This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06665307 6

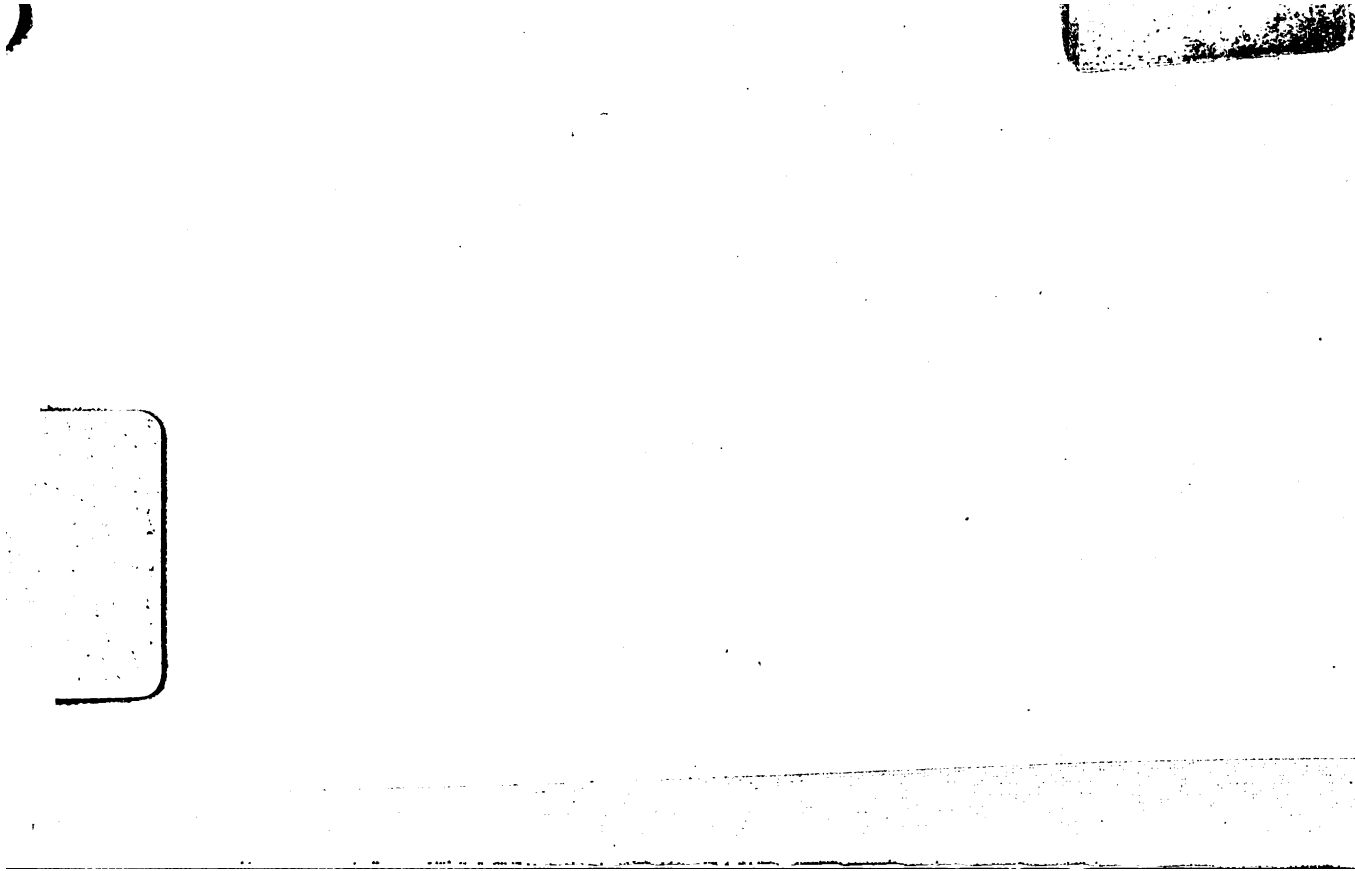

Michael Ignaz Schmidts

Kaiſ. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des k. k. Haus-archivs, und Beyſitzers bey der Büchercenſurs-Commiſſion.

Geſchichte der Deutſchen.

Vierter Band.

Von Lotharn dem Sachſen bis auf Rudolphen von Habſpurg, von 1125. bis 1272.

Neue von dem Verfaſſer verbeſſerte, und unter ſeinen Augen veranſtaltete Auflage.

Wien,

mit von Baumeiſteriſchen Schriften.

1785.

Inhalt
des
vierten Bandes.

Sechstes Buch.

Von Lotharn dem Sachsen bis auf Rudolphen von Habspurg, von 1125. bis 1272.

Erstes Kapitel.

Seite

Interregnum nach dem Tode Heinrichs V. Wahl Lothars von Sachsen. Irrungen desselben mit dem Hohenstauffischen Hause. Vermählung seiner Tochter mit dem Herzoge Heinrich aus Baiern, und Uibergabe des Herzogthums Sachsen an diesen Prinzen. Krönung zu Röm. Wiederholter Zug nach Italien. Tod. Vom J. 1125 — 1137. — 1

Inhalt des vierten Bandes.

Zweytes Kapitel.

Seite

Wahl Konrads von Hohenſtauffen. Herabſetzung des Welfiſchen Hauſes. Beſchaffenheit von Rom. Kreuzzug. 1137—1152. — 29

Drittes Kapitel.

Friderich I. Deſſen Wahl. Großes Anſehen im Reich. Friderichs Abſichten auf Italien. Erſter Zug. Krönung. Erhöhung der Markgrafſchaft Oeſterreich zum Herzogthum. Zweyter Zug nach Italien. Eroberung von Mayland. Roncaliſcher Reichstag. Zwiſtigkeit mit dem Papſte Hadrian IV. 1152—1159. 48

Viertes Kapitel.

Wahl Alexanders und Victors III. Neue Eroberung und Zerſtörung der Stadt Mayland. Aufſtand der Lombarder. Friderichs unglücklicher Zug nach Rom. Treffen bey Lignano. Anerkennung des Papſtes Alexander. Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Coſtnitzer Friede. Vermählung Heinrichs VI. mit der Sicilianiſchen Prinzeſſinn Conſtantia. Kreuzzug. 1159 — 1190. — — — — 80

Fünftes Kapitel.

Heinrich VI. Deſſen Krönung zu Rom. Anſprüche auf Sicilien. Gefangennehmung des Königs Richard von England. Eroberung von Sicilien. Tod. 1190 — 1197. — 120

Sechs-

Inhalt des vierten Bandes.

Sechstes Kapitel.

Seite

Lage von Italien nach Heinrichs Tod. Zwiſtige Wahl in Deutſchland. Philipp aus Schwaben. Otto IV. Innerlicher Krieg. Ermordung Philipps. Krönung des Otto IV. Excommunication. Friderich II. Tod des Otto. 1197 — 1218. — — — 133

Siebentes Kapitel.

Friderich II. allgemein anerkannt. Seine Verrichtungen in Deutſchland. Krönung zu Rom. Gelübde des Kreuzzuges. Folgen davon. — — — — — — — 162

Achtes Kapitel.

Lombardiſcher Krieg. Friderichs neue Excommunication. Tartarn. Concilium von Lyon. Erlöſchung des Thüringiſchen und Oeſterreichiſchen Mannsſtamms. — Gegenkaiſer. Tod Friderichs. — — — — — — — 189

Neuntes Kapitel.

Wilhelm von Holland. Konrad IV. — — 229

Zehntes Kapitel.

Richard von Cornwall und Alfonſus von Caſtilien. Beſitznehmung von Oeſterreich durch den Böhmiſchen König Ottokar. Unglückliches End Konradins und der Hohenſtauffiſchen Familie. — — — — — — 240

Inhalt des vierten Bandes.

Eilftes Kapitel.

Seite

Charakter und Sitten der Nation in dieſem Zeitraum. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen. — — — — — — — 265

Zwölftes Kapitel.

Deutſche Handlung. Anfang des Hanſeatiſchen Bundes. Münzweſen. — — — — 279

Dreyzehntes Kapitel.

Gelehrſamkeit. Scholaſtik. Römiſches Recht. Decret des Gratian. Decretale des Gregorius IX. Deutſche Poeſie. — — — 294

Vierzehntes Kapitel.

Verhältniß der kaiſerlichen Macht zu der ſtändiſchen. Kaiſerliche Vorrechte. Ständiſche Rechte. — — — — — — — 312

Funfzehntes Kapitel.

Kaiſerwahl. Churfürſten. Reichstäge. Kriegs- und Lehnsverfaſſung. Erſte Spuren der Auflagen in Deutſchland. Adel. Städte. Bauern und Leibeigene. — — — — — 338

Sechzehntes Kapitel.

Fauſtrecht. Folgen davon. Civil- Criminal-Gerichtsbarkeit. Glück und Unglück der Nation in dieſem Zeitraume. — — — — 370

Sieb-

Inhalt des vierten Bandes.

Siebzehntes Kapitel.

Seite

Verbindung Deutschlands mit Italien, und ihre Folgen in diesem Zeitraume. — — — 396

Achtzehntes Kapitel.

Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte. — — — — — — 404

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschliessung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte. — — — — — — — — 422

Zwanzigstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guten Sitten. Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Sende. — — — — 448

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Güter. Immunität. Excommunication. — — — — — — — 463

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Päpstliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und bischöfliche. Anfang der Dispensa-

Inhalt des vierten Bandes.

Seite

ſpenſationen, Beneficien-Vergebungen und Confirmationen der Biſchöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen. — — — — 486

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Folgen der Ausdehnung der päpſtlichen Macht. Uiberbleibſel der Deutſchen Kirchenfreyheit. Inquiſition in Deutſchland. Bettelmönche. 516

Verzeich-

Verzeichniß

der

in dem vierten Bande der Geſchichte

der Deutſchen

angeführten Schriften.

Aegidius, Aureae Vallis Religioſus de geſtis Pontificum Leodinenſ. in *Ioh. Capeauilli* Auctoribus de geſtis Pontif. Leodinenſ. T. II. p. 1.

Aettenckhover, Ioh. Ant., kurzgefaſte Geſchichte der Herzoge von Baiern, Regenſpurg 1767.

Aimoini Hiſtoria Francorum in *Freheri* Corpore Hiſt. Francicae, Part. II. p. 247.

Alberici Chronicon, in G. G. *Leibnitii* Acceſſionum hiſtoricarum, T. II.

Alberti, Abbatis Stadenſis, Chronicon in Fr. Dom. *Haeberlin* Analect. med. aeui, p. 609.

Annalista Saxo in Eccardi Corp. Hiſt. med. aeui, Lipſiae 1723. col. 133.

Arnoldi, Abbatis Lubecenſis, Chronicon Slauorum in *Reiner. Reinecii* Chronicis Slauorum, Francofurti 1581.

Avcta-

Verzeichniß

AVCTARIVM AQVICINCTINVM, apud *Miraeum*, p. 219.

BALVZII Miſcellaneorum, Tom. VIII. Pariſiis 1678.

BARONII Annales Eccleſiaſtici &c. Lucae 1747.

BEKA, Ioh. de, Canonici Vltraiectini Chronicon de Epiſcopis Vltraiectinis cum notis *Arnold Bucheri*, Vltraiecti. 1643.

BERNARDI, Abbatis Clarevallenſ., Opera omnia cura *Ioan. Mabillonii*, Pariſiis 1719.

— — — Epiſtolae, Baſileae, 1494.

BOEHMERI, Iuſt. Hen., exercitationes ad Pandectas, Hamburgi 1745.

BVLAEI Hiſtoria Vniuerſitatis Pariſienſis &c. Pariſiis 1665.

BVTKENS, Trophée du Duché de Brabant, cum Supplemento, Haye. 1724.

CENNI, Caiet., Monumenta Dominationis Pontificiae, Romae 1760.

CHRONICON caſſinenſe *Leonis Oſtienſis* in *Muratorii* SS. R. It. T. IV. p. 151.

— — — colmarienſe in *Vrſtiſii* SS. R. G. T. II. p. 5.

— — — montis ſereni, ſeu lauterbergenſis coenobii in dioeceſi Magdeburgenſi, in *Menkenſii* T. II. SS. rer. germ. n. IV. p. 165.

— — — vltraiectinum vid. *Beka*.

CRANTZII, Alberti, Saxonia, Francof. 1621.

— — — Metropolis, de eccleſiis ſub Carolo M. inſtauratis, Francofurti 1627.

der angeführten Schriften.

CROMERVS, Martinus, de origine et geſtis Polonorum, Baſileae 1750.

CVSPINIANI Auſtria, et de Conſulibus Romanorum, Francofurti 1601.

DAMIANI, Petri, Opera omnia, Pariſiis 1664.

DODECHINI ad Chronica Mariani Scoti continuatae Hiſtoriae Appendix, in *Piſtorii* SS. rer. germ. T. I. p. 657. edit. Struuii.

FRIESENS, Lorenz, Hiſtorie der Biſchoffen von Wirzburg inter SS. Würzburgenſes Io. Pet. *Ludewig*, Francofurti 1713.

GEBAVERS, G. CHRIST., Leben und denkwürdige Thaten Richards, erwählten Röm. Kaiſers, Grafens von Cornwall und Poitou, Leipzig 1744.

GEWOLDI, Chriſt. de S. R. Imperii Septemuiratu Comment. Ingolſtadii, 1621. De electione Friderici I. Cap. VII. et XXII. p. 152.

GOLDASTI, Melich., collectio Conſtitutionum Imperial. Francofurti 1673.

GVDENI, Val. FERD., Codex diplomaticus etc. Göttingae 1743.

GVNTHERI, Ligurinus, ſeu de rebus geſtis Friderici I. lib. X. cum notis *Rittershuſii*, Tubingae 1598.

HAEBERLIN, I. D., Analecta medii aeui ad illuſtranda iura Germaniae, Norimbergae 1764.

HAHNII Collectio Monumentorum veterum, & recentium ineditorum, Brunsuicae 1724.

HANSIZII, Marci, Germania Sacra, Auguſtae Vindelicorum, 1727.

— Archie-

— — Archiepiſcopatus Salisburgenſis chronologice propoſitus in T. II. Germaniae Sacrae, Auguſtae Vindelicorum 1729.

Hardvini, Ioan., Acta Conciliorum, Pariſiis 1715.

Helmoldi Chronicon Slauorum in Reineeii Renneri Chronicis Slauorum, Francofurti 1581.

Hoffmans Sammlung ungedruckter Nachrichten und Urkunden, Halle 1738.

Hontheimii Hiſtoria Treuirenſis diplomatica et pragmatica, Auguſt. Vindelicorum et Herbipoli 1750.

Hortleders, Frid., Handlungen und Ausſchreiben von den Urſachen des Deutſchen Kriegs K. Karls V. wider die Schmalkaldiſchen Bundsgenoſſen, Francof. 1617.

Iacobi de Vitriaco Hiſtoria Hieroſolymitana, Duaci 1597.

Lambachers, Philipp, Oeſterreichiſches Interregnum &c. Wien 1773.

Lvdewig, Io. Petri, Reliquiae MSS. omnis aeui Diplomatum ac Monumentorum ineditorum adhuc, Francofurti et Lipſiae 1720.

Lünigs, Ioh. Chr., Spicilegium Eccleſiaſticum des Deutſchen Reichs-Arthivs oder Germania Sacra Diplomatica, Leipzig 1716.

Machiavelli Hiſtorie Fiorentine 1537.

Marten Theſaurus nouus Anecdotum, Lutetiae Pariſiorum 1717.

Mastricht, Hiſtoria Iuris Eccleſiaſtici et Pontificii, Amſtelodami 1677.

Meibomii Scriptores Rerum Germanicarum, Helmſtadii 1688.

MENCKENII, Io. Burch., Scriptores Rer. Germ. praecipue Saxonicarum, Lipsiae 1728.

MONACHI WEINGARTENSIS de Guelphis Chronicon siue Historia, in Leibnitii SS. Brunsw. T. I. n. 55. p. 711.

MORENAE, Historia Rerum Laudensium, in *Muratorii* T. VI. SS. rer. Ital. p. 948.

NAVCLERI Chronica etc. Coloniae 1614.

OLENSCHLAGERS Erläuterung der guldenen Bulle K. Karls des IV. Frankfurt 1766.

OTTONIS FRISINGENSIS, Chronicon in *Vrstisii* SS. Germ. Hist. illustrantibus, T. I. n. 1.

— — — — — de gestis Friderici I. in *Vrstisii* SS. Germ. Hist. illust. T. I. n. IV. p. 401.

OTTONIS de St. BLASIO ad lib. VII. Chronici Ottonis Frisingensis Ep. continuatae Historiae appendix in *Vrstisii* SS. Rer. Germ. T. I. p. 263.

PARIS, Matthaei, monachi Albanensis, Historia Anglica Maior cura *Guilielmi Watsii*, Parisiis 1644.

PERNOLDI Chronica acephala Friderici Bellicosi vltimi Ducis Babenbergici, Interregnum post eum, & Margaritae sororis eius, in *Chr. S. Hanthaler* Fastis Campilil. T. I. p. 131a.

PETRI BLESSENSIS Opera ope et studio Ioannis Bussaei Nouiomagi, Moguntiae 1600.

PEZII, Bernardi, Thesaurus Anecdot. Augustae Vindelicorum 1721.

PÜTTERS, Io. Steph., vollständiges Handbuch der Deutschen Reichshistorie, Göttingen 1762.

RADEVICVS de gestis Friderici I. in *Vrstisii* SS. Hist. Germ. illust. T. I.

RAY-

Verzeichniß der angeführten Schriften.

RAYNALDI, Odorici, Annales Eccleſ. Baronii continuati, Lucae 1747 - 56.

RYMER, Tom., Acta Publica inter Reges Angliae & alios quosuis Imperatores, Reges &c. Londini 1704.

RVBEI, Hier., Hiſtoriarum lib. X. Venetiis 1572.

SACHSENSPIEGEL &c. Leipzig 1582.

SANVTI, Marini, liber ſecretorum Fidelium, Francof. 1611.

SAXONIS GRAMATICI Hiſtoriae Danicae libri XVI. cum notis variorum curante *Chriſt. Klotz*, Hallae 1771.

SCHANNAT, Hiſtoria Epiſcopatus Wormatienſis, Francof. 1734.

SCHATEN, Nicolai, Annales Paderbornenſes Pars I. lib. X. Neuhuſii 1693. Pars II. ibid. 1698.

SCHILTERI, Ioa., de libertate Eccleſiae germanicae, lib. VII. Ienae 1683.

SCHOEPFLINI, Io., Danielis, Alſatia illuſtrata &c. Colmariae 1715.

SERARII, Nic., Rerum Moguntiacarum lib. V. cum notis & ſupplementis I. C. *Ioannis* T. I. SS. Mogunt. Francof. 1722.

SIGONII, Caroli, Hiſtoriarum de Regno Italiae lib. XX. Francofurti 1591.

WÜRDTWEINII, Steph. Alex., Subſidia diplomatica ad Selecta Iuris Eccleſiaſtici Germaniae, Heidelbergae 1772 - 76.

Die

Die Geschichte der Deutschen.

Sechstes Buch.

Von Lotharn dem Sachsen bis auf Rudolphen von Habspurg, von 1125. bis 1272.

Erstes Kapitel.

Interregnum nach dem Tode Heinrichs V. Wahl Lothars von Sachsen. Irrungen desselben mit dem Hohenstauffischen Hause. Vermählung seiner Tochter mit dem Herzoge Heinrich aus Baiern, und Uibergabe des Herzogthums Sachsen an diesen Prinzen. Krönung zu Rom. Wiederholter Zug nach Italien. Tod.

Vom J. 1125 — 1137.

Wieder ein den Fürsten günstiger Augenblick ihre Gewalt zu erweitern, da Heinrich V. ohne männliche Erben, und ohne einen noch bey seinen Lebzeiten erwählten Nachfolger gestorben ist. Daß sie auch gesinnt waren es zu thun, sieht man aus dem Schreiben, das die bey dem Leichenbegängnisse Heinrichs zu Speyer anwesenden Fürsten an die übri-

gen haben ergehen laſſen, in welchem ſie öffentlich über Unterdrückung der Kirche und des ganzen Reichs klagen, auch ihren Collegen den Rath ertheilen, Gott indeſſen zu bitten, damit ein ſolcher möge gewählet werden, unter dem beyde von einer ſo großen Dienſtbarkeit frey bleiben und nach ihren Geſetzen leben mögen a). Dieſe harten Ausdrücke kommen ohne Zweifel von dem großen Feind des letzten Kaiſers, dem Erzbiſchofe Adalbert von Mainz, her, der an der Spitze dieſer Fürſten ſtand; aber genug, daß auch die andern, unter denen der Erzbiſchof Friederich von Cöln und der Herzog Heinrich von Baiern die vornehmſten waren, ſie ſich gefallen ließen. Da man auf ſolche Art dem kaiſerlichen Anſehen, ſo wie es bis daher beſtanden, öffentlich die Fehde ankündigte, ſo kann man leicht auf das Zukünftige ſchließen.

Zugleich war auch einer jener Augenblicke vorhanden, welche ſelten ohne innerliche Unruhe und Empörungen abzugehen pflegen. Daher geſchah es, daß, da die Deutſchen ſich freuten, ſich nun ſelbſt durch eigene Wahl einen Regenten geben zu dürfen, die Franzoſen ihrerſeits ſich Glück wünſchten, daß ihnen dieſe gefährliche Freyheit benommen, und ihr Reich ein Erbreich ſey b). Uiberhaupt war ſonſt wenig Aen-

a) Discretioni veſtrae hoc adprime intimatum eſſe cupimus, quatenus memor *oppreſſionis*, qua eccleſia cum vniuerſo regno vsque modo laborauit, diſpoſitionis diuinae prouidentiam inuocetis, vt in ſubſtitutione alterius perſonae ſic eccleſiae ſuae et regno prouideat, quo *tanto ſeruitutis iugo* a modo careat, et ſuis legibus vti liceat. *Codex Bamberg. N.* 320.

b) Felicem ſe fore tota exiſtimabat patria — ſiquidem ad regni defenſionem — proles ſuccederet. Imperium ſiquidem Romanorum regnum etiam Anglorum in defectu *ſucceſſiuae prolis*

multa

Aenderung in dem übrigen Europa, und beſonders in Frankreich vorgegangen. Die großen Vaſallen waren noch um ein merkliches unabhängiger von dem König, als die Deutſchen; indeſſen hatten die Könige noch immer ein eigenes ungemein wichtiges und wohlgelegenes Patrimonium, vermöge deſſen ſie den übrigen Ständen, wenigſtens einzeln genommen, überlegen waren. Von jenem in Deutſchland üblichen Brauche oder Geſetz, daß kein Fahnlehen länger, als ein Jahr, dürfte unbeſetzt gelaſſen, noch weniger aber der Krone einverleibt werden, wußte man nichts. Da hingegen die in dem ganzen Reiche zerſtreuten Kammergüter der Kaiſer nicht ſo beſchaffen waren, daß ſie vermöge derſelben einen mächtigen Stand ohne Beyhülfe anderer Stände hätten bezwingen können, ſo daß noch immer die Macht des Reiches in den Händen der letztern war, und ſo gar noch die Kaiſer fortfuhren, ihre eigenen Herzogthümer hinweg zu geben.

England ward zwar durch ſeine Eroberer, die Normänniſchen Könige, mehr gedrückt als zuvor, aber doch auch vermöge ſeiner nunmehr vereinten Kräfte mächtiger, wenigſtens von außen, und nach und nach durch den von ſeinen Königen beybehaltenen Beſitz der Normandie aus einer Vaſallinn eine ſtarke Nebenbuhlerinn von dem benachbarten Frankreich; woraus endlich die blutigſten Kriege zwiſchen beyden Nationen entſtanden, an welchen aber Deutſchland noch keinen unmittelbaren Antheil nahm.

multa incommoda fere vsque ad ſtatus ſui ruinam ſuſtinuiſſe conſpicantes, quantum dictorum regnorum indigenas ſuper his dolere audiebant, tantum regni et regis ſucceſſibus — applaudebant. AIMOINVS *de geſtis Francor. L. V. c. LI. p. 522. Edit. Freher.*

Die Polen und Ungarn werden uns zwar noch ungemein roh und ungeſittet von den Deutſchen Schriftſtellern beſchrieben. Doch, nachdem nun beyde, beſonders aber bey den letztern der König Stephan, ſich zu dem Chriſtenthume bekannt, zeigte ſich nach und nach ein neues Volk, nicht mehr ſo grauſam oder furchtbar in Anſehung ſeiner Nachbarn, aber auch nicht mehr ſo unbekannt mit den Vortheilen eines geſellſchaftlichen Lebens; ein Volk, das nun endlich den weit ſicherern und angenehmern Unterhalt, welchen der Anbau eines fruchtbaren Bodens verſchafft, der gefahrvollen Beraubung des Ausländers vorzuziehen lernte, und auswärtige Länder nicht ſo wohl zu verheeren als zu erobern ſuchte, wie es ihm auch bald mit Croatien, Slavonien und Dalmatien gelang.

Um die Dänen bekümmerte man ſich wenig mehr. Im Gegentheil ſah man ſie einiger Maßen als Untergebene von Deutſchland an; ſo wie auch die in Deutſchland noch übrigen Slaven zuletzt gänzlich unter das Deutſche Joch ſich ſchmiegen mußten. Griechenland ward immer ſchwächer, ſeine Hauptſtadt Conſtantinopel aber gar ein Raub der Lateiner, die ſie zwar erobern, aber nicht lange erhalten konnten. Da zuletzt noch die Lateiner ſich der ganzen Handlung auf dem Mittelländiſchen und ſo gar auch dem Schwarzen Meere bemeiſterten: mußte dieſer ohne hin elende Staatskörper langſam auszehren, und war alle Augenblicke in Gefahr, den letzten Stoß zu bekommen.

Nun hatte auch das am Ende des vorigen Zeitraums eroberte Paläſtina einen ungemeinen Einfluß in das Schickſal der meiſten Europäiſchen Reiche. Gleichwie man es anſah als eine gemeinſame Eroberung der ganzen Chriſtenheit, ſo mußten auch alle auf

deſſen

deſſen Erhaltung bedacht ſeyn. Nebſt einzelnen Wahlfahrtern und Kriegern, die in Menge dahin zogen, werden wir auch noch außerordentliche Heere mit ihren Monarchen an der Spitze das nähmliche thun ſehen.

Was für Veränderungen in dem Innern von Deutſchland in Anſehung der Herzogthümer vorgegangen, haben wir bereits gehört. Das Rheiniſche Herzogthum Franken war eingegangen; Schwaben hatte das Hohenſtauffiſche Haus im Beſitz, Baiern das Welfiſche; und Sachſen war nach dem Abgange des Billingiſchen Mannsſtammes in den Händen des Grafen Lothar von Süpplingenburg. Da nun auch der Mannsſtamm der Saliſchen Kaiſerfamilie erloſchen war, ſo mußte nothwendig die darauf folgende Wahl überaus merkwürdig werden; indem die übrigen, die noch bey Lebzeiten der Kaiſer gehalten wurden, vielmehr Scheinwahlen, als wahre geweſen. Vor allem iſt zu bemerken, daß ein päpſtlicher Legat zugegen war, der nebſt dem Erzbiſchofe Adalbert von Mainz das ganze Geſchäft dirigiret. Zwey Stücke ſcheint er zum Hauptaugenmerke ſich gemacht zu haben: erſtlich, daß die von dem Papſte Gregorius VII. ſchon ſo ſtark betriebene Wahlfreyheit, welche die Päpſte von nun an nie aus den Augen ließen, für allezeit in Deutſchland feſt gegründet würde, und zweytens, den Deutſchen Wahlen eine regelmäßigere Form zu geben. Das erſte war ohne hin leicht den Fürſten einzuprägen, da ſich nicht allein die Idee von einem Wahlreich auch bey der bisherigen Succeſſion von Sohn auf Vater noch allemahl erhalten, ſondern auch nothwendig die Gewalt der Fürſten mehr unter einem Gewählten emporkommen mußte, als unter einem Erbherrn. Was das zweyte betrifft, ſcheint der Legat, gleichwie man ohne hin das Seinige allemahl für das Beſte hält,

das Muster von der Papstwahl genommen zu haben. Auch dießmahl hatten sich die Deutschen Hauptnationen, als die Franken, Sachsen, Schwaben und Baiern jen- und diesseits des Rheins nicht weit von Mainz gelagert. Um das Volk (das Gefolge von freyen Mannen und Rittern, das die Fürsten bey sich hatten,) desto sicherer auszuschließen, wurden die Berathschlagungen nicht im Lager, sondern in der Stadt Mainz in einem Hofe gehalten. Weil aber der Fürsten noch allemahl zu viel zu seyn schienen: so wurden, nach dem Vorschlag des Legaten, zehen aus den vier Deutschen Hauptprovinzen, Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen, ausgezogen, die eigentlich nach dem Beyspiel der Cardinäle wählen, und in deren Wahl die übrigen, wie zu Rom die niedere Geistlichkeit und das Volk in jene der Cardinäle, ihre Einwilligung geben sollten c). Da damahls aus Abgang schriftlicher Gesetze alles auf Gewohnheit ankam, mußte eine so feyerliche Handlung nothwendig Folgen für das Künftige haben; obschon die Fürsten, die nun ganz gutwillig sich bloß mit dem Einstimmungsrechte begnügten, gewiß nichts weniger geglaubt haben, als daß man bald einen Unterschied zwischen den wählenden und nur einstimmenden Fürsten, oder zwischen den vorzüglich (principaliter) wählenden, und denen, von welchen man nur Ehren halber das Jawort forderte, machen würde.

Dieß ist ein wichtiges Beyspiel, was für große Folgen bey einer noch nicht bestimmten Staatsverfassung auch eine zufällige Handlung haben könne. Der auf solche Art gemachte Fürstenausschuß brachte drey als die würdigsten zum Kaiserthrone in Vorschlag; den

c) Quorum *electioni* caeteri omnes *assensum* praebere promiserunt. *Narratio de electione Lotharii.* Bey Olenschlager Urkundenbuch z. goldenen Bulle *N. VIII.*

den Herzog Friderich von Schwaben, des letzten Kaisers Schwesterſohn, den Herzog Lothar aus Sachſen, und den Markgrafen Leopold von Oeſterreich. Nach dem Zeugniſſe des Otto von Freyſingen wäre auch Meldung von dem Grafen Karl von Flandern geſchehen. Lothar und Leopold bathen fußfällig und mit weinenden Augen, daß man ſie mit dieſer bereits ſo gefährlichen Würde verſchonen möge. Nun dachte Friderich, es könne ihm nicht mehr fehlen. Er fand ſich daher eilends in Mainz bey den Fürſten ein, da er ſich zuvor deſſen geweigert hatte, unter dem Vorwande, er dürfe den Mainzern, denen er während der vorigen Regierung großen Schaden zugefüget, nicht trauen. Allein, ſein und der Fränkiſch-kaiſerlichen Familie großer Feind, der Erzbiſchof Adalbert, wußte deſſen ungeachtet ſeine Hoffnung zu vereiteln. Er fragte nähmlich dieſe drey, die in Vorſchlag gekommen waren, ob ſie auch bereit ſeyen, wenn ein dritter von den Fürſten ſollte gewählt werden, ihm zu gehorchen. Lothar und Leopold bejahten ſolches auf der Stelle, und bathen nur, man möchte ſie aus dem Handel laſſen. Friderich hingegen ſagte, er könne und wolle ohne Rath derjenigen, die er im Lager zurück gelaſſen, keine Antwort ertheilen, und ging hierauf ſeines Weges.

Alle Fürſten wurden durch dieſe Ausſage aufmerkſam gemacht; und da ſie daraus ſchloßen, Friderich glaubete, daß ihm, als nächſten Verwandten des letzten Kaiſers, das Reich von Rechts wegen gebührte, ward eben daher ſo gleich die Abrede genommen, ihn keineswegs zu wählen, um ſich in ihrem Wahlrechte feſt zu ſetzen. Des andern Tages, da Friderich wieder, und auch dießmahl ſein Schwager, der Herzog Heinrich von Baiern, abweſend war, wiederholte der

Erzbischof seine Frage an den Lothar und Leopold, und ließ sie einen Abtritt nehmen. Alsbald erhob sich ein Geschrey von einigen weltlichen Fürsten, daß Lothar König seyn solle. Sie holten ihn auch mit Gewalt herbey, nahmen ihn auf die Schultern, und trugen ihn unter beständigem Zurufen herum, ob sich gleich Lothar aus allen Kräften dagegen setzte, und selbst drohte, er wolle sich rächen an denen, die ihn so mißhandelten. Die meisten übrigen Fürsten, besonders die Bischöfe von Baiern, waren mit diesem unregelmäßigen Betragen sehr übel zufrieden, und wollten durchaus sich entfernen. Allein, der Erzbischof ließ die Pforten verwahren, so daß sie bleiben mußten. Der Legat trat endlich in das Mittel, und suchte wieder alles in Ordnung zu bringen, machte auch, daß jeder seinen Sitz auf das neue einnahm. Da die Baierischen Bischöfe hauptsächlich sich vernehmen ließen, daß sie ohne ihren Herzog nichts über die Königswahl beschließen würden, ward dieser herbey geholet; und da er endlich seine Einwilligung gab, ward Lothar einmüthig als König erkannt d). Friderich kam auch selbst den dritten Tag auf Zureden des Bischofs von Regenspurg und einiger andern Fürsten, und unterwarf sich dem Lothar. Dieser hatte ihm zuvor ein Lehn von 200 Mark anbiethen lassen; allein Friderich schlug es mit vieler Großmuth aus.

Lothar hatte sich schon längst bey der Nation in den Ruf der Tapferkeit, Redlichkeit und Klugheit gesetzt; dabey aber auch noch dadurch sich die Neigung der geistlichen Fürsten zugezogen, weil er bey seinen Privat-Streitigkeiten mit dem Kaiser, so wie die übrigen Sachsen, allemahl auch die von ihm unterdrückte Kir-

d) Narratio de electione Lotharii l. c.

Kirchenfreyheit vorgeschützt hatte. Die Weltlichen hingegen waren ihm geneigt, weil er sich als den Vertheidiger der vaterländischen Freyheit aufgestellt hatte. Damit er mit seiner neuen Würde nicht auch andere Gesinnungen annehmen möchte, so wurden seiner Gewalt gewisse Gränzen im Geistlichen so wohl als Weltlichen gesetzt. „Die Kirche soll ihre Freyheit haben, heißt es, die sie allzeit gewünscht hat; und das Reich soll eine rechtmäßige Gewalt haben, durch die es sich alles, was des Kaisers ist, mit Liebe unterwürfig mache. Die Kirche soll in geistlichen Sachen die freye Wahl haben, die weder durch Furcht vor dem Könige erzwungen, noch durch die Gegenwart desselben, noch durch Empfehlung beschränkt werden soll. Der Kaiser soll den Freygewählten, und nach den Kirchengesetzen Consecrirten alsdann feyerlich mit den Regalien durch den Scepter, jedoch unentgeltlich, belehnen, und zum Zeichen der Treue und schuldigen Zuneigung, jedoch unbeschadet seines Ordens, ihm den Eid abnehmen" e).

Nichts

e) Concordantibus itaque in electione Regis vniuersis Regni Principibus, quid iuris regiae dignitatis imperium, quid libertatis Reginae caelestis, id est, ecclesiae sacerdotium habere deberet, *stabili ratione praescribitur*; et certus vtrique honoris modus Spiritu Sancto dictante praefigitur. Habeat Ecclesia libertatem, quam semper optauerat, habeat et Regnum iustam in omnibus potentiam, qua sibi per caritatem, quaecunque sunt Caesaris, subiiciat. Habeat Ecclesia liberam in Spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec *praesentia principis*, *vt antea*, *coarctatam*, vel vlla petitione restrictam. Habeat Imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum sine pretio tamen inuestire solenniter, et in fidei suae ac iusti fauoris obsequium (saluo quidem ordinis sui proposito) sacramentis obligare stabiliter. *Anonymi Narratio de electione Lotharii l. c.*

Nichts ist unbegreiflicher, als daß man dem Kaiser gegen den klaren Inhalt der nur erst errichteten Concordate hat verbiethen wollen, den Wahlen beyzuwohnen, und daß er die Regalien erst nach der Consecration hat ertheilen sollen; von welchem letztern man so gar schon während dieses Zwischenreichs Gebrauch gemacht, indem der nur erst erwählte Bischof von Brixen von den übrigen Bischöfen ist consecrirt worden, ohne zu warten, bis ein neuer Kaiser gewählt wäre, von dem er die Regalien empfangen hätte f). Durch die Clausel, unbeschadet seines Ordens, sollte er auch dem Bischofe nicht das Hominium, das ist, den Lehnseid mit dem Handschlag, wovon wir die Ursache bereits gehört haben, abnehmen können. Und in der That nahm auch Lothar den Bischöfen nicht das Hominium, sondern den bloßen Eid der Treue ab g).

Es war auch nicht genug, daß nun ein päpstlicher Legat, der Cardinal Gerhard nähmlich, der Kaiserwahl beygewohnet, da hingegen die Kaiser ihrerseits von der Papstwahl, ja so gar den Bischofswahlen ausgeschlossen seyn sollten; sondern man fertigte noch den Bischof Burkard von Cambrai und den Bischof Heinrich von Verdun in Gesellschaft dieses Legaten nach Rom ab, um allda die Bestätigung des Kaisers einzuholen h); anstatt daß Heinrich IV. noch das Bestätigungsrecht so gar über den Gregorius VII. ausgeübt hatte. Nach seiner Krönung hielt Lothar einen Hoftag

f) *Ibid.*

g) Ab Episcopis — fidem non indebitam de more suscepit; a nullo tamen Spiritualium, vt moris erat, *Hominium* vel accepit vel coëgit. *Ibid.*

h) Legati pro *confirmando* Rege Romam mittuntur Gerhardus Cardinalis, Cameracensis et Verdunensis Episcopi. DODECHIN. *ad a.* 1125.

Hoftag zu Regenſpurg, auf welchem feſt geſetzt ward, daß die Güter derjenigen, die in die Acht verfallen, und auch die, welche durch Abtretung kaiſerlicher Kammergüter ſind eingetauſcht worden, nicht zu des Kaiſers Eigenthum, ſondern zu eben dieſen Kammergütern, oder dem Reichs-Fiſcus ſollen gezählt werden i). Dieſe Erklärung war die Vorbereitung zu dem, was Lothar gegen die beyden Hohenſtauffiſchen Brüder, den Herzog Friderich von Schwaben und Konrad von Franken, vorhatte. Letztere waren die Erben des Kaiſers Heinrich V. und der alten Stamm- und Erbgüter der Fränkiſch-Saliſchen Kaiſerfamilie, oder des Weiblingiſchen Hauſes, wie man es in der Folge nannte. Nun war es eine ganz natürliche Sache, daß dieſe Güter nicht mehr ſo genau von dem kaiſerlichen Fiſcus konnten unterſchieden werden; und daß die beyden Brüder zu Stamm- und Erbgütern machten, was ſie immer mit einigem Scheine thun konnten. Lothar glaubte daneben, ſie wären im Herzen ſeine Feinde, und dieſe glaubten eben dieß von Lotharn; worüber es ſo weit kam, daß der Herzog Friderich zu Straßburg als Reichsfeind erkläret, und auf einem andern Hoftage zu Goslar ein Feldzug gegen ihn beſchloſſen ward. Ehe noch die dazu beſtimmte Zeit heran nahte, unternahm Lothar einen andern gegen die Böhmen, der zwar nicht zum Beſten ausfiel, ſich jedoch damit endigte, daß der Böhmiſche Herzog Sobieslaus ihm den Eid der Treue, und in der Folge gute Dienſte leiſtete.

i. Jahr 1125.

i. Jahr 1126.

Gegen

i) Rege apud Ratisbonam in conventu Principum inquirente, praedia iudicio proscriptorum a Rege, si iuste forifactoribus abiudicata fuerint, vel pro his, quae regno attinent, commutata, vtrum cedant ditioni Regiminis, vel proprietati Regis; iudicatum, potius regiminis fubiacere ditioni, quam Regis proprietati. DODECHIN. *ad a.* 1125.

Gegen den Herzog Friderich konnte Lothar dießmahl nichts ausrichten, indem er sich in seinen Fe-
i. Jahr stungen im Elsaß eingeschlossen hielt. Eben so wenig
1127. erreichte Lothar seine Absicht, das in Burgund, bey Gelegenheit der innerlichen Kriege der Deutschen, fast ganz in Verfall gekommene kaiserliche Ansehen wieder herzustellen. Nach dem Tode des Grafen Wilhelm IV. von Burgund hatte dessen Vatersbruders-sohn Raynald die Grafschaft an sich gezogen, ohne den Kaiser darum zu fragen. Lothar verlieh sie daher dem Herzoge Konrad von Zähringen; allein, Rainald behauptete sich mit den Waffen in dem größten Theil derselben. Diese widrigen Zufälle machten, daß Lothar auf eine anderweitige Stütze dachte, um sein Ansehen, wenigstens in Deutschland, aufrecht zu erhalten. Lothar hatte eine einzige Tochter, die Erbinn seiner beträchtlichen Erbgüter in Sachsen. Nebst diesem konnte er auch seinen zukünftigen Tochtermann durch die Verleihung des Herzogthums Sachsen glücklich machen. Man hat unter der vorigen Regierung gesehen, wie mächtig Lothar nur als Herzog von Sachsen gewesen. Aber nicht zufrieden damit, wählte er sich den mächtigsten Fürsten in Deutschland, den Herzog Heinrich von Baiern, zum Tochtermann, dem er bald darauf noch das Herzogthum Sachsen übergab; eine in Deutschland bis daher fast unerhörte Sache, daß einer zwey Herzogthümer zugleich inne gehabt hätte k). Da er nun auch eben diesem Heinrich die Nachfolge im Reich zugedacht hatte l), und

zu-

k) Ich sage, eine fast unerhörte Sache; denn einmahl ist doch wirklich der Fall vorhanden unter dem Otto II., der seinem Neffen, dem Herzoge Otto von Schwaben, auch das von Baiern gegeben.

l) In einem Schreiben an ihn sagt er: Ergo, carissime, sicut alter

zugleich die einzige im Reich noch übrige mächtige Familie der Hohenſtauffer zu unterdrücken ſuchte: ſo erhellet hieraus ganz deutlich, daß Lothar als Kaiſer eben ſo gedacht hat, wie ſeine Vorfahren, nur mit dieſem Unterſchied, daß keiner derſelben einen ſo gefährlichen Schritt zur Herabſetzung der Gewalt der Fürſten gethan hat, als Lothar, der zuvor für den eifrigſten Vertheidiger derſelben angeſehen ſeyn wollte.

Nun änderte ſich auf einmahl die ganze Lage der Sachen in Deutſchland. Heinrich war nicht mehr Freund ſeiner beyden Schwäger, des Herzogs Friderich und Konrads, die er bis daher ſehr geliebt; ſondern ihr Feind; und dieſe kamen auf ſolche Art zwiſchen zwey Feuer, doch ließen ſie den Muth nicht ſinken. Unter andern hielten ſie Nürnberg beſetzt, und rechneten es zu ihren Erbgütern, einen Ort, der damahls bereits anfing durch den Fleiß ſeiner Bürger beträchtlich zu werden. Lothar, um ſie daraus zu vertreiben, belagerte ihn förmlich. Allein, Friderich und ſein nur erſt aus dem gelobten Lande zurück gekommener Bruder Konrad eilten zum Entſatze herbey, und nöthigten den Lothar die Belagerung aufzuheben m). Durch dieſen glücklichen Erfolg noch mehr ermuntert, ließen ſie auch eine Beſatzung in Speyer, einem der Fränkiſch-Saliſchen Kaiſerfamilie noch beſonders ergebenen Ort, weil ſie ihn zur Grabſtätte gewählet hatte. Konrad nahm ſo gar auf Anrathen ſeines Bru-

1. Jahr 1127.

ders

Iudas Machabaeus conſtanter contra Nicanorem pugnauit — ſic iſtum (Fridericum) proſterne, vt ſicut noſtri amoris, ita et *haeres regni noſtri exiſtas*. *Apud* HANSIZ. *Hiſtor. Eccleſ. Salisburg. In vita Conradi Archiepiſc.* §. 62. *p.* 233.

m) OTTO FRISING. *de geſtis Friderici I. c. XVI. XVII. p.* 415. *ſeq.*

ders und andrer seiner Partey ergebenen Fürsten, den
i. Jahr königlichen Titel an n), und ging so gleich nach Ita-
1127. lien, um sich dort einen Anhang zu machen, und vielleicht sich gar von dem Papste krönen zu lassen, ehe noch Lothar dahin kommen könnte. Der Anfang ließ sich ungemein gut für ihn an, indem ihn die Mayländer mit offnen Armen empfingen, und ihr Erzbi-
1128. schof Anselm ihn so gar zu Monza und hernach zu Mayland selbst als König der Lombardey krönte. Eben dadurch aber verlor er die Freundschaft derjenigen Städte, die gegen die Mayländer, welche damahls schon ihre Benachbarten unterdrückten, und nach der Oberherrschaft der ganzen Lombardey zu trachten schienen, aufgebracht waren. Novara, Pavia, Placentia, Cremona und Brescia waren die vornehmsten darunter. In Thuscien, wo der Adel mächtiger war, als in der Lombardey, ging es noch besser für ihn; indem ihn alle Grafen und Herren als König erkannten, einige aber, die sich widersetzten, bald gedemüthigt wurden. Allein, den Hauptzweck konnte er nicht erreichen; indem sich der Papst Honorius II., der sich ohne Anstand für Lotharn, den alten Verfechter der Kirchenrechte, erklärt hatte, ihm aus allen Kräften widersetzte. Konrad ward, anstatt von dem Papst die Krone zu empfangen, von ihm excommunicirt, und der Cardinal Johann von Crema mußte diese Excommunication in der Lombardey wiederholen, und sie noch auf den Erzbischof von Mayland, welcher den Konrad zuvor gekrönt hatte, ausdehnen. Da Konrad nicht mächtig genug war, etwas gegen Rom zu unternehmen, so mußte er unverrichteter Sache nach Deutschland zurück kehren.

Lothar.

n) OTTO FRISING. *L. VII. Chronici C. XVII.* CHRONOGRAPHVS SAXO *ad a.* 1127.

Lothar hatte indessen Speyer belagert, die Belagerung aber wieder aufgehoben. Den folgenden Sommer rückte er noch einmahl vor diese Stadt. Um den Bürgern und der Besatzung um so mehr Muth zu machen, hatte Friderich seine zweyte Gemahlinn, eine Bruderstochter des Erzbischofs Adalbert von Mainz aus dem Geschlecht der Grafen von Saarbrück, darin gelassen. So wie Lothar den Hohenstauffischen Brüdern ihren besten Freund, den Herzog Heinrich von Baiern, durch eine Heurath entzogen hatte, so hatte nun Friderich gesucht dem Lothar ebenfalls denjenigen durch eine Heurath zu entziehen, der ihn zum Kaiser gemacht, und noch allemahl einen großen Einfluß auf die Reichsgeschäfte hatte, nähmlich den Erzbischof Adalbert. Und in der That scheint der Erzbischof, wenn er es sich auch nicht so sehr äußerlich merken ließ, kein besonderer Freund mehr des Lothar von dieser Zeit an gewesen zu seyn. Wenigstens schrieb diesem sein Tochtermann, der Herzog Heinrich, er soll ihm sein Herz nicht eröffnen, sondern nur äußerlich sich stellen, als wenn er ihn liebte; indem der Erzbischof ebenfalls listig mit ihm umgehe, und, wenn er er auch friedfertig in Worten sich bezeuge, ihm jedoch abgeneigt sey. Er habe zwar Honig im Mund, aber Galle im Herzen. Heinrich schreibt noch dazu, Lothar soll diesen Brief heimlich lesen und alsbald ins Feuer werfen o).

Die von Friderichs Gemahlinn angefrischte Besatzung und Bürger thaten zwar alles, was man von ihnen erwarten konnte; allein, da der zum Entsatz anrü-

o) Apud HANSIZ. *Histor. Eccles. Salisburg. In vita Conradi Archiepiscopi §. 62. p. 233.* et MASCOV. *Commentar. de rebus Imper. T. III. sub finem Annot. II. p. 327. seq.*

anrückende Friderich das Unglück hatte, von seinem Schwager, dem Herzoge Heinrich, zurück geschlagen
1. Jahr zu werden, mußte sich Speyer endlich ergeben. We-
1130. niger Mühe kostete es, den Landgrafen Hermann von Thüringen, einen Grafen von Winzenburg, zu bezwingen. Dieser hatte den Grafen Burkard von Locheim, seinen Vasallen, der bey Lotharn vieles galt, verrätherischer Weise ermorden lassen. Als die Sache zur Klage kam, ward Hermann von den Fürsten für schuldig erkannt, und so fort in seinem Schlosse Winzenburg belagert, nach dessen Eroberung aber nach Blankenburg in die Gefangenschaft gebracht. Die Landgrafschaft gab Lothar dem ohne hin in Thüringen mächtigen Grafen Ludwig, von welchem die in der Deutschen Geschichte berühmt gewordenen folgenden Landgrafen abstammen.

Da Lothar noch immer so viel in Deutschland zu thun hatte, machte er auch keine Anstalten zu seinem Römerzug, bis sich endlich eine Gelegenheit eräugnete, die ihn ernstlicher daran denken machte. Eine Folge der hergestellten Wahlfreyheit war, daß dabey sehr oft Zwiespalt und Trennungen entstanden. Dieses hatte man bis daher mehrmahls in Deutschland erfahren, und selbst die Papstwahl war nicht frey davon; indem die Regeln, nach denen sie sollte vollbracht werden, anfangs noch nicht so fest gesetzt waren. Nach dem Tode des Honorius II. († 1130.) war man zu Rom einig geworden, die Wahl acht Cardinälen zu überlassen. Als diese zusammen traten, wählten fünf davon den Cardinal Gregorius Tit. S. Angeli, der den Nahmen Innocenz II. annahm; die drey andern, die damit nicht einstimmten, versammelten sich den folgenden Tag mit den übrigen Cardinälen, wie auch dem Römischen Adel, und wählten aus

ihrem

ihrem Mittel den Cardinal Petrus Leonis, der aus einer ungemein reichen Judenfamilie, die sich zum Christenthum gewendet hatte, abstammte, und sich den Nahmen Anaclet II. beylegte. Beyde suchten sich einen Anhang zu machen. Da aber Anaclet den Adel auf seiner Seite hatte, hielt Innocenz für rathsamer Rom zu verlassen, und nach Frankreich zu gehen, wo er auch so gleich als Papst erkannt, und mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen ward. Der berühmte Abt Suger sagt in der Lebensbeschreibung Ludwigs des Dicken, daß sich dieser eben so vor ihm gebeuget, und sich ihm zu Füßen geworfen habe, als wenn das Grab des h. Peter zugegen wäre gewesen. Nach Deutschland hatte er den Cardinal Gerhard geschickt, um dort das nähmliche zu Stande zu bringen; welches auch so glücklich ausfiel, daß er von Lotharn auf einem Hoftage zu Würzburg, wo sechzehn Bischöfe sich eingefunden, wie in Frankreich, als rechtmäßiger Papst angenommen ward. Diese Zeitung mußten ihm der Erzbischof Conrad von Salzburg, und der Bischof Ebert von Münster nach Clermont, wo er eben in Haltung eines Concilium begriffen war, überbringen. Zugleich ward mit dem Cardinal Gerhard die Verabredung genommen, daß der Papst und Lothar zu Lüttich persönlich zusammen kommen sollten, um wegen der Einsetzung des Papstes zu Rom und Lothars Krönung sich näher mit einander zu besprechen.

Dieses geschah auch; und Lothar, der sich zu allem willig finden ließ, glaubte, daß er auch seinerseits von dem Papste eine Erkenntlichkeit fordern dürfte; diese sollte in der Wiederherstellung des alten Investitur-Rechts der Bischöfe mit Ring und Stab be-

ſtehen p); woraus man auf das neue ſieht, daß Lothar als Kaiſer ganz andere Grundſätze angenommen, als die waren, welche er zuvor als Herzog von Sachſen gehabt hatte. Der Zeitpunct ſchien ungemein gut hierzu gewählet zu ſeyn, da einerſeits der Papſt einen großen und beſchwerlichen Dienſt verlangte, anderſeits aber keine Gelegenheit ſchicklicher zu ſeyn ſchien ihm begreiflich zu machen, wie ſehr die Päpſte durch die Herabſetzung der kaiſerlichen Macht gegen ihr eigenes Intereſſe handelten. Lothar ſtellte demnach dem Papſte vor, was für Schaden das Reich durch die dem Kaiſer entzogene Inveſtitur und die damit verbundene Ernennung der Biſchöfe erlitten habe; und forderte ſie daher, jedoch ganz beſcheiden, wieder zurück q).

Die mit dem Papſte zugleich anweſenden Römer erſchracken ſo ſehr über dieſen unerwarteten Antrag, daß ſie bereits glaubten, in größere Gefahr gerathen zu ſeyn, als diejenige war, der ſie durch ihre Entfernung von Rom ausweichen wollten. Die Sache ward aber bald beygelegt, wozu der in dem Gefolge des Papſtes ſich befindende h. Bernard, der beredteſte Mann ſeiner Zeit, der noch dabey in dem Rufe der Wunder und Heiligkeit ſtand, beſonders viel beytrug r). Lothar verſprach noch dazu, das nächſte Jahr, dem Papſte zu Gefallen, einen Zug über die Alpen zu thun. Innocenz kehrte alsdann nach Frankreich

p) OTTO FRIS. *Chron. L. VII. C. XVIII. Chron. Vrſperg. p.* 277.

q) In quantum regnum amore eccleſiarum *attenuatum*, inueſtituram earum quanto ſibi diſpendio dimiſerit. OTTO FRISING. *l. c.*

r) ARNOLDVS *Bonaeuallenſis Abbas, in vita S. Bernardi L. II. C. I. §.* 5.

reich zurück, um von da nach Italien zu gehen; und Lothar begab sich nach Trier, wo ein neuer Erzbischof solte gewählet werden. Auch diese Wahl fiel zwiespaltig aus; und so viele Mühe sich auch Lothar und der anwesende päpstliche Legat Matthäus gaben, die Geistlichkeit und den Adel mit einander zu vereinigen, war doch alles umsonst. Zu Mainz kamen abermahl Gesandte von der Trierer Geistlichkeit zu Lotharn, und ersuchten ihn, den von ihnen indessen gewählten Albero zu bestätigen. Allein, Lothar erklärte, daß er keinen als Erzbischof erkennen würde, der nicht von der Geistlichkeit und dem Adel zugleich gewählet wäre. Die Trierer ließen sich dadurch nicht irre machen, sondern gingen geraden Weges zu dem noch in Frankreich sich aufhaltenden Papste Innocenz, mit der Bitte, den Albero als Erzbischof zu erkennen. Dieser that es, und consecrirte ihn auch selbst. Man weiß nicht, soll man mehr das Betragen des Papstes oder des Lothar bewundern. Der Papst suchte Hülfe bey dem Kaiser, und kränkte eines der vornehmsten kaiserlichen Rechte, wenigstens nach dem Sinne, den der Hof dem Concordate beylegte. So bald dieser Weg an die Päpste einmahl geöffnet war, ist gar kein Mittel mehr vermögend gewesen zu hindern, daß sich nicht wenigstens ein Theil, besonders jener, der sich nichts Gutes von Seiten des Hofes versprach, an den Papst wendete. Lothar seinerseits, ob er gleich dadurch aufgebracht ward, beschwerte sich dennoch nicht gegen den Papst; (es mag nun seyn, daß es aus Ehrfurcht geschehen, oder weil er den Schritt nicht so gar gefährlich für die kaiserlichen Rechte ansah,) sondern nur gegen den Albero, daß er sich unterstanden sich consecriren zu lassen, ehe er noch die Regalien empfangen. Albero wollte durch einen Eid erhärten, daß ihn der Papst dazu gezwungen. Lothar, dadurch besänftiget, be-

lehnte ihn, und machte ſich zum Römerzuge fertig s). Auch hieraus ſieht man, daß Lothar als Kaiſer anders gedacht, als vor und noch zur Zeit ſeiner Wahl, indem vermöge der ihm vorgelegten Capitulation ein Biſchof das Recht gehabt hätte, ſich noch vor der kaiſerlichen Belehnung conſecriren zu laſſen.

Ehe noch der Zug wirklich vor ſich ging, rächete erſt Lothar den Tod des Wendiſchen Königs Kanut Ein Slaviſcher Prinz, Heinrich mit Nahmen, hatte ſich alle Slaviſche Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Baltiſchen Meere unterworfen, und mit Genehmigung der Kaiſer den königlichen Titel angenommen. Als dieſer Heinrich mit Tode abgegangen (* 1125, nach andern, 1122.), belehnte Lothar, man weiß nicht gewiß, zu was für einer Zeit, den Kanut einen Sohn des Däniſchen Königs Erich mit dieſem Königreich, der ſich zu ihm geflüchtet hatte, als ihm ſein Vatersbrudersſohn Nicolaus die Däniſche Krone entzogen. Nicolaus und ſein Sohn Magnus, die nun beſorgten, Kanut dürfte ſeine Rechte auf Dänemark in der Folge ſuchen geltend zu machen, ließen ihn hinterliſtig ermorden. Dieſe ſchwarze That mißfiel Lotharn, der die Tugend des Kanut ſchätzte, und an ihm einen ſeiner treueſten Vaſallen verloren, ungemein. Er rückte daher in das Schleßwigiſche, wo ſich ihm Magnus mit den Dänen entgegen ſtellte, aber bald

s) Cum enim ex communi conſilio Principum (Albero) iuramentum Regi obtuliſſet, quod non ad diminutionem ſui honoris hoc factum eſſet, ſed a domino Papa coactus ad conſecrationem acceſſiſſet, dominus Rex iuramentum ei remiſit, et regalia Sceptro regni ei conceſſit. *Geſta Archiep. Treuir. apud* MARTEN. *T. IV. p.* 198.

bald gute Worte gab, eine große Summe Geldes verſprach, und ſelbſt Lothars Vaſall wurde t).

Da Deutſchland noch nicht ganz beruhigt war, indem die Hohenſtauffiſchen Brüder noch immer unter den Waffen ſtanden, konnte auch Lothar nicht mit einem ſolchen Gefolge in Italien erſcheinen, wie er gewünſcht hätte. Mayland ſperrte ihm ſo gar die Thore. Nach Rom kam er zwar glücklich; allein, er war viel zu ſchwach, um die Stadt dem Innocenz ganz unterwürfig zu machen. Jeder Pallaſt, jede Kirche war eine Feſtung, deren eine nach der andern hätte müſſen erobert werden. Anaclet hatte noch immer die ſtärkſte Partey in der Stadt, und war noch dabey in dem Beſitze der Engelsburg und Peterskirche. Da ſonſten die Kaiſer allemahl in der Peterskirche gekrönet worden; die Römer aber ungemein ſehr über alle, auch noch ſo geringe Umſtände ihres einmahl angenommenen Ceremoniels hielten: wurde dadurch die Krönung bey ſechs Wochen lang verſchoben, bis endlich der Erzbiſchof Norbert von Magdeburg, der eben anſtatt des Erzbiſchofs von Cöln die Kanzlerſtelle in Italien vertrat, es vermittelte, daß die Krönung in der Lateranenſiſchen Kirche vorgenommen ward. Ob- 1. Jahr
ſchon die Herrſchaft des Innocenz auf ſolche Art noch 1133.
ſchwankend und unſicher war, da ihn der größte Theil der Stadt Rom nicht für einen Papſt erkannte: ſo ſorgte er doch für die Rechte der Römiſchen Kirche, als wenn die Krönung in den ruhigſten Zeiten wäre vollbracht worden, und Lothar nicht wegen des Papſtes, ſondern bloß ſeines eignen Vortheils willen, nach Rom gekommen wäre. Man machte nähmlich

t) HELMOLDVS *Chron. Slau. L. I. C. L.* SAXO GRAMMAT. *Hiſt. Dan. L.* 13.

die Sache wegen der Mathildischen Güter rege. Heinrich V. hatte sie, unerachtet der von der Mathild gethanen Schenkung, als dem Reich heimgefallen eingezogen. In dem Calixtinischen Concordate war man gänzlich über diese Sache hinaus gegangen, um nicht durch neue Schwierigkeiten die Aussöhnung mit dem Kaiser unmöglich zu machen. Jetzt suchte Innocenz die Ansprüche der Römischen Kirche darauf hervor. Lothar mußte dadurch in eine nicht geringe Verlegenheit kommen, indem er einerseits zu besorgen hatte, man möchte ihm in Deutschland den Vorwurf machen, daß er die Rechte des Reichs vernachlässigte, oder gar schmälerte; anderseits aber, daß er den Papst zum Unwillen reitzete. Jedoch die Römer halfen ihm aus der Sache. Der Papst ertheilte ihm durch eine besondere Bulle, und durch die Belehnung mit dem Ring den Genuß davon, und nach seinem Tode sollte der nähmliche auf seinen Tochtermann Heinrich den Herzog von Baiern fallen, jedoch mit der Bedingung, daß beyde jährlich hundert Mark Silber der Römischen Kirche zahlen, und Heinrich auch dem Papste das Hominium leisten, und den Eid der Treue schwören solle u). Nach der Art, wie man die Lehen in Deutschland betrachtete, da sie bereits so gut als erblich waren, hätte es eben nicht sonderlich viel zu sagen gehabt, und man hätte darauf zählen können, daß diese Güter allezeit bey dem Reiche bleiben würden. Allein, zu Rom ward die Sache anders genommen. Man that noch über dieß dem Kaiser, wo nicht jetzt, dennoch in der Folge die Ehre an, ihn öffentlich durch ein zu dem Ende verfertigtes Gemählde und eine besondere Inschrift als Vasallen des Papstes zu erklären, und zwar, so viel aus derselben ab-

zu-

u) *Apud* BARON. *ad a.* 1133. *N. III.*

zunehmen, nicht so wohl wegen der Mathildischen Güter, als weil er von dem Papste als Kaiser gekrönet worden x).

Lothar hatte nach seiner Rückkehr kein größeres Geschäft, als die Hohenstauffischen Brüder entweder mit Gewalt zu Paren zu treiben, oder sich auf was immer für eine Art mit ihnen auszusöhnen, um mit größerer Macht nach Italien zurück zu kehren, wohin er durch beständige Briefe des zu Rom noch nicht sichern Innocenz, des h. Bernard, und durch das Bitten des vertriebenen Herzogs Robert von Capua, und seine eigene Ehre, die bey dem vorigen Zug etwas gelitten hatte, gerufen ward. In Italien war Konrad von Plötzke, welchem Lothar die Mark von Nordsachsen ertheilt hatte, geblieben; diese bekam nun Albert von Ballenstädt, mit dem Zunahmen der Bär (Vrsus), durch dessen Tapferkeit und Klugheit sie bald eine andere Gestalt bekam. Zuvor begriff sie nicht viel mehr unter sich, als den Strich Landes, den man heut zu Tage die alte Mark nennt, wovon Soltwedel die Hauptstadt ist; deswegen auch die alten Markgrafen manchmahl Markgrafen von Soltwedel genannt werden. Albert breitete seine Herrschaft bald unter den nahe gelegenen Slaven aus, und brachte durch Verträge, die er mit dem Slavischen Fürsten Pribizlaus (* 1142.) machte, unter andern die Stadt Brandenburg nebst den umliegenden Landen an sich, von welcher hernach die ganze Mark den Nahmen erhielt.

x) Das Gemählde stellte den Lothar vor dem Papste kniend, und von ihm die Krone empfangend vor, mit der Inschrift:

Rex venit ante fores, iurans prius Vrbis honores,
Post homo fit Papae; recipit quo dante coronam.

Die Schwäbischen Brüder hatten indessen die Stadt Ulm zu einem Waffenplatze ausersehen. Lothar machte nun Anstalt sie zu belagern; allein, sein Tochtermann kam ihm zuvor, eroberte sie auch wirklich, und legte sie in die Asche. Da der Kaiser ebenfalls mit einem Kriegsheere heran nahete, bequemte sich endlich Friderich, und suchte zu Fulda durch die vielvermögende Kaiserinn Richenza bey Lotharn Gnade, welche er auch auf dem Reichstag zu Bamberg, nachdem er noch einmahl fußfällig darum gebethen, erhielt. Konrads Aussöhnung geschah auf die nähmliche Art zu Mühlhausen. Beyde wurden auch von der Excommunication losgesprochen, und mußten sich anheischig machen, sich bey dem bevor stehenden Italienischen Zug einzufinden, welcher um so nothwendiger war, da es gleich nach Lothars Abreise große Veränderungen dort absetzte. Anaclet hatte sich den Normännischen Fürsten Rogerius zum Freunde gemacht, und ihm den Titel eines Königs von Sicilien, welches Land er den Saracenen vollends entrissen hatte, beygelegt. Anfangs spottete man darüber in Europa, daß aus dieser Rasse von Abanturiers auf einmahl ein König sollte entsprungen seyn. Allein, Roger wußte schon durch Kraft und männliche Thaten seiner neuen Krone nach und nach ein Ansehen zu verschaffen. In Apulien und Calabrien gab es zwar noch hin und wieder Mißvergnügte, worunter der Fürst Robert von Capua und der Graf Rainulph die vornehmsten waren; sie wurden aber entweder vertrieben, oder mußten sich unter seine Herrschaft bequemen. Selbst Neapel, welches einen eigenen Herzog unter dem Schutze des Griechischen Kaiserthums hatte, wurde von ihm sehr in der Enge gehalten; Innocenz aber mußte auf das neue Rom verlassen. Gegen den Rogerius, als des Anaclet vornehmste Stütze, sollte demnach der Zug

1. Jahr 1135.

1. Jahr 1133. und 1134.

haupt-

hauptſächlich gerichtet ſeyn, als wozu Lotharn ſo gar auch der Griechiſche Kaiſer Johannes Comnen, dem die Nachbarſchaft der unruhigen Normänner immer bedenklicher ward, und die damahls ſchon um das Gleichgewicht in Italien beſorgten Venetianer ermuntert hatten. Unter andern brauchte man die Beweggründe, Roger habe dem Reich Apulien und Calabrien entzogen; und ſelbſt der h. Bernard ſchrieb, ohne Schmälerung der kaiſerlichen Rechte könne kein König in Sicilien ſeyn y).

Die von dem Papſt Innocenz und dem h. Bernard auf ganz andere Gedanken gebrachten Mayländer waren dießmahl Lothars Freunde; hingegen wurden nun die mit den Mayländern in einer Fehde begriffenen Cremoneſer und Paveſaner ſeine Feinde. Die letztern ſöhnten ſich jedoch durch Bezahlung einer gewiſſen Summe an Geld und die Auslieferung der Mayländiſchen Gefangenen mit ihm aus; die Cremoneſer aber mußten ihre Widerſetzlichkeit durch die Verheerung ihrer Güter und Weinberge büßen. Lothar, der nun ein ungleich ſtärkeres Heer, als das erſte Mahl bey ſich hatte, ging nach gehaltenem gewöhnlichem Reichstage auf den Roncaliſchen Feldern bis nach Turin, und von da zurück nach Bononien, wo ſich die Armee theilte. Er für ſich nahm den Weg längs dem Adriatiſchen Meere; ſeinen Tochtermann Heinrich ſchickte er mit dem übrigen Theil des Heeres nach Thuſcien, um von dort aus in Apulien einzubrechen. Dieſer Feldzug ſchien einer der glorreichſten

1. Jahr 1137.

zu

y) Eſt Caeſaris, propriam vindicare coronam ab vſurpatore Siculo. Vt enim conſtat, iudaicam ſobolem (Anacletum) Sedem Petri in Chriſti occupaſſe iniuriam, ſic procul dubio omnis, qui in Sicilia regem ſe facit, contradicit Caeſari. *Epiſt.* BERNARDI *ad Lothar. inter Epiſtolas eius*, *N.* 139.

zu werden, der jemahls von einem Deutschen Kaiser in Italien unternommen worden. Lothar eroberte bald nach seiner Einrückung in Apulien die Städte Trani und Bari; das Castell der letztern mußte jedoch erst förmlich belagert werden. Sein Tochtermann, mit welchem sich der Papst Innocenz zu Grosseto vereinigt hatte, war nicht weniger glücklich. Capua und Benevent mußten sich ihm in kurzem ergeben, so daß auch der vertriebene Herzog Robert von Capua wieder in sein Herzogthum eingesetzt ward. In der Gegend von Bari stießen beyde Heere zusammen, und das Castell von Bari ward endlich nach einer Belagerung von 40 Tagen erobert und geschleift. Roger war bereits so weit gebracht, daß er dem Lothar viel Geld anbiethen ließ, wenn er seinem zweyten Sohne Apulien verleihen wolle. Allein, dieser glaubte vielmehr, er würde die Normänner für allezeit von dem festen Lande Italiens vertreiben, und in Sicilien einschließen können. Der Krieg ward daher fortgesetzt, und von den Pisanern Amalphi, von Lotharn selbst aber Salerno zur Uibergabe gezwungen. Das Castell bey dem letztern Orte sollte vollends von den Pisanern, die mit einer großen Flotte Lotharn und dem Papst Innocenz zu Hülfe gekommen waren, unter der Hand aber das Commerz der Apulier zu schwächen suchten, bezwungen werden; als sie aber hörten, daß man sie bey der Uibergabe der Stadt nicht zu Rathe gezogen, wollten sie sich auch nicht ferner mit der Belagerung des Castells abgeben.

Noch eine unangenehme Begebenheit kam dazu, die Lotharn fast die Lust zu fernerem Vorrücken hätte benehmen sollen. Kaum war Salerno erobert, als der Papst, behauptete, die Stadt gehöre der Römischen Kirche; der Kaiser hingegen und die Deutschen

Für

Fürsten, sie gehöre zum Reich z). Aber noch nicht genug; Apulien sollte nun einen neuen Herzog bekommen, und hier entstand der nähmliche Streit. Denn der Papst behauptete, die Oberherrschaft über Apulien stehe der Römischen Kirche zu; der Kaiser hingegen, sie gehöre ihm und dem Reich. Dreyßig Tage lang dauerte der Disput hierüber, bis man endlich einig ward, beyde, der Papst und Kaiser, sollten den neuen Herzog, den Rainulph von Avellana, zugleich mit der Fahne belehnen, bis die Sache genauer untersucht und aus einander gesetzt würde. Indessen waren die Deutschen ihrer Gewohnheit nach dieses Zuges und des Italienischen Klima so müde geworden, daß sich sehr viele verschworen, den Papst mit seinen Cardinälen und dem Erzbischofe von Trier zu ermorden; weil sie glaubten, diese wären hauptsächlich an dem langen Aufenthalte in Apulien Schuld a). Lothar stillte endlich durch seine Gegenwart den Tumult, machte aber bald darauf Anstalten zur Rückkehr. Weil man leicht vorsehen konnte, daß Roger nach der Abreise des Kaisers sich wieder in den Besitz der ihm abgenommenen Länder zu setzen suchen würde: riethen die Fürsten dem neuen Apulischen Herzoge, einige Deutsche in Dienste zu nehmen, indem diese an Tapferkeit den Landeseingebornen weit überlegen wären; und als dieser sich den Antrag gefallen ließ, stellten sich sogleich 800 Deutsche dar, die ihm freywillig unter einem gewissen Sold dienen wollten. Da Lothar auf solche Art seine Eroberung einiger Maßen gesichert zu seyn glaubte, trat er den Rückweg an, und entließ zu Bononien das Heer. Nun kamen schon Bothen, daß die Salernitaner den Roger wieder aufgenommen, Capua

z) CHRONIC. CASSINENSE *L. IV. C.* 117.
a) ANNALISTA SAXO *ad a.* 1137.

pua von ihm erobert und verbrannt sey, der von Lotharn aufgestellte Abt Wibald von Cassino zur Flucht gezwungen, und selbst der Neapolitanische Herzog Sergius zu dem Roger übergetreten sey. Der neue Herzog von Apulien schien jedoch noch die kaiserliche Partey aufrecht zu erhalten, indem er den Roger muthig angriff, und überwand.

Was das schlimmste noch war, so überfiel Lotharn selbst zu Trient eine Schwachheit; und da er die Reise dessen ungeachtet fortsetzte, starb er in einer schlechten Behausung zwischen dem Inn und Lech, ohne daß man den Ort mit Zuverlässigkeit angeben kann. Sein Körper ward in dem von ihm gestifteten Kloster Königslautern in Sachsen zur Erde bestätigt. Da Otto von Freysingen in seiner Chronik b) berichtet, daß man seine Thaten, damit sie nicht in Vergessenheit gerathen könnten, in bleyerne Tafeln gegraben mit in den Sarg geleget, wat man sehr begierig, was eigentlich in denselben enthalten wäre. Nach der im vorigen Jahrhundert geschehenen Eröffnung des Grabes zu Königslautern brachte man folgende Schrift aus den ziemlich beschädigten Tafeln heraus:

LOTHARIVS DI GRA ROMANORVM
IMPERATOR AVGVSTVS REGNAVIT
ANNOS XII MENSES III DIES XII
OBIIT AVTEM III NONAS DECEMBRIS
VIR IN XTO FIDELISSIMVS VERAX
CONSTANS PACIFICVS MILES
IMPERTERRITVS
REDIENS AB APVLIA SARACENIS
OCCISIS ET EIECTIS.

Daß

b) *L. VII. C. XX. p.* 150.

Daß man anstatt Normänner Saracenen hingesetzt, zeuget von der geographischen und politischen Kenntniß, die man damahls in Deutschland von auswärtigen Staaten gehabt. Im übrigen scheint Lothars Charakter ziemlich getreu ausgedrückt zu seyn.

Zweytes Kapitel.

Wahl Konrads von Hohenstauffen. Herabsetzung des Welfischen Hauses. Beschaffenheit von Rom. Kreuzzug.

1137 — 1152.

Lothar hatte sich den Papst, welchem zu Gefallen er einen so beschwerlichen Zug unternommen, zum Feinde gemacht, und sein Tochtermann Heinrich die Fürsten, denen er auf eben diesem Zuge zu gebietherisch begegnet war. Und da er jetzt sich nicht würdigte, ihnen um die Kaiserkrone ein gutes Wort zu geben, so wurden sie ihm eben nicht geneigter; dahingegen Lothars ehemahliger Mitwerber, der Herzog Konrad, der den Lothar hatte begleiten müssen um seiner desto besser gesichert zu seyn, durch sein Unglück klug gemacht, eben diese Fürsten, besonders den Trierischen Erzbischof Albero, einen Mann von ungemein vieler Thätigkeit und Entschlossenheit, dergestalt zu gewinnen wußte, daß sich nun auf einmahl das Deutsche System wieder änderte, und die bis daher gedrückte Hohenstauffische Partey das Uibergewicht bekam.

Der Erzbischof Adalbert von Mainz war das Jahr zuvor (1137.) gestorben. Allerdings läßt sich

aus

aus dem bereits angeführten Schreiben des Herzogs Heinrich vermuthen, daß auch dieser nun ganz anders würde gesinnt gewesen seyn. Auf solche Art half alles, und so gar die Umstände, welche die günstigsten zu seyn schienen, Lothars Absichten in Ansehung der Thronfolge seines Tochtermannes vereiteln. Aber noch nicht genug; die Gegner des Welfischen Hauses erlaubten sich auch Dinge, die nicht allerdings den Reichsgesetzen gemäß waren. Die Fürsten waren überein gekommen, daß der allgemeine Wahltag auf Pfingsten 1138. zu Mainz seinen Anfang nehmen sollte a). Da man aber noch nicht wußte, ob die Wahl eines neuen Erzbischofs zu Mainz auf einen Welfisch oder Hohenstauffisch Gesinnten ausfallen würde; und noch zu besorgen war, daß, wenn Heinrich mit allen Sächsischen und Baierischen Bischöfen und andern Großen angezogen käme, er durch seine Uibermacht alles nach seinem Willen lenken dürfte: so warteten die Hohenstauffischen diese Zeit nicht ab, sondern kamen unter der Direction des Erzbischofs Albero von Trier, des besten Freundes des Herzogs Konrad, zu Coblenz um Petristuhlfeyer zusammen, und wählten in der Fasten eben diesen zum Kaiser. Konrad ward auch bald darauf zu Achen, und zwar, was seinen Gegnern um so mehr Schrecken einjagen mußte, vom Cardinal Theodwin gekrönet. Die Ursache, warum es der Erzbischof von Cöln dießmahl nicht verrichtete, war, weil er erst gewählt war, und das Pallium noch nicht empfangen hatte b). Auf solche Art wurde der zuvor excommunicirte Konrad vom Papste nun selbst befördert, und Lothars starke Verwen-

a) CHRONOGRAPHVS SAXO *ad a.* 1138.

b) OTTO FRISING. *L. VII. Chronici. C. XXII. p.* 152.

wendungen für den päpstlichen Stuhl brachten just eine gegenseitige Wirkung hervor.

Die Sachsen, nebst ihrem Herzoge Heinrich und den übrigen Fürsten, die nicht bey der Wahl zugegen waren, beschwerten sich, wie billig, über dieses Betragen. Allein, die den meisten Fürsten ohne hin schon bedenkliche Macht des Welfischen Hauses, und die für Konraden bereits geschehene günstige Erklärung des Papstes machten so viel Eindruck auf die Gemüther, daß sich bald alles herzu drängte, um ihn für einen rechtmäßigen Herrn zu erkennen, so daß Konrad, anstatt daß an dem Pfingstfest erst die Wahl hatte vor sich gehen sollen, auf eben diese Zeit alle noch Abwesende auf einen Heftag nach Bamberg beschied, um ihm allda die Huldigung zu leisten. Die Sachsen kamen auch ohne Anstand, und selbst mit ihnen die verwittibte Kaiserinn Richenza, und unterwarfen sich c). Ihr Herzog Heinrich, der die Reichsinsignien noch in Händen hatte, blieb aus. Man setzte ihm daher einen weitern Termin auf Petri und Pauli nach Regenspurg an. Heinrich, um seinen Feinden keinen Vorwand zu seiner Verfolgung übrig zu lassen, lieferte sie auch wirklich aus. Allein, hiermit ließen sich seine Gegner noch lange nicht begnügen; man bedeutete ihm vielmehr, man habe noch mehr mit ihm auszumachen; und, um dieses in das Werk zu setzen, sollte er nächstens zu Augspurg erscheinen. Heinrich, dem es bedenklich fiel, seine eigene Person in Gefahr zu setzen, kam nicht selbst nach Augspurg, sondern hielt sich nur in der Nähe, aber mit einem starken Gefolge von Bewaffneten auf. Man mußte also durch Unterhändler die Sache betreiben. Diese

reise-

c) OTTO FRISING. *Chron. Lib. VII. C. XXII. seqq.*

reiſeten auch drey Tage hin und wieder, ohne etwas auszurichten. Da es genug erhellete, daß Heinrich in Güte nicht nachgeben würde, ging Konrad in Eile von Augſpurg weg, damit ihn nicht Heinrich entweder dort überfallen, oder ihm die Wege verlegen möchte. Zu Würzburg ward ein neuer Hoftag gehalten d), und Heinrich in die Acht erklärt; auf dem folgenden zu
i. Jahr Goslar wurden ihm auch ſeine Herzogthümer abge-
1138. ſprochen.

Dieſe war es eigentlich, was die Hohenſtauffiſchen Prinzen ſo wohl als die übrigen Fürſten irrete. Unter Lotharn hatte ſich niemand etwas merken laſſen. Jetzt waren wenige, die nicht etwas dagegen einzuwenden hatten. In der That waren einmahl die Sachen in einer ſolchen Lage, daß man entweder auch einen Kaiſer aus dem Welfiſchen Hauſe hätte wählen müſſen, welches für die ſtändiſche Freyheit höchſt gefährlich würde geweſen ſeyn; oder daß man die Macht dieſes Hauſes wieder herunter ſetzen mußte. Um den Schluß der Fürſten zur Vollſtreckung zu bringen, ſäumte Konrad nicht, die beyden Herzogthümer Baiern und Sachſen ſo gleich zu vergeben; und zwar an ſolche Herren, die für ſich ſchon mächtig genug waren, ihr Recht, wo nicht ganz geltend, jedoch dem alten Herzoge Verdruß genug zu machen. Baiern verlieh er dem mächtigen Markgrafen Leopold V. von Oeſterreich, Sachſen aber dem Albert von Ballenſtädt, Markgrafen von Brandenburg, mit dem Beynahmen Vrſus (der Bär), der ohne hin ſchon wegen ſeiner Mutter Eilike, einer Tochter des vorigen Herzogs Magnus, große Streitigkeiten mit dem Welfiſchen Hauſe wegen der Allodial-Güter der alten Herzoge hatte. In Baiern war die Abſicht Konrads bald

errei-

p) OTTO FRISING. *l. c.* DODECHIN. *ad a.* 1138. *c. XXIII.*

erreichet, indem der nur erst so mächtige Heinrich auf einmahl von den Seinigen so sehr verlassen ward, daß er nur mit einigen wenigen Personen sich nach Sachsen begab, um wenigstens dieses Herzogthum zu retten e). Seine Hoffnung schlug ihm auch auf dieser Seite nicht fehl; indem die seinem Schwiegervater, dem Kaiser Lothar, noch äußerst ergebenen Sachsen sich seiner so gleich mit Nachdruck annahmen, und den Albert nicht allein aus Sachsen wieder vertrieben, sondern auch vieles von seinen eigenen Ländern eroberten, so, daß er gezwungen ward, bey Konraden Hülfe zu suchen. Als Konrad selbst ihn zu unterstützen herbey kam, stellte sich ihnen Heinrich bey Kreuzburg in Thüringen entgegen, wo auf einige Zeit ein Stillstand getroffen ward. Heinrich, um sich dieselbe zu Nutz zu machen, wollte nun nach Baiern zurück kehren, ward aber unterwegs von einer Krankheit befallen, woran er zu Quedlinburg starb. i. Jahr 1139.

In Baiern hatte indessen Heinrichs Bruder Welfo, der die alten Stammgüter des Welfischen Hauses in Schwaben im Besitz hatte, die Rechte seines Hauses zu vertheidigen gesucht, auch einen wichtigen Vortheil über den Herzog Leopold, da eben dieser in der Belagerung des Schlosses Falley begriffen war, erhalten. Allein, da er auf die nähmliche Art den Konrad zwingen wollte, die Belagerung von Weinsberg aufzuheben, ward er seinerseits auf das Haupt geschlagen. Im folgenden Jahr (1141) starb Leopold; und Konrad gab das Herzogthum Baiern dessen hinterlassenem Bruder Heinrich, der, um sich desto fester in dem Besitze von Baiern zu setzen, des Welfischen Heinrichs hinterlassene Wittwe, des Kaisers Lothar Tochter Ger-

i. Jahr 1140. den 13. August.

i. Jahr 1140. den 21. Decem.

e) OTTO FRISING. *l. c. c. XXIII.*

Gertraud, heurathete. Auf ihr Anrathen that auch wirklich ihr Sohn, der unter dem Nahmen Heinrich des Löwen ſo berühmt gewordene Heinrich, Verzicht auf Baiern f). Hingegen ward ihm das Herzogthum Sachſen von dem Kaiſer wieder eingeräumt, und dem Albert befohlen, ſich mit dem Titel eines Markgrafen zu begnügen; welches er ſich auch endlich, auf Einrathen des Mainzer Erzbiſchofs Marcolf, gefallen ließ. Nur wollte ſich Welf noch immer nicht zur Ruhe geben, indem er behauptete, das Herzogthum Baiern gehöre ſeinem Hauſe erblich g). Er machte auch verſchiedene Verſuche, es wieder an daſſelbe zu bringen; die aber keine andere Folgen hatten, als daß das Land dadurch verheert wurde, beſonders da Konrad ſelbſt dem neuen Herzog Heinrich zu Hülfe zog. Unter andern Baieriſchen Herren hielt noch der Graf von Dachau die Welfiſche Partey. Deſſen für unüberwindlich gehaltenes Schloß Dachau belagerten nun beyde, Konrad und Heinrich, und zwangen es auch endlich zur Uibergabe.

So verwirrt und kriegeriſch es noch zur Zeit in Deutſchland ausſah, eben ſo wenig Ruhe und Ordnung war in Italien anzutreffen. Lothars noch ſo mühſamer Zug hatte faſt nichts anders gewirkt, als daß die Italiener immer mehr einſehen mußten, daß die Deutſchen ihnen zwar Schaden genug zufügen könnten, jedoch nach ihrem dermahligen Syſtem kaum eine dauerhafte Herrſchaft in Italien zu errichten im Stande wären.

f) Noricum ducatum — conſilio matris ducis Henrici filius iam abdicauerat. OTTO FRISING. *l c.*

g) Gwelfo Princeps (Noricum) ducatum ſe iure haereditario contigiſſe calumnians, extemplo armata manu — partes illas ingreditur. FRISING. *c. l.*

wären. Der Herzog Rainulph erhielt sich noch eine Zeit lang gegen den Roger; und Anaclet starb bald, welches ein günstiger Umstand zu seyn schien. Wenigstens kam nun Innocenz in den Besitz der ganzen Stadt Rom. Um seine geist- und weltliche Herrschaft desto mehr zu befestigen, hielt er ein Concilium in Lateran, auf welchem er des Anaclet Handlungen zernichtete, und den Roger excommunicirte. Unter andern erneuerte er die Verordnung, die er schon auf dem Concilium zu Rheims (1131.) gemacht hatte, daß sich niemand unterstehen soll, Hand an die nachgelassenen Güter der Bischöfe zu legen, sondern daß diese der Kirche verbleiben sollen h). Wieder ein neuer Stoff zu Disputen zwischen der Kirche und den Königen. Man gründete sich auf den Ausspruch des Conciliums zu Chalcedon, ohne zu bedenken, daß zwischen der politischen Verfassung der Griechen, und der meistens durch die Feudal-Gesetze regierten abendländischen Reiche ein himmelweiter Unterschied sey. Als der Herzog Rainulph indessen mit Tod abging, und nun niemand mehr war, der dem Roger Einhalt thun könnte: so entschloß sich Innocenz, in Gesellschaft des Herzogs Robert von Capua, selbst gegen den Roger zu Felde zu ziehen. Bis nach St. Germano kamen sie glücklich; als sie von da weiter ziehen wollten, überfiel sie der jüngere Roger unversehens, und machte den Papst mit den meisten der Seinigen zum Gefangenen. So demüthigend auch diese Begebenheit für die Römische Kirche zu seyn schien, so war sie doch derselben nichts

1. Jahr 1138. den 25. Jenner.

h) *Canon. V.* Illud, quod in Sacro Chalcedonensi constitutum est Concilio, irrefragabiliter praecipimus, vt videlicet decedentium bona Episcoporum a nullo omnino hominum diripiantur, sed ad opus Ecclesiae et Successoris sui in libera oeconomi et Clericorum permaneant potestate.

weniger, als nachtheilig. Roger ſuchte als Sieger den Frieden ſo inſtändig, als wenn er der Beſiegte geweſen wäre. Dieſer kam auch wirklich zu Stande, mit der Bedingung, daß Innocenz den Roger als König von Sicilien erkennen, und deſſen beyde Söhne, den einen als Herzog von Apulien, den andern als Herzog von Capua; dieſe insgeſammt aber von dem Papſte die Belehnung hierüber empfangen, ihm den Vaſalleneid leiſten, und der Römiſchen Kirche alljährlich 60 Schifaten (eine Art goldner Münze) Zins zahlen ſollten i). Von dem Kaiſer und deſſen Anſprüchen geſchah gar keine Meldung; obſchon nur erſt dieſelben wenigſtens in ſo weit von dem Papſt waren anerkannt worden, daß Lothar den Herzog von Apulien mitbelehnte. Daß ſich Konrad darüber beſchweret, kann man aus einem Schreiben des h. Bernard ſehen k). Auch mußte der Herzog Robert von Capua, deſſen Rechte auf Capua bis daher von dem Papſt ſelbſt als ungezweifelt waren gehalten worden, ſein Land für allezeit mit dem Rücken anſehen.

So vergnügt Innocenz mit ſeinem Schickſal ſeyn durfte, ſo waren doch die Römer mit dem, was vorgegangen, ſehr unzufrieden. Dem Kaiſer ſchrieben ſie, es geſchehe, weil der Papſt durch den Vertrag mit dem Roger die kaiſerlichen Rechte verletzet; allein, dergleichen patriotiſche Geſinnungen laſſen ſich von ihrer Seite gar nicht vermuthen. Es muß demnach etwas anders zum Grunde gelegen ſeyn. So viel wiſſen wir auch, daß ſie gegen den Papſt ſehr aufgebracht wurden, als dieſer die Stadt Tuſculo ihrer Rache

i) Die Belehnungsbulle kann man ſehen bey dem BARONIVS *ad a.* 1139. *N. XII. XIII.*

k) *Inter* EPIST. S. BERNARDI 182.

Rache nicht aufopfern wollte. So wie eine jede der andern Italieniſchen Städte gegen ihre benachbarte Krieg führte, und manchmahl einen unverſöhnlichen Haß hegete, ſo war den Römern das benachbarte Tuſculo ein Dorn in den Augen. Ihr Widerwille ward um ſo größer, je tapferer ſich die Inwohner dieſer Stadt ihnen widerſetzten. Und anſtatt daß ſie dieſes von ihrer dermahligen Schwäche ganz und gar hätte überzeugen ſollen, wurden ihnen die Köpfe ſo ſchwindlicht, daß ſie dem Papſt den Gehorſam aufſagten, ſich Senatoren wählten, die den alten Römiſchen Senat vorſtellen ſollten, alle Regalien in der Stadt und ihrem Gebiethe an ſich zu ziehen ſuchten, und endlich einen Patritius in der Perſon des Jordan, eines Sohns des Peter Leonis, ernannten, der die höchſte Aufſicht über ihren neuen Staat haben ſollte 1).

Den größten Einfluß in dieſes Betragen hatte ein gewiſſer Mönch, Arnold mit Nahmen, von Breſcia gebürtig, der, nachdem er den großen Streit wegen der Inveſtituren der Geiſtlichen und die noch zurück gebliebene Verbitterung, wie auch den Gebrauch, den die meiſten Geiſtlichen von den Regalien und großen Reichthümern machten, in Erwägung gezogen, endlich auf die Gedanken verfiel, Friede, Einigkeit und gute Sitten könnten in der Kirche nicht hergeſtellt werden, ſo lange die Geiſtlichen unbewegliche Güter und andere weltliche Rechte im Beſitze hätten. Arnold folgerte weiter daraus, daß ſie derſelben ganz unfähig wären, und Papſt, Biſchöfe, Aebte, Mönche und andere Geiſtliche ſammt und ſonders wären verbunden, bloß von den willkührlichen Schenkungen und dem

1) OTTO FRISING. *Chron. L. VII. C. XXVII. XXXI.*

Opfer der Gläubigen zu leben, nach dem Beyſpiele der Apoſtel m). Nebſt dieſem hatte theils die in Italien immer mehr auflebende Bekanntſchaft mit den alten klaſſiſchen Autoren, theils aber das immer weiter gehende Studium des Römiſchen Civil-Rechts bey den Römern einige Begriffe von ihrer alten Größe rege gemacht; die aber auf ihre damahligen Umſtände ſo wenig paſſeten, daß vielmehr Lachen oder Mitleiden daraus entſtehen mußte. Weil ſie ſelbſt ſahen, daß ſie ſich nicht lange gegen den Papſt halten könnten, und nicht einmahl im Stande waren, ſich recht der Inwohner der benachbarten kleinen Stadt Tuſculo, ihrer ärgſten Feinde, zu erwehren: ſchrieben ſie dem Kaiſer ein über das andere Mahl, „was ſie gethan, ſey bloß aus Treue, und zur Aufrechthaltung des kaiſerlichen Anſehens geſchehen, ihr einziges Beſtreben ginge dahin, das Römiſche Reich in den Zuſtand zu ſetzen, in welchem es zur Zeit des Conſtantin und Juſtinian geweſen, die durch die Kraft des Römiſchen Senats und Volkes den ganzen Erdboden in ihren Händen getragen. Zu dieſem Ende hätten ſie den Senat wieder hergeſtellt, und diejenigen, die allzeit Rebellen gegen die Kaiſer geweſen, und ſie um ihr Anſehen gebracht, zum Theil zu Boden geſchlagen, die Thürme und andere Feſtungen derjenigen Großen, die nebſt dem Papſt und dem Sicilianer des Reichs Feinde wären, niedergeriſſen, oder hielten ſie in des Kaiſers Nahmen beſetzt, wofür ſie von dem Papſte und der Sicilianiſchen Faction viele Verfolgung leiden müßten. Aber aus Liebe und zur Ehre des Kaiſers duldeten ſie alles gern, von dem ſie hofeten, daß er ſie belohnen, die Reichsfeinde aber ſtrafen werde. Wenn etwas gegen ſie angebracht werde,

m) OTTO FRISING. *L. II. C. XX. p.* 461.

werde, solle es der Kaiser nicht glauben, sondern sich vielmehr erinnern, wie viel Uibels der päpstliche Hof und derjenige Theil der Bürger, die ihm zugethan, den vorigen Kaisern zugefügt, und wie viel sie noch wirklich mit Beystand des Sicilianers zu thun gesinnt seyen. Er soll nur geschwind kommen, was er nur immer in der Stadt haben wolle, soll ihm zu Gebothe stehen; und kurz alles zu sagen, er soll in jener Stadt, welche das Haupt der Welt sey, mit mehr Macht und Ansehen wohnen, und von dort aus Deutschland und Italien freyer beherrschen können, als irgend einer seiner Vorfahren" n). Man zog zwar wirklich die Sache an dem kaiserlichen Hofe in Berathschlagung, wo man wegen der Verbindung der Päpste mit dem nun auch von Innocenz II. anerkannten König von Sicilien, und wegen der bey dieser Gelegenheit verletzten kaiserlichen Rechte eben nicht sonderlich gut von dem Römischen Hof dachte. Allein der Vorschlag, zu Rom die kaiserliche Residenz aufzuschlagen, war so wenig mit dem Deutschen Feudal System zusammen zu reimen, die Hülfe, die von den Römern zu gewarten, so unbedeutend, ihre Unbeständigkeit und Abneigung gegen die Deutschen so bekannt, daß Konrad Bedenken trug sich mit ihnen einzulassen, im Gegentheil noch die päpstlichen Gesandten, die gekommen waren um das Vorhaben der Römer zu hintertreiben, gut aufnahm, und dem Papste seine Freundschaft zusichern ließ.

n) OTTO FRISING. *de gestis Friderici I. Imperat. C. XXVIII.* Den ganzen Inhalt fassen sie zuletzt in diese Verse:

Rex valeat, quidquid cupit, obtineat super hostes,
Imperium teneat, *Romae sedeat*, regat orbem,
Princeps terrarum ceu fecit Iustinianus.
Caesaris accipiat Caesar, quae sunt sua Praesul,
Vt Christus iussit Petro soluente tributum.

Anſtatt ſich nun zu Rom wenigſtens krönen zu laſſen, oder den König Roger von Sicilien anzugreifen; mit welchen Gedanken er während ſeiner ganzen Regierung ſich abgegeben, ließ er ſich vielmehr in einen der unglücklichſten Kreuzzüge verwickeln. Die Gelegenheit dazu gab dießmahl die Eroberung von Edeſſa, oder Roas, welche Stadt für eine Vormauer von Jeruſalem gehalten ward. Der Sultan Sanguinus von Moſul und Aleppo hatte ſie nach einer langwierigen Belagerung durch die Untergrabung eines
i. Jahr großen Theils der Mauern endlich bezwungen. Durch
1144. dieſe Gelegenheit gerieth auf einmahl wieder der ganze Occident in Bewegung, da man nun Jeruſalem ſelbſt der nächſten Gefahr des Untergangs ausgeſetzt zu ſeyn glaubte. Papſt Eugen III., des Innocenz Nachfolger, ermangelte nicht durch Schreiben dieſen Vorgang den Abendländern bekannt zu machen. Welches Verderben, ſagt er in ſeinem Schreiben an die Franzoſen o), nun der Kirche Gottes und der ganzen Chriſtenheit bevor ſtehe, merken wir wohl, und ihr werdet es ebenfalls eurer Vernunft nach leicht ermeſſen. Wir ermahnen demnach euch alle in dem Herrn, bitten, und befehlen, und legen es euch auf zur Nachlaſſung der Sünden, daß diejenigen, die Gottes ſind, hauptſächlich aber die Mächtigern und Edlen, ſich fertig machen, die Orientaliſche Kirche zu beſchützen, und viele tauſend gefangene Chriſten aus den Händen der Ungläubigen zu befreyen. Dieſe Sprache: wir befehlen, und legen es euch auf, lautet ſchon ganz anders, als jene, die Urban II. zu Clermont gebraucht hat. Eugen wußte aber wohl, daß todte Buchſtaben, wenn ſie auch noch ſo dringend abgefaßt ſind, lange nicht den Eindruck machen, als ein lebendiger Vor-

o) Bey OTTO FRISING. *L. I. de geſtis Friderici I. C.* 35.

Vortrag. Er sah sich demnach um einen Mann um, der Kraft und Betriebsamkeit genug hätte, dieses Project durchzusetzen. Keiner schien tauglicher dazu zu seyn, als der in allen abendländischen Provinzen bekannte und geehrte h. Bernard. Seine durch den Ruf der Heiligkeit und Wunderwerke unterstützte Beredsamkeit wirkte auch so viel, daß er nach einer in Gegenwart des Königs Ludwig des Dicken, der das Kreuz bereits angenommen hatte, gehaltenen Predigt seine Kleider zerschneiden mußte, um nur Kreuze genug herbey zu schaffen. Vieles soll zum Entschlusse des Ludwig beygetragen haben die Reue, die er empfand, weil er bey der Einnahme der Stadt Vitri eine Kirche hat anzünden lassen, worin bis 1500 Menschen durch den Brand verunglücket sind p); welches, nach dem Geschmacke der damahligen Zeiten, nicht besser abzubüßen zu seyn schien, als wenn er nach dem Orient ginge, und dort Gott zu Ehren und zum Behufe des gelobten Landes wenigstens eben so viel Saracenen tödtete.

Weil die Franzosen auch gern die Deutschen zu Reisegefährten gehabt hätten, ward nun Bernhard nach Deutschland geschickt, um das nähmliche bey Konraden zu Stande zu bringen. Allein, dieser bezeigte anfangs um so weniger Lust dazu, da er zuvor schon als Herzog von Franken Andachts halber eine Reise nach Palästina gethan, und die dortigen Gegenden kennen gelernt hatte. Bernard ließ sich aber seinerseits nicht abschrecken, sondern folgte dem Konrad von Frankfurt, wo der erste Antrag war gemacht worden, nach Speyer; dort redete er in einer Predigt mit solchem Eifer von den Kreuzzügen, und forderte Kon-

p) *Continuator Sigeberti ad a.* 1146.

Konraden ins beſondere mit ſo vielem Nachdruck dazu auf, daß dieſer mitten unter der Predigt mit weinenden Augen ausrief: Ich erkenne die großen Gutthaten, die mir Gott erzeigt hat; ich will nicht länger undankbar ſeyn; ich bin bereit ihm zu dienen, weil ich doch von ihm ſelbſt dazu ermahnt werde. Bernard heftete ihm ſo gleich das Kreuz an, und überreichte ihm die auf dem Altar liegende Fahne, mit der er gegen die Ungläubigen ziehen ſollte. Mit ihm nahmen auch mehrere von den anweſenden Fürſten, und unter andern ſeines Bruders Sohn, der junge Friderich, der nachher ſo berühmt gewordene Kaiſer Friderich, das Kreuz an; worüber ſich aber des letztern Vater, der alte Herzog Friderich von Schwaben, ſo ſehr ſoll betrübt haben, daß er bald darauf aus Gram geſtorben. Konrad ging hierauf mit dem Abte Adam von Ebrach nach Baiern, um auch dort das Kreuz predigen zu laſſen; welches um ſo nöthiger war, da Welf, der nun ſelbſt den Herzogstitel angenommen, noch immer ſeine Anſprüche auf Baiern fortſetzte. Auch hier hatte die Kreuzpredigt den gehofften Erfolg. Welf machte Stillſtand, und ſchwur zur Kreuzfahne, ſo daß er aus einem Feinde des Kaiſers nun auf einmahl deſſen Mitgefährt im heiligen Kriege ward. Uiberhaupt aber wuchs das Heer der Kreuzfahrer ſo ſehr an, daß man nur allein bis 70000 Gepanzerte zählte.

Der Zug ging glücklich vor ſich bis nach Conſtantinopel. Allein, da man ſich an einem Bache bey dem Dorf Cherebach gelagert hatte, ſchwoll derſelbe durch einen plötzlichen Regen und Wolkenbruch dermaßen an, daß der größte Theil des Lagers dadurch unter Waſſer geſetzt, und viele Menſchen ſo wohl als Pferde, Zelten und Bagage von den Wellen mit fortgeriſſen wur-

wurden q). Man ließ sich aber dessen ungeachtet nach Asien überschiffen, besonders da man sich dießmahl ungemein viel Gutes von dem Griechischen Kaiser Emmanuel, der die Schwester von Konrads Gemahlinn zur Ehe hatte, versprach. Konrad wollte den kürzesten und geraden Weg über Cogni nach Antiochia nehmen r); anstatt daß andere riethen sich näher an das Meer zu halten. Da niemand die Gegend genug kannte, mußte man sich den Griechischen Wegweisern, die Emmanuel mitgegeben hatte, überlassen. In drey Wochen war die Rechnung gemacht, in Antiochia einzutreffen. Allein das mitgenommene Proviant, welches bis dahin dauern sollte, war in zehn Tagen aufgezehrt, das flache Land von den Türken verwüstet, und die Bewohner der Städte so mißtrauisch, daß sie niemand hinein ließen. Wer etwas haben wollte, mußte das Geld zuerst hergeben, welches man an einem Stricke die Mauern hinauf zog, und dann so viel an Lebensmitteln dagegen reichte, als gefällig war. Manchmahl spottete man noch derjenigen, denen das Geld zugehörte. Ein Griechischer Geschichtschreiber s) sagt selbst, seine Landsleute hätten das Mehl mit Kalk vermischt, und es den Kreuzfahrern verkauft. Der nähmliche sagt auch, Emmanuel habe falsches Geld prägen lassen, um dieses an die Kreuzfahrer entweder durch die Einwechslung des ihrigen, oder auf sonst eine Art auszugeben. Die Lateinischen Geschichtschreiber setzen noch dazu, die Griechischen Wegweiser hätten die Armee mit Fleiß an öde und unangebaute Gegenden gebracht, und

q) OTTO FRISING. *L. I. de gestis Frider. I. C.* 45. NICETAS CHONIATES *L. I. de gestis Manuelis Comneni.*

r) *Epistol. Wibald.* 80.

s) NICETAS CHONIATES *L. I. de gestis Manuelis Comneni.*

und anſtatt daß ſie den geraden Weg hätten nehmen ſollen, ſie links nach Cappadocien geführt t). Die Noth ward auf ſolche Art bald allgemein. Und was das ſchlimmſte war, die Türken fielen mit ihren leichten Pferden über den ermatteten und ſchwer bewaffneten Deutſchen her, und rieben ihn auf, ohne daß er Gelegenheit hatte, ſeine Tapferkeit zu zeigen. So bald ſich dieſer in geſchloſſenen Reihen zur Wehre ſtellte, oder gegen ſie anrückte, theilten ſie ſich, und nahmen die Flucht. Der Deutſche konnte entweder nicht folgen, oder wenn es einer that, ward er umringet und getödtet. Ehe man ſichs verſah, waren ſie wieder zugegen, und umzingelten das Heer, ſo daß weder Kampf noch Ruhe zu hoffen war. Manche, die noch Kräfte hatten, ſtritten gleichwohl auch gegen eine überlegene Macht, um wenigſtens nicht ungerächet zu ſterben; andere, die bereits zu ermattet waren, ſtreckten die Hälſe von ſelbſt, um als Märtyrer, und geſchwinder ihr Leben zu endigen.

In dieſen Umſtänden verzweifelte Konrad und die Seinigen an einer fernern Fortreiſe. Vielmehr ward der Entſchluß gefaßt, mit dem Heere, wovon kaum der zehnte Theil mehr übrig war, nach Nicäa zurück zu kehren. Eben waren die Franzoſen mit ihrem König Ludwig in der Nähe davon angekommen. Konrad beſuchte ihn, um über ihr ferneres Verhalten ſich mit ihm zu berathſchlagen. Man ward einig, daß beyde den Zug in Geſellſchaft fortſetzen ſollten; viele jedoch von den Deutſchen, die ſich ganz aufgezehret hatten, gingen nach Conſtantinopel zurück, und von da nach Hauſe. Konrad ward nach einiger Zeit krank,

t) WILHERMVS Tyr. *L. XVI. C.* 20. 21.

krank, und begab sich auf Einladen seines Schwagers ebenfalls nach Constantinopel, um von dort aus zu Wasser nach Palästina zu reisen. Einige Geschichtschreiber sagen, er habe den Hochmuth der Franzosen nicht ertragen können; und die Scham sein Heer geschmolzen zu sehen, da das Französische so zahlreich war, habe ihn fortgetrieben. Dem mag nun seyn, wie ihm wolle, so war das Glück der letztern von eben so geringer Dauer, als der Deutschen ihres. Guido von Rancun, der die Oriflamme (das Hauptpanier) und den Vortrupp führte, machte eines Tags einen so starken Marsch, daß ihm das übrige Heer nicht folgen konnte. Die Türken, die ihn nie aus den Augen ließen, bemerkten dieses, setzten sich zwischen beyden Theilen des Heeres, griffen einen nach dem andern an, und brachten ihnen eine solche Niederlage bey, daß sich Ludwig genöthiget sah, zu Laodicea zu Schiffe zu gehen, und eben auch zu Wasser, wie Konrad, seine Reise nach Palästina fortzusetzen.

Als beyde dort angelangt waren, faßte man den Entschluß die Stadt Damascus zu belagern. Es kam auch bald so weit mit derselben, daß man glaubte, sie werde sich ergeben müssen, als auf einmahl einige Uibelgesinnte von den orientalischen Christen riethen, die Stadt auf einer andern Seite anzugreiffen, wo sie eben am stärksten war. Als beyde Könige merkten, daß man sie hintergangen, hoben sie die Belagerung gar auf. Um aber wenigstens etwas gethan zu haben, wollten sie die Stadt Ascalon den Christen gewinnen. Aber auch hier erfuhren sie, daß man nicht aufrichtig mit ihnen zu Werke ginge. Sie wurden daher schlüssig sich wieder nach Hause zu begeben. So weit war es bereits mit diesen Gegenden gekommen, daß diejenigen, die in der Nähe derjenigen Orte waren,

ren, gegen welche die abendländischen Christen eine so große Verehrung hegten, am wenigsten Eindruck davon empfingen. Im Gegentheil herrschten unter ihnen Neid, Rachgier, und die größten Feindschaften. Die bald nach der Eroberung von Jerusalem errichteten Ritter des Tempelordens konnten sich nicht mit den Hospital-Rittern vertragen, und diese sich nicht mit den erstern. Beyde hatten mit den Königen von Jerusalem und den kleinen Fürsten von Tripoli, und Antiochia, so wie diese unter sich und mit der Geistlichkeit, beständige Streitigkeiten. Kaum war ein Stück Landes erobert, als so gleich Zwistigkeiten entstanden, wer der Besitzer davon seyn sollte. Und diejenigen, welche die wenigste Hoffnung dazu hatten, suchten es dahin zu bringen, daß auch die übrigen nichts davon bekamen. Hauptsächlich beschreiben die Geschichtschreiber die so genannten Pullanen, oder diejenigen, die von einem Fränkischen oder Europäischen Vater und einer Syrischen Mutter, oder von einem Syrischen Vater und Europäischen Mutter waren erzeuget worden, als falsche und lasterhafte Leute. Unter den Europäern selbst, die dahin zogen, war wenig Einigkeit und Harmonie, indem sie ihre alte National- oder Privat-Feindschaften nie ganz ablegten. Ein Beyspiel davon gibt uns der Herzog Welf, von dem wir erst gehöret haben; indem dieser nicht allein in der Absicht zurück kehrte, um seine alten Feindseligkeiten gegen den Kaiser fortzusetzen, sondern auch seinen Weg über Apulien und Calabrien nahm, wo er mit dem Könige Roger von Sicilien, seinem alten Freund, neue Verbindungen gegen Konraden errichtete. Da man sich in Deutschland und andern Ländern in den unglücklichen Ausgang so gut gemeinter Unternehmungen nicht finden konnte, suchte man das Volk dadurch zu beruhigen, daß man ihm die Vorstellung

machte, wenn auch dieser Zug nicht nützlich und gut gewesen zur Erweiterung der Gränzen und der zeitlichen Glückseligkeit, so sey er doch gut zum Seelenheil gewesen u).

Konrad hatte nach seiner Zurückkunft noch das Unglück, daß sein erstgeborner, schon zu seinem Nachfolger gewählter Prinz Heinrich starb. Da sich auch neue Gesandte von dem Papste Eugen einfanden, die ihn ersuchten, den noch nicht beruhigten Zustand von Rom herzustellen, und ihm in diesem Stücke beyzuspringen: so faßte Konrad wirklich den Entschluß einen Zug nach Italien vorzunehmen, und sich zu Rom krönen zu lassen; zu welchem sich auch die Fürsten bereits eidlich anheischig gemacht hatten. Ehe aber derselbe vor sich gehen konnte, endigte er sein Leben zu Bamberg im Jahr 1152. Vor seinem Tode empfahl er noch die Reichsinsignien und seinen jungen Prinzen Friderich seinem Brudersohne Friderich; indem er selbst dafür hielt, daß es für das Reich zuträglicher seyn würde, wenn dieser, dessen große durch verschiedene Heldenthaten bereits erprobte Eigenschaften ihm am besten bekannt waren, zu seinem Nachfolger gewählt würde. Konrad wird übrigens von ausländischen so wohl als inländischen Geschichtschreibern als ein Herr von vortrefflichen Leibes- und Gemüthsgaben beschrieben. Im Orient zeigte er sich nicht allein als Heerführer, sondern legte auch Proben seiner persönlichen Tapferkeit ab. In Deutschland selbst wußte sich auch Konrad viele Achtung

u) Quod si non fuit bona (praedicta expeditio) pro dilatatione terminorum vel commoditate corporum, bona tamen fuit ad multarum salutem animarum. OTTO FRISING. *de gestis Frider. I. Imper. L. I. C. LX.*

tung zuwege zu bringen. Durch die unternommene Erniedrigung des Welfiſchen Hauſes ließ er zur Genüge merken, wohin ſeine Hauptabſichten zielten. Eben dadurch gewann zwar allerdings das kaiſerliche Anſehen; allein, Deutſchland verlor auf lange Zeit ſeine innerliche Ruhe.

Drittes Kapitel.

Friderich I. Deſſen Wahl. Großes Anſehen im Reich. Friderichs Abſichten auf Italien. Erſter Zug. Krönung. Erhöhung der Markgrafſchaft Oeſterreich zum Herzogthum. Zweyter Zug nach Italien. Eroberung von Mayland. Roncaliſcher Reichstag. Zwiſtigkeit mit dem Papſte Hadrian IV.

1152 — 1159.

Friderichs erſte Schritte, durch die er ſich der Welt bekannt machte, verkündigten ſchon den großen Mann. Noch als Jüngling that er einen glücklichen Einfall in Baiern auf die Güter des Grafen von Wolfrathshauſen, und führte von da den Grafen von Dachau gleichſam im Angeſicht ſeiner Gegner gefangen weg. Noch mehr Ehre machte ihm, daß er den Herzog Konrad von Zähringen theils durch Verwüſtung ſeiner Güter, theils durch die Einnahme ſeiner Städte und Schlöſſer, wovon das eine für unüberwindlich ward, zwang, bey ſeinem Vater dem Herzoge Friderich, und Vaters Bruder dem Kaiſer Konrad Gnade zu ſuchen a). Friderich würde auch als Herzog von Schwa-

a) OTTO FRISING. *de geſtis Frider. I. L. I. C. XXVI. p.* 422.

Schwaben allemahl eine wichtige Perſon im Reich vorgeſtellt haben, wenn ihm auch nicht die Vorſicht durch den Tod ſeines Vetters, des Römiſchen Königs Heinrich, den Weg ſelbſt zum Throne gebahnt hätte

Nebſt der Empfehlung Konrads und ſeiner bereits ſo ſehr bewährten Tapferkeit und Klugheit war noch ein Umſtand, der die Stimmen auf Friderichen lenkte. Friderich ſtammte eines Theils durch ſeine Großmutter Agnes von der Fränkiſch-kaiſerlichen, oder der Weiblingiſchen, durch ſeine Mutter aber, eine Schweſter des Sächſiſch-Baieriſchen Herzogs Heinrich des Hochmüthigen, von der berühmten Welfiſchen Familie ab. Man hoffte demnach, daß durch dieſen Prinzen der alte Haß beyder Häuſer in aufrichtige Freundſchaft verwandelt, und der Streit wegen Baiern endlich würde beygelegt werden b); beſonders da Friderich ſchon bey Lebzeiten ſeines Oheims, des Kaiſers Konrad, dieſen mit ſeinem mütterlichen Oheim Welfen ausgeſöhnt hatte. Sonſt iſt das merkwürdigſte von dieſer Wahl, daß, obgleich die Deutſchen Fürſten noch alle wie zuvor der Wahl beygewohnt haben, man jetzt dennoch ſchon deutliche Spuren von der Vorberathſchlagung der Vornehmſten davon, wie auch einigen Unterſchied zwiſchen den Wählenden und Einſtimmenden findet c).

In

b) CONRADVS VRSPERG. p. 282. GVNTHER. L. I. LIGVRINI vers. 337. OTTO FRISING. L. II. C. 2. p. 447.

c) Man ſehe z. B. den OTTO FRISING. de geſtis Frider. L. II. C. I. p. 447. und noch deutlicher in AMAND. de primis actis a Frider. I. in imperio peractis apud GEWOLDVM de ſeptemviratu C. 6. p. 689.

In wie weit Friderich dieſe Hoffnung erfüllt, werden wir in der Folge hören. Auf ſeinem erſten Reichstag, den er 1152. zu Merſeburg in Sachſen hielt, both ihm Dänemark eine ſchöne Gelegenheit dar, das kaiſerliche Anſehen in vollem Glanze ſehen zu laſſen. Die beyden Däniſchen Prinzen Suein, den die Deutſchen auch Peter nennen, und Kanut ſtritten um die Krone, und ſahen ſich beyde um Schutz bey dem Kaiſer um. Dieſer berief ſie nach Merſeburg, wo ihre Zwiſtigkeit durch den Ausſpruch der Fürſten dahin entſchieden ward, daß Kanut einen Theil von Dänemark haben, hingegen den königlichen Titel ablegen, Suein hingegen dieſen nebſt dem übrigen Theile von Dänemark bekommen, und dem Kaiſer die Lehenspflicht leiſten ſoll; worauf Friderich dem Suein ſelbſt die Krone aufſetzte d).

Friderich wußte auch das bey den Biſchofswahlen ſonſt ausgeübte, nun aber faſt ganz zu Grunde gerichtete kaiſerliche Anſehen auf einen ſolchen Fuß zu ſetzen, daß, wenn es von einer Dauer geweſen wäre, er und ſeine Nachfolger keine ſonderliche Urſache würden gehabt haben, ſich das abgetretene Inveſtitur-Recht gereuen zu laſſen. Die Zwiſtigkeiten und Trennungen bey

d) Petri et Gnuotonis cauſa iudicio ſeu conſilio Primatum ſic deciſa fuiſſe dicitur, Gnuoto relictis ſibi quibusdam prouincliis regium nomen abdicaret — Petrus vero accepto a (Friderici) manu regno *fidelitate et hominio ei obligaretur.* OTTO FRISING. *L. II. C. V. p.* 448. Das nähmliche bezeugt Friderich ſelbſt in ſeinem Schreiben an den Otto von Freyſingen apud VRSTISIVM *p.* 403. In einem Diplom bey Schaten *Annal. Paderborn. L.* 9. *p.* 793. kommt ſo gar folgende Unterſchrift vor: Teſtes hi affuerunt Sveno Rex Danorum, qui ibidem (Merſeburgi) *regnum ſuſtepit de manu Regis.* Kanut, alter Danus, qui ibidem regnum manu domini Regis refutauit.

bey denſelben wurden immer häufiger, ſo daß die Kaiſer anſtatt des zuvor gehabten Ernennungsrechtes jetzt wenigſtens ihr Richteramt oft genug in Vollzug bringen konnten. Friderich wenigſtens behauptete, daß durch das Calixtiniſche Concordat dieſes den Kaiſern ausdrücklich ſey eingeräumt worden. Und da unter andern zu Magdeburg es ſich zugetragen, daß ein Theil den Propſt, der andere den Dechant gewählet: begab ſich Friderich dahin; und nachdem er den Dechant mit ſeinen Anhängern ſo weit gebracht, daß ſie dem Biſchofe Wichmann von Zeitz ihre Stimmen gaben, verlieh Friderich dieſem ſo gleich die Regalien, und übertrug ihm den Beſitz des Erzſtiftes. Der von ihm zurück geſetzte Propſt Gerhard appellirte nach Rom. Hingegen empfahlen mehrere Deutſche Biſchöfe in einem beſondern Schreiben dem Papſte Eugen III. Wichmanns Sache. Allein, dieſer war mit dem ganzen Vorgange übel zufrieden. Hauptſächlich aber warf er den Biſchöfen in der Antwort vor, daß ſie gegen die Kirchenſatzungen gehandelt, da ſie des Wichmann Wahl, der ſchon Biſchof zu Zeitz geweſen, gut geheiſſen; indem die Verſetzung eines Biſchofs nicht ohne augenſcheinliche Noth und Nutzbarkeit, dergleichen in dem gegenwärtigen Falle nicht vorhanden ſey, geſchehen könne. Daß des Papſtes Einwilligung erforderlich ſey, davon ſchweigt Eugen; woraus ſich ſchlieſſen läßt, daß damahls die Päpſte die Verſetzungen der Biſchöfe noch nicht unter die ihnen allein vorbehaltenen Rechte gezählet haben. Seine in Deutſchland befindlichen Legaten wollten ſich ebenfalls in der Sache als Richter aufführen; allein der Kaiſer unterſagte es, und befahl ihnen nach Hauſe zu kehren. Ein anderer Cardinal, der von dem Nachfolger des Eugen, dem Papſte Anaſtaſius, beſonders deswegen nach Magdeburg war geſchickt worden, mußte

ſich auf die nähmliche Art abfertigen laſſen; hingegen ließ der Kaiſer den Wichmann mit ſeinen Geſandten nach Rom abgehen, um das Pallium zu verlangen, welches er auch erhielt. Dieſe Begebenheit ſetzte ganz Deutſchland, wo nichts ungewöhnlichers war, als einen Papſt nachgeben zu ſehen, in Erſtaunen; und Friderichs Anſehen wuchs nicht allein in weltlichen Geſchäften, ſondern auch in Kirchenſachen außerordentlich e).

Nur wollte es ihn mit der Beylegung des großen Baieriſchen Streits nicht allerdings gelingen. Der jüngere Heinrich verſuchte alles mögliche, um wieder zu dem Beſitze des ſeinem Vater abgenommenen Herzogthums Baiern zu kommen. Da ſich aber der Markgraf Heinrich von Oeſterreich eben ſo ſehr dagegen ſetzte, ſo war nichts anders vorzuſehen, als daß beſtändige Unruhen in Deutſchland ſeyn würden, ſo lange dieſe wichtige Sache nicht ausgemacht wäre. Friderichen war dieſes um ſo unangenehmer, da er vor Begierde brannte, nach Italien zu gehen; ein Land, das er ſich als ein ſeiner großen Ehrbegierde angemeſſenes Feld und Schauplatz auserſehen hatte. Beyde Fürſten waren mächtig, beyde ſehr nahe mit ihm verwandt; das beſte Mittel ſchien demnach, den übrigen Fürſten die Sache zur Entſcheidung heimzugeben. Beyde wurden auf den Reichstag nach Würzburg gerufen. Der jüngere Heinrich erſchien; der ältere blieb aus. Auf den folgenden Reichstagen zu Worms und Speyer ſtellten ſie ſich zwar ein; der ältere brachte aber die Entſchuldigung bey, daß er nicht geſetzmäßig ſey gerufen worden f); und ſo blieb die

e) OTTO FRISING. *L. II. C. VI. VIII. X.*

f) OTTO FRISING. *L. II. C. IX. p. 451. Idem C. XI.*

die Sache wieder auf ſich beruhen. Da auf ſolche Art zwey Jahre verſtrichen waren, machte endlich Friderich zu Goslar, wo der ältere Heinrich wieder ausgeblieben war, dem Handel ein Ende; indem durch die anweſenden Fürſten dieſem das Herzogthum ab- und dem jüngern zugeſprochen ward g); womit aber die übrigen Fürſten, welche die Sache ſchon zu Konrads Zeiten für hinlänglich abgethan anſahen, nicht ſonderlich zufrieden waren.

In Italien war nun der Plan der Städte, wie wir ihn bereits geſehen, faſt ganz zu ſeiner Reife gediehen. Die meiſten hatten ſich von dem ganzen Bezirk, der unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ihres Biſchofs ſtand, Meiſter gemacht h). Von dem hohen Adel war in der Lombardey die einzige Familie der Markgrafen von Montferrato übrig, die ihrer Bothmäßigkeit entgangen. Alles mußte in die Städte wandern, und dort das Bürgerrecht annehmen. Sie vermiſchten aber dennoch die Stände nicht. Es gab daher allemahl noch einen hohen Adel, die unter dem Nahmen der Capitaneen, einen niedern Adel unter dem Nahmen der Valvaſſoren, die von dem hohen Adel Lehen hatten, und Bürger. Nur ſuchten ſie den letzten Stand ehrwürdiger zu machen, indem ſie ihm Waffen, und einen Theil am Stadtregiment einräumten. Ueber das Anſehen der Biſchöfe, die ſonſt die Regalien hatten,

g) Proinde in oppido Saxoniae Goslaria curiam celebrans vtrosque Duces datis edictis euocauit. Vbi dum altero veniente alter ſe abſentaret, iudicio Principum alteri, id eſt, Henrico, Saxoniae duci, Baioariae Ducatus adiudicatur. OTTO FRISING. *L. II. C. XI. p.* 451. *ſeq.*

h) OTTO FRISING. *de geſtis Frider. I. D. II. C. XIII. p.* 453. *ſeq.*

ten, ſetzten ſie ſich faſt ganz weg; nur daß noch in manchen Städten die Berathſchlagungen über wichtige Dinge entweder in Gegenwart des Biſchofes, oder in dem biſchöflichen Pallaſte gehalten wurden, und die Conſulen oder Bürgermeiſter ſich zum Scheine von den Biſchöfen inveſtiren ließen. In ihrer innern Verfaſſung hatten ſie ſich nach jener der alten Römer zu bilden geſucht, von denen ſie auch die Würde der Conſulen entlehnt; zu der jedoch von den dreyen Ständen des hohen und niedern Adels und des Volkes allemahl einer genommen ward; und es durfte auch keiner, ſo wie bey den Römern, dieſe Würde länger, als ein Jahr lang bekleiden. Durch Handlung, Künſte, Induſtrie und fleißige Betreibung des Ackerbaues, durch eine damit verknüpfte nüchterne und ſparſame Lebensart, und ihre dabey ſehr gemäßigte Regierungsform geſchah es, daß ſich ihre Bevölkerung ungemein mehrte. Da zugleich jeder Bürger in den Waffen geübt wurde, war manchmahl eine einzige Stadt vermögend, ein ganzes Heer, und zwar, was noch wichtiger iſt, ein Heer, das für ſeinen eigenen Herd, ſeine eigene Freyheit und Ehre kämpfte, in das Feld zu ſtellen. Auf der andern Seite waren aber auch die Streitigkeiten der Städte unter ſich auf das höchſte gekommen. Eiferſucht und Habſucht, und aus der letzten entſtandene Gränzſtreitigkeiten, bey einigen auch zügelloſe Herrſchbegierde, und Neigung, die andern zu unterdrücken, hatten alles gegen einander aufgebracht. Keine aber nahm ſich mehr heraus, als Mayland, als welches nicht allein ſeine Nachbarn immer mehr in die Enge trieb, ſondern ſich auch bey mehrern Gelegenheiten bereits hatte merken laſſen, wie wenig es ſich ſelbſt aus dem Anſehen der Kaiſer mache.

Fride-

Friderich, der dafür hielt, die Ehre der Deutſchen Nation ſo wohl, als ſeine eigene erfordere, den Italienern mit Macht und Nachdruck zu zeigen, daß ſie einen Herrn hätten, machte aus dieſem Geſchäfte ſeine erſte und Hauptangelegenheit. Bereits auf dem Reichstage zu Würzburg 1152. brachte er es dahin, daß ſich die Fürſten durch einen Eid zu einem Zuge dahin anheiſchig machten i). Nach damahliger Gewohnheit aber, wo man nichts weniger als Italieniſche Züge liebte, kam er erſt nach zwey Jahren zu Stande. Nebſt dem, daß Friderich ſeine Herrſchaft in Italien feſt zu ſetzen ſuchte, hatte er noch die Abſicht, ſich von dem Papſte krönen zu laſſen. Auf den Roncaliſchen Feldern hielt er, nach der Gewohnheit der vorigen Kaiſer, ſeinen erſten Reichstag, wo alle Vaſallen, ſo wohl Deutſche als Italieniſche, vorgeladen, und die Abweſenden ihrer Lehen verluſtig erkläret wurden; welches Schickſal beſonders die Biſchöfe von Bremen und Halberſtadt betraf, jedoch ohne Nachtheil ihrer Kirchen k). Die meiſten Lombardiſchen Städte, und unter andern auch Genua und Mayland, ſchickten ihre Conſulen und Geſandten mit koſtbaren Geſchenken. Verſchiedene brachten auch Beſchwerden an, beſonders aber der Markgraf Wilhelm von Montferrat und der Biſchof von Aſti gegen die Städte Caira und Aſti; und hingegen die Städte Crema, Pavia, Lodi und Como gegen die Stadt Mayland. Friderich hatte bereits in Deutſchland gegen dieſe letztere einen heimlichen Groll gefaßt, indem ſie die ihr zugefertigten kaiſerlichen Befehle in Anſehung der Stadt Lodi, die ſie zerſtört hatte, nicht reſpectirte, ja einige

i) ALBERTVS STADENSIS *ad a.* 1152.

k) GVNTHERVS Ligurini *L. II. v.* 50. *ſeq.*

ihrer Bürger ſich ſo weit vergangen, daß ſie die kaiſerlichen Briefe und Siegel zerriſſen und mit Füßen getreten. Jetzt ward Friderich noch mehr gegen ſie aufgebracht, indem ihn ihre Conſulen auf dem Marſche nach Piemont, um das Gebieth ihrer Stadt zu ſchonen, durch ſolche Gegenden führten, wo es allenthalben an Lebensmitteln gebrach; welches man durchgehends für Verrätherey und Treuloſigkeit hielt. Friderich behandelte demnach die Mayländer als Feinde, zerſtörte verſchiedene ihrer Schlöſſer, und verheerte ihr Gebieth, ob ſie ſich gleich anſtellten, als wenn ſie das Betragen ihrer Conſulen mißbilligten, und ſo gar das Haus des einen davon niederriſſen. Wenn er mächtig genug geweſen wäre, würde er dießmahl ſchon die Stadt ſelbſt angegriffen haben. Die von ihren Bürgern verlaſſenen Städte Caira und Aſti wurden geplündert und verbrannt, weil ſie nicht auf die gegen ſie angebrachten Klagen Rede und Antwort geben wollten. Tortona, welches ſich das nähmliche zur Schuld hatte kommen laſſen, wollte es, auf die Hülfe der Mayländer ſich ſtützend, auf eine förmliche Belagerung ankommen laſſen. So hartnäckig ſich aber auch ſeine Inwohner wehrten, ſo mußten ſie ſich doch endlich ergeben, und ihre Stadt der Willkühr des erzürnten Siegers überlaſſen, auf deſſen Befehl ſie zerſtöret wurde. Bey welcher Gelegenheit ſich ihre Nachbarn, die Paveſaner, auf eine unglaubliche Art beſchäftigt erzeigten, um die kaiſerlichen Befehle zu vollſtrecken. Dieſe abgeſagten Feinde der Mayländer und der mit ihnen verbundenen Tortoneſer ſchöpften über das Unglück der letzten ein ſolches Vergnügen, daß ſie Friderichen im Triumphe in ihre Stadt einführten, und drey Tage lang mit den Seinigen auf das herrlichſte bewir-
i. Jahr theten, der ſich hierauf zu Pavia zum König der Lom-
1155. bardey krönen ließ h). Die Stadt Mayland hingegen

er-

erklärte er in die Reichsacht, weil ſie die Städte Lodi und Como gewaltthätiger Weiſe verheeret, ihre Wiederauferbauung nicht geſtattet, und, als ſie vor dem Kaiſer geladen worden, um ſich darüber zu verantworten, nicht erſchienen ſey m).

Nach dieſem rückte er mit ſolcher Geſchwindigkeit gegen Rom an, daß weder der Papſt (Hadrian IV.), noch die Römer, die mit dem Papſte ihrem alten Gebrauche nach in Uneinigkeit lebten, wußten, ob er als Freund oder Feind käme. Der Papſt flüchtete ſich in Eile in die für unüberwindlich gehaltene Stadt Caſtellana, bis die vorläufigen Tractaten, die allemahl vor der Krönung gemacht wurden, in Richtigkeit gebracht wären. Als dieſe glücklich vollendet, und Friderich den ihm vorgelegten Eid ohne Anſtand abgelegt hatte, kam endlich der Papſt nach Nepi, und von da

in

l) OTTO FRISING. *L. II. C. XX. p.* 460.

m) Dieſe Acht lautete folgender Maßen: Imperialis Excellentia nihil magis proprium habere debet, quam vt contumaces iuſta ſeueritate puniat — Huius itaque rationis intuitu Mediolanenſes ob immania eorum ſcelera a noſtra gratia penitus reliciimus, et quia auſu temerario et Spiritu ſacrilego praeclaras Italiae ciuitates Cumas et Laudas ſua iniuſta poteſtate impiiſſime deſtruxerunt, et eas ſe leuari violenter prohibuerunt, cum ſaepius ſolemnibus edictis ad noſtram praeſentiam citati de iuſtitia diffidentes ſe abſentari praeſumerent, pro tantis exceſſibus dictante iuſtitia ex ſententia Principum noſtrorum Imperiali banno ſubiecimus. Quia vero clementia noſtra Mediolanenſes, vt ad cor redirent, diu ſuſtinuit, cum magis eorum indies iniquitas et malitia creſceret, et contumaciter noſtra abuteretur patientia in celebri curia *tam ab Italiae quam a* Teutonici Regni Principibus ſententiam requiſiuimus. Iudicatum eſt igitur etc. *Apud* MVRATOR. *T. II. Antiq. Italic. Diſſ.* 2.

in das Lager zu dem Kaiſer, um ſich perſönlich mit ihm zu unterreden. Hier erwachte ſo gleich das alte Mißtrauen wieder, weil Friderich bey der Annäherung des Papſtes verſäumte den Steigbügel zu halten. Die Cardinäle, die den Papſt begleiteten, erſchracken ſo ſehr hierüber, daß ſie den Papſt allein ließen, und in der größten Beſtürzung nach Caſtellana zurück eilten. Wenn Friderich ſich ſonſt ungeberdig aufgeführt hätte, ſo wäre es nicht zu verwundern geweſen; allein, er warf ſich dem Papſte, der ebenfalls in größter Angſt war, und nicht wußte, was er thun ſollte, zu Füßen, und küßte ſie. Als er ihm auch den Friedenskuß geben wollte, ſagte ihm dieſer: Weil du mir die gewöhnliche und ſchuldige Ehre nicht bezeigt haſt, die deine Vorfahren, die rechtgläubigen Kaiſer, unſern Vorfahren, den Römiſchen Päpſten, aus Ehrerbiethigkeit gegen die Apoſtel Petrus und Paulus erzeigt haben, ſo werde ich dich nicht zum Friedenskuß annehmen, bis du mir wirſt Genugthuung geleiſtet haben n). Friderich antwortete, von dieſer Schuldigkeit ſey ihm nichts bekannt; er könne auch nichts thun, ehe er die Sache mit ſeinen Fürſten überleget. Uiber dieſe Streitigkeit ward ein ganzer Tag zugebracht, bis endlich die ältern Fürſten, die mit dabey geweſen, als Lothar den Innocenz empfangen, ausſagten, er habe ein Gleiches gethan; worauf auch Friderich ſich dazu bequemte o). Helmold, ein Deutſcher Geſchichtſchreiber, der damahls und zwar in dem Hollſteiniſchen lebte, ſagt, der Streit ſey darüber entſtanden, weil der Kaiſer den unrechten Steigbügel gehalten.

n) *Codex Vatican. apud* BARON. *ad a.* 1155.

o) In conſpectu exercitus officium Stratoris cum iucunditate impleuit, et ſtreugam fortiter tenuit. *Cardinal. Arragon. in vita Hadriani IV. apud.* MVRAT. *T. III. p.* 443.

halten. Allein, die erſte Erzählung, die Baronius aus Original-Acten gezogen, verdient mehr Glauben. So viel iſt allemahl richtig, daß über das Steigbügel halten ein ernſthafter Streit entſtanden.

Kaum war derſelbe beygeleget, als eine Geſandtſchaft von den Römern kam, die noch immer ihre alte Republik und ehemahlige Gröſſe im Kopf hatten, und nun durch ein ſchwülſtiges Wortgepränge ſo viel zu verſtehen gaben, daß, wenn Friderich wolle gekrönt ſeyn, auch ihre Einwilligung nöthig ſey; die er aber nicht anders erhalten würde, als bis er eine gewiſſe Summe Geldes ausgezahlet. Nichts war dem jungen, feurigen, und nun bereits mit vielen Lorbeern gekrönten Kaiſer unerwarteter, als ein ſolcher Antrag; indem er den elenden Hochmuth dieſer Leute nicht allein aus eigener Erfahrung, ſondern auch aus der Beſchreibung, die ihm der gegen ſie aufgebrachte Papſt Hadrian nur erſt gemacht hatte, zur Genüge kannte. Er fertigte ſie daher ganz kurz ab, mit dem Vermelden, daß er nicht gekommen ſey, Geſetze anzunehmen, ſondern zu geben; von Gefangenen fordere man Geld, nicht aber von einem mit einem ſtarken Kriegsheere umgebenen Kaiſer p). Zu gröſſerer Sicherheit verſtärkte jedoch Friderich die in der Leoniniſchen Stadt gelegene päpſtliche Beſatzung, und ließ die Peterskirche ſtark bewachen, damit die Römer, welche Herren waren von dem übrigen Theile der Stadt, keinen Lärmen anfangen könnten. Sie wußten aber dennoch ihren Unwillen nicht zu bergen, ſondern griffen nachmittags die Deutſchen, als ſie nach vollbrachter Krönung ſich in ihrem Lager erfriſchen wollten, unvermuthet an; wurden aber von dem

b) OTTO FRISING. l. II. c. XXI. p. 462. ſeq.

dem tapfern Kaiſer mit vielem Verluſte zurück geſchlagen.

Friderich verſäumte auch bey dieſer Gelegenheit nicht, dasjenige in Anſehung der Päpſte zu ahnden, wodurch er glaubte, daß die kaiſerlichen Rechte gekränkt würden. Nichts aber konnte, was dieſes betrifft, auffallender ſeyn, als das Gemählde auf Lotharn, das in der Lateranenſiſchen Kirche zu ſehen war, wo dieſer als ein päpſtlicher Vaſall vorgeſtellt ward. Friderich machte deswegen die dringendſten Vorſtellungen, und ließ nicht eher nach, als bis man ihm verſprach es wegzuſchaffen q). Nichts hätte er ſehnlicher gewünſcht, als einerſeits die Römer durch gänzliche Bezwingung ihrer Stadt zu züchtigen, anderſeits aber die Rechte des Reichs auf Apulien geltend zu machen, beſonders da mehrere vertriebene Apulier ihn inſtändigſt erſuchten, ihnen wieder zu ihren väterlichen Gütern zu helfen; allein, die Dienſtzeit der Fürſten war verſtrichen, und, wie gewöhnlich, fingen bereits Krankheiten an in dem Deutſchen Lager einzureiſſen. Friderich mußte demnach den Rückweg auch gegen Willen nehmen, jedoch mit feſtem Vorſatze zu ſeiner Zeit wieder zu kommen. Spoleto, das ſich an den kaiſerlichen Geſandten vergriffen, und die ihm auferlegten 800 Talente in falſcher Münz bezahlt hatte, ward erſt noch erobert und verheeret.

In Deutſchland ward Friderich mit der größten Hochachtung empfangen. Diejenigen weltlichen Herren, die den Römerzug nicht mitgemacht, als der Herzog Uladislaus von Böhmen, der Markgraf Albrecht von Nordſachſen, und der Pfalzgraf Hermann

am

q) RADEVICVS *L. I. C. X. p.* 482.

am Rhein, kamen ihm entgegen, und ſuchten ſich wieder in Gnaden zu ſetzen. Letzterer wurde aber deſſen ungeachtet zu der in den vorigen Zeiten ſchon üblichen Strafe des Hundtragens verdammt r), weil er in der Abweſenheit des Kaiſers die öffentliche Ruhe geſtöret, und mit dem Erzbiſchofe von Mainz eine Fehde angefangen hatte.

Unter den Fürſten hatte kaum einer Friderichen wichtigere Dienſte auf dem Italieniſchen Zuge geleiſtet, als der Herzog Heinrich aus Sachſen. Der Kaiſer ſuchte nun auch ſeinerſeits ihm ſeine Erkenntlichkeit zu zeigen, indem das Herzogthum Baiern ihm zwar zugeſprochen, der Beſitz aber noch nicht eingeräumt war. Nach mehreren fruchtloſen Verſuchen brachte es endlich Friderich dahin, daß Heinrich von Oeſterreich gutwillig nachgab, und ſich zur Abtretung von Baiern verſtand. Wenn Friderich vorgeſehen, was ſich in der Folge ereignet hat, würde er wohl anders gehandelt haben. Nun wollte er wenigſtens gegen das groſſe Opfer, das Heinrich von Oeſterreich, ſein naher Verwandter, um ſeinetwillen gethan, einen Erſatz machen. Er ertheilte daher ihm, ſeinen Nachfolgern und dem Lande zu Oeſterreich (terrae Auſtriae) nach dem Rath 1. Jahr 1156. den 17. Sept.

r) GVNTHER. Ligurin. L. V. v. 195. *ſeqq.* beſchreibt ſie folgender Maßen:

Quippe vetus mos eſt, vti, ſiquis *Rege remoto*,
Sanguine, vel flamma, vel ſeditionis apertae
Turbine, ſeu crebris regnum vexare rapinis,
Audeat, ante grauem quam fuſo ſanguine poenam
Excipiat, ſi liber erit, *de more vetuſto*
Impoſitum ſcapulis ad contigui comitatus
Cogatur per rura canem conſtricta ferre,
Sin alius, ſellam.

Rath und Urtheile der Fürſten das berühmte Privilegium, vermöge deſſen die bisherige Markgrafſchaft Oeſterreich nebſt dem Lande ob der Enns, das bis daher zu Baiern gehöret, zu einem Herzogthume erhoben, und dem Heinrich, ſeiner Gemahlinn Theodora und ihren Kindern ertheilt ward; wozu noch für ſie ſo wohl als das Land folgende Freyheiten kamen: Der Herzog ſoll zu keinem Reichsdienſte verbunden ſeyn, ausgenommen in den Zügen nach Ungarn, die er mit zwölf Gewaffneten s) auf einen Monath mitzumachen; der Herzog ſoll nicht gehalten ſeyn, ſeine Lehen außer ſeinem eigenen Land von dem Reich zu empfangen, noch einen Reichstag als aus freyem Willen zu beſuchen. Das Reich ſoll kein Lehen in dem Herzogthume beſitzen; und wenn etwa ein Fürſt oder eine andere Perſon Güter, die durch Lehnrecht von ihm abhingen, darin hätte, ſo ſoll er ſie niemand verleihen, ehe er ſie ſelbſt von dem Herzog aufgeholet. Der Herzog ſoll auch nicht gehalten ſeyn, jemand vor dem Reich zu Recht oder zu Rede zu ſtehen, wenn er es nicht aus freyer Willkühr thun will. Was derſelbe in ſeinen Landen wird angeordnet haben, ſoll der Kaiſer nicht Macht haben zu ändern. Wenn derſelbe ohne männliche Erben mit Tod abginge, ſoll das Herzogthum auf die ältere Tochter, die er hinterlaſſen wird, fallen, daſſelbe aber nie zertheilt werden. Seine Lehen ſoll er zu Pferd und in Fürſtenkleidern, den Herzogshut auf dem Kopf, empfangen. In ſeinen Ländern ſoll ihm erlaubt ſeyn Juden, und öffentliche Wucherer, die insgemein Gawertſchin heiſſen, zu hal-

s) Unter dieſen Gewaffneten ſind nicht einzelne Männer zu verſtehen, ſondern ſo genannte Gleven, oder nach damahliger Art ausgerüſtete Ritter, wovon jeder eine Anzahl Pferde und Leute bey ſich hatte.

halten, jedoch ohne Nachtheil des Reiches. Wenn er bey öffentlichen Reichs- und Hoftagen erſcheinen wird, ſoll er als einer der Pfalz-Erzfürſten (de palatinis Archiducibus) angeſehen werden, und im Sitzen und Gehen zur rechten Seite des Reichs nach den Churfürſten (poſt Electores principes) den erſten Platz haben. Wenn er, ohne Erben zu hinterlaſſen, ſterben ſollte, mag er ſeine Länder ſchenken und vermachen, wem er will. Wenn ſeine Länder durch Erbſchaft, Schenkungen, Kauf, oder auf was irgend eine Weiſe ſich vergrößern werden, ſollen dieſe Privilegien auch auf den Zuwachs derſelben ſich erſtrecken t).

Die Mayländer hatten Friderichen bereits bey ſeinem Italieniſchen Zug zum Unwillen gereitzt; anſtatt aber daß ſie auf eine Ausſöhnung gedacht hätten, bauten ſie die Stadt Tortona wieder auf, machten Bündniſſe mit andern Städten, die nicht gut kaiſerlich geſinnt waren, und bedrängten hingegen die letztern, und inſonderheit Pavia auf verſchiedene Art. Friderich brachte es demnach bey den Fürſten auf dem Reichstage zu Nürnberg dahin, daß beſchloſſen ward, i. Jahr 1156.
ſie

t) Man ſehe Olenſchlägers Erläuterung der guldenen Bull §. *XXVII. p.* 89. Senkenbergs lebhaften Gebrauch der uralten Deutſchen Rechte S. 123 — 131. v. Schrötters Oeſterreichiſches Staatsrecht 1te Abhandlung *p.* 57. *ſeqq.* und Verſuch einer Oeſterreichiſchen Staatsgeſchichte dritter Abſchnitt §. *III. p.* 303. *ſeqq.* Ich will nur dieſes bemerken, daß ſelbſt der Papſt Innocenz IV. ſchon um das J. 1252. in einem Schreiben an die Biſchöfe von Freyſingen und Seckau des Oeſterreichiſchen Privilegii, vermöge deſſen, bey dem Abgange der Söhne die älteſte Tochter das Recht der Erbfolge habe, Meldung thut. Apud *Calles Annales Auſtriae T. II. p.* 375.

ſie durch einen unternommenen Heerzug zu demüthigen. Die Ausſchreiben dazu wurden auch ſo gleich ausgefertiget, und Ulm zum Sammelplatz, Pfingſten aber 1157. zum Termin angeſetzt. Allein, die Fürſten, die ohne hin keine Liebhaber von Italieniſchen Zügen waren, machten, daß erſt ein Zug nach Polen unternommen ward.

1 Jahr. 1157.

Der Polniſche Prinz Uladislaus II. war von ſeinen Brüdern vertrieben worden, und hatte ſich zu dem Kaiſer Konrad geflüchtet, der zwar ſcharfe Befehle und Drohungsſchreiben an die Polen abgehen ließ, ihn wieder in ſein väterliches Erb einzuſetzen, die aber alle fruchtlos waren. Friderich verband die Befehle mit den Waffen, und brachte es auch ſo weit, daß der Polniſche Herzog Boleslaus ſchwören mußte, daß die Polen den Uladislaus nicht den Deutſchen zum Schimpf vertrieben, daß er dem Kaiſer 2000 Mark, den Fürſten 1000, den Hofbeamten 200 an Silber, der Kaiſerinn aber 20 Mark Goldes zahlen, den Italieniſchen Zug mitmachen, und die nächſte Weihnachten auf den Hoftag nach Magdeburg kommen wolle, um ſich da nach dem Urtheile der Polen und Böhmen über dasjenige zu verantworten, was er in Anſehung ſeines Bruders gethan. Damit er alles dieſes um ſo gewiſſer erfüllete, mußte er ſeinen Bruder Caſimir und andere edle Polen als Geiſel geben u). Die Polniſchen Geſchichtſchreiber, welche die Sache etwas anders als die Deutſchen erzählen, geſtehen wenigſtens dieſes ein, daß er ſeinem Bruder Uladislaus, oder doch ſeinen Kindern Schleſien habe abtreten, und zugleich ver-

u) RADEVICVS *L. I. C. V.*

verſprechen müſſen, den Italieniſchen Zug mitzumachen, ob er ſchon dieſes letztere nicht gehalten x).

Mit den Italieniſchen Angelegenheiten hatte es ſich indeſſen ſo wenig gebeſſert, daß vielmehr eine neue Zwiſtigkeit mit dem Papſte Hadrian dazu kam, die Friderichen um ſo begieriger machte, den Italienern einmahl den lange gedrohten Ernſt zu zeigen. Der Biſchof von Lunden in Schonen war auf ſeiner Rückreiſe von Rom in der Gegend von Diedenhofen in Lothringen überfallen, geplündert und gefänglich angehalten worden; eine damahls ſehr gemeine Sache, welche zuletzt dahin zielte, ein gutes Löſegeld zu erhalten. Ob es ſchon ohne Vorwiſſen des Kaiſers geſchehen, ſo nahm doch der Papſt Gelegenheit, einige Legaten nach Deutſchland zu ſchicken, und ſich über dieſes Betragen zu beſchweren, auch die Loslaſſung deſſelben zu fordern. In dem Schreiben an den Kaiſer, das den Legaten mitgegeben worden, war unter andern auch enthalten: „Friderich ſolle ſich erinnern, wie gnädig, willfährig und freudig ihn ſeine Mutter, die heilige Römiſche Kirche, in verwichener Zeit aufgenommen, mit was für einer Herzensneigung ſie ihm begegnet, und was für eine Fülle der Würde und Ehre ſie ihm übertragen, und wie ſie ſo gern ihm die kaiſerliche Krone gegeben, ja ſo gar ihn in ihrem Schooße geheget, ohne nur das geringſte zu thun, was ihm zuwider hätte ſeyn können; es gereue ſie auch nicht, ſeinen Willen in allen Stücken erfüllt zu haben, und wenn er noch größere Wohlthaten (beneficia) von ihrer

x) MARTINVS CROMERVS L. VI. de origine et geſtis Polonorum p. 499.

ihrer Hand empfangen hätte, würde ſich der Papſt billig darüber freuen“ y).

Dieſe Erinnerung an die empfangenen Wohlthaten brachte eine ganz andere Wirkung hervor, als der Papſt gehoffet hatte. Nebſt dem, daß ſie einen ſtillſchweigenden Vorwurf zu enthalten ſchien, als wenn ſich Friderich undankbar gegen den Papſt aufgeführt, ſo war man durch die vorher gehenden Anſprüche der Päpſte, beſonders aber durch das ſchon angeführte Lateranenſiſche Gemählde ſo mißtrauiſch gemacht, daß alles in dem ſchlimmſten Verſtande genommen ward. Beſonders ward der Ausdruck beneficium, da dieſes Wort in der damahligen Sprache meiſtens ein Lehen bedeutete, für höchſt beleidigend angeſehen. Einer von den Legaten hatte noch die Unvorſichtigkeit, als er die Gährung unter den Fürſten merkte, zu ſagen, von wem denn der Kaiſer das Reich habe, wenn er es nicht von dem Papſt bekommen. Worauf der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der dem Kaiſer das bloße Schwert vortrug, ſo ſehr vom Zorne entbrannte, daß er dem Legaten mit eben dem Schwerte den Kopf würde geſpalten haben, wenn nicht die andern

y) Debes enim, gloriosiſſime Fili, ante oculos mentis reducere, quam gratanter, et quam iucunde alio anno Mater tua, Sacroſancta Romana Eccleſia, te ſuſceperit, quanta cordis affectione tractauerit, quantam tibi dignitatis *plenitudinem* contulerit, et honoris, et qualiter imperialis inſigne coronae libentiſſime conferens benigniſſimo gremio tuae ſublimitatis apicem ſtuduerit confouere, nihil prorſus efficiens, quod regiae voluntati vel in minimo noſceret obuiare. Neque tamen poenitet nos deſideria tuae voluntatis in omnibus impleuiſſe, ſed ſi *maiora beneficia* excellentia tua de manu noſtra ſuſcepiſſet — non immerito gauderemus. Apud RADEVICVM *L. I. c. IX. p.* 451.

dern Fürſten es gehindert hätten. Indeſſen waren alle ſehr aufgebracht, und auf gemeinſamen Rath ward dem Legaten der Befehl ertheilet, gleich des andern Morgens, und zwar geraden Weges nach Rom zurück zu kehren; indem, wie ſich Friderich in einem Schreiben an die Reichsfürſten ausdrückt, viele leere ſigillirte Briefe und Zettel, auf die ſie ſchreiben könnten, was ſie wollten, bey ihnen wären gefunden worden, vermöge deren ſie, wie ſie zeither gewohnt geweſen, ihr Gift allen Kirchen hätten können mittheilen, die Altäre entblößen, die Kirchengefäße mit ſich forttragen, und die Kreuze berauben (excoriare). Und da wir, fährt Friderich fort, durch die Wahl der Fürſten von Gott allein das Reich haben, ſo widerſpricht ein jeder der Anordnung Gottes, und der Lehre des h. Peter, der vorgibt, wir hätten die kaiſerliche Krone als ein Lehen von dem Papſt empfangen x). Friderich verboth noch dazu, daß kein Geiſtlicher nach Rom reiſen ſolle ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs, indem durch ſolche Reiſen die Kirchen mit Unkoſten beſchweret würden, und die Zucht in denſelben zu Grunde ginge.

So unangenehm alles dieſes dem Papſte zu hören war, ſo getraute er ſich doch nicht ein mehrers zu thun, als daß er ſich bey den Deutſchen Biſchöfen über Friderichs Betragen beſchwerte; die ihm aber in einem ungemein geſetzten und männlichen Tone antworteten, und unter andern ſagten: „Zwey Dinge ſind, nach welchen unſer Reich muß regieret werden,

x) Cumque per electionem Principum a ſolo Deo regnum et imperium noſtrum ſit — quicunque nos *imperialem coronam pro beneficio a Domino Papa ſuſcepiſſe dixerit*, diuinae inſtitutioni et doctrinae Petri contrarius eſt. Apud RADEVICVM *L. I. c. X. p.* 482. *ſeq.*

die Geſetze der Kaiſer, und der gute Gebrauch unſeret Vorfahren. Dieſe Gränzen wollen wir weder, noch können wir überſchreiten. Unſerm Vater (dem Papſt) erzeigen wir gern die ſchuldige Ehrerbiethigkeit, unſere freye Krone des Reichs aber ſchreiben wir bloß einer göttlichen Wohlthat zu. Dem Erzbiſchofe von Mainz erkennen wir die erſte Wahlſtimme zu, und ſo den übrigen Fürſten der Ordnung nach, dem Erzbiſchofe von Cöln aber die königliche Krönung, und dem Papſte die kaiſerliche, als die höchſte; was über dieſes hinaus iſt, iſt überflüſſig, und kommt vom Böſen" a). Da Friderich um eben dieſe Zeit außerordentliche Zurüſtungen zu einem neuen Feldzuge nach Italien machte, fand es der Papſt nicht für rathſam, ſeine Ankunft abzuwarten, ſondern ſchickte zuvor noch, auf Anrathen des Sächſiſch-Bairiſchen Herzogs Heinrich, Geſandte mit einem Schreiben, worin er erklärte, daß er durch das Wort beneficium nicht ein Lehen, ſondern bonum factum, eine Wohlthat, verſtanden habe; wodurch die Sache wieder einiger Maßen beygelegt ward b).

Der

a) Duo ſunt, quibus noſtrum regi oportet imperium, leges ſanctae Imperatorum, et vſus bonus Praedeceſſorum et Patrum noſtrorum. Iſtos limites Eccleſiae nec volumus praeterire, nec poſſumus. Debitam Patri noſtro reuerentiam libenter exhibemus, *Liberam Imperii noſtri coronam diuino tantum beneficio adſcribimus*, electionis primam vocem Moguntino Archiepiſcopo, deinde quod ſupereſt caeteris ſecundum ordinem Principibus recognoſcimus, *regalem vnctionem Colonienſi, ſupremam vero, quae Imperialis eſt, Summo Pontifici, quidquid praeter haec eſt, ex abundanti eſt, a malo eſt.* Apud RADEVIC. *L. I. c. XVI. p.* 487.

b) RADEVIC. *L. I. c. XXII. p.* 490.

Der neue Feldzug, der im Jahr 1158. wirklich vor ſich ging, war einer der glorreichſten, den jemahls ein Deutſcher Kaiſer gemacht hat. Alle angeſehene Fürſten von Deutſchland, und der König von Böhmen ſo gar, der kurz zuvor dieſen Titel anſtatt des herzoglichen von dem Kaiſer erhalten, wohnten demſelben bey. Mayland, auf das er verſehen war, hatte ſich ſeinerſeits nicht weniger gerüſtet. Friderich ſuchte aber es vielmehr durch eine genaue Einſchlieſſung und die damit verbundene Abſchneidung aller Zufuhr, als durch eine förmliche Belagerung zu bezwingen. Welches auch die Folge hatte, daß, ſo tapfer ſich auch ſeine Bürger, die an ſich ſchon eine Armee ausmachten, und noch dazu von den mit ihm verbundenen Städten unterſtützt wurden, bey verſchiedenen auf die Deutſchen gewagten Ausfällen hielten, es ſich endlich nach dem Verlaufe eines Monaths durch Krankheiten und Hunger nebſt dem Zureden des Grafen Guido von Blandrate zur Uibergabe verleiten ließ; und zwar unter der Bedingung, den Eid der Treue zu leiſten, die Conſuln bey ihm beſtätigen zu laſſen, die Städte Lodi und Como nicht an ihrer Freyheit zu kränken, den königlichen Pallaſt wieder aufzubauen, 9000 Mark zu zahlen, und 300 Geiſel zu ſtellen c). Ein den Deutſchen ganz ungewohnter und ſie in die gröſte Verwunderung ſetzender Auftritt war die Art, mit welcher die Mayländer nach ihrer Ergebung bey dem Kaiſer um Gnade flehten. Geiſtliche und Weltliche kamen barfuß daher gezogen; die erſteren mit in die Höhe gehaltenen Kreuzen, die Conſulen und der Adel mit Schwertern auf dem Nacken, die übrigen mit Stricken um den Hals, und in dieſem Aufzug warfen ſie ſich ihm insgeſammt zu Füßen.

c) GVNTHERVS L. VIII. Liguria. V. 153. ſeq. L. I. C. XLI.

Wenn sich Friderich bey der Belagerung von Mayland als einen großen Feldherrn gezeiget, so war dasjenige ein Meisterstück der Staatsklugheit, was er
1. Jahr 1158. auf dem Roncalischen Reichstage, den er bald darauf zusammen berufen, gethan hat. Die Kaiser hatten die Oberherrschaft in Italien; und niemand wußte eigentlich, worin ihre Rechte bestünden. Nur so lange sie mit einem zahlreichen Heer vorhanden waren, galten ihre Befehle; so bald sie den Rücken kehrten, thaten die Italiener, was sie wollten. Jetzt, da durch die Eroberung der mächtigsten Stadt der Lombardey alle übrigen in Schrecken gerathen waren, dachte Friderich, es wäre Zeit mit den unbestimmten Worten: Oberherrschaft und Regalien, deutliche Begriffe zu verbinden. Eben damahls ward das Römische Recht zu Bononien mit dem größten Beyfall und Zulauf gelehret. Ganz Italien war in dieses Recht mit einer Art von Enthusiasmus verliebt; und stolz darauf, daß es gleichsam allein in dem Besitze desselben war, und Fremde von allen Orten ankommen sah, um es dort als aus der Quelle zu schöpfen, legte es ihm mehr Gewicht bey, als ihm selbst vortheilhaft war, indem die dermahlige Verfassung von Italien himmelweit von jener zur Zeit Justinians entfernt war. Friderich wußte, daß man alles für ewige Wahrheit hielt, was in demselben gefunden ward. Eben so wohl war ihm bekannt, daß die Römischen Gesetze die monarchische Regierungsform, unter der sie sind gemacht worden, ungemein begünstigen. Er ließ daher die berühmten Bononischen Rechtslehrer, den Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo kommen, damit sie die Majestätsrechte und Beschaffenheit der Regalien erklärten. Diese getrauten sich jedoch nicht, eine so wichtige Sache allein auf sich zu nehmen, sondern verlangten, man möchte ihnen die

an-

anweſenden Richter der Lombardiſchen Städte zugeſellen. Friderich ernannte von jeder Stadt zwey; die nach langen Berathſchlagungen zuletzt mit den Rechtsgelehrten dahin überein kamen, daß alle Herzogthümer, Markgrafſchaften, Grafſchaften, Conſulate und Gerichtsbarkeit, Münzen, Zölle, Waſſer und Nutzungen davon, als Fiſchereyen und Mühlen, das Fodrum oder gewiſſe Geld- und Proviantlieferungen, die dem Kaiſer bey ſeinem Aufenthalte in Italien mußten gethan werden, zu den Regalien gehörten; ja ſo gar, daß der Kaiſer das Recht habe Tribut nicht nur von jedem Kopf, ſondern auch von allen Gütern zu fordern d).

Daß dieſe Grundſätze Friderichen ungemein müſſen gefallen haben, kann man ſich leicht vorſtellen. Er ließ es daher auch ungeſäumte den Conſulen und Abgeordneten der Städte kund machen, worin, nach dem Ausſpruche der groſſen Rechtslehrer von Bononien und ihrer eigenen Richter, die Rechte des Kaiſers beſtünden. Man wunderte ſich, daß ſo ſchöne Dinge in dem Römiſchen Rechte enthalten ſeyn; ließ ſich aber alles gefallen, beſonders da Friderich ſo groſsmüthig war, und ſich ſo gleich erklärte, diejenigen, die die Regalien bis daher auf eine rechtmäßige Art inne gehabt, in dem Beſitze davon zu

d) Requiſitique de hoc ipſo iure quid eſſet, adiudicauerunt Ducatus, Marchias, Comitatus, Conſulatus, monetas, teſonia, fodrum, vectigalia, portus, pedatica, molendina, piſcarias, portus omnemque vtilitatem ex decurſu fluminum prouenientem: nec de terra tantum, verum etiam de ſuis propriis capitibus cenſus annui redditionem. RADEVIC. *L. II. C. V. p.* 509.

laſſen e). Denn in der That war es ihm nur darum zu thun, in den Städten Conſuln oder ſo genannte Podeſtà (Gewaltshaber) nach ſeinem Belieben zu ſetzen, um von ihrer Treue deſto geſicherter zu ſeyn, und ſeine Einkünfte durch den ihm zugeſprochenen Tribut, der ſich auf 30,000 Pfund Silbers belaufen hätte f), zu vergrößern; daher auch alles um ſo ruhiger von Statten ging. Die Mayländer nebſt dem, daß ſie verſprochen, ſich nicht mehr in dergleichen Dinge zu miſchen, welche die Regalien angingen, mußten ſich auch noch anheiſchig machen, einen Adler auf den Domthurm zu ſetzen.

Friderich machte nebſt dem noch einige Geſetze über das Lehnweſen und den Landfrieden. Kein Lehnmann ſollte befugt ſeyn, ein Lehen ohne Vorwiſſen des Lehnherrns auf irgend eine Weiſe zu veräußern; auch ſollte kein Herzogthum, Grafſchaft oder Markgrafſchaft können getheilt werden g); und wenn ſich eine Stadt oder ſonſt jemand unterfangen würde, gegen andere Gewaltthätigkeiten auszuüben, ward eine gewiſſe Taxe feſt geſetzt, welche ſie zur Strafe zahlen ſollte.

Die

e) GVNTHERVS Ligurin. *L. VIII. v.* 79. *ſeqq.*
Tanta tamen clari fuit indulgentia Regis,
Vt quicunque bona priscorum munere Regum,
Hactenus iſta fide poſſederat, idque probare
Legitimis poterat, vel demonſtrare tabellis,
Principis aſſenſu, titulo gauiſus eodem,
Nunc quoque poſſideat.

f) — — Reliquis in iura relatis,
Regia *triginta librarum millia* puri,
Annuus *argenti* fiſco ſolet addere cenſus.
GVNTHER. *ibid.* v. 584. *ſeq.*

g) Praeterea Ducatus, Marchia, comitatus de caetero non diuidatur. Apud RADEVIC. *L. II. C. VII. p.* 510.

Die übrige Zeit ward zugebracht mit der Entſcheidung beſonderer Rechtshändel, die entweder die Städte oder andere Privat-Leute unter ſich hatten. Jedermann war mit der groſſen Gerechtigkeitsliebe des Kaiſers zufrieden; niemand aber vergnügter, als er ſelbſt, über dieſen ganzen Vorgang, in welchem der Deutſche ſchlichte Menſchenverſtand das erſte Mahl über die Italieniſche Feinheit würde geſiegt haben, wenn der Ausgang dem bisherigen Verlaufe der Sache entſprochen hätte. Als die Conſuln und Abgeſandten der Städte nach Hauſe kamen, befand man ſich zwar über die geſchehene Erklärung der Majeſtätsrechte etwas betroffen; jedoch regte ſich niemand dagegen.

Am wenigſten, ſagt ein damahliger Geſchichtſchreiber, war der Papſt Hadrian mit dieſer groſſen Veränderung in Italien zufrieden; indem er glaubte, daß ihm eben ſo viel entgangen, als dem Kaiſer zugewachſen h). Eigentlich war die alte Wunde noch nicht geheilet wegen der Behandlung ſeiner Geſandten, und ſo konnte auch etwas noch ſo geringes leicht zu Beſchwerden Anlaß geben. Die kaiſerlichen Beamten forderten bey den Feldzügen des Kaiſers gegen die Mayländer das Fodrum auch von päpſtlichen Ortſchaften, wie es bey der Krönung hergebracht war. Hadrian beklagte ſich darüber, und dabey hatte es damahls ſein Bewenden. Nachdem der Ausſpruch des Roncaliſchen Reichstages ſo vortheilhaft für den Kaiſer ausgefallen, und derſelbe fortfuhr als oberſter Richter die noch übrigen Streitigkeiten zwiſchen den Lombardi-

h) Indoluit facto, quantumque videbat honoris,
Acceſſiſſe viro, tantum Pater ipſe putabat,
Deceſſiſſe ſibi.
GVNTHERVS Ligur. L. IX. v. 107. ſeq.

lardiſchen Städten zu entſcheiden und abzuthun; und unter andern auch die Bürger von Breſcia und Bergamo eine anbrachten wegen eines oder andern Schloſſes, woran beyde Städte Anſprüche machten: ließ der Papſt ein Schreiben an ihn ergehen, welches hart abgefaßt, und gleichſam ein Verboth in ſich zu enthalten ſchien, in dieſer Sache ſich als Richter aufzuführen i). Vermuthlich weil der Biſchof von Breſcia behauptete, daß ſie für ſeinen Richterſtuhl gehöre; wenigſtens ward in dem berühmten Coſtnitzer Frieden, wo die Rede iſt von den Appellationen an den Kaiſer, die Clauſel eingeſchaltet: Saluo iure et moribus Brixienſis Eccleſiae in Appellationibus k). Friderich fand ſich ſchon dadurch beleidiget, daß ihm der Papſt Vorſchriften machen wollte in einer Sache, die ſeinem Gutdünken nach bloß in des Kaiſers Amt einſchlüge; noch mehr aber, weil ein ganz zerlumpter unbekannter Menſch das Schreiben überbracht, der ſich nach deſſen Aushändigung ſo gleich unſichtbar gemacht. Dieß war eben die Seite, wo Friderich am empfindlichſten war, nähmlich ſeine Ehre. Um ſo weniger konnte er dem Papſte dieſes Betragen verzeihen, da er ſeinerſeits, wenn er etwas mit dem Papſte auszumachen

i) Flamma ſopita denuo quodam vento reſuſcitata eſt per literas quas dominus Papa nuper direxit domino Imperatori ſuper ea quaeſtione, quae vertitur inter Brixienſes et Pergamenſes de contentione duorum caſtrorum: quas *quidam Pannoſus et velut hoſtis et Inſidiator domino Imperatori deſpectiue quodammodo obtruſit et vltra non comparuit*, quae *videbantur duriores* et *quaſi interdicti vim in ſe continentes*, *ne, dominus Imperator cauſae illius iudicium ſibi aſſumeret. Epiſtola Eberhardi Epiſcopi Bamberg. ad Cardinalem Henricum.* Apud RADEVIC. *L. II. C. XIX. p.* 519.

k) Apud MVRAT. *Antiq. Ital. T. IV. Diſſert.* 48. *p.* 310.

machen gehabt, allemahl Perſonen vom erſten Range geſchickt. Hierzu kam noch die abſchlägige Antwort, die der Papſt Friderichen ertheilet, als ihn dieſer erſucht, den im Beyſeyn päpſtlicher und kaiſerlicher Geſandten zum Erzbiſchofe von Ravenna erwählten Sohn des Grafen Guido von Blandrate zu beſtätigen. Dem Kaiſer war ungemein viel daran gelegen, dieſen Grafen bey ſeinen damahligen Italieniſchen Angelegenheiten ſich verbindlich zu machen. Allein der Papſt, der die nähmlichen Abſichten hatte, ſchlug ihm die Beſtätigung ab, unter dem Vorwand, daß es ſich nicht gezieme, daß der junge Guido als ein Sohn oder Clericus der Römiſchen Kirche von ihr entlaſſen werde, als welche ihn auch noch zu höhern Dingen zu befördern gedenke. Nun glaubte Friderich, ſey es Zeit, den ihm ſeiner Meinung nach ſo verächtlich begegnenden Papſt ſein Anſehen als Kaiſer fühlen zu laſſen. Er befahl zu dieſem Ende ſeinen Notariis, in den Schreiben an den Papſt ins künftige den Nahmen des Kaiſers dem Nahmen des Papſtes vorzuſetzen, und ihn in der einfachen Zahl anzureden (zu dutzen). Denn, ſagte er, entweder müſſe der Papſt den Gebrauch ſeiner Vorfahren der Päpſte in ihren Schreiben an die Kaiſer beobachten, oder es müſſe ihm erlaubt ſeyn, ſich nach dem Brauche ſeiner Vorfahren der Kaiſer zu richten 1).

Da das Ceremoniel wegen des Steigbügelhaltens ſo viel Aufſehens gemacht, ſo war leicht zu ſchließen, daß

1) Aiebat ſiquidem Imperator, aut Papam debere ſeruare ſuorum Anteceſſorum ad perſonam Imperatoris ſcribendi conſuetudinem, aut ſe ipſum antiquorum Principum morem in ſuis epiſtolis oportere obſeruare. Apud RADEVIC. *L. II. C. XVIII. p.* 518.

daß aus dieſer Neuerung noch größere Zwiſtigkeiten entſtehen würden. Der Papſt beſchwerte ſich bald über dieſes Betragen Friderichs, und zwar in ſehr empfindlichen Ausdrücken; indem er ihn des Hochmuths (arrogantiae) beſchuldigte, und zugleich auch das zweydeutige Wort inſolentiae gebrauchte, welches etwas ungewohntes, dabey aber auch Frechheit oder Frevelthat bedeuten kann. Und nicht zufrieden damit, bediente er ſich dieſer Gelegenheit, alte Klagen anzubringen, die ihm ſchon lange auf dem Herzen mögen gelegen ſeyn. Unter andern wirft er ihm vor, daß er von den Biſchöfen, die doch Götter und lauter erhabene Söhne wären, die Lehenspflicht und die Treue fordere, ihre geheiligten Hände in die ſeinigen lege, auch daß er den von dem Papſt geſchickten Cardinälen nicht allein die Kirchen, ſondern auch die Städte verſperrt; welches er in Zukunft beſſern ſolle, wenn er nicht, da er ſich ſolcher Dinge anmaße, wozu er kein Recht habe, auch jene verlieren wolle, wozu er Recht habe m). Wenn je ein Prinz geweſen, dem dergleichen Dinge unverdaulich waren, ſo war es Friderich, der einen beſondern Beruf in ſich fühlte, das

m) In literis enim ad nos miſſis nomen tuum noſtro praeponis, in quo *inſolentiae ne dicam arrogantiae notam* incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et Nobis a te promiſſa et iurata, quomodo eam obſerues, cum ab iis, *qui dii ſunt et filii excelſi omnes*, Epiſcopis videlicet, *homagium requiris, fidelitatem exigis, et manus eorum ſacratas manibus tuis innectis*, et manifeſte factus nobis contrarius Cardinalibus, a latere noſtro directis non ſolum eccleſias, ſed et ciuitates regni tui claudis? Reſipiſce ergo, reſipiſce, tibi conſulimus. Quia cum a nobis conſecrationem et coronam merueris, *dum inconceſſa captas, ne conceſſa perdas*, nobilitati tuae timemus. Apud BARON. *ad a.* 1159. *N. IV.* Das *Dii* und *filii excelſi* iſt eine Anſpielung auf Pſalm. 81. v. 6.

das zu ſehr erniedrigte Anſehen ſeiner Vorfahren wieder herzuſtellen. In der Antwort an den Papſt wünſcht er ihm gleich in der Uiberſchrift anſtatt des ſonſt gewöhnlichen Gruſſes, allem dem nachzuſtreben, was Jeſus gethan und gelehret hat. In dem Schreiben ſelbſt ſagt er, er habe die Reichswürde und Krone von ſeinen Vorfahren, da hingegen die Kirche alles, was ſie beſitze, von der Freygebigkeit der Fürſten habe; eben daher ſetze er auch ſeinen Nahmen voraus, wie es die alten Kaiſer gethan. Um aber die Gerechtigkeit nicht zu verletzen, geſtatte er dem Papſte ein gleiches; die Biſchöfe, welche Regalien hätten, ſollten ſie entweder zurück ſtellen, oder zugleich auch Gott, was Gottes iſt, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, geben. Den Cardinälen habe er freylich Kirchen und Städte verſchloſſen, weil man ſie nicht predigen, ſondern plündern, nicht Frieden ſtiften, ſondern Geld ſammeln, nicht die Welt verbeſſern, ſondern Gold zuſammen ſcharren ſehe. So bald man ſie aber ſo erblicken werde, wie ſie die Kirche verlange, daß ſie nähmlich Frieden bringen, die Länder erleuchten, und ſich der Sachen der Geringern annehmen, werde man, wie es billig ſey, gar nicht ſäumen, ſie mit dem nothwendigen Unterhalte zu verſorgen. Sonſt gibt er noch dem Papſte zu verſtehen, daß dergleichen Klagen wenig Demuth, die doch den Geiſtlichen eigen ſeyn ſollte, verrathen n).

Männer von gutem Herzen bejammerten ſchon in der Stille das Unheil, das aus einer neuen Trennung der Kirche und des Reichs entſtehen mußte; einige ſuchten auch demſelben zuvor zu kommen. Der Biſchof Eberhard von Bamberg wechſelte zu dieſem Ende Briefe

n) Apud BARON. *l. c. N. VI. ſeq.*

Briefe mit dem in Deutschland gewesenen Cardinal-Legaten Heinrich. Der Papst selbst schickte auch zwey Cardinäle als Gesandte, um Frieden zu stiften. Allein, anstatt in einigen Stücken nachzugeben, machten sie nicht allein die alten Beschwerden rege, sondern brachten auch neue an. Da die mit dem Papst gespannten Römer nun mehr als jemahls die Freundschaft des Kaisers suchten, verlangte der Papst, daß kein kaiserlicher Gesandter, ohne des Papstes Vorwissen, nach Rom kommen sollte; indem die Regalien zu Rom dem Papste allein zustünden. Von den päpstlichen Gütern solle man keine Lieferung verlangen, als zur Zeit der Krönung; die Italienischen Bischöfe sollen bloß den Eid der Treue ohne Darreichung der Hände ablegen; die kaiserlichen Gesandten sollten in keinem bischöflichen Pallaste Quartier nehmen, der Kaiser die Güter der Gräfinn Mathild, die er seinem Oheime dem alten Herzoge Welf gegeben, nebst Corsica, Sardinien und dem Herzogthume Spoleto dem Papst einhändigen. Der Kaiser wiederholte auch seinerseits seine alten Klagen, und unter andern, daß man ihm nicht Wort gehalten, indem bey seiner Krönung ausdrücklich sey bedungen worden, daß kein Theil ohne des andern Einwilligung mit dem Könige von Sicilien und den Römern Frieden machen solle; auch wegen der Cardinäle, die ohne kaiserliche Einwilligung das Reich durchreiseten, und sich in die dem Kaiser zustehenden Palläste der Bischöfe einquartirten, und den Kirchen zur Last fielen; wie auch wegen der unrechtmäßigen Appellationen, und dergleichen. Was das übrige betrifft, erklärte er, wenn das Kaiserthum nicht ein bloßer Nahme sey, müsse er auch etwas zu Rom zu sagen haben; von den Bischöfen aber, wenn sie ihre Palläste auf des Kaisers Grund und Boden bauten, so müßten auch die Palläste selbst des Kaisers seyn,

und

und daher auch ſeinen Geſandten offen ſtehen; jedoch wolle er nichts entſcheiden ohne Vorwiſſen ſeiner Biſchöfe und Fürſten o).

Friderich machte auf Anrathen derſelben den Geſandten den Vorſchlag, der Papſt ſolle ſeinerſeits ſechs Cardinäle, und er wolle ſeinerſeits ſechs Biſchöfe ernennen, welche die Sache als Schiedsrichter unterſuchen und entſcheiden ſollten. Der Papſt nahm es aber nicht an, aus dem alten Grundſatz, daß er keinen Richter über ſich erkennen könne p). Auf ſolche Art ſchien alle Hoffnung zur Ausſöhnung verſchwunden zu ſeyn, beſonders, da ſich der Papſt mit dem Könige von Sicilien, den Städten Mayland und Breſcia und den meiſten Cardinälen in eine enge Verbindung einließ, kraft deren keiner den andern verlaſſen, oder ohne der übrigen Einwilligung des Kaiſers Gnade und Freundſchaft ſuchen ſollè. Würde auch Papſt Hadrian ſterben, ſo ſollte kein anderer zum Papſte erwählet, oder dafür erkannt werden, als der dieſer Partey zugethan. Hadrian würde allem Anſcheine nach den Kaiſer excommunicirt haben, wenn ihn nicht ſein bald darauf erfolgter Tod daran gehindert hätte. Wenn ein ihm beygemeſſenes Schreiben ächt iſt, ſo drohte er gar, das Römiſche Reich den Deutſchen zu nehmen, und einem andern Volke zu-

i. Jahr 1159.

zu

o) Apud RADEVIC. *L. II. C. XXX.*

p) Domino autem Imperatore ſuper his iuſtitiam et Concilium conſtanter offerente, ſi et ipſi iuſtitiam vellent facere et recipere, illis vero recipere tantum volentibus et non facere hac ratione, *quod Dominum Apoſtolicum cauſae ſubiicere et iudicio ſiſtere non poſſent*, — vnitatis et concordiae verbum diu deſideratum, — euacuatum eſt. RADEVIC. *L. II. C. XXX. p.* 525.

zuwenden: indem er eben ſo gut, als der Papſt Zacharias daſſelbe von den Griechen auf die Deutſchen übertragen, es ihnen nun wieder nehmen könne, da es in ſeiner Macht ſtehe, es zu geben, wem er wolle q).

Viertes Kapitel.

Wahl Alexanders und Victors III. Neue Eroberung und Zerſtörung der Stadt Mayland. Aufſtand der Lombarder. Friderichs unglücklicher Zug nach Rom. Treffen bey Lignano. Anerkennung des Papſtes Alexander. Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Coſtnitzer Friede. Vermählung Heinrichs VI. mit der Sicilianiſchen Prinzeſſinn Conſtantia. Kreuzzug.

1159 — 1190.

i. Jahr 1159. Friderich war eben mit der Belagerung der Stadt Crema beſchäftiget, als er die Nachricht von dem Tode des Papſtes erhielt. Denn in der Lombardey war die Empörung auf das neue in volle Flammen ausgebrochen. Die gute Harmonie zwiſchen dem Kaiſer und den Lombardern hatte überhaupt nicht länger gedauert, als bis dasjenige zur Ausübung ſollte gebracht werden, was dem Kaiſer auf dem letzten Reichstage war zuerkannt worden. Da er dieſem zufolge den Mayländern einen Conſul und Podeſta ſetzen wollte, fielen ſie über ſeine Commiſſarien, beſonders den

q) Apud HAHN. *Collectio monum.* p. 126.

den Kanzler Rainald, mit ſolcher Wuth her, daß dieſer kaum noch das Leben retten konnte a). Friderich hatte eben ſeine Armee entlaſſen; er mußte daher erſt nach Deutſchland ſchicken, um friſche Völker zu bekommen. Bis dahin ſuchte er wenigſtens durch Hülfe ſeiner Anhänger der Paveſaner, Cremoneſer, und anderer, nebſt denen Deutſchen, die er noch bey ſich hatte, den Mayländern zu ſchaden, ſo viel er konnte. Er beſetzte alle Päſſe nach Mayland zu, ſuchte allen Proviant von der Stadt abzuſchneiden, verheerte die Feldfrüchte um Mayland herum, und belagerte immittelſt, ſeinen Verbundenen den Cremoneſern zu Gefallen, die den Mayländern äußerſt ergebene Stadt Crema. Dieſe Belagerung war eine der mörderiſchſten und hartnäckigſten, die man in der Geſchichte antrifft b). Friderich ſah die Cremenſer als Rebellen an, und ließ daher einige, die er gefangen bekommen, im Angeſichte der Stadt hinrichten; die Cremenſer hingegen, die ſich als Vertheidiger einer rechtmäßig hergebrachten Freyheit betrachteten, machten es eben ſo mit den Deutſchen, die ihnen in die Hände fielen. Friderich ward durch das letztere ſo aufgebracht, daß er 48 der vornehmſten Cremenſer, die er als Geiſel bey ſich hatte, an die Belagerungs-Maſchinen, da man ſie an die Stadtmauern rückte, binden ließ, um die Cremenſer in die Nothwendigkeit zu verſetzen, entweder Mörder ihrer eigenen Bürger und Verwandten zu werden, oder ſich der Gefahr auszuſetzen, daß ihre Mauern beſtiegen oder untergraben würden; welches zu verhüten ſie wirklich das erſtere wählten, indem

a) RADEVIC. *L. II. C. XXI. Otto Morena, apud* MVRATOR. *Script. rer. Ital. Tom. VI. p.* 1021.

b) RADEVICVS *l. c. C. XL. XLIV. ſeqq. p.* 530. 532. *ſeqq.*

dem ſie ungeachtet deſſen die ihrigen Maſchinen gegen die kaiſerlichen richteten, und ſie ſammt den Unglücklichen zu zerſtören ſuchten. Durch den Abgang des Waſſers und wiederholte Angriffe wurden ſie endlich zur Uibergabe genöthigt. Die im Lager anweſenden Biſchöfe konnten ihnen mit genauer Noth das Leben erbitten; ſie mußten jedoch die Stadt räumen, und keiner durfte mehr mit ſich nehmen, als was er auf dem Rücken fortbringen konnte. Den Cremonenſern und Paveſanern wurde ſodann die Stadt zum Schleifen übergeben, die ihrem Brauche nach dieſen Auftrag mit größerer Geſchwindigkeit vollſtreckten, als man faſt vermuthen konnte. Uiberhaupt bemerken die damahligen Geſchichtſchreiber, daß die Italiener unter ſich weit mehr gegen einander erbittert waren, als ſie und die Deutſchen. Von Crema ging Friderich nach Pavia, um der indeſſen ausgebrochenen Trennung wegen der Papſtwahl abzuhelfen.

Noch bey Lebzeiten Hadrians hatten ſich die Cardinäle und das Volk zu Rom in zwey Factionen zertheilt, wovon man die eine, welche die ſtärkſte war, die Sicilianiſche, die andere die kaiſerliche nannte. Die erſte, eiferſüchtig auf die bisherigen großen Fortſchritte Friderichs, und beſorgt für die Freyheit Italiens, wie ſie wenigſtens vorgab, hielt ſich an den König Wilhelm von Sicilien, den ſie als die letzte Stütze derſelben, wenn Friderich die Lombardey ganz bezwingen würde, anſah. Die andere erachtetete es ſo wohl für das Beſte der Kirche, als des Papſtes und der Stadt Rom für zuträglicher, mit dem Kaiſer in gutem Vernehmen und Freundſchaft zu ſtehen. Es ſchien der Natur der Sache an ſich ſchon angemeſſener, wenn die Römiſche Kirche mit ihrem Schutzherrn ſuchte Vertrauen und Freundſchaft zu unterhalten

ten, als mit einem auswärtigen; auch waren die Normänner viel näher, und eben daher gefährlicher, als die Deutschen. Was sie im Stande wären zu thun, und wie wenig sie darnach frageten, ein Gut mochte gehören, wem es wollte, wenn es ihnen nur wohl gelegen war, hatten sie schon zur Genüge gezeiget. Allein, der Haß gegen die Deutschen, die man als Ausländer und Barbaren ansah, da hingegen die Normänner nun durch ihren schon ziemlich langen Aufenthalt in Italien gleichsam naturalisirt waren, hauptsächlich aber das Geld und die vielen Versprechen des Königs Wilhelm überwog alles. Um jedoch einer fast unvermeidlichen Spaltung zuvor zu kommen, wurde nach dem Tode Hadrians von den Cardinälen unter sich die Verabredung genommen, daß kein Papst solle proclamirt werden, der nicht von beyden Parteyen anerkannt sey c). Allein die Sicilianische, als sie die mehreren Stimmen der Cardinäle auf ihrer Seite sah, fuhr fort, und rief den Cardinal Roland, bisherigen Kanzler der Römischen Kirche, der einer von den Legaten gewesen, die zu Besançon wegen des zweydeutigen Ausdrucks in dem Schreiben Hadrians den Kaiser und die versammelten Stände zu so großem Unwillen gereitzet, unter dem Nahmen Alexander III. zum Papste aus. Die Kaiserlichgesinnten setzten, unter dem Vorwande, daß dieses Betragen der genommenen Abrede zuwider sey, den Cardinal Octavian unter dem Nahmen Victor III. als Papst entgegen. Alexander hatte die Mehrheit der Stimmen von Seiten der Cardinäle, Octavian den niedern Clerus und das Volk auf seiner Seite. Die eben damahls zu Rom anwesenden kaiserlichen

J. Chr. 1159.

c) *Apud* RADEVIC. *l. c. C. I. seqq.*

Commiſſarien, der Pfalzgraf Otto von Wittelſpach, und der Graf Guido von Blandrate erklärten ſich ebenfalls für ihn. Alexander mußte hierauf mit ſeinem Anhange nach der Engelsburg entfliehen. Weil er ſich aber auch hier nicht ſicher genug zu ſeyn glaubte, entwich er ganz aus Rom, ließ ſich in einem benachbarten Orte conſecriren, und ging von da in das Gebieth des Königs von Sicilien, endlich aber gar nach Frankreich.

Octavian wandte ſich ſo gleich an den Kaiſer, und erſuchte ihn um Unterſtützung. Seine Sache empfohlen auch auf das beſte die zu Rom eben gegenwärtigen Commiſſarien, der von Friderichen ſehr geachtete Pfalzgraf Otto und der Graf Guido. Friderich erholte ſich Raths bey den Biſchöfen, beſonders aber den Rechtsgelehrten, die keinen Augenblick zweifelten, daß Friderich nicht eben die Rechte, als Conſtantin und Juſtinian, welcher letztere bey ihnen alles in allem war, haben ſollte d). Sie riethen ihm ein Concilium zu berufen, die beyden Päpſte vorzuladen, und auf demſelben ihre Sache entſcheiden zu laſſen; ihm als Kaiſer ſo wohl, als auch als Beſchützer der Römiſchen Kirche komme dieſes zu. Friderich folgte ihrem Rathe; und damit es nicht das Anſehen haben möchte, als wolle er ſich zu viel heraus neh-

d) Audiens itaque vtrumque electum in Epiſcopatus ordinem conſecratum alterum ab altero excommunicationis ſententia condemnatum, ſine iudicio Eccleſiae controuerſiam terminari poſſe non putauit. Auctoritatem autem congregandi Concilii *exemplo antiquorum Imperatorum*, verbi cauſa *Iuſtiniani*, *Theodoſii*, *Caroli*, *ſibi congruere putans* — ad citationem amborum venerabiles viros et prudentes Danielem Pragenſem, et Hermannum Verdenſem Epiſcopos dirigit. RADEVIC. *L. II. C. LIV. p.* 540.

nehmen, erklärte er ausdrücklich, daß den Bischöfen bloß allein die Endigung des ganzen Geschäftes überlassen seyn sollte e). Als die zu dem Concilium bestimmte Zeit gekommen, war bald zu sehen, was für ein Unterschied zwischen einem Constantin und Friderich, das ist, einem Römischen und Römisch-Deutschen Kaiser war; denn es erschienen nur so viele Bischöfe, als unter Friderichs weltlicher Herrschaft standen, das ist, die Bischöfe aus der Lombardey und Deutschland. Alexander protestirte nicht allein gegen das Concilium, indem er als rechtmäßiger Papst von keinem Concilium, viel weniger von dem Kaiser könnte gerichtet werden, sondern excommunicirte auch seinen Gegner sammt dem Kaiser und allen seinen Anhängern, und brauchte so gar die verhaßte Maxime, die Unterthanen des Kaisers von ihrem Eide und der Treue gegen ihn loszuzählen f). Das Concilium hatte dessen ungeachtet zu Pavia seinen Fortgang, und erkannte zuletzt den Octavian unter dem Nahmen Victor III., weil Alexander nicht erschienen, als rechtmäßigen Papst; hingegen erklärte sich der König von England für den Alexander, dessen Beyspiele auch der von Frankreich folgte; so viel sich auch Friderich Mühe gab, beyde für seinen Victor zu gewinnen. Friderich hatte indessen das Vergnügen, in dieser wichtigen Sache nichts für sich, sondern alles mit dem Rathe derjenigen gethan zu haben, die er in diesem Stücke für die klügsten hielt. 1. Jahr 1160.

e) Quatenus *remoto omni faeculari iudicio hoc tam magnum Ecclesiae negotium ecclesiasticarum tantum personarum sententia ita sopiatur*, vt et Deo debitus inde honos deferatur, et Ecclesia Romana sua integritate et iustitia non possit a quopiam priuari. Apud RADEVIC. *L. II. C. LV. p.* 540.

f) *Cardinalis ab Arragonia apud* MVRATOR. *T. III. p.* 458.

Noch eine andere Sorge lag ihm indeſſen auf dem Herzen, nähmlich die Bezwingung des ſtolzen und ihm ſo gehäſſigen Mailands, welches er auf das neue wegen ſeiner Widerſpänſtigkeit in die Acht erkläret hatte. Einige Jahre vergingen unter wechſelsweiſen Verheerungen und nichts entſcheidenden kleinen Gefechten, bis endlich Friderich durch die aus Deutſchland erhaltenen Verſtärkungen in den Stand geſetzt ward, die Stadt förmlich einzuſchließen, und ihr alle Zufuhr dergeſtalt abzuſchneiden, daß ſie ſich nach ſieben Monathen ergeben mußte. Sie erboth ſich zwar von ſelbſt zu ſehr harten Bedingungen, z. B. alle Regalien aufzugeben, einen Podeſta nach Gefallen anzunehmen, es möge ein Italiener oder Deutſcher ſeyn, ihre Mauern und Graben zu ſchleifen, und nicht ohne beſondere Erlaubniß wieder herzuſtellen, und dergleichen. Allein Friderich wollte von keiner Uibergabe als auf Gnad und Ungnad, und ohne alle Bedingungen wiſſen; welches ſich auch die unglückliche Stadt endlich gefallen ließ. Sie mußte hierauf nicht nur allein ihr Carrocium (die auf einem Wagen geführte Hauptſtandart) und alle übrige Fahnen nebſt den Stadtſchlüſſeln ausliefern, ſondern ihre Bewohner mußten nach Lodi kommen, um im Angeſichte dieſer ehemahls ſo übel von ihnen behandelten und verächtlich gehaltenen Stadt das nach ihrer erſten Uibergabe gegebene Schauſpiel, das iſt, ihren Aufzug mit Kreuzen, Schwertern auf dem Nacken, Stricken um den Hals und bloßen Füßen, zu wiederholen; welchen ſie dießmahl mit ſo beweglichen Geberden, mit ſo vielem Weinen und Rufen um Gnade begleiteten, daß alle Umſtehende bis zu den Thränen gerührt wurden. Nur in Friderichs Geſichte ließ ſich kein Zug wahrnehmen, der Mitleiden verrathen hätte. Im Gegentheil mußte er noch ein beſonders Vergnügen dabey em-

1. Jahr 1161 f. Auguſt.

empfunden haben, weil er ſie den andern Tag den Auftritt in Gegenwart ſeiner Gemahlinn wiederholen ließ. Man ſieht es auch daher, wie ſehr ihn die Sache muß gefreut haben, weil er nun endlich ſeine Krone wieder aufſetzte, die er ſich vorgenommen hatte, nicht auf das Haupt zu bringen, bis er ſich an Mayland gerächet; welches er wirklich auch drey Jahre lang gehalten g). Zu Pavia ſtellte er mehrere Täge lang Gaſtmahle und andere Luſtbarkeiten an. Man hat ſo gar Urkunden von ihm, die von dieſer Zeit, als einer Hauptepoche ſeines Lebens, datirt ſind h). Eines lag ihm noch im Sinne, nun auch Sicilien und Neapel ſich unterwürfig zu machen, um Herr von ganz Italien zu ſeyn. Friderich war in dieſes Vorhaben ſo ſehr verliebt, und von dem glücklichen Ausgange deſſelben ſo ſehr überzeugt, daß er ſo gar den Genueſern und Piſanern, die er zu gewinnen ſuchte, damit ſie ihm mit ihren Flotten beyſtünden, ſchon verſchiedene Plätze in dieſen Ländern ſchenkte.

Damit ſich aber die ihm verhaßte Stadt Mayland nicht wieder erholen, und ihn in dem fernern Laufe ſeiner Siege hindern könnte, faßte er den Entſchluß, ſie zu zerſtören. Den Anfang dazu machte er durch die Zurückbehaltung von 400 der vornehmſten Mayländiſchen Bürger, die ihm als Geiſel dienen mußten. Hierauf folgte der Befehl, daß alle Thore der Stadt ſollten geſchleift, und die Mauern ſo weit abgetragen werden, daß er mit ſeinem Heere durch die Oeffnung in die Stadt ziehen könnte. Vermöge eines andern

g) *Acerbus Moren.* *Apud* MVRAT. *Script. rer. Ital.* T. *VI. p.* 1106.

h) *Apud* MVRAT. *Nota* 82. *in Acerbum Moren.* T. *VI. Script. rer. Ital. p.* 1105.

derungen von dieſer Nation machten, und eine harte Behandlung als das einzige Mittel ihm vorſpiegelten, ſie für beſtändig im Gehorſame zu erhalten. Friederich ſchadete ſich auch noch ungemein ſehr dadurch,
1. Jahr 1164. daß er die durch den Todesfall des Papſtes Victor ihm dargebothene gute Gelegenheit, ſich mit dem Alexander auszuſöhnen, nicht benutzte. Wenn einigen Nachrichten zu trauen iſt i), ſo ertheilte er auch wirklich Befehle mit der neuen Wahl einzuhalten. Allein, ſein Kanzler Rainald war ſo voreilig, daß er, ehe noch die kaiſerlichen Schreiben angelangt waren, fortfuhr, und ſo gleich den unter dem Nahmen Paſchal III. gewählten Cardinal von Crema als Papſt erkannte. Nach eben dieſen Nachrichten machte Friderich dem Rainald auf dem Reichstage zu Würzburg bittere Vorwürfe deswegen k). Indeſſen war der Schritt gethan, und die Erklärung des Kanzlers zog auch jene des Kaiſers nach ſich. Hingegen triumphirte die Gegenpartey über den frühen Todesfall des Victor, woraus ſie nach der damahligen Denkungsart auf die Sache deſſelben den Schluß machte, als wenn ſie ungerecht geweſen. Selbſt mehrere Deutſche Biſchöfe wurden dadurch ſchüchtern gemacht, und neigten ſich theils in geheim, theils öffentlich auf die Seite Alexanders.

In ſolchen Umſtänden ſchien kein Mittel übrig zu ſeyn, um alles wieder in die vorige Ordnung zu bringen,

i) Schreiben eines Ungenannten an den Papſt Alexander bey Baronius *ad a.* 1166. *n. IX.*

k) Ecce manifeſte apparet, quod ſicut Traditor et deceptor in periculum meum Papam mihi praefeceris ignoranti, eum etiam ante receptionem literarum mearum, ne de ſubſtituendi Pontificis electione tractares, tu ſtatim novum mihi Pontificem elegiſti. *Ibid.*

gen, als eine neue Armee; die aber Friderich nicht anders zuſammen bringen konnte, als durch ſeine eigene Gegenwart und Rückkehr nach Deutſchland, wo die Italieniſchen Züge immer gehäſſiger wurden. Es fehlte daher auch weit, daß es ſo bald geſchehen wäre, als er ſich vielleicht eingebildet hatte. Und was das ſchlimmſte war, da er noch als angehender Regent ſich getraut hatte, die Störer des Landfriedens zum Hundetragen zu verdammen, mußte er jetzt, um nur die Fürſten bey gutem Willen zu erhalten, und ſich zu ſeinem Italieniſchen Zug Freunde zu verſchaffen, zuſehen, daß gleichſam unter ſeinen Augen die gröſten Ausſchweifungen begangen wurden. Unter andern war die Fehde merkwürdig, welche die beyden Welfen, Vater und Sohn, mit dem Pfalzgrafen von Tübingen hatten; woran nicht allein die Schwäbiſchen, ſondern auch die benachbarten Biſchöfe, Fürſten und Grafen Theil nahmen. Den Welfen ſtanden bey die Biſchöfe von Augſpurg, Speyer und Worms nebſt dem Herzoge Berthold von Zähringen; hingegen nahm ſich der Herzog Friderich, Kaiſer Konrads hinterlaſſener Sohn und Erbe, den die Geſchichtſchreiber auch den Friderich von Rothenburg nennen, und die Grafen von Zollern des Pfalzgrafen an. Von dem letztern wurden ſo gar die Böhmen zu Hülfe gerufen, die von dem Böhmiſchen Walde an bis an den Bodenſee, wo ſie immer hinkamen, alles auf das ſchrecklichſte verwüſteten 1). Friderich, anſtatt den Richter zu machen, mußte nur beyde Theile zu beſänftigen ſuchen. Durch ſein Zureden kam es endlich noch dahin, daß ſich der Pfalzgraf an die Welfen ergab. 1. Jahr 1164. 1. Jahr 1166.

In

1) CONRADVS VRSPERGENS. p. CCCVII.

Noch eine andere Sorge lag ihm indessen auf dem Herzen, nähmlich die Bezwingung des stolzen und ihm so gehässigen Mailands, welches er auf das neue wegen seiner Widerspänstigkeit in die Acht erkläret hatte. Einige Jahre vergingen unter wechselsweisen Verheerungen und nichts entscheidenden kleinen Gefechten, bis endlich Friderich durch die aus Deutschland erhaltenen Verstärkungen in den Stand gesetzt ward, die Stadt förmlich einzuschließen, und ihr alle Zufuhr dergestalt abzuschneiden, daß sie sich nach sieben Monathen ergeben mußte. Sie erbotte sich zwar von selbst zu sehr harten Bedingungen, z. B. alle Regalien aufzugeben, einen Podesta nach Gefallen anzunehmen, es möge ein Italiener oder Deutscher seyn, ihre Mauern und Graben zu schleifen, und nicht ohne besondere Erlaubniß wieder herzustellen, und dergleichen. Allein Friderich wollte von keiner Uibergabe als auf Gnad und Ungnad, und ohne alle Bedingungen wissen; welches sich auch die unglückliche Stadt endlich gefallen ließ. Sie mußte hierauf nicht nur allein ihr Carrocium (die auf einem Wagen geführte Hauptstandart) und alle übrige Fahnen nebst den Stadtschlüsseln ausliefern, sondern ihre Bewohner mußten nach Lodi kommen, um im Angesichte dieser ehemahls so übel von ihnen behandelten und verächtlich gehaltenen Stadt das nach ihrer ersten Uibergabe gegebene Schauspiel, das ist, ihren Aufzug mit Kreuzen, Schwertern auf dem Nacken, Stricken um den Hals und bloßen Füßen, zu wiederholen; welchen sie dießmahl mit so beweglichen Geberden, mit so vielem Weinen und Rufen um Gnade begleiteten, daß alle Umstehende bis zu den Thränen gerührt wurden. Nur in Friderichs Gesichte ließ sich kein Zug wahrnehmen, der Mitleiden verrathen hätte. Im Gegentheil mußte er noch ein besonders Vergnügen dabey em-

1. Jahr 1161 i. August.

empfunden haben, weil er ſie den andern Tag den Auftritt in Gegenwart ſeiner Gemahlinn wiederholen ließ. Man ſieht es auch daher, wie ſehr ihn die Sache muß gefreut haben, weil er nun endlich ſeine Krone wieder aufſetzte, die er ſich vorgenommen hatte, nicht auf das Haupt zu bringen, bis er ſich an Mayland gerächet; welches er wirklich auch drey Jahre lang gehalten g). Zu Pavia ſtellte er mehrere Täge lang Gaſtmahle und andere Luſtbarkeiten an. Man hat ſo gar Urkunden von ihm, die von dieſer Zeit, als einer Hauptepoche ſeines Lebens, datirt ſind h). Eines lag ihm noch im Sinne, nun auch Sicilien und Neapel ſich unterwürfig zu machen, um Herr von ganz Italien zu ſeyn. Friderich war in dieſes Vorhaben ſo ſehr verliebt, und von dem glücklichen Ausgange deſſelben ſo ſehr überzeugt, daß er ſo gar den Genueſern und Piſanern, die er zu gewinnen ſuchte, damit ſie ihm mit ihren Flotten beyſtünden, ſchon verſchiedene Plätze in dieſen Ländern ſchenkte.

Damit ſich aber die ihm verhaßte Stadt Mayland nicht wieder erholen, und ihn in dem fernern Laufe ſeiner Siege hindern könnte, faßte er den Entſchluß, ſie zu zerſtören. Den Anfang dazu machte er durch die Zurückbehaltung von 400 der vornehmſten Mayländiſchen Bürger, die ihm als Geiſel dienen mußten. Hierauf folgte der Befehl, daß alle Thore der Stadt ſollten geſchleift, und die Mauern ſo weit abgetragen werden, daß er mit ſeinem Heere durch die Oeffnung in die Stadt ziehen könnte. Vermöge eines andern

g) *Acerbus Moren.* *Apud* MVRAT. *Script. rer. Ital. T. VI. p.* 1106.

h) *Apud* MVRAT. *Nota* 82. *in Acerbum Moren. T. VI. Script. rer. Ital. p.* 1105.

ſollten die Inwohner insgeſammt die Stadt und ihre Wohnungen verlaſſen. Damit die Zerſtörung der Stadtthore und der daran ſtoßenden Mauern um ſo geſchwinder zu Stande käme, ward die Arbeit zwiſchen den alten Feinden der Mayländer den Bürgern von Lodi, Cremona, Pavia, Como, Vercelli und Novara vertheilet; welche ſich ihrer Gewohnheit nach ſo geſchäftig dabey bezeigten, daß ſie in einigen Tagen ausrichteten, was man kaum in einigen Monathen erwartet hätte, und, weit davon eine Belohnung für ihre Mühe zu fordern, vielmehr ihrerſeits dem Kaiſer große Geldſummen gaben, daß er ihnen geſtattet, ihre Rache auf ſolche Art an den Mayländern ausüben zu können. Auch die Häuſer wurden großen Theils durch Brand und andere Wege beſchädiget. Allein, es würde die Sache übertreiben heiſſen, wenn man ſagen wollte, ſie wäre ganz zerſtöret worden. Den Kirchen geſchah faſt gar kein Leid; ja ſo gar der größte Theil der eigentlichen Stadtmauer blieb unverletzt, und nur die äußere, welche auch die Vorſtädte einſchloß, unterlag der gänzlichen Verwüſtung. Am härteſten fiel den Inwohnern, daß ſie nun ihre Vaterſtadt mit dem Rücken anſehen, und, an vier Orten ihres Gebiethes vertheilet, unter der Aufſicht kaiſerlicher Beamten leben mußten. Die Städte Placenz und Bonomien, die mit den Mayländern zuvor in Bündniſſen geſtanden, wurden dadurch ſo ſehr erſchreckt, daß ſie ſich ebenfalls ergaben, zur Strafe aber ihre Gräben füllen, und ihre Thürme und Mauern einreiſſen mußten. Alle übrige Lombardiſche Städte mußten nicht allein kaiſerliche Vorſteher (Podeſta) annehmen, worunter auch geborne Deutſche waren, ſondern auch Tribute zahlen, und überhaupt thun, was Friderich nur immer verlangte.

Alles

Alles ſchien nach Wunſch zu gehen, und Friderich den Gipfel ſeiner Höhe erreichet zu haben; nichts deſto weniger iſt dieſes eben die Zeit, wo ſein Glück anfing rückgängig zu werden, und ſein Anſehen ſo wohl, als das Vertrauen der Völker auf ihn in Abnahme gerieth. Sein hartes Betragen gegen die Mayländer und ihr jetziges Elend reitzte auch ihre vormahligen Feinde zum Mitleiden, welches ſie um ſo tiefer fühlten, da ſie eben auch nicht von Bedrückungen frey waren. Nicht allein die ohne hin hart genug geſtraften Mayländer wurden auch mitten in ihrem Elende mit Tributen und Frohnen auf das härteſte geplagt; ſondern auch die übrigen Städte, die ſich nichts dergleichen, wie die Mayländer, hatten zur Laſt kommen laſſen, wurden von den kaiſerlichen Beamten nicht geſchonet. Friderich, der es entweder nicht ganz gewußt, oder wiſſen wollen, ſuchte indeſſen die feſteſten Plätze und Schlöſſer in ſeine Gewalt zu bringen, und ging, nach einem fruchtloſen Verſuche zu St. Jean de Laune in der Grafſchaft Burgund den König Ludwig von Frankreich auf die Seite ſeines Papſts Victor zu ziehen, zurück nach Deutſchland; von wo aus er noch in dem nähmlichen Jahre nach Italien zurück kehrte, um die ſchwierigen Gemüther durch ſeine Gegenwart im Zaume zu halten. Deſſen ungeachtet aber kam es bereits ſo weit mit denſelben, daß die von Venedig aus mit Geld unterſtützten Paduaner, Veroneſer, Vicentiner und andere im J. 1164. einen förmlichen Bund unter ſich errichteten, nicht mehr zu bezahlen, oder zu thun, als was ſie unter den vorigen Kaiſern bezahlt und gethan; die meiſten übrigen Städte hielten nur noch aus Furcht zurück. Friderich, anſtatt gelindere Wege einzuſchlagen, und den allgemeinen Klagen der Lombarder abzuhelfen, traute ſeinen Beamten zu ſehr, die ihm die gehäſſigſten Schil-

i. Jahr 1163.

derungen

derungen von dieſer Nation machten, und eine harte Behandlung als das einzige Mittel ihm vorſpiegelten, ſie für beſtändig im Gehorſame zu erhalten. Friederich ſchadete ſich auch noch ungemein ſehr dadurch,
1. Jahr daß er die durch den Todesfall des Papſtes Victor
1164. ihm dargebothene gute Gelegenheit, ſich mit dem Alexander auszuſöhnen, nicht benutzte. Wenn einigen Nachrichten zu trauen iſt i), ſo ertheilte er auch wirklich Befehle mit der neuen Wahl einzuhalten. Allein, ſein Kanzler Rainald war ſo voreilig, daß er, ehe noch die kaiſerlichen Schreiben angelangt waren, fortfuhr, und ſo gleich den unter dem Nahmen Paſchal III. gewählten Cardinal von Crema als Papſt erkannte. Nach eben dieſen Nachrichten machte Friderich dem Rainald auf dem Reichstage zu Würzburg bittere Vorwürfe deswegen k). Indeſſen war der Schritt gethan, und die Erklärung des Kanzlers zog auch jene des Kaiſers nach ſich. Hingegen triumphirte die Gegenparten über den frühen Todesfall des Victor, woraus ſie nach der damahligen Denkungsart auf die Sache deſſelben den Schluß machte, als wenn ſie ungerecht geweſen. Selbſt mehrere Deutſche Biſchöfe wurden dadurch ſchüchtern gemacht, und neigten ſich theils in geheim, theils öffentlich auf die Seite Alexanders.

In ſolchen Umſtänden ſchien kein Mittel übrig zu ſeyn, um alles wieder in die vorige Ordnung zu bringen,

i) Schreiben eines Ungenannten an den Papſt Alexander bey Baronius *ad a.* 1166. *n. IX.*

k) Ecce manifeſte apparet, quod ſicut Traditor et deceptor in periculum meum Papam mihi praefeceris ignoranti, eum etiam ante receptionem literarum mearum, ne de ſubſtituendi Pontificis electione tractares, tu ſtatim novum mihi Pontificem elegiſti. *Ibid.*

gen, als eine neue Armee; die aber Friderich nicht anders zuſammen bringen konnte, als durch ſeine eigene Gegenwart und Rückkehr nach Deutſchland, wo die Italieniſchen Züge immer gehäſſiger wurden. Es fehlte daher auch weit, daß es ſo bald geſchehen wäre, als er ſich vielleicht eingebildet hatte. Und was das ſchlimmſte war, da er noch als angehender Regent ſich getraut hatte, die Störer des Landfriedens zum Hundetragen zu verdammen, mußte er jetzt, um nur die Fürſten bey gutem Willen zu erhalten, und ſich zu ſeinem Italieniſchen Zug Freunde zu verſchaffen, zuſehen, daß gleichſam unter ſeinen Augen die gröſten Ausſchweifungen begangen wurden. Unter andern war die Fehde merkwürdig, welche die beyden Welfen, Vater und Sohn, mit dem Pfalzgrafen von Tübingen hatten; woran nicht allein die Schwäbiſchen, ſondern auch die benachbarten Biſchöfe, Fürſten und Grafen Theil nahmen. Den Welfen ſtanden bey die Biſchöfe von Augſpurg, Speyer und Worms nebſt dem Herzoge Berthold von Zähringen; hingegen nahm ſich der Herzog Friderich, Kaiſer Konrads hinterlaſſener Sohn und Erbe, den die Geſchichtſchreiber auch den Friderich von Rothenburg nennen, und die Grafen von Zollern des Pfalzgrafen an. Von dem letztern wurden ſo gar die Böhmen zu Hülfe gerufen, die von dem Böhmiſchen Walde an bis an den Bodenſee, wo ſie immer hinkamen, alles auf das ſchrecklichſte verwüſteten l). Friderich, anſtatt den Richter zu machen, mußte nur beyde Theile zu beſänftigen ſuchen. Durch ſein Zureden kam es endlich noch dahin, daß ſich der Pfalzgraf an die Welfen ergab.

i. Jahr 1164.

i. Jahr 1166.

In

l) CONRADVS VRSPERGENS. p. CCCVII.

In Italien fuhren ſeine Beamte nicht allein fort in ihren Bedrückungen, ſondern überſchritten vollends alles Maß bey der abermahligen Abweſenheit des Kaiſers. Selbſt Acerbus Morena, ein kaiſerlichgeſinnter Italieniſcher Schriftſteller, ſagt, ſie hätten ſiebenmahl mehr (ohne Zweifel, wenn man die Berechnung nach dem Zuſtande vor dem Roncaliſchen Reichstage macht,) gefordert, als dem Kaiſer von Rechts wegen gebühret m). Den Mayländern und Eremenſern ward nur der dritte Theil von dem Dritten ihrer Früchte gelaſſen, (hier mag Friderich eine Ausnahme gemacht haben wegen ihrer Rebellion,) alle aber mit ganz ungewohnten Laſten überhäufet. Nur Liebe von Seiten der kaiſerlichgeſinnten Städte, und Furcht von Seiten der andern konnte den Ausbruch der Gährung noch zurück halten. Alle hofften mit Schmerzen auf die Ankunft des Kaiſers, indem ſie ſich unmöglich vorſtellen konnten, daß alles dieſes mit ſeinem Vorwiſſen geſchehen könne. Friderich hatte eben ſo großes Verlangen wieder in Italien zu ſeyn. Allein, ſo viele Mühe er ſich auch deswegen gegeben, ſo konnte er dennoch ſeinen Zug erſt im J. 1166. zu Stande bringen. Manche Fürſten, welche ausgeblieben waren, mußte er durch vieles Verſprechen, oder durch große Geldſummen bewegen, ihm zu folgen n). Seinen Kanzler, den Erzbiſchof Rainald von Cöln, und den Erzbiſchof Chriſtian von Mainz ſchickte er voraus; er ſelbſt folgte im Herbſte mit der Hauptarmee. Die

Lom-

m) Apud MVRAT. *T. VI. p.* 1127.

n) Interea Imperator Welphum iuniorem *multis illectum promiſſionibus* ad ſe in Italiam reuocat cum aliis Principibus, qui poſt eum remanſerant, qui *ſtipendiis acceptis* ad ipſum peruenerunt non longe ab vrbe Roma. CONRADVS VRSPERG. *p.* CCCVII.

Lombarder ließ er nichts von dem gegen sie geschöpften Verdruß merken, und diese auch ihrerseits nur so viel, daß sie ihre Beschwerden gegen die kaiserlichen Beamten anbrachten; die aber Friderich entweder verächtlich abwies, oder die Abstellung davon auf eine andere Zeit verschob, so daß es das Ansehen hatte, als wenn er bloß gekommen wäre, um den Paschal in den Besitz von Rom zu setzen, indem sich die durch Geld gewonnenen Römer indessen für den Alexander erklärt hatten.

Uiberhaupt lag Friderichen die Sache des Paschals, die mit seiner Ehre verbunden zu seyn schien, fast mehr am Herzen, als alles übrige. Noch ehe er nach Italien gegangen, hatten sich die Fürsten und Bischöfe auf dem Reichstage zu Würzburg durch einen Eid anheischig machen müssen, den Alexander nie als rechtmäßigen Papst zu erkennen, hingegen dem Paschal beyzustehen, und nicht zuzugeben, daß die von ihm bestätigten oder consecrirten Bischöfe ihre Stellen jemahls verlieren sollten. Bey manchen war es zwar ungemein hart hergegangen, so daß sie es mit weinenden Augen thaten, und so gar einige Bischöfe sich öffentlich für den Alexander erklärten. Friderich ließ sich aber dadurch keineswegs auf andere Gedanken bringen. Da auch eben damahls der König Heinrich von England in großen Streitigkeiten mit dem Alexander wegen des berühmten Erzbischofs Thomas von Canterbury befangen war: hatte Friderich diese Gelegenheit zu benutzen gesucht, und seinen Kanzler, den Erzbischof Rainald, nach England geschickt, um den König von dem Alexander abzuziehen. Allein das Volk hatte solchen Abscheu vor dem kaiserlichen Gesandten, den es für einen Excommunicirten hielt, daß es die Altäre zerbrach, wo er oder einer von seinen

1. Jahr 1165

Geist-

Geiſtlichen Meſſe geleſen o). Und Heinrich ſelbſt, deſſen Geſandte auf dem Reichstage zu Würzburg ſich bereits für den Paſchal erklärt hatten, mißbilligte jetzt mit dem ganzen Königreich ihr Betragen.

Friderich wurde durch alles dieſes nur um ſo mehr von der Nothwendigkeit überzeuget, daß er durch eine auffallende That dem Anſehen ſeines Paſchal wieder aufhelfen müſſe, beſonders da Alexander ſelbſt indeſſen auf Einladung der Römer in ihre Stadt zurück gekehrt. Er verließ daher gegen alles Vermuthen die Lombardey, um nach Rom zu gehen, und dort die Sache ſeines Papſtes wieder gut zu machen. Unterwegs verweilte er ſich jedoch mit der Belagerung der Stadt Ancona, die ſich dem Griechiſchen Kaiſer Emmanuel ergeben hatte, welcher ſich Hoffnung gemacht, daß er bey Gelegenheit der großen Streitigkeiten des Kaiſers mit dem Papſte Alexander entweder die abendländiſche Kaiſerkrone, oder doch die Herrſchaft über einen großen Theil von Italien davon tragen könnte. Da die Römer indeſſen der Stadt Tusculo, die ſich in kaiſerlichen Schutz begeben, ſehr hart zuſetzten: ſchickte Friderich den Erzbiſchof Chriſtian von Mainz und den Rainald von Cöln voraus, die den Römern eine ſolche Niederlage beybrachten, daß kaum der dritte Theil zurück in die Stadt kam, worüber ein unbeſchreibliches Leidweſen in derſelben entſtanden. Friderich rückte hierauf ſelbſt auch in die Gegend von Rom, und bemächtigte ſich des diesſeits der Tiber gelegenen Theils der Stadt. In der Nähe der von dem Alexander noch beſetzt gehaltenen Peterskirche, und zuletzt auch an den einen Thurm derſelben ließ er Feuer anlegen, wor-

o) *Radulfus de Diceto apud* BVLAEVM *Histor. Vniuerſ. Pariſ. T. II. Saec. IV. p.* 337.

worauf ſie ihm ebenfalls übergeben ward. Da die Römer nun das äußerſte beſorgten, erboth er ſich, alle Gefangenen und die ganze Beute, die man ihnen abgenommen, zurück zu geben, wenn der Papſt Alexander das Papſtthum abtreten würde, welches ſo fort auch Paſchal thun, und alsdann zu einer neuen Papſtwahl geſchritten werden ſollte. Das Volk ließ ſich den Antrag gefallen. Allein Alexander, auf den es hauptſächlich ankam, war nicht zu bewegen ihn anzunehmen, ſondern ging heimlich, weil er nun dem Volke nicht mehr traute, von Rom in der Kleidung eines Pilgrims weg nach Benevent; worauf die meiſten Römer dem Kaiſer den Eid der Treue leiſteten, und den Paſchal als Papſt erkannten. 1. Jahr 1167.

Friderich ſchien nun auf dieſer Seite ſeine Abſicht erreicht zu haben. Allein, eine auf einmahl in dem Lager entſtandene Seuche fing an ſo grauſam zu wüthen, daß in ſieben Tagen die meiſten Fürſten von ſeinem Gefolge, ſo wie auch der größte Theil des übrigen Heeres weggeraffet wurde. Unter andern büßten dabey ihr Leben ein, des Kaiſers Konrad hinterlaſſener einziger Sohn Friderich von Rothenburg, für den man in Deutſchland ſo wohl als in Italien eine allgemeine Hochachtung hatte, der jüngere Welf, der einzige Sohn des berühmten alten Herzogs Welf, der Graf Beringer von Sulzbach, der kaiſerliche Kanzler und Erzbiſchof Rainald von Cöln, nebſt den Biſchöfen von Regenſpurg und Speyer, und eine Menge anderer von angeſehenen Familien. Was dem Kaiſer am meiſten ſchadete, war der gleich allenthalben verbreitete Ruf, daß es eine augenſcheinliche Strafe von Gott ſey, weil er in der Nähe der Peterskirche Feuer anlegen laſſen. Eine ſo augenſcheinliche Aeußerung der Kraft Gottes, ſchrieb gleich der berühmte Erzbiſchof

Tho-

Thomas von Canterbury an den Papſt Alexander, iſt von undenklichen Zeiten nicht erhöret worden, wenn man den ganzen Hergang genau erwäget p). Für Deutſchland war nichts betrübter, als der Anblick ſo vieler Leichen der vornehmſten Herren, die zum Theil von den Ihrigen angebethet waren, und die man nur erſt geſund aus ihrem Vaterlande hatte ausziehen ſehen. Die Großen unter den Deutſchen hatten damahls den Gebrauch, daß ſie ſich nicht auswärts begraben ließen. Man ſott die Körper aus, und überbrachte ihre Gebeine in die Grabſtätte ihrer Väter. Von den Uiberbringern dieſer traurigen Uiberreſte wurden noch die ſchreckbarſten Umſtände, die ſich bey dem Tode ihrer Herren ſollen zugetragen haben, erzählet, ſo daß ganz Deutſchland in die größte Beſtürzung verſenket ward q).

Friderich allein ſchien unbeweglich zu ſeyn; welches um ſo mehr zu verwundern iſt, da dieſes nicht das einige Unglück war, das ihn bey ſeinem Aufenthalte in Italien betroffen. Als Friderich ſich ſo kaltſinnig in Anſehung der Beſchwerden, welche die Lombarder anbrachten, bezeiget, und noch dazu, es mag nun

p) Non eſt a ſaeculo audita virtus Dei manifeſtior, ſi recte penſetur, quia euenerit. Apud BARONIVM *ad a.* 1167. *n. XIV.*

q) In dem Leben des Erzbiſchofs Adalbert von Saltzburg heißt es z. B. Ein Bruder ſey eben im Begriffe geweſen, den Körper ſeines Bruders auszuſieden, als ein Dritter ihn um den Keſſel erſuchet, um das nähmliche mit dem Körper ſeines Verwandten zu thun. Allein, der erſtere habe ihm geantwortet: Wenn ſeines Bruders Körper ausgeſotten, müſſe erſt das nähmliche mit ſeinem eigenen geſchehen; alsdann ſtehe ihm der Keſſel zu Dienſten; und eben ſo ſey es auch geſchehen. Apud PEZ. *Theſaur. Anecd. T. II. P. III. p.* 211.

nun seyn aus zu großem Vertrauen auf sich selbst, oder aus Rachsucht gegen den Alexander, mit seinem Heere die Lombardey verlassen: kamen die Mayländer nebst den Cremonesern, Placentinern, Mantuanern, Brescianern, Ferrarensern und Bergamensern zusammen, und verbanden sich einmüthig, lieber mit Ehren zu sterben, als ferner unter der Dienstbarkeit der kaiserlichen Beamten zu leben. In dem Eide, den sie dabey abgeschworen, heißt es, sie wollen einander beystehen gegen alle Menschen, die sie mit Kriege überziehen werden, oder ihnen befehlen werden, mehr zu thun, als sie von dem Tode des Königs Heinrich an bis auf die Ankunft Friderichs in Italien gethan haben; keiner soll an dem andern ein Verräther werden, und keiner ohne Beystimmung aller übrigen Frieden oder Stillstand machen; um aber dem Vorwurfe einer Empörung auszuweichen, fügten sie die Clausel bey: jedoch dieses ohne Verletzung des dem Könige schuldigen Gehorsams r). Anfangs ward die Sache sehr

r) Sigonius hat die Eids- oder Bundsformel aus dem Archiv von Bononien bekannt gemacht *L. XIV. de regno Italiae.* Sie lautete folgender Maßen: Ego iuro me adiuturum Venetos, Veronenses, Vicetinos, Patauinos, Taruisinos, Ferrarienses, Brixianos, Bergomates, Cremonenses, Mediolanenses, Placentinos, Parmenses, Mutinenses, Bononienses et omnes homines et omnia loca, quaecumque hoc foedere tenebuntur, aduersus omnes homines, qui nobis bellum facere voluerint, aut plus facere imperarint, quam a morte Henrici regis vsque ad Friderici in Italiam aduentum fecerimus, neque alicui foederatorum proditionem facturum, neque pacem, neque inducias, nisi communi omnium consensu pacturum, atque *hoc sane integro regi debito obsequio praestiturum.* MORENA *in historia rerum Laudensium* setzt ebenfalls dazu: Salua tamen Imperatoris omni fidelitate, quam per hoc pactum infringere nullatenus intendebant.

ſehr geheim gehalten. Als aber alles wegen der Entfernung des Kaiſers und deſſen anderweitigen Beſchäftigung zur Ausführung reif war: führten ſie die Mayländer, als eben Friderich in der Belagerung von Ancona begriffen war, wieder mit gewaffneter Hand
i. Jahr zurück auf ihre ehemahligen Wohnplätze, machten in
1167. den 27. April. der größten Geſchwindigkeit Gräben und Verſchanzungen, und ſtellten die ohne hin nur halb und halb verwüſteten Mauern und Wohnungen wieder her, ſo gut als möglich.

Alles, was Friderich nach ſeiner Zurückkunft in die Lombardey thun konnte, beſtand darin, daß er die verbundenen Städte, Cremona und Lodi ausgenommen, welche letztere zu dem Bund war gezwungen worden, in die Acht erklärte, und mit Hülfe der Paveſaner, Novareſer und Vercellenſer einige Streifereyen in das Mayländiſche Gebieth unternahm. Weil er ſich zuletzt in der Lombardey nicht mehr ſicher zu ſeyn glaubte, ging er ganz in der Stille, ſo daß es die wenigſten von den Lombardern, die er um ſich hat-
i. Jahr te, wußten, durch Savoyen zurück nach Deutſchland.
1168. Zu Suſa machte er ſich verkleidet auf den Weg, und ließ einen ihm ähnlichen Siebeneich zurück in ſeinem Gemach, um nicht von den dortigen Inwohnern ermordet zu werden s). Auch mußte er daſelbſt die von der Lombardey mitgenommenen Geiſel im Stiche laſſen, nachdem er zuvor noch aus Rache gegen die Breſcianer einen von den Ihrigen, den er im Verdacht hatte, daß er die Lombarder gegen ihn aufgehetzet, unterwegs henken laſſen. Nach ſeinem Abzuge waren die Lombarder noch ſo verwegen, daß ſie, um den Paveſanern wehe zu thun, auf ihren Gränzen eine

s) OTTO de S. BLASIO c. XX. p. 207.

eine neue Stadt erbauten, wo ſie die Inwohner von verſchiedenen benachbarten Flecken verſammelten, und welche ſie, dem Kaiſer zum Trotz, hingegen dem Papſte Alexander zu Ehren, Alexandria nannten.

Man kann ſich nun vorſtellen, wie es einem ehrbegierigen Prinzen, wie Friderich war, muß zu Muthe geweſen ſeyn, da er auf einmahl alle Projecte, an denen er ſo lange gearbeitet, zernichtet, und ſich auf allen Seiten von denjenigen beſchimpft ſah, die er mehrmahls zu ſeinen Füßen hatte liegen ſehen. Allein ſo bald ließ ſich nichts thun, indem den Deutſchen das ohne hin ſchon verhaßte Italieniſche Klima durch das Unglück ſo vieler Fürſten noch gehäſſiger geworden. In andern Dingen merkte man jedoch kaum in Deutſchland, daß Friderich unglücklich geweſen; ein ſo großes Anſehen wußte er ſich noch immer zu geben. Das widrige Schickſal mancher in Italien geſtorbenen Fürſten war noch dazu ſein Glück. So erbte er z. B. die beträchtlichen Güter ſeines Vetters, des Herzogs Friderich von Rothenburg. Und da auch der alte Herzog Welf ſeinen einzigen Sohn bey der nähmlichen Gelegenheit verloren hatte: wußte ihn Friderich ſo ſehr einzunehmen, daß er ſeinen Brudersſohn Heinrich den Löwen, der ohne hin mit der Auszahlung einer von ihm verlangten Geldſumme zauderte, vorbey ging, und ſeine ſämmtlichen beträchtlichen Erbgüter Friderichen vermachte, auch die Mathildiſchen Güter nebſt Thuscien und Spoleto ihm noch bey Lebzeiten abtrat t). Dieſem Beyſpiele folgten noch mehrere, beſonders Schwäbiſche Herren; unter andern der Graf Rudolph von Pfullendorf, deſſen Tochtermanne dem Grafen Albrecht von Habſpurg der Kaiſer dagegen das Thurgau

t) OTTO de S. BLASIO C. XXI.

(Turicenſem comitatum) nebſt der Vogtey über Seckingen gab.

Sonſt waren auch zur Zeit der Abweſenheit Friderichs, der Gewohnheit nach, in Deutſchland neue Unruhen entſtanden; indem verſchiedene Sächſiſche Fürſten, als der Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg, der Biſchof Hermann von Hildesheim, der Landgraf Ludwig von Thüringen, Markgraf Albrecht der Bär, der Erzbiſchof Hartwig von Bremen, der Biſchof Konrad von Lübek, nebſt mehrern andern in ein Bündniß gegen den Herzog von Sachſen, Heinrich den Löwen, ſich eingelaſſen. Die immer zunehmende Macht dieſes Fürſten und manche Anmaßungen ſo wohl in Anſehung der geiſtlichen als weltlichen Stände in Sachſen, die den letztern fremd vorkamen, hatten eine allgemeine Eiferſucht gegen ihn erreget; und, wie man glaubt, ſo ſchürte unter der Hand der bey dem Kaiſer viel vermögende Erzbiſchof Rainald das Feuer. Die verbundenen Fürſten griffen ihn zwar an mehrern Orten zugleich an; Heinrich ließ aber den Muth nicht ſinken. Vielmehr gab ihm dieſes Gelegenheit einen aus Erz gegoſſenen Löwen von ungemeiner Größe vor der herzoglichen Burg zu Braunſchweig, der noch daſelbſt zu ſehen iſt, aufrichten zu laſſen, um den Feinden zu zeigen, wie er ihnen begegnen wolle. Er verwüſtete auch nicht allein das Erzſtift Magdeburg großen Theils, ſondern nahm auch Bremen ein, und vertrieb den Biſchof Konrad von Lübek von ſeinem Sitz. Kaum war Friderich angekommen, als er ſeine erſte Sorge ſeyn ließ, dieſe Unruhen beyzulegen; und auch hier zeigte es ſich, daß ſein Anſehen in Deutſchland noch immer ſehr groß ſey. Die gegen Heinrich verbundenen Stände wurden nach Bamberg berufen, und ſolcher Geſtalt mit ihm verglichen,

1. Jahr 1166.

1. Jahr 1166.

daß

daß ſie das ihm Abgenommene unverzüglich zurück geben mußten, Heinrich hingegen auch den vertriebenen Biſchöfen das Ihrige wieder einräumen mußte.

Uiberhaupt zeigte Friderich ſo viel Ernſt und Nachdruck, als man kaum noch von einem Kaiſer gewohnt war zu ſehen. Die dem Papſte Alexander ergebenen Salzburger hatten nach dem Tode ihres Erzbiſchofs Konrad den Böhmiſchen Prinzen Albrecht, einen Sohn des Königs Uladislaus und der Gertraud, welche eine Halbſchweſter von dem Vater des Kaiſers war, zu ihrem Erzbiſchofe gewählet. Dieſer Albrecht war zwar ein naher Verwandter des Kaiſers, und ſein Vater hatte große Verdienſte um Friderichen; allein genug, daß er Alexandern für den rechtmäßigen Papſt hielt. Friderich ging mit einigen Völkern nach Salzburg, und ſetzte alles in ſolche Furcht, daß die Geiſtlichkeit, wie auch die anweſenden Fürſten, den Albrecht beredeten, das Erzſtift abzutreten. 1. Jahr 1169. Uladislaus ſelbſt ward in der Folge abgeſetzt, weil er 1. Jahr ohne Vorwiſſen des Kaiſers ſeinem Sohne Friderich 1173. die Regierung abtreten wollen, und den Böhmiſchen Prinzen Sobieslaus, deſſen Bruder Ulrich bey dem Kaiſer in großen Gnaden ſtand, ſich geweigert ſeiner gefänglichen Haft zu entlaſſen. Auch hat Friderich um dieſe Zeit einen Zug gegen die Polen unternommen, und den Herzog Boleslaus gezwungen acht tauſend Mark Silbers zu bezahlen, des verjagten Polniſchen Herzogs Uladislaus dreyen Söhnen, denen bereits vor zehen Jahren auf kaiſerliche Vermittlung Schleſien war eingeräumt worden, alles vollends heraus zu geben, was er noch von dieſem Lande zurück behalten hatte, und zu verſprechen, den kaiſerlichen Befehlen in Zukunft zu gehorchen.

Friderich hatte indeſſen durch ſein groſſes Anſehen, ſeine ſiegende Beredſamkeit und unermüdete Thätigkeit, beſonders aber durch Geld, (denn dieſen Zug mußte er mehr auf eigene, als Reichskoſten vornehmen,) eine ziemliche Armee zuſammen gebracht, mit
i. Jahr welcher er nach Italien aufbrach, die wegen ihrer
1174. vorgehabten Verrätherey ihm gehäſſige Stadt Suſa zerſtörte, und zugleich das nur erſt erbaute Alexandria belagerte. Die Bewohner hatten während ſeiner Abweſenheit Zeit genug gehabt, ihre neue Stadt in Vertheidigungsſtand zu ſetzen, und hatten zugleich eine ſtarke Beſatzung von den verbundenen Lombardiſchen Städten bey ſich. Das ſchlimmſte war noch, daß die Gegend durch die vielen Regen ſumpfig geworden, und die beſte Jahrszeit bereits verſtrichen war. Friderich mußte demnach die Belagerung in eine Einſchließung verwandeln, ohne jedoch verhindern zu können, daß nicht die Mayländer, nachdem ſie ſeine Völker zurück geſchlagen, ſie mit allen Nothwendigkeiten verſehen hätten. Die zu Anfange des fol-
i. Jahr genden Jahrs auf das neue vorgenommene Belagerung
1175. wollte eben ſo wenig von Statten gehen. Vielmehr zogen die Lombardiſchen Städte ihre Völker zuſammen, um Alexandrien zu entſetzen. Friderich rückte ihnen entgegen, und beyde Heere ſtanden einander ſchon im Geſichte, als die Häupter des Lombardiſchen Bundes auf einmahl Friedensvorſchläge machten. Allein die Sachen waren in ſolcher Lage, daß nur ein Stillſtand auf einige Zeit konnte zuwege gebracht werden. Friderich trat auch mit dem Papſte Alexander in Unterhandlungen, um denſelben entweder von den Lombardern zu trennen, oder Zeit zu gewinnen, um ſeine gehofften Verſtärkungen aus Deutſchland an ſich zu ziehen. Das beyderſeitige Intereſſe des Papſtes und der Lombarder war aber ſo genau mit einander verbunden,

daß

daß der Papſt, ohne ſie, ſich nicht in das mindeſte einlaſſen wollte. Endlich langten friſche Hülfstruppen zu Como an; nur derjenige blieb aus, der allein im Stande geweſen wäre, den Kaiſer aus ſeiner Verlegenheit zu ziehen, nähmlich der mächtige Herzog Heinrich der Löwe, der durch keine Vorſtellungen, die noch der Kaiſer nach dem Berichte eines Geſchichtſchreibers durch einen Fußfall ſoll unterſtützt haben, zu erweichen geweſen, daß er ihm hätte Beyſtand leiſten wollen. Friderich, nun ſich faſt allein überlaſſen, vereinigte ſich mit den Comenſern, und dachte noch die Pabeſaner an ſich zu ziehen. Die Mayländer hingegen mit ihren Bundsgenoſſen ließen ihm die Zeit nicht dazu, ſondern rückten ihm mit einer weit überlegenen Macht entgegen. Friderich griff ſie deſſen ungeachtet bey Lignano an, und warf ihr erſtes Treffen über den Haufen. Derjenige Theil der Mayländer hingegen, der die Hauptfahne (das Carrocium) vertheidigte, blieb ſtandhaft, ſo daß Friderich ſelbſt endlich zum Weichen gezwungen ward, wobey die Comenſer am meiſten in das Gedränge kamen. Man hielt zwar anfangs den Kaiſer ſelbſt für verloren; er kam aber bald nach dem Treffen wieder zum Vorſcheine.

Dieſer Vorfall, ſo ſehr er auch Friderichen ſchmerzen mußte, ſo war er doch in der That ſelbſt für ihn ſo wohl, als Italien und Deutſchland vortheilhaft, indem er endlich den Weg zu dem ſchon ſo lange gewünſchten Frieden bahnte. Aus Deutſchland war nun gar keine Hülfe mehr zu gewarten; indem die Fürſten, beſonders aber die Geiſtlichen, die alle dieſe widrigen Erfolge als deutliche Kennzeichen der gerechten Sache des Papſts Alexander anſahen, vielmehr drohten, den Kaiſer ganz zu verlaſſen, wenn er ſich nicht mit der Kirche ausſöhnen würde. Seine An-

hänger in Italien aber, die täglich abnahmen, waren viel zu ſchwach, ſeinen Gegnern die Spitze zu biethen. Friderich ſchickte demnach aufs neue Geſandte zu dem Papſt; und um die Unterhandlungen deſto mehr zu beſchleunigen, ward auf eine perſönliche Unterredung angetragen, zu welchem Ende der Papſt nach Bononien, der Kaiſer nach Modena kommen ſollte. Der Papſt begab ſich auch wirklich zu Waſſer nach Venedig, und ſchickte 6 Cardinäle nach Bononien. Da aber dem Kaiſer dieſe Stadt nicht ſicher genug ſchien, ward Ferrara, endlich aber Venedig dazu auserſehen, jedoch ſo, daß alles zuvor in Richtigkeit gebracht ſeyn mußte. Auch jetzt verlangte der Papſt, daß die Beſchwerden der Lombardiſchen Städte zuerſt ſollten abgethan werden. Man vereinigte ſich zwar endlich dahin, daß die Lombarder dasjenige ohne Widerſpruch dem Kaiſer leiſten ſollten, was ſie unter Heinrich V., Lotharn und Konraden, und ſelbſt beym Anfange von Friderichs Regierung gegeben hatten. Da aber noch mehrere Puncte zu berichtigen übrig blieben, brachte es endlich der Papſt dahin, daß ein ſechsjähriger Stillſtand mit ihnen, und ein funfzehnjähriger mit dem Könige von Sicilien beſchloſſen ward; welches ſich Friderich unter der Bedingung gefallen ließ, wenn der Papſt wollte geſchehen laſſen, daß er noch funfzehn Jahre lang den Genuß der Mathildiſchen Güter behielte. Die Lombarder waren nicht ſonderlich mit dem Papſte zufrieden, daß er nur ſeine Sachen in Richtigkeit gebracht, die ihrigen aber immer noch unausgemacht gelaſſen hatte; da doch von ihnen die ganze Laſt des Krieges mit ſo großem Verluſte an Leuten und Geld nur darum wäre übernommen worden, daß ſie den Kaiſer zum Frieden mit der Kirche nöthigten u).

Im

u) *Sire* RAVL *Hiſtor. Tom. VI. Script. rer. Ital.*

Indeſſen hatte Alexander bald darauf zu Venedig das Vergnügen, daß Friderich auf öffentlichem Platze ſich vor ihm niederwarf, und ihm die Füße küßte. Daß ihm der Papſt bey dieſer Gelegenheit auf den Kopf getreten, iſt ſchon längſt von den einſichtsvolleſten Geſchichtſchreibern für eine Fabel erkannt worden. Friderich gab ſodann die eigenthümlichen Güter der Römiſchen Kirche, die er im Beſitze hatte, heraus, ausgenommen die Mathildiſchen, die er noch 15 Jahre behalten ſollte. Bald aber wäre es zu neuen Verdrießlichkeiten gekommen. Zu Venedig war indeſſen der Graf von Bertinoro geſtorben, der ſeine Güter, nach dem Beyſpiele der Mathild, ebenfalls der Römiſchen Kirche vermachet. Friderich zog ſie deſſen ungeachtet an ſich, indem es Reichslehen wären, und kein Vaſall befugt ſey, ohne Einwilligung ſeines Lehnherrns dergleichen Schenkungen und Veräußerungen zu machen. Um den erſt gemachten Frieden nicht zu ſtören, ließ endlich Alexander die Sache geſchehen; allein, ſeine Nachfolger ſuchten wieder fleißig ihre Rechte darauf hervor.

Auf ſolche Art ward zwar der Friede von außen hergeſtellt, allein das Gemüth Friderichs nichts weniger als beruhigt. Der Verluſt der Früchte von ſo vielen Siegen war ſeiner Meinung nach niemanden zuzuſchreiben, als der unterbliebenen Unterſtützung von Seiten der Deutſchen Fürſten, hauptſächlich aber desjenigen, um den er ſich am meiſten verdient gemacht zu haben glaubte, nähmlich Heinrichs des Löwen. Friderich hatte vor dem unglücklichen Treffen bey Lignano alles verſucht, um ihn zum kräftigen Beyſtande zu vermögen, den er aber, wie einige ſagen, Alters halber x), an-

x) ARNOLD. LVBEC. L. III. CHRON. SLAVOR. C. XV.

andere, aber, weil Friderich excommunicirt ſey y), von ſich abgelehnet. In einer perſönlichen Unterredung am Comer See wollte er ihm ſo gar zu Füßen fallen, welches aber der Herzog hinderte; wobey einer von deſſen Dienern ſoll geſagt haben, er ſoll ſich nur nicht weigern, die kaiſerliche Krone ſich zu Füßen legen zu laſſen, weil ſie ſo dann bald auch auf das Haupt kommen werde z). Dem mag nun ſeyn, wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß Friderich äußerſt gegen den Herzog aufgebracht war; und da dieſer ohne hin ſchon eine Menge Feinde und Neider in Deutſchland hatte, ſo war es ein leichtes, ihn ſeine Rache auf eine empfindliche Art fühlen zu laſſen. Der Kaiſer hatte kaum angefangen, einige Klagen gegen ihn anzuſtimmen, als ſich alles hinzudrängte, um ſich ebenfalls über den Herzog zu beſchweren, und keine mehr, als die Biſchöfe. Der Herzog hatte einige neue Biſthümer in den von ihm eroberten Slaviſchen Provinzen errichtet; weil er ſich nun als den Stifter und Patron derſelben anſah, ſo inveſtirte er, mit Bewilligung des Kaiſers, die neuen Biſchöfe. Dieſe Handlung machte ungemeines Aufſehen in Deutſchland, indem ſich alle Biſchöfe dadurch beleidigt hielten. Ein Herzog, ſagten ſie, könne zwar der Vaſall eines Biſchofs ſeyn, der Biſchof aber von niemand, als dem Kaiſer. Alle, die ſich gegen ihn erklärten, ſo wohl Geiſtliche als Weltliche, wußten noch beſondere Urſachen anzuführen. Damit jedoch alles nach der Form Rechtens ging, ward Heinrich auf den Reichstag nach Worms gefordert, um ſich da zu verantworten. Da er

y) CONRAD. VRSPERG. *p.* CCCX.

z) Quidam autem officialis ducis Iordanus nomine narratur superbe dixiſſe: Sinite, domine, vt Corona Imperialis vobis veniat ad pedes, quia veniet et ad caput. *Ibid.*

er nicht kam, ward er auf einen Reichstag nach Magdeburg beſchieden. Dort klagte alles über ihn; und ſelbſt der Kaiſer brachte vor, daß er ihm ſchon lange nach Krone und Leben geſtrebet, und durch das Geld der Italiener ſich habe beſtechen laſſen, ihn in Italien hülflos zu laſſen.

Heinrich erſchien wieder nicht. Man ſetzte ihm demnach die dritte Tagefahrt zu Goslar an. Als er auch da nicht erſchienen, urtheilten die Fürſten, daß er verdiene in die Reichsacht gethan, und all ſeiner Lehen beraubt zu werden. Einige erſuchten jedoch den Kaiſer, ihn noch einmahl nach Würzburg vorzuladen. Als er aber auch hier nicht erſchien, ward das nur erwähnte Urtheil wirklich über ihn gefällt. Friderich ſagt in der Belehnungs-Urkunde, die er dem Erzbiſchofe Philipp von Cöln über das Herzogthum Weſtphalen und Engern gegeben, daß Heinrich, nachdem die Fürſten und eine Menge von Herren Klagen gegen ihn angebracht, und man ihn deswegen vor den Kaiſer geladen ſich zu verantworten, unterlaſſen habe, dort zu erſcheinen, und wegen dieſer Halsſtarrigkeit in die Acht verfallen ſey; er habe auch nicht aufgehöret, die Kirchen Gottes, und die Rechte und Freyheit der Fürſten und Herren anzugreifen und zu ſchmälern, und daher ſo wohl wegen des den letztern zugefügten Unrechtes, als wegen der wiederholten Verachtung des Kaiſers und Vergehung gegen die Majeſtät, nachdem er nach dem Lehnrecht dreymahl rechtmäßig vorgeladen nicht allein nicht erſchienen, ſondern auch keinen Anwald zu ſeiner Vertheidigung geſchicket, verdienet, daß ihm das Herzogthum Baiern ſo wohl als das von Weſtphalen und Engern nebſt allem, was er von dem Reiche zu Lehen gehabt,

1. Jahr 1180.

habt, abgeſprochen und dem Kaiſer zugeſprochen wurde a).

Heinrich machte gegen alle dieſe Reichstage die Einwendung, daß, weil er von Schwaben herſtamme, er auch in Schwaben müſſe vor Gericht gezogen werden. Einige Fürſten pflichteten zwar dieſer Meinung bey; der Kaiſer aber und die meiſten hielten ſie für ungegründet. Einer der Gegenwärtigen erboth ſich ſogar, durch das Duell zu erweiſen, daß dieſes nicht in Deutſchland Herkommens und Rechtens ſey b). Mit der Vollſtreckung der Acht ward nicht lange geſäumet; und damit ſie um ſo ſicherer von Statten ging, brauchte Friderich die Politik, ſolchen Herren, die ohne hin ſchon mächtig in den dortigen Gegenden waren, die Herzogthümer zu geben, das von Sachſen nähmlich dem Bernhard von Anhalt, einem Sohne des berühmten

a) Quoniam Henricus ex inſtanti principum querimonia et nobilium plurimorum citatione vocatus Maieſtati noſtrae praeſentari contempſerit, *et pro hac contumacia proſcriptionis noſtrae inciderit ſententiam* deinde quoniam in *eccleſias Dei et principum* et nobilium iura et libertatem graſſari non deſtiterit, tam pro illorum iniuria, quam pro multiplici contemptu Nobis exhibito ac praecipue *pro euidenti reatu Maieſtatis*, et ſub *feodali iure legitima*, *trino edicto* ad noſtram citatus audientiam eoquod ſe abſentaſſet, nec aliquem pro ſe miſiſſet reſponſalem *contumax* iudicatus eſt, ac proinde tam ducatus Bauariae, quam Weſtphaliae et Angariae, quam etiam vniuerſa, quae ab Imperio tenuerit beneficia, *per vnanimem Principum ſententiam in ſolemni curia* Wirziburc celebrata, *ei abiudicata ſunt, noſtroque iuri addicta et poteſtati*. Bey Olenſchlager, Urkundenbuch zur guldenen Bull *N. XXIV.*

b) CONRADVS VRSP. *p.* CCCX. ARNOLD. LVBEC. *L. III. C. XXIV.*

ten Albrecht des Bären, und Baiern dem Bairiſchen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach. Damit auch dieſe neuen Herzoge nicht zu einer übergroßen Macht gelangten, wurden verſchiedene Stücke von den Herzogthümern abgeriſſen, und an andere gegeben, z. B. was Heinrich in Engern und Weſtphalen inne gehabt, ward an den Erzbiſchof Philipp von Cöln unter dem Titel eines eigenen Herzogthums verliehen; viele andere einzelne Stücke aber an die Erz- und Biſchöfe von Mainz, Magdeburg, Bremen, Paderborn, Hildesheim, Verden, Minden gegeben, und ihren Landen einverleibet. Mit den Wendiſchen Ländern ging zugleich die Veränderung vor, daß die Brüder Caſimir I. und Bogislaus I. 1181. zu Herzogen in Pommern erkläret, und dadurch in nähere unmittelbare Verbindung mit dem Reiche gebracht wurden; die wegen ihres Handels ſchon ungemein beträchtliche Stadt Lübek aber ward 1182. zur Reichsſtadt erkläret. Was Baiern betrifft, ward die bisherige Hauptſtadt des Herzogthums, die Stadt Regenſpurg, ebenfalls zur Reichsſtadt gemacht, der Graf Berthold von Andechs aber zum Herzoge von Meran erhoben, ſo daß Heinrichen nichts übrig blieb, als ſeine eigentlichen Sächſiſchen Erblande, die unter dem Hauptnahmen von Braunſchweig und Lüneburg begriffen waren c).

Baiern ging faſt ohne Widerſtand verloren, indem Heinrich, der ſich ohne hin meiſtens in Sachſen aufhielt, nur dieſes zu retten ſuchte. In Sachſen hatte er ungemein beträchtliche Erbgüter, durch die er allein ſchon ſeinen Gegnern gewachſen zu ſeyn glaubte. Sachſen war auch nicht allein wegen ſeiner Bergwerke reicher

c) Pütters Handbuch der Deutſchen Reichshiſtorie §. 73. p. 275. ſeq. und die dort angeführte.

reicher und beträchtlicher als Baiern, sondern Heinrich hatte es noch deswegen mehr geliebt, weil er dort Gelegenheit fand, seine kriegerischen Talente gegen die benachbarten Slaven zu zeigen, und sich auf Unkosten derselben immer größer zu machen; da hingegen Baiern von allen Seiten so eingeschränkt war, daß er sich unmöglich weiter ausdehnen konnte. So erhitzt auch seine Gegner auf ihn losgingen, so konnten sie doch anfangs nicht sonderlich viel ausrichten, bis endlich Friderich selbst mit einem starken Heer in Sachsen eindrang, worauf Heinrich Gnade suchen mußte. Als
i. Jahr 1182. er sich zu Erfurt dem Kaiser zu Füßen warf, soll diese traurige Veränderung in Ansehung eines so mächtigen Fürsten Friderichen die Thränen aus den Augen gelockt haben. Heinrich konnte aber dennoch nichts anders erhalten, als daß er drey Jahre lang Deutschland meiden, und in England bey seinem Schwiegervater sich aufhalten sollte, welches auch geschah. Wer hätte damahls glauben oder vermuthen sollen, daß die Nachkommenschaft dieses Edlen Vertriebenen einstens den Thron selbst besitzen sollte, unter dessen Schatten sich nun Heinrich flüchtete? Von seinen großen Ländern ward ihm nichts gelassen, als seine alten Stamm- und Erbgüter in Sachsen, Braunschweig nähmlich und Lüneburg mit ihren Zubehörungen.

Noch wichtiger für Friderichen war das folgende
i. Jahr 1183. Jahr, in welchem endlich nach Verlauf des sechsjährigen mit den Lombardern getroffenen Stillstandes der berühmte Costnitzer Friede d) zu Stande kam, der als ein Reichsgrundgesetz in Ansehung der Verbindung von Italien mit Deutschland gelten sollte. Der Eingang

d) Man kann ihn am richtigsten abgedruckt lesen bey MVRATORI *Antiq. Ital. Tom. IV. Dissert. XLVIII. p. 307.*

gang iſt ſo beſchaffen, daß man faſt glauben ſollte, Friderich ſey Uiberwinder geblieben, und den Lombardern würden nur aus Gnaden einige von ihnen verlangte Puncte eingeräumet. Das Hauptſächlichſte davon war: „I. Daß die verbundenen Städte in ihren Mauern alle Regalien und außer denſelben alle Gewohnheiten haben und au üben ſollten, wie ſie ſolche von Alters her ausgeübt und wirklich ausübeten, nähmlich im Futter (fodro) und Waldungen, Weiden (pascuis) und Brücken, Waſſer und Mühlen, wie ſie es von Alters her gehabt und noch haben; nebſt dieſem auch, was das Recht der Waffen (in exercitu), Befeſtigung der Städte, die Gerichtsbarkeit in peinlichen ſo wohl als Geldſachen, auch was die Bequemlichkeit (Polizey) der Städte betrifft. In Anſehung der Regalien, welche die Städte von den Kaiſern nicht erhalten haben (quae vobis conceſſa non ſunt, oder nach dem Römiſchen und Breſcianiſchen Codex, quae vobis non conceſſimus), ſoll der Biſchof des Ortes, und nebſt ihm einige Männer aus dem Bisthume ſo wohl als aus der Stadt gewählet werden, die von gutem Leumuth, und zu dieſem Werke geſchickt ſind, ſolche, die weder gegen die Stadt, noch den Kaiſer übel geſinnt ſind, und die zugleich ſchwören ſollen, daß ſie aufrichtig und ohne Gefährde (bona fide et ſine fraude) dieſelben aufſuchen wollen, und ſodann zu den Händen des Kaiſers ſtellen. Wollte eine Stadt dieſer Unterſuchung gern überhoben ſeyn, ſo ſoll ſie 2000 Mark jährlichen Zins geben; doch will der Kaiſer auch dieſe Summe mäßigen, wenn ſie zu groß zu ſeyn ſcheinen wird. V. In den Städten, wo der Biſchof durch ein kaiſerliches Privilegium die Grafſchaft hat, wenn die Conſulen von ihm ihr Amt empfangen, ſolle es auch ferner hin ſo gehalten werden; in den übrigen aber ſoll das Conſulat

ſulat allemahl von dem Kaiſer empfangen werden. VI. Nach Verlaufe von fünf Jahren ſoll allemahl die Stadt einen Abgeordneten an den kaiſerlichen Hof ſchicken, und ſich auf das neue mit dem Conſulat inveſtiren laſſen. Die Inveſtitur ſoll jedoch umſonſt geſchehen. VII. In Appellations-Sachen, wenn die Sache die Summe von 25 Pfunden Kaiſergeld überſchreitet, ſoll die Appellation an den Kaiſer gehen; die Parteyen ſollen jedoch nicht gehalten ſeyn nach Deutſchland zu kommen, ſondern der Kaiſer ſoll ſeinen Abgeordneten in der Stadt und dem Biſthume haben, der binnen zweyer Monathe die Sache nach den Geſetzen und Gewohnheiten der Stadt abthue. VIII. Keiner ſoll als Conſul aufgeſtellt werden, der dem Kaiſer die Treue nicht geſchworen, oder noch ſchwöre. IX. Die kaiſerlichen Vaſallen ſollen ſich von dem Kaiſer belehnen laſſen, und den Lehnseid ſchwören, auch alle Bürger von 15 bis 70 Jahren ſollen den Eid der Treue ablegen. XII. Der Kaiſer wird ſich nicht zu lange und ohne Noth in einer Stadt oder Biſthum aufhalten. XIV. Die Städte dürfen ihren Bund, den ſie jetzt haben, auch fürs künftige fortſetzen, und erneuern, ſo oft ſie wollen. XXIII. Wenn der Kaiſer in die Lombardey kommt, ſollen die Städte das gewöhnliche Fodrum (Futter und Proviant) liefern.“ Schon aus dieſem Auszuge ſieht man, daß die Kaiſer noch wichtige Rechte behalten, und daß ſie ungemeine Vortheile von Italien hätten ziehen können, wenn ſie den Coſtnitzer Frieden in beſtändiger Kraft und Ausübung zu erhalten gewußt hätten.

Friderich ging nun ſelbſt wieder nach Italien, um alles dieſem Frieden gemäß herzuſtellen. Wenn man die Art betrachtet, wie ihn die Lombarder empfangen, und das Anſehen, das ſich Friderich zu geben

den gewußt, ſo ſollte man glauben, es wäre nie etwas Feindliches zwiſchen ihnen vorgegangen. Friderich ließ nun die Rechte der Italieniſchen Stände unterſuchen, inveſtirte die Conſulen, nahm die Bürger in Pflichten, zog die von den Richtern ihm zugeſprochenen Regalien ein, oder belehnte andere damit. Beſonders gab er den Mayländern verſchiedene zuvor ihnen genommene Rechte und Freyheiten wieder, bedung ſich aber und ſeinen Nachfolgern die gewöhnliche Paraticam aus, oder die königliche Einholung, und andere bey Gelegenheit der Krönung ſonſt gewöhnliche Koſten.

Was ihn aber mehr, als alles dieſes, freuen mußte, war die zwiſchen ſeinem älteſten Prinzen Heinrich und der Sicilianiſchen Prinzeſſinn Conſtantia, die eine Tochter des Königs Roger und des damahligen Königs Wilhelm Vatersſchweſter war, zu Stande gekommene Vermählung. Da Wilhelm keine Erben i. Jahr
hatte, brachte ſie zugleich die nächſte Hoffnung zur 1186.
Sicilianiſchen Krone in das Hohenſtauffiſche Haus. Es wurde ihr auch auf ſolchen Fall noch vor ihrer Abreiſe die Erbhuldigung geleiſtet. Wenn jemahls günſtige Ausſichten bey einer Heurath ſich gezeiget, und wenn eben dieſe Ausſichten jemahls betrogen haben, ſo iſt es gewiß dießmahl geſchehen. Die Erwerbung ſo reicher Provinzen, und die noch dazu mit einer Gewalt beherrſcht wurden, dergleichen ſich keiner der damahligen Europäiſchen Regenten zu erfreuen hatte, ſchien nichts geringers als die Unterwerfung von ganz Italien zu verſprechen; dieſe aber den ſichern Weg zur unumſchränkten Herrſchaft in Deutſchland zu bahnen. Wir werden aber vielmehr ſehen, daß Sicilien der Abgund war, der Friderichs ganze Nachkommenſchaft nebſt allen ihren Ausſichten und Hoffnungen verſchlungen. Die Mayländer waren dießmahl ſo dienſt-

fertig, daß ſie den Kaiſer erſuchten, die Vermählung in ihren Ringmauern halten zu laſſen, welches ihnen auch Friderich zu Gefallen that e). Die vornehmſten Italieniſchen ſo wohl als Deutſchen Herren wurden dazu eingeladen, und alles mit größtem Pomp und Feyerlichkeit vollbracht.

Nur mit den Päpſten konnte ſich auch dießmahl Friderich nicht ſtellen. Zu Verona hielt er ſich eine Zeit lang in Geſellſchaft des von Rom vertriebenen
1. Jahr Papſtes Lucius III. auf; allein, anſtatt daß ein gutes
1184. Vernehmen bey dieſer Gelegenheit hätte ſollen geſtiftet werden, machte die zur Unterredung gekommene Mathildiſche Erbſchaft nebſt der zwiſtigen Erzbiſchofswahl zu Trier, daß bald die alten Mißhelligkeiten wieder ausgebrochen wären. Ein Theil hatte den Dechant, der andere den Dompropſt erwählet. Friderich erklärte ſich für den letztern, und ertheilte ihm die Inveſtitur; der Dechant hingegen, Folcmar mit Nahmen, appellirte an den Römiſchen Hof, wo er ſo gleich von dem Papſt Lucius unterſtützt ward f).
1. Jahr Mit dem an ſeiner Statt gewählten Urban III. kam es zu
1185. noch bedenklichern Auftritten; indem dieſer, nicht zufrieden den von dem Kaiſer zurück geſetzten Folcmar zum Erzbiſchofe von Trier zu weihen, auch noch Friderichen zum Verbrechen anrechnete, daß er ſich der nachgelaſſenen Güter der Biſchöfe bemächtigte, und daß er, unter dem Vorwande der ſchlechten Lebensart, viele Frauenſtifte aufgehoben, und die Einkünfte an ſich gezogen habe g).

Da

e) OTTO de S. BLASIO C. XXVVII.

f) GODEFRIDVS COLONIENS. ad a. 1184. ARNOLDVS LVBECENS. Chron. Slav. L. III. C. XVI.

g) ARNOLD. LVBEC. l. c. L. III. C. XVII.

Da der Papſt die Deutſchen Biſchöfe, die ohne hin in dieſer Sache mehr intereſſirt waren als er ſelber, auf ſeine Seite zu bringen ſuchte, überließ Friderich ſeinem Sohne Heinrich die Obſorge über Italien, und ging für ſich nach Deutſchland zurück. Auf dem Reichstage zu Gelnhauſen, wo er die Biſchöfe hinbeſchieden hatte, machte er ihnen ſo triftige Vorſtellungen, wie unbillig es ſey, wenn man den Kaiſern, nachdem ſie bereits ſo große Opfer gethan, und ſo wichtige Rechte, als das von der Inveſtitur war, der Kirche zu Gefallen aufgegeben, das wenige noch übrige nehmen wollte, daß die Biſchöfe ſelbſt ſich anheiſchig machten, dem Papſte zu ſchreiben, er möchte mit dem Kaiſer Frieden halten, und dasjenige, was ihm von Rechts wegen gebühre, ihm nicht entziehen h). 1. Jahr 1186.

Ob das Schreiben der Deutſchen Biſchöfe viel genützt habe, iſt nicht ſo leicht zu errathen. Die Nachricht aus Paläſtina, daß der berühmte Saladin Jeruſalem nebſt dem größten Theile des umliegenden Landes erobert, machte mehr Eindruck; indem nun das Hauptaugenmerk des Römiſchen Hofes dahin ging, die chriſtlichen Monarchen zu einem Kreuzzuge zu bewegen, in welchem Falle man wohl auf gute Harmonie mit ihnen bedacht ſeyn mußte. Nach Deutſchland kam der Cardinal und Biſchof Heinrich von Albano; und Friderich nahm wirklich auf dem Reichstage zu Mainz (1188.) das Kreuz an. Die erſten Eroberer von Jeruſalem hatten ſich unendlichen Ruhm erworben; auf den zweyten ſchien ein nicht geringerer zu warten. Friderich hielt daher dieſes Unternehmen für 1. Jahr 1187.

h) ARNOLD. LVBEC. l. c. C. XVIII.

würdig, ſein Leben damit zu bekrönen, und ſich dadurch mit allen denen auszuſöhnen, die ihm ſeine Zwiſtigkeiten mit den Päpſten noch nicht verziehen hatten. Dieſer Entſchluß muß einen um ſo mehr befremden, da Friderich auf ſeinem Kreuzzug, den er mit ſeinem Oheim dem Kaiſer Konrad gemacht, die damit verbundenen Schwierigkeiten kennen gelernt; allein, er glaubte, ſolche Vorkehrungen getroffen zu haben, wodurch er ſie hinlänglich beſiegen würde. Zwey Stücke waren es eigentlich, die das meiſte Hinderniß ſeither in Weg geleget. Das eine, der Mangel an Zehrung, indem man ſo viel liederliches Geſindel mitlaufen laſſen, welches aus Noth raubte, und dadurch die Landesinwohner aufbrachte; das andere, daß die Türken von Klein-Aſien durch die erſten Kreuzfahrer aufgebracht, von denen ſie als offenbare Feinde behandelt wurden, den Durchzug äußerſt erſchwerten, obſchon die Sache ſie nicht unmittelbar anging. Friderich glaubte, beyden wäre abzuhelfen; dem erſtern, wenn niemand mitziehen dürfte, der nicht wenigſtens drey Marken bar Geld bey ſich hätte i); dem andern, wenn man ſich von dem Sultan zu Cogni freyen unſchädlichen Durchzug verſprechen ließe. Eben dieſer Sultan hatte zuvor ſchon
i. Jahr durch eine eigene Geſandtſchaft ſich um Friderichs
1179. Freundſchaft beworben, und ſo gar, nach dem Berichte einiger Geſchichtſchreiber, um eine ſeiner Töchter anhalten laſſen k); auch war man dem berühmten Heinrich dem Löwen bey einer nach Jeruſalem gethanen Wallfahrt an ſeinem Hofe ſo beſcheiden und artig begegnet, als man es kaum von einem chriſtlichen Prinzen erwartet hätte; der Sultan hatte ſich noch

i) OTTO de S. BLASIO *c. XXXI. p.* 213.
k) OTTO de S. BLASIO C. *XXV. p.* 210.

noch dazu in den Kopf geſetzt, daß er mit den Deutſchen Fürſten in naher Blutsverwandſchaft ſtehe 1). So viel findet man wenigſtens, daß er von einem Deutſchen Frauenzimmer abſtammete, welches Andacht halber nach Jeruſalem zog, unterwegs aber das Unglück hatte gefangen und in ein Serail gebracht zu werden. Man hatte demnach Urſache ſich alles Gutes zu verſprechen, beſonders da er noch dem Kaiſer Geſandte entgegen ſchickte. Das Heer der Kreuzfahrer ſoll ſich auf 150,000 Mann belaufen haben. Durch Ungarn ging alles gut. Die an Ungarn gränzenden Bulgaren wollten zwar die Wege verlegen, wurden aber bald gedemüthiget. Nun kam man nach Griechenland. Auch die Griechen hatten alles Gute zugeſichert; als ſie aber ein ſo fürchterliches Heer unter einem ſolchen Anführer, wie Friderich war, heran ziehen ſahen, wurden ſie auf einmahl mißtrauiſch, beſonders da ein Mönch, Doſitheus mit Nahmen, der für einen Propheten gehalten ward, dem Griechiſchen Kaiſer weiß machte, der Zug ſey nicht auf Paläſtina, ſondern auf die Eroberung von Conſtantinopel angeſehen. Alle Verſicherungen, die man dagegen that, halfen nichts. Und nun fand man die alten Schwierigkeiten wieder vor ſich. Alles hatte ſich vom Land in die Städte geflüchtet. Wollte Friderich die Armee nicht verhungern laſſen, mußte er Gewalt brauchen. Auf ſolche Art wurden Philippopel, Adrianopel und andere Städte erobert. Wenn Friderich gewollt hätte, würde es ihm leicht geweſen ſeyn, ſich von Conſtantinopel ſelbſt Meiſter zu machen.

Nun bekam er zwar Lebensmittel; die Armee ward aber dadurch ſo ſehr aufgehalten, daß Friderich

1) ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slav. L. III. C. IX.*

den Winter in Griechenland zubringen mußte. Nach Oſtern ließ er ſich in Aſien überſetzen. Und auch hier ging es wieder, obgleich der Sultan von Cogni noch neuerlich alle Freundſchaft zugeſagt hatte, wie es allemahl bey dergleichen Gelegenheiten ſich zugetragen hatte. Die Aſiatiſchen Türken, vermuthlich durch die Griechen aufgehetzt, ſuchten den Marſch auf alle mögliche Art zu hindern. Friderich kam jedoch nach groſſen Schwierigkeiten nach Cogni. Hier fand er einerſeits eine zahlreiche Türkiſche Armee vor ſich, die den Durchmarſch nicht anders geſtatten wollte, als wenn für jeden Mann ein Byzantius (eine goldene Münze der Griechiſchen Kaiſer) bezahlt würde; anderſeits aber die ſtark beſetzte Stadt Cogni. Friderich griff beyde zugleich an, die Armee und die Stadt, ſchlug auch glücklich die erſte, und eroberte die zweyte. Nun gaben die Türken gute Worte, ſtellten Geiſel, und brachten Lebensmittel, ſo viel man verlangte. Von Cogni ging der Zug nach Armenien, wo endlich dieſer groſſe Regent ſein Leben durch ein eben ſo unerwartetes als unglückliches Schickſal endigte. Um ſich etwas zu erfriſchen, wollte er ſich in dem Fluſſe Seleph baden, ertrank aber, wie einige ſagen; oder kam doch ſo erſtarrt heraus, wie andere melden, daß er
i. Jahr 1191. bald darauf ſtarb. Sein Sohn, der Herzog Friderich von Schwaben, führte das Heer nach Antiochia, wo es meiſtentheils durch Krankheiten aufgerieben ward. Der junge Friderich ſtarb ſelbſt auch vor der Stadt Accon, welche die indeſſen zu Waſſer angelangten Kreuzfahrer belagerten. Dieſer Kreuzzug iſt für Deutſchland auch deswegen merkwürdig, weil bey demſelben 1190. ein neuer ſo genannter Marianer oder Deutſcher Ritterorden entſtanden iſt, den der Papſt Cöleſtin III. hernach näher eingerichtet hat.

Dieſer

Dieſer Orden war nur für Deutſche von Adel beſtimmet, die ſich, nebſt den Feldzügen gegen die Ungläubigen, auch der Vorſorge der Kranken und Verwundeten widmeten.

Aus dem ganzen Verlaufe dieſer Geſchichte zeigt ſich, daß Friderich ein Mann von außerordentlichen Talenten geweſen. Seine Rolle iſt zwar nicht ſo glänzend, als jene der großen Eroberer, welche ganze Welttheile bezwungen, oder großen Reichen eine andere Geſtalt gegeben; allein, man muß auch in Anſchlag bringen, daß Friderich keine diſciplinirte Legionen und Phalangen, ſondern bloß eine Lehnmiliz gehabt, und daß der Widerſtand, den man ihm geleiſtet, im Verhältniſſe vielleicht größer iſt, als den irgend ein Eroberer erfahren. Wenn man dieſes voraus ſetzt, ſo muß man nicht ſo wohl ſich wundern, daß er nicht mehr gethan, als daß er ſo viel hat thun können, als wirklich von ihm geſchehen iſt. Wäre Italien nie in einer Verbindung mit Deutſchland geſtanden, ſo würde erſt dieſes den gehörigen Vortheil von ſeinen großen Eigenſchaften haben ziehen können. Nur Schade, daß ſein Ehrgeiz ihn manchmahl zu einer Härte verleitete, die auch in Anſehung wahrer Rebellen, für die er freylich ſeinerſeits die Lombarder hielt, nicht gänzlich von dem Vorwurfe der Grauſamkeit kann gerettet werden.

Fünftes Kapitel.

Heinrich VI. Deſſen Krönung zu Rom. Anſprüche auf Sicilien. Gefangennehmung des Königs Richard von England. Eroberung von Sicilien. Tod.

1190 — 1197.

Deutſchland war wegen des Todes ſeines wahrhaft großen Regenten äuſſerſt betrübt. Griechenland hingegen frohlockte, und ſah dieſen Fall als eine augenſcheinliche Rache Gottes wegen der von den Deutſchen bey ihrem Durchmarſche gegen die Griechen verübten Gewaltthätigkeiten an a); die Päpſte erklärten ihn in der Folge als eine Strafe wegen der ehemahligen Verfolgung der Römiſchen Kirche. Italien war ungewiß, ob es weinen, oder ſich freuen ſollte; in dem übrigen Europa hingegen empfanden nun auch diejenigen, die ſonſt Friderichen nicht ſonderlich geneigt geweſen, das gröſte Leidweſen. Der berühmte Peter von Blois, der ihn zuvor der Tyranney gegen die Päpſte und die Römiſche Kirche beſchuldiget b), ſchreibt nun, ein ſo fürchterlicher, und Mark und Bein durchdringender Ruf habe ihn ſo tödtlich verwundet, daß kein Gegenmittel zu finden, und ihm zum Leben alle Luſt und Hoffnung vergangen; denn er habe gehört, und bloß durch das Hörenſagen ſey er faſt geſtorben, daß jene unbewegliche Säule des Reichs, Deutſchlands Grundfeſte, und jener Morgenſtern, der alle

a) *Epiſt. Innoc. III. L. II. Ep.* 210.
b) *Epiſt. CXLIV.*

alle übrige Sterne an Glanz übertreffe, Friderich nähmlich, im Orient das Leben geendigt. Nun ſey jener ſtarke Löwe nicht mehr, deſſen majeſtätiſches Angeſicht, und mächtiger Arm die wilden Thiere von Verwüſtungen abgeſchreckt, die Rebellen unterjochet, und die Abentheuer zur Ruhe gebracht c). Eine ſolche Sprache führte ein Franzoſe von Friderichen nach deſſen Tode.

Uibrigens war zwar in Deutſchland die große Irrung mit dem Welfiſchen Hauſe noch nicht ganz beygelegt; doch war daſſelbe ſo weit herunter geſetzt, daß nichts ſonderliches von ihm zu befürchten ſchien. In der That kam der alte Heinrich ganz unvermuthet nach des Kaiſers Abreiſe, und noch vor Ablauf der beſtimmten Zeit aus England in ſeinen Erbländern an. Der von ſeinem Vater in Deutſchland zurück gelaſſene und bereits zu ſeinem Nachfolger gewählte Heinrich ging daher in Geſellſchaft des Erzbiſchofs von Mainz, des Biſchofs von Hildesheim und des Herzogs Bernhard von Sachſen ſo gleich auf ihn los, und griff ſeinen letzten Zufluchtsort, die Stadt Braunſchweig, an; mußte aber unverrichteter Sache abziehen. Auf Vermittelung der Erzbiſchöfe von Mainz und Cöln kam es endlich dahin, daß er auf einem Hoftage zu Fuld zu Gnaden angenommen ward, mit der Bedingung, einen Theil der Mauern von Braunſchweig einzureiſſen, Lauenburg zu ſchleifen, dem Grafen Adolph von Hollſtein die Hälfte der Stadt Lübek abzutreten, und ſeine beyden Söhne Lotharn und Heinrichen als Geiſel zu geben d). Hierauf eilte Heinrich nach Italien, theils um ſich 1. Jahr 1189.

c) *Epiſt. CLXIX. p.* 295.

d) ARNOLD. LVBEC. L. IV. C. III.

zu Rom krönen zu laſſen, theils die ihm durch den Tod des Königs Wilhelm von Sicilien († 1189.) angefallene Sicilianiſche Erbſchaft anzutreten. Die betrübte Nachricht von dem Tode ſeines Vaters, die er unterweges erhielt, machte ihn anfangs unſchlüſſig, ob er nicht nach Deutſchland zurück gehen ſollte, um allen Unruhen, die ſich bey dieſer Gelegenheit eräugnen können, vorzubauen. Er kehrte auch wirklich um, entſchloß ſich aber doch bald wieder, die Reiſe fortzuſetzen e). Das große Opfer, das nur erſt ſein Vater durch Daranſetzung ſeines Lebens der Kirche gebracht hatte, half ſehr wenig zur Beſchleunigung ſeiner Krönung, ſo viel ihm auch daran gelegen war. Der Papſt, die Cardinäle und Römer verlangten vielmehr erſt die Berichtigung gewiſſer Puncte, ehe ihm in ſein Geſuch könnte gewillfahret werden f). Damit er um ſo eher ſich dazu verſtünde, ließ ſich der neugewählte Papſt Cöleſtin nicht eher conſecriren, bis alles in Ordnung gebracht war. Was der Papſt und die Cardinäle verlangt, iſt nicht eigentlich bekannt, indem keine ſchriftliche Capitulation, wie bey den folgenden Kaiſern, iſt aufgeſetzt worden. Die Römer hingegen begehrten die Einhändigung der ihnen verhaßten Stadt Tuſculum. Dieſe war in Anſehung ihrer, was Pavia gegen Mayland, oder Crema gegen Cremona war. Ewige Feindſchaften und Kriege hatten ſie bis daher ent-

e) GODEFRIDVS COLONIENS. *ad a.* 1190.

f) Henricus Rex — in ſua promotione multas contradictiones tam a Romanis quam a Cardinalibus ſuſtinuit, tandem cernens regnorum perturbationem, & Apulienſium erga ſe commotionem pro tempore Cardinalibus ſatisfecit, Papae reſtituens multa, quae anteceſſores eius eccleſiae abſtulerant. AVCTARIVM AQVICINCTINVM *ad a.* 1191. *p.* 245.

entzweyt; wobey die ehemahlige Weltbeherrscherinn eine sehr elende Rolle spielte, da sie nicht einmahl eine so unbeträchtliche Nachbarinn überwältigen konnte. Die Tusculaner, als die schwächern, hatten sich meistens an die Kaiser gehalten, und hatten wirklich eine Deutsche Besatzung bey sich. Heinrich handelte daher nicht allein gegen Treu und Glauben, da er den Römern das unglückliche Tusculum übergeben, sondern auch gegen den Vortheil der Kaiser und des Reiches. Die Rache, welche die Römer an den Inwohnern desselben verübten, machten seine That noch verabscheuungswürdiger; indem sie viele davon tödteten, und die meisten übrigen an Händen und Füßen, oder sonst stümmelten g), den Ort aber, aus welchem das jetzige Frascati erwachsen ist, ganz schleiften.

Von Rom ging Heinrich eilends nach Apulien, von seiner Erbschaft Besitz zu nehmen. Die Sicilianer hatten zwar bereits seiner Gemahlinn auf den Fall, wenn ihr König Wilhelm unbeerbt mit Tode abgehen würde, gehuldigt. Allein, nachdem dieses wirklich geschehen, thaten sich zwey Parteyen hervor, die eine unter dem Erzbischofe Gualter von Palermo, die dem Heinrich und seiner Gemahlinn geneigt war, die andere unter dem Kanzler Matthäus, die einen inländischen König verlangte, und die Deutschen überhaupt auf den Tod haßte. Mit der letztern stimmte fast ganz Italien überein. Ein damahls lebender Schriftsteller sagt, „die Deutsche Tollkühnheit, die durch eine angeborne Wuth in Bewegung gesetzt, durch Habsucht gereitzet, und durch ungezäumte Begierden hingerissen werde, lasse sich weder durch Ver-

g) CONRAD. VRSPERGENS. p. CCCXVII.

Vernunft regieren, noch durch Mitleiden biegen, noch durch Religion ſchrecken „ h). Eben daher prophezeyt auch dieſer nähmliche den Sicilianern nichts als Elend und Unterdrückung. Dem Kanzler war es ein leichtes, bey ſolchen Geſinnungen der Nation es dahin zu bringen, daß ein gewiſſer Tankred, Graf von Lece, des Herzogs Rogerius natürlicher Sohn, und des Königs Rogerius Enkel, als König erkannt ward. Heinrich ſetzte durch ſeine Ankunft alles in Schrecken, und bemeiſterte ſich ohne großen Widerſtand der Städte Thiano, Capua, Averſa und Salerno. Nur Neapel, als die Hauptſtadt, hielt eine dreymonathliche Belagerung aus; indem Heinrich aus Abgang der Seemacht es nicht zu Waſſer ſperren konnte, und was noch ſchlimmer war, eine Art von Peſtilenz ſich im Lager einfand, die eine Menge vornehmer, und geringer Leute, und unter den erſten den Erzbiſchof Philipp von Cöln wegraffte, Heinrichen aber ſelbſt ſo hart niederwarf, daß er kaum mit dem Leben davon kam. Heinrich mußte alſo nach Deutſchland zurück kehren, ohne ſeine Abſicht erreicht zu haben. Aber auch das Eroberte ging nach ſeiner Abreiſe ſo gleich wieder verloren, ſo zwar, daß die Salernitaner nicht allein ihre Stadt, ſondern auch die ihnen anvertraute Gemahlinn Heinrichs, Conſtantia, dem Tankred überlieferten; die Heinrich mit genauer Noth noch, hauptſächlich aber durch den von dem Papſt dem Tankred gedrohten Bann, wieder ledig machen konnte.

1. Jahr 1190.

Nach

h) Nec enim aut rationis ordine regi, aut miſeratione deflecti, aut religione terreri Theutonica nouit inſania, quam et innatus furor exagitat, et rapacitas ſtimulat et libido praecipitat. *Hugo Falcandus Praefat. Hiſtor. Regni Sicil. p.* 252. *Tom. VII, Script. rer. Italic.* MVRATORI.

Nach ſeiner Rückkehr both ſich ihm eine Gelegenheit dar, das faſt in Zügen liegende kaiſerliche Richteramt bey ſtreitigen Biſchofswahlen, da eben eine ſolche zu Lüttich ſich eräugnete, einiger Maßen geltend zu machen. Als Biſchof Rudolph 1191. auf der Rückkehr vom Kreuzzug geſtorben, wählten einige Domherren Albertum, des Herzogs Heinrich von Brabant Bruder; da hingegen andere dem Dompropſte, der ebenfalls den Nahmen Albrecht führte, ihre Stimmen gaben i). Heinrich behauptete, daß nun das Recht, einen Biſchof zu ernennen, ihm zukomme, weil ſie nicht einig wären k); und ernannte auch wirklich den Grafen Lothar von Horſtal, welcher Propſt von Bonn war. Da ſich einige Lütticher dem letztern widerſetzten, ging Heinrich ſelbſt nach Lüttich, und ließ ihre Häuſer niederreiſſen. Der Propſt Albert ſcheint, da er nicht leſen und ſchreiben konnte, ſo gleich nachgegeben zu haben. Hingegen begab ſich der Brabantiſche Prinz Albert nach Rom, fand auch da Gehör, und ward von dem Papſte Cöleſtin beſtätigt. Da er nicht ſicher nach Cöln kommen konnte, erlaubte der Papſt dem Biſchofe von Rheims, die Conſecration an ihm zu verrichten. Er ward aber hernach von Meuchelmördern aus der Stadt gelockt und umgebracht. Da diejenigen, die des Mordes ſich verdächtig gemacht, Zutritt an dem kaiſerlichen Hofe fanden, entſtand allenthalben der Argwohn,

i) AVCTARIVM AQVICINCTINVM *ad a.* 1192. *p.* 248. AEGYDIVS AVREAE VALLIS RELIGIOSVS *in geſtis Pontificum Leodienſium c. LVI. p.* 134.

k) Imperator vero noluit Louanienſi Regalia dare, dicens: electionem deueniſſe ad manum ſuam, quia habuiſſent in electione diſcordiam. [*Chronicon Mag. Belgicum p.* 225. *Apud* PISTOR. *T.* 3. *Edit. Struuii.*

wohn, daß der Kaiser selbst ihn veranlasset, oder begünstiget habe. Lothar getraute sich nicht mehr nach Lüttich zu kommen, und starb bald darauf. Die Lütticher hingegen schritten zu einer neuen Wahl, die wieder streitig ausfiel; indem ein Theil den Limburgischen Prinzen Simon, der andere einen gewissen Archidiacon Albrecht von Cuck wählten. Um die ohne hin schon aufgebrachten Brabantischen und Limburgischen Familien nicht mehr gegen sich zu reitzen, ließ es der Kaiser geschehen, und investirte so gar den Simon 1), hatte aber doch ein heimliches Vergnügen, als Albert seinem Gegner zu Rom die Sache sauer genug machte; worüber endlich der gute Prinz starb, und Albert von dem Pabste bestätigt ward, so fort auch zu dem ruhigen Besitze des Bisthums gelangte. Da Heinrich seinen anfangs Investirten gar zurück setzen, den andern erst seine Sache auf seine Kosten zu Rom verfechten ließ: so konnte dieses gewiß keine guten Folgen für sein angemaßtes Entscheidungsrecht in streitigen Wahlsachen haben.

Bald wäre es auch mit dem alten Heinrich dem Löwen zu neuen Zwistigkeiten gekommen; indem dieser nicht allein die Bedingungen, die er zu Fuld eingegangen, nicht soll gehalten haben, sondern auch sein Sohn Heinrich zu St. Germano den Kaiser verlassen, und heimlich den Rückzug nach Deutschland genommen hat. Als der Kaiser ebenfalls zurück gekommen, stellte sich der Prinz wieder, und lag ihm sehr an, wenigstens um die Rückgabe der Uibetelbischen Länder; aber umsonst. Der alte Heinrich konnte nicht einmahl die Gnade des Kaisers erlangen, als bis sein Sohn Heinrich die Pfälzische Prinzessinn

1) AEGYDIVS *l. c. C. XCI. p.* 155.

zeſſinn Agnes, eine Tochter des Rheiniſchen Pfalzgrafen Konrad, der ein Halbbruder Friderichs I. war, heurathete. Bey dieſer Gelegenheit bekam nicht allein ſein Prinz die Anwartſchaft auf die Rheiniſche Pfalz, ſondern er ſelbſt ward auch auf Vermittelung des erſt erwähnten Konrad zu Düllede bey Kiffhauſen völlig zu Gnaden angenommen m). 1. Jahr 1194.

Eine andere Begebenheit machte die Aufmerkſamkeit von ganz Europa rege, nähmlich die Gefangennehmung des Königs Richard von England. Dieſer war nebſt dem Könige Philipp von Frankreich nach dem Beyſpiele des Kaiſers Friderich I. nach Paläſtina gegangen, jedoch zur See, welches in der That auch lange nicht ſo großen Schwierigkeiten ausgeſetzt war. Richard ſo ſehr er ſich durch ſeine heldenmäßigen und unerſchrockenen Thaten berühmt gemacht, ſo ſehr machte er ſich auch durch ſein ungeſtümmes Betragen bey allen übrigen Nationen gehäſſig. Unter andern hatte er den Herzog Leopold von Oeſterreich dadurch beleidiget, daß er des Herzogs Fahne entweder von einem Thurme der von den Chriſten eroberten Stadt Ptolemais oder Accon n), welchen Leopold zuerſt erſtiegen hatte, oder, wie andere ſagen, von einem für den Herzog gemietheten Quartier o) herab nehmen, und in den Koth werfen laſſen, oder doch die Sache, nachdem ſie geſchehen war, gut geheiſſen. Als Richard nach England zurück kehren wollte, fügte es ſich, daß er durch einen Sturm an die Küſte von Iſtrien zwiſchen Aquileja

m) GERHARDVS STEDERBVRGENSIS *p.* 866.

n) GODEFRIDVS COLONIENS. *ad a.* 1191. OTTO de St. BLASIO *c. XXVI.*

o) MATTHAEVS PARISIVS *ad a.* 1192. *p.* 118.

leja und Venedig verſchlagen wurde; worauf er, wiewohl verkleidet, durch Deutſchland nach England vollends den Rückweg zu nehmen gedachte. Allein zu Wien ward er entdeckt, und ſo gleich von dem Herzog gefänglich angehalten. Da man ſein Betragen als eine Beleidigung der geſammten Deutſchen Nation, als deren Anführer damahls Leopold war, anſah, und noch dazu der Kaiſer ſelbſt auf ihn übel zu ſprechen war, weil er den Tankred als einen rechtmäßigen König von Sicilien erkannt, und zu Meſſina, wo er ſich auf ſeiner Reiſe nach Paläſtina bey ihm aufgehalten, weiß nicht was für Verabredungen mit ihm ſollte genommen haben, ließ er ſich ihn von dem Herzoge ausliefern. Seine Mutter, ſo wie die Engliſche Nation überhaupt, gab ſich zwar alle Mühe ihn frey zu machen; allein nichts wollte in der Sache helfen. Merkwürdig iſt, was ſeine Mutter bey dieſer Gelegenheit an den Papſt ſchrieb: „Auch geringer Urſachen wegen, ſagt ſie, werden ſonſt eure Cardinäle als Legaten mit großer Gewalt abgeſchickt; und in dieſer ſo wichtigen, ſo bedaurungswürdigen Sache habt ihr noch nicht einmahl einen Subdiacon oder Acolythus verſendet; der Gewinn macht heut zu Tage Legaten, nicht die Rückſicht auf Chriſtum, nicht die Ehre der Kirche, nicht der Friede der Länder, oder das Heil des Volkes“ p). In einem andern Schreiben ſagt ſie: „Das Kreuz Chriſti geht den kaiſerlichen Adlern und das Schwert Petri dem Schwerte des Conſtantin weit vor, das Urtheil des apoſtoliſchen Stuhls übertrifft jenes der kaiſerlichen Macht — Gib mir daher, Mann Gottes, meinen Sohn wieder. Nun ſind mir ſchon dreymahl Legaten verſprochen, aber keine geſchickt worden.

p) EPISTOL. PETRI BLESENS. CXLIV. p. 265.

den. Wenn mein Sohn in ſeiner Herrlichkeit wäre, würden ſie bald kommen“ q). Deſſen ungeachtet aber fand es der Papſt nicht für rathſam, einen ſo mächtigen Herrn, wie Heinrich war, auf immer ſich zum Feinde zu machen, und ließ es nur bey Ermahnungen bewenden. Wollte Richard loskommen, ſo mußte er 100,000 Mark Silbers r), eine damahls ungemein beträchtliche Summe, auszahlen, welche zuſammen zu bringen auch die Gefäße der Kirchen nicht geſchont wurden, wovon der Herzog Leopold einen Theil bekam.

Dieſes Geld mag Heinrichen auf ſeinem neuen Zuge nach Apulien gute Dienſte geleiſtet haben. Tankred ſo wohl als ſein Sohn Rogerius waren indeſſen geſtorben. Da der noch übrige Prinz Wilhelm ſehr jung war, ſo konnte ſich nun Heinrich viel beſſere Hoffnung zum glücklichen Ausgange ſeines Vorhabens machen. Um dießmahl auch eine Flotte zu ſeinen Dienſten zu haben, ging Heinrich ſelbſt nach Genua und Piſa, und ſuchte durch viele Verſprechungen dieſe beyden Städte auf ſeine Seite zu ziehen. Den Piſanern ſoll er nicht allein alle ihre Rechte und Freyheiten beſtätigt, ſondern ſie auch zur Hälfte mit Palermo, Meſſina, Salerno und Neapolis, ingleichen auch mit ganz Gaeta, Mazara und Trapani beſchenkt haben s). Ganz Apulien und Neapel ſelbſt ergab ſich dießmahl faſt ohne Widerſtand. Nur Salerno, das ſich ſeiner an der Kaiſerinn Conſtantia verübten Treuloſigkeit bewußt war, wehrte ſich, ward aber dafür nach der Uibergabe hart gezüchtiget. Heinrich ging 1. Jahr 1194.

ſo,

q) *Epiſt.* PETRI BLESENS. *CXLVI. p.* 270.
r) RYMER. *T. I. Actorum Anglic. p.* 84. *ſeq.*
s) Bey MVRATORI *Antiquit. Italic. Diſſert. L.*

ſo dann über die Meerenge nach Sicilien, und unterwarf ſich ohne vielen Widerſtand dieſe Inſel. Zu Palermo fielen ihm die ungemein beträchtlichen Schätze der Könige von Sicilien in die Hände, die er theils nach Deutſchland ſchaffen ließ, theils unter ſeine Leute vertheilte. Da man ihm bald darauf von einer Verſchwörung mehrerer Sicilianiſchen Großen Nachricht gab, ließ er einigen die Augen ausſtechen, andere henken, andere verbrennen, und die übrigen zur Verwahrung nach Deutſchland bringen. Daß die Italiener, von denen die Deutſchen ohne hin gehaßt wurden, das Verfahren Heinrichs noch mehr vergrößert haben, läßt ſich leicht erachten; doch macht auch der Deutſche Geſchichtſchreiber Otto von S. Blaſio ein ſehr gräßliches Bild davon. Es war überhaupt ein Unglück und Vorurtheil der Zeit, daß die Deutſchen dafür hielten, Leute, wie die Sicilianer, müßten durch Schärfe in der gehörigen Treue und Unterwürfigkeit erhalten werden. Seine Gemahlinn Conſtantia, die ihm indeſſen zu Jeſi in der Mark Ancona den
1. Jahr 1167. jungen Friderich geboren, ließ Heinrich in Sicilien
1. Jahr zurück, und ging für ſich wieder nach Deutſchland.
1195. Zu mehrerer Sicherheit nahm er viele Geiſel und unter andern auch den Erzbiſchof von Salerno mit ſich; auch die Königinn Sibylla, Tankreds Gemahlinn, nebſt dreyen Prinzeſſinnen und dem jungen Prinzen Wilhelm wurde nebſt einer überaus großen Beute und vielen Schätzen nach Deutſchland gebracht.

In eben dieſem Jahr (1195) beſtätigte Heinrich den Konrad, den die Italiener in der Folge ſpottweiſe Moscanceruellum (Mücken im Kopf) nannten, als Herzog von Spoleto, den Marquard von Anweiler aber ſeinen Truchſeſſen machte er zum Herzoge von

Ra-

Ravenna und Markgrafen von Ancona t); worüber man um ſo weniger ſich wundern muß, da die Deutſchen Kaiſer ſeit der Ottonen Zeiten in dem Beſitze dieſer Länder geweſen. Eben dieſer Beſitzſtand iſt gewiß der beſte Ausleger der den Päpſten gethanen Schenkungen, oder mit ihnen errichteten Verträge. Der Ravenniſche Geſchichtſchreiber Rubeus bringt ſogar ein Inſtrument bey über den Vergleich, der zwiſchen dem Marquard und der Stadt Ravenna errichtet worden, vermöge deſſen der Herzog die Regalien behielt, die der Kaiſer und Marquard in der Stadt Ravenna und ihrem Bezirke zu haben pflegten u).

Nach einigen nicht unwahrſcheinlichen Nachrichten hat Heinrich, nach ſeiner Zurückkunft getrachtet, Deutſchland zu einem Erbreiche zu machen x); wogegen er ſich ſoll erbothen haben, Apulien, Calabrien und Sicilien dem Deutſchen Reiche einzuverleiben, den Fürſten zu geſtatten, daß auch die Töchter nach Abgang des Mannsſtammes (nach dem Gervaſius Tilberienſis, ad proximiores cognationis gradus; folglich auch die Seitenverwandten,) ihre Länder erben ſollten, und endlich nichts von der Verlaſſenſchaft der Biſchöfe nach ihrem Tode an ſich zu ziehen.

t) MVRATORI *Annales ad a.* 1195.

u) RVBEVS *ad a.* 1195.

x) *Geruaſius Tilberienſis Otiorum Imperial. ad Ottonem IV. deciſ. II. c.* 19. *in* LEIBNIT. *Script. rer. Brunſv. T. I. p.* 948. CHRONICON HALBERSTADIENSE *ibid. Tom. II. p.* 15. *Magnum Chronicon Belgicum in* PISTORII *Script. rer. Germ. T. III. p.* 224. *Gobelinus Perſona Cosmodrom. aet. VI. c.* 61. *in* MEIBOM. *Script. rer. germ. T. I. p.* 275. Die Stellen findet man beyſammen in HEINECCII *Hiſtor. iur. C. Rom. et Germanici Parte II. L. II. C. III. §. LX. Nota a. p.* 830.

Da ſich mehrere Fürſten dazu geneigt fanden, ſcheint Heinrich vermöge deſſen ſeinen nur erſt zweyjährigen Prinzen eigenmächtig zu ſeinem Nachfolger ernannt zu haben. Weil aber der Erzbiſchof Konrad von Mäinz, nebſt den Sächſiſchen Fürſten, ſich dagegen ſetzte, gab er denjenigen Fürſten, die ihm Briefe und Siegel darüber eingehändiget, dieſe wieder zurück, ſo wie die Fürſten ihrerſeits den Prinzen hernach von freyen Stücken wählten.

1. Jahr 1196.

Heinrichs neue Erbreiche, Sicilien und Apulien, hatten ſich indeſſen noch ſo wenig an eine auswärtige Herrſchaft gewöhnt, daß ſich noch immer Unruhen äußerten, ſo daß Heinrich für gut befand, ſich ſelbſt denſelben wieder zu zeigen. Dahin rief er auch ſeinen jüngern Bruder Philipp, dem er nicht nur allein das Herzogthum Thuſcien nebſt den Mathildiſchen Gütern, ſondern auch nach dem Tode ſeines Bruders Konrads das Herzogthum Schwaben verliehen hatte. Philipp ſollte Heinrichs Sohn den von den Deutſchen bereits zum Thronfolger erwählten jungen Friderich nach Deutſchland bringen y), um dort erzogen zu werden. Ehe aber ſolches noch geſchehen konnte, ſtarb Heinrich zu Meſſina in Sicilien, eben da er noch die wichtigſten Projecte auszuführen dachte, z. B. das Griechiſche Reich anzugreiffen, und überhaupt den alten Glanz des Römiſchen Reiches wieder herzuſtellen. Da Heinrich ſo zu ſagen unter lauter Feinden geſtorben, ſo iſt gar kein Wunder, daß viele auf die Meinung gerathen ſind, als wäre er mit Gift vergeben worden. Einige wollten ſo gar auch einen Verdacht auf die Kaiſerinn Conſtantia werfen; allein, das Zeugniß des Kon-

1. Jahr 1197.

y) OTTO de S. BLASIO c. XLV.

Konrad von Urſperg iſt hinlänglich ſie zu rechtfertigen, der ausdrücklich ſagt, daß es nicht wahrſcheinlich ſey, und daß diejenigen, die Heinrichs Vertrauteſte geweſen, es widerſprochen z).

Sechstes Kapitel.

Lage von Italien nach Heinrichs Tod. Zwiſtige Wahl in Deutſchland. Philipp aus Schwaben. Otto IV. Innerlicher Krieg. Ermordung Philipps. Krönung des Otto IV. Excommunication. Friderich II. Tod des Otto.

1197 — 1218.

Heinrichs Todesfall war, ſo wie der ſeines Vaters Friderichs I. einer von denen, welche die verſchiedenſten, und gerade ſich widerſprechenden Wirkungen hervor bringen. Deutſchland war beſtürzt, und Italien frohlockte. Von der Errichtung des Lombardiſchen Bundes an war Freyheit die Lieblingsidee der Italiener; die Deutſchen hielt man für Barbaren. Seit dem Heinrich die Sicilianer ſo ſehr gemißhandelt, hielt man ſie für mehr als Barbaren — für Tyrannen, welchen letztern Nahmen man öffentlich dem Heinrich, oft auch den Deutſchen insgeſammt, beylegte. Heinrichs Bruder, Philipp, der eben auf dem Wege nach Sicilien begriffen war, konnte kaum ſicher nach Deutſchland zurück kehren. Einen eben ſo harten Stand hatten der Herzog Marquard von

z) CHRON. VRSPERG. p. CCCXVIII.

Ravenna, der zugleich die Mark Ancona inne hatte, und der Herzog Konrad von Spoleto; genug, daß sie Deutsche waren, um allgemein gehaßt zu werden. Heinrich hatte die Politik gebraucht, einigen Deutschen große Lehen in Italien zu ertheilen, um so wohl von ihrer, als der ihnen untergebenen Länder Treue desto gesicherter zu seyn. Der erstere behauptete auch, der Kaiser Heinrich habe ihm in seinem Testament die Vormundschaft über seinen noch unmündigen Sohn Friderich anvertrauet. Nun setzte sich alles gegen sie
i. Jahr 1198. in Bewegung; niemand aber mehr, als der nur erst gewählte Papst Innocenz III. Eben da Deutschland einen großen und angesehenen Kaiser verlor, bekam Rom einen der größten Päpste, die es jemahls gehabt, in der Person des Innocenz. Gleich nach dem Tage seiner Consecration mußte der bisherige Stadtpräfect Peter, der dem Kaiser mit dem Eid der Treue verbunden war, und von ihm seine Stelle hatte, nun ihm als Papste den Lehnseid ablegen, und sich von ihm investiren lassen a).

Nebst diesem schrieb er, beschickte, mahnte, und bedrohte so lange die Anconitaner, bis die Städte Ancona, Fermo, Osimo, Camerino, Senigaglia, Pesaro und andere sich ihm unterwarfen, und den Eid der Treue leisteten, oder, wie er sich pflegte auszudrücken, unter das süsse Joch der Kirche zurück kehrten. Mit dem Herzogthume Spoleto ging es eben so. Innocenz hieß dieses die Güter der Römischen Kirche, die die Kaiser unrechtmäßiger Weise an sich gezogen hätten, recuperiren. Marquard erboth sich, seine zuvor im Nahmen des Kaisers verwalteten Provinzen als ein Lehen von der Römischen Kirche anzuerkennen, und

a) *Author vitae Innocent. III. apud* RAYNALD. *ad a.* 1198. *n.* 18.

und ihr nebst dem Lehndienste einen jährlichen Zins zu entrichten b). Allein, Innocenz verwarf alle Bedingungen. Konrad, der noch dazu seine Söhne als Geisel geben, und alle seine Festungen dem Papste einräumen wollte, konnte eben so wenig erhalten. „Damit nicht, sagt Innocenz, mehrere Italiener sich daran ärgern, und daraus schließen möchten, als wollte er die Deutschen, die durch ihre Tyranney die Bewohner der dortigen Provinzen unterdrückt, in Italien hegen" c). Weil dem Papste auch seine bloße Gegenwart in Italien zuwider war, ertheilte er ihm den Befehl, den Weg nach Deutschland zu nehmen d). Diese Umstände reitzten auch mehrere Toscanische Städte, sich von der Herrschaft der Kaiser loszumachen; zu welchem Ende sie den Innocenz um Beystand ersuchten, der ihnen auch versprach, daß, so viel er unbeschadet seiner Ehre könne, er ihnen gegen die Unterdrückung beystehen wolle e).

Nun war das Patrimonium der berühmten Mathild noch übrig, welches die Deutschen noch immer in Händen behalten; vieles hatten aber auch inhessen die Lombardischen und andere Städte, was in ihrer Nachbarschaft gelegen war, an sich gezogen. Einige davon wollten unter gewissen Bedingungen die Oberherrschaft des Papstes anerkennen. Weil ihm aber diese nicht allerdings anständig waren, und er auch nicht für rathsam hielt, sich mit diesen Städten abzuwerfen, ließ er es bis auf andere Zeiten auf sich beruhen f).

b) *Gesta Innocent. III. §. IX. p. 3. apud* BALUZ.
c) *Gesta Innoc. §. 9. p. 3.*
d) *Ibid.*
e) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1198. *n.* 23.
f) *Apud* RAYNALDUM *ad a.* 1198. *n.* 25.

Einige Orte, die sich von selbst ergaben, als Montebello, nahm er unter seinen Schutz und seine Herrschaft auf. Mit dem Exarchat hatte es den Anstand, daß der Erzbischof behauptete, selbiger sey seiner Kirche von den vorigen Päpsten und nur erst dem Alexander III. geschenkt worden. Innocenz ließ es daher ebenfalls noch ausgesetzt. Auf salche Art ward der Grund gelegt zu dem heutigen so genannten Kirchenstaat, der bis auf den Innocenz III. in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen war.

So groß diese Veränderungen in Italien waren, so wurden sie dennoch von jenen, oder vielmehr der Verwirrung, in welche Deutschland versenkt worden, übertroffen. Das vom Friderich I. empor gebrachte Ansehen der Kaiser, und die Macht des Hohenstaufischen Hauses schienen auf einmahl wieder tiefer herab zu sinken, als sie in vielen Jahren gestiegen waren. Zum Unglücke war ein Theil der Fürsten, und unter ihnen der Erzbischof Konrad von Mainz, dem die Direction der Wahl zukam, eben auf einem Kreuzzuge in Palästina begriffen. Unter den in Deutschland anwesenden herrschte Zwietracht, Mißtrauen und Uneinigkeit. Heinrichs einziger noch übriger Bruder, Philipp, suchte nach seiner Zurückkunft aus Italien die Fürsten in der Treue, die sie seinem Neffen dem jungen Friderich noch bey Lebzeiten seines Bruders, als dessen erwähltem Nachfolger, gelobet hatten, zu erhalten. Zu diesem Ende wurden verschiedene Zusammkünfte gehalten. Er merkte aber bald, daß sie keine Lust hatten, ihr gegebenes Wort zu erfüllen, indem, wie sie sagten, der junge Friderich, als sie ihm die Nachfolge im Reich versprochen, noch nicht getauft gewesen, welchem sie daher als einem damahls noch Ungläubigen nicht schuldig wären ihre Zusage zu halten;

Fri-

Friderich sey auch Alters halber nicht tauglich zur Regierung, und die Wahl selbst sey nur wegen der großen Macht seines Vaters vor sich gegangen, damit sie sich ihm gefällig machten. Da Philipp ihre Absichten, das Hohenstauffische Haus gänzlich von dem Throne zu entfernen, wahrnahm, entschloß er sich selbst darnach zu streben, damit ihn niemand besteigen möchte, der aus einem Hause entsprossen, das allzeit feindliche Gesinnungen in Ansehung des seinigen hegte g).

In der Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz unterzogen sich die Erzbischöfe von Cöln und Trier dem Wahlgeschäfte, und setzten den Wahltag auf den Sonntag Oculi in der Fasten (1198.) an. Da aber Philipps Anhänger merkten, daß ihre Absichten ihm nichts weniger als günstig waren, kamen sie für sich zusammen, und wählten den Philipp förmlich zum König h); den auch zu Mainz der Erzbischof von Tarentaise, der als päpstlicher Legat zugegen war, zum König krönte, nachdem ihn zuvor der Bischof von Sutri, ein anderer Legat, von dem päpstlichen Banne losgesprochen, womit ihn Papst Cölestin wegen einiger Gewaltthätigkeiten, die er als Herzog von Thuscien an den Gütern der Römischen Kirche verübt haben sollte, beleget hatte. Es fehlte aber so weit, daß Innocenz diese Handlungen seiner Le-

g) *In litteris ad Innocent. III. N. CXXXVI.* REGISTR. de NEGOT. IMPERII *p.* 747.

h) Was den Ort betrifft, sind die Schriftsteller nicht einig, indem bey ihnen Hagenau, Aenstadt, Mühlhausen, Ichtershausen, das Gefilde bey Erfurt, Mainz und Nürnberg vorkommen; weil nähmlich an allen diesen Orten Zusammenkünfte wegen dieser Sache sind gehalten worden.

gaten gut hieß, daß er vielmehr den Philipp, auf alle Art von dem Kaiserthum auszuschließen suchte. Die Erzbischöfe von Cöln und Trier, die sich durch das Betragen der übrigen Fürsten und ihre einseitige Wahl beleidigt hielten, wollten ebenfalls zu Cöln zur Wahl schreiten, und trugen dem Herzoge Bertholb von Zähringen die Krone an, der sich aber bereits durch 11000. Mark Silber von Philippen hatte abkaufen lassen. Sie richteten daher ihr Augenmerk auf den zweyten Prinzen des berühmten Heinrich des Löwen, Otto mit Nahmen, der sich eben in Poitou aufhielt, welches ihm sein Oheim, der König Richard von England, geschenkt hatte. Otto nahm den Antrag um so williger an, da ihm Richard allen möglichen Beystand bey dem Papste so wohl, als an Geld versprach, in der Hoffnung, durch die vereinigten Kräfte von England und des Deutschen Reiches dem ihm verhaßten Könige Philipp von Frankreich wehe zu thun.

Nun waren also zwey Könige auf einmahl in Deutschland. Philipp hatte die Reichsinsignien in Händen, nebst den großen Schätzen, die sein Bruder Heinrich aus Sicilien nach Deutschland geschafft hatte. Seiner Partey waren auch mehrere Fürsten zugethan, als jener des Otto. Nebst dem war er bereits gekrönet, aber nicht an dem Ort, an welchem, und nicht von dem, von welchem es hätte seyn sollen; da hingegen Otto an dem Ort, an welchem, und von dem, von welchem es seyn sollte, gekrönet worden, nähmlich zu Achen, von dem Erzbischofe von Cöln. Der Papst Innocenz, um dessen Gunst sich beyde so gleich bewarben, war so wenig dem Philipp als dem jungen Friderich geneigt. Von dem letztern sagte er, wenn er Kaiser würde, könnte da-

durch

durch Sicilien mit dem Reich vereinigt werden, wodurch die Kirche in Verwirrung käme; denn, um die übrigen Gefahren zu verschweigen, würde er als Kaiser der Römischen Kirche den Lehnseid nicht leisten wollen, wie sich sein Vater dessen geweigert i). Was den Philipp betreffe, so stamme dieser von dem Geschlechte der Verfolger der Kirche her, als der beyden Heinriche und des Friderich I.; auch sein Vater Heinrich VI. und Philipp selbst habe bereits der Kirche vieles zuwider gethan; wenn er sich also ihm nicht widersetzte, würde es eben so viel seyn, als einem Wüthenden die Waffen in die Hände geben. Er müsse es auch deswegen thun, indem, wenn Philipp nun seinem Bruder folgte, so wie zuvor der Sohn dem Vater gefolgt, es scheinen würde, daß er das Reich nicht durch die Wahl, sondern durch die Erbfolge erhielte; und auf solche Art würde dasjenige erblich, was doch nur von der Willkühr abhangen soll, besonders da nicht nur Friderich sich seinen Sohn zum Nachfolger bestimmt, sondern auch Heinrich VI. das nähmliche vorgehabt. Philipp sey noch dazu excommunicirt worden, und seine von dem Bischofe von Sutri erhaltene Absolution sey nur erschlichen; er habe sich des Meineids schuldig gemacht, da er zuvor dem jungen Friderich geschworen, und nun selbst nach dem Reich trachte; dem Otto stehe zwar entgegen, daß er von wenigern Fürsten,

i) Quod non expediat Fridericum imperium obtinere, patet ex eo, quod per hoc regnum Siciliae vniretur imperio, et ex ipsa vnione confunderetur ecclesia. Nam, vt caetera pericula taceamus, ipse *propter dignitatem Imperii nollet ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem & hominium exhibere, sicut noluit Pater eius. Innocentius III. n. XXIX.* REGISTRI IMPER. *p.* 698.

ſten, als Philipp gewählet worden, es ſcheine auch weder ſich zu geziemen, daß ihm der Papſt bloß aus Haß gegen einen Dritten geneigt ſeyn wolle, noch nützlich zu ſeyn, indem ſeine Partie die ſchwächere. Da aber eben ſo viele und noch mehrere von denen, welchen vornehmlich die Wahl eines Kaiſers zukomme, ihm ihre Stimmen gegeben, als dem Philipp k), man auch Rückſicht nehmen müſſe, ob die gewählte Perſon tauglich ſey oder nicht, Otto aber in dieſem Stücke unſtreitig den Vorzug habe, und, wenn man nach dem Willen Gottes handle, man niemand fürchten müſſe: ſo ſollen die Fürſten entweder ſich ſelbſt unter einander vereinigen, und eine taugliche Perſon einmüthig wählen, oder die Sache dem Urtheil oder Schiedsrichteramt des Papſtes überlaſſen, der dem Otto, als welcher nicht allein für ſich der Römiſchen Kirche treu und ergeben (deuotus) ſey, ſondern auch vom väterlichen und mütterlichen Geſchlecht von ſolchen abſtamme, die derſelben ergeben geweſen, nothwendig geneigt ſeyn müſſe l). Innocenz prägte noch dabey den Fürſten ungemein ſtark ein, daß es ihm vornehmlich (principaliter) und als dem oberſten Richter (finaliter) zuſtehe, dieſes Geſchäft zu entſcheiden; vornehmlich zwar, weil die Päpſte das Reich von den Griechen auf die Deutſchen übertragen, und als dem höchſten Richter, weil er den Neugewählten krönen müſſe m).

Immit-

k) Verum cum tot vel *plures ex his, ad quos principaliter ſpectat Imperatoris electio*, in eum conſenſiſſe noſcantur, quot in alterum conſenſerunt. REGIST. de NEGOT. IMP. *N.* 29. *p.* 700.

l) *Ibid. p.* 697. *ſeqq.*

m) Verum ad apoſtolicam ſedem iam pridem fuerat recurrendum, ad quam negotium iſtud *principaliter* et *finaliter* digno-

Immittelſt ſuchte jeder der beyden Könige ſeinem Gegner und deſſen Anhängern ſo viel zu ſchaffen zu machen, als er konnte; und Deutſchland war zehn Jahre lang der Schauplatz von Zerrüttung, Morden und Rauben. Philipp zerſtöhrte (1198.) durch den Herzog Walram von Limburg, und den Ottokar aus Böhmen die Städte Bonn, Andernach, und verwüſtete einen guten Theil des Erzſtifts Cöln; hingegen ſuchte Otto Goslar zu bezwingen, mußte aber ſein Vorhaben bey der Annäherung Philipps aufgeben; worauf dieſer Braunſchweig belagerte, aber ebenfalls umſonſt. Der indeſſen aus Paläſtina zurück gekommene Erzbiſchof Konrad von Mainz gab ſich zwar viele Mühe, die ſtreitenden Parteyen aus einander zu ſetzen; allein ohne Frucht. Da er bald darauf i. Jahr 1200. ſtarb, verbreitete ſich vielmehr das Kriegsfeuer auch in ſeinem Erzſtifte, welches bis daher verſchont geblieben war. Ein Theil des Capitels wählte den Biſchof Lupold von Worms, welchem Philipp die Regalien ſo gleich ertheilte; der andere den Dompropſt Sigfrid, welchen Otto inveſtirte, und auch Innocenz als Erzbiſchof erkannte. Innocenz that noch mehr, und erklärte ſich endlich förmlich für den Otto. „Da wir, ſagt er in einem Schreiben an ihn n), auf Ein-

dignoſcitur pertinere, *principaliter*, quia ipſa transtulit imperium ab Oriente in Occidentem, *finaliter*, quia ipſa concedit coronam Imperii. REGIST. IMPER. *l. c. et apud* RAYNALD. *ad a.* 1199. *N.* 34.

n) Nos ſereniſtatem tuam — de conſilio fratrum noſtrorum honorare volentes vltrà quod in ſaeculo ſaecularis princeps nequeat honorari auctoritate Dei omnipotentis nobis in beato Petro collata te in Regem *recipimus* et regalem tibi praecipimus de caetero reuerentiam et obedientiam exhiberi, praemiſſisque omnibus, quae de iure ſeu et conſuetudine prae-

Einrathen unſerer Bräder dich mehr ehren wollen, als irgend ein weltlicher Fürſt kann geehret werden, ſo nehmen wir durch das von dem allmächtigen Gott in der Perſon des heil. Peter uns verliehene Anſehen dich zum Könige an, und befehlen, daß die einem König ſchuldige Ehrerbiethung und Gehorſam dir hinfür geleiſtet werden. Wir werden dich auch, nachdem alles, was von Rechts wegen ſich gehöret, wird geſchehen ſeyn, zur Empfangung der Reichskrone rufen, und ſie mit der Hülfe Gottes dir mit eigenen Händen ertheilen." Innocenz ſchickte auch den Cardinal Guido von Präneſte als Legaten nach Deutſchland, der zu Cöln, Corvey und (1202.) zu Maſtricht den Otto öffentlich als König erklärte, und alle die excommunicirte, die ſich ihm entgegen ſetzen würden o).

So zufrieden Otto nebſt ſeinem Anhange mit dieſem Schritt war, ſo ſehr wurden die andern Fürſten dadurch aufgebracht. Sie ließen daher ein ſehr nachdrückliches Schreiben an den Papſt ergehen, worin ſie unter andern ſagen, „wo es jemahls ſey erhört worden, daß ſich ein Papſt oder ſeine Legaten in die Wahl eines Römiſchen Königs gemiſchet, ſo daß ſie entweder ſelbſt die Perſon der Wählenden vertreten, oder als Richter die Kraft der Wahl unterſuchet hätten. Was die Papſtwahl angehe, wäre es

praemittenda, regiam magnificentiam ad ſuſcipiendam romani imperii coronam vocabimus, et eam tibi dante domino humilitatis noſtrae manibus ſolenniter conferemus. *Innocentius III. in Epiſt. ad Ottonem n. XXXII.* REGISTR. *p.* 702.

o) *Guido Praeneſtinus in litteris ad Innocentium n. LII.* REGIST. *p.* 170.

es allerdings den Kaisern vorbehalten gewesen, daß ohne ihre Dazwischenkunft und ihr Gutheissen solche nicht habe vor sich gehen dürfen; die Freygebigkeit der Kaiser hingegen, die allzeit auf die Vermehrung der Ehre Gottes und seiner Kirche bedacht gewesen, habe dieses Recht der Kirche Gottes aus Ehrerbiethigkeit nachgelassen, wie man ganz deutlich aus der Constitution des ersten Heinrich (Heinrichs des Heiligen) ersehe, wo es unter andern heisse, daß keiner der kaiserlichen Gesandten der Papstwahl einige Hinderniſſe in Weg legen sollte. „ (Die Fürsten irrten sich in dem letzten Stücke; denn durch Heinrichs Urkunde, die in diesem Puncte mit jener des Otto I. ganz gleichlautend ist, werden die Rechte der Kaiser in Ansehung der Papstwahlen vielmehr bestätigt, als aufgegeben.) „ Wenn die Einfalt der Laien dasjenige Gut, so sie von Rechts wegen gehabt, aus Andacht hingegeben, wie die Heiligkeit der Päpste die Hände ausstrecken möge nach solchen Gütern, die sie niemahls gehabt. Als Reichsfürsten könnten sie die Kränkung der Rechte des Reichs nicht gleichgültig ansehen; sie machten ihm daher mit Schmerzen die Eröffnung, daß der Bischof von Präneste als päpstlicher Legat sich ganz gegen alle Rechte in die Römische Königswahl gemischet, sie sähen auch gar nicht, was er für eine Person dabey habe vorstellen wollen, wenn es die Person eines Wählenden gewesen, warum er nicht gewartet, bis alle zugegen gewesen; warum er jenen Theil der Fürsten, der der zahlreichste und angesehenste, bey Seiten gesetzt p).

Wenn

p) Nach der Antwort des Innocenz müssen sie auch dabey haben einfliessen lassen, daß er sich in diesem Fall in eine Sache gemischt, die ihn nichts angegangen, und daß er den Rechten der Fürsten zu nahe getreten.

Wenn es die Perſon eines Richters ſeyn ſoll, ſo habe er ſie nicht können vertreten; indem, wenn die Römiſche Königswahl zwiſtig ausgefallen, es keinen Richter gebe, durch deſſen Spruch ſie zu ergänzen, ſondern bloß durch die freywillige Uibereinkunft der Fürſten. Denn der Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, Chriſtus Jeſus, habe den zweyen Mächten jeder ihre Gränzen durch ihre eigenthümlichen Handlungen, und ihr von einander verſchiedenes Anſehen ſo ausgezeichnet, daß der Gott Gewidmete ſich nicht in weltliche Sachen miſchen, und der in weltlichen Sachen Verwickelte nicht über göttliche Dinge herrſchen ſoll q). Auch habe der Legat deswegen den Richter nicht machen können, weil ein in Abweſenheit des andern Theils gefällter Sentenz unkräftig ſey „ r).

Dieſes Schreiben gab die Veranlaſſung zu jener merkwürdigen Antwort des Innocenz an den Herzog von Zähringen, welche unter dem Nahmen Venerabilem in der Decretalen-Sammlung des Papſts Gregorius IX. eine ſo wichtige Stelle bekommen hat. Innocenz ſucht im Eingange die ihm gemachten Einwürfe zu heben. Gleichwie er den Fürſten das Recht einen Kaiſer zu wählen nicht ſtreitig mache, ſo müß-

q) Romanorum enim Regis electio, ſi in ſe ſciſſa fuerit, non eſt ſuperior iudex, cuius ipſa ſententia integranda, ſed eligentium voluntate ſpontanea conſuenda. Mediator enim Dei et hominum homo Chriſtus Ieſus actibus propriis et dignitatibus diſtinctis officia poteſtatis vtriusque diſcreuit, vt et Deo militans minime ſe negotiis implicaret ſaecularibus ac viciſſim non ille rebus diuinis praeſidere videretur, qui eſſet negotiis ſaecularibus implicatus. REGIST. de NEGOT. IMPER. N. LXI. p. 715.

r) Ibid.

müßten auch die Fürsten anerkennen, daß das Recht, die erwählte Person zu examiniren, ihm gehöre, als der sie salben und krönen müsse. Denn dieß sey insgemein hergebracht, daß, wer einem die Hände aufzulegen habe, ihn auch zuerst prüfen dürfe. Uibrigens habe sein Legat weder die Person eines Wählenden vertreten, indem er weder selbst jemand gewählet, noch gemacht, daß jemand gewählet worden, und auf solche Art habe er sich auch keineswegs in die Wahl gemischet; noch habe er sich der Stelle eines Richters unterzogen, da er weder des einen noch des andern Wahl bestätiget oder entkräftet, sondern bloß jener eines Verkündigers (denuntiatoris), in dem er nur verkündiget, daß die Person des Herzogs (Philipp) unwürdig sey das Reich zu erhalten, die Person des Otto hingegen tauglich. Innocenz wiederholt so dann die schon zuvor oft von ihm angeführten Gründe gegen den Philipp, so wie jene für den Otto. s)

Dieser päpstlichen Entscheidung ungeachtet blieben die Sachen, wie sie waren. Die Fürsten fragten nichts um Rath, als ihr Interesse, wie sie in dergleichen Fällen zu thun gewohnt waren. Wie sich dieses änderte, änderten sie auch ihre Gesinnungen. Im Gegentheile wollten Ottens Sachen von nun an weniger Fortgang gewinnen, als zuvor. Fast hätte er um diese Zeit seine größte Stütze, den Erzbischof Adolph von Cöln, verloren. Da dieser Neuerungen im Zoll- und Münzwesen anfing, nicht für die Sicherheit der Kaufleute in seinem Lande sorgete, und sie noch mit ungewöhnlichen Forderungen

s) REGISTR. de NEGOT. IMP. N. LXII. p. 785. Cap. Venerabilem de Electione.

gen beschwerte: führte Otto deswegen Klage über ihn vor dem Legaten und den Vornehmsten der Cölner Bürgerschaft. Drey Tage lang währte der Streit, und kaum konnte der Erzbischof dahin gebracht werden, daß er versprach, alle gewaltsame und neue Gelderpressungen abzustellen, und den Kaufleuten in seinem Lande sicheres Geleit zu verschaffen t). König Richard war indessen auch gestorben, und sein Bruder Johann meinte es entweder nicht so gut mit dem Otto, oder konnte ihn nicht nach Wunsche unterstützen. In dem Frieden mit dem Könige
1 Jahr 1200. Philipp von Frankreich mußte er so gar ausdrücklich versprechen, den Otto weder mit Geld noch mit Leuten, weder durch sich, noch durch einen andern, ohne Rath und Einwilligung des Königs Philipp, beyzustehen u).

Indessen gelang es ihm zwar, den Landgrafen Hermann von Thüringen durch die Abtretung der Städte Nord- und Mühlhausen auf seine Seite zu ziehen; und Ottokar von Böhmen, der von Philippen wegen Verstoßung seiner rechtmäßigen Gemahlinn, einer Schwester des Markgrafen Dieterich von Meissen, seines Landes verlustig erklärt worden, trat ebenfalls zu ihm über. Diese beyde sammt Ottens Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, schloßen so gar den Philipp in Erfurt ein, so daß er mit genauer Noth entkommen konnte. Allein, Ottokar söhnte sich bald wieder mit ihm aus, und der Landgraf selbst versprach ihm die Treue v). Da Philipp einen so starken Gegner an dem Papste Innocenz hatte, versuchte er

t) GODEFRIDVS COLONIENSIS *ad a.* 1202.
u) Bey Rymer *p.* 117—119.
v) GODEFRID. COLONIENS. *ad a.* 1203.

er alles mögliche, um dieſen zu gewinnen, ſo daß er ſich anheiſchig machte, einen Kreuzzug vorzunehmen, (das beſte Mittel damahls ſich bey den Päpſten zu empfehlen;) ſo dann alle der Römiſchen ſo wohl, als andern Kirchen abgenommene Güter wieder herbey zu ſchaffen, (wodurch ſchon ſtillſchweigend gut geheiſſen ward, was Innocenz in Anſehung des Herzogthums Spoleto, und der Mark Ancona, wie auch der Mathildiſchen Güter gethan hatte;) ferner alle Mißbräuche, die ſeine Vorfahren in Kirchenſachen ausgeübet, da ſie z. B. nach dem Tode der Prälaten ihre und der Kirchen Habſchaft an ſich gezogen, zu vertilgen. (So konnte nun ein Thron-Competent ſelbſt in Anſehung derjenigen Dinge ſprechen, die ſeine Vorfahren als koſtbare Rechte, und Friderich I. kleine von den großen Rechten übrig gebliebene Funken anſah.) Aber noch nicht genug; die Wahlen der Biſchöfe und anderer Prälaten ſollen nach der Vorſchrift der Kirchenſatzungen geſchehen, alles Geiſtliche wolle er dem Papſte überlaſſen, (das iſt, das Entſcheidungsrecht bey ſtreitigen Wahlen, welches die Kaiſer bis daher behauptet.) Wenn ihm oder ſeinem Schwager (Philipp war mit der Conſtantinopolitaniſchen Prinzeſſin Irene vermählt) Gott das Griechiſche Reich übergeben werde, wolle er die Conſtantinopolitaniſche Kirche der Römiſchen unterwürfig machen; auch wolle er ein Reichsgeſetz zu Stande bringen, daß derjenige, den der Papſt excommuniciren werde, ſo gleich auch in der Reichsacht ſeyn ſollte; (Philipp ward ſelbſt noch von dem Papſte für excommunicirt gehalten.) Endlich wolle er auch ſeine Tochter dem Nepoten des Papſtes zur Gemahlinn, und die Mathildiſchen Güter zur Heimſteuer geben w).

w) *Apud* RAYNALD. *Tom. XIII. ad a.* 1203. *N. XXVIII.*

So vortheilhaft auch dieſe Anerbiethungen waren, ſo ließ ſich doch Innocenz, wenigſtens damahls nicht, dadurch bewegen. Er hatte es aber auch nicht ſonderlich Urſache, indem er ohnehin verſichert war, daß ihm Otto eben ſo viel und noch mehr verſprechen werde, ſo bald er es verlangen werde.

Die übrigen vier Jahre vergingen mit wechſelsweiſen Verheerungen und Plünderungen, jedoch ſo, daß Ottens Sachen immer mehr rückgängig wurden. Sein Truchſeß Gunzelin überrumpelte zwar Goslar, und plünderte es acht Tage lang; hingegen verließen ihn ſein eigener Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, und, was ihm noch empfindlicher fallen mußte, derjenige, von dem er gekrönt worden, und der das meiſte zu ſeiner Erhöhung beygetragen, nähmlich der Erzbiſchof Adolph von Cöln. Weil ſeinem Gegner Philipp von dem Papſte der Vorwurf gemacht worden, daß er nicht an dem rechten Ort, und von wem es hätte ſeyn ſollen, ſey gekrönt worden, führte ihn nun A-
1. Jahr 1205. dolph nach Aachen, und ſetzte ihm daſelbſt die Krone auf, wie er es ehemahls dem Otto gethan. Adolph ward zwar deswegen von dem Papſte Innocenz abgeſetzt; allein, er kehrte ſich um ſo weniger daran, da ſein auf des Papſtes Veranlaſſung gewählter Gegner Bruno von dem Philipp, dem er in die Hände fiel, nach Würzburg in Verwahrung gebracht ward. Da eine zwiſchen dem Otto und Philipp in der Gegend von Cöln veranſtaltete Unterredung die gehoffte Wirkung nicht hatte, ergab ſich auch dieſe dem Otto bis daher treu geweſene Stadt an Philippen. Und was noch mehr war, ſelbſt Ottens Freund und des Philipp großer Gegner, der Papſt Innocenz, wurde ihm endlich geneigter, als ſelbſt dem Otto, und

zwar,

zwar, wie damahls mehrere dafür hielten x), wegen der von dem Philipp in Vorſchlag gebrachten Heurath ſeiner Tochter mit des Papſtes Nepoten, einem Sohne des Grafen Richard von Sora. Wenn auch dieſes gegründet iſt, ſo kamen gewiß noch mehrere Urſachen dazu. Philipp ſchickte auf das neue Geſandte, und ſchrieb dem Papſte auf eine ſo verbindliche Art, die nichts zu verlangen übrig ließ: „wenn er den Papſt oder die Römiſche Kirche beleidiget habe, wolle er nach Gutbefinden der Cardinäle und der Deutſchen Fürſten Genugthuung leiſten. Hingegen wenn der Papſt ihn oder das Reich beleidigt habe, (die Fürſten von Philipps Partey gaben vor, der Papſt ſuche nichts, als das Reich zu Grunde zu richten y),) ſo überlaſſe er es aus Ehrerbiethung gegen den heil. Peter, deſſen Statthalter der Papſt ſey, bloß ſeinem Gewiſſen; indem er als Nachfolger des heil. Peter in dieſen Stücken nicht von einem Menſchen, ſondern von Gott müſſe gerichtet werden „ z) Mehr läßt ſich nicht ſagen oder thun. Die Päpſte

x) CONRADVS VRSPERGENSIS *p. CCCXXIII.*

y) REGISTR. de NEGOT. IMPER. *N. 33. p. 703.*

z) Si nos in aliquo Vos vel Sacroſanctam Romanam eccleſiam offendiſſe videmur, nos ad ſatisfaciendum vobis ſupponimus nos veſtris Cardinalibus et noſtris Principibus. — Si vero vos in aliquo nos vel imperium noſtrum laeſiſſe videmini, nos pro honore Domini noſtri Ieſu Chriſti, cuius vicem in terris geritis, et ob reuerentiam beati Petri principis Apoſtolorum, cuius Vicarius eſtis, et ob ſalutem noſtram conſcientiae veſtrae ſuper iis vos relinquimus. Cum enim nos pie credamus — Ieſum Chriſtum beato Petro Apoſtolo claues regni coelorum commiſiſſe et tradidiſſe ius ligandi atque ſoluendi, ſcimus et proteſtamur, quod Vos, qui in locum ſuum cum plenitudine poteſtatis ſucceſſiſtis, in huiusmodi articulis ab homine non eſtis iudicandus, ſed iudicium-

ben demnach in ihren Anſprüchen an die Kaiſer ihre eigenen Richter. Innocenz wollte nun den Otto verpflichten, einen Waffenſtillſtand nicht allein anzunehmen, ſondern auch zu verlangen a), während deſſen ſeine Legaten, die Cardinäle Hugo und Leo, den Frieden herzuſtellen ſuchen ſollten. Durch eben dieſe ließ er auch dem Philipp die Abſolution noch einmahl förmlich ertheilen, jedoch mit der Bedingung, daß er den gefangenen Bruno von Cöln in Freyheit ſetzen mußte, der nun förmlich als Erzbiſchof von Cöln von dem Innocenz beſtätiget ward; da hingegen Adolph, der zwey Könige gekrönet, und nun von beyden verlaſſen war, ihm Platz machen mußte. Mit dem Frieden hielt es aber viel härter, als man geglaubt. Von den Legaten und den Fürſten wurde zu Augſpurg, Speyer, Cöln, zu Nordhauſen, Quedlinburg und Herlingsberg Unterhandlungen wegen deſſelben gepflogen; ja beyde Prätendenten beſuchten ſo gar einander einige Mahle perſönlich, und dennoch konnte nichts zu Stande gebracht werden. Philipp ſoll ſo gar dem Otto das Herzogthum Schwaben nebſt andern Hohenſtauffiſchen Gütern angebothen haben, ohne daß dieſer zum Nachgeben zu bewegen war b). Alles, was die Legaten ausrichten konnten, war ein Waffenſtillſtand, der von Johannis 1207. bis dahin 1208. dauern ſollte; mit welcher Nachricht, und um neue Befehle einzuholen, ſie nach Italien reiſeten. Innocenz fertigte ſie auch ohne Zeitverluſt wieder ab. Unterwegs aber erfuhren ſie das leidige Schickſal des Philipp, der, da er eben im

clum veſtrum ſoli Deo reſeruatur. *Philippus in Litteris ad Innocent.* REGIST. *N. CXXXVI. p.* 747.

a) REGISTR. *N. CXXXVII.*

b) OTTO de S. BLASIO *c. XLVIII. p.* 225.

im Begriffe war nach dem Verlaufe des Waffenstillstandes dem Otto auf den Leib zu gehen, zu Bamberg von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach entleibet worden. Man gibt gemeiniglich als die Ursache an, weil er nicht nur allein Philipps eigene Tochter, die ihm dieser bereits sollte versprochen haben, nicht erhalten, sondern auch anstatt der Empfehlung an den Pohlnischen Fürsten Heinrich vielmehr solche Schreiben, die gerade das Gegentheil sagten. Philipp, der zwar die kriegerischen Talente seines Vaters nicht hatte, wird doch sonst von allen gleichzeitigen Geschichtschreibern als ein geschickter, leutseliger und freygebiger, auch einiger Maßen gelehrter Regent gepriesen c). 1. Jahr 1208.

Otto ward so fort, und zwar von den Sächsischen Fürsten zu Halberstadt, und von den übrigen zu Frankfurt, als König erkannt. Zu Augspurg und Würzburg versprachen ihm auch die Italienischen Städte Treue und Gehorsam d). Otto eilte um so mehr, seine Herrschaft in Deutschland und Italien fest zu setzen, da sich der junge Friderich in Sicilien mächtig anfing zu regen, und, wie Otto selbst dem Papste Innocenz schreibt, so viele Leute er konnte, durch Bitten und Versprechen auf seine Seite zu ziehen suchte e); welches aber Innocenz nach den einmahl angenommenen Staats-Maximen des Römischen Hofes, vermöge deren die Vereinigung von Sicilien mit dem Reich als eine der päpstlichen Hoheit höchst schädliche Sache angesehen ward, zur Zeit

c) CONRADVS VRSPERG. *P. CCCXXIV.* ARNOLD. LVBEC. *L. VII. C. XIV.*

d) OTTO de S. BLASIO *c. L. et LI. p.* 226. *seq.*

e) REGIST. *N. CLXXXVII. p.* 782.

noch hintertrieb f). Indeſſen glaubte doch Otto, daß er ſeinen Römerzug, der zu Hagenau beſchloſſen ward, nicht lange dürfe anſtehen laſſen, um ſeinem Gegner auf alle mögliche Art zuvor zu kommen. Innocenz begünſtigte auch dieſes ſein Vorhaben; doch legte er ihm erſt eine ſchriftliche Capitulation vor, die er unterzeichnen mußte; die erſte in ihrer Art, die wir haben, welche um ſo merkwürdiger iſt, weil ſie bey den folgenden Krönungen allemahl zu Grunde iſt geleget worden. Otto verſpricht im Eingange dem Innocenz und ſeinen Nachfolgern allen Gehorſam und Ehrerbiethung (obedientiam, honorificentiam, et reuerentiam), die ſeine Vorfahren die katholiſchen Kaiſer den Päpſten erzeiget, von der er nicht allein nichts abbrechen, ſondern vielmehr zuſetzen wolle. Um nun jenen Mißbrauch abzuſchaffen, den zuweilen einige ſeiner Vorfahren bey den Wahlen der Prälaten ſollen ausgeübt haben, ſo geſtatte er, daß die Wahlen ganz frey, und nach Vorſchrift der Kirchenſatzungen gehalten werden, in ſo weit, daß derjenige der Kirche vorgeſetzt werde, den das ganze Capitel oder deſſen beſſerer und größerer Theil werde gewählt haben, wenn ihm nur nichts vermöge der canoniſchen Rechte entgegen ſtehe. (Worin die Mißbräuche beſtanden, ob die Gegenwart der Kaiſer bey den Wahlen, die Belehnung vor der Conſecration, das angemaßte kaiſerliche Richteramt bey ſtreitigen Wahlen, oder alles zugleich darunter zu verſtehen, endlich auch von dem Calixtiniſchen Concordat geſchieht nicht die geringſte Meldung. Was für Stoff zu neuen Streitigkeiten, wenn nicht in der Folge die Kaiſer ſelbſt aus Furcht und Unmacht von ihren Anſprüchen abgeſtanden wären! Da auch nur von den

1. Jahr 1209.

f) REGIST. N. CLIII. p. 753.

den Capiteln Meldung geſchieht, ſo war dieſes der nächſte Schritt zur gänzlichen Ausſchließung der Miniſterialen und des niedern Clerus.). Die Appellationen in Kirchen- und geiſtlichen Sachen, (worunter die Wahlen ganz ſicher oben an ſtanden,) ſollen frey an den apoſtoliſchen Stuhl gelangen können, und niemand ſoll ihre Fortſetzung und Abthuung dort hindern.

Auch jenem Mißbrauche entſaget Otto, den ſeine Vorgänger bey der Ergreifung der nachgelaſſenen Güter der Prälaten, oder der ledig ſtehenden Kirchen gewohnt waren bloß aus eigenem Willen zu begehen. Alles aber, was geiſtlich iſt, ſoll der Papſt und andere Kirchenprälaten ungehindert behandeln, damit der Kaiſer, was des Kaiſers iſt, habe, und Gott, was Gottes iſt. (Des Innocenz Leben iſt der Zeitpunct, wo die großen Colliſionen zwiſchen der geiſtlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren Anfang genommen. Innocenz will ſich in Anſehung dieſes Punctes bey dem Kaiſer ſicher ſtellen; allein, wenn nur auch ausgemacht geweſen wäre, was eigentlich geiſtlich ſey oder nicht.) Um den Irrthum der ketzeriſchen Bosheit auszurotten, will Otto Hülfe und thätigen Beyſtand leiſten. (Unter Innocenzen kam die Inquiſition auf.) Zuletzt wird noch der Punct angeführt, der dem Papſte am meiſten angelegen war. Wir haben gehört, daß Innocenz nach dem Tode Heinrichs VI. die von den Deutſchen bis daher beſeſſene Mark Ancona, nebſt den Herzogthümern Spoleto und Ravenna und einem Theile der Mathildiſchen Güter, an ſich gezogen. Einem künftigen Kaiſer hätte es leicht einfallen mögen, ſie wieder zum Reich zu fordern. Otto mußte alſo verſprechen, daß

er nicht allein dem Papſte alles laſſen wolle, was ſeine Vorfahren bis daher frey und ohne Widerſpruch beſeſſen, ſondern auch das, was Innocenz erſt recuperirt; und diejenigen Güter, die er noch nicht recuperirt, wolle er ihm helfen zu bekommen, und wenn ſie in ſeine Hände fallen ſollten, wolle er ſie ohne Anſtand dem Papſte übergeben. Damit ſich auch in Anſehung der Gränzen derſelben kein Zweifel äußern möchte, wurde beſtimmt, was dazu gehöre, nähmlich alles Land von Radicofano bis Ceperano, die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, das Land (terra) der Gräfinn Mathild, die Grafſchaft Bertinoro, (die Friderich I. erſt eingezogen hatte, als ein dem Reiche eröffnetes Lehen,) der Exarchat von Ravenna, die Provinz Pentapolis mit ihrem Umfang, ſo nähmlich, wie alles dieſes in vielen Privilegien von der Zeit des Ludwig I. ausgedrückt ſey. Doch ſoll von dieſen Ländern, wenn der Kaiſer ſich werde krönen laſſen, oder ſonſt von der Römiſchen Kirche ihr zu Hülfe werde gerufen werden, das Fodrum gegeben und andere Lieferungen auf Befehl des Papſtes entrichtet werden. Endlich verſpricht er auch der Römiſchen Kirche zu helfen, daß ſie Sicilien und ihre andern Rechte behalte g). Raynaldus führt noch eine andere Urkunde an, vermöge welcher Otto auch ſchwören mußte, daß, was die guten Gebräuche (bonas conſuetudines) der Stadt Rom, und was den Lombardiſchen und Thuſciſchen Bund betreffe, er ſich nach dem Rath und Ausſpruche des Papſtes richten wolle; und würde endlich die Römiſche Kirche wegen des Otto (vermuthlich von dem jungen Friderich) mit Kriege überzogen,

g) REGISTR. *de negotio Imper. N.* 189. *p.* 762. *ſeq.*

zogen, wolle er ihr mit den nöthigen Koſten beyſtehen h).

Die Italieniſchen Städte, die ohne hin eine alte Hochachtung gegen das Welfiſche Haus und Abneigung gegen das Hohenſtauffiſche hatten, zeigten ſich ihm bereitwilliger und geneigter, als je einem Kaiſer. Sie lieferten ihm ſo gar die Reichsgefälle aus, die ſie bis daher zurück gehalten hatten i). Ehe er nach Rom kam, mußte er noch einmahl dem Papſte, den Cardinälen, und dem Römiſchen Volk den gewöhnlichen Sicherheitseid leiſten k). Innocenz empfing ihn zu Viterbo, und krönte ihn hernach um Michaelis mit gewöhnlicher Pracht zum Kaiſer. 1. Jahr 1209. So gut auch Otto bey dem Papſte angeſchrieben war, ſo gab es doch wieder zwiſchen den Deutſchen und Römern Lärmen, und zwar, wie einige ſagen, von ungefähr eines Schadens wegen, den einige Deutſche den Römern ſollen zugefügt haben, oder nach andern, weil Otto den Römern die Geſchenke nicht ausgezahlet, die ſie verlanget. Das letztere iſt das wahrſcheinlichſte, wenigſtens, daß ſie dadurch ihm abgeneigt wurden, und Gelegenheit ſuchten, ſich an den in der Stadt befindlichen Deutſchen zu vergreifen. Einige Geſchichtſchreiber machen den Schaden von Seiten der Deutſchen ſehr beträchtlich; allein, dieſes iſt um ſo weniger gegründet, da das Heer außer der Stadt geweſen, und zwiſchen ihm und den Römern nichts vorgegangen. Unter den Getödteten waren einige Miniſterialen von Augſpurg; zugleich wurden die meiſten, die bey ihnen

h) *Apud* RAINALDVM *ad a.* 1209. *N.* 12.
i) GODEFRID. COLON. *ad a.* 1209.
k) REGISTR. IMP. *N.* 192. *p.* 768.

nen waren, verwundet l). Dieſen Vorfall konnte Otto um ſo weniger gleichgültig, und ohne alle Ahndung ertragen, da er wagte bey der ganzen Deutſchen Nation, die Theil daran nahm, ſich gehäſſig zu machen. Allein, anſtatt der gehofften Genugthuung verlangte noch der Papſt von ihm, er ſollte gleich des andern Tages das Römiſche Gebieth verlaſſen; welches Otto, der es für eine Beſchimpfung anſah, nicht eher that, als bis ihn der Abgang von Lebensmitteln dazu nöthigte m). Bald darauf zerfiel er vollends mit dem Papſte auf das äußerſte. Einige Geſchichtſchreiber ſagen, weil er die Mathildiſchen Güter, die er in ſeiner Capitulation heraus zu geben hatte verſprechen müſſen, zurück behalten, und zwar, weil ſich die Magiſtratsperſonen und Obrigkeiten derſelben ſelbſt widerſetzet n); andere, weil er dasjenige, was der Papſt nach dem Tode Heinrichs VI. an ſich gezogen, nach ſeiner Krönung ſo gleich in Anſpruch genommen o). Matthäus Pariſius, ob er gleich in England geſchrieben, erzählt uns die Sache ſehr genau, und auch mit ſo größerer Wahrſcheinlichkeit, da er dasjenige, was er ſagt, vermuthlich aus Ottens eigenen Berichten, die er zu ſeiner Entſchuldigung an das mit ihm nahe verwandte Engliſche Haus gemacht, entlehnet hat.

Otto, ſagt dieſer Geſchichtſchreiber, habe zufolge ſeines bey der Krönung gethanen Eids, die Reichsrechte zu erhalten und die verloren gegangenen wieder

l) CONRAD. VRSPERGENS. *P. CCCXXVI.*

m) *Ioannes de Leccano* in CHRONICO FOSSAE NOVAR *ad a.* 1209.

n) GODEFRID. COLONIENS. *ad a.* 1209.

o) ALBERICVS *ad a.* 1209.

der herbey zu ſchaffen, durch beeidete rechtsverſtändige Männer des Reichs (per ſacramentum legalium hominum imperii) diejenigen Schlöſſer und Städte, nebſt andern Rechten, die nach der Sachen Unterſuchung zum Reich gehörig befunden worden, an ſich zu ziehen geſucht; weil nun der Papſt ſelbſt auch eine Menge davon inne gehabt, ſey zwiſchen ihm und dem Papſte die größte Zwietracht entſtanden p). Daß dieſes ſeine wahre Abſicht geweſen, dasjenige, was Innocenz nach dem Tode Heinrichs VI. an ſich gezogen, wieder an das Reich zu bringen, ſieht man zur Genüge daher, weil er den Markgrafen Azzo von Eſte mit der Mark Ancona belehnt, und den Grafen Diopold mit dem Herzogthume Spoleto q). Er bemächtigte ſich auch der Städte Aquapendente, Monteſiascone, Perugia, Orvieto und anderer, die von Innocenz ebenfalls waren in Beſitz genommen worden.

Otto, der wohl vorſah, zu was großen Weitläufigkeiten ſein Betragen Anlaß geben konnte, hielt inſtändig bey dem Papſte um eine perſönliche Unterredung an, und erboth ſich nach Rom zu kommen, wenn es auch mit Lebensgefahr geſchehen müßte. Allein, der Papſt antwortete, er ſehe nicht, wie dieſes füglich ſeyn könnte r). Es ſtand auch nicht lange an, daß er ſich bey dem Otto gegen deſſen Vorhaben ſehr beſchwerte. Wogegen ihm Otto zur Antwort gab: wenn der Papſt die an ſich gebrachten Güter beſitzen wolle, müſſe er ihn erſt von dem bey der Krönung geleiſteten Eide, die verlornen Reichsrechte

p) MATTHAEVS PARISIVS *p.* 160.
q) Bey Muratori, Annalen von Italien *ad a.* 1210.
r) REGISTR. *N.* CXCIII. *et N.* CXCIV.

rechte wieder beyzubringen, losſprechen. Da ſich nun der Papſt deſſen weigerte, ſagt der ſchon angeführte Pariſius, habe auch Otto ſich geweigert, das wieder zurück genommene heraus zu geben s). Weil das Reich noch alte Rechte auf Apulien hatte; der junge Friderich dem Otto ohne hin ſchon Verdruß gemacht; auch nichts anders vorher zu ſehen war, als daß er, beſonders bey einer bevor ſtehenden Trennung mit dem Papſt, ſeine Rechte auf das Kaiſerthum mit Nachdruck zu behaupten ſuchen würde: ſo ging Otto, nach einigem Aufenthalte in Tuſcien
1. Jahr 1211. und der Lombardey, nach Apulien, wo der Graf von Celano und der oben gedachte Diopold, ein Deutſcher von Geburth, der von Heinrich VI. die Grafſchaft Acerra bekommen hatte, ſich in heimliche Verbindungen mit ihm eingelaſſen hatten. In kurzer Zeit bemächtigte er ſich des größten Theils von Apulien und ſo gar der Stadt Neapel; hingegen war
1. Jahr 1210. auch Innocenz ſeinerſeits indeſſen fortgefahren, und hatte den Otto förmlich excommunicirt.

Wenn man je hätte glauben ſollen, daß zwiſchen einem Papſte und Kaiſer eine gute Harmonie beſtehen würde, ſo wäre es von dem Innocenz und Otto geweſen; von welchem letztern der Papſt ſo oft den Deutſchen Fürſten zugeſchrieben, daß er nicht allein ſelbſt der Kirche ergeben, ſondern auch von ſolchen Häuſern abſtamme, die ihr jederzeit zugethan geweſen, ſo wie Otto ſeinerſeits ſo oft betheuert, daß er dem Papſte bloß allein ſein Glück zu danken hätte. Auf die erſte Nachricht von der Excommunication entſtanden in Deutſchland, wie gewöhnlich, ſo gleich Parteyen. Der Erzbiſchof Sifrid von Mainz

s) MATTHAEVS PARISIVS p. 160.

Mainz ließ auf päpſtlichen Befehl nicht allein die Excommunication des Kaiſers öffentlich verkündigen, ſondern ſuchte auch die Fürſten auf einer Zuſammenkunft zu Bamberg, und unter andern den König von Böhmen und den Landgrafen Hermann von Thüringen dahin zu bewegen, daß ſie den jungen Friderich, des Heinrich VI. Sohn, dem ſie ohne hin bereits die Treue geſchworen hatten, als König erwählten t). Welches, ob es gleich damahls nicht ganz zu Stande kam, doch den Otto nöthigte, aus Apulien nach Deutſchland zurück zu kehren; wo ſich Friderichs Partey von Tag zu Tag mehrte, beſonders nachdem ſich auch der Papſt Innocenz, der nach dem Tode ſeines Vaters Heinrich ſo ſtarke Ausnahmen gegen ihn gemacht hatte, nun für ihn ſich erklärte. Friderich ging ſo gar auf Einladen derſelben ſelbſt unter vielen Gefahren nach Deutſchland, ob ihm gleich die Wege ſo verlegt waren, daß er von Tyrol aus nach Chur ſich begeben mußte; von da er jedoch glücklich nach Coſtanz kam, wo er ſich ungemein freygebig mit Verſchenkung ſeiner alten Erb- ja ſogar der Reichsgüter bezeugte, und eben dadurch in kurzer Zeit ſolchen Anhang erhielt, daß Otto, der nach Uiberlingen gekommen um ihm den Eintritt in Deutſchland zu verwehren, bald ſelbſt nicht ſicher war, ſondern nach Sachſen zurück weichen mußte, wohin ihm Friderich in Geſellſchaft des Königs von Böhmen folgte, und ſelbſt Braunſchweig anzugreifen drohte, ob er ſchon ſein Vorhaben nicht ausführen konnte.

1. Jahr 1211.

1. Jahr 1212.

Bey ſolchen Umſtänden iſt nichts mehr zu verwundern, als daß ſich Otto, der ſo viele Gegner in

t) GODEFRIDVS COLONIENSIS ad a. 1211.

in Deutschland auf dem Halse hatte, in einen neuen Krieg mit dem Könige Philipp von Frankreich einließ. Philipp hatte sich zuvor schon alle Mühe gegeben, den Otto als den nächsten Verwandten der Könige von England, seiner Todfeinde, von dem kaiserlichen Thron zu verdringen, und hauptsächlich auch deswegen den Papst Innocenz auf das kräftigste darum angegangen. Als aber dieser aus wichtigen Ursachen geglaubt, dem Könige in diesem Stück nicht willfahren zu dürfen, hatte er wenigstens den Otto bey der Krönung dahin verbunden, seine Zwistigkeiten mit dem Könige Philipp dem Schiedsrichteramte des Papstes zu unterwerfen u). Nach dem Bruche mit dem Papste war Otto um so mehr auf Rache bedacht, indem er dafür hielt, Philipp habe vieles zu seiner Excommunication beygetragen, besonders da dieser zu Vaucouleur in dem Bisthume Tull vermittelst einer Zusammenkunft seines Prinzen Ludwigs mit dem Friderich ein enges Bündniß hatte schließen lassen v). Otto erneuerte aus dieser Ursache ebenfalls seine alte Freundschaft mit seinem Vetter, dem Könige Johann von England, und zog dessen Alliirten, dem Herzoge von Brabant, dem Grafen von Flandern, und dem von Boulogne und andern, bey denen sich auch Englische Truppen befanden, mit einem starken Corps zu Hülfe, mit welchem er dem berühmten Treffen von Bovines beyi. Jahr 1214. wohnte. Das verbundene Heer war in drey Haufen getheilt, wovon den ersten die Engländer und Flandrer ausmachten, den zweyten die Brabanter, und den dritten Otto mit seinen Leuten. Als beyde erstere schon geschlagen, und die Grafen von Boulogne und

u) CHRON VRSPERG. p. CCCXXVII.
v) ALBERICVS ad a. 1213.

und Flandern bereits gefangen waren, hielt Otto mit den Seinigen noch Stand gegen die ganze Französische Macht; bey welcher Gelegenheit er Wunder der persönlichen Tapferkeit ablegte, und, ob er gleich fast von allen Seiten umringet war, dennoch glücklich aus dem Treffen kam x).

Diese Begebenheit machte vollends, daß des Otto Ansehen in Deutschland zu Grunde ging, besonders da der König Johann bald darauf selbst in die verdrießlichsten Händel mit seinen eigenen Baronen verwickelt ward, und nicht im Stande war, ihm auf einige Weise beyzuspringen. Otto hielt sich auch von nun an ganz ruhig in seinen Erblanden auf, wo er 1218. starb, und zwar unter der Bezeigung einer großen Reue, daß er sich von dem Papste excommuniciren lassen. Standhaftigkeit und Muth auch in großen Gefahren kann man ihm gewiß nicht absprechen. Da er seine Regierungsjahre in beständigem Streite anfangs mit seinem Gegner Philipp, so dann mit dem Papst, und hernach seinem neuen Gegner Friderich zugebracht: so läßt sich ohne hin leicht schließen, daß er nichts Beträchtliches für das innere Wohl von Deutschland habe zu Stande bringen können.

Siebentes

x) MATTHAEVS PARIS. *p. m.* 240. GVLIELMVS BRITO *L. XI. Philippidos p.* 374.

Siebentes Kapitel.

Friderich II. allgemein anerkannt. Seine Verrichtungen in Deutschland. Krönung zu Rom. Gelübde des Kreuzzuges. Folgen davon.

Nach Ottens Tode ward Friderich noch in eben
i. Jahr dem Jahr von allen Fürsten zu Hervorden als
1218. König erkannt. Wir müssen nun auch noch etwas von seiner Jugend reden. Als ein nicht geliebter Sohn eines äußerst gehaßten Vaters hatte er noch, nebst dem frühzeitigen Tode des letztern, das Unglück, da er kaum vier Jahre alt war, seine Mutter Constantia, auf der allein noch die wenige Neigung der Sicilianer gegen ihn beruhete, zu verlieren. Constantia wußte kein Mittel, diesem ihrem Sohne einige Sicherheit zu verschaffen, als daß sie ihn dem Schutze und der Vormundschaft des Papstes Innocenz III. empfahl. Innocenz wollte sich in der That auch der Regierung des Königreichs und selbst der Erziehung des jungen Friderich unterziehen. Allein, die Sicilianer fanden darin ungemeine Bedenklichkeiten, und machten das Vorhaben des Papstes rückstellig. Indessen war auch dadurch, daß die Großen des Reichs beydes übernahmen, wenig für das Beste des jungen Friderich gesorget; indem nicht allein mit den Krongütern sehr übel gewirthschaftet wurde, sondern auch die von den Normännischen Königen ziemlich gedehmüthigten Großen selbst nun mehr für sich, als für das königliche Interesse sorgeten. Wir haben noch ein mit sehr kläglichen Ausdrücken angefülltes Schreiben an die übrigen Europäischen Souvergins

verains von dem jungen Friderich, wo er ihnen von seinem Zustande Nachricht gibt, und unter andern meldet, daß ihm nichts als der Nahme eines Königs übrig geblieben, indem er sich mehr müsse regieren lassen, als daß er selbst regiere a). In solchen Umständen ist nichts mehr zu wundern, als daß sich Friderich in die weit aussehenden Deutschen Angelegenheiten hat einflechten lassen. Nur eine gränzenlose Ehrbegierde konnte diese Wirkung hervor bringen. Uibrigens konnte man sich um so mehr von ihm versprechen, da er einen lebhaften Geist, vielen Muth, Unerschrockenheit und Standhaftigkeit, überhaupt die Eigenschaften seines in Deutschland noch immer in großem Rufe stehenden Großvaters Friderich I. blicken ließ. In der Folge wollte man an ihm bemerkt haben, daß er durch seine Sicilianische Erziehung etwas von jenen, welche man zu den damahligen Zeiten überhaupt diesen Insulanern beylegte b), der Verstellung nähmlich und Treulosigkeit, angenommen habe, obschon Friderich allemahl dergleichen Thaten entweder durch die Unmöglichkeit sein Wort zu erfüllen, oder durch das von seinen Feinden zuerst gebrochene Wort entschuldigte.

Während seines Aufenthalts in Deutschland hatte er hauptsächlich sein Augenmerk auf zwey Gegenstände gerichtet, nähmlich die Fürsten, besonders die geistlichen, auf die damahl das meiste ankam, zu

a) Regis non efficaci functus vocabulo potius regor, quam dirigam, iubeor potius, quam imperem. Apud HAHN *Collect. Monum. p.* 210.

b) PETRVS BLESENSIS sagt von ihnen: Siciliae populi sophistici amici sunt, et occulti ac perditissimi proditores. *Epist. XLVI.*

gewinnen, und, weil ſeine Gegenwart in ſeinen Erblanden nothwendig war, es dahin zu bringen, daß ſein Sohn Heinrich, den er zuvor ſchon zum Könige von Sicilien erkläret hatte, als Römiſcher König und ſein Nachfolger erwählt würde, dem er in ſeiner Abweſenheit die Verwaltung des Reiches anvertrauen könnte. Eine redende Probe von dem erſtern iſt theils eine zu Eger bereits im Jahre 1213. ausgeſtellte ſo genannte goldene Bulle, die mit der dem Otto IV. ehemahls von dem Papſte Innocenz III. vorgelegten Capitulation faſt gleich lautend iſt, theils ſein berühmtes Edict von 1220. c), durch welches er den Beſchwerden der Geiſtlichen abzuhelfen ſuchte, die während der langen Verwirrung des Reichs (ex longa perturbatione Imperii) entſtanden. Friderich wiederholte in demſelben das Verſprechen ſeines Vorfahren, die Verlaſſenſchaft eines geiſtlichen Fürſten ſeinem Fiſcus nicht zuzuwenden; auch verbiethet er allen Weltlichen ſich derſelben zu bemächtigen, indem ſie dem Nachfolger deſſelben bleiben ſolle, wenn er ohne Teſtament geſtorben; wenn er aber eines gemacht habe, dieſes kräftig ſeyn ſolle.

Er wolle auch keine neue Zölle oder Münzen in ihren Ländern und Gerichtsbezirken (territoriis ſiue iurisdictionibus), ohne ſie zu fragen und ohne ihre Einwilligung, errichten; ſondern ſie bei den alten ſchützen, und beſonders verhüten, daß ihre Münzen nicht durch die Nachahmung ihres Stempels herab geſetzt würden. (Da nach und nach das Münzweſen in Deutſchland in großen Verfall gerieth, die Münzen der Biſchöfe ſich jedoch noch allemahl in gutem Credit erhielten, ahmten diejenigen, die ihre Münzen

c) Apud GVDEN. *Cod. Diplom. T. I. p. 462.*

zen nicht in Gang bringen konnten, das äußere Gepräge der Bischöfe nach, welches nun die letzteren abgethan wissen wollen).

Leute, die ihnen auf irgend eine Art (quocunque genere seruitutis) angehörig sind, und aus was immer für einer Ursache sich ihren Diensten entziehen wollen, sollen in den Reichsstädten nicht auf- und angenommen werden; eben dieses sollen die Bischöfe auch unter sich, und alle Weltliche in Ansehung ihrer beobachten. (Hier kommen die ersten Zwistigkeiten wegen der so genannten Pfahlbürger, die in den folgenden Zeiten so viel Aufsehen erreget haben, vor).

Niemand soll einer Kirche unter dem Vorwande der Vogtey über ihre Güter Schaden zufügen. Wenn es geschieht, soll er den Schaden doppelt ersetzen, und noch hundert Mark Silber der kaiserlichen Kammer zahlen. (Bereits in der vorigen Periode haben wir die großen Klagen über die Advocaten oder Kirchenvögte gehöret).

Wenn ein Bischof seinen Vasallen, der ihn etwa beleidigt hat, nach dem Lehnrecht (iure feodali) belanget, und das Lehen zugesprochen bekommt, so will der Kaiser ihn in dem Besitze desselben schützen. Und wenn es der Bischof dem Kaiser aus freyem Willen zu geben gesonnen ist, will er es annehmen, ohne sich durch Gunst oder Haß daran hindern zu lassen. Auf was für eine Art aber, wenn es auch durch den Todesfall des Vasallen ist, ein Lehen wird erledigt werden, will es der Kaiser durch sein eigenes Ansehen, oder durch Gewalt keineswegs an sich ziehen, wenn er es nicht durch den guten

Willen des Biſchofs erhalten kann. (Wenn die Kaiſer ſelbſt ſo begierig nach biſchöflichen Lehen geweſen, ſo kann man leicht ſchließen, wie ſich die andern weltlichen Fürſten verhalten haben).

Mit denjenigen, die von den Biſchöfen ſind excommunicirt worden, will der Kaiſer keine Gemeinſchaft haben; und wenn ſie nicht zuvor abſolvirt ſind, ſollen ſie kein Recht haben vor Gericht als Kläger, Zeugen, oder ſonſt etwas zu erſcheinen. Wenn ſie aber verklagt werden, ſollen ſie verbunden ſeyn zu antworten, jedoch ohne einen Advocaten. Und weil das weltliche Schwert dem Geiſtlichen zum Behufe gegeben iſt, ſo ſoll auf die Excommunication, wenn ein Excommunicirter ſechs Wochen darin verharren wird, die Acht erfolgen, die nicht ſoll aufgehoben werden, wenn nicht auch die Excommunication wird gehoben ſeyn d). (Ein vortreffliches Mittel, die Geiſtlichen gegen die von allen Seiten auf ſie anbringende Gewaltthätigkeiten zu ſchützen, wenn nicht zur nähmlichen Zeit die Reichsacht eben das Schickſal, als die Excommunication ſelbſt, gehabt hätte, das iſt, wenn ſie nicht zu ſehr mit dem täglich mehr ſinkenden kaiſerlichen Anſehen gefallen wäre).

Auf den Grund und Boden der Kirchen ſollen keine Burgen und Städte, unter dem Vorwand der Vogtey oder einem andern, gebaut werden; und wenn

d) Et quia gladius materialis conſtitutus eſt in ſubſidium gladii ſpiritualis; excommunicationem, ſi excommunicatos in ea vltra ſex ſeptimanas perſtitiſſe praedictorum modorum aliquo nobis conſtiterit, noſtra proſcriptio ſubſequetur, nec reuocanda, niſi prius excommunicatio reuocetur. *Apud* GVDEN. *Cod. Dipl. T. I. p.* 471.

wenn einige gegen den Willen derjenigen, denen der Grund und Boden gehöret, ſind gebaut worden, ſollen ſie durch königliche Gewalt niedergeriſſen werden. (Die aus dem Fauſtrecht hervor gewachſene Lieblingspaſſion der Zeit war, Burgen und Schlöſſer zu bauen. Ein jeder Berg, der dazu ſchicklich war, flößte dem benachbarten Edelmann, Herrn oder Grafen die Verſuchung dazu ein, er mochte gehören, wem er wollte).

Endlich verſpricht auch Friderich, daß ſeine Beamten in den biſchöflichen Städten ſich keiner Gewalt und Gerichtsbarkeit in Zoll- Münz- und andern Sachen anmaßen ſollen, als acht Tage vorher, da der Kaiſer einen Hof dorthin wird gebothen haben, und acht Tage darnach.

Das zweyte Geſchäft war ſchwieriger, weil er ſich gegen den Papſt hatte anheiſchig machen müſſen, Sicilien niemahls mit dem Reich zu vereinigen, ja nicht einmahl für ſeine Perſon zugleich beyde Länder zu beſitzen, ſondern, ſo bald er als Kaiſer werde gekrönet ſeyn, ſeinen Sohn Heinrich, den er bereits zum Könige von Sicilien hatte krönen laſſen, ſo gleich von der väterlichen Gewalt loszugeben, und Sicilien ihm ganz und gar abzutreten, ja nicht einmahl den Nahmen eines Königs von Sicilien ſich beyzulegen, ſondern bloß allein nach Wohlgefallen des Papſtes dieſes Reich im Nahmen ſeines Sohns, bis dieſer zu ſeinem geſetzmäßigen Alter werde gelangt ſeyn, zu verwalten e). Deſſen ungeachtet blieb er

e) *Epiſtola Friderici ad Honorium III. Apud* RAYNALD. *ad a.* 1215. *n.* 38.

ſo lange in Deutſchland, bis ſein Sohn zum Römiſchen Könige erwählt war, welches auch im Jahre 1220. geſchehen iſt. Dem Papſte, der ungemein dadurch betroffen war, ſchrieb er, daß er zwar allerdings ſich Mühe gegeben dieſes zu Stande zu bringen, aber nichts habe ausrichten können, bis endlich auf dem Reichstage zu Frankfurt, wo er eben im Begriffe geweſen ſey, von den Fürſten Abſchied zu nehmen, dieſe ſich verſchworen, nicht von dannen zu gehen, bis die große Feindſchaft zwiſchen dem Erzbiſchofe von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen f), woraus dem ganzen Reich Schaden und Gefahr hätte zuwachſen können, ganz abgethan ſey. Da aber durch wiederholte Unterhandlungen nichts auszurichten geweſen, und jedermann vorgeſehen, daß während der Abweſenheit des Kaiſers die größten Unruhen entſtehen würden, wären die anweſenden Fürſten ganz unverhofft und hauptſächlich diejenigen, die ſich der Wahl ſeines Sohns zuvor am meiſten widerſetzt, auf die Gedanken verfallen, ihn zum Könige zu wählen; welchem er anfangs zwar, indem er nicht willens ſey etwas ohne des Papſtes Wiſſen und Befehl vorzunehmen, widerſprochen, jedoch aber zuletzt noch beygepflichtet, unter der Bedingung, wenn ihm jeder ſeine Einwilligung ſchriftlich unter ſeinem Siegel ausfertigen, und der Papſt damit zufrieden ſeyn würde. Friderich brachte auch noch ſeine Reiſe, welche er nach Paläſtina vorhatte, und die damit verknüpften Gefahren vor, um ſein Betragen zu rechtfertigen, und wiederholte von freyen Stücken ſein Verſprechen wegen Sicilien, ſo zwar, daß,

f) *Vide Ioannis Notas in* SERAR. *de rebus Mogunt. L. V. p.* 591. *Tom. I.*

daß, wenn er unbeerbt mit Tode abgehen ſollte, er vielmehr die Römiſche Kirche zur Erbinn einſetzen, als zugeben wolle, daß Sicilien an Deutſchland komme g).

Nun hätte Friderich auch gern die Kaiſerkrone empfangen, welche ihm der Papſt, dem ſein Aufenthalt in Deutſchland ohnehin ſchon zu lange gedauert hatte, ſo gleich zuſagte. Ehe aber Friderich nach Rom kam, ſchickte ihm der Papſt den Biſchof Nicolaus von Tuſculo, und den Subdiacon Alatrin entgegen, um die gewöhnliche Capitulation zu Stande zu bringen. In der ihnen mitgegebenen Inſtruction ſagt der Papſt: Nach dem Rathe unſerer Brüder befehlen wir euch hiermit, daß ihr mit Nachdruck daran ſeyd, daß die Capitulations-Puncte, die wir euch ſchicken, zu öffentlichen Geſetzen erhoben, und uns mit dem königlichen Siegel verwahrt zurück geſchickt, ſo dann aber auf dem Krönungstage öffentlich in der St. Peterskirche verkündiget werden h). Raynaldus bringt zwar die Inſtruction bey, nicht aber die beſondern Capitulations-Puncte. Vermuthlich ward dabey die Capitulation des Otto IV. zum Grunde geleget, zugleich aber auch die Verabredung genommen, daß Friderich die ſo berühmten Edicte gegen die Ketzer, und wegen der Im-

g) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1220. *N.* 12. *ſeq.*

h) De communi fratrum noſtrorum conſilio praeſentium vobis auctoritate mandamus, quatenus *efficaciter ſtudeatis*, *vt capitularia*, *quae vobis mittimus* — ſub nomine regio in leges publicas redigantur, nobisque mittantur regiae bullae roborata munimine, in die coronationis ſub imperiali nomine in baſilica principis Apoſtolorum ſolemniter promulgandas. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1220. *N.* 19.

Immunität der Geistlichkeit, die er auf seinem Krönungstage zu Rom publiciren ließ, sollte heraus treten lassen. Daß nebst diesem auch von dem Kreuzzug, und von der Abwendung der Vereinigung von Sicilien mit dem Deutschen Reiche gehandelt worden, sieht man aus der schon erwähnten Instruction.

Kaum ist jemahls eine Kaiserkrönung so ruhig
i. Jahr 1220. den 22. Nov. und friedsam vollbracht worden, als diese, da die Römer ohnehin vor einem Könige von Sicilien mehr Achtung, als vor einem Deutschen Kaiser hatten. Friderich eilte so gleich nach derselben in seine Erblande, wo während seiner Abwesenheit die Unordnungen noch mehr angewachsen waren. Mehrere Sicilianische Große hatten außerordentlich um sich gegriffen. Diese nöthigte er nun, und unter andern die Grafen von Molise und Celano, nicht allein die an sich gezogenen Krongüter wieder heraus zu geben, sondern nahm ihnen auch zur Strafe das Ihrige ab. Da sie sich nach Rom flüchteten, und dort Schutz fanden, gab dieses zu Beschwerden Anlaß, die keine gute Vorbereitung zur künftigen Harmonie zwischen ihm und dem Papste waren. Weit mehr litt dieselbe durch den verlangten Aufschub des Kreuzzuges. Friderich hatte bey seiner Krönung zu Aachen,
i. Jahr 1215. als ein etwa zwanzigjähriger Herr, das Kreuz angenommen; ein sicheres Mittel, die Päpste damahls zu gewinnen, welches aber für ihn die unselige Quelle einer Menge von Uibeln geworden ist. So lange Otto noch lebte, drangen die Päpste um so weniger auf die Erfüllung des Gelübdes, da sie einerseits nicht wohl möglich gewesen, anderseits aber sich eine gewisse Stille in Ansehung der Sachen von Palästina eingefunden hatte, bis auf einmahl

ein

ein ganz neues Projekt alles wieder in Bewegung ſetzte.

Man hatte nähmlich wahrgenommen, daß man in dem meiſtens wüſt liegenden und ungebauten Paläſtina nicht fortkommen könne, wenn man nicht in der Nähe ein Land habe, woraus die Armee mit Lebensmitteln könne verſorget werden. Die Auswahl mußte ganz natürlicher Weiſe auf Aegypten fallen, da ohne hin auch die Türken, (denn auch dieſe konnten nicht einmahl ohne Zufuhr in Syrien beſtehen,) ihren Proviant meiſtens daher zogen. Noch andere Urſachen kamen dazu, ob man ſie ſchon nicht ſo deutlich merken ließ. Bey den Venetianern, Genueſern und Piſanern hatte ſich gleich anfangs zu ihrem heiligen Eifer, den ſie bey dieſen Unternehmungen blicken ließen, der Handlungsgeiſt geſellt. Nicht zufrieden damit, daß ſie ungeheure Summen durch Frachten bey den Kreuzzügen verdienten, ſuchten ſie auch auf alle Weiſe ihr Verkehr mit dem Orient, den ſie nun genauer kennen lernten, zu vermehren. Aegypten war damahls die Hauptniederlage der Arabiſchen und Oſtindiſchen Waaren, wohin ſie auf dem rothen Meere gebracht, und auf dem Nil weiter geſchafft wurden. An einem Ausfluſſe des Nils lag Damiata, ein damahls ungemein berühmter Hafen und eine beträchtliche Handelsſtadt, die man nun förmlich belagerte, um ſich von dortaus entweder Meiſter von ganz Aegypten und dem dortigen Handel zu machen, oder den Nil zu ſperren, und den Aegyptiern die Communication mit dem Mittelländiſchen Meere abzuſchneiden. Dieſe Belagerung iſt eine von denjenigen, die den gröſten Schwierigkeiten ausgeſetzt war, zugleich aber auch den Chriſten die meiſte Ehre macht. Dort lernten ſie das ihnen ſo

fürch-

fürchterliche Griechiſche Feuer kennen, hatten aber auch Gelegenheit ihre damahls ſchon entſchiedene Uiberlegenheit zur See zu zeigen. Um den feſten Thurm, der den Eingang des Hafens beſchützte, zu erobern, bauten ſie auf Schiffen ebenfalls einen ungemein großen Thurm von Holz, um den feindlichen von demſelben aus zu beſteigen. Zum Unglücke aber, als man eben anlanden wollte, wichen die Schiffe, und Thurm und Menſchen, worunter zwey edle Schwäbiſche Ritter, einer von Busmanshauſen und einer von Hofſtetten waren, fielen in das Waſſer i). Man ließ ſich aber nicht abſchrecken. Die bey der Armee befindlichen Frieſen, als geborne Waſſerleute, bauten einen andern, landeten damit, und beſtiegen den feindlichen glücklich. Nach der Eroberung des
1. Jahr 1219. Thurms folgte auch bald jene von der Stadt ſelbſt. Die Freude hierüber war unbeſchreiblich in dem ganzen Occident, indem man bereits glaubte, Aegypten in Händen zu haben, und an einer nun dauerhafteren Eroberung von Jeruſalem nicht zweifelte. Aber um eben dieſes vollends ausführen zu können, ſchrieben nun die zu Damiata befindlichen Kreuzſoldaten einmahl über das andere dem Papſte um friſche Völker. Dieſer hatte ſchon zuvor, da ſich ſo viele Schwierigkeiten in der Belagerung hervor thaten, denjenigen, die das Kreuz angenommen, worunter auch Friderich war, anbefohlen, ſich unter der Strafe des Bannes am Johannistag 1219. zur Uiberfahrt gefaßt zu machen. Da Friderich, der damahls in Deutſchland noch zu thun hatte, Entſchuldigungen vorbrachte, ward der Termin auf Michaelis eben deſſelben Jahrs verlängert, und endlich auf den Benedictustag 1220.

Zu

i) *Chron. Vrſperg. p. CCCXXXVI.*

Zu Rom bey seiner Krönung nahm Friderich noch einmahl das Kreuz aus den Händen des Cardinals Hugolinus von Ostia, nachmahligen Papstes Gregorius IX. an, begehrte aber wieder einigen Aufschub wegen der Unruhen in Sicilien, der ihm endlich bis auf den May, hernach auf den August des künftigen Jahrs 1221. gestattet ward. Um aber auch zu zeigen, daß es ihm wegen Palästina wirklich Ernst sey, schickte er inzwischen 40 Galeeren ab. Allein, diese kamen zurück, ohne den Kreuzfahrern sonderlich genützt zu haben; und, was noch schlimmer war, Damiata war indessen gar wieder verloren gegangen, und mit ihm die große darauf gebaute Hoffnung. Gleich nach der Einnahme der Stadt waren Zwistigkeiten unter dem christlichen Heere entstanden. Die Genueser, die vieles zur Eroberung beygetragen, wollten nun auch Theil an der Oberherrschaft derselben haben, und waren überhaupt nicht zufrieden, daß die Sachen nicht nach ihrem Sinne eingerichtet wurden. Uiber den nähmlichen Punct zankte der anwesende päpstliche Legat Pelagius mit dem Könige Johann von Jerusalem. Ersterer wollte im Nahmen des Papstes Besitz von der Stadt nehmen, und letzterer verlangte sie für sich. Der König hatte nebst diesem noch Streitigkeiten mit dem Fürsten von Antiochia. Das übrige aus so vielen Nationen bestehende Heer war ohne hin unter sich nicht recht einig. Zwischen dem Legaten und dem Könige kam es endlich so weit, daß sich dieser von dem Heere weg nach Accon begab, der Legat hingegen ihn excommunicirte. Da sich aber mehrere Kreuzsoldaten, besonders aus Deutschland, nach und nach einfanden, die sich nicht von dem Legaten wollten commandiren lassen, rief er den König wieder

i. Jahr 1221.

zu-

zurück, und söhnte sich mit ihm aus. Die Armee war indessen außerordentlich angewachsen, und jeder verlangte seine Tapferkeit zeigen zu können; nur war die Frage, auf welche Seite man sich wenden sollte. Der König rieth, man sollte Jerusalem nebst dem übrigen Palästina zu erobern suchen; der Legat hingegen, man sollte Cairo, die Hauptstadt von Aegypten, angreiffen, um sich Meister von Aegypten zu machen. Da der Herzog Ludwig von Baiern dazu kam, und dem Legaten beypflichtete, ward der letzte Vorschlag angenommen. Kaum aber hatte die Armee Damiata verlassen, als die Türken sie von der Stadt abschnitten, und durch die Eröffnung einiger Schleusen des Nilstroms in solche Verlegenheit setzten, daß alles verloren zu seyn schien. Der Sultan hatte sich kurz zuvor erbothen, wenn man ihm Damiata wieder einräumte, alle Kriegsgefangene loszulassen, Jerusalem nebst einigen andern Städten wieder heraus zu geben, und so gar die Kosten zur Aufbauung der Mauern herzuschießen. Nun mußten die Christen selbst, um nicht Hungers zu sterben, oder im Wasser zu ersaufen, Damiata wieder abtreten, und noch für jeden Kopf der in Damiata selbst befindlichen Christen einen Sterling zahlen.

So große Freude die Eroberung von Damiata verursacht hatte, so groß war nun die Bestürzung allenthalben über dessen Verlust. Niemand war mehr gerührt, als der Papst Honorius. Er beschuldigte den Friderich öffentlich der Undankbarkeit, daß er, ungeachtet so vieler von der Römischen Kirche empfangenen Wohlthaten, den Zug nicht selbst noch zur rechten Zeit angetreten; seine Galeeren wären viel zu spät gekommen; Friderich sey Schuld, daß

man die von dem Sultan angetragenen Bedingungen nicht angenommen, indem man gehofft, er würde nächstens mit einer großen Macht selbst sich einfinden. Der Papst drohte ihm enplich die Excommunication, wenn er nicht seinen Zug bald in Person unternehmen werde i). Diese Vorwürfe hatten wenigstens die Wirkung, daß Friderich in allen christlichen Ländern ungemein verhaßt ward, indem man ihm den Verluß von Damiata zuschrieb. Er suchte daher den Papst auf alle Weise zu besänftigen, bezeigte ihm sein Mitleid, wiederholte seinen bereits gefällten Seutenz gegen alle die, welche etwas von den Mathildischen Gütern inne hatten, und versprach auch fürs künftige sein Gelübd auf das genaueste zu erfüllen. Es gab aber bald wieder Stoff zu neuen Klagen, hauptsächlich wegen der Besetzung einiger Sicilianischen Bisthümer. Der Papst beklagte sich, daß sich Friderich in die Wahlen der Bischöfe in der Provinz Salerno mische; und sagt unter andern, ob er vielleicht die Mißbräuche seiner Voráltern wieder einführen wolle, denen Gott aus Abscheu dafür so begegnet, daß nun aus seiner ganzen Verwandtschaft nebst ihm kaum ein einziger mehr übrig sey. Er solle sich erinnern, was er in diesem Stücke dem Papst Innocenz III. und selbst dem Honorius versprochen, auch bey sich erwägen, wie glücklich ihm alles von Statten gegangen, so lange er sich mit dem apostolischen Stuhle gehalten, und versichert seyn, so bald er denselben zum Haß gegen sich reitzen werde, daß ihm alles Hartes und Bitteres begegnen werde; in welchem Stücke er sich an dem unglücklichen Ausgange derjenigen, die sich gegen diesen Stuhl aufgelehnt

i) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1221. *n.* XVIII. *et* XXI.

lehnt haben, ſpiegeln ſolle. Der Vorſicht und Güte des Papſtes habe er es hauptſächlich zu danken, daß ſein Sohn ruhig in Deutſchland regiere; es ermangle ihm nicht an Kräften in Deutſchland ſo wohl als andern Reichsprovinzen, und ſelbſt in Sicilien ſolche Sachen zu unternehmen, die ihm überaus unangenehm fallen würden k). Was damahls Friderich geantwortet, weiß man nicht; ſo viel aber zeigt der Erfolg, daß er darauf beharret, daß der Papſt die von ihm ernannten Biſchöfe von Averſa und Capua beſtätigen ſolle; bey welcher Gelegenheit der kaiſerliche Geſandte einige Reden fallen laſſen, die dem Römiſchen Hof nichts weniger als angenehm waren. Derjenige Schutz, ſagte er, den die Römiſche Kirche (während ſeiner Minderjährigkeit) Friderichen habe angedeihen laſſen, und den man ihm nun ſo oft vorrücke, ſey kein Schutz, ſondern ein Verderben (deſtructio) zu nennen; indem die Abſicht dabey geweſen, ſeine Perſon ſo wohl als ſein Reich zu Grunde zu richten; und weil doch der Papſt die von ihm ernannten Biſchöfe nicht annehmen wolle, ſolle er auch ſeinerſeits keine ſchicken, indem Friderich die von dem Papſte ernannten ebenfalls nicht als ſolche erkennen werde. Worin dieſe Kräfte, wodurch der Papſt Friderichen in Deutſchland ſo wohl als anderwärts ſo viel Verdruß machen könne, beſtanden, zeigt uns eine andere Stelle in den Briefen deſſelben. „Nichts, ſagt er, würde uns ſchmerzlicher fallen, als wenn wir entweder ſelbſt deinen Wohlſtand, den wir bis daher ſehr zu befördern geſucht haben, hemmen, oder nur zuſehen müßten, daß es andere, die bereit ſind ihn zu hemmen, ſo bald ſie erfahren werden, daß du

k) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1221. *N.* 32.

du die Gunſt des Papſtes nicht mehr beſitzeſt, thäten „ 1).

So erhitzt auch die Gemüther bereits waren, ſo kam es doch noch nicht zum öffentlichen Bruch; indem jeder Theil noch zu viel von dem andern zu fürchten und zu hoffen hatte. Da der Papſt den Verluſt von Damiata noch nicht verſchmerzen konnte, unterredete er ſich ſelbſt zu Veroli mit Friderichen. Man konnte aber nichts anders feſt ſetzen, als daß eine andere Zuſammenkunft zu Verona beliebt ward, wozu auch der König von Jeruſalem ſollte gerufen werden. Dieſe kam aber nicht zu Stande, ſondern im folgenden Jahr eine zu Ferenti. Weil der bey Uibergabe von Damiata mit dem Sultan geſchloſſene Stillſtand noch nicht zu Ende war, und noch wenig Vorkehrungen zu dem neuen Zuge gemacht waren: ſo rieth der König von Jeruſalem ſelbſt, Friderich ſollte denſelben noch einige Jahre aufſchieben; und damit er ihn aber alsdann mit deſto größerm Nachdruck vornehmen möchte, ward eine Heurath zwiſchen ihm und des Königs einziger Tochter Jolantha verabredet, indem Friderich ſeine erſte Gemahlinn Conſtantia, eine Arragoniſche Prinzeſſin, bereits verloren hatte; indeſſen ſollte der König ſelbſt in Europa herum reiſen und alles zum heiligen Kriege aufmuntern. Er that es auch. Allein, wo er hin kam, empfing man ihn zwar mit außerordentlichen Ehrenbezeugun- i. Jahr 1223.

gen,

1) Nec quidquam amarius facile nobis poſſet accidere, quam ſi ſtatum tuum, quam multa cura promouere ſtuduimus, cogeremur aut perturbare, quod abſit aut pertürbari ab aliis illum, ſi tibi fauorem Apoſtolicum deeſſe cognoſcerent, perturbare paratis, conniuentibus oculis pertranſire. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1213. *N.* 16.

gen, zu dem Kreuzzuge aber fanden ſich nun, nachdem ſo viele mißlungen, wenig Liebhaber mehr. Nichts, als armſeliger Pöbel, der zu Hauſe nichts zu verlieren hatte, oder einer drückenden Knechtſchaft zu entgehen ſuchte, meldete ſich zu demſelben. Wenn auch mancher Edler noch, in einer anwallenden Hitze der Andacht, das Kreuz annahm, ſo ſuchte er hernach durch Geld eine Diſpenſation zu erhalten. Kurz, der König kam wieder, und brachte nichts mit ſich, als ein Weib, das er unterwegs in Spanien genommen; eine Sache, die das gute Vernehmen zwiſchen ihm und ſeinem Tochtermann nur ſtörte. Friderich war übel zufrieden, daß er unter allen Europäiſchen Fürſten allein einen ſo beſchwerlichen Zug antreten ſollte; und anſtatt daß ihn ſonſt der Papſt der Nachläſſigkeit beſchuldiget, that er nun das nähmliche in Anſehung deſſelben, hauptſächlich aber, daß er ſich nicht beſſer angelegen ſeyn laſſe, den Frieden zwiſchen den Franzoſen und Engländern herzuſtellen, und weil er nur ſolche Kreuzprediger ausſchicke, die man weder höre noch fürchte. Man hatte nähmlich angefangen, die nur erſt aufgekommenen Bettelmönche dazu zu brauchen.

Seine Zeit in Sicilien brachte Friderich zu, die Rebellen vollends zu demüthigen, und die eben daſelbſt ſich hier und da noch aufhaltenden Saracenen, die ſich gleichfalls empöret hatten, zur Ruhe zu bringen; die er hernach, um ſie von der Nähe von Afrika abzuſchneiden, und vielleicht auch gegen die immer nach Neuerungen begierigen Apulier als einen Zaum zu gebrauchen, in die Stadt Nocera in Apulien verpflanzte. Er hatte aber noch etwas weit Dringenders am Herzen liegen, nähmlich die Feſtſetzung ſeiner Herrſchaft in der Lombardey. Er konnte den Lom-

bar-

barbern nicht vergeben, was ſie ehemahls ſeinem Großvater gethan; und noch dazu waren die Mayländer jetzt auch gegen ihn ſo widerſpänſtig, daß ſie, nicht zufrieden ſich für ſeinen Gegner Otto öffentlich erkläret zu haben, ſich bis daher Friderichen noch nicht unterworfen hatten. Nur eines ſtand im Weg. Die Zeit zum Kreuzzuge ging bald zum Ende. Um einen neuen Aufſchub von zweyen Jahren zu erhalten, machte ſich Friderich anheiſchig, im Jahre 1227. am Anfange des Auguſt gewiß nach Paläſtina überzuſetzen, und dort zwey Jahre lang auf ſeine Koſten 1000 Reiter zu unterhalten, jeden abgehenden aber mit 50 Mark für ein Jahr lang zu bezahlen; er wolle auch 2000 Reiter mit ihren Angehörigen, auf jeden 3 Pferde gerechnet, durch ſeine Schiffe dahin bringen; für ſich wolle er 100 Calandren (eine Art eines großen Schiffes) mitnehmen, und zur See 200 Galeeren zwey ganzer Jahre durch unterhalten, indeſſen 100,000 Unzen Goldes in den Händen des Königs, Patriarchen und des Großmeiſters des Deutſchen Ordens hinterlegen, die ihm bey ſeiner Ankunft ſollten eingehändigt werden m). So hart auch dieſe Bedingungen waren, ſo gab ſie doch Friderich ſelbſt an die Hand, um nur den Papſt bey gutem Willen zu erhalten. Da es aber indeſſen neue Verdrießlichkeiten in Anſehung der Sicilianiſchen Bisthümer gab, konnte er ſich nicht enthalten dem Papſte zu ſchreiben, daß man ihm ſchwere und unerträgliche Laſten aufbürde, die ihm tragen zu helfen, der Papſt nicht einmahl einen Finger bewegen wolle. Wogegen ihm der Papſt antwortete, Friderich ſolle ſich erinnern, daß er ſelbſt von vielen Jahren her von freyen Stücken ſich anheiſchig gemacht,

m) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1225. *N.* 4. *ſeq.*

dieſe Laſten auf ſich zu nehmen; daß die Kirche auch eine nicht geringe Laſt durch die Abreichung des zehnten Theils ihrer Einkünfte ſich aufgebürdet; daß endlich der Papſt durch ſeine Legaten und Prediger es dahin gebracht, daß viele Mächtige und Edle das Kreuz ebenfalls angenommen n).

Friderich hatte indeſſen einen Reichstag nach Cremona ausgeſchrieben, wohin er ſeinen Sohn, den
1. Febr. 1226. Römiſchen König Heinrich, nebſt mehrern Deutſchen Fürſten, beſchieden hatte. Der Vorwand, den er hierbey brauchte, war, mit den Deutſchen ſo wohl als Lombardern zu überlegen, wie dem heiligen Lande am beſten beyzuſpringen ſey. Die Hauptabſicht aber mag geweſen ſeyn, um zu erfahren, weſſen er ſich von den Lombardern zu verſehen; und dieſes zeigte ſich auch bald, indem nicht allein die Mayländer ihren Bund mit den Städten Placenz, Lodi, Vercelli, Breſcia, Mantua, Verona, Trevigo, Padua, Vicenza, Bononia, und Faenza erneuerten, ſondern auch die Veroneſer weder ſeinem Sohne, noch ſonſt einem Deutſchen den Durchpaß geſtatteten. Friderich mußte demnach den Reichstag bloß mit ſeinen Anhängern halten, die er noch in der Lombardey hatte; und mit großem Mißvergnügen ward er gewahr, daß ſeiner Gegner viel mehr waren, als er geglaubt hatte. Die nun vereinigte Macht von Sicilien und Deutſchland, mit der ſie bedroht wurden, machte die Lombarder nur mißtrauiſcher, und deſto entſchloſſener, ihre Freyheit zu vertheidigen. Da Friderich nicht in der gehörigen Verfaſſung ſtand, um ſo gleich Gewalt gegen ſie zu brauchen, machte er wenigſtens ſcharfe Geſetze, und erklärte die verbun-

n) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1226. *N.* II.

bundenen Städte in die Acht. Bey dem Papste beschwerte er sich zugleich auf das äußerste, besonders daß sie nicht einmahl seinen Sohn zu ihm gelassen. Um sich auch um so mehr zu rechtfertigen, und vielleicht den Papst gar in sein Interesse einzuflechten, sprach er ihn als Schiedsrichter in dieser Sache an. So sehr sich auch dieser weigerte, ein so schwieriges Amt auf sich zu nehmen, so geschah es doch noch zuletzt. Der Spruch fiel aber auf eine Art aus, daß Friderich nichts weniger als zufrieden damit war. Er seinerseits sollte nähmlich den Lombardern alles vergeben; hingegen sollten die letztern, zur Genugthuung, gehalten seyn 400 Reiter auf ihre Kosten nach Palästina zu schicken. So wenig ihm dieses gefiel, so mußte er es dennoch geschehen lassen, da sich nun der letzte Termin zu seinem Kreuzzug heran nahete. Noch vor der bestimmten Zeit kam eine ungemein große Anzahl von Kreuzfahrern in Apulien zusammen. Matthäus Parisius schätzt allein die Engländer auf 60,000 Mann. Am Johannis-Abend, sagt der nähmliche, sey Christus am Firmament erschienen, und sein Leichnam sey mit seinen Wunden und Blut an einem hellen Kreuz zu sehen gewesen. Dergleichen Erscheinungen erzählen auch der Abt von Ursperg, Stero, und der Mönch Godfrid. Man muß sich daher nicht wundern, daß Europa wieder in eine besondere Gährung gebracht ward. Aus Deutschland kam der Landgraf Ludwig von Thüringen nebst dem Bischofe von Augspurg und mehrern andern. Der Sammelplatz war die Stadt Brindisi, wo die Einschiffung geschehen sollte. Es verging aber wenig Zeit, als bereits aus übergroßer Hitze, und Abgang der Lebensmittel für eine so große Menge Menschen Krankheiten entstanden, wodurch nicht allein viele von gemeinen Leuten, sondern auch

Vornehmere das Leben verloren, viele aber ſich verliefen. Ein ſtarker Transport ſegelte zwar wirklich ab, dem auch Friderich am 8. September nebſt dem Landgrafen folgte. Da er aber kaum einige Tage auf der See geweſen, lief er zu Otranto wieder ein, und was noch ſchlimmer war, ſtarb der Landgraf daſelbſt. Friderich war ſeinem Vorgeben nach ebenfalls ſo krank, daß er die Reiſe nicht mehr fortſetzen konnte. Die Vorausgegangenen, als ſie vernommen, daß der Kaiſer nicht nachkäme, kehrten auf den nähmlichen Schiffen wieder zurück, auf denen ſie die Reiſe nach Paläſtina gemacht, ſo daß der ganze Zug, auf welchen Europa und zum Theile Aſien ſein Augenmerk gerichtet hatte, zu Nichts ward.

i. Jahr 1227.

Da auf ſolche Art Jeruſalem nicht allein nicht befreyt ward, ſondern faſt alle Europäiſche Nationen einigen Verluſt bey dieſem fruchtloſen Unternehmen hatten, ſo ward das Klagen allgemein. Viele ſagten, jetzt wiſſe man erſt, warum Chriſtus blutig erſchienen, um ſich nähmlich bey allen insgemein, und jedem ins beſondere über die von dem Kaiſer empfangene Ungerechtigkeit zu beſchweren o). Niemand nahm die Sache höher auf, als der indeſſen anſtatt des Honorius III. gewählte Papſt Gregorius IX., von deſſen Hand Friderich bey ſeiner Krönung das Kreuz empfangen hatte. In einem Schreiben an Friderichen ſagt er, ein Schmerzen ohne Maß, ein unerſ-

o) Ob hanc ergo cauſam, iuxta multorum opinionem, oſtendit ſe, vt praedictum eſt, mundi ſaluator in cruce clauis confixum et cruore conſperſum populo chriſtiano, quaſi ſingulis et vniuerſis ſuper iniuria ſibi ab Imperatore illata querelam deponens. MATTHAEVS PARIS, p. 317.

unermeßliches Erſtaunen und ungeheures Schaudern haben ſeinen Leib und Seele befallen p). Er ſäumte auch gar nicht lange, ſondern erklärte ihn am 29ſten September (1227.) für einen Excommunicirten. In einem Schreiben an verſchiedene Sicilianiſche Biſchöfe ſagt er, Friderich habe gegen ſein Verſprechen nicht Lebensmittel und Schiffe genug herbey geſchaffet, ſo daß die Kreuzfahrer in einem tödtlichen Lande und einer verdorbenen Luft (in regione mortis et aëris corruptela) zu lange hätten warten müſſen q). Man ſetze aber auch nur, daß 60,000 Mann in allem, (da Pariſius die Engländer allein ſo hoch angibt,) zuſammen gekommen, war es wohl möglich, in einem durch innerliche Kriege verheerten Lande alle mit Lebensmitteln zu verſehen? und, wenn auch dieſes möglich, läßt ſich wohl nur denken, daß ein König von Sicilien im Stande geweſen, 60,000 Mann nebſt der großen Menge Pferde nach Paläſtina zu transportiren, wenn er auch ſeine letzten Kräfte aufgebothen hätte? Friderich hatte ſich eigentlich anheiſchig gemacht, 6000 Pferde und die dazu gehörige Mannſchaft nebſt ſeinen 1000 Reitern, die ebenfalls 3000 Pferde bey ſich haben mochten, zu transportiren. Wer will auch nur dieſes heut zu Tage einem Könige von Sicilien anſinnen? Es iſt nur zu wahrſcheinlich, daß Friderich ſelbſt, da er ſein Verſprechen gethan, die Kräfte ſeines Landes nicht gekannt, und, wenn er auch alles Mögliche gethan hätte, nicht einmahl dasjenige, wozu er ſich ſchriftlich verbunden, im Stande geweſen

p) Dolor immoderatus, ſtupor immenſus et enormis horror corpus et animam noſtram vndique circumdederunt. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1227. *N.* 41.

q) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1227. *N.* 34.

wäre zu erfüllen. Gregorius ſchreibt zwar ſelbſt, daß 40,000 Mann auf denen Schiffen, auf welchen ſie angekommen, wieder zurück gekehrt r); allein, entweder iſt dieſes übertrieben, oder es mußte Friderich bey den Vorwürfen, die ihm der Papſt macht, noch Wunder gethan haben.

So wie Gregorius den Kaiſer aller Orten gehäſſig zu machen ſuchte, ſo machte es auch Friderich in Anſehung des Papſtes. Seine Krankheit, ſchrieb er, ſey nicht erdichtet geweſen, ſondern wahrhaft; er werde auch ſein Gelübd erfüllen, ſo bald ſeine Geſundheit gänzlich werde hergeſtellt ſeyn; die Römiſche Kirche ſey dermahl mit ſolchem Geitz behaftet, daß ſie, nicht zufrieden mit den Kirchengütern, die Fürſten zu enterben und zinsbar zu machen ſuche. Der König von England, dem er ins beſondere ſchrieb, ſoll ein Beyſpiel an ſich nehmen, deſſen Vater Johannes man ſo lange in dem Banne gehalten, bis er ſich und ſeine Königreiche derſelben unterwürfig gemacht. Man ſolle ſich auch an dem Grafen von Toulouſe und vielen andern ſpiegeln, die man ſo lange excommunicirt gehalten, bis ſie in eine gleiche Dienſtbarkeit eingewilliget s).

An den Papſt ſchickte Friderich Geſandte zu ſeiner Entſchuldigung. Allein, dieſer beharrte darauf, daß ſeine Krankheit eine bloße Verſtellung geweſen; und that ihn am grünen Donnerſtag (1228.) noch einmahl förmlich in den Bann. Um allen Verdacht
i. Jahr durch die That ſelbſt von ſich abzulehnen, ging Fri-
1228. derich im Auguſt dieſes Jahrs wirklich zu Schiffe, und

r) *Apud* PARISIVM *p.* 326.
s) *Apud* PARIS. *p.* 335.

und langte in Palästina glücklich an. Jetzt aber mißfiel dem Papste sein Kreuzzug eben so sehr, als zuvor die Unterlassung desselben. Als einen Excommunicirten hielt man ihn für ein ganz unschickliches Werkzeug zu einem solchen Unternehmen. Man sagte auch zu Rom öffentlich, er sey mit so wenig Schiffen und Leuten abgegangen, daß sein Zug mehr jenem eines Seeräubers, als eines Kaisers gleich sehe. Damit er nichts Großes in Palästina verrichten könnte, schickte man Befehle dahin, daß der Patriarch und die drey Großmeister des Johanniter- Tempel- und Deutschen Ordens weder ihm beystehen, noch einigen Umgang mit ihm haben sollten. Die aus Deutschland ankommenden Kreuzfahrer wurden von den Lombardern, und zwar, wie diese vorgaben, auf Befehl des Papstes geplündert, und wieder nach Hause geschickt t); überhaupt aber ward Sorge getragen, damit keine Kreuzsoldaten so wohl aus Apulien, als der Lombardey nach Palästina kämen.

Friderich suchte in der Eile nach seiner Ankunft in dem heiligen Land die Stadt Joppe und einige andere Oerter herzustellen und zu befestigen. Da er aber den Feldzug erst mit Nachdruck eröffnen wollte, lief die Nachricht ein, daß der Papst unter dem Commando seines eigenen Schwiegervaters, des Königs Johann von Jerusalem, und des aus Neapel vertriebenen Grafen von Celano, einen Einfall in Apulien thun lassen, und bereits einen großen Theil davon erobert habe. Die Ursache eines so außerordentlichen Betragens, in welches sich auch die damahls lebenden Geschichtschreiber und andere Leute nicht finden konnten, war, weil des von dem Innocenz

t) VRSPERG. *CCCXXXVIII.*

cenz III. vertriebenen Herzogs Konrad von Spoleto Sohn Raynald, den Friderich zum Statthalter in Apulien während seiner Abwesenheit ernannt hatte, indessen Vorkehrungen zu einem Einfall in Spoleto machte, und das seinem Vater abgenommene Herzogthum wieder zu erobern suchte u). Der Papst setzte ihm Truppen entgegen; und weil er glaubte, daß es mit Einwilligung Friderichs geschehen, welches aber dieser beständig leugnete, und so gar den Raynald nach seiner Zurückkunft strafte, griff er auch selbst Apulien an. Die päpstlichen Soldaten wurden Schlüsselsoldaten (Clauesegnati), weil sie mit Schlüsseln, so wie die Kreuzsoldaten mit Kreuz bezeichnet waren, genannt. In diesen Umständen, da die Tempelritter und andere ohne hin unter ihm als einem Excommunicirten nicht fechten wollten, und der Sultan selbst ihn vor ihrer Treulosigkeit und Verrätherey gewarnet, suchte er sich, so gut als möglich, mit dem Sultan zu setzen, der Jerusalem, Bethlehem und Nazareth wieder heraus gab; jedoch so, daß die Saracenen den Tempel zu ihrer Andacht zurück behielten, den Christen aber ebenfalls erlaubten, ihre Andacht dort ungestört zu verrichten. Sonst wurde auch ein Stillstand

u) Regnum noſtrum Siciliae violenter ihtrauit ſumpta occaſione, quod Raynaldus filius olim ducis Spoleti *praeter voluntatem et conſcientiam noſtram, prout nos poſtmodum per ipſius poenam euidenter expreſſimus*, terram eccleſiae parabat intrare: et non prout Sancti per fidem regna vicerunt, ſed per perfidiam et periuria praedicans valuerſis, aut ſi qui ad periurium praedicatione ſolummodo prouocari non poterant, pronocabantur exemplo, dum ipſi praefecti papalis exercitus, quo terram facilius obtinerent, nos captos in Syria manifeſte iurabant. *Litterae Friderici ad Regem Angliae apud* PARIS. *p.* 484.

ſtand auf zehen Jahre getroffen. Vor ſeiner Abreiſe ging Friderich ſelbſt nach Jeruſalem; der Patriarch hatte aber bereits ein Interdict dahin ergehen laſſen, vermöge deſſen ſich kein Prieſter unterſtehen ſollte, in ſeiner Gegenwart den Gottesdienſt zu halten. Er verrichtete deſſen ungeachtet ſeine Andacht, und weil ihn niemand zum Könige von Jeruſalem krönen wollte, legte er die Krone auf den Altar, und ſetzte ſie ſich ſelbſt wieder auf, und kehrte in größter Eile zurück nach Apulien, wo ſeine Gegenwart um ſo nöthiger war, da man indeſſen ausgeſprengt, daß er in Paläſtina gefangen worden, oder gar geſtorben, und die Schlüſſelſoldaten bereits große Fortſchritte gemacht hatten.

Durch ſeine Ankunft ward bald wieder alles hergeſtellt. Seine Gegner mußten aller Orten weichen, und Friderich machte Anſtalten, das päpſtliche Gebieth nun ſeinerſeits anzugreiffen. Er ſuchte auch die mächtige Familie der Frangipaner zu Rom nebſt andern auf ſeine Seite zu ziehen x), um dem Papſt in ſeinem eigenen Hauſe zu ſchaffen zu machen; die ihm auch in der That ſein Leben bis an ſein Ende ſauer machten. Hingegen ſuchte auch der Papſt, der ſich auf ſeine ſo geſchwinde Rückkunft nicht verſehen hatte, aller Orten Hülfe, und beſtrebte ſich die ganze Chriſtenheit gegen Friderichen aufzubringen. Beſonders mußten ſich die Engländer bey dergleichen Begebenheiten freygebig erzeigen. Meiſter Stephan (ein päpſtlicher Nuntius) verlas in Gegenwart aller die

x) Konrad von Urſperg lehrt uns, wie dieſes geſchehen. Er kaufte ihnen nähmlich ihre eigenen Güter ab, und gab ſie ihnen wieder zu Lehen, ſo daß er mitten in Rom Vaſallen hatte. CHRON. VRSPERG. p. CCCXXXVIII.

die päpſtlichen Briefe, ſagt Pariſius y), in denen der Papſt den Zehnten von allen beweglichen Dingen, ſo wohl von Laien als Geiſtlichen, in ganz England und Schottland zu ſeinem Kriege gegen den Kaiſer verlangte, indem er dieſen Krieg zum Beſten der allgemeinen Kirche, die Friderich zu Grunde zu richten ſuche, unternommen. Die Baronen widerſetzten ſich, die Biſchöfe hingegen, aus Furcht der Excommunication, bewilligten es. Die Zehnten wurden hernach mit größter Schärfe eingefordert, ſo gar die Früchte des künftigen Herbſtes brachte man in Anſchlag. Manche Biſchöfe verkauften die Kirchengefäße darüber; andere, die Geld entlehnten, wurden mit unmäßigen Zinſen beſchwert. Vorzüglich hatte ſich der Papſt Rechnung auf Beyſtand aus der Lombardey gemacht; und als dieſer ausblieb, ſchrieb er den Lombardern, daß er es nun bereue, ſie ſo oft unterſtützt zu haben. Auch wurde dem Erzbiſchofe von Lyon der Bann gedroht, wenn er nicht mit einer gewiſſen Anzahl von Soldaten erſchiene. Ja man machte von Rom aus ſo gar Anſtalten, den jungen Otto von Braunſchweig, einen Enkel Heinrichs des Löwen, zum Kaiſer wählen zu laſſen z). Wegen des geſchloſſenen Waffenſtillſtandes mit dem Sultan wußte man dem Friderich ſo wenigen Dank, daß man ihn vielmehr einen Verräther ſchalt, der das Grab des Herrn in den Händen der Ungläubigen gelaſſen, und nebſt dieſem noch das von dem Papſte ehemahls empfangene geweihte Schwert dem Sultan zum Geſchenke gegeben hätte.

So

y) *Hiſtor. Angl. p. m.* 349.

z) Dieſen wichtigen Umſtand ſieht man aus einem Schreiben des Königs Heinrich III. von England an dieſen Otto bey Rymer, *Tom. I. p.* 308.

So weit ausſehend dieſe Streitigkeiten waren, ſo fing doch der Papſt bald an gelindere Saiten aufzuziehen, da er ſah, daß man eben nicht ſonderlich eilte, ihm zu Hülfe zu kommen; und Friderichen war es ebenfalls darum zu thun, aus dieſem verdrießlichen Handel ſich heraus zu ziehen. Er berief zu dieſem Ende den Patriarchen von Aquileja, den Erzbiſchof von Salzburg, den Biſchof von Regenſpurg nebſt dem Herzoge Leopold von Oeſterreich nach Italien, durch deren und des Deutſchmeiſters Vermittelung die Ruhe endlich wieder hergeſtellt, und Friderich von dem Banne losgeſprochen ward a). Der Papſt und Kaiſer unterredeten ſich perſönlich mit einander, und man hoffte nun die beſte Eintracht. 1. Jahr 1230.

Achtes Kapitel.

Lombardiſcher Krieg. Friderichs neue Excommunication. Tartarn. Concilium von Lyon. Erlöſchung des Thüringiſchen und Oeſterreichiſchen Mannſtamms. Gegenkaiſer. Tod Friderichs.

So bald ſich Friderich von der Excommunication und ſeinem Gelübde frey gemacht, dachte er nun ſein großes Project gegen die Lombarder auszuführen. Dieſer unſelige Gedanke verließ ihn von nun an nicht mehr, und verwickelte ihn in größere Schwie-

a) CONRADVS VRSPERGENSIS *p.* 326. GODEFRIDVS COLONIEN. *ad a.* 1230. CHRONICON AVGVSTENSE; MATTHAEVS PARISIVS; RICHARDVS *de St. Germano ad eundem annum.*

Schwierigkeiten, als ehemahls seinen Großvater; die endlich seiner ganzen Familie den Untergang gekostet. Bey den Lombardern war noch alles in der vorigen Verfassung. Eine Menge volkreicher, mächtiger, unter sich unabhängiger Städte, die, noch immer kriegerisch, so viel Streiter in das Feld stellen konnten, als sie gesunde Bürger zählten, und noch immer entschlossen waren, eher das äußerste zu wagen, als sich das geringste aufbürden zu lassen, was ihre Vorältern zu den Zeiten der Sächsischen und Salischen Kaiser nicht gethan, waren der Gegenstand, an welchem sich Friderich zum Helden kämpfen wollte. Nur hundert Jahre später würde er es auch sicher geworden seyn; und alle die großen Projecte, die an diesem hingen, würden eben daher auch leicht auszuführen gewesen seyn. Jetzt aber, da der Freyheitsgeist noch frisch bey eben diesen Städten auflebte, da der Luxus bey ihnen noch nicht überhand genommen, da sie der Uibermuth noch nicht zu so vielen innerlichen Zwietrachten verleitet hatte, wie es geschehen, da sie von außen niemand mehr zu fürchten hatten, geschah es gerade zur Unzeit. So bald sie Friderichs Absichten merkten, erneuerten sie ihren Bund; und da Friderich einen Reichstag nach
1. Jahr 1238. Ravenna ausgeschrieben hatte, ließen sie, so wie das vorige Mahl, keinen Deutschen Fürsten die Alpen passiren, so daß er, wenn er anders mit seinem Sohne Heinrich, den er dahin verschrieben hatte, sprechen wollte, nach Aquileja zu Schiffe gehen mußte, und sich daselbst mit ihm unterreden.

So gern auch Friderich den Lombardern so gleich auf den Leib gegangen wäre, so hinderten ihn doch neue Unruhen in Sicilien, und zuletzt gar in Deutschland, indem sein eigener Sohn, Heinrich, sich bey

ihm

ihm der Rebellion und Verrätherey verdächtig machte. Was eigentlich dieſen Prinzen zum Mißvergnügen gegen ſeinen Vater mag Anlaß gegeben haben, iſt nicht ganz ausgemacht. Doch ſcheint es hauptſächlich daher gekommen zu ſeyn, weil der Vater, der in Apulien und Sicilien an ganz andere Grundſätze ſich gewöhnte, als die in Deutſchland zu Hauſe waren, nicht alles gut hieß, was Heinrich that. Man findet ſo gar ausdrückliche Beyſpiele, wo er dasjenige widerrufen mußte, was er zuvor verordnet, ob es gleich auf einem förmlichen Reichstag geſchehen a). Da dadurch das Anſehen deſſelben leiden, und ein Mißtrauen auf ſeine Gewalt entſtehen mußte, ſetzte er in ein Oeſterreichiſches Privilegium, er habe die vollkommenſte königliche Gewalt b). Friderich ſelbſt ſagt in einem Schreiben nur überhaupt, er habe ſeine Befehle nicht beobachtet, und noch dazu auf Anrathen ſolcher Leute, die Friderich wegen ihrer Unart und Undankbarkeit von ſich geſchaffet, oder die wegen offenbarer Verbrechen ihm billig verdächtig vorkommen mußten, die Fürſten und andere eine Getreue durch anverlangte Geißel und auf vielerley andere Wege gequälet c). So viel iſt ſicher, daß

a) Z. B. bey Schatz *Annal. Paderborn. ad a.* 1228. *T. II. p.* 5.

b) Cum diuina gratia *regia perfectiſſima* perfruamur poteſtate. CVSPINIAN. *Auſtr. p.* 27.

c) Fruſtra nobis placuimus in filio proceſſu temporis *a mandatorum noſtrorum reuerentia diſcedente.* Nam vt maiorem paterno pectori noſtro anxietatem infigeret, — illorum vſus conſilio, quos propter inſolentiam et ingratitudinem a gratia noſtra proſcripſimus, vel quos manifeſta facinora reddunt nobis iuſte ſuſpectos, incepit principes et alios dilectos noſtros per requiſitionem obſidum, nec non alias multipli-

daß er den Herzog Otto von Baiern, der ſich in ſeine ehrgeitzige Abſichten nicht wollte einflechten laſſen, mit offenbarer Gewalt überzogen, und ſein Land von der Seite des Lechſtromes verwüſtet, während daß ſein mit ihm in einem Verſtändniſſe begriffener Schwager Friderich der Streitbare, Herzog von Oeſterreich, einen Einfall in Baiern von Oberöſterreich aus thun ließ; und daß bey gemachtem Anſtande der Herzog ſeinen Prinzen Ludwig ihm als Geißel überlaſſen mußte, worauf vielleicht Friderich in ſeinem Schreiben zielen mag.

1. Jahr 1235. Friderich kam ſelbſt nach Deutſchland und both dem Prinzen Gnade an, wenn er ſeine Schlöſſer und Feſtungen ausliefern wollte. Als er aber in dieſem Stücke zauderte, ließ ihn Friderich gefangen nach Apulien abführen, wo er auch im Kerker, ohne wieder jemahls zum Vorſcheine zu kommen, geſtorben iſt. Seine mit der Prinzeſſinn Margareth von Oeſterreich erzeugten beyden Prinzen hatten kein beſſeres Schickſal. Von Deutſchland aus ſchickte Friderich den Erzbiſchof Heinrich von Cöln und den Herzog Heinrich von Brabant nach England, die des Königs Heinrich Tochter, Iſabella, für ihn zur Gemahlinn verlangen und nach Deutſchland bringen mußten. Zu Worms ward die Hochzeit gehalten, ſo dann aber zu Mainz einer der größten und feyerlichſten Reichstäge, welchem bis 64 Fürſten, überhaupt aber bis 12000 Edle und Ritter beywohnten. Das Hauptgeſchäft auf demſelben war, den Landfrieden feſt zu ſetzen, der nun ſchriftlich, und zwar in Deutſcher Spra-

tiplices impetere moleſtiarum inſtantias et vexare. *Apud* HAHN MONVMENT. INEDIT. T. I. p. 227.

Sprache, abgefaßt wurde d). Noch eine Handlung machte dieſen Reichstag merkwürdig, nähmlich die Bekehrung des Herzogs Otto von Lüneburg. Um die alten Streitigkeiten wegen des Herzogthums Sachſen von Grund aus zu heben, machte Friderich Lüneburg mit ſeinen Zugehörungen zum Herzogthum, welches auf Söhne und Töchter fallen ſollte e); hingegen mußte Otto eben dieſes Lüneburg, welches zuvor ganz eigen war, dem Reich zu Lehen auftragen, und dem Titel eines Herzogs zu Sachſen entſagen. Friderich gab zugleich auch ſeine Rechte, die er auf die Stadt Braunſchweig hatte, auf.

Im Jahre 1236. ging er nach Italien zurück, feſt entſchloſſen, nun den Lombardern ſeine Rache fühlen zu laſſen, und ſie, wo möglich, unter das Joch zu bringen. Aus Deutſchland führte er einige tauſend Reiter, die er in ſeinen Sold genommen, mit ſich; auch machten noch mehrere Fürſten den Feldzug mit, obſchon die meiſten ſchon damahls mögen aufgehöret haben, die Italieniſchen Kriege als Reichskriege anzuſehen. In einem Schreiben an die Breſcianer ſagen zwar die in Italien Anweſenden, daß auch die übrigen kommen, und ſo gar Weib und Kinder mit ſich bringen würden, um ſo lange da zu bleiben, bis der Hochmuth der Rebellen ganz gedämpft ſey f). Es ſcheint aber ganz ſicher zu ſeyn, daß

e) Die Belehnungsurkunde findet man bey Schaten, *Annal. Paderborn. ad a.* 1235. *T. II. p.* 25. *ſeq.*

f) Ea inter nos deliberatione firmata, quod et nos, qui preſentes ſumus, et ceteri abſentes tam eccleſiaſtici in bonis regalibus et totis viribus, quas habemus vel habere poſſumus, ad proſequendum quod cepimus, quam ſeculares alii eam

daß man, von Deutschland aus, an den folgenden Feldzügen wenig Theil genommen, und daß vielmehr der schlaue Friderich den Fürsten dieses Schreiben in die Feder dictirèt, um den Italienern, die schon aus der geringen Anzahl der Anwesenden schließen mußten, daß es den Deutschen nicht sonderlich Ernst bey der Sache sey, überhaupt aber sich darauf verließen, daß auch diese bald nach ihrem Vaterlande zurück kehren würden, einen Dunst vor die Augen zu machen, und ihnen Furcht einzujagen. Ehe der Krieg zum völligen Ausbruch kam, wurden noch einige Unterhandlungen gepflogen; wenigstens gibt Friderich selbst dem Papste Gregorius IX. von deren Erfolg Nachricht. Dieses merkwürdige Schreiben läßt uns auch einsehen, in was eigentlich Friderichs Ansprüche an die Lombarder bestanden, und auf welcher Seite sich die gerechte Sache befunden. Die Lombarder wollten nicht selbst Vorschläge zur Aussöhnung an die Hand geben, sondern solche von Friderichs Gesandten vernehmen, die ihnen folgende Bedingungen vorlegten: sie sollten Friderichen als Kaiser und ihren Herrn erkennen, ihm und dem Reich den Eid der Treue leisten, vor dem Kaiser und seinen Abgeordneten zu Recht stehen, die Regalien, und was nur immer dazu gerechnet wird, ohne Anstand dem Kaiser, den Kirchenprälaten, den Markgrafen, Herzogen, und Grafen zurück geben; wenn dieses werde geschehen seyn, sollen ihnen ihre Rechte darauf verbleiben, die sie allemahl so wohl vor

cum omnibus eorum facultatibus ducendo, si expedierit, vxores et filios, moram in Italia protrahemus, nullatenus abinde vita comite recessuri, donec superbia humiliata rebellium, ad honorem imperii omnia, sicut condecet, disponantur. *Apud* HAHN *monum. inedit. p.* 231.

vor Italieniſchen als Deutſchen Fürſten, wie es bey allen Völkern Rechtens iſt, zurück fordern, und ſich wieder mögen zuſprechen laſſen; und weil der Kaiſer glaube in vielen Stücken beleidigt zu ſeyn, und dafür halte, daß die Lombarder vieles gegen die Ehre und Rechte des Reichs gethan, ſo laſſe er ihnen die Wahl, dasjenige, was zu ihrer Entſchuldigung dient, entweder vor ihm als ihrem ordentlichen Richter anzubringen, oder ſich ohne Gerichtsform zu einer Genugthuung, die ſeiner und des Reichs Ehre angemeſſen, zu verſtehen g). Allein, den Lombar-

 dern

g) Quod ipſi nos eorum Imperatorem et dominum faterentur, et diffiteri non poſſent, et *nobis imperio noſtro* fidelitatis ſacramenta praeſtarent, per nos ac miſſos noſtros de ſe conquerentibus iuſtitiam facerent et reciperent, conquirentes regalia noſtra ſeu quaecunque regalium appellatione cenſentur Nobis, eccleſiarum Praelatis, Marchionibus, Ducibus, Comitibus et quibuscunque, a nobis et imperio ipſa agnoſcentibus ſine difficultate ipſa reſtituant, quibus, prout imperium ea tenuit, in integrum reſtitutis, rationes et iura ſua eisdem in integrum reſeruamus, quae *coram principibus non minus Italicis quam Germanis, prout eſt regnorum omnium iuris et moris, libere conſequantur*, et quia nos ab eis reputamus offenſos, multaque per eos contra honorem Imperii aſſerimus eſſe commiſſa, in quibus ad defenſionem et excuſationem ſua iura et actiones ſe habere contendunt — liberam ipſis electionem offerimus, vt coram nobis tanquam in ordinario ipſorum iudicio ſuper praedictis omnibus poſſint proſequi iura ſua, vel ſine iudiciorum ſtrepitu debeant debitam ſatisfactionem offerre honori noſtro et Imperii competentem. — Qui videntes, quod iuſte non poterant, tam iuſto deſiderio refragari ceterum ex toto nobis denegare iuſtitiam noſtram, ſpreuere modeſtiam, *et plenitudine veteris temeritatis imbuti prepoſuerunt iudicio voluntatem, obſeruari pacem* CONSTANTIAE *cum*

ſumma

dern kamen dieſe Puncte viel zu hart vor; ſie beriefen ſich daher einmüthig auf den Frieden von Coſtnitz, den ſie ein für allemahl als die Grundlage der Verſöhnung wollten angeſehen wiſſen. So billig auch das letztere war, ſo glaubte doch Friderich an dieſen Frieden, der dem Reich nachtheilig und der Kirchenfreyheit zuwider ſey, keineswegs gebunden zu ſeyn.

Da kein Theil nachzugeben gedachte, war nichts übrig, als der Krieg, der ſich anfangs ungemein gut für Friderichen anließ. Den nähmlichen Vortheil, den ehemahls ſein Großvater von dem Zwietracht der Italieniſchen Städte unter ſich gehabt, hätte nun auch Friderich; indem inſonderheit Pavia, Cremona nebſt mehreren andern auf ſeine Seite traten. Auch leiſtete ihm der aus Deutſchland abſtammende Ezelinus de Romano ungemein gute Dienſte, welchen ſeine außerordentliche Tapferkeit eben ſo berühmt, als die Grauſamkeit gehäſſig gemacht. Doch läßt ſich letztere, die ohne hin von den Welfiſchen Schriftſtellern merklich vergrößert worden, daher zum Theil erklären, weil auch der der Gegenpartey ergebene Markgraf Azzo von Eſte, welcher ſich zum Podeſta von Vicenza wählen laſſen, noch vor dem gänzlichen Ausbruche des Krieges ein Edict hat bekannt machen laſſen, vermöge deſſen unter Todesſtrafe verbothen ward, des Kaiſers Nahmen nur auszuſprechen, geſchweige

ſumma Conſtantia vel vt loquimur proprius, eum pertinacia nimia poſtulantes, quam conſtanti conſilio precepimus, velut noſtro diſpendioſam imperio, et prorſus contrariam eccleſiaſtice libertati vt acceptare nullatenus deberemus. Apud HAHN *monum. inedit. T. . p.* 222.

ſchweige erſt ſeine Partey zu ergreiffen h). Ezelin übte auch ſeine Strenge nur an ſolchen Städten aus, die er einmahl in ſeine Gewalt gebracht, und nur in dem Fall, wenn ſich die Bürger gegen ihn empörten.

Durch ihn und ſeine übrigen Anhänger unterſtützt, eroberte Friderich nicht nur allein Vicenza, ſondern ſchlug auch die Paduaner, Trevigianer und Vicentiner auf das Haupt. Allein mitten unter ſeinen Siegen ward er durch dringende Geſchäfte nach Deutſchland gerufen. Unter andern hatte er noch einen heimlichen Widerwillen gegen den Herzog Friderich den Streitbaren von Oeſterreich, weil er ihn in ſeinen Italieniſchen Angelegenheiten nicht unterſtützte, und noch dazu mit der Herausgabe des Heurathguts der Römiſchen Königinn Margareth, die des Herzogs Schweſter war, zögerte, endlich auch weil er bey ihm, einiger Einladungen ungeachtet, ſich nicht eingefunden hatte. Nun both ſich ihm eine Gelegenheit dar, an demſelben ſeine Rache auszuüben. Der Herzog hatte bey Gelegenheit ſeiner Kriege mit den Ungarn ſeinen Adel und die übrigen Unterthanen mit harten Auflagen beſchwert, die darüber zum Mißvergnügen gereitzt ihn bey dem Kaiſer verklagten. Man lud ihn auf mehrere Reichstage vor, beſonders auf jenen zu

h) VERCI ſtoria degli Eccelini *T. II. L. XVII. p.* 109. Dieſer Schriftſteller gibt ſich, ſo wie andere Italieniſche, Mühe, den Urſprung und die Bedeutung des Nahmens zu finden, und glaubt ſolchen in dem Deutſchen Wort, Hetzen, gefunden zu haben. Allein es iſt ganz ſichre, daß es entweder das lateiniſch gemachte Hezil, welches in der Volksſprache Heinrich bedeutete, oder eine Ableitung von Azo iſt, welches in der Volksſprache Albert bedeutete.

Augſpurg. Allein der Herzog war durch das Schickſal ſeines Schwagers zu mißtrauiſch gemacht, als daß er ſich hätte entſchließen können zu erſcheinen; worauf er in die Reichsacht, und ſelbſt des Herzogthums verluſtig erklärt ward.

Da der Kaiſer mit ſeinem Lombardiſchen Krieg zu ſehr beſchäftiget war, trug er die Vollziehung der Acht deſſen ohne hin nicht zum beſten gegen ihn geſinnten Nachbarn, als dem Könige Wenzel von Böhmen, dem Patriarchen Berthold von Aquileja, dem Erzbiſchofe Eberhard von Salzburg, den Biſchöfen von Regenſpurg und Paſſau nebſt dem Herzoge Otto von Baiern und dem Landgrafen Heinrich von Thüringen auf. In dem Schreiben an den König von Böhmen macht er dem Herzog den Vorwurf: derſelbe ſey auf wiederholte Einladung nicht bey ihm erſchienen, habe ſich geweigert das Heurathgut der Römiſchen Königinn Margaretha zu zahlen, den König von Böhmen, den Herzog von Baiern, Markgrafen von Mähren, die Erz- und Biſchöfe von Salzburg, Paſſau, Regenſpurg und Freyſingen an ihren Beſitzungen, die ſie in des Herzogs Ländern hätten, vielfältig beſchädiget, ſeine eigenen Unterthanen und Lehnleute unterdrückt, dem Kaiſer ſelbſt nach dem Leben geſtellt, den Papſt gegen denſelben aufzubringen geſucht, und ſey mit ſeiner eigenen Mutter Theodora grauſam verfahren ꝛc.

Oeſterreichiſche Schriftſteller, ob ſie ſich gleich dieſe Beſchuldigungen nicht ganz getrauen abzuläugnen, haben doch mit vieler Wahrſcheinlichkeit das Uibertriebene davon gezeiget. Indeſſen ward doch der Herzog von ſeinen Feinden, zu denen ſich auch mehrere von ſeinem mißvergnügten Adel und Städten

ſchlugen, in kurzer Zeit faſt aller ſeiner Länder beraubet, ſo daß er ſich in Neuſtadt eingeſchloſſen halten mußte. Der Kaiſer kam hierauf ſelbſt nach Wien, um Beſitz davon im Nahmen des Reiches zu nehmen. Die Stadt erhob er zu einer Reichsſtadt i), und brachte den Winter daſelbſt zu; wo er unter andern auch ſeinen Sohn Konrad zum Römiſchen König wählen ließ k), welches hernach zu Regenſpurg und Speyer beſtätiget ward. 1. Jahr 1237.

Nachdem er Deutſchland wieder verlaſſen, glückte es dem Herzoge, ſich nach und nach ſeiner Staaten wieder zu bemächtigen. Worauf auch der Kai-

 ſer,

i) Dieſe wichtige Urkunde findet man in Lambacher Oeſterreichiſches Interregnum Beylagen *N. II. p.* 10.

k) In einem Fragmento hiſtorico bey VRSTISIVS *ad a.* 1237. heißt es von dieſer Wahl Conradi IV: Quem elegerunt Moguntinus et Treuirenſis et Rex Bohemiae et Dux Bauariae, qui et Palatinus Rheni conſentientibus ceteris, qui aderant, tamen paucis. Noch merkwürdiger iſt, daß ein förmliches Wahldecret darüber abgefaßt ward, wovon wir in den vorigen Zeiten keine Spuren haben. Im dieſem heißt es: Quum igitur nos Sigifridus Moguntinenſis, Theodoricus Treuerenſis et Gerardus Colonienſis Archiepiſcopi, *Gerbertus Bambergenſis, Sigifridus Ratisbonenſis Imperialis aulae Cancellarius Friſingenſis et Patauienſis Epiſcopi*, Otto Palatinus Comes Rheni, Dux Bauariae, Wenceslaus Rex Bohemiae, *Henricus Lantgrauius Thuringiae, et B. Dux Carinthiae*, qui circa hoc Romani Senatus locum accepimus, qui patres et Imperii lumina reputamur — Praeſentem Imperatorem — in ſobole ſua ſimili retributione decreuimus honorare. Olenſchlager goldene Bulle, Beylagen N. XV. p. 43. Woraus man ſieht, daß die Churfürſten das Wahlrecht noch nicht ſo ausſchließungsweiſe ſich angemaßet, als man es bald darauf aus den Wahlacten des Richard und Alfonſus wahrnimmt.

ſer, der indeſſen abermahl einen Gegner an dem
1. Jahr 1240. Papſte bekommen hatte, ſich mit ihm ausſöhnte; bey welcher Gelegenheit das der Stadt Wien ertheilte Privilegium wieder caſſirt ward. Sonſt zwang Friderich ſeinerſeits nach ſeiner Zurückkunft in Italien nicht nur allein die Stadt Mantua ſich zu ergeben, ſondern er ſchlug auch die Mayländer, und erbeutete ſo gar ihr Carocium, oder den Wagen mit dem Hauptpanier; über welche Begebenheit er ſo erfreut war, daß er es nach Rom ſchickte, um dort in dem Capitolium aufgeſtellt zu werden. Die Mayländer demüthigten ſich hierauf, und bathen um Gnade, nur daß ihnen leidliche Bedingungen zugeſtanden würden. Allein Friderich wollte von keinen hören, und die Mayländer, die ſich das von ſeinem Großvater erlittene Schickſal vorſtellten, wollten ohne dieſe ſich nicht ergeben. „ Wir wollen lieber, ſagten ſie, unter unſern Schilden mit den Waffen in der Hand ſterben, als durch den Strang, durch Hunger und Brand umkommen „ l). Von dieſer Zeit an, ſagt ein ausländiſcher Geſchichtſchreiber, hat der Kaiſer die Gunſt vieler Menſchen verloren, weil er ſo unerbittlich ſich gezeiget; die Mayländer hingegen haben verdienet wegen ihrer Demuth erhöht und geſtärkt zu werden m).
1. Jahr 1237.

Friderich glaubte um ſo eher ſeinen Zweck erreicht zu haben, da nichts mehr übrig war, was ſich ihm widerſetzte, als die Städte Mayland und Breſcia. Von ſeinem treuen Anhänger, dem Ezelin, ward ihm gerathen, Breſcia zuerſt zu belagern, nach deſſen Bezwingung ſich Mayland gleichſam von ſelbſt würde

l) MATTH. PARIS. *p.* 458.
m) MATTH. PARIS. *ibid.*

würde ergeben müssen. Allein, hier scheiterte sein Glück. Man verstand sich damahls sehr wenig auf die Belagerungen; am wenigsten waren die den Kern des kaiserlichen Heeres ausmachenden Deutschen Truppen, die fast keinen Dienst als den zu Pferde kannten, dazu geschickt. Zum Unglücke fiel noch ein aus Spanien verschriebener Werkmeister, der die Belagerungsmaschinen angeben und dirigiren sollte, den Bresciänern in die Hände, die ihn durch die Bedrohung des Todes nun zwangen, vielmehr Vertheidigungsmaschinen für sie zu bauen; und so geschah es endlich, daß Friderich nach einer fast dreymonathlichen vergeblichen Belagerung gezwungen ward von dort abzuziehen. 1. Jahr 1238.

Nun fing sein Ansehen nicht allein an, in der Lombardey wieder in eben dem Maße zu sinken, als es zuvor gestiegen, sondern sein alter Gegner, der Papst Gregorius IX. trat ebenfalls auf, und excommunicirte ihn aufs neue. Die Ursachen, die er angab, waren folgende: Friderich habe die Römer gegen den Papst aufgewiegelt; den päpstlichen Legaten gehindert, sein Amt gegen die Albigenser zu thun; lasse nicht zu, daß die in seinen Erbkönigreichen ledig stehenden Bisthümer und Kirchen wieder besetzt würden; mehrere Geistliche seyen von ihm eingekerkert, ins Elend verwiesen, oder gar getödtet worden; unter andern habe er zwey Franciscaner verbrennen, einige Kirchen aber zerstören lassen; nebst diesem habe er Güter der Römischen Kirche, besonders die Insel Sardinien, an sich gezogen; belege auch die Geistlichen mit Schatzungen und Abgaben; den Tempel- und Spitalrittern habe er ebenfalls vieles von ihren Gütern genommen, und dergleichen. Friderich antwortete hierauf in einem Schreiben an

die

die Europäiſchen Souverains: Er habe die Römer nie aufgewiegelt, ſondern ſey nur ſeinen Vaſallen, die er zu Rom nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren, der Kaiſer ſo wohl als der Könige von Sicilien, habe, gegen die Unterdrückungen des Römiſchen Senators beygeſtanden; ſo bald ein anderer gewählet worden, hätte die Sache von ſich aufgehöret; den päpſtlichen Legaten habe er wohl mit Recht anhalten können, weil er bey ſeiner Durchreiſe die Lombarder gegen ihn aufzubringen geſucht; deſſen ungeachtet aber habe er ihn ſeines Weges ziehen laſſen; die Bisthümer und Kirchen ſollten alle zugleich beſetzt werden, wenn man ihm nur die bey der Beſetzung derſelben hergebrachten Privilegien ſeiner Vorfahren, die ihm die Päpſte während ſeiner Minderjährigkeit entzogen, laſſen wolle; einige Geiſtliche wären zwar von ihm wegen des Laſters der beleidigten Majeſtät in das Elend verwieſen worden, zum Tode habe er aber keinen verdammt; wohl aber habe ein Mönch einen Biſchof, und ſo auch ein Mönch einen andern Mönchen umgebracht, ohne daß es von dem Papſte ſey geahndet worden; die Kirchen ſeyen von den Saracenen während ihrer Rebellion niedergeriſſen worden; was aber hierin geſchehen, ſey bereits verbeſſert worden, und werde ferner noch verbeſſert werden; Güter der Römiſchen Kirche habe er keine an ſich gebracht; mit Sardinien habe er zwar ſeinen Sohn Entius belehnet, es habe aber ſchon von alten Zeiten zu dem Reiche gehöret; da er geſchworen, daß er das vom Reich Abgeriſſene wieder herbey ſchaffen wolle, habe er nicht anders gekönnt; von den Geiſtlichen fordere er keine Abgaben, als von ihren Patrimonial- und Lehngütern; von den Tempel- und andern Rittern habe er nur das zurück verlangt, was ſie während ſeiner Minder-

jäh-

jährigkeit von den unrechtmäßigen Beſitzern der Krongüter an ſich gebracht; auch habe er ihnen verbiethen müſſen, fürs künftige keine Güter mehr zu kaufen, oder ſonſt auf eine Art zu erwerben, indem ſie ſonſt das ganze Königreich nach und nach würden an ſich gezogen haben. Nebſt dieſem ſagt noch Friderich, die von dem Papſte angegebenen Urſachen ſeyen lange die rechten nicht, die ihn zu dieſem Schritte verleitet; vielmehr ſeyen es die Angelegenheiten der Lombarder, die ſein Herz ſo ſehr beklemmt, und die ihm ſo viel innerlichen Schmerzen verurſachet, ob er es gleich nicht gerade heraus ſage n). Und in der That, wenn wir betrachten, daß ſchon Innocenz III. bey dem Otto IV. einen Capitulations-Punct daraus gemacht, daß er ſich in Anſehung des Lombardiſchen Bundes nach des Papſtes Gutachten richten ſolle: ſo iſt freylich ganz glaublich, daß Friderich durch ſeine Abſichten gegen dieſen Bund dem Römiſchen Hof in das Herz gegriffen. In Deutſchland glaubte man es auch faſt durchgehends, daß dieſes die wahre Urſache der Excommunication ſey, beſonders da der päpſtliche Legat, Gregorius de Monte longo, ſich beſtändig zu Mayland aufhielt, und die Lombarder in ihrer Widerſetzlichkeit, ſo viel möglich, zu ſtärken ſuchte o).

Beyde machten einander noch Vorwürfe, die mehr das Perſönliche angingen. Friderich beklagte ſich,

n) Haec eſt namque cauſa pro vero videlicet de Lombardis, quae cor Papae pungebat, et vrebat intrinſecus, licet ipſam foris educere propter noſtrum et audientium ſcandalum non auderet. *Epiſt. Friderici ad Regem Angliae p.* 488. *apud* PARIS.

o) *Apud* HAHN *Monum. inedit. p.* 234.

ſich, daß der Papſt den Deutſchen Fürſten unter der Hand abgerathen, ſeinen Sohn Konrad, oder jemand aus ſeiner Familie, zum König zu wählen; ihn gegen die Römer als oberſten Schutzvogt der Römiſchen Kirche aufgefordert, und den Römern hernach weiß gemacht, als hätte Friderich aus eigenem Antrieb ſich feindſelig gegen ſie bezeiget; daß er um Geld Diſpenſationen ertheile, und dergleichen. Hingegen machte ihm auch der Papſt einen Vorwurf, der um ſo mehr Eindruck machte, je ſonderbarer und unerhörter er war; Friderich ſollte ſich nähmlich haben verlauten laſſen, von dreyen Betrügern ſey die Welt hintergangen worden, wovon zwey in Ehren, der dritte am Galgen geſtorben ſey; der Menſch müſſe nichts glauben, als was er durch ſeine Vernunft einſehen und begreiffen könne. Friderich ſuchte auf alle Weiſe dieſe Beſchuldigung von ſich abzulehnen. „Es ſolle weit von ihm ſeyn, ſagt er in einem Schreiben an die Cardinäle p), daß ihm jemahls etwas dergleichen aus dem Mund gekommen, indem er ganz deutlich Chriſtum als den eingebornen von Ewigkeit her mit dem Vater regierenden Sohn Gottes, Moſen aber als einen Freund Gottes erkenne, von dem Mahomet aber überzeugt ſey, daß ſeine Seele in der Hölle gepeiniget werde q). „Weil der Papſt in ſeinem Schreiben an die übrigen Monarchen den Friderich jene apocalyptiſche von dem Meer aufſteigende Beſtie genannt hatte, welche voll Nahmen der Gotteslaſterung, und buntſcheckig wie ein Leopard ſey: ſchrieb nun Friderich dagegen, „der Papſt ſey jenes Thier, von welchem geſchrieben

p) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1239. *N.* 26.

q) *L. I. Epiſt. XXXI.* PETRI de VINEIS. *Apud* SCHILTER *Libert. Eccleſ. germ. L.* 5. *C.* 7. *§.* 9. *p.* 628.

ben ſtehe: und es ging ein anderes rothes Pferd vom Meer aus, und der darauf ſaß, nahm den Frieden vom Erdboden weg, damit die Lebendigen einander ſelbſt tödteten; vom Anfange ſeiner Erhöhung an habe Gregorius nichts anders geſucht, als Unruhen und Zwietracht zu ſtiften. „ Daß man dem Papſte mehr geglaubt als dem Friderich, läßt ſich leicht erachten. In der That ward er nun aller Orten, beſonders bey dem gemeinen Mann, ſo gehäſſig, daß, wie ein damahliger Geſchichtſchreiber ſagt, die ganze Welt gegen ihn als einen offenbaren Feind Chriſti und der Kirche würde aufgeſtanden ſeyn, wenn nicht der Geiz der Römer viele Leute mehr, als es ſich geziemet und als es hätte ſeyn ſollen, von dem Papſte abwendig gemacht hätte r).

Durch die Dazwiſchenkunft des Gregorius änderte ſich nun der Kriegsſchauplatz. Friderich überließ den Krieg gegen die Lombarder dem Ezelin, ſeinen Sohn Entius hingegen ließ er einen Einfall in die Mark Ancona thun, für ſich ging er nach Thuſcien, um von dort aus den Kirchenſtaat zu bekriegen. Mit den Städten deſſelben hatte es die nähmliche Bewandtniß, als mit denen in der Lombardey. Gleichwie ſich dieſe des Rechtes anmaßeten unter ſich Krieg zu führen, ohne ihren Herrn zu fragen, und überhaupt ihre Regimentsform nach ihrem Gefallen einzurichten, alſo machten es auch die erſteren und ſelbſt die Römer. Und eben ſo wie ein Theil der

r) Niſi Romana auaritia deuotionem populorum a domino Papa, plus quam expediret et deceret, auertiſſet, totus mundus hac epiſtola in Imperatorem quaſi in manifeſtum hoſtem Eccleſiae et Chriſti inimicum grauiter et vnanimiter inſurrexiſſet. PARIS. p. 495.

der Lombarder kaiſerlich geſinnt war, nicht ſo wohl aus wahrer Zuneigung, als weil er eine Stütze gegen ſeine Nachbarn ſuchte, ſo machten es jetzt auch die Viterbienſer, Fuliginater und einige andere Städte des Kirchenſtaats, die ſich dem Kaiſer ergaben; da hingegen andere ſich ihm deſto mehr widerſetzten, weil er ihre Feinde zu Gnaden und unter ſeinen Schutz aufgenommen. Rom ſelbſt nährte mehrere Factionen in ſeinem Schooß, wovon ſich die eine an den Kaiſer hielt. Friderich machte daher ſchleunigere Fortſchritte als in der Lombardey.

Gregorius ſaß aber auch nicht ſtill, ob er ſich ſchon deſſen nicht verſehen, ſondern vielmehr geglaubt hatte, Friderich würde genug in der Lombardey zu thun haben. Geiſtliche und weltliche Mittel wurden zur Hand genommen, um die Unterdrückung des päpſtlichen Stuhls, deren man Friderichen beſchuldigte, abzuwenden. Gregorius both zu dieſem Ende die ganze Chriſtenheit auf. Nach Deutſchland ſchrieb er mehrmahls, und ermahnte die Deutſchen, einen andern Kaiſer zu wählen; dießmahl aber bekam er zur Antwort, dem Papſte käme nicht zu einen Kaiſer aufzuſtellen, ſondern bloß denjenigen, den die Deutſchen Fürſten gewählet, zu krönen s). Die Franzoſen und Engländer ſollten Geld und Mannſchaft ſchicken; und in der That gelang es dem Papſte, außerordentliche Summen durch ſeinen Legaten, den

s) Papa Gregorius inſolentias Imperatoris contra Eccleſiam metuens, principes ſuper electione alterius ſolicitauit, ſed nihil profecit, quia quidam Principum ei reſcripſerunt: Non eſſe ſui iuris Imperatorem ſubſtituere, ſed tantum electum a Principibus coronare. ALBERTVS STADENSIS *ad a.* 1239. *p.* 312.

den Cardinal Otto, in England zuſammen zu bringen. Gregorius ließ ſo gar das Kreuz gegen Friderichen predigen, und ertheilte denen, welche gegen ihn fechten würden, den nähmlichen Ablaß, als wenn ſie gegen die Saracenen oder Türken ſtritten; denen aber, die bereits das Kreuz gegen die Türken angenommen, bedeutete er, daß es eben ſo viel ſeyn würde, wenn ſie gegen Friderichen die Waffen führten. Friderich war auch ſeinerſeits nicht müſſig, ließ ſcharfe Edicte gegen diejenigen ergehen, die das Kreuz gegen ihn, als einen chriſtlichen Fürſten, annehmen würden, und machte Mine ſelbſt auf Rom loszugehen.

Dem Gregorius war um ſo ſchlimmer dabey zu Muthe, da er wohl wußte, wie wenig er den Römern zu trauen hatte, und außerhalb Rom ohne hin keine Sicherheit für ihn war. Er hielt daher öffentliche Prozeſſionen zu Rom, ließ die Häupter der Apoſtel Petrus und Paulus mittragen, flehte, mahnte, und bath endlich die Römer ſo ſehr, ihn nicht zu verlaſſen, daß ſich viele von dem Volk bewegen ließen, das Kreuz anzunehmen t). Um auch alle Biſchöfe der ganzen Chriſtenheit, und durch ſie die Monarchen ſo wohl, als das Volk in ſein Intereſſe einzuflechten, ſchrieb er ein allgemeines Concilium nach Rom aus, wo ſich die Biſchöfe von Frankreich, England und anderen Theilen von Europa nebſt den Italieniſchen einfinden ſollten. Nie war wohl den Biſchöfen in härtern Umſtänden zugemuthet worden auf einem Concilium zu erſcheinen, da ſich Friderich, der nun faſt Meiſter von den Gegenden um Rom und von dem größten Theil von Italien war, alle Mühe gab,

1. Jahr 1240.

t) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1240. *N.* 12.

gab, solches zu hindern. Die Lombardischen Bischöfe wollte er nicht nach Rom gehen lassen, weil sie die Rebellion und Empörung der Lombarder unterhielten, und die übrigen deswegen nicht, weil sie seine Feinde wären, und sich schon gegen ihn erklärt hätten, ohne ihn gehört zu haben. Alle Pässe waren besetzt, und aller Orten ward die schärfeste Aufsicht gehalten, damit niemand nach Rom kommen könnte. Der Papst beharrte dennoch auf seinem Vorsatze, und befahl den Bischöfen, daß sie zu Wasser die Reise machen sollten, zu welchem Ende er sie durch eine Genuesische Flotte wolle abholen lassen.

Man hätte glauben sollen, daß wenigstens die dringende Gefahr, in die ganz Europa durch die Tartarn um eben diese Zeit gesetzt ward, die Oberhäupter der Christenheit mit einander aussöhnen würde, um mit vereinigten Kräften denselben Widerstand zu leisten; allein nichts weniger, als dieses. Der berühmte Dschingiskan hatte von 1206. bis 1227. das Mogolische Reich in Asien gestiftet, und mit seinen Tartarn oder Mogolen Asien von einem Ende bis an das andere durchstürmet. Ihm folgte sein Sohn Oktai, der mit 600,000 Mann die Song im südlichen China angriff, und zugleich eine eben so ungeheure Armee nach Westen schickte, die die Tschirkassen und Afkassen unterjochte, in Baschkirien, Kasan und Bulgarien eindrang, bis nach Moskau kam, diese und viele andere Russische Städte eroberte, und die Russischen Großfürsten 1236. zinsbar machte. Bey einem neuen Einbruche der Mogolen in Rußland 1239, wurde 1240. Kiew erobert, und in Polen alles bis gegen Krakau verheeret. Im folgenden Jahr 1241. verbrannten die Mogolen Krakau und Breßlau, erfochten die Schlacht bey Lignitz,

zogen plündernd und mordend durch Schleſien und Mähren, und vereinigten ſich hierauf mit der Mogoliſchen Armee, die bereits in Ungarn ſtand, und 1242. in dieſem Lande Städte und Dörfer bis gegen Peſt und die Theis hin verwüſtete, auch durch ein Corps den König Bela von Ungarn aus Slavonien, wohin er ſich geflüchtet hatte, auf die Inſeln des Adriatiſchen Meeres jagte, und Bosnien, Servien und Bulgarien verheerte. Bela hatte dem Friderich verſprochen ſein Reich ihm zinsbar zu machen, wenn er ihm gegen dieſe fürchterlichen Feinde Schutz und Beyſtand leiſten würde. Friderich glaubte auch wirklich, daß er, als Oberhaupt und oberſter Schirmherr der Chriſtenheit, hierzu verbunden ſey, und ließ bedenkliche Schreiben an alle Europäiſche Monarchen ergehen, worin er ſie an die nahe Gefahr erinnerte, und ſie ermahnte, ſich gegen einen ſo mächtigen Feind zu rüſten. So prächtig aber auch und ſchwülſtig dasjenige klinget, was er für ſeine Perſon verſprach gegen die Tartarn zu unternehmen, ſo wenig geſchah in der That ſelbſt. Den Deutſchen Fürſten ſchrieb er zur Entſchuldigung, wenn die Italieniſchen Angelegenheiten beygelegt wären, wollte er hernach mit all ſeinen Kräften ſich den Tartarn widerſetzen; nun dürfe er dasjenige nicht unvollendet laſſen, was er angefangen, und durch Vergießung ſo vielen Deutſchen Blutes bereits nahe zu Ende gebracht; ſo bald er den Rücken kehren werde, möchten ſonſt die Italiener ihm alle bisherige Vortheile entreiſſen; ſelbſt der Papſt dürfte es ihm machen, wie damahls, als er nach Jeruſalem gegangen, nähmlich Anſchläge auf ſeine Länder faſſen, und ſich derſelben zu bemächtigen ſuchen u). Der Papſt

u) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1241. *N.* 35. *ſeq.*

Papſt ermahnte auch ſeinerſeits alle Fürſten, den Polen und Ungarn beyzuſtehen, ließ Kreuz und Ablaß gegen die Tartarn predigen; und was die Verſöhnung mit Friderichen betrifft, ſchrieb er dem König Bela von Ungarn: Wenn Friderich mit einem zerknirſchten und demüthigen Herzen, wie auch einem wahren Geiſt der Buße ſich wieder unter den Gehorſam ſeiner Mutter, der Kirche, begeben werde, ſey ſie bereit, einen ſolchen Frieden mit ihm zu erneuern, der zur Ehre Gottes, zur Ausbreitung des katholiſchen Glaubens und der Kirchenfreyheit, und Ruhe des chriſtlichen Volkes gereichen möge, damit dadurch auch den Ungarn deſto kräftiger könnte beygeſprungen werden x). Und hierbey hatte es damahls ſein Bewenden. Wenn die Tartarn ihre Eroberungen nicht ſelbſt aufgegeben, und vom fernern Vordringen in Europa abgeſtanden wären, hätte entweder eine neue Völkerwanderung, oder das gänzliche Verderben des Occidents erfolgen müſſen.

Mitten unter dieſen Gefahren, denen Europa ausgeſetzt war, hatte der Papſt nicht aufgehört ſein Concilium zu betreiben, und Friderich, es zu hindern. Die Genueſiſche Flotte lief auch wirklich aus, um die Biſchöfe von Nizza, welcher Ort ihnen zum Sammelplatz angewieſen war, weiter zu transportiren. Friderich ließ eine dagegen ausrüſten, wovon er die Befehlshaberſtelle ſeinem natürlichen Sohne Entius anvertraut, zu der auch mehrere Piſaniſche Schiffe ſtießen. Bald kam es zu einem hitzigen Gefechte, in welchem die kaiſerliche drey Genueſiſche Galeeren in das Meer verſenkte, und bis zwanzig mit den darauf befindlichen päpſtlichen Legaten und Bi-

x) *Ibid. N.* 28.

Biſchöfen, die ſo gleich nach Sicilien geführt wurden, eroberte. Der über dieſen widrigen Zufall äußerſt beſtürzte Gregorius ſtarb bald darauf, und hinterließ Italien, Rom und die Kirche in der größten Zerrüttung. An ſeiner Statt ward Cöleſtin erwählet, der aber in einigen Monathen dem Gregorius in die andere Welt folgte. Friderich hinderte nicht allein die neuerdings angeſtellte Papſtwahl nicht, ſondern ſtellte auch einige gefangene Cardinäle auf freyen Fuß, um derſelben beyzuwohnen, jedoch mit dem Verſprechen, nach vollbrachter Wahl ſich wieder an Ort und Stelle einzufinden. Dießmahl dauerte die Wahl ungemein lange. Friderich machte darüber den Cardinälen öffentlich den Vorwurf, daß ſie der ganzen Welt zum Gelächter ſeyen, indem, da jeder gern Papſt werden wollte, es keiner dem andern gönnte. Man arbeitete zwar auch an einem Vergleiche zwiſchen Friderichen und den Cardinälen; allein, es konnte nichts zu Stande gebracht werden, indem ſie ſich in nichts Entſcheidendes einlaſſen wollten. Friderich machte daher Vorkehrungen, den noch übrigen Theil des Kirchenſtaats in ſeine Gewalt zu bringen. Die bereits angefangene Belagerung von Rom hob er jedoch auf Bitten der Cardinäle wieder auf. Endlich kam zu Anagni, nachdem der päpſtliche Stuhl einige Jahre leer geſtanden, eine andere Wahl glücklich zu Stande. Dieſe fiel auf den Cardinal Sinibald Fieſchi, einen gebornen Genueſer, deſſen Landesleute, beſonders wegen der erſt erlittenen Niederlage, Todtfeinde des Kaiſers waren. Der Neugewählte nahm den Nahmen Innocenz IV. an, und war überhaupt ein Mann, der an Thätigkeit und Entſchloſſenheit ſeinen Vorgänger noch übertraf, zuletzt auch das Vergnügen erlebte, das den Päpſten ſo gehäſſige Haus der Ho-

1. Jahr 1241.

henſtauffen ſeinem Untergange ſich nähern zu ſehen. Als Cardinal war er ein Freund des Kaiſers, oder ſtellte ſich doch ſo an; dieſer machte aber ſelbſt die Bemerkung, daß er an ihm einen Cardinal als Freund verloren, und einen Papſt zum Feinde haben werde. Man ſchritt ſo gleich wieder zu Unterhandlungen, die ſich zwar in die Länge verzogen, zuletzt jedoch die Sache ſo weit brachten, daß es bloß darauf ankam, wer zuerſt die verſprochenen Puncte in Erfüllung bringen ſollte. Friderich wollte die eroberten Städte und gefangenen Biſchöfe nicht eher heraus geben, als bis er von dem Bann würde losgeſprochen ſeyn; und der Papſt wollte den Bann nicht aufheben, als bis alles geſchehen, was Friderich in dem Vertrage eingegangen hatte. Letzterer glaubte um ſo weniger nachgeben zu dürfen, da er Rom nebſt dem Papſte gleichſam ſchon in Händen hatte. Allein, Innocenz wußte durch einen ganz unerwarteten Ausweg der Sache eine ſolche Wendung zu geben, daß ſich Friderich in ſeiner Meinung ſehr betrogen fand. Ohne daß jemand was davon wußte, verließ er Rom, und entfloh heimlich mit einigen Vertrauten nach Civitavecchia, wohin er in größten Stille einige Genueſiſche Galeeren hatte kommen laſſen. Mit dieſen ging er nach ſeiner Vaterſtadt Genua, und von dannen nach Frankreich. Zu ſeinem Sitz wählte er Lyon, deſſen Erzbiſchof damahls noch Herr der Stadt, die ehemahls zu dem Königreiche Arelat gehöret, war. Er hatte zwar auch Luſt in dem eigentlichen Frankreich und England ſich eine Zeit lang aufzuhalten; allein deren Könige, die ihm übrigens ungemein höflich begegneten, verbathen ſich dieſe koſtbare Ehre. Sein erſtes Geſchäft zu Lyon war, das ehemahls von dem Gregorius vorgehabte Concilium nun dorthin zu berufen.

1. Jahr 1245.

Fri-

Friderich erschien nicht, schickte jedoch an seiner Statt seinen Hofrichter Thaddäus von Sessa. Die Klagen, die der Papst unter vielem Weinen gegen ihn vorbrachte, waren die alten, nähmlich die Ketzerey, die Entheiligung Gott geweihter Dinge (Sacrilegium), die Erbauung einer Stadt für die Saracenen, deren Gebräuche er mitmachte mit Verachtung der christlichen Religion, die Freundschaft mit dem Sultan von Babylonien und andern vornehmen Saracenen, und selbst mit Saracenischen Maitressen, endlich der vielfältige Meineid, indem er nie sein Versprechen halte. Thaddäus antwortete auf alle Puncte. Uiber die Ketzerey seines Herrn, sagte er, könne man nicht urtheilen, als nach seiner eigenen Aussage, und in seiner Gegenwart, indem ihm niemand in das Herz sehen könne, jedoch könne man daher einen wahrscheinlichen Grund für ihn nehmen, weil er in seinen Ländern keine Wucherer leide; in welchem letztern er, sagt Parisius, auf den Römischen Hof zielte, wo dieses Laster meistens im Gang wäre; den Saracenen habe er aus Staatsursachen eine Stadt eingeräumt, um andere rebellische Unterthanen durch sie im Zaume zu halten, er bediene sich auch ihrer im Krieg um Christenblut zu schonen; die Saracenischen Maitressen seyen eine unerwiesene Sache, Friderich habe sich nur ihrer Kunstarbeit bedienet, sie auch schon lange von sich entlassen. Den Meineid suchte er dadurch abzulehnen, daß er viele päpstliche Schreiben vorzeigte, die ebenfalls mit des Papstes Handlungen nicht überein stimmten. „Allein, sagt Parisius y), nachdem man alles genau eingesehen, fand es sich, daß des Papstes Briefe allemahl bedingnißweise (conditionate) redeten, des

y) P. 644.

Kaiſers aber unbedingt, und eben daher ſey es ganz klar, daß der letztere ſein Wort nicht gehalten. „ Thaddäus bath zugleich um einigen Verſchub, damit er ſeinem Herrn von dem Verlaufe der Dinge Nachricht geben, und ihn allenfalls erſuchen könnte, ſelbſt zu kommen. Dieſer ward zwar endlich auf das Betreiben der Engliſchen und Franzöſiſchen Geſandten bewilliget; allein Friderich antwortete, er ſehe ſchon zuvor, worauf es von Seiten des Papſtes abziele, und es gezieme ſich nicht, daß das heilige Reich ſich vor einem gegen ihn ſo feindlich geſinnten Synodal-Gericht ſtelle. Weil auf ſolche Art Friderich das Anſehen des Conciliums in ſeiner Sache zu mißkennen ſchien, traten die meiſten Biſchöfe, die zuvor noch auf ſeiner Seite geweſen, von ihm ab; und man gab nun den Engländern, die ihn bis daher vertheidigt hatten, derbe Verweiſe. Alle hielten ihn für einen Rebellen gegen die ganze Kirche. Als Thaddäus auch hierauf und gegen einige andere Einreden vieles vorbrachte, aber nicht gehört ward, appellirte er endlich an ein noch allgemeiners Concilium, indem nicht alle Prälaten, oder ihre und der übrigen Fürſten Procuratoren zu Lyon gegenwärtig wären z). Der Papſt fuhr aber deſſen ungeachtet fort, und erklärte ihn auf das neue für excommunicirt, wie auch aller Ehre und ſeiner Würden verluſtig. Seine Unterthanen wurden von dem Eid der Treue losgeſprochen, allen aber die Excommunication angedroht, die ihm ferner als Kaiſer oder als Kö-

nig

z) Et cum coepiſſet eum multiformiter excuſare, nec exaudiretur, appellauit pro eo, ad Concilium proxime futurum generalius. Nec enim nunc omnes Praelati vel eorum vel principum procuratores apparent hic in praeſentia. MATTHAEVS PARIS. *p. m.* 646.

nig gehorchen würden. Die Sentenz ward gefällt in Gegenwart des Cönciliums (praeſente Concilio), nicht im Nahmen deſſelben. Jedoch beobachteten die Biſchöfe die bey der Bekanntmachung einer Excommunication übliche Ceremonie. Sie hielten nähmlich angezündete Wachskerzen in den Händen, warfen ſie nach verleſener Sentenz von ſich, und traten ſie mit Füßen.

Innocenz ließ es nicht bey bloßen Worten bewenden, ſondern ſuchte auch in der That ſelbſt Friderichen auf alle Weiſe zu ſchaden. Inſonderheit ſparte er keine Mühe und Geld, es bey den Deutſchen Fürſten dahin zu bringen, daß ſie einen andern Kaiſer wählten. Man glaubte von Seiten des Römiſchen Hofes, daß keiner geſchickter dazu ſey, als der Landgraf Heinrich von Thüringen, der ſich endlich auch bereden ließ, und zwar wie man es ihm vormachte, zur Ehre Gottes und der Kirche, wie auch der chriſtlichen Religion zum Beſten, das Reich anzunehmen. So bald dieſe Einwilligung erfolgt, ſchrieb Innocenz an die Deukſchen Fürſten, bath, ermahnte, befahl, und legte es ihnen zum Nachlaſſe ihrer Sünden auf, daß ſie, im Vertrauen auf die Gnade des heiligen Geiſtes, den Heinrich zum Römiſchen König wirklich wählen ſollten, wozu er ihnen allen Beyſtand leiſten wolle a). Da die vornehmſten weltlichen Fürſten, als der König von Böhmen, die Herzoge von Oeſterreich, Baiern, und Braunſchweig, die Markgrafen von Meiſſen und Brandenburg nichts von einer neuen Wahl wiſſen wollten, ſchrieb er einigen davon, als dem Könige von Böhmen beſonders, und prägte ihnen das nähmliche ein. Von Seiten der meiſten

a) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1246. *N.* 2.

geiſtlichen Fürſten, die den Erzbiſchof Sifrid von Mainz an der Spitze hatten, fand die Sache weniger Schwierigkeit, ſo daß wirklich zu Höchheim bey
i. Jahr 1246. Würzburg die Wahl vor ſich ging. Etwelche Geſchichtſchreiber ſagen, er ſey von einigen Fürſten (quibusdam Principibus) gewählt worden b); man hätte ihn auch daher nur den Pfaffenkönig genannt, weil die Geiſtlichen den meiſten Theil an ſeiner Erhebung gehabt. Aus einigen bald nach der Wahl ausgefertigten Urkunden erhellet jedoch, daß auch mehrere Weltliche, inſonderheit der Herzog Heinrich von Brabant, der Herzog Albrecht von Sachſen, und viele Schwäbiſche, Fränkiſche, Sächſiſche und Weſtphäliſche Herren zugegen geweſen.

Da dergleichen Gelegenheiten immer die beſten waren, auf eine oder die andere Art aus der nothwendig erfolgenden Verwirrung Vortheil zu ziehen, ſo iſt kein Wunder, daß es allemahl Leute gab, denen ſie nicht unangenehm fielen. Nun war alſo die große Abſicht des päpſtlichen Hofes einiger Maßen erreichet. Innocenz, der ungemein erfreut war, übermachte dem neuen König beträchtliche Geldſummen; und um das Volk ihm geneigt zu machen, mußten Heinrichs Soldaten ſich mit dem Kreuze bezeichnen, wie diejenigen, die gegen die Türken ſtritten; die Excommunication Friderichs und ſeiner Anhänger mußte neuerdings aller Orten verkündiget, und ihre Länder mit Interdicten beleget werden. Nebſt dieſem kam noch ein Legat nach Deutſchland mit freyer Macht auszureiſſen und niederzureiſſen, aufzubauen und zu pflanzen, wie es ihm nach Gott gut dünken würde. Damit man auch ſeine Predig-

ten

b) ALBERTVS STADENSIS *ad a.* 1246.

ten und Ermahnungen an das Volk desto lieber anhörte, wurden denen, die es thun würden, 20 bis 40 Tage Ablaß oder Nachlaß an der Kirchenbuße gegeben c). Insonderheit schrieb auch noch der Papst den Dominikanern und Minoriten, daß, indem ihnen die Römische Kirche so geneigt sey, sie nun dagegen auch ihre Dankbarkeit zeigen, und öffentlich so wohl, als in geheim die Gemüther dem neuen Könige zu gewinnen suchen sollten.

Der gute Erfolg der Sachen in Deutschland machte, daß man von Seiten des päpstlichen Hofes den nähmlichen Versuch in Ansehung der Sicilianer machte. Innocenz kündigte ihnen an, daß sie nun nicht ferner mehr an den Eid gebunden wären, den sie Friderichen geleistet; sie sollten sich also von dem Joche des andern Nero losreissen, und als getreue Söhne zu ihrer Mutter, der Römischen Kirche, zurück kehren. Bey vielen machte es auch wirklich Eindruck; Friderich war jedoch noch so glücklich, die Empörung bey Zeiten zu dämpfen. Da er aber doch sah, daß er aller Orten gehässiger ward, als er sich selbst vorgestellt, und an diesem hauptsächlich der Vorwurf der Ketzerey, den man ihm machte, Schuld war: so protestirte er nicht allein in öffentlichen Schriften dagegen, sondern ließ auch den Erzbischof von Palermo, den Bischof von Pavia nebst den Aebten von Cassino, Cava, und Casanova, und zwey Dominikanern Roland und Nicolaus kommen, und ersuchte sie, ihn förmlich über die Artikel des christlichen Glaubens, und die Geheimnisse der christlichen Religion zu examiniren. Als solches geschehen, mußten sie ein Instrument darüber aufsetzen, und mit sol-

c) RAYNALD. ad a. 1246. N. 5.

ſolchem als ſeine Anwälde zu dem Papſte gehen, um demſelben durch einen Eidſchwur zu betheuern, daß Friderich in allen Artikeln des chriſtlichen Glaubens mit der chriſtlichen Kirche überein ſtimme. Man ſah ſie aber ſehr ſchel an, daß ſie ſich von einem Excommunicirten als Anwälde und Geſchäftsträger brauchen ließen, und ſagte ihnen, daß ſie vielmehr verdienten beſtrafet, als angehöret zu werden. Da ſie aber zur Antwort gaben, daß ſie nicht als Anwälde eines Kaiſers, ſondern bloß eines Chriſtenmenſchen kämen: ward die Sache dreyen Cardinälen zur Unterſuchung übergeben, welche die von Friderichen ergriffene Art ſich zu reinigen, als eine nichtswürdige und leere Reinigung erklärten, indem diejenigen, die ihn examiniret, von dem Papſte nicht dazu bevollmächtiget geweſen d). Es wurde ihnen zugleich bedeutet, daß, wenn ſich doch Friderich reinigen, und von dem Verdachte der Ketzerey frey machen wolle, er ohne Waffen mit einem geringen Gefolge an den päpſtlichen Hof ſelbſt kommen, und dann das Weitere vernehmen ſolle.

Friderich, der auf ſolche Art das Volk und die Geiſtlichkeit meiſtens gegen ſich hatte, ſuchte wenigſtens die Souverains und Monarchen auf ſeine Seite zu ziehen. „Der Papſt, ſchrieb er, habe gegen ihn die Sentenz der Abſetzung ergehen laſſen, da er weder citirt, noch in irgend einer Sache überwieſen geweſen, welches ohne großen Nachtheil aller Könige nicht habe geſchehen können. Denn was würden nicht die anderen Könige erſt zu beſorgen haben, wenn ſo gar der Papſt den Kaiſer abzuſetzen ſich unterſtehe, über deſſen Zeitliches er nichts zu ſagen habe, wenn

d) RAYNALD. ad a. 1246.

wenn auch rechtmäßige Urſachen vorhanden wären — Sie ſollen nicht glauben, daß ſeine Majeſtät etwas durch die Sentenz gelitten; denn er habe ein reines Gewiſſen, und eben daher Gott auf ſeiner Seite, den er zum Zeugen anrufe, daß ſeine Meinung allezeit geweſen, alle Arten von Geiſtlichen, hauptſächlich aber die Vornehmſten derſelben, dahin zu bringen, daß ſie eben ſo beſchaffen wären, wie die in der erſten Kirche, ein apoſtoliſches Leben führeten, und die Demuth Chriſti nachahmeten. Denn ſolche Geiſtliche hätten Umgang mit den Engeln gehabt, Wunder gewirkt, Kranke geheilet, Todte erweckt, und ſich die Fürſten durch ihre Heiligkeit, nicht durch die Waffen, unterthänig gemacht; die jetzigen aber ſeyen der Welt ergeben, in Wollüſten erſoffen, verachteten Gott, und ihre ganze Religion werde durch den Uiberfluß an Reichthümern erſtickt. Solchen die ſchädlichen Reichthümer entziehen, mit denen ſie zu ihrer Verdammung beladen, wäre vielmehr ein Werk der Liebe. Ihr Fürſten, ſagt er endlich, müſſet ſammentlich mit uns darauf bedacht ſeyn, daß ſie das Uiberflüſſige von ſich geben, und mit wenigem zufrieden Gott dienen „ e). Daß er durch dergleichen Ausdrücke vollends alles Vertrauen bey der Geiſtlichkeit verlören, kann man ſich leicht vorſtellen. Die Könige von England und Frankreich und ihre Großen, ſagt der berühmte Pariſius, hätten, als dieſes Schreiben ihnen zugekommen, in der That nun ganz augenſcheinlich geſehen, daß er die Ehre und Freyheit der Kirche zu zernichten ſuche; und bey dem Volke, bey dem er ſich nun für allzeit der Ketzerey verdächtig gemacht, habe er vollends allen Funken von gutem Nahmen und von Weisheit,

der

e) *Apud* MATTHÆVM PARIS. *p.* 659. *ſeq.*

der ihm noch übrig gewesen, selbst ausgelöscht und vertilget f). Friderich sagt in einem andern Schreiben, „ er sey bereit, geistliche Strafen, die in der ordentlichen Buße bestehen, von einem jeden Priester, und noch mehr von dem Papste anzunehmen, den er in geistlichen Dingen als seinen Vater und Herrn erkenne, wenn er ihn nur auch dagegen als seinen Sohn ansehe. Allein, auch mit zeitlichen Strafen ihn belegen wollen, sey lächerlich, indem er auf Erden keinen Herrn in zeitlichen Dingen erkenne. — Mit ihm werde der Anfang gemacht, bey andern werde man aufhören, indem man sich öffentlich am päpstlichen Hof rühme, vor den andern Königen fürchte man sich gar nicht, wenn nur einmahl Friderichs Macht danieder gedrückt sey. Es gehe sie demnach alle an; in seiner Sache sollen sie ihre eigene vertheidigen helfen g) „. Man findet aber nicht, daß diese Vorstellungen Eindruck gemacht haben. Die übrigen Monarchen hatten entweder zu viel für sich zu thun, oder fürchteten sich zu sehr vor dem Papste, oder sahen gern, daß Friderich in so weit aussehende Streitigkeiten verwickelt ward, und eben dadurch das Deutsche Reich in Verfall kam. Der einzige König Ludwig von Frankreich machte einige Versuche, den Papst mit dem Kaiser zu versöhnen, die aber fruchtlos abgingen h).

Friderich mußte demnach seine Sache allein verfechten. Da ihm mehr an seinen Erblanden gelegen war, blieb er für sich in Italien, und überließ die Deutschen Angelegenheiten seinem Sohne Konrad,

f) MATTH. PARIS. *p.* 660.
g) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1246. *N.* 22. *seq.*
h) *Ibid. N.* 24. *seq.*

rad, die sich zwar anfangs nicht zum Besten anließen, indem Konrad bey Frankfurt im Jahre 1246. selbst aus dem Felde geschlagen ward; allein nun schien sich das Glück um diese Zeit wieder etwas günstiger gegen Friderichen zu zeigen, indem sein Gegner, nach einer fruchtlos abgelaufenen Belagerung von Ulm, bereits den siebzehenten Februar im Jahre 1247. mit Tode abging, so daß er kaum ein volles Jahr den königlichen Titel geführet. Er war der letzte seines Stammes, welches zu neuen Verwirrungen Anlaß gab. Heinrich hatte zwey Schwestern gehabt, Jutta und Irmengard. Die erstere war an den Markgrafen Dieterich von Meissen vermählt gewesen, und hatte mit ihm einen Sohn, nähmlich den damahligen Markgrafen von Meissen, Heinrich den Erleuchteten, erzeuget. Dieser Heinrich hatte von dem Kaiser Friderich II. auf seines Oheims, des Landgrafen Heinrich, zwey Fürstenthümer, die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Anwartschaft erhalten. Die andere Schwester Irmengard hatte zum Gemahl den ersten Fürsten von Anhalt Heinrich, und von demselben unter andern Kindern einen Sohn, Nahmens Siegfried. Hiernächst lebte auch seines Bruders, des Landgrafen Ludwig des Heiligen, Tochter Sophia, eine Gemahlinn des Herzogs Heinrich V. von Brabant, dem sie einen Sohn Heinrich das Kind geboren hatte. Uiber die Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen war kein Streit, als welche Reichsmannlehen waren, auf welche Markgraf Heinrich der Erleuchtete die Anwartschaft hatte, und davon ruhigen Besitz nahm. Die Sophia kam auch noch vor Pfingsten dieses Jahres mit ihrem Gemahl dem Herzoge von Braband in Person nach Hessen, und ergriff den Besitz dieses unstreitigen Allodial-

lodiale Landes. Da auch in Thüringen viele Allodial-Stücke gelegen waren, die der Markgraf gern bey seinen Fürstenthümern behalten hätte, kam es zuletzt darüber zu einem landverderblichen Krieg i).

Ein ähnlicher, um diese Zeit ebenfalls noch nicht ausgemachter Fall, hatte sich bereits im Jahre 1246. mit dem Herzogthum Oesterreich begeben; indem der Herzog Friderich der Streitbare den 15. July nach einem an der Leita wider die Ungarn erfochtenen Sieg, da er die Feinde allzuhitzig verfolgte, von denselben auf der Stelle erschlagen wurde. Ein Jahr zuvor (1245) war er selbst zu Verona bey dem Kaiser gewesen, und hatte daselbst die Bestätigung der vom Kaiser Friderich I. den Herzogen von Oesterreich im Jahre 1156. verliehenen Privilegien erhalten, vermöge deren, wenn ein Herzog von Oesterreich ohne Hinterlassung eines Erbsohnes stürbe, das Herzogthum auf dessen ältere Tochter fallen, sofern er aber gar keine Erbkinder nach sich ließe, derselbe seine Länder zu schenken und zu vermachen, an wen es ihm belieben würde, freye Macht haben sollte. Allein Friderich hatte weder Kinder hinterlassen, noch durch sonst eine Verordnung in Ansehung seiner Länder Vorsehung gethan. Die Frage war demnach, wer diese reiche Erbschaft davon tragen sollte. Der Kaiser Friderich II. sah Oesterreich und Steyermark als dem Reich erledigt an, ließ auch beyde Länder in Besitz nehmen, und setzte als Reichsverweser den Grafen Otto von Eberstein nach Wien, welches auf das neue als eine Reichsstadt erkläret ward. Der Papst Innocenz IV, der dafür hielt,

i) Sieh Häberlins Reichsgeschichte T. II. p. 48. folg. und die dort angeführte.

hielt, er müſſe nach der über Friderichen verhängten Excommunication alles hindern, was deſſen Macht und Anſehen vergrößern könnte, ſchrieb nicht allein dem damahls noch lebenden Gegenkaiſer Heinrich aus Thüringen, ſich in dieſem Stücke dem Friderich zu widerſetzen, ſondern ſuchte auch die Könige von Ungarn und Böhmen aufzubringen, daß ſie ſich dieſer Länder, von denen er ihnen vermuthlich ein Geſchenk gemacht k), bemächtigten. Der Herzog Otto von Baiern trachtete wenigſtens das ehemahls von Baiern abgeriſſene Land ob der Ens wieder an ſich zu bringen. Endlich traten auch die noch übrigen Oeſterreichiſchen Prinzeſſinnen auf, und meldeten ſich um die Länder. Von den Schweſtern des letzten Herzogs lebten noch zwey, Margaretha nähmlich, des Römiſchen Königs Heinrich hinterlaſſene Wittwe, und Conſtantia, vermählte Markgräfinn von Meiſſen. Auch war noch eine Bruderstochter des letzten Herzogs, Gertraud mit Nahmen, deren Vater Heinrich aber nie Herzog geweſen, vorhanden, die kurz zuvor des Königs von Böhmen ältern Prinzen Uladislaus geheurathet hatte. Nach dem Oeſterreichiſchen Privilegium ſelbſt zu urtheilen, da keine die Tochter des letzten Herzogs war, hatten ſie auch kein Recht auf die Erbfolge, und nach den gemeinen Lehnrechten noch weniger. Man findet daher auch nicht, daß ſie anfangs etwas anders, als die Schätze ihres Bruders und Vetters, und einige Allodien verlangt haben. Von der Margaretha, die das meiſte Recht gehabt hätte, ſind noch einige Urkunden vorhanden, wo ſie ſich nur weil. Römiſche Königinn, dann eine Tochter Herzogs Leopold von

Oeſter-

k) Lambachers Oeſterreichiſches Interregnum §. XVI. p. 22. ſeq.

Oeſterreich, nirgends aber eine Herzoginn von Oeſterreich nennt l).

Durch eine neuerdings veranſtaltete Königswahl ward dieſe ohne hin ſchon große Verwirrung immer ärger. Nicht ſo bald hatte Innocenz IV. den Todesfalls des Landgrafen vernommen, als er ſich alle Mühe gab, einen andern anſtatt deſſelben wählen zu laſſen; wozu ſich endlich, nachdem man verſchiedenen Europäiſchen Prinzen, und ſogar dem Könige Haquin von Norwegen, die Deutſche Krone vergeblich angebothen hatte, der Graf Wilhelm von Holland, 1. Jahr ein kaum zwanzigjähriger Herr, brauchen ließ. Die 1247. meiſten Geiſtlichen ergriffen zwar ſeine Partey; die Städte hingegen blieben großen Theils dem Friderich getreu. Selbſt die nahe an Wilhelms Gebieth liegende Stadt Achen verſagte ihm den Eingang, als er ſich dort wollte krönen laſſen, und mußte erſt durch eine langwierige Belagerung, zu deren Behuf man ſo gar das Kreuz predigen ließ, gezwungen werden, die Thore zu öffnen. Die mächtigern weltlichen Fürſten, als der Herzog Otto von Baiern, der Herzog Albrecht von Sachſen, und andere, wollten ebenfalls nicht von Wilhelmen wiſſen. Der Papſt ermangelte zwar keineswegs durch Ermahnungen und Drohungen ſie auf andere Gedanken zu bringen; allein, mit wenigem Erfolg. Unter andern ließ er durch den Erzbiſchof Philipp von Salzburg 1249. ein Concilium zu Mühldorf halten, wo dem Herzoge Otto von Baiern das geiſtliche und weltliche Schwert ſollte angedroht werden, wenn er ſich nicht mit der Römiſchen Kirche ausſöhnen und von Friderichs Partey abgehen wolle. Allein Otto weigerte ſich

l) Lambacher l. c. §. XI. p. 15.

sich dessen, indem ihn die Bischöfe selbst verpflichtet hätten, den Friderich für seinen Herrn zu erkennen; unter ihrer Mitwirkung habe er auch sich in Verschwägerung mit Friderichs Hause (durch die Vermählung seiner Tochter an Friderichs Prinzen Konrad) eingelassen; wie könne er nun diese Bande wieder aufheben? eine solche Unbeständigkeit sey für die Standhaftigkeit eines Herzogs von Baiern äußerst schimpflich; den Wilhelm habe er weder gewählt noch anerkannt, auch suche er dessen Freundschaft nicht m). Otto betheuerte zugleich durch einen Eidschwur, daß er nichts gegen die Kirche vorgehabt habe, oder gegen dieselbe jemahls unternehmen werde.

Indessen diente doch alles dieses, so wenig auch Wilhelm für sich ausrichten konnte, das kaiserliche Ansehen überhaupt, und jenes des Hohenstauffischen Hauses ins besondere zu zernichten. Auch diejenigen Fürsten, die den Wilhelm nicht erkannten, arbeiteten an einer künftigen Unabhängigkeit, so viel sich immer von den Zeitumständen erwarten ließ; und selbst den mächtigen Schwäbischen Grafen und Herren schien dieses eine erwünschte Gelegenheit zu seyn, sich von der herzoglichen Gewalt, so wenig diese bereits bey ihnen zu bedeuten hatte, ganz und gar zu entledigen. Anstatt ihrem Herrn beyzuspringen, griffen sie selbst ihren Herzog den König Konrad an, und zwangen ihn sich nach Baiern zu begeben. Diese fast allgemeine Verwirrung in Deutschland machte, daß besonders die Städte für sich anfingen, auf ihre Sicherheit, die ihnen das Reichsoberhaupt nicht mehr i. Jahr 1248.

m) Conc. German. T. II. p. 579.

mehr gewähren konnte, zu denken und den berühmten Rheiniſchen Bund, welchem bis ſiebzig Städte beygetreten, zur allgemeinen Sicherheit und Aufrechthaltung ihrer Handlung errichteten n).

1. Jahr 1247.

Friderich hatte indeſſen in Italien alle Hände voll zu thun, um ſich ſeiner Gegner zu erwehren. Er ſo wohl als Ezelin, und ſein Sohn Entius, ſchlugen ſich zwar tapfer herum; im Ganzen ward aber immer wenig dabey ausgerichtet. Wenn eine Stadt bezwungen war, fiel die andere wieder ab, ſo daß des Kriegens kein Ende war. Unter andern fand der aus Parma vertriebene päpſtlich geſinnte Adel Mittel und Weg ſich der Stadt zu bemeiſtern, und die Kaiſerlichen daraus zu vertreiben. Dieſer Verluſt ging dem Kaiſer um ſo näher, je wichtiger die Stadt theils an ſich, theils wegen ihrer Lage war. Sein Sohn Entius mußte ſie daher ſo gleich von Seiten des Taro einſchließen; die Mayländer und Placentiner fanden aber dennoch Gelegenheit Verſtärkung hinein zu bringen. Friderich nahm daher eine förmliche Belagerung vor. Um ſie deſto enger einzuſchließen, baute er eine neue Stadt, oder vielmehr ein einer Stadt ähnliches befeſtigtes Lager davor, der er den Nahmen Victoria beylegte; ſo ſicher glaubte er ſich ſeines Sieges zu ſeyn, und ſo wenig verſtand man ſich auf Belagerungen, daß man, um eine Stadt zu erobern, eine neue bauen mußte. Die Belagerung, oder vielmehr die Einſchließung, verzog ſich in die Länge, ſo daß die Belagerer zuletzt unachtſam und faumſelig wurden. Friderich ſelbſt beluſtigte ſich oft in einiger Entfernung von dem Lager mit der Falkenjagd. Dieſen Augenblick

1. Jahr 1247.

n) ALBERTVS STADENSIS ad a. 1247.

blick benutzten die Parmeſaner, griffen die übel bewachte Victoria an, und bemeiſterten ſich derſelben ſammt dem größten Theile des kaiſerlichen ſo wohl, als übrigen Heergeräths. Was ihren Sieg am meiſten verherrlichte, war das Carocium der Cremoneſer, welches ſie zugleich erbeuteten; obgleich auch die Cremoneſer ſich ihrerſeits wieder revangirten, und im folgenden Jahr die Parmeſaner auf das Haupt ſchlugen. Ein anderer Vorfall ſchmerzte Friderichen noch mehr. Er hatte nähmlich in der Lombardey ſeinen Sohn Entius zurück gelaſſen, der ſein Hauptaugenmerk auf die Bezwingung der Bologneſer und Parmeſaner gerichtet. So tapfer ſonſt auch Entius war, ſo wurde er doch von den Bologneſern bey Foſſalta geſchlagen, und ſelbſt gefangen nach Bononien geführt. Friderich wandte alles Erſinnliche an, um ihn los zu machen; allein die Bologneſer waren viel zu ſtolz darauf, den Sohn eines Kaiſers gefangen zu haben. Entius ward jedoch leidlich gehalten, und beſchloß endlich nach einer zwey und zwanzigjährigen Gefangenſchaft das Leben daſelbſt.

i. Jahr 1248.

i. Jahr 1249.

Friderich war bey dem allen noch nichts weniger als überwunden. Seine Erbkönigreiche hatte noch kein Feind im mindeſten betreten, und in der Lombardey mochte ſich zutragen, was ſich immer wollte, ſo war er allemahl ſicher, daß er eine ſtarke Partey, und wenigſtens die Hälfte der Städte auf ſeiner Seite hatte, durch die er, wenn er ſie auch nur mäßig unterſtützte, den entgegen geſetzten Städten immer wehe genug thun konnte, wenn er ſie auch nicht zu unterjochen vermögend war; das ſchlimmſte war aber, daß ſeine Geſundheit um dieſe Zeit anfing ſo merklich abzunehmen, daß er wirklich

im Jahre 1250. auf dem Schloſſe Fiorentino in Apulien den Geiſt aufgab.

Nie ſind groſſe Talente ſo fruchtlos verwendet worden, als von Friderichen. Schon die Erfahrung ſeines Groſsvaters hätte ihn lehren ſollen, daſs er die Lombarder nie ganz bezwingen würde; und dennoch opferte er dieſem chimäriſchen Projecte faſt ſein ganzes Leben, ſeine Schätze, die ihm und ſeinem Hauſe ſo nöthige Gunſt der Päpſte, und ſelbſt das Wohlſeyn ſeiner eigenen Unterthanen auf, die er auch gegen Willen drücken muſste, um die zu ſeinen beſtändigen Kriegen nöthigen Unkoſten aufzutreiben; wovon die unvermeidliche Folge war, daſs die Lombarder und Päpſte immer gegen ihn erbitterter, ſeine eigenen Unterthanen wegen der ſchweren Laſten, die ſie dabey zu tragen hatten, ihm und ſeinem Hauſe immer abgeneigter, Deutſchland ſelbſt, um das ſich Friderich wenig bekümmerte, gegen ihn und ſeine Familie immer kaltſinniger ward. Sonſt war Friderich ein Beförderer der Wiſſenſchaften, Künſte und Handlung, auch ſelbſt etwas gelehrt, jedoch den aſtrologiſchen Träumereyen ergeben, die vielleicht in ſein ganzes Betragen vielen Einfluſs gehabt. Uiberhaupt war Friderich gemacht, groſse Dinge auszuführen. Das gröſste würde freylich die Bezwingung der Lombarden geweſen ſeyn, die ihn zum mächtigſten Monarchen von ganz Europa gemacht hätte. Er mag auch Luſt gehabt haben, zu Rom ſeine Reſidenz aufzuſchlagen, und dasjenige, für was man damahls den Kaiſer hielt, nähmlich für einen Herrn der Welt, ſo viel an ihm war, geltend zu machen; wenigſtens ſuchte er die Römer zu bereden, daſs, was er thue, alles zur Wiederherſtellung des Reiches

ches, und der alten Ehre ihrer Stadt geſchehe o). Eben dieſes kränkte ihn auch am meiſten, daß eine einzige Stadt, wie Mayland, ſich unterſtand, dem Beherrſcher der Welt und ihrer Hauptſtadt ſich zu widerſetzen; und nach ſeinem über ſie erfochtenen Sieg, ſchickte er ihr Hauptpanier nach Rom, um die Römer deſto mehr von ſeinem Vorhaben zu überzeugen. Hätte er indeſſen die Hälfte ſeiner Kräfte, Sorgen, und Bemühungen auf Deutſchland verwendet, ſo würde er es vielleicht von der immer näher anrückenden Anarchie und äußerſten Verwirrung haben retten können.

Neuntes Kapitel.

Wilhelm von Holland. Konrad IV.

Friderich hinterließ Deutſchland in einer ſolchen Lage, daß es nicht wußte, wem es zugehörte, Italien unter ſich ſelbſt entzweyet, und mit wechſelsweiſer Verbitterung, Haß und Rachgierde angeſteckt; ſeine eigenen Länder aber eben nicht in dem beſten Zuſtande. Gleichwie er wenig Freunde hatte, und noch dazu wegen des Verdachtes, den er in Anſehung ſeiner Religion ſich zugezogen, bey dem Pöbel und der Geiſtlichkeit ſich ſehr gehäſſig gemacht hatte, ſo ward er auch wenig bedauert; hingegen frohlocketen ſeine Feinde um ſo lauter, keiner aber mehr als der Papſt Innocenz IV. Himmel und Erde ſollen ſich erfreuen, ſchreibt er an die Sicilianer,

o) *Apud* HAHN *monum. inedit. Tom. I. p.* 223.

daß nur das ſtarke Donnerwetter, welches ihnen bis daher ſo ſehr geſchadet, in einen ſanften Wind ſich verändert habe, indem derjenige aus dem Wege geräumt ſey, der ſie und die Kirche bis daher ſo ſehr verfolgt a). Innocenz, der Neapel und Sicilien als verwirkte Lehen anſah, that überhaupt alles, was möglich war, durch Schreiben, Drohungen und Verſprechen, Legaten und Kreuzprediger, die Sicilianer zu bewegen, daß ſie ſich gutwillig der Oberherrſchaft der Römiſchen Kirche unterwerfen möchten. Der gute Erfolg, den ehemahls Innocenz III., den er ſich zum Muſter ſcheint vorgeſetzt zu haben, mit der Mark Ancona und dem Herzogthume Spoleto gehabt, ſchien ihm nun das nähmliche in Anſehung von Sicilien zu gewähren. Den Deutſchen ſo gar ward die Excommunication gedroht, wenn ſie jemanden, der ſich von Sicilien bemächtigen wollte, Beyſtand leiſteten b).

Eben ſo geſchäftig zeigte ſich Innocenz in Anſehung von Deutſchland, um der Partey des Wilhelm das Uibergewicht zu verſchaffen, oder allenfalls das Hohenſtauffiſche Haus ganz zu zernichten. Drohungen und Ermahnungen wurden eben ſo wenig geſparet; denen, welche die Hohenſtauffiſche Partie verließen, both der Papſt freywillig die Abſolution an, ſo wie er hingegen diejenigen, die es mit ihr hielten, und beſonders den Konrad, auf das neue excommunicirte. Geiſtliche und Weltliche ſollten die Waffen zum Beſten Withelms ergreiffen; und der erſte Biſchof von Deutſchland Chriſtian von Mainz ward abgeſetzt, weil er ſich deſſen weigerte, anſtatt daß

a) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1251. *N.* 3.
b) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1251. *N.* 6.

daß man ſonſt die Biſchöfe abſetzte, die die Waffen führten. Nicht allein ſollte Konrad unfähig ſeyn, Römiſcher König oder Kaiſer zu werden, ſondern nicht einmahl ſein altes Stammherzogthum Schwaben ſollte ihm gelaſſen werden. „Nachdem der Herodes nicht mehr iſt, ſchreibt Innocenz an die Schwaben, ſteht ein andrer Archelaus als Erb ſeiner Tyranney auf; ihr ſollt demnach wiſſen, daß die ihm und den Schwaben wegen der angeerbten väterlichen Treuloſigkeit billig verdächtige, und die von ihren Ur- und Großvätern hergebrachte Tyranney nachahmende Nachkommenſchaft des Friderich II. niemahls aus Zulaſſung oder Begünſtigung des päpſtlichen Stuhls das Römiſche Reich oder das Herzogthum Schwaben erhalten wird c). „

Noch eine Angelegenheit hatte Innocenz. Er fürchtete nähmlich, daß das noch immer keinen ſichern Herrn habende Oeſterreich endlich doch noch an einen von der Hohenſtauffiſchen Parteyn kommen dürfte. Er ſuchte daher die an nichts weniger als eine Vermählung denkende Oeſterreichiſche Prinzeſſinn Margaretha zu bereden, daß ſie Wilhelms Bruder

c) Herode ſublato, qui Chriſti animam in animabus fidelium perdere impie nitebatur, haereditario iure paternae tyrannidis principatum alter ſibi vindicat Archelaus. — Hinc — Vniuerſitatem veſtram volumus eſſe certam, quod quondam Friderici, qui olim pro Imperatore ſe geſſit, ſoboles nobis ac vobis merito de paternae perfidiae haereditaria imitatione ſuſpecta et traductae ab Auis et Proauis ſaeuae Tyrannidis aemulatrix nunquam ad Romanum regnum vel Imperium aut Sueuiae principatum conſurget ex permiſſione ſedis Apoſtolicae aut huiusc. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1251. *N.* 11.

Florentius heurathen, und demſelben ihre vermeintlichen Rechte auf Oeſterreich zubringen ſollte d). Ein damahliger Geſchichtſchreiber ſagt auch, daß er ſie ermahnet, mit dem Bruder des Markgrafen von Meiſſen, einem Enkel des Wilhelm, ſich zu verehelichen, der es aber ausgeſchlagen, indem er geſehen, daß alle Nachbarn, von Oeſterreich nähmlich, die Könige von Ungarn und Böhmen nebſt den Herzogen von Baiern und Kärnthen, ſich um dieſe fette Erbſchaft ſchlugen e). Damit Wilhelm ſelbſt auch ſich durch Schwägerſchaft Anhänger machen möchte, erſuchte der Papſt den Herzog von Sachſen ihm ſeine Tochter zu geben; woraus aber nichts ward, indem Wilhelm vielmehr die Tochter des Herzogs Otto von
1. Jahr 1252. Braunſchweig heurathete, wodurch er in der That faſt alle Nieder- und Oberſächſiſche Fürſten auf ſeine Seite brachte, ohne jedoch im Reiche überhaupt ein ſonderliches Anſehen zu haben.

Nichts gibt uns die damahlige Schwäche Wilhelms ſo wohl, als des kaiſerlichen Anſehens überhaupt klärer zu verſtehen, als daß Wilhelm gezwungen war, ſeine Reichstagsſchlüſſe von dem Papſte beſtätigen zu laſſen, damit er ſie um ſo eher durchſetzen könnte. Es war ein altes Reichsherkommen, daß, wer ſich in Jahr und Tag ſeine Lehen nicht von dem Kaiſer reichen ließ, und ihm dafür die Lehenspflicht leiſtete, dieſelben verlor. Dieſem zufol-
1. Jahr 1252. ge ließ Wilhelm zu Frankfurt auf dem Reichstag alle die, welche ihre Lehen binnen Jahr und Tag nach ſeiner Achner Krönung (1248) von ihm nicht em-

d) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1251. *N.* 8.

e) PERNOLDVS bey Lambacher Oeſterreichiſches Interregnum *N. XIX. p.* 26.

empfangen, derſelben verluſtig erklären. Damit ſich ſeine Gegner deſto mehr fürchteten, mußte Innocenz, was zu Frankfurt geſchehen, beſonders gut heiſſen f). Wilhelm wollte ſich dadurch den Weg bahnen, ſeinem Gegner Konrad nicht allein ſeine Reichslehen, ſondern überhaupt alle Güter, die er in Deutſchland hatte, abzuſprechen g), welches auch wirklich geſchah, und aufs neue von dem Papſte beſtätiget ward. Dem Konrad war es mehr darum zu thun, ſeine reiche Sicilianiſche Erbſchaft nicht aus Handen gehen zu laſſen, als in Deutſchland um den gefährlichen, und damahls wenig bedeutenden Titel eines Königs ſich herum zu ſchlagen. Er brach daher aus Deutſchland auf, und hinterließ daſelbſt ſeine ſchwangere Gemahlinn Eliſabeth, eine Tochter des Herzogs Otto von Baiern, welche ihm in dem folgenden Jahr den fünf und zwanzigſten März den unglücklichen

1. Jahr 1251.

f) Dignum eſt ſententias, quae ſolemniter regio promulgantur oraculo, vt illibatae permaneant, apoſtolicae firmitatis patrocinio non carere. Tua ſiquidem chariſſime fili nobis exhibita narratio continebat, quod tu in generali curia nuper apud Franchefort de antiqua imperii conſuetudine celebrata per diffinitiuam ſententiam de communi conſenſu principum Imperii eiusdem tibi fidelium ibidem praeſentium promulgatam illos omnes bonis quibuscunque, quae ab Imperio tenebant in feudum priuare curaſti, qui ſuper iis inueſtituram infra annum a die, quo apud Aquisgranum in Romanorum Regem fuiſti — coronatus, a tua celſitudine recipere non curarunt, prout in authenticis literis confectis exinde, et regio ſigillo ſignatis plenius continetur. *Nos itaque tuae ſublimitatis precibus inclinati, quod a te ſuper hoc factum eſt, et ratum habentes et gratum illud auctoritate Apoſtolica confirmamus.* *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1252. *N.* 17.

g) *Ibid. N.* 18.

chen Konradin gebar. In der Lombardey, nicht weit von Goito, hielt er mit seinen und seines Vaters Anhängern eine Unterredung, ging so dann nach Istrien und von Pordenone nach Apulien. Mehrere Große so wohl, als Städte, und unter andern Neapel hatten den Einladungen des Papstes Innocenz Gehör gegeben, und sich indessen in Freyheit gesetzt, oder, wie sie es ausdrückten, unter den Schutz der Römischen Kirche begeben, ohne daß es Friderichs unehelicher Sohn Manfred, der indessen die Statthalterschaft übernommen, hindern konnte. Nach Konrads Ankunft änderten sie bald die Sprache, und unterwarfen sich; das einzige Neapel ausgenommen, welches die Sache auf das äußerste ankommen ließ. Nach einer langen Belagerung und genauen Einschließung zu Wasser so wohl, als zu Lande mußte sich auch dieses ergeben. Konrads Soldaten sollen sehr übel in der Stadt gewirthschaftet haben; er selbst auch ließ einen Theil ihrer Mauern niederreissen, wodurch er sich diese damahls schon sehr mächtige Stadt zur unversöhnlichen Feindinn machte, zumahl da er ihrem Sinnbild, einem auf offenem Markt aufgestellten Pferde, einen Zaum anlegen ließ, um ihr auch fürs künftige zu verstehen zu geben, wie er sich gegen sie zu verhalten gesonnen sey.

1. Jahr 1254.

Je glücklicher Konrad war, desto mehr machte er sich bey dem Papste gehässig, der ihm anstatt der Belehnung über Sicilien, um die Konrad einige Mahle durch seine Gesandten ansuchen lassen, befahl, auf einem gewissen Tag am päpstlichen Hofe zu erscheinen, um über verschiedene Artikel, die den Glauben und die Sitten der christlichen Religion betref-

tref-

treffen, Rede und Antwort zu geben h). Auf die Fürbitte der Grafen von Savoyen und Montfort ward hernach der Termin etwas verlängert. Indeſſen ſah doch Innocenz gar wohl ein, daß er ſich in ſeiner Rechnung etwas überzählet hätte, indem er geglaubt, es würde ihm eben ſo leicht gelingen, die beyden ſchönen Königreiche Neapel und Sicilien dem päpſtlichen Stuhle unterwürfig zu machen, als es ſeinem Vorfahr Innocenz III. mit der Mark Ancona und dem Herzogthume Spoleto geglückt; in der That eine reſpectable Macht, welche, da ohnehin ſchon die Päpſte die Hauptdirection des Lombardiſchen Bundes hatten, die Oberherrſchaft von Italien nothwendig hätte nach ſich ziehen müſſen. Da dieſe Hoffnung zur Zeit noch fehl geſchlagen, trat man von Seiten des Römiſchen Hofes in Unterhandlungen mit dem Grafen Richard von Cornwallis, dem Bruder des Königs Heinrich III. von England, wenn anders derſelbe die großen auf dieß Reich verwandten Koſten, die der Papſt auf 150,540. Marken Silbers rechnete, erſtatten wollte. Richard ſchien auch nicht abgeneigt zu ſeyn; verlangte aber zu ſeiner Sicherheit, daß diejenigen Städte, welche in dem Königreiche Neapel ſich bereits unter die päpſtliche Bothmäßigkeit begeben hatten, ſammt den Geißeln ihm zuförderſt übergeben würden i). Da dieſes dem Papſte nicht anſtändig ſeyn mochte, wandte er ſich an den König von England ſelbſt, und both ihm für ſeinen zweyten Sohn Edmund von Lancaſter die Sicilianiſche Krone an. Wegen der weiten Entfernung Englands ſchien gar keine Mög-

lich-

h) *Ibid. ad a.* 1254. *N.* 41.

i) Gebauer, Leben Kaiſer Richards I. Buch §. LXXIX. *p.* 73. *ſeq.*

lichkeit zu einer Vereinigung beyder Länder vorhanden zu seyn, die die Päpste am meisten scheuten, um keinen Vasallen zu bekommen, der ihnen über den Kopf wachsen könnte. Da es aber Richard seinem Bruder stark mißrieth, wandte sich Innocenz nach Frankreich, und suchte sein gefährliches Geschenk bey dem Karl von Anjou Grafen von Provence, Ludwigs des Heiligen, Königs von Frankreich Bruder, anzubringen. Bald aber erwachte die Hoffnung von neuem, und zwar mehr als jemahls, diese Länder für den päpstlichen Stuhl selbst beybehalten zu können, indem durch das unglücklichste Schicksal, das sich nur immer denken läßt, das Hohenstauffische Haus seinem Untergange mit verdoppelten Schritten entgegen eilte.

In Sicilien war noch ein Prinz Friderichs vorhanden, Heinrich mit Nahmen, der liebste Sohn desselben, den er mit der Englischen Prinzessinn Isabella gezeuget. Diesen rief Konrad zu sich nach Melfi. Der Prinz kam, und starb bald nach seiner Ankunft. Eine Menge von Leuten, bis auf den Papst selbst, beschuldigte den bey den Apuliern ohne hin verhaßten Konrad des Brudermordes. Konrad läugnete die That, soll aber nach der Hand nie mehr heiter ausgesehen haben. Wahrscheinlicher ist, daß Konrad einiges Mißtrauen auf seinen unehelichen Bruder Manfred gesetzt, der überhaupt bey den Sicilianern in großem Ansehen stand. Sein Vater hatte ihm das Fürstenthum Tarento vermacht, und überhaupt vieles auf ihn gehalten. Da er in Sicilien geboren und erzogen worden, so war er eben daher auch um so beliebter bey der Nation. Wenn auch Konrad Ursachen hatte mit seinem Bruder nicht allerdings zufrieden zu seyn, so war es wenigstens

gegen

gegen die Regeln der Klugheit gefehlt, ſich zu einer Zeit, wo er bereits auf ſeine Abreiſe dachte, einen ſo mächtigen Feind zu machen. Was aber noch ſchlimmer war, ſo ward Konrad ſelbſt zu Lavello krank, und ſtarb den 21. May 1254. Vor ſeinem Tode brach er noch in dieſe bedenklichen Worte aus: „ Wehe mir Armſeligen! Warum haben mich meine Aeltern zur Welt gebracht, nur um ſo viel Ungemach auszuſtehen? Die Kirche, die meinem Vater und mir ein Mutterherz hätte zeigen ſollen, iſt vielmehr eine Stiefmutter; das Reich, das ſchon vor Chriſti Geburth bis auf die jetzigen Zeiten geblüht, verwelket nun, und nahet ſich der gänzlichen Vergeſſenheit „ k). Gleichwie man zuvor Verdacht auf Konraden wegen des Mordes ſeines Bruders gehabt, ſo iſt es nun viel wahrſcheinlicher, daß Manfred an dem Tode Konrads Schuld geweſen, den er ihm in einem vergifteten Klyſtier ſolle haben beybringen laſſen. Wir werden das fernere Schickſal dieſer unglücklichen Familie nebſt jenem ihrer Erbkönigreiche zu ſeiner Zeit hören.

Konrad würde mit den Sicilianiſchen Schätzen, die ihm nun zu Gebothe geſtanden, eine ganz andere Figur in Deutſchland haben machen können als zuvor; ſein Tod aber entledigte ſeinen Gegner Wilhelm

k) Vae mihi miſero! Vt quid me fudit mater mea e gremio? vt quid pater meus me genuit tot aerumnis exponendum? Eccleſia, quae Mater Patri meo et mihi eſſe debuit, potius nouercatur. Imperium, quod ante natiuitatem Chriſti vsque modo floruit, modo marceſcit, et datur lethaeae obliuioni. Maledicens ergo diei natiuitatis ſuae miſeram et afflictam animam exhalauit. MATTHAEVS PARIS. *hiſtor. Angl. hoc anno.*

helm wegen dieſer Sorge. Wilhelm that indeſſen in Deutſchland nichts, als daß er den Fürſten ihre Reichslehen, und mehreren Klöſtern Schutz und Gnadenbriefe ertheilte. Dabey mußte er aber ungemein behutſam in ſeinem Thun und Laſſen zu Werke gehen, um die Fürſten, beſonders die geiſtlichen, und unter dieſen hauptſächlich die drey Churfürſten nicht vor den Kopf zu ſtoßen, die von den Päpſten gelernt hatten ſich in Anſehung der Kaiſer ein ganz anderes Gewicht zu geben, als zuvor, und manchmahl auch böſe zu thun, wo man es gar nicht vermuthete. Bereits im Jahre 1252. wurden ſeine Leute, die noch dazu mit dem Kreuze bezeichnet waren, von den Burgmännern des Erzbiſchofes von Trier zu Coblenz überfallen, und ein großer Theil davon niedergemachet l). Und im Jahre 1253. wollte ſich auch der Erzbiſchof Gerhard von Mainz an ihm reiben; der Papſt ſuchte jedoch noch bey Zeiten Frieden zu ſtiften m), welches ihm auch ſcheint
1. Jahr 1254. gelungen zu ſeyn. Endlich zerfiel er auch mit dem von Cöln dergeſtalt, daß ihn dieſer in dem Pallaſte zu Neuß ſammt dem päpſtlichen Legaten verbrennen wollte n); ein gemeiner Bürger zu Utrecht aber warf einen Stein nach ihm, ſo wie zuvor ein gemeiner Edelmann ſeine Gemahlinn auf der Straße angehalten und geplündert hatte.

Wilhelm hatte noch dazu Anfechtungen in ſeinen eigenen Erblanden; einerſeits von der Gräfinn Margaretha von Flandern, und anderſeits von den Frie-

l) *Epiſtol. Innocent. IV. apud* RAYNALD. *ad a.* 1252. *N.* 18.

m) *Apud* GVDEN. *T. I. N* 270. *ſeq. p.* 643.

n) ALBERTVS STADENSIS *ad a.* 1254.

Frieſen, die ihm zuletzt das Leben koſteten. Dieſe Prinzeſſinn war gegen ihn aufgebracht, weil er ihr ihre Reichslehen ab- und ſie ihrem Sohne Johann von Aveſnes zugeſprochen hatte o). Margaretha ſuchte dagegen alte Anſprüche auf Seeland, und vornehmlich auf die Inſeln Walcheren, Süd- und Nordbeveland hervor. Um dieſe durchzuſetzen ließ ſie ihre beyden anderen Söhne Guido und Johann von Dampierre einen Einfall in Seeland thun. Wilhelms Bruder Florenz empfing ſie aber bey Weſtcappel ſo tapfer, daß die beyden Dampierre mit vielen der Ihrigen gefangen, die übrigen getödtet oder zerſtreut wurden. Als ſie Margaretha nicht losmachen, auch keinen Frieden nach ihrem Gefallen erhalten konnte, ſo wandte ſie ſich an den aus dem Orient zurück gekommenen König Ludwig den Heiligen von Frankreich, und verſprach ſeinem Bruder dem Karl von Anjou noch bey ihren Lebszeiten die Grafſchaft Hennegau einzuräumen, wenn er ihr beyſtünde. Karl ſetzte ſich auch bald in den Beſitz davon; wogegen Wilhelm ihn zwar wieder-, zu Gunſten des Johann von Aveſnes ſeines Schwagers, daraus zu vertreiben ſuchte, aber nichts als Valenciennes ihm abnehmen konnte. Ludwig begab ſich hierauf ſelbſt nach Gent um Frieden zu ſtiften, der aber erſt nach Wilhelms Tod zu Stande kam. Wilhelm wagte mitten im Winter einen Einfall in Weſtfriesland. Als er nun bey Medenblick über das gefrorne Waſſer ſetzen wollte, brach das Eis unter ihm, ſo daß er im Moraſt ſtecken blieb, und von einigen Frieſen, die ihn nicht kannten, erſchlagen ward, ehe ihm ſeine Leute zu Hülfe kommen konnten.

1. Jahr 1254.

1. Jahr 1256.

Zehn-

o) *Apud* MARTEN. *Theſauro N. Anecdotor. T. I. p.* 1164.

Zehntes Kapitel.

Richard von Cornwall und Alfonsus von Castilien. Besitznehmung von Oesterreich durch den Böhmischen König Ottokar. Unglückliches Ende Konradins und der Hohenstauffischen Familie.

Die bisherigen Vorgänge zwischen den Kaisern und Päpsten mußten ganz fürchterliche Eindrücke auf die Gemüther der Fürsten, und übrigen Großen von Deutschland machen. Eines von beyden schien unvermeidlich zu seyn, entweder mußte ein Kaiser, besonders was Italien betraf, sich bloß nach der Willkühr der Päpste richten, und dadurch sich bey seiner eigenen Nation den Vorwurf zuziehen, daß er die Rechte des Reiches vernachlässige, und gegen seine Pflichten handle, oder es wagen, sich und seine Familie einer unübersehbaren Kette von Verfolgungen und Uibeln auszusetzen. Wahr ist es, die Kaiser waren unglücklich, die sich unterstanden den Päpsten zu widersprechen, oder nicht in allem folgen zu wollen, wie nur erst das vor Augen liegende Beyspiel der Hohenstauffischen Familie bezeugte. Indessen waren diejenigen, die sich von den Päpsten brauchen ließen sich gegen die zuvor von der Nation anerkannten Kaiser aufzulehnen, eben so wenig glücklich. Heinrichs IV. drey Gegner starben eines gewaltsamen Todes, und von den zweyen des Friderich II. starb der letzte eben so, und der erste wenigstens frühzeitig, wo nicht an einer empfangenen Wunde, wie es einige behaupten wollen. Kein Theil hatte demnach dem andern etwas vorzuwerfen;

gleich-

gleichwohl bezogen ſich die Päpſtlichgeſinnten auf göttliche Rache, und die andern glaubten es mit eben ſo vielem Grunde thun zu dürfen. Daß in ſolchen Umſtänden der in der Geſchichte ſo ſelten vorkommende Fall ſich in Deutſchland äußerte, daß nähmlich kein einziger unter den Großen Luſt hatte, ſich um die Oberherrſchaft ſeines Vaterlandes zu bewerben, iſt ſich gar nicht zu verwundern. In Deutſchland ſelbſt war ohne hin alles in Anſehung der wechſelsweiſen Rechte der Kaiſer und Fürſten in eine ſo zweydeutige Lage gekommen, daß ſich der Neuerwählte entweder entſchließen mußte, wenig oder gar nichts zu ſagen haben zu wollen, oder ſich der Gefahr ausſetzen, alle Fürſten ſich zu Feinden zu machen. Manche mögen auch zurück gehalten worden ſeyn das Kaiſerthum zu ſuchen, um nicht dem noch unmündigen jungen Konrad, dem einzigen noch übrigen Prinzen aus dem Hohenſtauffiſchen Hauſe, ſein etwaniges Recht zu entziehen, obſchon der Papſt Alexander IV, des Innocenz Nachfolger, ſchon wirklich allen denen die Excommunication gedrohet, die ſich unterſtehen würden, ihn zu wählen a).

Weil aber doch einmahl nach den Begriffen der damahligen Zeiten die Chriſtenheit ein Oberhaupt, und Deutſchland einen König haben mußte: ſo verfielen die geiſtlichen Churfürſten, auf die das meiſte ankam, auf Ausländer, die auf den Deutſchen Thron zu ſetzen wären. Der von Mainz Gerhard war in einer

a) Vita namque ac geſta praedeceſſorum peruerſa iniquitatem praenuntiant Succeſſoris, nec horribilis ac ſceleſta eorum memoria quicquam boni de ipſorum poſteritate credere vel ſperare permittit. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1256.

einer Fehde, die er mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig gehabt, gefangen worden, und war wirklich noch nicht in Freyheit. In solchem Falle war nicht ausgemacht, ob der von Cöln, oder der von Trier die Direction des Wählgeschäftes haben sollte; und wie es in dergleichen Umständen zu geschehen pflegt, suchte sich ein jeder geltend zu machen, so viel er konnte. Der von Cöln, Konrad, ein geborner Graf von Hohensteden, hatte bereits großen Antheil an der Beförderung des Wilhelm von Holland gehabt. Um die Wahl jetzt desto gewisser nach seinem Gefallen lenken zu können, versicherte er sich der Stimme des noch gefangenen Churfürsten Gerhard, unter dem Versprechen, ihm von dem neu zu erwählenden sein Lösegeld zu verschaffen, oder auf andere Wege durch denselben ihn ledig zu machen. Die weltlichen Churfürsten bekümmerten sich wenig um das ganze Geschäft; indem der Böhmische König Ottokar mit Oesterreich zu thun und dorthin seine Augen gerichtet hatte, der Pfalzgraf und Herzog von Baiern Ludwig nebst seinem Bruder Heinrich wegen der bisherigen Verbindung des Baierischen Hauses mit dem Hohenstaufischen zu sehr bey dem Papste gehässig, und noch zu sehr seinem jungen Vetter Konrad zugethan war. Der Herzog Albrecht von Sachsen, und die beyden Markgrafen von Brandenburg Johann und Otto III. nahmen sich ebenfalls der Sache wenig an.

Der Erzbischof Arnold von Trier, der sich indessen einen eigenen Anhang unter den Churfürsten zu machen gesucht, begab sich zuerst auf den angesetzten Termin nach Frankfurt. Bey ihm befand sich auch der Herzog Albrecht von Sachsen, der zugleich von den Markgrafen zu Brandenburg, seinen

Ver-

Verwandten, Vollmacht hatte. Es soll auch nach dem Berichte, den die Gesandten des Königs Alfonsus in der Folge an den Papst Urban gemacht haben, ein Bevollmächtigter von dem Könige von Böhmen in der Stadt gewesen seyn. Hierauf erschien der Erzbischof Konrad von Cöln für sich und wegen des Erzbischofes von Mainz, und mit ihm Pfalzgraf Ludwig. Nach dem Vorgeben erst-erwähnter Alfonsischen Gesandten sollen sie mit vielem gewaffneten Volk angekommen seyn; daher habe sie der Erzbischof von Trier nicht in die Stadt gelassen; jedoch habe er sich zum öftern erkläret, ihnen den Einzug zu verstatten, wenn sie mit einem schicklichen Gefolge (cum societate decenti) sich anmelden würden b).

Die letztern kehrten sich aber nicht daran, sondern traten den 13. Jenner zusammen, und erwählten in ihrem und des Churfürsten von Mainz Nahmen den Grafen Richard von Cornwall, des Königs Heinrich von England Bruder, eben den, welchem Innocenz IV. die Sicilianische Krone angetragen. Dieser Richard hatte sowohl in den innern Angelegenheiten von England, als auf einer von ihm unternommenen Kreuzfahrt ungemeinen Verstand und Muth blicken lassen; und was noch mehr ist, er war ausserordentlich reich an Geld, und nicht mächtig an Land und Leuten, eben so nähmlich, wie man sich in Deutschland von Seiten der Fürsten einen Kaiser wünschte. Von Trierischer Seite war man aber dessen ungeachtet nicht mit dieser Wahl zufrieden; der Erzbischof erklärte vielmehr in seinem und der

1. Jahr 1257.

b) *Epist. Vrbani IV. apud* RAYNALDVM *T. XIV.* und Dolmschlager goldn. Bulle Beylagen *N. XVII. p.* 50. *seq.*

mit ihm vereinigten Churfürsten Nahmen den König Alfonsus von Castilien, dem man wegen seiner astronomischen Gelehrsamkeit den Nahmen des Weisen gegeben, zum König von Deutschland und zukünftigen Kaiser. Seine nahe Verwandtschaft mit dem König von Böhmen und dem Hohenstauffischen Hause, indem der Kaiser Philipp von Schwaben sein Großvater gewesen, mag einiger Maßen den widrigen Eindruck, den die Wahl eines so entfernten Herrn bey dem Volk machen mußte, gemindert haben.

Bey solchen Umständen, in denen sich damahls Deutschland befand, sollte man glauben, die Churfürsten müßten ganz großmüthig zu Werke gegangen seyn, um einen Prinzen, der sich des so sehr herab gekommenen Reiches annehmen wollte, zu finden; oder wenn sie auch ihre Stimmen feil gebothen, daß sie keinen Käufer gefunden. Allein nichts weniger, als dieses. Das Kaiserthum war noch immer ein großer Nahme, und öffnete dabey dem, der Glück und Muth genug hatte sie durchzusetzen, große Hoffnungen und Aussichten. Man brauchte so wenig Rückhalt, daß aus den Summen, die jeder Churfürst für seine Stimme forderte, gar kein Geheimniß gemacht ward. Nach dem Berichte des Englischen Geschichtschreibers Thomas Wikes c) accordirte Richard dem Erzbischofe Konrad von Cöln zwölf tausend Mark Cölnisch, dem Erzbischofe von Mainz acht tausend, wovon 5000 dem Herzoge Albrecht von Braunschweig für seine Ranzion gegeben, die übrigen 3000 aber ihm sollten gelassen werden. Der Pfalz-

c) Bey Gebauer Leben Richards 1. Buch §. LIV. p. 95. seq.

Pfalzgraf Ludwig bey Rhein und Herzog von Baiern bekam für ſeine beyden Stimmen, die er vermöge der Pfalzgrafſchaft und des Herzogthums glaubte führen zu dürfen, achtzehn tauſend Pfund Sterling; von den übrigen Wahlfürſten wurden jedem acht tauſend Mark Cölniſch gebothen, die aber nicht geringer wollten gehalten ſeyn, als der Erzbiſchof von Cöln. Wenigſtens ſagt eben dieſer Geſchichtſchreiber, daß der Erzbiſchof von Trier bloß allein die Wahl zu hindern geſucht, weil er nicht auch zwölf tauſend Mark bekommen; von den übrigen Churfürſten, die auf ſeine Seite getreten, habe er im Nahmen des Alfonſus einem jeden zwanzig tauſend Mark verſprochen. Die Trieriſchen Geſchichtſchreiber melden hingegen, der Erzbiſchof habe aus Großmuth und Liebe zum Vaterland ſeine Stimme nicht um Geld verkaufen wollen d). So viel iſt aber doch auch richtig, daß Alfonſus große Summen nach Deutſchland übermacht, um ſich Anhänger zu erkaufen e); denn von den Churfürſten lernten es auch die andern Fürſten, daß ſie keinen für ihren Herrn erkennen wollten, der ſie nicht dafür bezahlt. Richard mußte dem Grafen von Würtemberg 1000 Mark geben, daß er ſich ihm unterworfen.

Das merkwürdigſte iſt übrigens von dieſer Wahl, daß ſich nun die deutlichſten Spuren von den ſieben Churfürſten zeigen f). Die übrigen Fürſten miſch-

d) *Geſta Archiepiſc. Treuirens.* apud MARTENE *Collect. ampliſſ. T. IV. Col.* 254.

e) Man ſehe z. B. Butkens *Trophées du Duché de Brabant T. I.* unter den *Preuves p.* 95.

f) Papſt Urban IV. ſagt in einem Schreiben an Richard 1263. Principes vocem in huiusmodi electione habentes, qui ſunt *Septem* numero. *Apud* OLENSCHLAGER *l. c.*

ten ſich gar nicht in das Wahlgeſchäft. Von den beyden gewählten aber kam Alfonſus nie nach Deutſchland; Richard aber ſäumte ſich nicht von ſeinem neuen Reich Beſitz zu nehmen. Ein zwar etwas neuerer Deutſcher Geſchichtſchreiber, der aber gleichzeitige Nachrichten vor ſich mag gehabt haben, ſagt, daß er 28 Fäſſer (Tunnas) voll Gold und Sterlinge mit ſich gebracht; andere melden, ſagt der nähmliche, er habe 32 Wagen, jeden mit acht Pferden beſpannt, bey ſich gehabt, auf deren jedem ein drey Ohmen haltendes Faß mit Sterlingen angefüllt gelegen g). Dieſes mag wohl etwas übertrieben ſeyn; allein ſo viel iſt richtig, daß Richard ſehr reich war, und große Summen mit ſich nach Deutſchland geführt. Nebſt dem, daß er ein ſehr guter Wirthſchafter war, hatte er die ergiebigen Zinngruben in Cornwallis, die damahls die einzigen bekannten in der Welt waren, im Beſitze.

Jedermann beſtrebte ſich bey ſeiner Ankunft, ihm Ehre zu bezeigen. Beſonders aber öffnete dießmahl die Stadt Achen, welches lange Zeit nicht geſchehen war, ganz gutwillig ihre Pforten. Nebſt 3000 Rittern fanden ſich bis 30 theils Herzoge theils Grafen, zwey Erzbiſchöfe und zehn Biſchöfe bey ſeiner Krönung ein, die ihm insgeſammt ihre Dienſte zu-
1. Jahr 1257. den 17. May. ſagten. Alles dieſes mußte Richarden, der Deutſchland nicht kannte, ungemein Muth machen, ſo, daß er bereits nach England ſchrieb, er hoffe nun durch Hülfe und Beyſtand ſeiner Getreuen eine ſolche Gewalt in Deutſchland zu haben, daß, wenn ſie in ihrer Treue beſtändig verbleiben werden, er ſich vor

fei-

g) *Hermannus Corner. apud* ECCARD. *Corp. Hiſtor. medii ævi T. II. col.* 902.

keinem lebenden Menſchen zu fürchten habe h). Richard ging nach ſeiner Krönung den Rhein herauf, zog einige Städte, als Oppenheim, Worms ꝛc. die ihn noch nicht als Kaiſer erkannt hatten, an ſich, ertheilte verſchiedene Freyheiten und Privilegien, machte auch gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder dem Könige von England einen Vergleich mit dem König von Frankreich, pflog Unterhandlungen mit mehrern Italieniſchen Städten, um ſich den Weg zu ſeiner künftigen Krönung zu bahnen, und ging wieder zurück nach England, wo indeſſen verſchiedene Unruhen entſtanden waren. Die Engländer ließen ihn nicht nach Hauſe, bis er ſein Wort von ſich gegeben, die während ſeiner Abweſenheit von ihnen gemachten Einrichtungen, oder die ſo genannten Prouiſiones Oxonienſes zu beſchwören, welches er auch endlich auf Anrathen ſeines Bruders that. Zu London ward er zwar ungemein prächtig empfangen; übrigens aber nicht anders, als ein anderer Engliſcher Großer behandelt, welches den wenigen Deutſchen, die ihn begleitet, ſo fremd und auffallend war, daß ſie bald wieder zurück kehrten. So wie ſeine Anweſenheit ſeinem Anſehen in England ſchadete, ſo ſchadete ihm anderſeits ſeine Abweſenheit in Deutſchland. Ein Deutſcher Geſchichtſchreiber ſagt, ſo lange Richard Geld gehabt, habe man ihm in Deutſchland einige Achtung bezeiget; als aber dieſes aufgehöret, hätten ihn die Deutſchen Fürſten verlaſſen i). 1. Jahr 1258.

h) Bey Gebauer Leben Richards, Buch III. Urkunden N. 2. et 3. p. 339 et 341.

i) *Fragmentum hiſtoricum incerti authoris. apud* VRSTISIVM T. II. p. 92.

Gleichwie dieſe Nachricht nicht in aller Strenge und ihrer ganzen Ausdehnung nach wahr iſt, alſo ſcheint ſie auch nicht ganz ohne Grund zu ſeyn. Die Engliſchen Unruhen können um ſo weniger als der Hauptgrund ſeiner Nachhausreiſe angegeben werden, da nun durch die Prouiſiones Oxonienſes die Ruhe bereits wieder hergeſtellt war. Ohne friſches Engliſches Geld konnte Richard nicht in die Länge in Deutſchland bleiben; und nun mochte er bereits gelernt haben, wie groß noch die Kluft zwiſchen einem blendenden Ceremoniel, und reellen Dienſten ſey, daß, nach dem erſten, wie er es bey ſeiner Krönung erfahren, er zwar wirklich der größte Monarch in der Welt ſey, aber nach den letztern zu urtheilen, nichts weniger als dieſes. Richard mußte ſich bald aufzehren, da er nebſt den ſtipulirten großen Summen überhaupt großmüthig war, und es ſich zum Geſetz gemacht hatte, niemanden in Deutſchland zur Laſt zu ſeyn. Sein anderer Grundſatz war, ſich mehr geliebt, als furchtbar zu machen k); der aber unmöglich bey einer Verfaſſung, wie damahls die Deutſche war, von guten Folgen ſeyn konnte. Deutſchland blieb daher, wie es war; und auch bey ſeiner folgenden Zurückkunft merkte man kaum in Deutſch-

k) Princeps enim noſter vtilis eſt omnibus, et nemini *oneroſus, vt magis amari ſtudeat, quam timeri*, ſagen die Engliſchen Geſandten in einer Vorſtellung an den Papſt Alexander IV. Bey Gebauer Leben Richards *p.* 154. in der Note. Auch eine Stelle des Matthäus von Weſtmünſter lautet faſt, wie das aus dem bereits angeführten Fragment: Richardus, Rex Alemanniae, exhauſto ſolito more in Teutonia theſauro ſuo, Angliam repetiit, de cuius acquiſitione pecuniae vere dici poteſt: Non habet euentus ſordida praeda bonos. *Ibid. p.* 181.

Deutschland, daß ein Reichsoberhaupt vorhanden sey.

Richard kam im Jahre 1260. wieder nach Deutschland, blieb aber auch dießmahl nur von dem 18. Juny bis den 25. October. Im Jahre 1262. ging er das dritte Mahl nach Deutschland, und gewann den König Ottokar von Böhmen dadurch, daß er ihn nicht allein mit Böhmen und Mähren, sondern auch mit Oesterreich und Steyermark belehnte. Die Oesterreicher waren endlich der langen Ungewißheit, in der sie in Ansehung ihrer künftigen Regenten leben sollten, müd geworden. Einige der Vornehmsten hatten daher die indessen zur Wittwe gewordene Gertraud beredet, sich nach einem Gemahle umzusehen, der im Stande wäre, das Land gegen die mächtigen Nachbarn, die Könige von Ungarn nähmlich und Böhmen zu behaupten. Die Wahl fiel auf den Markgrafen Hermann von Baden, weil man glaubte, der Herzog Otto von Baiern, von dessen Gemahlinn Hermann ein Schwestersohn war, würde ihm kräftigen Beystand leisten. Hermann konnte aber, ob er gleich den Papst Innocenz gewonnen 1), dennoch nicht aufkommen. Ein anderer Theil vom Oesterreichischen Adel hatte einen Herzog von dem Kaiser Friderich II. verlangt. Allein, die Absichten dieses Kaisers gingen vielmehr dahin, Oesterreich und Steyermark unmittelbar bey dem

1) Innocenz bestätigte ihm das Herzogthum mit folgenden Worten: Ducatum siue principatum Austriae cum omni honore et iure tibi donatum ac liberaliter inter Vinos a nobili muliere G. ducissa Austriae vxore tua — *auctoritate apostolica confirmamus.* Bey Lambacher Oesterreichisches Interregnum §. *XXVI. p.* 34.

dem Reich, als ein Patrimonium der zukünftigen Kaiſer, zu behalten m); in der That das einzige Mittel, dem bereits außerordentlich geſunkenen kaiſerlichen Anſehen wieder einiger Maßen aufzuhelfen. Aber auch dieſes kam nicht zu Stande, indem die durch die Wahlen der Gegenkaiſer in Deutſchland entſtandene Verwirrung bereits ſo groß war, daß Friderichs Macht nicht mehr hinreichte, dieſes Vorhaben, welchem beſonders die Steyermärker nicht abgeneigt waren, durchzuſetzen. Da auch Friderich II. im Jahre 1250. darüber wegſtarb, kamen endlich die Oeſterreicher überein, ſich einen von den zweyen Söhnen der Conſtantia von dem Markgrafen von Meiſſen, ihrem Gemahl, auszubitten. Man ſchickte auch Deputirte dahin ab; als aber dieſe nach Prag kamen, wußte ſie der Böhmiſche König Wenzeslaus, der ihnen ſeinen Prinzen Ottokar zum Herzoge vorſchlug, ſo ſehr einzunehmen, daß ſie vielmehr zurück kehrten, um ihren Landesleuten die Geſinnungen des Königs vorzutragen. Ottokar folgte ihnen auf dem Fuße mit Geld und Geſchenken, und ward ohne viele Mühe als Herzog erkannt n). Weil ſich auch Gertraud, deren Gemahl Hermann indeſſen geſtorben, wieder regte, und ſo gar ihr vermeintliches Recht dem Könige von Ungarn übertrug, heurathete nun Ottokar, damit ſein Beſitz um ſo größeren Schein Rechtens hätte, die Oeſterreichiſche Prinzeſſinn Margaretha, des Römiſchen Königs Heinrich VII. hinterlaſſene Wittwe. Dieſe aus Staatsabſichten getroffene Heurath ließ er hernach unter dem Vorwande, daß Margaretha das Gelübd der Keuſchheit

m) Man ſehe 1. B. den Auszug aus einem Diplom für die Steyermärker, welchen Lambacher l. c. §. XXV. liefert.

n) PERNOLDVS ad a. 1251.

heit zuvor abgeleget, wieder trennen, und heurathete die Kunegund, eine Prinzessinn von Bulgarien. Damit ihm aber niemand den Besitz von Oesterreich streitig machen könnte, ließ er sich nun von Richarden belehnen, und zwar als mit einem dem Reiche heimgefallenen Lehen o). 1. Jahr 1262.

Mit Thüringen und Hessen hatten sich indessen die Sachen ebenfalls sehr geändert, obgleich anfangs Hoffnung gewesen, daß alles würde im Guten aus einander gesetzt werden. Die Sophia von Brabant hatte so gar den Markgrafen Heinrich den Erleuchteten zum Vormunde ihres Sohns verordnet, der auch im Nahmen desselben von Eisenach, Wartburg, Hessen, und den Allodial-Stücken in Thüringen Besitz genommen, in der Folge aber sich geweigert, dieselben heraus zu geben; worüber es endlich zu einem Krieg kam, in welchem Herzog Albrecht von Braunschweig, Ottonis Pueri ältester Sohn, der Herzoginn Sophia und ihrem Sohne Henrico Puero, mit dem er doppelt verschwägert war, solchen Beystand leistete, daß Heinrich der Erleuchtete 1263. aus Thüringen weichen mußte. Als er aber selbst einen Einfall in Meissen wagte, ward er von Heinrichs Söhnen Albert und Friderich überfallen, und am 28. October 1263. bey Wettin geschlagen und gefangen; worauf erst über ein Jahr hernach 1264. der Friede dahin

o) Illos duos nobiles principatus, ducatum videlicet Austriae et marchionatum Styriae *ad manum Imperii et nostram* de iure libere denolutos cum omnibus feudis ad dictos duos principatus pertinentibus ab Imperio debitis — integraliter et simpliciter in feudum concedimus tibique et legitimis tuis haeredibus — iure et titulo feudali perpetuo possidendos. Bey Lambacher Oesterr. Interr. Anhang N. 29.

dahin geſchloſſen worden, daß die Herzoginn Sophia nebſt ihrem Sohne auf alles, was in Thüringen gelegen, völligen Verzicht thun, hingegen der gefangene Herzog Albert ſich mit acht Städten und Schlöſſern nebſt 8000 Mark löſen müſſen, welche zur Schadloshaltung an Heſſen gegeben worden.

Indeſſen brachen in England heftigere Unruhen als jemahls aus. König Heinrich hatte ſich vom Papſte von ſeinem in Anſehung der Oxforder Proviſionen gethanen Eide abſolviren laſſen, worüber die Engliſchen Baronen ſo ſehr aufgebracht wurden, daß ſie unter Anführung des Simon von Leiceſter gegen den König in das Feld rückten. Richard ging daher zurück nach England, um die Sache entweder beyzulegen, oder ſeinem Bruder beyzuſtehen; ward aber in dem unglücklichen Treffen bey Lewes 1264. den 14. May gefangen, und kam erſt über Jahr und Tag wieder in Freyheit. Während dieſer Zeit war ihm auch von Rom aus eine Fehde angekündigt worden. Dem Papſte Alexander IV. war es nicht eingefallen in der Streitſache wegen der Kaiſerwahl Richter zu ſeyn, entweder, weil er für den Richard zu ſtark eingenommen war, den er auch bereits als rechtmäßig gewählten König erkannt hatte; oder weil er ſein Anſehen nicht in Gefahr ſetzen wollte, wenn, wie leicht vorher zu ſehen war, die Parteyen ſich keinem richterlichen Spruche unterwerfen wollten. In der That hatten ſie auch dieſes gleich anfangs erkläret, und nichts verlangt als die Krönung, indem ſie das übrige mit dem Degen unter einander ausmachen wollten p). Indeſſen aber ſcheint es, man habe zu Rom

p) Praeſertim cum tam tui, quam praefati comitis nuntii apud ſedem Apoſtolicam conſtituti *ſe nolle in hoc ipſius ſedis*

Rom die Briefe des Innocenz III. gefunden, und für rathſam erachtet, alles zu verſuchen, ſich in den Beſitz eines ſo wichtigen Rechtes, deſſen bereits Innocenz III. ſich angemaßet, zu ſetzen, und ſich als ordentlichen Richter bey der ſtreitigen Kaiſerwahl aufzuführen. Da Alfonſus nicht nachließ um die Krönung anzuhalten, lud endlich Urban IV. die beyden Parteyen auf den 2. May 1264. förmlich vor, um ihre Anſprüche in der Form Rechtens darzuthun; welches ſich auch endlich Alfonſus gefallen ließ, wie man aus der ſeinen Abgeordneten mitgegebenen Vollmacht ſieht q). Auch Richards Abgeordnete willigten einiger Maßen darein, ob ſie ſchon nicht dazu ſcheinen bevollmächtiget geweſen zu ſeyn. An dem beſtimmten Tage erſchien jedoch niemand von Richards Seite, der zu dieſem Rechtshandel ſich legitimirt hätte; wobey ſeine zuvor ſchon anweſenden Abgeordneten die ohne hin bekannten Unruhen in England vorſchützten, die auch den Papſt Urban bewogen, einen andern Termin auf St. Andreastag 1265. anzuberaumen, den er aber ſelbſt nicht erlebte. Deſſen Nachfolger Clemens IV., der ſich vom Advocaten auf den päpſtlichen Stuhl geſchwungen, hatte

große

ſedis ſubire judicium frequenter duxerint proponendum. Apud RAYNALD. *ad a.* 1262. *N.* 3. In einem Schreiben an den König Ottokar ſetzt Clemens IV. noch dazu: Sed propriis ſe inimici velle viribus dicerent. *Ibid. ad a.* 1668.

q) Mandatum habentes ab ipſo ad petendum pro eo ac ſuo nomine a nobis et praedictis fratribus noſtris coronam imperii et aſſignari ſibi diem ad recipiendum ipſam et ad *agendum*, *reſpondendum*, defendendum et *tractandum iura ſua* et Imperii, et quidquid honori eius expedire viderent, *ſive in ordinario*, *ſive in extraordinario iudicio* ageretur. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1263. *N.* 38.

große Luſt einen Rechtshandel von dieſer Art, den noch keiner ſeiner Vorfahren zu entſcheiden gehabt, auszumachen. Er ließ daher eine neue Einladung ergehen r). An der beſtimmten Tagefahrt erſchien von Seiten Richards ſein Prinz Heinrich mit andern Anwälden. Des Alfonſus ſeine machten die kahle Ausflucht, ſie wären mit keinen Beweisthümern verſehen, weil in der Einladung nichts davon enthalten geweſen. Clemens ſetzte noch eine Tagefahrt an, bey welcher des Alfonſus Abgeordnete einfließen ließen, daß ihnen unterweges ihre Inſtrumente durch Räuber abgenommen worden. Allein nun ſchritt Clemens zur dritten, jedoch mit der Bedrohung, des Alfonſus Anwälde möchten mit oder ohne Inſtrumente erſcheinen, Beweiſe führen oder nicht, ſo wolle er das Geſchäft einmahl zu Ende bringen s). Dem Papſte war es um ſo mehr Ernſt dabey, da die Churfürſten bereits an der Wahl eines dritten arbeiteten, wovon der König Ottokar von Böhmen ihm Nachricht ertheilet hatte. Indeſſen erlebte Clemens die angeſetzte Tagefahrt nicht, ſo wie Richard die Wahl eines neuen Papſtes nicht.

Der tragiſche Auftritt, der ſich indeſſen in Sicilien eräugnet, verdienet hier um ſo eher eine Stelle, da er das endliche Schickſal einer der mächtigſten Kaiſerfamilien enthält. Wie große Mühe ſich Innocenz IV. gleich nach dem Tode Friderichs II. gegeben, Sicilien und Apulien unter die unmittelbare Herrſchaft der Römiſchen Kirche zu ziehen, haben wir bereits gehöret. Konrads frühzeitiger Tod hatte dieſe Gedanken aufs neue rege gemacht. Und in der

r) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1267. *N.* 23. *ſeq.*
s) *Ibid. ad a.* 1268. *N.* 42. *ſeq.*

der That ließen sich dießmahl mehrere Große und Städte, besonders die durch Konrads strenges Verfahren gereitzte Stadt Neapel, bereitwilliger dazu, als jemahls, finden, so daß Innocenz IV. schon glaubte, diese schönen Länder in Händen zu haben, und, um diesem großen Werke die letzte Hand anzulegen, sich persönlich nach Neapel begab. Konrad hatte die Verwaltung von Sitilien während der Minderjährigkeit seines in Deutschland zurück gelassenen jungen Prinzen Konrad, den er dem Schutz der Römischen Kirche empfohlen, dem Markgrafen Berthold von Hochberg übertragen. Allein Innocenz wollte von diesem allen nichts wissen, nur daß er sich erklärte, daß man dem Eid, welche der Römischen Kirche von den Sicilianern sollte abgelegt werden, beysetzen könne: ohne Nachtheil des Rechtes des jungen Konrad t). Berthold, durch die päpstlichen Drohungen erschreckt, legte die Verwaltung so gleich nieder. Die königlich gesinnten Großen ersuchten hierauf den Manfred, Friderichs II. natürlichen Sohn, dieselbe auf sich zu nehmen; der es um so eher that, da er vermöge des Testamentes seines Vaters seinen Brüdern, wenn sie ohne Erben zu hinterlassen sterben sollten, substituirt war. Da aber Innocenz in Person kam, unterwarf sich ihm auch Manfred, so daß nun alles von Seiten des Papstes seine Richtigkeit zu haben schien. Allein die von Manfreds Leuten vollbrachte Ermordung eines gewissen Burelli, von der aber Manfred kein Mitwissen wollte gehabt haben, machte wieder alles gute Vernehmen, und mit diesem auch die Hoffnungen des Papstes scheitern. Manfred ward an den päpstlichen Hof citirt sich zu verantworten, und ging, weil

t) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1254. *N.* 46.

weil er ſich nichts Gutes von demſelben verſah, nach Nocera zu den daſelbſt wohnenden Saracenen, die ihm allen Beyſtand verſprachen. Durch ſie unterſtützt ſchlug er die päpſtlichen Truppen, nahm Foggia ein, und zwang den indeſſen anſtatt des Innocenz gewählten Alexander IV. den Rückweg nach dem Kirchenſtaate zu nehmen. Da er nun keinen Widerſtand mehr fand, gab er ſich alle Mühe die Gemüther der Sicilianer zu gewinnen, und ſich für beſtändig in den Beſitz dieſer Länder zu ſetzen. Dem Volke ward weiß gemacht, der junge Konrad lebe gar nicht mehr u), und als ſeine Mutter und Vormund Geſandte ſchickten, die das Gegentheil betheuern ſollten, antwortete ihnen Manfred, der junge Konrad habe das Reich bereits verloren, und Manfred habe es durch gewaltſame Mittel aus den Händen zweyer Päpſte reiſſen müſſen, wie es weltbekannt ſey; und daß weder der Papſt noch die Inwohner ferner hin die Herrſchaft der Deutſchen würden geduldet haben; deſſen ungeachtet wolle er ſich begnügen, das Reich nur lebenslänglich zu behalten, nach ſeinem Tode aber dem jungen Konradin zu laſſen; ſeine Mutter würde ſehr wohl thun, wenn ſie ihn indeſſen nach Sicilien ſchickte, um die dortigen Gebräuche zu lernen, indem er ihn als ſein Kind halten wolle x).

Nun gab man ſich, da man wohl ſah, daß der Papſt ſelbſt dem Manfred nicht gewachſen, von Seiten des Römiſchen Hofes wieder alle Mühe, ihn und mit ihm das Hohenſtauffiſche Haus wenigſtens durch einen

u) *Manifeſtum Conradin apud* LUNIG *P. Gen. Continuat. II. p.* 182.

x) SPINELLI *apud* MVRAT. *T. VII. p.* 1087.

einen fremden Prinzen zu stürzen; besonders da Manfred den Gibellinen in Thuscien und in der Lombardey Vorschub leistete. König Ludwigs von Frankreich Bruder Karl von Anjou, Graf von Provence, ließ sich endlich zu diesem weit aussehenden Vorhaben, wozu ihn Clemens IV. ein geborner Franzose von neuem ermunterte, brauchen. Ihm folgte eine Menge Französischer Ritter, theils aus der ihrer Nation angebornen Liebe zur Veränderung, theils aus Begierde Beute zu machen, theils durch Kreuzpredigten, und die von dem Papste versprochenen Ablässe angelockt. Manfred, der sonst klug und tapfer war, kannte entweder die Franzosen und seine eigenen Unterthanen nicht, oder opferte seine Sicherheit übel verstandenen Begriffen von der Ehre auf. Anstatt durch Verzögerung die selten lang daurende Hitze der erstern verrauchen zu lassen, ließ er sich unbesonnener Weise in ein Treffen ein, in welchem viele der seinigen an ihm treulos wurden, er aber das Leben verlor. i. Jahr 1266.

Indessen wuchs der junge Konrad in Deutschland heran, und mit den Jahren mehrte sich die Begierde nach seinen Erbkönigreichen um so mehr, je mißlicher die Umstände waren, in denen sich der junge Prinz in Deutschland befand. Die Schwaben wollten von keinem Herzoge mehr wissen, als von welchem sie vom Kaiser und Päpsten befreyt worden. Konrad machte einige Versuche, die alten herzoglichen Rechte auszuüben; dem Grafen von Würtemberg übertrug er z. B. 1259. das Amt und die Rechte eines Marschalks von Schwaben y), und 1260. machte er den Ludwig von Lichtenberg zum Land-

y) *Apud* LVNIG *P. Special. Contin. II.* Fortſ. 1. *p.* 677.

Landgrafen von Nieder-Elsaß; die Stadt Zürch aber erklärte er in die Acht z), welche aber König Richard für nichtig erklärte. Die Deutsche Königskrone selbst scheint Konradin als ein Familieneigenthum angesehen zu haben; aber in diesem Stücke wollten seine Sachen noch weniger fort. Nichts blieb ihm demnach übrig, als ein Theil seiner alten Erb- und Familiengüter; ich sage, ein Theil, denn das meiste war durch Heurath, durch Schenkungen und dergleichen an andere Häuser gekommen. Wir haben noch einige Urkunden, woraus man sehen kann, worin das Eigenthum des Erben zweyer mächtigen Kaiserfamilien bestanden; in dem Städtchen Weiden und Adelnberg, der Stadt Amberg, dem Schlosse Hohenstein, Neuburg (vermuthlich am Wald), Neumarkt, Berngau, und der Vogtey über Hersbruck, Vilseck und Auerbach, die das Hohenstauffische Haus seit Friderichs I. Zeiten vermöge des Truchsessenamts der Kirche zu Bamberg von dem dortigen Bischofe zu Lehen hatte. Diese wenigen Städte und Oerter nun, nebst einigen zweifelhaften Rechten über Nürnberg, Lauingen und Nördlingen, der Vogtey über die Stadt Augspurg machte den ganzen Reichthum des jungen Konrad aus a).

Man hat von jeher das Unternehmen des jungen Konrad oder Konradin, wie man ihn hernach nach dem Beyspiele der Italiener in Deutschland nannte, für unklug und unüberlegt gehalten. Der Er-

z) *Apud* GOLDAST. *Conſtit. Imp. T. I. p.* 308.

a) Man kann solches aus den Schenkungs- und Verkaufsurkunden seiner sämmtlichen Güter an seine Vetter, die Herzoge von Baiern sehen bey Aettenkhover Geschichte der Herzoge von Baiern. Beylagen *N. XI. seq.*

Erfolg hat auch diese Meinung zur Genüge bestätigt. Allein, man stelle sich einen jungen feurigen Herrn vor, der einerseits in so dürftigen Umständen lebte, daß er auch das Geld zu seiner Hochzeit entlehnen, und dafür einen Theil seiner Güter verpfänden mußte b); dem man auf der andern Seite von Kaisern und Königen, von denen er abstammte, von Sicilianischen Schätzen, die ihm gebührten, von Königreichen, deren eine einzige Stadt fast mehr werth war als sein ganzes Hab und Gut, redete; der noch von einer Menge von Leuten aus Sicilien selbst, wie auch aus dem übrigen Italien eingeladen ward, seine Rechte geltend zu machen; dem nicht allein seine Freunde in Sicilien, sondern die ganze noch immer mächtige Gibellinische oder kaiserliche Faction in Italien allen Beystand versprach, und den eine Menge Deutscher Avanturier, die zu Hause nichts zu verlieren hatten, bey dieser Gelegenheit aber ihr Glück zu machen hofften, dazu anfeuerten, und dieses noch dazu in einem Zeitalter, wo alles den Kopf voll von Romanen und Avanturen hatte, und wo man sich durch die Kreuzzüge daran gewöhnt hatte, auch in den entferntesten Landen ungewissen Hoffnungen und Schicksalen nachzujagen: so wird man gewiß sein Betragen nicht so gar außerordentlich finden. Konradin sagt selbst von sich, er sey im Dunkeln als ein zur Verzweiflung gebrachter und von allen verachteter Waise verborgen gelegen, das Leben sey ihm unter so vielen Bedrückungen unerträglich gewesen, und dergleichen c). Seine beyden Oheime, die Herzoge

b) Bey Aettenkhover Geschichte von Baiern. Beylagen N. XIII.

c) Dum nos inter sepem Imperii latetemus quasi lacente humiliter attoniti et absconditi sub obscuro, sicut sen di-

Ludwig und Heinrich von Baiern, ſcheinen jedoch ſein Schickſal bereits im Geiſt vorher geſehen zu haben, indem ſie ſich noch vorher alle ſeine Güter ſchenken ließen, wenn er, ohne Erben zu hinterlaſſen, ſterben ſollte d). Sein älterer Oheim Ludwig begleitete ihn zwar bis nach Verona; auch ſein Stiefvater, der Graf Mainhard von Tyrol, der ſeine Mutter Eliſabeth geheurathet, folgte ihm bis dahin. Allein, anſtatt ihm ferner mit Rath und That beyzuſtehen, als er es eben am nöthigſten gehabt hätte, zog ihn ſein Oheim, der Herzog von Baiern, vollends aus; indem er ſich die noch wenigen übrigen Güter Konradins gegen gewiſſe Summen Geldes verpfänden, und einräumen ließ e), und ging nebſt dem Mainhard von Tyrol zurück nach Deutſchland. Eben dieſes thaten auch viele andere von Konradins Gefolge, nachdem ſie ſich aufgezehrt hatten.

Konradin jedoch ſelbſt, der nun nichts mehr in Deutſchland zu ſuchen und zu verlieren hatte, blieb ſtandhaft auf ſeinem Vorſatz. Von Verona trat er endlich den Zug nach Pavia an, und nachdem er hier mit den Gibellinen nähere Verabredung genommen, ſchickte er ſeine Truppen meiſtens voraus nach Thu-

alia neminem offendentes tanquam *pupillus vere deſperatus et ab omnibus inhonorus*, idem Pontifex generalis (Clemens IV.) rimatus eſt — vt habeat materiam nocendi — Denique cum viuere nequiremus vlterius contra tot moleſtias et preſſuras, et ignoraremus quid facere deberemus, ille decorus Deus, qui non relinquit in ſe ſperantes, ecce ſuam aperuit nobis viam, ſed in miſericordia etc. *Apud* LVNIG. *l. c. p.* 183.

d) Bey Aettenkhover *l. c.* N. *XI. ſeq.*

e) Bey Aettenkhover *ibid.* N. *XIII.*

Thuscien, er aber ging nach Finale und von da zu Wasser nach Pisa. Nun schien auf einmahl das Glück auf allen Seiten ihm günstig werden zu wollen. Nicht allein einige ihm entgegen geschickte Truppen des Karl von Anjou wurden von ihm zurück getrieben, sondern auch die für Karln eingenommenen Luccaner hart gezüchtiget; und was das beste zu seyn schien, selbst der größte Theil von Sicilien und Calabrien erklärte sich öffentlich für ihn, so daß so gar der Papst Clemens IV. seinem Clienten dem Karl harte Vorwürfe von Saumseligkeit machte, mit dem Bedeuten, daß, wenn er Sicilien verlieren werde, er sich keinen Gedanken machen solle, daß die Kirche noch einmahl so viel Geld und Mühe für ihn anwenden werde f). Hingegen waren die Römer dem Konradin um so geneigter, und führten ihn, da sie eben wieder, ihrem Gebrauche nach, mit dem Papst in Zwietracht lebten, diesem zum Trotz mit größtem Pomp, und gleichsam im Triumph in ihre Stadt; mit diesem endigte sich aber auch die ganze Herrlichkeit. Konradin, von seinem bisherigen Glück ganz trunken, eilte mit starken Schritten nach Apulien, und griff bey Palenza seinen Gegner herzhaft an; als aber seine Leute, die den Sieg schon in Händen zu haben glaubten, sich zu bald auf das Plündern begaben, rückte erst Karl mit dem Kern seiner Truppen aus einem Hinterhalte hervor, und schlug sie in die Flucht. i. Jahr 1268. den 23. Aug.

Selbst Konradin suchte mit seinem treuen Reisegefährten, dem Prinzen Friderich von Baden, der wegen seiner Ansprüche auf Oesterreich den Titel eines Herzogs von Oesterreich führte, sein Heil in

f) *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1268. *N.* 3.

der Flucht, und bestieg zu Astura im Römischen Gebiethe ein Schiff, um nach Pisa zu entfliehen; ward aber von dem Herrn des Ortes eingeholet, und dem Karl ausgeliefert. Dieser hätte den unglücklichen Prinzen in seinen Französischen Provinzen leicht in solche Verwahrung können bringen lassen, daß er nicht im Stande würde gewesen seyn, ihm nur von weitem zu schaden; allein, Karl fand für rathsamer, ihn ganz aus dem Wege zu räumen.

Damit aber die Sache nicht gar zu gehässig ausfiele, ließ er ein förmliches Gericht über ihn halten. Die Klage ging dahin, Konradin habe gegen Karln, den rechtmäßigen König, die Waffen ergriffen, Klöster geplündert, und eines gar angezündet. Mehrere von den Anwesenden, und besonders Guido von Sucaria, einer der größten Juristen seiner Zeit, behaupteten, Konradin könne nicht zum Tode verdammet werden, indem er nicht mit den Waffen in der Hand, sondern auf der Flucht gefangen worden, auch nur ein Reich gesucht habe zu erobern, wozu er geglaubt Recht zu haben, weil es seiner Väter gewesen; die Klöster könnten auch ohne sein Geheiß geplündert worden seyn g); der größte Theil hingegen stimmte nach Karls Sinn auf den Tod des Prinzen. Der Hauptgrund, wodurch man alle Schwierigkeiten zu heben glaubte, war aus einer Glosse des Hugolinus über einen Canon in dem Decrete Gratians genommen. Gratian führt aus dem heil. Augustin einen Spruch an, daß der Uiberwinder schuldig sey, sich gegen den Uiberwundenen barmherzig zu erzeigen, besonders (praesertim) wenn kein

g) *Ricobald. Ferrariens. T. I. p. 137. seq. apud* MVRATOR. *T. IX.*

kein Verdacht da ſey, daß der Friede dadurch werde geſtöret werden. Hugolin machte aus dem beſonders (praeſertim) ein nur (ſolummodo), und folgerte daraus, nur denen müſſe vergeben werden, von denen kein ſolcher Verdacht könne geſchöpfet werden h). Das Urtheil ward demnach abgefaßt, und dem zufolge Konradin mit dem Friderich von Baden und noch einigen ſeiner Anhänger öffentlich zu Neapel enthauptet. Was auch immer nach dem ſtrengen Kriegsrechte geſchehen konnte, wozu man eben keine Gloſſe über den Gratian nöthig hatte, ſo iſt doch gewiß, daß wenig Handlungen, ſo lange die Welt ſteht, ſolchen Widerwillen in den damahligen ſo wohl als auch in den folgenden Zeiten erreget haben. Konradin, ein Prinz von 16 Jahren, der letzte einer Kaiſerfamilie, ein Prinz, der nur ſein väterliches Erbe ſuchte, von einem andern chriſtlichen Prinzen auf das Blutgerüſt geſtellt, mußte nothwendig die Gemüther aufbringen. Karls eigener Bruder, Ludwig IX. aus Frankreich, ward 1249. von dem Sultan in Aegypten, den er, ohne die geringſte Beleidigung jemahls von ihm empfangen zu haben, und nur dem gelobten Lande zu Gefallen, angegriffen, gefangen, und gegen ein Löſegeld von hundert tauſend Mark Silbers wieder auf freyen Fuß geſtellt; und Konradin hatte dieß von einem chriſtlichen Prinzen nicht zu gewarten, was ein Sultan gethan. Von Deutſchland aus findet man gar nichts, daß ſich jemand ſeiner Verwandten auf irgend eine Weiſe ſeiner angenommen, obgleich nach dem Treffen bis zu ſeiner Hinrichtung einige Mo-

i. Jahr 1268. den 29. Oct.

h) *Iohannes a Lignano apud* HVNGER. *Not. in Cuſpin. p.* 646. *Pandulph. Collenutius.*

nahe verflossen; an eine Rache war von Seiten Deutschlands ohne hin nicht zu denken.

Richard war kurz vor dem unglücklichen Ende Konradins wieder nach Deutschland zurück gekehrt. Das wichtigste, was er nun in Deutschland vornahm, war, die Mißbräuche wegen der Rheinzölle abzuschaffen. Wer nur im Stande war, an dem Rhein ein Schloß zu bauen, sah sich auch als den Herrn des Flusses an, und nöthigte den Vorbeyfahrenden Zölle ab. Es wird nicht überflüssig seyn einen gleichzeitigen Englischen Schriftsteller zu hören, wie dieser den damahligen Zustand von Deutschland beschreibet. „Der wüthige Unsinn der Deutschen, sagt dieser, deren unüberwindliche Festungen man an dem Rheinstrom erblicket, ist unfähig die Ruhe zu ertragen, und so begierig Geld zu sammeln, oder vielmehr zu erpressen, daß er um deswillen keine Freveltat scheuet, und von allen Schiffen, die auf dem Rhein Lebensmittel oder andere Waaren hin und wieder führten, und diese Schlösser vorbey passiren mußten, ungewöhnliche, ganz unerträgliche Zölle verlangte, ohne sich entweder durch die Furcht Gottes, oder das Ansehen des Königes Einhalt thun zu lassen „ i). Richard brachte es auf dem Reichs-

i) Furiosa Teutonicorum insania, quorum munitiones inexpugnabiles super alueum Rhenum consistere dignoscuntur, quietis impatiens et acquirendae pecuniae seu potius extorquendae tam auida, quod pro ea congerenda nullum genus facinoris exhorrescat, de singulis puppibus, quae per crepidinem fluminis supra dicti victualia seu quaecunque mercimonia deferebant, et per munitiones antedictas quas euitare non poterant, descendere cogerentur, insolita prorsus intolerabilia pacagia, quae vulgo thelonea nuncupantur, nec

Reichstage zu Worms nach vielen Unterhandlungen dahin, daß ſich die Fürſten ſammt den Städten und dem übrigen Adel eidlich dahin verbanden, daß, wenn ſich jemand unterſtehen würde, dergleichen unbefugte Zölle weiter zu erpreſſen, alle Verbundenen ſchuldig ſeyn ſollten, ihn anzugreiffen, und ſeine Schlöſſer zu zerſtören, wobey jedoch die uralten kaiſerlichen Zölle zu Boppard und Kaiſerswerth ausgenommen wurden k). Richard, der ein Wittwer war, heurathete auch, während ſeiner Anweſenheit in Deutſchland, die Beatrix von Falkenſtein, und ging ſo dann nach England zurück, ohne jemahls wieder nach Deutſchland zu kommen. Im Jahre 1272. erfolgte endlich ſein Tod in England.

1. Jahr 1269.

Eilftes Kapitel.

Charakter und Sitten der Nation in dieſem Zeitraum. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen.

In den beyden vorigen Perioden haben wir gehöret, wie Ausländer Deutſche Sitten angeſehen und beurtheilt haben. Nun treffen wir auch ein Bild derſelben in einem einheimiſchen Schriftſteller an, „ Die Deutſchen ſind kriegeriſch, ſagt dieſer, grauſam, verſchwenderiſch, vernunftlos (ungeſtümm), kennen kein Recht als ihren Willen, im Fechten unüber-

nec Dei timore, nec Regis reuerentia coërciti ſingulis ſingulariter extorquebant. THOMAS WIKES bey Gebauer Geſchichte Richards, 2. B. §. 118. p. 239.

k) Bey Gebauer *l. c.*

unüberwindlich, auf niemand haben ſie Vertrauen, als auf ihre Landsleute, ihren Anführern ſind ſie außerordentlich getreu, und laſſen ſich eher das Leben als ihre Treue nehmen „ a). Die Italiener ſind nach eben deſſelben Beſchreibung kriegeriſch, dabey aber beſcheiden, nüchtern, ſparſam, wo es die Noth nicht erfordert, und die unter allen Völkern durch geſchriebene Geſetze regiert werden „ b). Aber nicht einmahl dieſes Gemählde ſcheint ein Deutſches Original zu ſeyn. Denn auch in ſolchen Stücken, wo ſie mit eigenen Augen hätten ſehen ſollen und können, ſchrieben unſere damahligen Geſchichtſchreiber einander oder auch Auswärtige ganz ſinnlos aus. Der Franzoſe Jacob von Vitry, der die Europäiſchen Nationen auf dem großen Sammelplatz derſelben, in Paläſtina, hat kennen lernen, ob er gleich faſt die nähmlichen Ausdrücke in Anſehung der Italiener braucht, redet doch viel beſcheidener von den Deutſchen; und nach ſeiner Beſchreibung wäre eben kein ſonderlicher Unterſchied zwiſchen den damahligen Franzoſen, Engländern, Bretagnern, und Deutſchen geweſen. „ Die Deutſchen, ſagt dieſer, wie auch die Franzoſen, Bretagner, Engländer und andere ſind in ihrem Thun und Laſſen weniger ordentlich (als

a) Alemanni bellicoſi, crudeles, expenſarum prodigi, rationis expertes, voluntatem pro iure habentes, enſibus inuicti, in nullis niſi hominibus ſuae gentis confidentes, ducibus ſuis fideliſſimi, et quibus vitam potius quam fidem poſſis aufferre. CHRON. VRSPERG. *ad a.* 1097. *p.* CCCXVII.

b) Italici homines bellicoſi, diſcreti et regula ſobrietatis modeſti, prodigalitatis expertes, parcentes expenſis, cum neceſſitas non incubuerit, et qui inter omnes gentes ſoli ſcripta legum ſanctione regantur. CHRON. VRSP. *ad a.* 1187. *p.* CCCXII.

(als die Italiener), ungeſtümmer, und nicht ſo vorſichtig, in Speis und Trank nicht ſo mäſſig, in den Ausgaben verſchwenderiſcher, in den Worten nicht ſo behutſam, voreilig in ihren Rathſchlüſſen, in der Kirche aber andächtig, und eifriger in den Werken der Barmherzigkeit, und dabey herzhafter in den Treffen, und dem heiligen Lande ſehr nützlich, beſonders die Bretagner, den Saracenen aber äußerſt furchtbar „ c).

Die kriegeriſche Erziehung des Adels und die damit verknüpften Sitten deſſelben wurden nun durch zwey Stücke noch feſter geſetzt als zuvor, durch das Fauſtrecht nähmlich, und die Turniere. Durch das erſtere mußte jeder, der ſich von ſeinem Nachbar nicht auf dem Kopfe herum wollte treten laſſen, allezeit bereit ſeyn ihm die Spitze ſeiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande ſeyn einen geharniſchten Mann aus dem Sattel zu heben, und, wenn er ſelbſt daraus gehoben ward, ganz geſchwind wieder auf ſeinen Hengſt zu ſpringen. Der Nahme Turnier kommt bey den Deutſchen Schriftſtellern zuerſt bey dem Otto von Freyſingen vor, und zwar ſo,

c) Alemanni autem, Francigenae, Britones, Anglici et alii transmontani minus compoſiti et magis impetuoſi, minus circumſpecti in agendis, in cibis et potibus magis ſuperflui, in expenſis magis profuſi, iſſ verbis minus cauti, in conſiliis feſtini, et minus prouidi, in eccleſia deuoti, in eleemoſynis et aliis miſericordiae operibus feruentiores, in proeliis autem animoſiores, et ad defenſionem terrae ſanctae (et maxime Britones) quam plurimum ſunt vtiles et valde formidabiles Sarazenis. IACOBVS de VITRIACO *Hiſtor. Hieroſol. L. I. §. LXVII.*

ſo, daß man ſieht, daß er in dieſer Periode in Deutſchland erſt bekannt geworden iſt, obgleich die Sache einiger Maßen auch ſchon vorher exiſtiret hat d). Nun mögen auch ſchon Regeln feſt geſetzt worden ſeyn, wo nicht ſchriftlich, doch durch Sage und Gewohnheit, wie es mit dieſen Turnieren zu halten, wer dazu zu laſſen, oder auszuſchließen ſey, wie der Kampf in Anſehung der Waffen und anderer Umſtände zu halten, und dergleichen mehr.

Aus den vielen Romanen, und obgleich ſehr unvollkommenen Epiſchen Gedichten, die damahls, beſonders in Frankreich, und zum Theil auch in Deutſchland häufig geleſen wurden, aus den Erzählungen der von den Kreuzzügen zurück gekommenen Edlen und Ritter, und endlich aus dieſen Turniergeſetzen abſtrahirte man nach und nach das Ideal eines vollkommenen Ritters, in welchem Tapferkeit, Redlichkeit, Ehrliebe und Beſchützung der unterdrückten Unſchuld die Hauptzüge waren. Da ſich ein vollkommener Ritter das größte Geſchäft machen mußte, die Unſchuld, wo und auf was immer für eine Art ſie gekränkt ward, zu retten: ſo konnte dieſes ein edel denkender Ritter um ſo weniger unterlaſſen, wenn eine Schöne, die an ihrer Ehre oder an ihren Gütern litt, ihn um dieſen Dienſt anſprach, da das Frauenzimmer nicht ſelbſt wehrhaft war. Wir haben bereits gehöret, daß der Kaiſer Otto I. die Ehre ſeiner einzigen Tochter von einem Ritter, der ſich dazu

d) Tyrocinium, quod vulgo nunc *Turniamentum* dicitur, cum militibus eius extra exercendo ad muros ipſos progrediuntur. OTTO FRISING. *de geſtis Frider. I. C. XVII. p.* 416. Eben dort *C. XXV. q.* 421. ſagt er. Tyrocinium celebraturi, quod modo *nundinas* vocare ſolemus.

dazu erbothen, durch den Zweykampf habe vertheidigen laſſen.

Man that jetzt noch mehr. Der Ritter machte ſich zum voraus anheiſchig, alles zu thun, was dieſer oder jener begegnen könnte, wenn es mit dem Degen ausgemachet, und abgelehnet werden könnte; und ſo ward es Mode, daß ein jedes angeſehenes Frauenzimmer ſeinen ihm ergebenen Ritter und dieſer ſein Frauenzimmer haben mußte. Gleichwie jeder Stand ſeine Enthuſiaſten hat, ſo mußte es um ſo mehr dieſer haben; worunter hauptſächlich diejenigen gehören, die man die Irrenden nannte, die auf Gerathewohl in der Welt herum zogen, entweder ihre Tapferkeit gegen jeden, der es mit ihnen wagen wollte, zu zeigen, oder die unterdrückte Unſchuld, wo es immer ſeyn könnte, zu retten. In Deutſchland mag jedoch dieſe Claſſe wenige Proſelyten gemacht haben, da überhaupt die Einbildungskraft der Deutſchen nicht ſo leicht zu erhitzen war.

Da man ſich während der Kreuzzüge daran gewöhnt hatte, die Waffen von dem Altar zu nehmen, und in noch ſo kriegeriſche Handlungen Religion mit einzumiſchen: ſo ſetzten es auch nun zu Hauſe jene Ritter fort, die nicht nach Paläſtina gingen, ſondern in ihrem Vaterlande ſich der Menſchheit zum Beſten zu verwenden gedachten. Vor dem Altar thaten ſie zugleich ihr Verſprechen, daß ſie für den Glauben ihr Leben aufſetzen, die Kirche und ihre Diener beſchützen, den Wittwen und Waiſen in ihren Nöthen beyſtehen, und überhaupt alle ungerechte Kriege vermeiden, zur Befreyung eines jeden Unſchuldigen ſich in den Duell einlaſſen, und die Turniere bloß um der Kriegsübung wegen beſuchen

ſuchen wollen „ e). Dieſes und die Ausübung ihrer ritterlichen Thaten unter den Augen eines Frauenzimmers, deren Hochachtung nicht zu verlieren ſie eher das Leben, nach dem Begriff der Zeiten, daran ſetzen mußten, waren gewiß Sporne zu großen Handlungen, vielleicht ſolchen, von denen wir nicht leicht mehr im Stande ſind uns einen Begriff zu machen, wegen der gar zu großen Entfernung unſerer von den damahligen Sitten.

Indeſſen machen uns doch einige damahlige Schriftſteller ſolche Beſchreibungen von dem Ritterſtand, die mit nichts weniger als den Vorſtellungen mancher heutigen davon überein ſtimmen. Wie der Adel überhaupt beym Anfange der Kreuzzüge beſchaffen geweſen, kann man ſich einiger Maßen aus der ſchon angeführten Rede des Papſtes Urban II. auf dem Concilium zu Clermont vorſtellen. Der berühmte Peter von Blois ſagt von dem Ritterſtande inſonderheit: „ der Ritterorden beſteht jetzt darin, ſich

e) Das Bekenntniß, das Wilhelm von Holland dem päpſtlichen Legaten Petrus Capuzius ablegen mußte, lautete wenigſtens alſo. *Apud* IOANN. de BEKA *in Chronico Vltraiectin. p.* 77. Die wirkliche Aufnahme in den Ritterorden geſchah jedoch nicht durch einen Geiſtlichen, ſondern einen Ritter. Beka erzählet es folgender Maßen: His itaque dictis Rex Bohemiae *grandem ictum* dedit in collo tyronis ita dicens: ad honorem omnipotentis Dei *te militem ordino* ac in noſtro collegio te gratulanter aceipio, et memento, quod ſalvator Mundi coram Anna pontifice pro te colaphiſatus et illuſus, coram Herode rege chlamyde veſtitus et deriſus, et coram omni populo nudus et vulneratus in cruce ſuſpenſus eſt, cuius opprobria te meminiſſe ſuadeo, *cuius crucem acceptare* te conſulo, *cuius etiam mortem vlcſei te monco. Ibid.*

ſich an gar keine Ordnung kehren. Denn derjenige wird nun unter den Rittern für tapferer und berühmter gehalten, der mit gröbern Zotten um ſich wirft, der unverſchämter ſchwört, der Gott weniger fürchtet, der ſeinen Dienern am ſchimpflichſten begegnet, der ſich nichts um die Kirche bekümmert. — Heut zu Tage empfangen zwar die angehenden Ritter ihre Schwerter vom Altar, auf daß ſie ſich nicht ſchämen, ſich als Kinder der Kirche zu bekennen, und erinnert werden, daß ſie dieſelben zur Ehre des Prieſterthums, zur Beſchützung der Armen, zur Verfolgung der Uibelthäter, und zur Befreyung des Vaterlandes bekommen haben. Allein die Sache hat ſich ganz umgewendet; denn ſo bald ſie das Wehrgehänge empfangen haben, lehnen ſie ſich ſo gleich gegen die Geſalbten des Herrn auf, und kehren ihre Wuth gegen das Erbtheil des Gekreuzigten. Sie berauben und plündern die Armen aus, und quälen die ohne hin geplagten Leute auf eine erbärmliche und unbarmherzige Art, damit ſie durch fremden Schmerzen ihre unerlaubten Lüſte ſtillen können „ f). Auch von dem Deutſchen Adel überhaupt ſagt

f) Porro ordo militum nunc eſt, ordinem non tenere. Nam cuius os maiore verborum ſpurcitia polluitur, qui deteſtabilius iurat, qui minus Deum timet, qui Miniſtros Dei, vilificat, qui eccleſiam non veretur, iſte hodie in coetu militum fortior et nominatior reputatur. — Sed et hodie Tyrones enſes ſuos recipiunt de altari, vt profiteantur ſe filios eccleſiae, atque ad honorem ſacerdotii, ad tuitionem pauperum, ad vindictam malefactorum et patriae liberationem gladium accepiſſe. Porro res in contrarium verſa eſt, nam ex quo hodie cingulo militari decorantur, ſtatim inſurgunt in Chriſtos domini et deſaeuiunt in patrimonium crucifixi. Spoliant et praedantur ſubiectos Chriſti pau-

ſagt die Chronik von Urſperg, daß Baronen und Ritter in Deutſchland meiſtens Räuber zu ſeyn pflegen g).

Daß es viele edel und rechtſchaffen denkende Ritter gegeben, iſt keinem Zweifel unterworfen. Indeſſen erhellet doch aus dieſer und ähnlichen Stellen, daß die Ritterſchaft bey vielen eine bloße Formalität, ein Nahme ohne Bedeutung und Kleid ohne Körper, wie es nur zu leicht bey dergleichen Fällen zu geſchehen pflegt, geweſen. Eine jede ſolche Geſellſchaft, die ſich mit Gewalt von den herrſchenden Sitten ihres Zeitalters losreiſſen will, waget es, entweder in Heucheley zu verfallen, oder tiefer zu ſinken, als andere Menſchenkinder, die ihren ordentlichen Weg fortwandeln, weil ſie vieles ungeſtrafter thun kann, als einzelne Menſchen. Der Umgang mit dem Frauenzimmer, und die nach Platoniſchem Zuſchnitt gemodelte Galanterie mußte allerdings die Sitten manches unbändigen Ritters etwas geſchlachter machen; indeſſen iſt es eine andere Frage, ob das Frauenzimmer, da es ſich bey den kriegeriſchen Schauſpielen und ritterlichen Uibungen in dieſer Zeit daran gewöhnte, das Blut ſeiner Verwandten oder gar ſeiner Geliebten fließen zu ſehen, eben dadurch nicht auch etwas roh und unempfindſam geworden.

Daß

pauperes et miſerabiliter atque immiſericorditer affligunt miſeros, vt in doloribus alienis illicitos appetitus et extraordinarias impleant voluptates. PETRVS BLESENSIS *Epiſt.* 94. *ad I. Archidiacon.*

g) Vnde timor ipſius (Ottonis IV.) cecidit ſuper barones et milites. Hi namque in Alemannia plerumque ſolent eſſe praedones. CHRON. *Vrſperg. p.* CCCXXVI.

Daß die Todtschläge ungemein häufig dabey waren, und wenige Turniere mögen gewesen seyn, wo nicht ein oder der andere auf den Boden gestreckt liegen blieb, bezeugen uns genug die damahligen Urkunden und Schriften. Dieß war eben auch die Ursache, warum die Päpste und Bischöfe sich so stark dagegen setzten. „ Aus diesen verabscheuungswürdigen Schauspielen, sagt bereits der Papst Innocenz II., folgt Leibs- und Seelenmord; diejenigen, die dabey umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden „ h). In Sachsen besonders ging es so scharf dabey her, daß in einem Jahr bis 16 Ritter auf dem Platze blieben. Da auch ein Sohn des Markgrafen Dieterich von Meissen (1175.) bey einem Turnier getödtet ward, absolvirte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Todten nicht eher von der Excommunication, bis dessen Vater, und nebst ihm dessen Bruder, der Markgraf Otto von Meissen, der Graf Dedo von Groitsch, der Graf Heinrich von Wettin, und andere, sich durch einen Eidschwur anheischig machten, keinen Turnier mehr zu halten i). Der Hang des Adels zu dergleichen Kriegsübungen war aber einmahl so stark, daß Bannflüche keineswegs im Stande waren demselben Einhalt zu thun. Wenn ein Prinz wehrhaft gemacht ward, war allemahl ein größerer Jubel und Feyerlichkeit, als wenn einer auf die Welt kam. Ganze Königreiche und Fürstenthümer mußten beysteuern, um die Unkosten zu bestreiten. Auch der Rittersmann setzte seinen Noth-

pfen-

h) *Concil. Lateranenſe. II. Can. XIV. Apud* HARDVIN. T. *VI. P II. p.* 1210.

i) *Chronicon montis ſereni apud* MENKEN *T. II. rer. Germ.*

pfenning daran, um ſeinem Sohne einen ſtattlichen Ehrentag bey dieſer Gelegenheit zu machen.

Mimi, Ioculatores und Hiſtriones (Gaukler und Spielleute) kommen noch eben ſo oft vor, als in den vorigen Zeiten. Man bemerkt ſo gar den Widerſpruch, dem dergleichen Leute in den alten und neuen Zeiten ausgeſetzt waren, daß ſie nähmlich von den Menſchen geehrt, von den Geſetzen hingegen verfolgt waren. Die Fürſten und andere Großen hegten ſie an ihren Höfen; und anderſeits erklärt ſie der Sachſenſpiegel für rechtlos (ehrlos) k), und wenn ſie ſtarben, fiel ihre Habſchaft der Obrigkeit heim l).

Was ſie eigentlich getrieben, iſt eben ſo dunkel, als in den vorigen Zeiten. Von den Klöſtern hat man Spuren, daß zu gewiſſen Zeiten und an hohen Feſttagen eine Art theatraliſcher Vorſtellungen von den Mönchen aufgeführt worden, wovon eine vom Antichriſt der P. Bernard Pez an das Licht gebracht hat. Der Römiſche Kaiſer, die Kirche und Synagoge treten zuerſt auf. Der Kaiſer verlangt, daß alle Könige ihm unterthänig ſeyn und Tribut zahlen ſollen m). Sie thun es auch, ausgenommen der Kö-

k) Kämpfer und ihre Kinder, Spielleut und alle, die unehelich geboren ſind — die ſein alle rechtlos. Sachſenſpiegel, erſtes Buch. Artikel 37.

l) Item aduocatus ciuitatis (Magdeburg.) nullius haereditatem debet accipere, praeterquam *hiſtrionum*, *ioculatorum* et aduenarum. *Diploma Friderici II. de a.* 1216. *Apud* MEIBOM. T. 2. *Script. Germ. p.* 377. *ſeq.*

m) Die Worte, deren er ſich in ſeinem Geſang bedienet, ſind daher merkwürdig, weil man daraus abnehmen kann, was man ſich von der Kaiſerwürde für Begriffe gemacht:

Sicut

König von Frankreich, der aber angegriffen und im Treffen überwunden wird, und ſo dann dem Kaiſer den Vaſalleneid leiſtet. Zuletzt kommt der Antichriſt, der den Kaiſer ſammt den Königen zwingt, ihm den Eid der Treue zu leiſten, aber auf einmahl, da er eben in der größten Herrlichkeit auf ſeinem Throne ſitzt, zu Boden geworfen wird, wodurch auch die Seinigen verjagt werden. Alle Monarchen wenden ſich hierauf wieder zu der Kirche n).

Etwas, woraus man noch den Geiſt der Zeiten und beſonders die Sitten der Großen und des Adels erkennen kann, ſind die Beynahmen und Wappen deſſelben. Der berühmte Herzog Heinrich von Sachſen nannte ſich ſelbſt in Urkunden einen Löwen, baute nahe bey Lübek eine Stadt, der er den Nahmen Löwenſtadt ertheilte, und ließ zu Braunſchweig einen aus Meſſing gegoſſenen Löwen aufrichten. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg nannte ſich vermuthlich auch ſelbſt einen Bären, oder hatte doch ein Wohlgefallen, daß man ihm dieſen Nahmen beylegte. Als bey Gelegenheit der Kreuzzüge und der nun immer mehr vervielfältigten Turniere die Wappen aufkamen, war kein Raubthier ſicher, daß es nicht ganz

Sicut ſcripta tradunt Hiſtoriographorum,
Totus mundus fuerat fiſcus Romanorum.
Hoc primorum ſtrenuitas elaborauit,
Sed poſterorum deſidia diſſipauit.
Sub his Imperii dilapſa eſt poteſtas,
Quam noſtrae repetit potentiae Maieſtas.
Reges ergo ſinguli prius inſtituta,
Nunc Romano ſoluant Imperio tributa.
Theſaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 187.

n) *Theſaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p.* 187. *ſeq.*

oder theilweiſe in die Wappenſchilde verſetzt wurde. Nach ihrem Tode auch geſellte man ihren Bildern dergleichen Thiere, hauptſächlich Löwen und Hunde bey, um dadurch ihren ehemahligen Charakter auszudrücken.

Sonſt waren die Sitten der Nation überhaupt noch ſehr einfach. Selbſt die Fürſten lebten insgemein und für alle Tage wenig anders als Privat-Leute. Nur an hohen Feſten, und bey außerordentlichen Gelegenheiten hielten ſie Hof, das iſt, ſie ließen ſich von ihren Hof- und Erbbeamten, dergleichen nun alle etwas angeſehene Fürſten und auch Aebte hatten, bedienen; indem ſich dieſe Hofbeamten nicht ordentlicher Weiſe bey Hof, ſondern auf ihren Gütern aufhielten, und überhaupt nur zu gewiſſen Zeiten verbunden waren, ihre Dienſte zu verſehen. Da ſie keine Salarien nach heutigem Fuße, ſondern nur einige Lehen zum Genuß hatten; da man auch nichts von Juſtiz-Collegien wußte, und die übrigen Juſtizbeamten wenig oder gar nichts von ihren Herren bekamen, ſondern man im Gegentheil die Juſtizverwaltung ſelbſt als ein Camerale, das dem Herrn eintragen müßte, anſah: ſo hatten die Fürſten, beſonders wenn ſie ſich ruhig hielten, und ſelbſt weder Fehden anfingen, noch ſich in ſolche verwickeln ließen, faſt gar keinen Aufwand. Hingegen, wenn ſie Hof hielten, zeigte ſich bereits eine Pracht und eine Art von Luxus, mit dem der heutige nicht zu vergleichen iſt. Je mehr ſich Gäſte einfanden, deſto lieber. Man lud nicht leicht einzeln ein, ſondern manchmahl ganze Landſchaften, den Adel nähmlich derſelben, ganz, oder doch großen Theils. „Deß machte der Fürſt (der Landgraf Ludwig von

Thü-

Thüringen) einen groſsen Hof zu Merſeburg, heiſst es in einer Thüringiſchen Chronik, unde liſs vilen Herrn ſchriben, die quamen auch dar uſs Saſsen, uſs Miſsen, uſs der Margk, uſs dem Oiſterlande, uſs dem Foydlande, uſs Francken, uſs Heſſen, und uſs Doringen o) „. Weil man keine Gebäude hatte, die geräumig genug geweſen wären, eine ſolche Menge zu faſſen, wurden ſehr oft die Gaſtmahle, hauptſächlich aber die Tänze, unter freyem Himmel gehalten. Die Hochzeitsluſtbarkeiten Heinrichs des Hochmüthigen aus Baiern, wozu alle Groſse von Baiern und Schwaben eingeladen waren, wurden zu Gunzenlech, nicht weit von Augſpurg, auf dem Plan gehalten p).

Auch bey öffentlichen Reichsverſammlungen, wenn der Kaiſer zugleich Hof hielt, das iſt, ſich von den Reichserzbeamten bedienen lieſs, und gekrönt einher ging, zeigte ſich eine ungemeine Pracht. Von dem berühmten Hof- und Reichstag des Friderich I. zu Mainz 1182, wo er ſeinen Prinzen Heinrich wehrhaft machte und zum Ritter erklärte, ſagt ein damahliger Geſchichtſchreiber, der Uiberfluſs an Speis und Trank ſey unſchätzbar und nicht mit

o) *In* SCHMINKE *monument. Haſſiae. T. II. p.* 336.

p) Henricus miſſis Legatis in Saxoniam ad deducendam Sponſam ſuam *Gertrudem* ſcilicet filiam *Lotharii* Imperatoris, optimates quosque Bauariae ac Sueuiae ad nuptias inuitat, quibus laute in *plano* iuxtà Licum fluuium vltra Auguſtam in loco, qui dicitur *Concio legum* — celebratis, eandem in partes iſtas adduxit. MONACHVS WEINGARTENSIS *de Guelphis Principibus C. H.* In Oberdeutſchland heiſst man noch heut zu Tage die Ebenen in den Dörfern, wo zur Kirchweihzeit die Tänze gehalten werden, den Plan.

Worten auszudrücken geweſen q). Von der Zahl der Anweſenden kann man daher urtheilen, daß der Erzbiſchof Philipp von Cöln allein mit vier tauſend und ſechzig bewaffneten Leuten dabey ſich eingefunden hat. Bey dem Hof Friderichs II. zu Mainz 1235 waren über vier und ſechzig Fürſten, und bis 12000 Menſchen in des Kaiſers und in derſelben Gefolge. Uiberhaupt ſuchten die Fürſten einander an der Zahl ihres Gefolges bey dergleichen Gelegenheiten zu übertreffen, wie bereits zu des Tacitus Zeiten in einem zahlreichen Gefolge die größte Ehre beſtand. Der Erzbiſchof Albero von Trier brachte auf einen Hoftag des Kaiſers Konrad zu Frankfurt mit ſich 40 bedeckte Schiffe, außer der Bagage und den Küchenſchiffen. In ſeinem Gefolge aber hatte er zwey Herzoge, den von Oberlothringen und den von Limburg, und 8 Grafen, ſo viel Ritter und Geiſtliche aber, daß ſich alle darüber verwunderten r). Auf den Reichstagen mußte in der Regel derjenige, der die Leute mitgebracht, auch freyhalten. Weil aus der gar zu großen Menge oft Unordnungen entſtanden, und eben dadurch die öffentlichen Geſchäfte gehin-

q) Quid de abundantia, imo de ſupereffluentia victualium dixerim, quae illic de omnibus terris congeſta erat, quae ſicut erat inaeſtimabilis, ita cuilibet linguarum manet indicibilis. ARNOLD. LVBEC. *L. III. C. IX.*

r) Vni Curiae interfuit, qua Francfurdum petiit ſub Rege Conrado cum XL. *nauibus cameratis* exceptis *liburnis et onerariis* atque *coquinariis* ratibus. In qua curia VIII. Comites et Ducem Lotharingiae Matthaeum atque N. Ducem de Limburgo ſecum habuit. Clericorum atque militum multitudinem tantam, quod omnibus, qui videbant, admirationem faciebat. *Geſta Trevirens. Archiep. apud* MARTENE *T. IV. p.* 206.

gehindert wurden, ließen die Kaiſer manchmahl zuvor den Fürſten entbiethen, ſie ſollten ohne Gepräng auf eine freundſchaftliche Art kommen s).

Mehrern Nachrichten zufolge müſſen die Deutſchen damahls noch ungemein groß und ſtark am Körper geweſen ſeyn. Beſonders ſtaunten die Griechen dieſe großen vom Kopf bis zu den Füßen geharniſchten Maſchinen bey ihrem Durchmarſche auf den Kreuzzügen an. Nicetas Choniates nennt ſie erzene Säulen t).

Zwölftes Kapitel.

Deutſche Handlung. Anfang des Hanſeatiſchen Bundes. Münzweſen.

Wenn man den Geiſt des Fauſtrechts betrachtet, der der Handlung geradezu entgegen war; und noch dazu erwäget, wie hart es iſt, bey unſerer

s) Curia futura eſt Bauemberg, non tamen frequens, ad quam familiariter venire inſſi fuimus. *Vibaldus Ep.* 208. In dem Einladungsſchreiben des Cardinals Heinrich auf den Reichstag 1188. zu Mainz heißt es: Illud etiam vniuerſitati veſtrae duximus nominandum (monendum) vt ad curiam Jeſu Chriſti in ea grauitate et modeſtia qua conuenit neceſſitate *cuctionum et omni curioſitatis et gloria temporali* poſtpoſita ſtudeatis accedere. *Henrici, Legati Apoſtolici, inuitatio ad curiam Moguntinam A.* 1188. *apud* LVDEWIG, *Reliquiae MSS. T. II. p.* 449.

t) *Annal. L. II. §. 7.*

dermahligen Sicherheit, die die Handlung so sehr zu begünstigen scheint, dieselbe empor zu bringen: so sollte man ganz gewiß glauben, daß die Handlung während dieses Zeitraums nicht allein nicht gewachsen, sondern vielmehr abgenommen hätte. Allein, die Sache verhält sich ganz anders. Anstatt daß man jetzt Mühe hat Fremde herbey zu ziehen, warf sich damahls der weit ärmere und nicht allein von allen Bequemlichkeiten, sondern auch von manchen Nothwendigkeiten entblößte Norden von selbst auf Deutschland, um von dort aus seine Bedürfnisse zu befriedigen. Kaum hatte der Graf Adolph von Hollstein im Jahre 1140. die Stadt Lübek angefangen zu bauen, als die bequeme Lage des Ortes Kaufleute von allen Orten, besonders den nordischen Gegenden, herbey zog, um dort ihr Gewerb zu treiben a). Wenn es möglich gewesen wäre, so würde das Uibel, das Deutschland bis jetzt drückt, nähmlich die Eifersucht der Nachbarn, diesen für Deutschland in der Folge so wichtigen Handel gleich in der Geburth erstickt haben. Denn da durch das Aufkommen der Stadt Lübek die Stadt Bardewick anfing in Verfall zu gerathen, und durch die von dem Grafen Adolph von Hollstein zu Thodeslo neuerdings angelegte Salzsiederey jene des Herzogs Heinrich des Löwen zu Lüneburg litt, ließ Heinrich dem Grafen sagen, er soll ihm die Hälfte der Stadt Lübek und der Saline zu Thodeslo abtreten; sonst wolle er allen Handel zu Lübek verbiethen. „Denn wir sind es nicht schuldig zu leiden, sagt er, daß wegen fremden Gewinns die Erbschaft unserer Vä-

ter

a) Forum quoque Lubicense crescebat in singulos dies, et augebantur naues institorum eius. HELMOLD. *Chron. Slav.* L. I. c. 72.

ter verschlimmert werde „ b). Als sich der Graf dessen weigerte, gab der Herzog wirklich Befehl, daß zu Lübek nichts sollte gekauft und verkauft werden, als Nahrungsmittel; die Kaufmannswaaren aber ließ er mit Gewalt nach Bardewick bringen, und die Salzquellen zu Thodeslo gar verstopfen. Bardewick ging aber dessen ungeachtet ein, und Lübek kam empor; eine schon damahls bestätigte Wahrheit, daß es eben nicht so leicht sey, die Handlung, wenn sie einmahl ihren Zug an einen Ort hin hat, an einen andern zu lenken.

Die Deutschen Städte sahen bald ein, daß es vortheilhafter für sie sey, wenn sie den Fremden selbst ihre überflüssigen Producte zuführten, als wenn sie dieselben bey ihnen abholen ließen; und so entstand hauptsächlich die Schifffahrt auf dem Baltischen Meere. Die Bremer kamen bereits um das Jahr 1158. nach Liefland. Im Jahre 1172. richteten auch die Lübeker ihre Farth dahin, und brachten einen Missionarius mit, um die dortigen heidnischen Inwohner zum Christenthume zu bekehren. Im Jahre 1198. ward endlich gar die Stadt Riga als eine Deutsche Colonie von den Bremern erbaut. Als vollends Preussen von dem Deutschen Orden bezwungen ward, ließen sich eine Menge Deutsche dort nieder, bauten Städte, trieben Künste und Handwerke, und verbreiteten dort mit der Deutschen Sprache Deutsche Sitten und Handlung. Nichts ist unbegreiflicher, als wie Deutschland damahls im Stande war, so viel Colonisten herzugeben, die die neu

b) Non enim ferendum est nobis, vt propter aliena commoda desolari patiamur haereditatem patrum nostrorum. HELMOLD. *l. c. Cap.* 77.

angelegten Städte in Preuſſen, Liefland, Pom-
rn, in den von Heinrich dem Löwen eroberten
wiſchen Provinzen, und endlich ſo gar in Sieben-
gen erforderten, da deſſen ungeachtet in dem In-
n von Deutſchland noch immer neue Städte ge-
t, die alten aber täglich, und ſo zu ſagen zuſe-
ds an Volksmenge und Reichthum zunahmen.
n mache den Verſuch heut zu Tage, und ſehe,
weit man damit komme. Die Engliſch-Ameri-
iſchen Colonien brauchten Zufluß von ganz Euro-
, und dennoch iſt die Frage, ob ſie ſo geſchwind
achſen ſind, als dieſe Deutſche. Sollte nicht der
uptgrund darin liegen, weil damahls der Bauern-
d ſeinen Uiberfluß an Menſchen nicht an den ſich
andere aufzehrenden Soldatenſtand, ſondern
mehr an den Bürgerſtand abgab?

Heinrich der Löwe machte dem Griechiſchen Kai-
auf ſeiner Reiſe nach Jeruſalem ein Geſchenk von
arlach und der feinſten Leinwand; wogegen ihm
Griechen ungemein viel Sammet ſchenkten c).
man Spuren von beträchtlichen Kermespflanzun-
, die damahls in Deutſchland vorhanden waren,
rifft, ſo iſt es auch um ſo wahrſcheinlicher, daß
daſelbſt Scharlach verfertiget, obſchon auch
zu läugnen iſt, daß man vielen aus England
men laſſen d). Daß die feine Leinwand in Deutſch-
zu Hauſe war, iſt ohne hin keinem Zweifel unter-
fen Die Römer, die ſehr genau wußten, was
edem Lande vorzüglich zu haben und zu brauchen
, forderten daher von mehrern unmittelbaren
Deut-

c) ARNOLD. LVBEC. *L. II. c. IV.*

d) Man ſehe z. B. Häberlins *Analekta medii aevi N. IV. p. 25.*

Deutſchen Klöſtern anſtatt des Zinſes, den andere geben mußten, ſeine Leinwand e). Daß auch andere Fabriken in Deutſchland waren, iſt eben ſo gewiß. Zu Regenſpurg wurde Barchent und eine andere Art von Kleidungsſtücken, Burelli genannt, verfertigt f); und in einer Urkunde, die Lothar den Kaufleuten von Quedlinburg gegeben, geſchieht Meldung von Kaufleuten, die mit Tüchern aus Wolle und Flachs handeln, auch ſollen die Kaufleute von Quedlinburg die nähmlichen Privilegien, als die von Goslar und Magdeburg haben g). Wenn man ſich einbildet, die Deutſchen hätten erſt das Tuchmachen von Flüchtlingen aus Mayland und andern, die aus Italien, oder gar dem gelobten Lande zurück kamen, gelernet, ſo irrt man ſich ſehr; indem vielmehr die von Friderich I. nach Deutſchland gebrachten und dort vertheilten Geißel, von denen der Orden der Humiliaten hergekommen, das in Deutſchland abgeſehene Tuchmachen durch eben dieſen Orden in Italien erſt recht verbreitet haben h).

Bald wuchs der Deutſche Handel ſo ſehr an, daß die Deutſchen Producte nicht hinreichend waren, alle Liebhaber zu befriedigen; man mußte ſich nach frem-

e) So heißt es z. B. *in Libro Cenſuum Rom. Eccl.* Monaſterium Monialium in Andala (Andlau) ſubtil. panni linei vlnas. Mehrere mußten auch Alben und andere Meßkleider liefern. Bey Cenni *T. II. L. LI. ſeq.*

f) In den *Statutis Petri Venerab. Statut.* 18. heißt es: Vt nullus ſcarlatas aut *barracanos* vel pretioſos burellos, qui Ratisponi fiunt, ſiue picta quolibet modo ſtramina habeat. OPP. S. BERNARDI *Ed. Mabill. T. I. p.* 543. *in notis.*

g) *Apud* MENCKEN. *Tom. III. p.* 1117.

h) NAVCLERVS *Volum. 2. gener.* 40. *p. m.* 899.

fremden umſehen, und Deutſchland ward die Hauptniederlage zwiſchen dem Norden und den ſüd- und weſtlichen Ländern. Von Italien holte man Spezereyen, Seide, Baumwolle und Zucker, welche Waaren meiſtens von und über Aegypten gebracht wurden. So wie ſich der Italieniſche Handel durch die Kreuzzüge erweiterte, eben ſo wuchs auch der Deutſche. Schon die Hererzählung der, von Italien aus, nach Aegypten geführten Waaren, die ein gleichzeitiger Schriftſteller machet, läſſet uns abnehmen, daß dieſer Handel meiſtens mit Deutſchen Producten geführet worden. Die hauptſächlichſten davon waren Silber, Erz, Zinn, Bley, Queckſilber, Mandelöl, wollene, ſeidene, und leinene Tücher, Corallen, Leinwand, Saffran, Eiſen und alles, was zum Schiffbau gehöret, als Holz, Pech ꝛc. 1). Aus dieſem erwächſet auch eine ſtarke Vermuthung, daß von nun an der Flachs und Hanfbau in Deutſchland ſich ungemein müſſe gemehret haben.

Es iſt auch nicht unwahrſcheinlich, daß nun die Bremer und Lübeker gleich den Italienern ſich in unmittelbare Verbindungen mit den Aſiatern eingelaſſen, da ſie ebenfalls zahlreiche Flotten zur Unterſtützung der Kreuzzüge ausrüſteten, und auch eben die neuen Wege, und Richtungen des Commerzes ſich bekannt machten. Die Stadt Allon in Paläſtina ward bald im Sammelplatz aller Europäiſchen Nationen, und eine der berühmteſten Handelsſtädte, die je geweſen.

Wenn

1) MARIN. SANVTI *Lib. Secretor. fidelium crucis* L. I. P. I.

Wenn vollends Friderichs II. groſſe Projecte auf den Oſtindiſchen Handel wären zu Stande gekommen, und Sicilien in einer längern Verbindung mit Deutſchland geblieben wäre, hätte dieſer Handel noch wichtiger werden können. Sonſt nahmen die Deutſchen auch noch auf eine andere Weiſe an dem orientaliſchen Handel Theil, beſonders ſo lange Conſtantinopel der Hauptſitz deſſelben war. Dahin hatten ſie nebſt dem Weg zu Waſſer einen zwifachen zu Lande offen, den einen durch Rußland und über Kiow, den andern aus Suddeutſchland über Ungarn. Da unter Konrad III. bereits ſo viele Deutſche zu Conſtantinopel ſich befanden, daß er für ſie einen Platz zu einer eigenen Kirche von dem Griechiſchen Kaiſer verlangte, ſo bediente man ſich gewiß beyder ziemlich häufig.

Hauptſächlich aber ſuchte man der Engländiſchen Waaren habhaft zu werden. Von dem Jahre 1237. findet man die erſte von dem König Heinrich III. den Deutſchen zugeſtandene Freyheit, vermöge deren ſie ſicher kommen und gehen mögen mit allen Waaren, die ſie aus ihrer Heimath bringen, und aus England in ihre Heimath wieder zurück führen k). „Daraus mag man wohl ſchließen, ſagt

k) Sciatis nos conceſſiſſe, et preſenti Charta noſtra confirmaſſe, pro nobis et heredibus noſtris omnibus mercatoribus de Gutlandia, quod ipſi et heredes eorum in perpetuum ſalvo et ſecure veniant in Angliam cum rebus et mercandiſis ſuis, quas emerint in terra noſtra Angliae ducendas verſus partes ſuas. Häberlin *Analecta medii aeui N.* I. *p.* 4. Möſer hat bereits bemerkt, daß von einer Oſtſee-Compagnie, die zu Wisby auf der Inſel Gothland ihre Hauptniederlage gehabt, die Rede ſey.

ſagt der ſo ſcharfſinnige als patriotiſche Möſer, daß ſchon damahls der Geiſt, welcher im Jahr 1660. die Schifffahrts-Acte eingab, für die Engliſche Handlung gewacht habe. Denn hier wird es ebenfalls ausdrücklich feſt geſetzt, daß keiner mit fremder Waare in England Markt halten, und keiner Engliſche Waare auf fremde Märkte verführen ſolle. Beydes wollten die Engländer zur Beförderung ihrer Schifffahrt ſelbſt thun „ 1). Die Könige gingen jedoch bald ſelbſt wieder von dieſen Grundſätzen ab. Man wußte überhaupt in Europa noch nicht das Intereſſe der Nationen in dieſem Stücke mit jenem ihrer Souverains zu vereinigen. Wer den Königen am meiſten zahlte, bekam die beſten Privilegien ohne weitere Rückſicht auf den Vortheil oder Schaden ihrer eigenen Nation. Eduard I. machte 1303. gleichſam ganz England zu einem Freyhafen, und erlaubte allen Nationen, gegen gewiſſe ſchwere Abgaben, ſo wohl ihre eigenen als fremde Waaren dahin zu bringen, und im Großen zu verhandeln, mithin auch allerley Waaren von dort wieder mitzunehmen, und hinzufahren, wohin ſie wollten, ſelbſt von einem Engliſchen Hafen zum andern. Jedoch wurde dadurch das beſondere Privilegium der Deutſchen Hanſen nicht aufgehoben, indem dieſe mit allen Waaren, welche ſie aus ihrer Heimath nach England und von dorther wieder dahin zurück brachten, noch wie vor, ohne jene neuen Abgaben zu entrichten, auf dem vorigen Fuße handeln konnten. Nichts muß uns mehr befremden, als daß ſich die Engländer

1) Patriotiſche Phantaſien 1. Theil *N. XLV.* von den wahren Urſachen des Steigens und Fallens der Hanſeatiſchen Handlung *p.* 271.

der ſo gar die Waaren zuführen ließen, die ſie ſelbſt im Uiberfluſſe hatten, ſo daß die ihrigen nothwendig dadurch im Preiſe mußten herunter geſetzt werden. Einer der einträglichſten Handlungszweige von England war das Zinn. Im Jahre 1241. trug es ſich zu, daß die Böhmiſchen-Zinnbergwerke entdeckt wurden. Alsbald führten die Deutſchen den Engländern das Zinn in der Menge zu, und dieſe ließen es ruhig geſchehen m).

Nichts gab der Deutſchen Handlung einen höhern Schwung, als daß die Kaufleute bald in Geſellſchaften zuſammen traten. Die ſehr gewöhnlichen See- und Landräuberenen machten große Unternehmungen für einzelne Kaufleute unmöglich; und ſo half ſelbſt das Uibel der Zeiten, daß die Handlung ſich der Vollkommenheit näherte. Anfangs thaten ſich nur einzele Mitglieder einer Stadt oder Gegend zuſammen, nach der Hand aber ganze Städte. Dieſe Verbindungen hieß man Hanſen, aus welchen endlich der große Hanſeatiſche Bund, die Zierde und der Stolz Deutſchlandes in dem mittlern Zeitalter, erwuchs; eben jener Bund nähmlich, „ der den Sund, und die Handlung auf Dänemark, Schweden, Polen und Rußland mit Ausſchluß aller übrigen Nationen behauptete; Philippen IV. von Frankreich nöthigte, den Britten alle Handlung auf den Franzöſiſchen Küſten zu verbiethen n); mit einer

m) MATTHAEVS PARISIVS *p. m.* 552.

n) In einer Urkunde Heinrichs III. von England vom Jahre 1257. kommt bereits vor die *Gildelhala Teutonicorum* zu London. Bey Häberlin *Analecta medii aevi N. II. p.* 7. Von der erſten Verbindung der Stadt Lübek mit Hamburg im Jahre 1241. Sieh eben deſſen Reichshiſtorie 1. Theil, VI. Periode *p.* 510. *ſeq.* und die dort angeführten.

ner Flotte von hundert Schiffen Liſſabon eroberte, um auch dieſen großen Stapel zur Handlung für alle entdeckte und zu entdeckende Welttheile zu ſeinem Wink zu haben o); England nöthigte, den Frieden von ihm mit 10,000 Pf. Sterling zu erkaufen; Dänemark feil both, und den Ausſchlag in allen Kriegen mit eben dem Uibergewichte gab, womit es England ſeit einigen Jahren gethan hat, „ ſind die Worte des ſchon belobten Herrn Möſer.

Die Kaiſer begünſtigten zwar auch in dieſer Periode die Handlung dadurch, daß ſie die Kaufleute für ihre Perſonen ſo wohl, als die Marktplätze ſelbſt in ihren unmittelbaren Schutz nahmen, einzelnen Städten und Kaufleuten Zollfreyheiten durch das ganze Reich ertheilten, und dergleichen; allein ſonſt findet man eben keine wichtige Ermunterungen beſonders von Seiten der Fürſten; im Gegentheil ſchienen geiſtliche und weltliche Fürſten ſich vereiniget zu haben, dem Deutſchen Handel alle mögliche Hinderniſſe in den Weg zu legen. Die Geiſtlichen gewannen zwar einerſeits durch die in die neuen Niederlagsſtädte eingeführte chriſtliche Religion; andererſeits aber fingen ſie um dieſe Zeit an ſich mit dem größten Eifer gegen alle Uſuren aufzulehnen p), ohne einen Unterſchied zwiſchen mäßigen und

o) Daß man wirklich Luſt gehabt mehrmahls wieder zu kommen, ſieht man aus dem fleißigen Verzeichniſſe des Weges zur See von Deutſchland aus bis nach Liſſabon und von da nach Paläſtina, welches Lambecius in einer Note zu dem *Adamus Bremenſis de Situ Daniae p.* 56. hat abdrucken laſſen.

p) Z. B. *Conc. Mogunt. A.* 1261. *C. XXV. T. III. Conc. p.* 60.

und unmäßigen zu machen. Die nothwendige Folge davon war, daß die Juden, die ſich an keine Concilienſprüche kehrten, um ſo ſicherer wuchern, und ſich einiger Maßen nothwendig machen konnten. Man haßte ſie an einem Ort, maſſacrirte ſie, und nahm ihnen das Ihrige wieder, wenn ſie ſich voll geſaugt hatten, und an dem andern ließ man ſich Privilegien geben, Juden halten zu dürfen q). Noch eine andere Art von Leuten ward damahls in ganz Europa wegen ihres Wucherns berühmt, nähmlich die ſo genannten Gewertſchen oder Lombarder, weil ſie meiſtens aus der Lombardey waren. Gewertſchen nannte man ſie in Deutſchland, weil ſie mit Gewürz handelten; zugleich aber trieben ſie auch ungemein ſtarken Handel mit Geld. In gleichzeitigen Urkunden findet man ſie auch oft unter dem Nahmen Caorſini oder Caurſini, von der Stadt Cahors in Frankreich, deren Bürger ſich ebenfalls und vielleicht zuerſt in dieſem Stücke ausgezeichnet haben.

Sie waren um ſo gefährlicher, da ſie meiſtens in Geſellſchaft unter einander ſtanden, und von mächtigen Italieniſchen Handelsſtädten unterſtützt wurden, eben daher auch Vorſchüſſe an Geld, ſo wie man ſie verlangte, thun konnten. Der Abſcheu, den die Biſchöfe und Geiſtlichen dem Volk gegen die Uſuren eingeprägt, hatte wenigſtens dieſen Vortheil, daß es nicht ſo leicht war Schulden zu machen. Allein, auch die Gewertſchen ſetzten ſich ſo wie die Juden über alle Pre-

q) Man ſehe das berühmte Privilegium, das Friderich I. den neuen Herzogen von Oeſterreich gegeben hat. Bey Olenſchlager guldene Bull, Urkunden N. IX.

Predigten der Bischöfe hinaus, und wenn es darauf ankam, sagten sie noch, sie hätten päpstliche Privilegien, und verklagten diejenigen zu Rom, die ihnen etwas zu Leide thaten. Wie gefährlich sie müssen gewesen seyn, kann man daher abnehmen, daß das Capitel zu Worms den Bischof Heinrich durch einen Eidschwur dahin verbunden, niemahls von Römern oder Italienern, oder andern, die auf schriftliche Aufsätze (super instrumenta) Geld auszuleihen pflegen, dergleichen aufzunehmen r). In der That ein wunderliches Betragen, daß eben die Bischöfe, die auf ihren Concilien in Deutschland alle diejenigen verdammten, die Geld auf Zinsen ausliehen, selbst von Fremden unter den beschwerlichsten Zinsen Geld aufnahmen. In einer Mainzer Urkunde heißt es, daß Gefahr sey, die Zinsen der in Italien aufgenommenen Capitalien möchten so hoch anschwellen, daß die Güter der Mainzer Kirche gar nicht mehr hinreichen mögen sie zu zahlen s).

Gleichwie es zu verwundern ist, daß die Deutsche Handlung mitten unter dem Faustrecht so sehr zugenommen, so ist es auch bey der schlechten Beschaffenheit des Münzwesens. Obschon dieses niemahls in Deutschland auf dem besten Fuße scheint gewesen zu seyn, so zeigte sich doch dessen Verfall hauptsächlich in diesem Zeitraum. Das Mittel, dessen sich die Kaiser bedienet es aufrecht zu erhalten, bestand darin, daß sie selbst Münzen in ihren Städten

r) SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm. N. CXXVI.* Wie künstlich diese Instrumente verfertigt gewesen, kann man aus dem Matthäus Parisius *p.* 403. sehen.

s) *Apud* GUDEN. *T. I, N. CCIX. p.* 525.

ten anlegten, sie mit ihren Münzmeistern bestellten, und, damit auch diese keinen Betrug spielen könnten, ihnen so genannte Hausgenossen an die Seite setzten, welche meistens in Gesellschaft zu zwölf oder sechzehn mit den Münzern in einem Hause zusammen wohnten, um auf alles, was in Ansehung des Münzwesens vorging, desto genauer sehen zu können. Sie hatten für den Einkauf und die Einnahme der Metalle, den richtigen Gehalt der neu ausgeprägten Münzen, den der kaiserlichen Kammer davon gebührenden Schlägelsatz, sonderlich aber auch für die Einwechslung des geringhaltigen Geldes und dessen Einschmelzung zu sorgen, und auch hierbey das Interesse des Monarchen vor Augen zu haben t). Aber auch diese Münzmeister verloren in diesem Zeitraume das Vertrauen so sehr, daß man ungemein scharfe Gesetze überhaupt gegen diejenigen, die falsch münzten, machen mußte. „ Wenn ein Münzer 12 oder mehr falsche Pfenning ausgeben würde, sollte man ihm die Hand abhauen; würde er ein halb Pfund ausgeben, sollte es ihm an den Hals gehen; überhaupt aber sollten alle Pfenninge, die man zu Deutschen Landen schlagen würde, ihr ordentliches Gewicht haben, und weiß seyn; zu jeder neuen Münze soll erforderlich seyn, daß der König seinen Handschuhe (zum Zeichen der Einwilligung) sende u). „

Unter Friderich II. wurden die Beschwerden so heftig, daß er auf dem Reichstage zu Mainz 1235.

t) Sieh Olenschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle §. *LVI. p.* 209.

u) Landrecht eben daselbst in den Urkunden *N. XXXVI. p.* 95. *seq.*

alle, ſeit ſeines Vaters Heinrich VI. Tode im Reich geſchlagene Münzen verrief, und befahl, daß die Münzen auf ihren alten wahren Werth ſollten gebracht werden x). Es waren nicht allein die Münzer diejenigen, die dieſes Unheil anrichteten, ſondern die Münzherren ſelbſt mißbrauchten ihr Recht. Um ihren ſchlechten Münzen deſto beſſern Gang zu verſchaffen, machten ſie das Gepräge anderer, deren Münzen in gutem Rufe ſtanden, nach. Die Biſchöfe ließen ſich daher von dem Kaiſer Friderich II. ein Privilegium geben, vermöge deſſen keiner unter ihrem Nahmen und Stempel zu münzen befugt ſeyn ſolle y). Auch war die gar zu ſehr vervielfältigte Münzfreyheit eine der Quellen des Münzverfalls. Sie ließen ſich daher auch von dem nähmlichen Kaiſer verſprechen, keine neue Münz-Rechte innerhalb ihrer Territorien ohne ihre Einwilligung zu ertheilen z). Auch ſollte jede Stadt das Recht haben, daß die Zahlungen für Waaren und Lebensmittel nur in ihren eigenen Münzſorten geſchehen ſollten a). Und in der That waren es dieſe letzteren, die das Münzweſen noch einiger Maßen erhielten. Da ſie Meiſter von der Handlung waren, mußte man ſich wohl nach ihrer Währung richten, wenn man etwas von ihnen haben wollte.

Die große Verſchiedenheit der Münzen machte es auch noch immer nothwendig, daß bey großen Zah-

x) Senkenberg, Reichsabſchied. *N. XII. C.* 14. *p.* 23.

y) *Ibid. N. VIII. §.* 2. *p.* 14. Auch bey Guden an dem ſchon angeführten Ort.

z) *Ibid.*

a) *Ibid. N. IX. p.* 16.

Zahlungen das Geld zugewogen werden mußte; daher kommen die Pfunde noch ſehr oft vor, aber bereits auch in dieſem Zeitraume die Marken, beſonders die Cölniſche. Nun wurden auch die ſo genannten Halenſes (Heller) bekannt, deren drey auf einen Pfennig gehen ſollten b). Zum Unterſchiede derjenigen, die von ſchlechterem Metall waren, und daher ſchwärzlicht ausſahen, wurden nun die aus gutem Metall Weißpfennige genannt.

Obgleich durch die Bergwerke, und den ſteigenden Handel auch die Menge des Geldes ſich ſehr gemehret, ſo kann ſie dennoch mit der heutigen in keinen Vergleich geſetzt werden; welches man hauptſächlich aus dem ungleichen Werth der Güter abnehmen kann, indem man ordentlicher Weiſe einen Ertrag zu 10 oder gar 12 für das Hundert erhielt. Wer z. B. ein Gut um 100 Marken kaufte, dem mußte ein Ertrag von zehen gewähret werden c). Eben dieß ſcheint auch der ordentliche Zins vom Hundert geweſen zu ſeyn. Das nähmliche wird noch mehr durch den geringen Ertrag ganzer Länder beſtätigt. Das Herzogthum Steyermark trug nebſt den Frohndienſten der Kammergüter nicht mehr als 7334 Marken d).

b) *Apud* GUDEN. *Cod. Dipl. T. I. N.* 331. *p.* 732.

c) Mehrere Beyſpiele davon trifft man an bey dem Guden *T. I. p.* 623. 567. 740.

d) Bey Lambacher Oeſterreichiſches Interregnum §. *LXIX. p.* 82.

Dreyzehntes Kapitel.

Gelehrſamkeit. Scholaſtik. Römiſches Recht. Decret des Gratian. Decretale des Gregorius IX. Deutſche Poeſie.

Die Gelehrſamkeit war im Grunde wenig von der des vorigen Zeitraums unterſchieden. Die Dialektik, oder auch Logik, wie man ſie nannte, ſtand noch voran, und erwarb ſich immer mehrere Achtung. Durch den Liber ſententiarum des Petrus Lombardus bekam ſie einen genauer beſtimmten und mehr verbreiteten Stoff zum Diſputiren, als zuvor; und der nun alles geltende Ariſtoteles ward ſelbſt in das Heiligthum der Religion eingeführt. Der Biſchof Otto von Freyſingen machte die Deutſchen zuerſt mit ſeinen Werken, beſonders den topiſchen, analytiſchen und Elenchen bekannt a). Damit man nur nicht glauben ſollte, er verſtünde nichts von den damahls üblichen ſcholaſtiſchen Diſputen, ohne die niemand ein Gelehrter ſeyn konnte, miſcht er einige Unterſuchungen über ganz metaphyſiſche Fragen in ſeine Geſchichte mit ein.

Sonſt

a) Literali ſcientia non mediocriter aut vulgariter inſtructus — in tantum vt praeter ſacrae paginae cognitionem — philoſophicorum et Ariſtotelicorum librorum ſubtilitatem in topicis, analyticis, atque elenchis fere primus noſtris finibus apportauerit. RADEVICVS *de geſtis Frider. I. L. II. C. XI. p.* 513.

Sonst richtete die auf die Theologie übertragene Dialektik ein greuliches Schisma in diesem Zeitraume unter ihren Verehrern an. Die scholastisch behandelten Fragen über das Daseyn Gottes und der heiligen Dreyfaltigkeit, so wie auch Christi in dem Sacrament des Altars, hatte auf die Frage wegen der Art des Daseyns der bestimmten und nicht ganz bestimmten Dinge geführt. Die Dialektiker wußten zuvor nicht anders, als daß auch nicht ganz bestimmte Dinge, z. B. Arten, Gattungen, die die Gegenstände allgemeiner Begriffe sind, außer dem menschlichen Verstande ihr eigenes Daseyn hätten; Roscelin hingegen, ein Franzose, lehrte, daß sie in nichts als in bloßen Nahmen bestünden, und außer dem Verstand gar kein Daseyn hätten. Hieraus entstanden die Secten der Nominalisten und Realisten. Diejenigen, die der alten Meinung anhingen, wurden Realisten genannt, und die von der neuen, Nominalisten. Man kann sich keinen Begriff machen, mit welcher Hitze dergleichen Disputs sind betrieben worden, oder welche Wichtigkeit jeder Theil seiner Meinung beyzulegen wußte, wenn man nicht Schriften von den damahligen Zeiten in der Hand gehabt. Genug, daß zuletzt die Beantwortung theologischer Fragen davon abhing, um zu wissen, daß jeder den andern mit ungemeiner Heftigkeit bestritt, und zuletzt gar zu verketzern suchte.

Zu diesem kamen noch ungemein viele ganz unnütze Fragen, die, ungeachtet alles Einwendens vernünftiger Männer, doch mit der größten Hitze durchdisputirt wurden. Peter von Blois schreibt hierüber an einen Archidiacon von Nantes: „In dergleichen Spitzfindigkeiten liegt keine wahre Wissenschaft, manchem ist sie vielmehr schädlich, als nützlich. Se-

neca ſagt ſchon: es iſt nichts gehäſſigers als Spitzfindigkeit, wo bloß Spitzfindigkeit iſt. Was hilfts ſeine Tage mit dergleichen Dingen zubringen, die weder zu Hauſe, noch im Krieg, weder in den Gerichtshöfen, noch im Kloſter, weder bey Hofe noch in der Kirche, oder irgendwo jemand etwas nützen, als in den Schulen „ b). Johann von Sarisbery dachte eben ſo. Allein, der große Haufen wollte einmahl ſpitzfindig ſeyn, und über Sachen diſputiren, die weder er, noch ein anderer verſtand. Dinge, die zu nahe an den gemeinen Menſchenverſtand, an die Sinne, oder das gemeine Leben gränzen, waren zu alltäglich, als daß ſich aufgeweckte Köpfe damit hätten abgeben ſollen.

Phyſik kam nun mit dem Ariſtoteles auch zu den Abendländern. Allein, anſtatt die Natur zu beobachten, und ſich dadurch ſtufenweiſe ihr zu nähern, wollte man ſo gleich in den Urſtoff aller Dinge (materiam primam) eindringen, und zankte ſich darüber, ob er ein quid, ein quantum, oder ein quale, oder was er doch endlich ſeyn möge. Auch war dieſe Phyſik ſo aufklärend, daß, obſchon ſonſt dieſe Wiſſenſchaft das ſtärkſte Verwahrungsmittel gegen den Aberglauben zu ſeyn pflegt, man ſich noch immer nicht in ſehr gewöhnliche Naturerſchei-

b) Non in talibus (verſutilis Logicorum) fundamentum ſcientiae liberalis, multisque perniciosa eſt iſta ſubtilitas. Ait enim Seneca, nihil odibilius eſt ſubtilitate, vbi eſt ſola ſubtilitas. Quid enim prodeſt illis dies ſuos expendere in his, quae nec domi, nec militiae, nec in foro, nec in claustro, nec in curia, nec in Eccleſia, nec alicui proſant alicubi, niſi duntaxat in ſchollis? PETRVS BLESENSIS *Epiſt.* 101. *ad R. Archidiacon. Nannetenſem.*

scheinungen zu finden wußte, und sich von den Ausländern die albernsten Mährchen von Zaubereyen und dergleichen anschwätzen ließ. Ein berühmter Deutscher Prälat schrieb um diese Zeit aus Italien seinem Freunde, dem Propst von Hildesheim, in allem Ernst c), Virgilius, welcher der Erbauer der Stadt Neapel seyn sollte, habe alle Schlangen der ganzen Nachbarschaft in einer Pforte, die man die eiserne nannte, eingeschlossen; welches von den Deutschen so fest geglaubt wurde, daß, als Heinrich VI. die Mauern und Pforten von Neapel niederreissen ließ, seine Leute sich nicht getrauten, Hand an die Pforte zu legen, damit die daselbst verschlossenen Schlangen nicht zum Vorscheine kommen, und ihnen und den Inwohnern schaden möchten. Virgilius habe eben dort ein Schlachthaus erbaut, in welchem sich das Fleisch sechs Wochen lang frisch erhalte; gegen den Berg Vesuv habe er einen Mann von Erz mit einem gespannten Bogen aufgestellt; als ein Bauer den Bogen nachgelassen, sey der darauf gelegte Pfeil an den Berg hingefahren, von welcher Zeit an der letztere Feuer speye; an eine der Stadtpforten habe er eine Mücke von Erz geheftet, so lange diese ganz geblieben, habe keine einzige Mücke in die Stadt kommen können; in einem nahe und allenthalben vom Meer umgebenen Schlosse seyen Virgils Gebeine begraben, so bald diese der freyen Luft ausgesetzt würden, verfinstere sich die Luft auf einmahl, und es entstehe ein außerordentlicher Sturm auf dem Meer; und dieses schreibt der damahlige kaiserliche Kanzler, der Bischof Konrad von Hildesheim, habe

c) *Epist. Conradi Ep. Hildesh. Apud* ARNOLD. LVBEC. *L. IV. C. XIX.*

be er ſelbſt mit angeſehen, und den Verſuch davon angeſtellt.

Geographie und Aſtronomie fingen ebenfalls an Liebhaber zu finden. Der Verfaſſer der Annalen von Colmar ſagt von ſich ſelbſt, er habe ſich den Erdboden auf zwölf Pergamenthäuten gezeichnet d). Der nähmliche merkt auch als etwas Sonderbares an, daß ſein Ordensbruder Gotfried im Jahre 1267. zu Worms eine Sonnenfinſterniß vorgeſaget, und wieder ein anderer eine im Jahre 1276. Mit der Aſtronomie verbreitete ſich auch die Aſtrologie, welcher beſonders der Kaiſer Friderich II. ergeben war.

Das Civil-Recht kam indeſſen immer mehr in Achtung, ſo wohl in als außer Italien. Die Deutſchen Kaiſer waren ſelbigem geneigt, wenn es auch um nichts anders willen geſchehen wäre, als wegen ihrer vermeintlichen Oberherrſchaft über die Welt, die mehrere Juriſten daraus herleiteten. Bey den Italienern geſellte ſich zu dem Vortheil, den ſie aus demſelben zu ziehen glaubten, noch ein alter National-Stolz. Sie erinnerten ſich dadurch, daß es eine Zeit gegeben, wo ſie einem großen Theil des Erdbodens Geſetze vorgeſchrieben; und da ſie faſt allein im Beſitze der Auslegung derſelben durch ihre Lehrer zu Bononien waren, wurden ſie auch gleichſam die Geſetzgeber der damahligen Europäiſchen Nationen. Bononien ward in der Folge ſo berühmt, daß es etwas gemeines war, bis 10,000 Studenten von allen

d) Mappam mundi deſcripſi in duodecim pelles Pergameni. *Annales dominican Colmar. ad a.* 1265.

allen Europäiſchen Nationen auf einmahl da zu ſehen.

Da man zu Rom den ganzen Civil-Prozeß in die dortigen Gerichtsſtühle aufgenommen, und noch dazu die Prozeſſe meiſtens durch Advocaten geführt wurden, welchen eine Menge von Geſetzen, die weder halb noch ganz auf die damahligen Verfaſſungen und Sitten der Europäiſchen Nationen paſſeten, ungemein angenehm ſeyn mußte: ſo behielt auch dort das Ius ciuile noch immer ſeinen Werth. Papſt Alexander ſchrieb ſo gar, als des Gratian Decret bereits erſchienen war, an den Erzbiſchof von Upſal: die Geſetze der Römiſchen Kaiſer, wenn ſie den Kirchenſatzungen nicht entgegen ſind, müſſen eben ſo, wie dieſe (in Schweden), beobachtet werden e).

Bey allem dem aber hielten ſich viele Ausländer ungemein ſehr darüber auf, daß man zu Rom mehr den Juſtinian, als die Concilien und Väter ſtudierte, wie wir bereits aus dem heil. Bernhard gehört haben. Um dieſen Vorwurf von der Kirche abzulehnen, da ohne hin eine Menge von Sachen in geiſtlichen Geſchäften vorkam, die nicht aus den Civil-Geſetzen konnten entſchieden werden, trat endlich der Mönch Gratian auf, der eine neue Sammlung von Kirchengeſetzen machte, und ſie dem Papſt Eugen III. vorlegte, der ſie zwar nicht ausdrücklich gut

i. Jahr 1151.

e) Ad hoc ne Clerici ad ſæcularia Iudicia pertrahantur, et Romanorum Imperatorum leges prohibent, quae tanquam Canones, vbi Canonibus non obuiant, ſunt obſeruandae. *Alexander III. ad Vpſalenſ. Archiepiſc. T. X.* CONC. LABB. *p.* 1259.

gut hieß, jedoch der Universität zu Bononien beſonders empfahl. Daß Gratian nicht Kritik genug beſeſſen, um das Wahre vom Falſchen abzuſondern, und daher Auszüge aus den falſchen Decretalen des Iſidor, auch ſonſt manches verſtümmelt, und mit falſchen Aufſchriften eingerückt habe, iſt ſchon zur Genüge bemerkt worden.

Nebſt der Vollſtändigkeit, die er ſeinem Werke zu geben ſuchte, richtete er es nach der damahls üblichen ſcholaſtiſchen Methode ein. Bey jeder Frage bringt er Canones für und wider dieſelbe bey, und ſucht ſie zuletzt wieder, ſeinen Einſichten nach, in eines zu bringen. Eraſmus ſagt von ihm wegen dieſer Methode: wenn man ihn geleſen, wiſſe man wenig mehr, als zuvor, gleich jenem Demipho bey dem Terenz, der drey Advocaten um Rath gefragt, wovon der eine ihm zum Prozeß gerathen, der andere nicht, der dritte Zeit verlangt, um der Sache nachzudenken f). Dieſes Urtheil ſcheint aber doch zu hart zu ſeyn. Denn voraus geſetzt, wie es Gratian und ſeine Zeitgenoſſen glaubten, daß jeder Canon, er mochte gemacht ſeyn worden, wo, und von wem er wollte, für die ganze Kirche verbindlich ſey, blieb ihm kaum eine andere Methode übrig, ſo wie es ohne Unterſcheidung der Zeit und des Orts, in denen ein jeder zum Vorſchein gekommen, überhaupt unmöglich war, ſie zu vereinbaren. Gratians Sammlung ward ſo gleich zu öffentlichen Vorleſungen zu Bononien gebraucht, und von den dortigen Schülern, die von allen Ländern von Europa dahin kamen, auch

nach

f) *Eraſmus in libro ſingulari Antibarbar.* Apud von MASTRICHT *hiſtor. Iur. Eccl.* § 318.

nach ihrer Rückkunft in ihrem Vaterlande bekannt gemacht.

Gratian aber hatte noch außerordentliche Lücken übrig gelaſſen, beſonders in Anſehung der Materien, woraus die meiſten Prozeſſe zu entſtehen pflegen, und ſelbſt auch der Form des Prozeſſes, ſo daß das Civil-Recht nichts weniger als entbehrlich durch ſeine Sammlung geworden. Die Geiſtlichen, die damahls faſt allein im Beſitze des Studierens waren, legten ſich daher noch mit eben der Hitze auf daſſelbe, als zuvor. Peter von Blois macht hierüber ſeiner Gewohnheit nach ſehr ſcharfſinnige Bemerkungen, und vertheidigt unter andern einen Biſchof von England, dem man es zum Verbrechen machen wollte, daß er nichts vom Civil-Recht verſtünde, in einem Schreiben an den Cardinal Albert auf folgende Art: „Chriſtus hat den Petrus und Andreas nicht von den Gerichtsſtühlen des Juſtinian, ſondern von der Einfalt der Fiſcher hergerufen. Denn die Weisheit dieſer Welt, und die windigte Geſchwätzigkeit der Geſetze bläſet auf. Man muß nicht mehr wiſſen wollen, als man ſoll, und mit gewiſſer Mäßigung und Schranken. Wenn mein Herr (der Biſchof, den er vertheidigt) demüthig iſt, wenn er nicht nach hohen Dingen ſtrebet, wenn er das Blendwerk der liſtigen Rechts-Gelehrſamkeit nicht weiß, ſo iſt er doch in dem Geſetze des Herrn und in der Weisheit erfahren, die von oben kommt. Wenn er auch Streitigkeiten entſcheiden muß, ſo thut er alles im Angeſichte anderer Menſchen, ſo daß alle wiſſen können, was dabey vorgeht g).„

Inzwi-

g) Sane Chriſtus Ieſus Petrum et Andream et alios *non de foro*

Inzwiſchen waren unendliche Streitigkeiten bey den Stiften, nach Verlaſſung des gemeinſamen Lebens, in Anſehung der Präbenden und Beneficien entſtanden. Wegen der Ehe und ihrer Hinderniſſe, die man meiſtens aus den Civil-Geſetzen hergenommen, waren ebenfalls ungemein viel Sachen übrig, die einer genauern Beſtimmung bedurften, worüber man ſich von allen Orten und Enden an die Päpſte wandte, um von ihnen die Entſcheidung einzuholen. Wie wenig Regeln und Grundſätze man noch in Deutſchland in ganz gemeinen Kirchenvorfallenheiten gehabt, kann uns folgende Begebenheit lehren. In Utrecht fiel es einem Canonicus ein, ſeine Präbende zu verlaſſen, und ſich, ohne daß er von ſeinem Capitel Erlaubniß verlangt hätte, in ein Kloſter der Canonicorum Regularium in dem Erzſtifte Trier zu begeben. Nach einigen Monathen ſchrieb er, renuncirte auf ſeine Präbende, und ſuchte um Erlaubniß nach, ſeine Profeſſion ablegen zu dürfen. Er kam auch ſelbſt nach einigen Jahren nach Utrecht, und bekräftigte alles, was er gethan. Deſſen ungeachtet aber kam ihn die Reue an, ſo daß er, nachdem das dritte Jahr verfloſſen, ſich ſelbſt wieder

foro Iuſtiniani, ſed de ſimplicitate piſcatoria dicitur aſſumpſiſſe. Inflat enim ſapientia huius mundi, et *legum ventoſa loquacitas*, nec plus ſapere, quam oportet ſapere, ſed ſapere ad ſobrietatem. Si dominus meus humiliter ſentit, ſi alta non ſapit, ſi non ambulat in magnis, et mirabilibus ſupra ſe, ſi praeſtigia verſuti Iuris ignorat, eruditus tamen in lege domini, et in ea, quae de ſurſum eſt, ſapientia ambulat ſuper ſemitas iuſtitiae, nihil in cauſarum deciſionibus ſtatuens, quod in communem auditorium, et publicam hominum notitiam non deducat. PETRVS BLES. *Epiſt. 38. ad Albertum Romanae Eccleſiae Cardinalem.*

der nach Utrecht begab, und seine Präbende verlangte; indem das Kloster zu arm sey, um ihm die nöthige Kost und Kleidung verschaffen zu können, auch dasjenige, was er gethan, ohne Vorwissen und Einwilligung des Bischofs und ohne hinlängliche Uiberlegung geschehen sey h). Nicht allein das Stift zu Utrecht entzweyte sich hierüber, sondern auch die benachbarten Kirchen, die um Rath gefragt wurden, waren in der Sache nicht einig. Der Erzbischof von Trier verlangte, man soll ihm die Präbende wieder einräumen; die Kirche von Münster antwortete, er habe zwar kein Recht dazu; allein es deuchte sie, aus bloßer Barmherzigkeit könne man ihm nachsehen, und ihn wieder unter die Zahl der Canonicorum aufnehmen, jedoch so, daß er bloß mit Kost und Kleidung zufrieden sey, immerfort der letzte bleibe, und gar keiner Ehrenstelle fähig sey. Die Kirche von Minden antwortete, man könne und dürfe ihn nicht wieder annehmen, indem er mit der Erlaubniß seiner Mitbrüder sich einer andern Kirche einverleibet, und drey Jahre lang derselben gedienet. Die von Lüttich bestätigte es ebenfalls mit vielen Aussprüchen der Concilien und Päpste, daß er als ein flüchtiger Geistlicher wieder an den Ort müsse gebracht werden, von welchem er entwichen. Das letztere scheint auch in das Werk gesetzt worden zu seyn i).

Man sieht hieraus, daß die Deutschen Kirchen, anfangs wenigstens, sich unter einander selbst Raths erholet, welches auch um so vernünftiger war, da ihnen die ursprüngliche Deutsche Kirchenzucht am besten

h) COD. BAMBERG. *N. CCCXIV.*
i) COD. BAMBERG. *ibid. p. 322. seq.*

beſten bekannt ſeyn mußte; ferner auch, daß man in Deutſchland in dergleichen Geſchäften noch nichts von förmlichen Prozeſſen wußte. Würde es nicht beſſer geweſen ſeyn, wenn man bey ſolchen Fragen, ob einer zur Präbende auf einem Stifte zu laſſen, oder ob er einen Regreß dazu habe, allemahl auf dieſe Art verfahren wäre?

Dieſe Prozeſſe und Anfragen veranlaßten eine unendliche Zahl von päpſtlichen Decretalen, Reſcripten und dergleichen k), die man zu Rom fleißig aufbewahrte, und in ähnlichen Fällen zum Entſcheidungsgrund machte. Allein nebſt dem, daß ſie nicht aller Orten konnten bekannt werden, verurſachte auch ihre Weitſchweifigkeit, und der zwiſchen mehrern befindliche Widerſpruch viele Unordnungen und Verwirrung. Gregorius IX. ließ daher durch den Raymund von Pennafort einen Auszug nach Juſtinians Beyſpiel daraus verfertigen, und die in eine Materie einſchlagenden Fälle unter gewiſſe Rubriken und Titel bringen; welche Sammlung Gregorius ſofort
i. Jahr gut hieß, ſo daß ſie noch den Nahmen von ihm
1234. trägt, und ſo zu ſagen den Hauptheil des Corporis Iuris canonici ausmacht. Vieles ward auch aus dem Civil-Recht mit eingeſchaltet, und, weil man doch einmahl Prozeſſe zu Rom ausmachen, andere Leute aber führen wollten, ein ganzes Buch darüber, worin manches an dem Civil-Prozeß verbeſſert ward, eingerückt.

Dieſe Sammlung ſollte nach des Gregor Meinung ein Mittel ſeyn, den Frieden zu erhalten und her-

k) Man ſehe z. B. nur die Sammlung der Decretale des Innocenz III., die Baluzius heraus gegeben hat.

herzuſtellen. Allein Plato hat ſchon bemerkt, daß, je mehr es Geſetze gibt, deſto mehr die Prozeſſe ſich vervielfältigen. Der Erfolg ſcheint auch hier gezeiget zu haben, daß Plato wahr geredet; indem, wenigſtens was Deutſchland betrifft, kaum ein Bisthum, oder eine andere geiſtliche Würde, oder gar auch nur eine Pfarrkirche erledigt ward, worüber nicht Prozeſſe entſtanden, die zuletzt nach Rom gebracht wurden 1).

Daß dieſe Sammlung anders ausſehen müſſe, als die vorigen, kann man leicht errathen. Alles trägt bereits den Zuſchnitt der päpſtlichen Anmaßungen, wie ſie aus Iſidors falſchen Decretalen nach und nach entſtanden, und in die Uibung haben wollen gebracht werden. Alles ſetzt in dem Kirchen-Syſtem die Alleinherrſchaft eines einzigen entweder voraus, oder dient iht zur Stütze. Ja die Abſicht iſt nicht undeutlich abzunehmen, daß hinfür alle weltlichen Geſetze dieſem, und die weltlichen Gerichte den geiſtlichen untergeordnet, und im Grund nur ein Geſetz, ein Richter ſeyn ſolle. Man war auch wenigſtens in manchen Stücken ſo folgſam, daß es z. B. in Deutſchland Publiciſten und Canoniſten gab, die ſo gar unſere Reichsverfaſſung aus den Decretalen und ihren Gloſſatoren, hauptſächlich aber aus dem Capitul. Venerabilem aufſuchten.

Die wichtigſte Folge war, daß nun die alten Canones, woraus hauptſächlich der Geiſt der urſprüng-

1) Vix enim remanſit aliquis Epiſcopatus ſiue dignitas eccleſiaſtica vel etiam parochialis Eccleſia, quae non fieret litigioſa et Romam non deduceretur ipſa cauſa, ſed non in manu vacua. CHRON. VRSPERG. p. CCCXXI.

sprünglichen Kirchenzucht zu ersehen ist, noch mehr versäumt wurden, als zuvor. Gratian hat hier und da noch Bruchstücke eingerückt, woraus sich auf das Ganze schließen läßt. Allein, in Gregors Decretalen ist fast alles von neuem Zuschnitte. Anstatt, daß die alten Canones, so wie die ältesten Sammlungen derselben, die Verbesserung und Erhaltung guter Sitten unter den Geistlichen so wohl als Weltlichen zum Zwecke hatten, studirte man diese Sammlung nicht so wohl deswegen, um gute Sitten daraus zu lernen, als um Prozesse auszumachen, Richter oder Advocaten abgeben zu können. Diejenigen unternehmen daher eine vergebliche Arbeit, welche das alte, mittlere, und neueste Jus Canonicum unter einen allgemeinen Begriff oder Definition zwingen wollen. So wie die Gregorianische Sammlung nicht mehr vollkommen mit dem Zwecke der alten Sammlungen überein stimmend ist, so sind es gewiß weniger die noch dazu gekommenen Extravaganten und Kanzleyregeln.

Wenn sich Gratians Sammlung geschwind verbreitete, so mußte es in Ansehung der Gregorianischen noch eher geschehen, da sie der Zeit angemessener, als des Gratian seine, dabey aber keine Privat-Sammlung war, sondern von dem Gesetzgeber selbst herrührte, der ihr völlige Kraft und Gültigkeit beylegte. Alle die, welche die Rechte studierten, oder lehrten, waren ohne hin Geistliche, denen ein von der Kirche bekanntgemachtes Gesetzbuch gewiß mehr willkommen war, als das von einem weltlichen Monarchen. Nach dem Beyspiele des Römischen Hofes hatte sich auch der Civil-Prozeß, oder doch eine Art davon bey den Gerichtshöfen der Bischöfe eingefunden, deren Officialen, so wie auch die Archidia-

chidiaconen, nicht zufrieden mit dem, was an sich und unmittelbar zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte, auch bloß bürgerliche Dinge; wenigstens in gewissen Fällen, z. B. wenn es ein Theil verlangte, für ihr Gericht zogen; worüber fast um eben die Zeit, als Gregorius IX. seine Decretale heraus gab, an mehrern Orten die heftigsten Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Richtern entstanden. Den ersten mußte es daher ungemein angenehm seyn, durch diese Sammlung ihre Ansprüche so gut unterstützt zu sehen.

Hierzu kam noch, daß manche von den klagenden Parteyen selbst nicht entgegen waren, ihre Rechtssachen lieber nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, als nach den barbarischen Gewohnheiten der weltlichen Gerichtshöfe schlichten zu lassen, bey welchen es zuletzt vermöge des Kampfrechtes darauf ankam, wer der stärkere an Leibeskräften und geschickteste war, seinen Gegner zu Boden zu werfen. Alles dieses mußte dem canonischen Rechte den Eingang erleichtern, so daß auch der Schwabenspiegel bereits saget: „Aus den zweyen Büchern (dem Decret und Decretal) nimbt man all die Recht der geistlichen und weltlichen Gericht bedarf m).„

Indessen hörte der Gebrauch des Römischen Civil-Rechtes keinesweges auf, sondern es wurde im Gegentheil durch das canonische Recht einiger Maßen nothwendiger, als zuvor, indem das letztere ohne jenes nicht konnte verstanden und vollkommen studirt werden. Wenn demnach Gregorius IX. diese Absicht gehabt hätte, das Civil-Recht ganz entbehrlich

m) Schwabenspiegel oder Landrecht Cap. 5. §. 2.

zu machen, so würde er sich sehr geirrt haben; indem die Canonisten selbst, besonders die sich nach dem Geist der Gregarianischen Decretale mit gerichtlichen Sachen abgegeben, es als eine ausgemachte Regel für beständig behauptet, „ daß ein Legist ohne den Canonisten wenig, ein Canonist hingegen ohne den Legisten gar nichts tauge. „ Die Kaiser waren auch viel zu klug, als daß sie das Civil-Recht ganz hätten sollen verdringen lassen; besonders da damahls schon die Meinung in Deutschland angenommen war, daß die Deutschen Kaiser wahre Nachfolger der alten Römischen, z. B. eines Constantin und Justinian seyen.

Am wenigsten aber ließen sich die Deutschen ihre alten Gewohnheiten, die sich so zu sagen von dem Ursprung der Nation herschrieben, z. B. den Zweykampf, nehmen. Diese Art von Jurisprudenz kostete wenig Studirens, und war auch mehr nach dem Geschmacke des kriegerischen Adels, mit welchem meistens die Gerichtshöfe besetzt waren. Aus dieser Ursache geschah es eigentlich, daß nun die Weltlichen auch anfingen ihre Gewohnheiten aufzuzeichnen, woraus in Deutschland der Sachsen- und Schwabenspiegel erwachsen sind.

Nebst den höhern Studien, die auf solche Art größere Fortschritte machten, war auch die Deutsche Poesie noch in einer außerordentlichen Achtung. Der kaiserliche Hof so wohl, als die vornehmsten Deutschen Fürsten unterhielten Poeten, unter welchen sich besonders die so genannten Minnesinger auszeichneten. Manche Große übten sich auch selbst in dem Vers- und Gesängemachen. Daß die in diesem Stücke gemachten Versuche nicht ganz unglücklich wa-

waren, und daß man auch in den damahligen, dem äußerlichen Anschein nach, noch so rohen Zeiten einigen Geschmack gehabt, bezeuget uns dasjenige, was von denselben auf uns gekommen. Wenigstens hatten die damahligen Poeten noch unendlich reichhaltigern Stoff zu ihren Versen, als die jetzigen, da die menschlichen Leidenschaften wegen des geringen Zwanges, dem sie unterworfen waren, sich meistens zeigten, so wie sie waren, und fast jeder Charakter wegen der wenigen Mühe, die man sich gab, ihn zu poliren, sein ursprüngliches Gepräge beybehielt. An großen Handlungen konnte es auch nicht fehlen, da in der Tapferkeit die höchste Ehre bestand, und Freyheit das höchste Gut war. Wenn auch diese manchmahl in unbändige Zügellosigkeit ausartete, so ist doch das Uibermaß der Freyheit noch immer für große Handlungen vortheilhafter, als das Uibermaß der Sclaverey und Knechtschaft. Die Dichter durften nur getreu copiren, anstatt daß die jetzigen nur zu oft erst erschaffen müssen. Das mag auch eine der Ursachen seyn, warum das Volk, so wie auch in den vorigen Zeiten geschehen, mehr Theil an der Poesie nahm, als jetzt, weil es nähmlich seine eigenen Sitten und Gesinnungen in derselben fand, anstatt daß es jetzt selten weiß, was es singt, oder singen soll.

Da Deutschlands Dichter nicht im Stande waren, die ganze Nation mit Gedichten zu versehen, fing man schon stark an aus dem Wälschen, dem Französischen (Provenzalischen) und dem Lateinischen zu übersetzen. Veldegg, ein Niederdeutscher von Adel, der zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts lebte, übersetzte sogar die Aeneis. Bey seinen Lesern entschuldigt sich der gute Mann jedoch, daß er

ſehr unwahrſcheinliche, und wohl gar unwahrhafte Sachen geſagt habe, damit, daß er es im Lateiniſchen und Wälſchen ſo gefunden hätte.

Ob das Maß der Kenntniſſe in dieſer Periode bey der Nation überhaupt ſich gemehret, ſcheint ſchwer zu beſtimmen zu ſeyn, beſonders da manche das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert wegen der in demſelben überhand genommenen ſcholaſtiſchen Philoſophie ſo ſehr herab ſetzen, daß ſie noch das zehnte, welches man ſonſt das eiſerne oder bleyerne genannt, höher ſchätzen. Allein dieſe behaupten etwas, das ſchon deswegen einer ungemein ſtarken Probe bedarf, weil es geradezu gegen den ordentlichen Lauf der Dinge ſtreitet. Dabey zeigen ſie auch an, daß ſie nicht ſonderlich in den damahligen Schriften bewandert ſind. Daß viel unnützes Zeug in der Scholaſtik enthalten ſey, hat ſeine ganze Richtigkeit. Daß aber auch viele große Wahrheiten, und daß andere, auf die man jetzt ſo ſtolz iſt, ſchon entweder im Keim, oder auch manchmahl im Vorbeygehen hingeworfen da liegen, iſt eben ſo gewiß. Man diſputirte über gute und ſchlechte Dinge. Eben dieſer Diſputirgeiſt führte nothwendig jenen von der Unterſuchung mit ſich, nur daß man ſich von dem Vorurtheil des Anſehens zu ſehr blenden ließ, und ſich zu oft nur in leeren Wortſtreiten verlor, ſo daß, die gelehrte und oft auch denen, die ſie brauchten, unverſtändliche Sprache ausgenommen, manchmahl entweder gar nichts übrig bleibt, oder nur ſo viel, als alle Menſchen, die geſunden Verſtand und fünf Sinne haben, auch wiſſen. Weil jedoch über eine Menge von Gegenſtänden, über Dinge, die man wiſſen und nicht wiſſen konnte, diſputirt, und alles,

was ſich dafür und dagegen ſagen läßt, beygebracht ward, ſo mußten auch große Wahrheiten mit zum Vorſcheine kommen.

Daß die Päpſte ſollen geſucht haben, die Unwiſſenheit zu unterhalten, iſt eine ganz ungegründete Sache. Sie begünſtigten vielmehr die indeſſen aufgekommenen Univerſitäten, und die Studien überhaupt. Wenn man bey Betreibung derſelben den rechten Weg verfehlet, ſo waren ſie nicht Schuld daran. Eben ſo wenig kann man es ihnen auch übel nehmen, daß ſie keine beſſeren Phyſiker, Mathematiker, Philoſophen und Theologen waren, als ihre Zeitgenoſſen. Die Univerſität zu Paris hatte ſich noch dabey ein ſolches Anſehen erworben, daß ſie, weit davon entfernt den Ton von Italien aus anzunehmen, vielmehr in theologiſchen Sachen ihn auch für die Italiener gab, ſo daß die Päpſte ſelbſt ſie reſpectiren mußten. Daß man aber unter den Theologen und Canoniſten diejenigen mehr geachtet, deren Grundſätze genauer mit jenen des Römiſchen Hofes überein ſtimmten, iſt leicht zu erachten. Aus eben dieſer Urſache gab man ſich auch alle Mühe, den indeſſen aufgekommenen Bettelmönchen Lehrſtühle auf den Univerſitäten, beſonders auf der zu Paris, zu verſchaffen.

Vierzehntes Kapitel.

Verhältniß der kaiſerlichen Macht zu der ſtändiſchen. Kaiſerliche Vorrechte. Ständiſche Rechte.

Wie ſehr das kaiſerliche Anſehen am Ende des vorigen Zeitraums herunter gekommen, haben wir gehöret. Da jedoch nichts durch Geſetze genau beſtimmt war, kam es noch allemahl viel auf die perſönlichen Eigenſchaften eines Kaiſers an, je nachdem er ſich durch dieſelben ein Uibergewicht über die Gemüther der Fürſten zu verſchaffen wußte. An Friderichs I. Regierung läßt ſich wenig abnehmen, daß die Kaiſer nicht eben ſo viel Gewalt ſollten gehabt haben, als zuvor. Wenn ſich Friderich hätte überwinden können, ſeine mehr blendenden, als wirklich vortheilhaften Projecte auf Italien aufzugeben, ſo würde gewiß Deutſchland eine andere Geſtalt gewonnen haben. Allein ſo wars eben er, der durch die Legaliſirung des Fauſtrechts der ſinkenden kaiſerlichen Macht vollends das Siegel aufdrücken mußte. Die Kaiſer und übrigen Prinzen aus dem Hohenſtauffiſchen Hauſe waren faſt durchgehends in der Lage des Aeſopiſchen Hundes, der, um ein fremdes Bein zu erſchnappen, ſein eigenes fahren läßt. Anſtatt daß die Bairiſchen Herzoge aus dem Wittelsbachiſchen Hauſe es in kurzer Zeit durch Kaufen, Heurathen, Kriege, ꝛc. dahin gebracht, daß kaum ein oder der andere mächtige Herr und Graf am Ende dieſes Zeitraums mehr in Baiern vorhanden war, und auf ſolche Weiſe das

ganze

ganze Land im eigentlichen Verſtande ihnen zugehörte a), kam es mit den Schwäbiſchen Herzogen aus dem Hohenſtauffiſchen Hauſe dahin, daß am Ende dieſes Zeitraums ihre Herren und Grafen alles hatten, die Herzoge ſelbſt aber nur den leeren Titel eines Herzogs b).

Auf die nähmliche Art ließen ſie auch das kaiſerliche Anſehen in Deutſchland, da ihre Ausſichten immer nach Italien gerichtet waren, in ihren Händen gleichſam verwelken. Friderich II. mag wohl die Abſicht gehabt haben, wenn er die Lombarder überwältigt hätte, ſo dann aus Italien und Deutſchland ein Ganzes zu machen, und unvermerkt die Regierungsform, ſo wie er derſelben in ſeinen Erbkönigreichen gewohnt war, einzuführen, wozu ihm ſeine großen Schätze und Macht gewiß gute Dienſte hätte leiſten können. Allein, die hartnäckige Gegenwehr der Lombarder, und die dazwiſchen gekommenen Streitigkeiten mit den Päpſten machten nicht allein ſeine großen Entwürfe ſcheitern, ſondern auch daß die Deutſchen Fürſten indeſſen ſich in ihrer Gewalt ſo feſt ſetzten, daß Friderich ſelbſt nebſt ſeinen Prinzen vielmehr ihnen, als ſie ihm zu Gefallen leben mußten.

Am

a) Man ſehe zum Beweiſe bey dem Aettinkhover, Geſchichte von Baiern, S. 13. folg.

b) Philippus cum non haberet pecunias, quibus ſalaria, ſiue ſolda praeberet militibus, primus coepit diſtrahere praedia, quae Pater ſuus Friderieus Imperator late acquiſierat in Alemannia. — ſicque factum eſt, vt. nihil ſibi remaneret praeter *inane nomen dominii terrae*. CHRON. VRSPERG. CCCXXVI.

Am meiſten iſt zu wundern, daß, je mehr die reelle Macht der Kaiſer abnahm, um ſo mehr die eingebildete ſtieg. Schon am Anfange dieſes Zeitraums zweifelte man gar nicht, daß das Deutſche Reich eine Fortſetzung des alten Römiſchen, und in alle deſſen Rechte eingetreten ſey. Ein von dem Otto von Freyſingen uns aufbewahrtes Schreiben des Kaiſers Konrad III. an den Conſtantinopolitaniſchen Kaiſer Johann iſt beſonders, was dieſen Punct betrifft, merkwürdig. „ Dasjenige, was unſere Vorältern, die Römiſchen Kaiſer, unſere Vorfahren „ ſchreibt Konrad „ in Anſehung eurer Vorfahren, nähmlich des Reichs und Volkes der Griechen, angeordnet haben, ordne auch ich an; und wie ſie es gehalten, werde auch ich es halten. Es gibt keine Nation, kein Reich und kein Volk, das nicht wiſſe, daß euer neues Rom eine Tochter unſers Römiſchen Reiches ſey, und aus ihm gleichwie der Baum aus ſeiner Wurzel hervor gegangen ſey c). „ In der Folge ſetzt er noch hinzu: „ Frankreich, Spanien, England, Dänemark und die übrigen Königreiche, die an unſer Reich gränzen, ſchicken uns täglich mit geziemender Ehrerbiethigkeit und Gehorſam ihre Geſandten, und bekräftigen theils mit Eidſchwüren, theils durch Geißel, daß ſie bereit ſeyen die Befehle unſers Reiches zu vollſtrecken „ d). Das hieß nun freylich den Mund voll nehmen, und den Grie-

c) OTTO FRISING. *de geſtis Friderici I. L. I. C. XXIII. p.* 419

d) Ad hoc Francia, et Hiſpania, Anglia, Dania, caeteraque regna Imperio noſtro adiacentia quotidiana legatione ſua cum debita *reverentia et obſequio* nos frequentant, ad ea, *quae Imperii noſtri mandata ſunt*, ſe prompta eſſe tam obſidibus quam ſacramentis affirmantes. *Ibid.*

Griechen, denen es doch eben nicht ſo gar unbekannt ſeyn konnte, was in dem Occident vorging, ein Blendwerk machen, oder vielleicht beſſer zu reden, ſie mit eben der Münze bezahlen, deren ſie ſich gegen die Abendländer bedienten. An dem Hofe Friderichs I. war die Herrſchaft der Welt insgemein, und über die übrigen Europäiſchen Reiche ins beſondere eine ſo ausgemachte Wahrheit, daß Friderichs Kanzler, der berühmte Erzbiſchof Raynald von Cöln, in einer auf dem Reichstage zu Beſancon gehaltenen öffentlichen Rede die übrigen Könige nur Landkönige (Reges prouinciales) zum Unterſchiede eines Römiſchen Kaiſers, welcher Herr und König der Hauptſtadt der Welt ſey, nannte e). Heinrich VI, der es von den Bononienſiſchen Juriſten wie ſein Vater gelernt hatte, machte nach der Beſitznehmung von Sicilien wirklich Anſtalten, von den übrigen Königen, beſonders dem von Frankreich, den Eid der Treue zu fordern f). Friderich II. ließ ſich ſo gar beygehen, einen allgemeinen Reichstag aller Könige und Souverains auszuſchreiben, um auf demſelben über verſchiedene Geſchäfte, die theils das Reich, theils

e) Poſt haec Reginaldus Coloniae vrbis antiſtes religionis cauſam dicere adorſus: quanto iniuriae pondere Romani Imperatoris aequitatem *prouincialium Regum* temeritas attentaret (ita fugillans Reges Francorum et Anglorum) argumentando demonſtrare pergebat. SAXO GRAMMAT. L. 14. *Apud* BARON. *ad a.* 1162. *N. XIX.*

f) Der Papſt Innocenz III. bezeuget dieſes ausdrücklich in einem Schreiben an den König Philipp von Frankreich: Sicut olim obtento regno praedicto (Siciliae) diſpoſuerat frater eius (Philippi Sueui) Imperator Henricus affirmans, *quod Te de caetero ad fidelitatem ſibi compelleret exhibendam. Regiſtr. de Negot. Imper. Ep. 64. p. 718.*

theils andere Königreiche angingen, zu rathſchlagen g). Allein, bey dem Ausſchreiben hatte es auch ſein Bewenden.

Was den Kaiſern am günſtigſten zu ſeyn ſchien, war, daß die unter Heinrich V. ſchon angenommene Meinung von den Regalien immer tiefer wurzelte; Münzen, Zölle, Gerichtsbarkeit wurden vorzüglich zu denſelben gerechnet. Die Stellen hierüber in dem Landrecht ſind ſo entſcheidend, und mit demſelben ſtimmen die gleichzeitigen Urkunden ſo genau überein, daß die Sache keinem Zweifel unterworfen iſt. „ Wir ſprechen, daß alle Zölle und alle Münzen, heißt es in dem Landrecht h), die in dem Römiſchen Reich ſind, die ſind eines Römiſchen Königs; und wer ſie will haben, er ſey Pfaff oder Laie, der muß ſie haben von dem Römiſchen Reich und von dem Römiſchen König; und wer dieß nicht thut, der frevelt an dem Römiſchen Reich „ i). In Anſe-

g) *Apud* MATTHAEVM PARIS. *p. m.* 424.

h) *Spec. Sueu.* oder Landrecht *Cap.* 12.

i) Man vergleiche, was die Münzen betrifft, Philippi Regis Confirmationem foederis inter Bauariae Ducem et Epiſc. Ratisbon. beym LVNIG. *P. II. Spic. Eccleſ. Cap.* 4. *p.* 825. wo es unter andern heißt: Cum Ratisbonenſis Epiſcopatus cum *Ducatu Bauariae ab Imperio Monetam* — habeat etc. In Anſehung der Zölle nahmen ſich allerdings mehrere Fürſten vieles heraus, z. B. Henricus Leo richtete einen neuen Zoll zu Lübek auf. HELMOLD. *L. I. C.* 85. *Hiſt. Slau.* Eben dieſer Heinrich that aber auch noch andere Sachen, die ſich ſonſt kein Reichsfürſt, und ſelbſt die Kaiſer nicht getrauten zu thun; z. B. er inveſtirte Biſchöfe mit Ring und Stab. Man weiß auch nicht, ob er nicht von dem Kaiſer das Recht und die Erlaubniß dazu erhalten; und zuletzt reducirte ſich alles dieſes auf das Herzogthum, welches doch allemahl mit allen ihm anklebenden Rechten von dem Kaiſer kam.

Anſehung der Gerichtsbarkeit heißt es: „ Ihr ſollend wiſſen, daß alle die Gerichte, die weltlich ſind, die muß man von einem Römiſchen König empfahen, davon mag niemand jehen, daß ein Gericht ſein eigen ſey „ k). Daher heißt es auch: „ In welche Stadt der König kommt, die in dem Reich liegt, die Münz, der Zoll, und das Gericht iſt ſein „ l). Otto von Freyſingen, und Günther in ſeinem Ligurinus ſagen das nähmliche von den Italieniſchen Städten. Und in der That, wenn man die Beſtimmung der kaiſerlichen Rechte und Regalien, ſo wie ſie auf dem berühmten Roncaliſchen Reichstag im Jahre 1158. von den Bononienſiſchen Juriſten mit Zuziehung der Abgeordneten der Italieniſchen Städte ſind gemacht worden, genau mit dem vergleichet, was in dem Landrecht von eben dieſer Materie vorkommt: ſo wird man leicht einſehen, daß in Deutſchland faſt durchgehends die nähmlichen Grundſätze für wahr und gültig ſind angenommen worden. Friderich II. war jedoch ſchon gezwungen in dieſem letztern Stücke ſehr nachzugeben, indem er erklären mußte, daß dieſes bloß zu verſtehen ſey, wenn er in eine Stadt kommen werde, um darin einen Reichshof (Curiam) zu halten; und in dieſem Fall ſollen ſeine Hofbeamten über die Münze, den Zoll, und die Gerichtsbarkeit nur acht Tage lang vor ſeiner Ankunft, und acht Tage darnach zu ſagen haben m).

Daß

k) Schwäbiſches Landrecht C. 96.

l) Landrecht C. 34.

m) *Diploma Friderici II. de a.* 1220. Bey Senkenberg Reichsabſchied. *I. T. N. VIII. p.* 15.

Daß um dieſe Zeit auch die Bergwerke für Regalien ſind angeſehen worden, kann man daher abnehmen, weil ſich auch des Reiches Erz- und Churfürſten beſondere kaiſerliche Privilegien darüber haben geben laſſen; z. B. der Erzbiſchof Sifrid von Mainz von dem Kaiſer Friderich II. im Jahre 1219 den 25. May n), und in dem nähmlichen Jahr den 29. November auch der Herzog Ludwig von Baiern und Pfalzgraf bey Rhein, und zwar für ſeine Stamm- und Erbgüter ſo wohl, als für ſeine Lehen. Der Kaiſer ſagt noch, daß er aus lauter Freygebigkeit dieſes thue o).

Uiberhaupt blieb das oberrichterliche Amt im Reiche allemahl bey dem Kaiſer, wenn er auch andere mit der Gerichtsbarkeit belehnte. „Den König kieſet man zu Richter, heißt es in dem Landrecht p), über Eigen und über Lehen und über jegliches Menſchen Leib, und über alles, das für ihn kombt zu klagen.“ Hauptſächlich äußerte ſich dieſes in Anſehung der Fürſten ſelbſt. Wenn einer bey dem Kaiſer verklagt ward, ſetzte ihm dieſer eine Tagefahrt an einem gewiſſen Ort zu ſeiner Verantwortung an q). Wenn er das erſte Mahl nicht erſchien,

n) *Apud* GUDEN. T. I. p. 465.

o) Ex certa ſcientia et *de mera liberalitate noſtra* donamus ſibi et haeredibus ſuis et in certum feudum conceſſimus omne genus metalli tam in auro et argento, quam in aliis, *quod in terris patrimonii et feudi ſui fuerit repertum.* Bey Aettenkhover Geſchichte von Baiern. Beylagen N. II. p. 150.

p) C. 18.

q) Die damahligen Schriftſteller heiſſen dieſes *Curiam* dare, *curiam* praefigere, oder indicere, weil allemahl Fürſten dazu genommen worden.

schien, ward ihm die zweyte angesetzt, und so die dritte; und wenn er auch die dritte versäumte, konnte ihn der König mit der Fürsten Urtheil in die Acht thun, deren aber zum wenigsten sieben seyn sollten r). Es mußte demnach nicht auf einem Reichstag geschehen, wenn nur seine Genossen, das ist, Fürsten dabey waren, und wenn deren an der Zahl sieben waren. Hieraus läßt sich abnehmen, wie Konrad III. auch nur mit einigen Fürsten den Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen in die Acht habe erklären können s). Der Herzog selbst wollte zwar diese Handlung nicht als gesetzmäßig erkennen; indessen stimmten ihm, die Sachsen ausgenommen, kein einziger Fürst bey, und selbst die Baiern fast ohne Ausnahme fügten sich nach dem kaiserlichen Urtheil. Als in der Folge Friderich I. auf mehrmahliges Ansuchen Heinrichs des Löwen diese Sache noch einmahl vornahm, und endlich dem Markgrafen von Oesterreich wegen seines Ausbleibens das Herzogthum Baiern ganz absprach, entstand kein geringes Murren der übrigen Fürsten t). Bey der darauf erfolgten Achtserklärung eben dieses Heinrich des Löwen mußte freylich Friderich behutsam zu Werke gehen, indem es noch zweifelhaft war, ob der Kaiser auch mit dem größten Theile der Fürsten ihm gewachsen seyn würde. Diese ward dem-

r) Schwäbisches Landrecht *Cap.* 40.

s) Tandem iudicio *quorundam Principum* apud Herbipolim proscribitur. OTTO FRISING. *Chron. L. VII. C. XXII.*

t) Nec illustrem animum a tam illustri facto ex recenter prolata in tam magnum imperii principem (den Heinrich von Oesterreich) sententia, et exhinc obortum *non parùm aliorum principum murmur* reuocare poterat. OTTO FRIS. *de gestis Frider. I. L. II. C. XI.*

demnach auf einem förmlichen Reichstag (in solemni curia) zu Würzburg vorgenommen u).

Die von Heinrich dem Löwen, oder vielmehr von einigen seiner Freundschaft gemachte Einwendung, daß er als ein geborner Schwabe nicht auf Schwäbischem Grunde und Boden wäre überführt und verurtheilt worden, war vielmehr eine kahle Ausflucht, als ein gegründeter Vorwurf, indem man mehr auf das jetzige Vaterland als das ursprüngliche sah. Indessen, wenn auch einer der anwesenden Ritter es durch den Zweykampf gegen jedermann erhärten wollte, daß der Kaiser einen jeden Fürsten, an welchem Ort es ihm beliebte, vor Gericht fordern könne, so findet man doch wirklich Spuren, daß man die Landesleute eines Fürsten vorzüglich zum Gerichte über denselben gezogen, jedoch so, daß die andern nicht ausgeschlossen waren x).

Was die andern Fürsten anfingen zu vernachlässigen, nähmlich selbst zu Gerichte zu sitzen, machten sie vielmehr dem Kaiser zur Pflicht. Der junge Hein-

u) Guldene Bulle Friderichs I. Bey Olenschlager Beylagen zur guld. Bull. *N. XXIV. p.* 68.

x) In einem Urtheil, das der König Konrad über den Grafen von Namur gefällt, heißt es: Praecipue villam Torninenses, quam a diuae memoriae Imperatore Ottone praefatae ecclesiae (Stabulensi) redditam Godefridus Namurcensis inuaserat, sed a supradicto abbate in Curia nostra Coloniae super hoc proclamatus *iudicio Principum nostrorum* et praecipue *Salicorum* in manus nostras reddidit et refutauit. *Epist. Vibaldi Abbatis p.* 105.

Heinrich VII. mußte auf dem Reichstage zu Frankfurt 1234. den Fürsten versprechen, daß er wenigstens viermahl in jedem Monath, wo er sich auch im Reich aufhalten würde, persönlich im öffentlichen Reichsgericht vorsitzen wolle. In diesem Stücke dachten die Deutschen Fürsten viel anders, als die großen Vasallen von Frankreich und andern Ländern, die nicht einmahl die Appellationen an die Könige dulden wollten, da man in Deutschland keineswegs dagegen war, daß auch die Klagen in der ersten Instanz an den Kaiser gebracht würden. Das Hauptbestreben der Fürsten ging nur dahin, die vollstreckende Gewalt vielmehr in ihren, als des Kaisers Händen zu sehen. Oft fiel es jedoch den Unterthanen schwer, wenn das kaiserliche Hoflager eben weit entfernt war, demselben nachzureisen, daher die priuilegia de non euocando kamen y). Von priuilegiis de non appellando findet man in diesem Zeitraume noch nichts. Auch waren die Privilegien de non euocando nicht so wohl gegen die Kaiser, als die übrigen Gerichte angesehen.

Da die Menge der nach Hof entweder durch Appellation, oder auch in der ersten Instanz gebrachten Klagesachen zu groß war; die Pfalzgrafen aber, denen in den ältern Zeiten die erste Untersuchung derselben, und Abthuung, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit waren, obgelegen, dem Hof nicht mehr persönlich folgten: so stellte Friderich II. einen besondern Hofrichter auf, „der ein frey Mann seyn, und und an dem Amt bleiben sollte zum mindesten ein Jahr. — Auch sollte er alle Tag zu Gerichte sitzen ohne

y) Beyspiele davon findet man bey Häberlin 1ter Band, S. 359.

ohne den Sonntag und ohn alle heilige Tage, und allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr Erb, an ihr Lehen, welches alles der Kaiser selber richten will" z).

Wenn Gesetze zu machen waren, wurden die Fürsten und andere Getreue, so wohl Freye als Ministerialen, zu Rath gezogen, das Gesetz aber im Nahmen des Kaisers bekannt gemacht a).

Der Kaiser hatte auch das Recht, einen in die Acht erklärten, es mochte von einem Richter geschehen seyn, von welchem es wollte, von der Acht loszusprechen, jedoch so, daß der Geächtete denjenigen, den er beschädiget, erst zufrieden stellte, und daß dem Richter Nachricht davon ertheilt ward b).

Keines unter allen kaiserlichen Rechten war vorzüglicher, als die Vergebung der Herzog- und Fürstenthümer, sie mochten nun durch die Ausserbung einer oder der andern Familie, oder durch die Achtserklärung

z) Bey Senkenberg Reichsabschiede, 1. Th. *N. XII. C. XXIV. p.* 25.

a) In dem berühmten Friedbrief des Kaisers Friderich I. vom Jahr 1187. heißt es: Ea, quae de *conscientia* et *consilio* Principum et aliorum fidelium nostrorum tam liberorum quam ministerialium ad reprimendas incendiariorum insolentias *imperialis nostra sanxit autoritas*: Valuersalis Imperii fidelibus nota fieri volumus. Und zuletzt heißt es: actum in *praesentia* Principum, *Consilio et Consensu* eorum. Dienstlager Urkundenbuch zur guldenen Bulle *N. XLVIII. p.* 124.

b) *Ibid.*

rung und die darauf erfolgte Entsetzung eines Herzogs dem Reich erledigt worden seyn. Die Kaiser hatten auch in diesem Zeitraume in Ansehung dieses Stückes so freye Hände, als in dem vorigen. Man findet nicht die mindesten Spuren, daß die Einwilligung der Fürsten dazu verlangt worden. So vergab Kaiser Konrad nach der Achtserklärung Heinrichs des Hochmüthigen die beyden Herzogthümer Baiern und Sachsen, und Friderich I. ebenfalls dieselben nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Friderich II. nahm Besitz von Oesterreich nach dem Tode des letzten Herzogs. Die Fürsten sorgten nur bloß dafür, daß sie der Kaiser nicht für sich behielt, und zum Reichs-Patrimonium machte, indem es ihnen um diese Zeit mehr als jemahls darum zu thun war, schwache und unmächtige Kaiser zu haben; daher kommen die schon angeführten Verordnungen in den Spiegeln, daß der Kaiser kein Fahnlehen über ein Jahr lang behalten solle, anstatt daß man ihn jetzt durch die Capitulation verbindet, die heim gefallenen Lehen zur Unterhaltung des Reichs, Seiner, und seiner nachkommenden Könige und Kaiser zu behalten, einzuziehen und zu incorporiren c).

So sehr auch die kaiserlichen Einkünfte bereits geschwächt waren, so hatten doch die Kaiser noch hin und wieder im Reich zerstreute Kammergüter, obgleich solche bey weitem nicht mehr mit jenen in den vorigen Zeiten zu vergleichen waren. Mehrere von denen im Rheinischen Franken waren ihnen fast allein übrig geblieben. In Ansehung der übrigen hatten die Pfalzgrafen, die zur Erhaltung derselben gesetzt waren, nach und nach das nähmliche, was zuvor die Herzoge

c) Wahl-Capitulation Josephs II. Art. XI. §. 11.

und Grafen, gethan. Erbliche oder gleichsam erbliche Beamte konnten keine anderen Folgen haben. Nebst den noch vorhandenen Kammergütern hatten sie verschiedene Gefälle in den Reichsstädten, besonders in denen, welche auf dem Grund und Boden, der ehemahls zur kaiserlichen Kammer gehöret, sind erbaut worden, als z. B. den Königszins von jedem Haus, (eine Art eines Grundzinses,) zu welchem in den folgenden Zeiten die Königssteuer, Bed, und dergleichen kamen, die mit den erstern nicht dürfen verwechselt werden. Der Judenzins von den im ganzen Reiche zerstreuten Juden, besonders aber denen, die in den Reichsstädten wohnten, war ebenfalls eine ziemlich ergiebige Quelle von Einkünften. In den damahligen Urkunden kommen sie daher unter dem Nahmen der kaiserlichen Kammerknechte vor d), und standen unter besonderm kaiserlichen Schutz, obschon auch bereits einige Reichsfürsten Privilegien hatten, Juden halten zu dürfen, z. B. die Herzoge von Oesterreich, und andere. In mehrern Reichsstädten hatten auch die Kaiser fast eben die Gefälle, wie sie ihnen von dem Roncalischen Reichstag (1158) in Ansehung der Italienischen zugesprochen worden, nur den Kopfzins ausgenommen, z. B. Münz, Zoll, die Gefälle vom Blutbann und den Schuldheissenämtern, Jagd, Waldungen, Fischerey und Mühlen; wozu noch die beträchtlichen Rheinzölle kamen. Einige Reichsstädte mußten sich auch bereits gefallen lassen, daß sie verpfändet wurden e). Indessen hielten doch die

d) Z. B. in einer Urkunde Friderichs II. de 1234. apud PETR. de VINEIS *L. VI. N.* 12. *p.* 711. und einer andern des Königs Richard bey Schöpflin *Alsat. illustr. T. II. p.* 356.

e) König Richard verpfändete z. B. Hagenau um 4000 Mark dem Bischofe von Straßburg, bey Schöpflin *Alsat. illustr. T II. p.* 554.

die dem Philipp von Schwaben zugethanen Fürſten damahls bereits dafür, daß man einen zum Kaiſer wählen müſſe, der durch eigene Mittel im Stande ſey, das kaiſerliche Anſehen zu behaupten.

Die Anſagung der Reichs- und Hoftäge hing bloß von dem Kaiſer ab. Wenn ein Fürſt nicht erſchien, ſo war der Kaiſer berechtigt, ihm ein Strafgeld anzuſetzen, welches in 100 Pfunden derjenigen Münze, die er von dem Kaiſer zu Lehen hatte, beſtand f). Dieſes war überhaupt die Strafe, die der Kaiſer den Fürſten auch in andern Fällen anſetzen konnte. Der Biſchof Hartwig von Regenſpurg mußte z. B. ſo viel bezahlen, weil er, ohne noch von dem Kaiſer belehnt zu ſeyn, einige Lehen ertheilt hatte g). Da auch ſchon der Kaiſer Otto I. dem Eberhard aus Franken 100 Pfund, oder vielmehr ſo viel Pferde, als der Werth von 100 Pfund ausmachte, zur Strafe auflegte, ſo ſcheint es, daß ſchon von uralten Zeiten her dieſes die ordentliche Strafe oder Wette der Fürſten geweſen. Man findet auch Beyſpiele, daß die Kaiſer einigen Fürſten, in die ſie ein Mißtrauen geſetzt, verbothen haben auf dem Reichstage zu erſcheinen, wie es Friderich I. in Anſehung des Erzbiſchofs Philipp von Cöln gethan hat h).

Wenn der Kaiſer für ſich Krieg führen wollte, konnte er es, ſo viel und oft er immer wollte; dergleichen waren mehrere Züge Friderichs I. nach Italien, hauptſächlich aber die Kriege Friderichs II., an

f) *Spec. Suev.* Landrecht. c. 40.

g) OTTO FRISING. *de geſtis Friderici I. L.* 2. *c.* 28. *p.* 469. *ſeq.*

h) ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slav. L.* 3. *c. XVII.*

denen die Fürsten wenig Theil mehr nahmen. Wenn aber diese die Feldzüge mitmachen sollten, mußte erst ihre Einwilligung dazu eingeholet werden. Der Schwabenspiegel schweigt zwar von dieser Einwilligung, und scheint dem Kaiser die Gewalt beyzulegen, für sich ein Aufgeboth an alle Reichsvasallen ergehen zu lassen i); allein es ist ganz sicher, daß die Fürsten erst gefragt wurden, ob es schon eben nicht allemahl auf förmlichen Reichstägen oder Versammlungen des ganzen Reiches, welche zusammen zu bringen damahls schon außerordentlich hart fiel, geschah. Kaiser Friderich I. setzt so gar in sein Aufgeboth, welches von den Fürsten schon genehmiget war, nebst dem: Wir befehlen dir, auch noch: Wir bitten (rogantes et praecipientes) k). Man hat auch ein Beyspiel, daß die Fürsten ihre Einwilligung eben diesem Friderich zu einem Krieg gegen die Ungarn versaget, und eben daher auch der Krieg unterblieben ist l). Günther erzählt jedoch die Sache so, als wenn der Kaiser bloß aus gutem Willen in derselben nachgegeben m).

Nimmt

i) Wer Lehen von dem König oder von dem Reich hat, dem soll der König beissen gebiethen eine Heerfahrt mit ihm zu fahren, und soll ihm die vorgebiethen sechs Wochen und einen Tag. *Spec. Sueu.* Lehnrecht. *C. VIII.*

k) Ex *iudicio igitur Principum* expeditionem contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum iuratam tibi indicimus, quam intime *rogantes et praecipientes*, quatenus ad eam nobiscum peragendam a Vigilia Pentecostes ad annum Vlmae nobis indubitanter occurras: certus quod nec te nec aliquem Principum nostrorum montem Apenninum transire cogemus. OTTO FRISING. *de gestis Friderici I. L.* 2. c. 30. *p.* 472.

l) OTTO FRIS. *L.* 2. *de gestis Friderici I. c. VI. p.* 449.

m) LIGVRIN. *L.* 1. *p.* 33. *edit. Spieg.*

Nimmt man die Sache dem äußern Scheine nach, ſo hat es das Anſehen, als wenn die kaiſerlichen Rechte wenig von denen in den vorigen Zeiten verſchieden geweſen; allein, in der That ſelber verhält es ſich ganz anders. Nach Friderich I. war kein einiger Kaiſer mehr im Stande, einen Krieg, woran das ganze Reich Antheil nahm, zuwege zu bringen, bis auf Sigismunden, wo der Religionseifer gegen die Huſſiten, die ſtarken päpſtlichen Aufmunterungen, und die Unſicherheit der an Böhmen gränzenden Provinzen die Fürſten wieder einiger Maßen aufweckte. Was Friderich II. gethan, iſt durch Sicilianiſches Gut und Geld geſchehen. Das Reich als Reich that nichts, und konnte ruhig zuſehen, daß die Hohenſtauffiſche Familie ſich über die Erhaltung Italiens unter Deutſcher Bothmäßigkeit zu Tode kriegte, daß Polen der Deutſchen nicht mehr achtete, daß in dem Königreiche Arelat nichts als ein bloßer Schatten der Deutſchen Oberherrſchaft übrig blieb, daß die Frieſen das Reichsoberhaupt ſelbſt todt ſchlugen, kurz, daß die Kaiſerwürde, und mit ihr Deutſchland in Verachtung, und in dem Innern deſſelben alles in Verwirrung kam. Damit ſie ſich ja nicht wieder erholen möchte, griff zuletzt jeder zu, wo er konnte n), und man wählte, wie der Biſchof Bruno von Ollmütz dem Papſte Gregorius X. ſchrieb, entweder ſolche Könige, die vielmehr ſelbſt unterthänig ſeyn mußten, als viel zu befehlen hatten, oder man wählte zwey zugleich, vielleicht aus einer doppelten Urſache, damit von mehrern um ſo mehr Geld könnte heraus gebracht werden, oder damit man ſich, wenn einer

n) Imperii res, quas quilibet dominorum poterat, confiſcauit. *Chron. Colmar. apud* VRSTIS. *T. II. p.* 38.

nach der Schärfe der Gerechtigkeit verfahren wollte, an den andern wenden könnte o).

Auch hatten die Kaiser noch immer keine gewisse Residenz, keine zusammen hängenden und eine wichtige Strecke Landes ausmachenden Güter; noch gaben sie ihre Erblande, so gar den schwachen Wilhelm von Holland nicht ausgenommen p), weg, ob sie schon immer mehr und mehr empfinden mußten, daß man sie nicht einmahl haben mochte, wenn sie nach dem alten Deutschen System im Reiche herum reisen, und Gerechtigkeit handhaben wollten. Nicht allein die Bischöfe sträubten sich dagegen, daß sie bey ihnen einkehren, und Hoftäge halten sollten, sondern so gar die Reichsstädte ließen sich von ihnen selbst Privilegien ertheilen, daß sie keinen Hoftag bey ihnen zusammen berufen wollten q). Der einzige Friderich

o) In his, quae per experientiam didicimus, quod scimus loquimur, et quod vidimus protestamur; quoniam secundum Apostolum periculosa tempora iam venerunt, in quibus homines se ipsos amantes praeponunt commodo reipublicae rem priuatam. Vnde non solum in regno Alemanniae, sed vbique haec pestis tantum inualuit, quod quantum est in hominibus siue spiritualibus, siue saecularibus horrentes iuga superiorum in Regum electionibus et etiam Praelatorum aut tales eligunt, quos eis subesse potius oporteat, quam praesse, aut in diuersos diuidunt vota sua duabus forsan de causis, vt plus emungant a pluribus quam ab vno, aut ideo si voluerit vnus praecedere per rigorem iustitiae contra ipsos, per alium defendantur. *Epist. ad Gregor. X. Apud* RAYNALDVM *ad a.* 1273. *n.* 7.

p) MATH. PARIS. bey Gebauer Leben Richards, I. Buch, §. *CXV. p.* 108. *Nota L.*

q) Ein Beyspiel davon kommt vor in Gebauers Leben des Kaisers Richard, III. Buch, Urkunden *N. VI. p.* 344. wo es in Anse-

rich II. sah vielleicht in diesem Stücke am weitesten, und würde auch das meiste gethan haben, wenn er sich nicht durch seine Italienischen Angelegenheiten hätte hindern lassen.

Die Kaiser kehrten ihrerseits mehrere Mittel vor, ihr Ansehen zu behaupten, wovon das hauptsächlichste war, die von Friderich I. unternommene Zersplitterung der großen Herzogthümer Sachsen und Baiern. Allein, anstatt einiger Feinde machten sie sich nur mehrere, und die dadurch unmittelbar gewordenen Stände ermangelten nicht eben die Grundsätze zu führen, wie zuvor die Herzoge. Ein anderes Mittel sollte der Schutz seyn, den sie den Städten angedeihen ließen. Da es den Kaisern verbothen war Herzogthümer und Fürstenthümer dem Reiche einzuverleiben, zog wenigstens Friderich I. einige Städte an das Reich, z. B. die wegen ihres Handels beträchtliche Stadt Lübek und Regenspurg. Andere wuchsen so zu sagen für sich selbst nach. Die Kaiser hatten nur Erlaubniß und Privilegien zu ertheilen. Auch die mittelbaren und fürstlichen Städte suchten sich mit Gewalt bis zur Unmittelbarkeit hinauf zu schwingen. Italien hatte bereits das Beyspiel gegeben, in welchem die keineswegs von einer höhern Macht unterstützten Städte dennoch die Fürsten und den Adel danieder gedrückt haben. Die Deutschen Städte hätten wenigstens ihnen das Gleichgewicht halten können, wenn die Kaiser in diesem Stücke theils ihr Interesse besser verstanden hätten, theils nicht zu unmächtig gewesen wären, es mit Nachdruck durchzusetzen.

Die

Ansehung der Stadt Cöln heißt: Nec conuocabimus curiam apud ipsam.

Die erste Folge des vergrößerten Ansehens der Fürsten war, daß sie nun ihre Länder ganz und gar als Eigenthum ansahen. Einige z. B. die Braunschweigischen Lande waren es wirklich vom Anfange her gewesen; bey andern aber waren indessen Lehen und eigene Güter so unter einander gemengt worden, daß es kaum mehr möglich war eines von dem andern abzusondern. Man dachte auch nicht mehr daran; und nicht allein die hinterlassenen Söhne, sondern auch Töchter erbten meistens die Länder, wenn keine Söhne mehr vorhanden waren. Ein wichtiges Beyspiel gibt die Pfalz am Rhein an die Hand, die anfangs durch die Agnes eine Tochter des Pfalzgrafen Konrad, des Kaisers Friderich I. Bruders, die Heinrichs des Löwen ältesten Sohn Heinrich heurathete, an das Welfische Haus, und durch eben dieses Heinrichs Tochter Agnes an das Bairisch-Wittelsbachische Haus kam.

Wenn sich der Fall auch in Ansehung anderer Länder, die man heut zu Tage für noch so ausgemachte Mannlehen hält, eräugnet hätte, daß nur Töchter übrig gewesen wären, so würde gewiß auch das nähmliche geschehen seyn. Das Oesterreichische Privilegium, vermöge dessen die letzte Tochter erben soll, ist nur nach unsern heutigen Begriffen auffallend; nach den damahligen war die Sache nicht so außerordentlich. Aus dem nähmlichen Grundsatze fing man nun an Herzogthümer und Fürstenthümer zu theilen. Man darf nur auf den Ursprung dieser Theilungen zurück gehen, so wird man bald gewahr werden, wie es damit zugegangen. Die erste Abtheilung der Bairischen Lande in Ober- und Niederbaiern geschah 1255, (also zu den einem Interregno so ähnlichen Zeiten Wilhelms von Holland und

Kon-

Konrads IV;) die Söhne des Herzogs und Pfalzgrafen Otto des Erlauchten theilten die Reichslande ihres Vaters. Ludwig der Strenge erhielt die Pfalz und den größten Theil von dem jetzt so genannten Oberbaiern; Heinrich erhielt den übrigen Theil der Bairischen Lande, und darunter das ganze heutige Niederbaiern r). Nach dem Absterben des Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg, welchen schon vormahls sein Bruder Markgraf Otto II. in die Mitregierung aufgenommen hatte, führten seine beyden Söhne Johann I. und Otto III. eine gemeinschaftliche Regierung fast bis an ihren Tod. Wenig Jahre vor demselben (1261) theilten sie wegen ihrer zahlreichen Nachkommenschaft ihre Länder unter sich nach den Städten; jedoch scheint die eigentliche Landesregierung auch unter ihren Söhnen, die ebenfalls insgesammt erbten, ferner in Gemeinschaft geblieben zu seyn s). Man sieht daraus, daß in manchen Häusern gänzliche Theilungen anfangs entweder nicht für rathsam, oder auch nicht allerdings erlaubt gehalten wurden. Wenigstens wird es noch in den Spiegeln als eine Regel angenommen, daß kein Fürstenthum, keine Markgrafschaft und dergleichen könne getheilt werden t). Nach dem Longobardischen Lehnrecht war es ohne hin, wenn es ohne Einwilligung des Lehnsherrn geschah, eine ganz unzulässige Sache.

Noch eine Theilung ist merkwürdig, die Braunschweigische nähmlich. Nach dem Tode des ersten Her-

r) *Chron. August. ad a.* 1251. bey Freher *Script. rer. Germ. T. I. p.* 378.

s) Häberlin Reichsgeschichte II. Band *p.* 422.

t) Schwäbisch Land- und Lehnrecht *Cap.* 20.

Herzogs Otto des Kindes führte sein ältester Sohn Albrecht anfänglich die Regierung für sich und seine noch minderjährigen Brüder Johann, Konrad und Otto. In der Folge, da sie mündig geworden, erforderte er ihre Einwilligung zu wichtigen Regierungsgeschäften. Nachdem aber die beyden letztern in den geistlichen Stand getreten, so regierte er noch eine Zeit lang mit seinem Bruder Johann gemeinschaftlich, und theilte endlich mit demselben die gesammten väterlichen Länder in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Antheil. Jenen behielt er für sich, diesen aber bekam sein Bruder; und seit dieser Zeit sind diese beyden Fürstenthümer nie wieder vereinigt worden. Albert Cranz macht hierüber die Bemerkung, daß sie den gemeinsamen Titel der Herzoge von Braunschweig beybehalten haben u). Wenn jeder von den Theilenden ein besonders Land, und eine mit einem eigenen Nahmen bezeichnete Provinz bekam, wie z. B. die Theilungen in dem Ascanischen und Hohenstauffischen Hause beschaffen waren: so findet man auch keine Spuren von der Beybehaltung eines gemeinsamen Nahmens; allein, da eben dasselbe Land und Herzogthum in verschiedene Theile geschlagen ward, konnte es nicht wohl anders seyn. Bey den Churfürstenthümern war noch eine besondere Ursache vorhanden, weil sich die Theilenden nicht aus dem Besitz der Churstimme, die sie meistens in Gemeinschaft führten, wollten setzen lassen. Da die Bairische Churstimme noch vielen Wi-

ders

u) Ibi etiam, interueniente Ottone Marchione, qui Ducum de Brunsuico erat auunculus, Albertus et Ioannes duces sua diuisere dominia, *titulum tamen communem retinentes*, quod usque hodie conseruatur. ALBERT. CRANZ. *Saxon. L. VIII. c. 27.*

derſprüchen ausgeſetzt war, ſo ſcheint dieſes Anlaß gegeben zu haben, daß auch die Niederbairiſche Linie den Titel der Pfalzgrafen fortführte. Daß bey der Theilung ſelbſt wegen dieſer Sache nichts feſt geſetzt worden, kann man daher abnehmen, weil ſo gar ein Krieg zwiſchen beyden Brüdern dem Ludwig und Heinrich, und große Uneinigkeiten wegen des Titels entſtanden ſind x). So viel iſt ſicher, daß bey Grafen- und Dynaſtenfamilien ſchon lange zuvor der gemeinſame Nahme auch nach den Theilungen fortgeführet worden, ohne daß man daran gedacht, daß dadurch eine beſtändig fortdauernde Mitherrſchaft ſollte feſt geſetzt werden. Die damahlige Deutſche Rechtsregel: Theilung bricht Erbe, blieb auch ungeachtet des gemeinen Nahmens im Gange. Man kann ſolches nicht deutlicher ſehen, als aus den vielen Schenkungs- oder Verkaufsurkunden auch noch ſo beträchtlicher Güter, wo kaum Spuren einer Einwilligung der Agnaten anzutreffen ſind. Der Graf Ludwig von Daſſel ſetzte ſo gar in den Verkaufsbrief ſeiner Güter an das Erzſtift Mainz, daß, wenn ſein Bruder Adolph ſich gegen dieſen Kauf regen werde, er ſein Feind ſeyn wolle y). Damit man ſich aber nicht einbilden möge, der Gegenſtand des Kaufes ſey etwas ganz Unbeträchtliches geweſen, ſo will ich nur noch bemerken, daß er bis 30 Dörfer und Höfe betroffen hat. Einige Mahl findet man zwar auch, daß die Einwilligung der Brüder iſt eingeholet worden z); es läßt ſich aber nicht ge-

x) *Chron. Salisburg. ad a.* 1275.

y) Et ſi Adolphum fratrem noſtrum huiusmodi contractum contingat impugnari, ipſius erimus inimicus. *Apud* GUDEN. *Cod. D. T. I. p.* 752.

z) Z. B. *ibid. p.* 545. und 423.

gewiß bestimmen, ob in diesen Fällen die Theilung schon vorbey gegangen war oder nicht. Agnaten waren gewiß auch vorhanden, und dennoch findet man nichts von ihrer Einwilligung. In einer dieser Urkunden geschieht so gar ausdrückliche Meldung von ihnen, ohne jedoch daß von jemanden, als bloß von den Brüdern des Verkäufers der Consens gefordert worden a).

Wenn so gar an abgetheilte Erb- und eigenthümliche Güter die Seitenverwandten keine Ansprüche mehr zu machen hatten, so kann dieses noch weniger in Ansehung der Lehen behauptet werden, wovon man nicht allein deutliche Spuren in den damahligen Rechten, sondern auch in der Geschichte findet b). Herzog Albrecht von Sachsen ersuchte den König Wilhelm, seinen Vetter, den beyden Markgrafen von Brandenburg Johann und Otto die Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen zu geben, wel-

a) *Ibid. p.* 424.

b) Was die Rechte betrifft, sehe man z. B. den *Auctor. Vet. de beneficiis C. I. §. LXXXIV.* Das Kaiserrecht *P. III. CXII.* Den Schwabenspiegel oder das *Ius feudale Alemann. C.* 65. Daß es auch wirklich in der Uibung gewesen, sieht man aus einer Stelle des *Hostiensis ad Tit. X. de Feudis*: De consuetudine Imperii non succedit nisi filius descendens. Imo reuertitur feudum ad Imperatorem, et ipse confert, cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, per proceres iudicatum. Wir haben zwar bereits gehöret, was Heinrich VI. in Ansehung der Seitenverwandten verordnet; allein, da die Fürsten ihrerseits in die von Heinrichen gesuchte Erbfolge im Reich nicht willigten, fiel auch diese Verordnung, die überhaupt nur in vorläufigen Tractaten scheint bestanden zu seyn.

welches auch geschah c); eine Sache, die ganz überflüssig gewesen wäre, wenn die nächsten Agnaten ohne hin schon das Recht zu succediren gehabt hätten. Will man sagen, in dem Ascanischen Hause sey die Mitbelehnschaft hergebracht gewesen, aus deren Unterlassung die Agnaten ihr Recht verloren, so liegt ein Widerspruch in diesen Worten; indem man vielmehr eben daher, weil die Mitbelehnschaft beständig in diesem Hause unterlassen worden, schließen sollte, daß sie bey ihm nicht hergebracht gewesen, gleichwie man von andern Häusern keinen Beweis beybringen kann, daß die Mitbelehnschaft bey ihnen nicht hergebracht gewesen, als weil sie dieselbe unterlassen haben.

Indessen ist doch die eigentliche Gewalt der alten so wohl als neuen Herzoge, besonders in Ansehung ihrer Untergebenen, ungemein schwer zu bestimmen. Gleichwie man keine fest stehenden Gränzlinien zwischen der kaiserlichen und ständischen Gewalt hatte, eben so wenig waren sie in Ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen und ihrer Untergebenen vorhanden. Von Sachsen sagt Helmold zu den Zeiten Heinrichs des Löwen, daß dort bloß das Ansehen des Herzogs etwas gelte d). Man sieht aber schon aus dem Ausdrucke selbst, daß Helmold dieses als etwas Außerordentliches und von der Regel Abweichendes, welches vielmehr von der großen Macht und dem persönlichen Uibergewichte des Heinrich herkam, angebe. Eben dieses Ansehen, wel-

c) *Apud* LVDEWIG. *Rel. MSS. T. II. p. 247. seq.*

d) In hac enim terra sola Ducis authoritas attenditur. HELMOLDVS *Chron. Slau. L. I. C. 74.*

welches die Fürsten als etwas Widerrechtliches betrachteten, war auch dasjenige, was Heinrichen zuletzt stürzte. In den alten Herzogthümern waren noch ungemein viele Dynasten- und alte Grafenfamilien, die ihre Grafschaften nach und nach zu Eigenthum gemacht, z. B. in Baiern die von Pogen, Dachau, Falley, Wollfratshausen, Wasserburg ꝛc. Man findet, daß diese Herren mit den Herzogen selbst Krieg geführet, daß sie ihre eigenen Fahnen und Paniere gehabt, daß sie sich Festungen und Schlösser gebaut, daß sie Vogteyen so gar über Bisthümer besessen, und dergleichen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Herren bey Reichskriegen mit ihrem Panier sich zu des Herzogs seinem haben halten müssen; ob sie aber bey den Herzogen zu Recht zu stehen verbunden gewesen, ist schon nicht so ausgemacht. Was über diese hinaus geht, als Bischöfe, Markgrafen und Pfalzgrafen, die zu den Fürsten gerechnet wurden, standen ohne hin bloß unter dem Könige als Richter e). Die Bischöfe insonderheit waren durch eigene Privilegien von der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreyt, die fast so alt sind als die Bisthümer selbst, und zum Theil noch in die Fränkisch-Merovingischen Zeiten hinauf steigen, von den Karolingern aber, es mag nun aus Politik oder Andacht gewesen seyn, ganz gutwillig wieder erneuert, oder erst gegeben, und eben so freygebig von den folgenden Kaisern sind bestätigt worden.

Nebst diesen waren noch in den alten und neuen, geistlichen und weltlichen Fürstenthümern die Ministerialen oder Erb-Hofbeamte, nebst den vornehmern Vasallen, die bey großen und wichtigen die Landes-

wohl-

e) Schwäbisch Landrecht cap. 25.

wohlfart angehenden Geschäften zu Rathe mußten gezogen werden. So wie sich die Fürsten gegen die Kaiser nun mehr heraus nahmen als zuvor, so waren nun auch die zu den Fürstenthümern gehörigen Dienst- und Lehnmänner, die keinen Hinterhalt mehr an dem kaiserlichen Ansehen hatten, mehr auf ihrer Hut. Die neuen Landesherren konnten oder wollten es nicht hindern, daß sie sich nicht auch Burgen und Schlösser bauten. Nebst diesem, da die kaiserlichen und unmittelbaren Städte durch die Handlung alles Geld an sich zogen, so wünschten die Fürsten ebenfalls Städte zu haben; um sie aber blühend zu machen, mußten ihnen die Fürsten fast eben die Rechte von den Kaisern geben lassen, oder selbst beylegen, die die unmittelbaren Städte hatten. Auch ließ sich nach den damahligen Begriffen keine Stadt ohne Mauern denken, und diese machten Muth und ermunterten, nach der Unabhängigkeit zu streben. Die Geistlichen hatten ohnehin außerordentliche Privilegien, und sahen alles, was sie zum Landesbesten thun sollten, als etwas Willkührliches ihrerseits an; kurz, eben der Freyheitsgeist, der die Fürsten in Ansehung der Kaiser beseelte, drang auch in ihre Untergebenen. Wollten die Fürsten Krieg führen, so konnte es nicht anders als durch Hülfe ihrer Vasallen oder durch Söldner geschehen. Die erstern mußten daher ungemein glimpflich behandelt werden, um sich bey entstehenden Fehden willig zu zeigen. Viele Söldner zu halten, waren die Kammergüter der Fürsten bey weitem nicht hinreichend; und wollten sie Beytrag von ihrem Lande haben, so mußten sie gute Worte geben. Auf solche Art bildeten sich nach und nach die so genannten Landstände. Aus den zuvor zerstreut außer einander liegenden Steinen

nen ward nun ein Haufen, in welchem zwar immer noch keine Ordnung vorhanden war; doch waren die Steine wenigſtens näher an einander gerückt. Mancher, der vermöge ſeiner Güter eben nicht zu einem Territorio gehöret hätte, ließ ſich gutwillig mit in dieſe Landesverfaſſung einrücken, weil er in den gemeinen Landesangelegenheiten mit zu ſprechen bekam, und zugleich des gemeinen Landesſchutzes dadurch genoß.

Funfzehntes Kapitel.

Kaiſerwahl. Churfürſten. Reichstäge. Kriegs- und Lehnsverfaſſung. Erſte Spuren der Auflagen in Deutſchland. Adel. Städte. Bauern und Leibeigene.

Daß Deutſchland in dieſem Zeitraume ein Wahlreich geweſen, leget die Sache ſelbſt zur Genüge an Tag. Die Fürſten hatten bereits am Anfange deſſelben durch die Erwählung Lothars aus Sachſen, mit Ausſchließung der Hohenſtauffiſchen Brüder, als nächſten Verwandten, ſich in dem Beſitze deſſelben befeſtiget. Die Uibergehung des Tochtermanns eben dieſes Lothar war eine neue Probe, und noch mehr die nach dem Tode Heinrichs VI. von mehreren unternommene Wahl des Otto IV. mit Uibergehung des Prinzen ſo wohl, als Bruders des letzten Kaiſers. Nun kam erſt der unternehmende Papſt Innocenz III. dazu. Die Päpſte wollten nun einmahl für allemahl Deutſchland als ein

Wahl-

Wahlreich haben. Ob sie es so redlich damit gemeint, darüber stieg freylich manchem ein Zweifel damahls auf. Nicht allein Deutsche, sondern auch andere machten dem Innocenz den Vorwurf, daß er das Reich zu zernichten suche; wogegen er aber feyerlich protestirte, dem Philipp jedoch allemahl diese als eine der stärksten Ausnahmen entgegen setzte, daß, wenn er seinem Bruder folgen sollte, es das Ansehen haben würde, als wenn das Reich erblich wäre a).

Wenn des Innocenz Decretale in dem päpstlichen Archiv liegen geblieben, oder nur in die Hände eines und des andern Privat-Mannes gekommen wären: so würden sie auf Deutschland keinen sonderlichen Einfluß gehabt haben; allein, da sie durch die Aufnahme in die Sammlung des Gregorius IX. allenthalben bekannt geworden, und noch dazu das Ansehen eines Gesetzes erhalten, so mußten sie ganz andere Wirkung hervor bringen. Wir haben gehöret, wie vieles bey den Kaiserwahlen von den geistlichen Fürsten abgehangen. In der Folge vergrößerte sich noch iht Gewicht dabey. Da sie nun lauter Leute zu Räthen hatten, die alle Sylben und Worte des Decrets und der Decretale für Orakelsprüche hielten, so ist gar kein Wunder, daß sie die päpstlichen Maximen so genau befolget. Hierin liegt gewiß eine der Haupturſachen des Betragens der geistlichen Churfürsten von Rudolphen von Habspurg an.

Wie es bey den Wahlen gegangen, ist an Ort und Stelle bemerkt worden. Das zuletzt auf die sieben Reichserzbeamten gekommene Wahlrecht, mit Aus-

a) Sieh II. Theil dieser Geschichte 6. Buch 6. Kapitel.

ſchließung der übrigen Fürſten, iſt eine der wichtigſten Eräugniſſe in der ganzen Deutſchen Geſchichte. Daß man die Papſtwahl dabey vor Augen gehabt, und ſich nach derſelben gerichtet, damit das weltliche Oberhaupt der Chriſtenheit faſt auf die nähmliche Art erwählet würde, wie das geiſtliche, läßt ſich ganz deutlich aus dem Vergleiche beyder gegen einander abnehmen. Die Cardinal-Biſchöfe, als die Amts halber bey der Papſtwahl erſcheinen mußten, um an dem Neugewählten die Conſecration zu verrichten, hatten die Hauptentſcheidung (principale iudicium) b). Sie hielten auch unter ſich ihre Vorberathſchlagungen c), zu denen man hernach den übrigen Clerus berief, um ſeine Einwilligung zu fordern; das Volk gab zuletzt die ſeinige durch ein frohes Zujauchzen zu erkennen. Wenn man die Wahl Friderichs I. dagegen hält, ſo findet man ungemein viel Aehnlichkeit. Die vornehmſten Fürſten hielten unter ſich ihre beſonderen Berathſchlagungen, die übrigen Fürſten verlangten den Friderich zum Kaiſer, wie ſich Otto von Freyſingen ausdrückt, oder gaben ihre Einſtimmung, wie es der berühmte Abt Wibald von Corvey nennt, das Volk bezeigte ſein Wohlgefallen. Das Endurtheil ſprachen die erſteren aus d). Gleichwie man aber anfing bey den

b) Nimirum cum electio illa per *Epiſcoporum Cardinalium* fieri debeat *principale iudicium*, ſecundo loco iure praebet Clerus *aſſenſum*, tertio popularis *favor* tollat applauſum. PETRUS DAMIAN. *Ep. XX. ad Cadaloum Parmens. Epiſc. T. I. Opp. p.* 19.

c) *Decret. Nicolai II. circa election. Rom. Pontif.*

d) Die daher ſich beziehenden Stellen findet man beyſammen in Häberlins Reichsgeſchichte II. Theil, S. 292. folg. Wenn man ſie genau mit jener des Petr. Damiani vergleicht, ſo findet

den Papst- und Bischofswahlen die Einstimmung der niedern Geistlichkeit und des Volkes bloß als etwas Zufälliges anzusehen, ohne welche die Wahl dennoch gültig und rechtsbeständig sey; und eben daher auch derselben in dem neuern Kirchenrecht der Decretale kaum mehr gedacht wird: so übertrug man auch nach und nach die nähmlichen Begriffe auf die Kaiserwahl, so daß man bloß auf die sah, denen ein förmliches Wahlrecht zukam, die Einstimmung der übrigen aber ganz aus der Acht ließ. Am deutlichsten kann man dieses abnehmen aus denen Schreiben, die der berühmte Papst Innocenz III., der selbst einer der ersten Juristen seiner Zeit war, und alles sehr pünctlich nahm, bey Gelegenheit der zwiespältigen Wahl des Otto IV. und Philipps aus Schwaben nach Deutschland hat ergehen lassen.

Nicht minder räthselhaft ist, wie dieses Recht eben an die Fürsten gekommen, die auf dem großen Reichstag zu Mainz 1184. die Erzämter versehen, nähmlich an den König von Böhmen, den Pfalzgrafen am Rhein, den Herzog von Sachsen, und den Markgrafen von Brandenburg. Daß Friderich von einem König, einem Herzog, einem Pfalzgrafen und einem Markgrafen wollte bedient seyn, gehört mit zu dem äußerlichen Putz, womit man die Kaiserwürde zu verkleistern suchte, um ihre innere Hinfälligkeit den Augen des übrigen Europa zu entziehen. Wenigstens konnte sich dessen kein Europäischer Souverain rühmen, daß er von einem König, einem Pfalzgrafen, einem Herzoge und Markgrafen

findet man, was die Hauptsache betrift, die nähmlichen Ausdrücke.

bedient würde. Daß aber Friderich die Meinung geheget habe, dieſe Erzämter ſollten nun für beſtändig bey den Nachkommen dieſer Fürſten, und den Beſitzern ihrer Länder bleiben, oder daß ihnen gar das ausſchließende Wahlrecht zukommen ſollte, iſt ſehr ſchwer zu glauben e); indem er dadurch nicht allein dem von ihm beſonders geſchätzten Bairiſch-Wittelsbachiſchen Hauſe, ſondern auch ſeinem eigenen einen großen Schaden würde zugefügt haben. Die Schwäbiſchen Herzoge gehörten unſtreitig unter die Pfalzerzfürſten, ſo wie auch die Bairiſchen. Wir haben auch gehöret, daß ſie in den vorigen Zeiten die Reichserzämter verſehen. Es iſt alſo nicht abzuſehen, warum ſie Friderich nun auf immer davon habe ausſchließen wollen; beſonders da er das Herzogthum Schwaben nicht ſeinem älteſten Prinzen Heinrich, der ihm auf dem Kaiſerthrone folgen ſollte, ſondern dem Friderich, der hernach in Paläſtina geſtorben, zugedacht hatte. Der Zufall, der überhaupt ungemein vielen Theil an der Bildung eines Syſtems, wie das Deutſche war, haben mußte, ſcheint auch hier das meiſte gethan zu haben.

Da

e) Selbſt aus der Art, wie die damahligen Geſchichtſchreiber den berühmten Reichstag vom Jahre 1184 beſchrieben, ſieht man, daß ſie dasjenige, was dabey vorgegangen, vielmehr als etwas Außerordentliches angeſehen, als daß es auch fürs Künftige zur Regel dienen ſollte, indem ſie dieſen Umſtand, daß der Kaiſer auf demſelben von einem König, Herzoge, Pfalzgrafen, und Markgrafen bedient worden, vielmehr anführen, um zu zeigen, wie prächtig alles dabey gehalten worden, als zur Erklärung der damahligen Reichsverfaſſung. Man ſehe z. B. den ARNOLD. LVBEC. *lib. IX.*

Da man zu Friderichs Zeiten noch nicht so große Vorrechte mit diesen Aemtern verbunden, als in den folgenden Zeiten, so war es auch kein Wunder, daß man einander um eine oder andere Ausübung derselben nicht sonderlich beneidete. Allein, bald änderte sich diese Sache ganz außerordentlich. Bey der zwistigen Wahl des Otto IV. und Philipps suchte jeder Theil Gründe hervor, des andern seine zu entkräften. Philipps Partey steifte sich auf die Menge der Wählenden. Da der Gegentheil die Sache nicht läugnen konnte, setzte er der Menge die Würde der Wählenden, die sich auf des Otto Seite befanden, entgegen, als welche gleichsam ein Vorrecht im Wählen hätten, woraus der Unterschied unter principaliter und nicht principaliter Wählenden entstand. Da sie aber von diesem bis daher kaum bekannten Vorrechten einen Grund angeben mußten, führte solches nothwendig auf die Erzämter zurück. Nun war die weitere Frage, wem diese zustünden; und ganz natürlich ward Rücksicht auf die letztere Ausübung derselben genommen. Das Civil- und canonische Recht hatten überhaupt durch ihre Lehren von dem Possessions- oder Besitzstand bereits alle Vorbereitung dazu gemacht, daß man geneigt war, aus Handlungen, die zuvor ganz willkührlich waren, vermöge des Besitzstandes Rechte zu folgern. Da selbst der Papst Innocenz III. diesen Unterschied zwischen den vornehmlich (principaliter) und nicht vornehmlich Wählenden anerkannt hatte, so mußte er in der Folge um so weniger Schwierigkeit finden. Wenn vollends das von Goldasten angeführte Reichsgesetz wirklich von dem Otto IV. herrühret, so konnte kaum mehr etwas den Besitzstand der damahligen Prätendenten an die Reichserzämter stören, nur daß wegen Böhmen die Sache

nicht allerdings ihre Richtigkeit hatte f). Wenigstens sehen wir aus der berühmten Stelle des Albert von Stade, daß damahls für ausgemacht angenommen worden, daß sich das Wahlrecht auf die Erzämter gründe g).

Warum es eben sieben Stimmen seyn sollten, da z. B. das Pfalzgrafen- und Truchsessenamt leicht hätten können zu zweyen angeschlagen werden, scheint allerdings von den sieben Cardinal-Bischöfen, die den Papst vorzüglich wählten, genommen zu seyn; die goldene Bulle mag hierüber sagen, was sie will. Noch wahrscheinlicher, als was letztere vorbringt, ist, was in dem schon angeführten Gesetz des Otto IV. gemeldet wird, daß es geschehen, um zu verhüten, daß die Stimmen nicht zu gleichen Theilen ausfielen.

An Reichs- und Hoftägen fehlte es eben so wenig, als in den vorigen Zeiten. Nun ward erst die Abtheilung in feyerliche Versammlungen der Fürsten (curiae solemnes), wozu das ganze Reich eingeladen war, und andere, bey denen nur einige Fürsten sich einfanden, recht bekannt. Kaiser und Fürsten

f) Sie steht auch im Schwabenspiegel, oder Landrecht 30 Kap. und bey Dienschlager, Urkundenbuch zur golden. Bulle. *N. XII.*

g) Electio enim ad istos dinoscitur pertinere. *Ex praetaxatione Principum et consensu eligunt Imperatorem Treuirensis, Moguntinus et Colonienſis — Palatinus eligit, quia dapifer est*, dux Saxoniae *quia Marscalcus*, et Marggrauius de Brandenburg, quia Camerarius. Rex Bohemiae, qui pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus. ALBERT. STADENS. *ad a.* 1240.

ten erschienen persönlich, und pflogen ihre Unterhandlungen, so wie in den vorigen Zeiten, mit einander mündlich. Von schriftlichen Aufsätzen wußte man nichts, nur daß nun die allgemein beliebten Gesetze und Landfrieden manchmahl schriftlich verzeichnet wurden. Auch findet man manche von den versammelten Fürsten gefällte Urtheile, die ebenfalls schriftlich abgefaßt worden. Diese persönliche Zusammenkunft war ohne Zweifel die Ursache, warum man von keinen Zwistigkeiten und Trennungen auf den Reichstägen, und eben so wenig von Verzögerungen und Aufschub wichtiger Angelegenheiten viel wußte. Die großen und förmlichen Reichstage wurden nicht so wohl aus Nothwendigkeit berufen, als um die Vollstreckung der gemachten Schlüsse um desto sicherer zu bewirken. So viel sich nur immer aus den noch vorhandenen Urkunden abnehmen läßt, wird man kaum einen einzigen finden, wo nur die Hälfte der Fürsten zugegen gewesen. Einer verließ sich auf den andern. Manche scheuten die Kosten, manche blieben lieber zu Hause, wo sie allein Herren und geehrt waren, als daß sie sich an Orte begaben, wo sie sich unter der Menge verloren, und noch dazu viele über sich erkennen mußten. Die Herzoge von Oesterreich ließen es daher in ihr berühmtes Privilegium von dem Kaiser Friderich I. setzen, daß sie nicht schuldig seyn sollten auf einem Reichstage zu erscheinen, sondern daß dieses in ihren Willkühr stehen sollte h). Kurz, man sah das Reichstagsbesuchen mehr als eine Last, als ein Recht an. Die

Bur-

h) Dux etiam Austriae non tenetur aliquam curiam accedere, edictam per Imperium, seu quemuis alium, nisi *vltro* et de sua fecerit voluntate. Bey Olenschlager Beylag. z. gold. Bull. *N. IX. p.* 25.

Burgundischen Stände waren gar nicht dahin zu bringen, daß sie Deutsche Reichstäge besuchten. Meistens hatte man auch so viel Vertrauen auf die Kaiser, daß man fast alles genehmigte, was diese vorschlugen. Die letztern scheinen auch die persönliche Gegenwart einzelner Fürsten, ob sie schon das Recht hatten die Ausbleibenden mit einer Strafe zu belegen, nicht sonderlich betrieben zu haben, wenn sich nur diese gefallen ließen, was die Kaiser vorhatten. Daß auch bey denjenigen Reichstagen, wo Krieg beschlossen worden, nicht alle Fürsten zugegen waren, kann man schon aus dem besondern schriftlichen Aufgeboth, welches hernach an sie erlassen wurde, und wovon wir auch in diesem Zeitraume ein Beyspiel von Friderich I. gesehen, abnehmen, als welches in diesem Falle ganz unnöthig gewesen wäre.

So viel Blut und Mannschaft die Italienischen Kriege den Deutschen gekostet, so ward doch im Ganzen die Kriegskunst eben nicht sonderlich dadurch vollkommener. Nur lernte man die Städte und Burgen etwas besser befestigen, und auf der andern Seite auch sie einzunehmen. Hauptsächlich aber wurden mehrere Maschinen theils zum Steinwerfen, theils zum Abschießen großer Pfeile, theils auch die Mauern damit einzuwerfen oder zu untergraben, erfunden und gebraucht. Die von dem Otto Morena umständlich beschriebenen Belagerungen von Crema und Tortona können einen ziemlichen Begriff von der damahligen Belagerungskunst geben. Daß die Deutschen Fürsten diese Maschinen auch nach ihrer Heimkunft gebraucht, findet man so wohl in diesen, als den folgenden Zeiten. Die Hauptwaffen, die man im Gefechte brauchte, waren noch Lanze und Schwert; jedoch da man die großen Wir-

kun-

kungen der Türkischen Pfeile bey den Kreuzzügen empfunden, fingen auch die Europäer wieder an, sich auf das Pfeilschießen zu legen. Von Schützen und Armbrusten (Sagittarii) kommt nun auch in Deutschen Urkunden vieles vor i). Der Papst wollte zwar diese neuen Mittel, Blut zu vergießen, unter den Christen nicht aufkommen lassen, und verboth diese verhaßte Mordkunst unter der Strafe des Bannes k); allein, es war von keiner Wirkung.

Das ganze Kriegswesen, und die Vertheidigung eines Landes beruhete hauptsächlich noch auf dem Lehnswesen und den Vasallen, die man die Mannen oder Mannschaft eines Landes nannte, und auf denen die Macht und Stärke desselben beruhte. Gleichwie man heut zu Tage Güter nach ihrem Ertrage an Geld und Früchten schätzet, alſo wurden sie damahls nach der Anzahl der dazu gehörigen Mannschaft geachtet. Der Mann eines andern werden, war eben so viel, als ein Lehen von ihm unter der Pflicht, Kriegsdienste dafür zu thun, annehmen. So sehr der Ausdruck: eines andern Mann werden, dem ursprünglichen Freyheitsgeist der Deutschen zuwider ist, so ist er doch noch allemahl unendlich besser, als das in den folgenden Zeiten so gewöhnliche: des andern Diener werden, oder gar: aus allerhöchster Wilde in Dienste genommen werden. Bey dem allen aber liegt etwas Entehrendes und Erniedrigendes darin, welches man auch damahls bereits empfand. Deswegen wird in dem Sachsen-

und

i) Z. B. Bey Olenschlager Urkundenbuch zur gold. Bulle. *N. XVIII. p.* 56.

k) *Tit. de Sagittar. X. Cap. vnico.*

und Schwabenſpiegel als etwas ausgemachtes 1) angenommen, daß die Laienfürſten ihren Heerſchild erniedriget, ſeit dem ſie der Biſchöfe Mannen geworden ſind; auch wird als eine Regel feſt geſetzt, daß derjenige ſeinen Heerſchild erniedriget, der ſeines Genoſſen Mann wird. Der Mann eines andern werden, der mehr war, konnte, nach den damahligen Begriffen, der Ehre unbeſchadet geſchehen.

Am wenigſten ſchämte man ſich der Geiſtlichen Mann zu werden. Vom Kaiſer an bis auf den geringſten Rittersmann war alles begierig nach biſchöflichen oder klöſterlichen Lehen; da hingegen die Biſchöfe, bey denen die Kirchenehre viel ſtärker wirkte, als bey den weltlichen Fürſten die Nationaloder Adelsehre, um alles in der Welt keines weltlichen Fürſten Mannen oder Lehnsleute geworden wären, als allein der Kaiſer. „Denn „, ſagt das Domcapitel von Bremen in einem Schreiben an den Altenburgiſchen Biſchof Wizelin, „, dieſer, (der Kaiſer) ihre Würde iſt allein groß, und nach Gott unter den Menſchenkindern die erhabenſte. Und wenn auch etwas Unanſtändiges darin liegen ſollte, daß die Kaiſer von den Biſchöfen Herren genannt werden, ſo haben ſie dieſes zur Genüge durch die großen den Kirchen zugewandten Reichthümer erſetzt, durch welche die in allem gemehrte und zur größern Ehre beförderte Kirche es nun auch nicht für verächtlich halten muß, daß ſie ſich ein wenig unterthänig gemacht hat, auch ſich nicht ſchämen muß, ſich vor einem zu beugen, damit ſie dadurch über viele herrſchen könne m). „

Als

1) Schwabenſpiegel, erſtes Buch, Artikel 3.

m) HELMOLD. *Chron. Slavor.* L. I. *Cap.* 70.

Als daher Heinrich der Löwe behauptete, daß die von ihm ernannten neuen Slaviſchen Biſchöfe ſich von ihm ſollten inveſtiren und belehnen laſſen, indem er die Biſthümer erſt geſtiftet, auch von dem Kaiſer das Recht erhalten, die Belehnung vorzunehmen: ſo machte dieſes ein ſehr großes Aufſehen in ganz Deutſchland, daß ein Biſchof der Vaſall eines Herzoges ſeyn ſollte. Die neuen Biſchöfe, beſonders der von Altenburg, erkundigten ſich, was in der Sache zu thun wäre. Unter andern aber gab ihm das Domcapitel zu Bremen die nur erſt angeführte Antwort, daß dieſes Recht dem Kaiſer allein zukomme. „ Alle Herzoge, Markgrafen, und Fürſten „, ſagt es ferner, „ ſind nun Vaſallen der Biſchöfe; ob ſie nun (die neu aufgeſtellten Biſchöfe) dieſe Ehre zu Grunde richten wollten, ob ſie einem Herzoge die Hände reichen wollten (nach Lehnsbrauch), damit nach dieſem Beyſpiele diejenigen, die bis daher Herren der Fürſten geweſen, nun ihre Knechte würden „ n). Allein da Heinrich nicht nachgab, und ihren Biſthümern zu entſagen, eben ſo wenig den neuen Biſchöfen anſtändig war, ſo ging die Belehnung vor ſich, ob ſie ſchon dieſe Anmaßung des Herzogs als etwas außerordentlich beſchwerendes anſahen.

Man ſammelte nun auch in Deutſchland die Lehensgeſetze, oder vielmehr Gewohnheiten, wovon das Sächſiſche und Schwäbiſche Lehnrecht koſtbare Uiberbleibſel ſind. Selbſt die Kaiſer berufen ſich nun in ihren Urkunden auf das Lehnrecht o). Wie ſehr

n) HELMOLD. *l. c.*

o) Z. B. Friderich I. Bey Ottenſchlager Urkundenbuch 1. gold. B. *N. XXIV.*

ſehr man bedacht geweſen, alle Rechte und Verbindungen zwiſchen dem Lehnsherrn und Lehnmann genau zu beſtimmen, kann man aus den darin vorkommenden Fragen abnehmen, ob es erlaubt ſey, daß der Lehnmann in Gegenwart ſeines Herrn ausſpeye, huſte, oder nieſe, ſich abwiſche, oder die Naſe ſäubere; ob er eine Strafe verdiene, wenn er nicht gerade ſtehet, oder die Mücken verjagt p). Das merkwürdigſte iſt unſtreitig, daß die Zwiſtigkeiten, die ſich ſowohl unter dem Lehnsherrn und den Vaſallen, als unter den letztern ſelbſt hervor thaten, durch die Mannen des nähmlichen Lehnhofes (Pares curiae) mußten entſchieden werden. Jeder Vaſall war daher verbunden, wenn es der Herr verlangte, ihm Urtheil finden zu helfen.

Da bey dem zunehmenden Fauſtrecht immer mehr Burgen angelegt wurden, ſo wurden auch diejenigen Lehen, die man Burglehen (feuda caſtrenſia) nannte, ungemein vervielfältiget. Derjenige, der ſich wegen des Genuſſes gewiſſer Güter oder einer gewiſſen Geldſumme, die meiſtens in liegende Güter verwandelt ward, zur Burghute anheiſchig machte, ward ein Burgmann genannt. Dieſe Hute, oder Vertheidigung der Burg mußte er entweder perſönlich auf ſich nehmen, oder durch einen andern leiſten, und eben ſo entweder für beſtändig die Burg bewohnen, oder nur auf eine gewiſſe Zeit, nachdem er nähmlich mit dem Herrn überein gekommen war q). Ein ſolcher Burgmann konnte

p) *Ius Feudale Alemannicum Cap. CXXVI.*

q) Beyſpiele findet man bey GUDEN. *T. I. p.* 928. 522. 762. 545. 567. 569. 795. 567. 590. 835.

te hernach auch mit der Burg selbst verkauft werden r).

Jene Art von Lehensverbindung, die man im Deutschen Lethicheit (von Ligius) nannte, weil sie sich gegen jedermann (contra omnem hominem) erstreckte, findet man nun auch stark in Deutschland s). Uiberhaupt aber hatte jeder Lehnhof seine besonderen Gewohnheiten und Rechte. Nun sahen endlich die Lehnsherren, besonders die Bischöfe, ein, wie gefährlich es sey, bey den Lehen es bloß auf Treue und Glauben der Vasallen ankommen zu lassen, und wie vieles auf solche Art mit der Zeit in Vergessenheit kommen, oder auf andere Art dem Lehnsherrn könne entzogen werden. Die Lehens-Contracte, besonders bey Errichtung neuer Lehen, wurden daher meistens schriftlich aufgesetzt t). Man verlangte Reversalen u), und fing an förmliche Lehns-Register zu halten, so, daß man von dieser Zeit an die Bildung der heutigen Lehnhöfe herleiten kann.

Da die Bürger in den Städten sich selbst waffenfähig gemacht hatten, und, wenn die Sache sie anging, ungemein rüstig waren, drein zu schlagen: so suchten nun auch ihre Herren davon Vortheil zu ziehen, und muteten ihnen den Kriegsdienst zu. Sie ließen sich aber erst gute Worte darum geben, ehe sie sich dazu verstanden. Die Mainzer Bürger bedun-

r) *Ibid. p.* 768.

s) Z. B. Bey GVDEN. *T.* 1. *p.* 519. 927. 543.

t) Die bereits aus Gudenus angeführten Stellen erweisen auch dieses.

u) Z. B. Bey GVDEN. *T. I. p.* 567. 609.

bedungen ſich um das Jahr 1244. von ihrem Erzbiſchofe Sifrid ausdrücklich aus, daß ſie nicht gehalten ſeyn ſollten, ihm Kriegsdienſte zu leiſten, wenn es nicht mit ihrem guten Willen geſchähe x). Geringere Städte, und die von jeher der Fürſten Eigenthum geweſen, mußten es ſich jedoch gefallen laſſen. Ja man hat ſo gar Beyſpiele, daß man die Bauern, und alles, was Waffen tragen konnte, aufgebothen. „ Deß ſammete der Lantgrave „ heißt es in der Thüringiſchen Chronik, „ auch eyn groiß Here, unde geboit in ſyme Lande, daß alle Manslude, die einen ſtecken odder ſwert getragin mochten, daß ſie quemen vor Fritzlar y). „

Eben daher auch, weil die Bürger wenig oder gar nichts zum Kriege beytragen wollten, und die Vaſallen nur nach ihrem Lehnrecht, deſſen Auslegung allemahl auf ſie nach der Lehnsverfaſſung ſelbſt ankam, ſich brauchen ließen, manchmahl gar nichts thaten, und manchmahl noch Feinde ihrer eigenen Herren wurden, kamen die Söldner (Soldarii) z) immer mehr auf, und mit ihnen allerhand Arten von Auflagen, von welchen man in dieſem Zeitraume

x) Ipſi nunquam ſeruient nobis exeundo ciuitatem cum exercitu et armatis; nec aliqua bona nobis conferent, niſi de eorum bona fuerit voluntate. *Apud* GVDEN. *T. I. N. CCXL. p.* 580.

y) Thüringiſche Chronik in Schmincks *Moniment. Haſſiae.* II. Theil, *p.* 428.

z) Auch die Städte hatten dergleichen in ihren Dienſten. In einer Urkunde bey Olenſchlägers Urkundenbuch zur gold. Bull *N. XVIII. p.* 56. heißt es: Statuimus (die verbundenen Städte) quod quaelibet ciuitas ſe ad arma pro poſſe praepararet, et inſuper *Soldarios* et *Sagittarios* haberet.

me die ersten Spuren findet. Man darf nur ihre Nahmen betrachten, um einzusehen, was es anfangs für eine Beschaffenheit damit gehabt. Der Erzbischof Werner von Mainz zählt in einer Urkunde vom Jahre 1268. einige Güter seines Domcapitels los von den Petitionibus, (hievon mag wohl das Wort Beeth und dieses von Bitten herkommen,) von den Collectis, (auch dieses Wort wird heut zu Tage noch meistens von einer freywilligen Beysteuer gebraucht,) Precariis, (ob diese mit der Beeth eines gewesen, wird sich nicht so leicht bestimmen lassen, indessen zeigte der Nahme schon, daß es nichts nothwendiges gewesen;) bald aber kamen hinten drein die Exactiones (Heraustreibungen) und noch andere Arten von Diensten a). Deg Freywilligen folgte bald das Nothwendige auf dem Fuß nach. Dabey durfte man dem Adel auch von weitem nichts dergleichen ansinnen, indem man nicht behutsam genug seyn konnte, nur den Lehnsadel bey gutem Willen zu erhalten. Noch mehr würde sich derjenige, der bloß von eigenen Gütern lebte, gesträubt haben. Die Bürger säumten sich auch nicht, so bald sie mächtig genug waren, nicht allein von ihren Stadtgütern, sondern auch denen, die sie im Lande herum hatten, dergleichen Lasten abzuwenden b). Alles fiel demnach auf den Bauer zurück.

Wir

a) Dimittimus iam ad presens in perpetuum absoluta et libera (bona Capit. Moguntini) *a petitionibus, Collectis, Precariis, exactionibus, et a quolibet genere seruiendi* quibuscunque vocabulis exprimatur; que nobis alia bona terre sub nostra ditione posita consueuerunt prestare. *Apud* GVDEN. *T. I. N. CCCXXVI. p.* 726.

b) Der Erzbischof Sifrid mußte 1244. unter andern auch den Mainzer Bürgern versprechen: *Item de bonis, quae habent sita*

Wir haben gehört, daß es zu Karls des Großen Zeiten Freye gegeben, die zu Pferde, andere aber, die zu Fuße dienten; weil aber in der Folge bloß der Dienst zu Pferde geachtet ward, so haben auch die Ritter den Nahmen miles ausschließungsweise bekommen. Als hernach die Turniere aufkamen, nahm man ohne hin keine andern dazu, als die theils verbunden, theils reich genug waren, zu Pferde zu dienen. Eben diese Turniere machten, daß der Ritterstand anfing sich geschlossen zu halten, und sich von andern Classen der bürgerlichen Gesellschaft förmlich zu trennen. Gleichwie niemand vor Gericht schuldig war mit jemand den Kampf einzugehen, als der seines gleichen war: also wollte man nicht einmahl mit jemand sich in dem Kampfe üben, als dessen Vorältern bereits zu dergleichen ritterlichen Uibungen den Zutritt gehabt. Ja der Adel wollte auf den Domstiften und mehrern Klöstern nicht einmahl mit jemand bethen oder singen, als mit seines gleichen, besonders nachdem die gänzliche Wahlfreyheit hergestellt war. Alles dieses machte, daß man aufmerksamer auf Geschlechtsregister ward. Der niedere Adel nahm ebenfalls, nach dem Beyspiele des höhern, Geschlechtsnahmen an; der hohe und niedere Adel legte sich eigene Wappen, oder Kennzeichen bey, die anfangs auf den Schilden und Helmen, hernach in den Sigillen geführt wurden. Uiberhaupt hielt der Adel das Wehrgehäng und die Führung der Waffen noch für seinen Haupt- und unterscheidenden Vorzug. Friderich I. mußte zu diesem Ende

sita sub nostro iudicio, nunquam dabunt aliquam exactionem, nisi rationem, iuste et rationabiliter ab antiquo statutum. *Apud* GUDEN. *T. I. N. CCXL. p.* 580.

Ende in seinem Friedebrief den Söhnen der Geistlichen und Bauern scharf untersagen, das Wehrgehäng zu tragen c); und Kaufleute, die auf der Reise zu ihrer Sicherheit Waffen führen mußten, durften ihre Schwerter nicht um den Leib tragen, sondern mußten sie neben dem Sattel herab hangen lassen d).

Die Ministerialen, von denen bereits Meldung geschehen, kommen nun ebenfalls noch häufig vor. Da die größten Reichsfürsten nach Reichserzämtern begierig waren, und eine Ehre in der Ausübung derselben suchten: so muß man um so weniger sich wundern, wenn der niedere Adel, der sich eben so wenig durch den Dienst entehrt zu seyn glaubte, als der hohe, nach eben dergleichen Aemtern trachtete. Die Kaiser hatten nebst den Ministerialen, die beständig an ihren Höfen waren, in mehrern Reichsprövinzen Ministerialen, die den Dienst versahen, wenn sie eben in einer solchen Provinz sich aufhielten. Bey den Bisthümern gehörten oft die Erbämter dem hohen Adel, der sie jedoch durch Erbunterbeamte versehen ließ. Die Ministerialen wurden zwar auch mit Gütern bezahlt, die aber keine rechte Lehen (feuda recta) waren, weil sie nicht zum Militardienst vermöge derselben verpflichtet waren, und eben daher nach Hofrecht, nicht nach Lehnrecht, gegeben wurden. Jeder Hof hatte in Ansehung der von ihnen zu leistenden Dienste seine besondern Gewohnheiten e).

c) Bey Olenschlager Urkundenbuch zur g. B. N. XLVIII.
d) Kaiser Friderichs I. Landfriede bey Senkenberg. Reichsabschiede. T. I. p. 9.
e) Ius feudale Alamann. c. CXXIV.

Der Verfall der groſsen Herzogthümer Sachſen, Baiern und Schwaben war dem hohen und niedern Adel in mancher Rückſicht nützlich. Heinrich der Löwe hatte es dahin gebracht, daſs, beſonders in Sachſen, ſein Anſehen faſt ohne Gränzen war. Grafen und Herren muſsten ſeine Befehle reſpectiren. Durch die unternommenen Inveſtituren der in ſeinen Slaviſchen Provinzen aufgeſtellten Biſchöfe zeigte er, was er auch in Anſehung dieſer im Sinne habe. In Baiern war zwar ſeine Macht noch nicht ſo groſs, als in Sachſen; in der Folge aber würde ſie gewiſs nicht minder geſtiegen ſeyn. Nach ſeinem Fall machten ſich die meiſten Grafen und Herren unmittelbar. In Baiern wuſste das neue Wittelsbachiſche Haus, wenigſtens in den ihm gelaſſenen Provinzen, bald auch die Grundſätze Heinrichs des Löwen geltend zu machen, jedoch nicht ſo ſehr durch Gewalt, als durch Verträge, Heurathen, gute Oekonomie und baares Geld, wodurch einer damahls ſeinem Nachbar gefährlicher werden konnte, als durch die Waffen.

In keinen Provinzen erhielt ſich der Adel in gröſserer Freyheit, als in Schwaben, Franken, und an dem Rheinſtrome, nicht ſowohl, als wenn er etwas an Privilegien und Rechten zum voraus gehabt hätte, ſondern weil nach dem Abgange des Hohenſtauffiſchen Hauſes kein ſo mächtiger Herr mehr vorhanden war, der denſelben unterthänig und landſäſſig hätte machen können. Der Biſchöfe, die ohne hin aus dem Adel gewählt waren, Intereſſe war noch viel zu ſehr mit jenem des Adels verwandt, als daſs ſie, wenn ſie auch gekönnt, ihn hätten drücken ſollen. Indeſſen darf man ſich nicht vorſtellen, als wenn der Adel damahls ſchon die Freyheiten,

wie

wie jetzt, gehabt hätte; wir werden vielmehr hören, daß er auch in diesen Provinzen noch lange die Gerichtsbarkeit der Landesherren anerkannt, und sich noch beeifert habe, unter die Stände solcher Länder gezählet zu werden.

Der Adel, besonders der niedere, war damahls noch ungemein zahlreich in Deutschland, so daß viele auch in auswärtigen Diensten, so wenig sonst die Deutschen den Krieg außer ihrem Vaterlande liebten, ihr Brod suchen mußten. Mehrere gingen nach Constantinopel, um für Sold dem Griechischen Kaiser zu dienen f). Da sich auch viele Deutsche wegen der Handlung oder anderer Geschäfte dort aufhielten, so ersuchte der Kaiser Konrad III. den Griechischen Kaiser Johann, ihnen einen Platz zu einer Kirche anzuweisen g). Noch mehrere begeben sich nach Ungarn, wo sie eine Art königlicher Leibgarde ausmachten, dabey aber so geachtet waren, daß man sie Fürsten (Principes) nannte. Diese Fürsten waren das Muster des Ungarischen Adels, nach welchem er sich nach und nach bildete. Otto von Freysingen bemerkt, daß die Nation, die an sich häßlich gewesen, und auch häßliche Waffen geführ-

f) Konrad III. empfahl sie dem Griechischen Kaiser Johann in einem seiner Schreiben mit folgenden Worten: Militibus quoque Imperii nostri, Alemannis scilicet, qui apud te sunt, sicut decet excellentiam tuam, benignus existas. *Apud* OTTON. FRISING. *de gestis Frider. I. E.* 1. c. 28. p. 419. Der Kaiser Emmanuel verlangte in der Folge noch 500. *Ibid.* c. 24. p. 421.

g) *Apud* OTTON. FRIS. *l.* c. p. 419. Daß Deutsche zu Constantinopel Handlung getrieben, bezeuget Benjamin von Tudela.

ret, theils durch den Umgang mit diesen Deutschen, theils durch die Vermischung und Heurathen mit denselben sey veredelt worden h). Man setze noch hinzu die außerordentliche Anzahl, die durch die Kreuzzüge, und den aus ihnen entstandenen Deutschen Orden aus Deutschland sind hinaus gezogen worden, so wird man sich bald davon überzeugen können. Eine der unerkannten Wohlthaten der Kreuzzüge und der Ritterorden ist, daß diese kriegerischen Schwärme, die sich das Arbeiten zur Schande, das Rauben aber zur Ehre anrechneten, auswärts einigen Absatz gefunden; indem sie bey ihrer außerordentlichen Vervielfältigung sich entweder unter einander selbst hätten aufreiben, oder dem Bürger und Landmann zu einer noch größern Last, als damahls geschah, hätten fallen müssen.

Der schon in dem vorigen Zeitraume bemerkte blühende Zustand der Städte nahm in diesem nicht allein nicht ab, sondern mehrte sich vielmehr. Wir haben bereits gehöret, wie weit sich die Deutsche Handlung erstreckt, wodurch nothwendig die Städte an Macht und Reichthum zunehmen mußten. Man darf nur ein wenig seine Augen auf die innere Verfassung der Städte richten, so wird man bald gewahr werden, daß die Deutschen Städte sich die Italienischen, mit denen sie nun vermöge ihrer Handlung vielen Umgang hatten, zum Muster genommen. Wie diese, hatten sie, so bald sie ihre Kräfte etwas fühlten, keine größere Angelegenheit, als sich selbst regieren zu dürfen. Nun kommen aus dieser Ursache auch in Deutschen Urkunden die Magi-

h) *L. 1. de gestis Friderici I. c. 31. p. 425.*

Magistri ciuium, Consilia, Consules (Bürgermeister und Räthe) häufig vor. Gleichwie aber die Kaiser in den meisten Italienischen Städten das Recht hatten, einen Präfecten zu setzen: also setzten sie in den Deutschen ihnen unmittelbar unterworfenen Städten ihren Vogt, oder Schuldheissen, der im Nahmen des Kaisers Gericht hielt, jedoch Schöppen aus der Bürgerschaft zur Seite hatte. Polizey und andere Verordnungen wurden ebenfalls mit Zuziehung des Stadtmagistrats von ihm besorget.

In denen Städten, wo die Bischöfe die Gerichtsbarkeit und andere Regalien durch Privilegien der Kaiser an sich gebracht, waren zwar solche neu aufgekommene und bloß von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister und Magistrate den erstern äußerst gehässig; allein, so viele Mühe sie sich auch gaben, sie zu unterdrücken, oder doch ihre Gewalt so viel möglich einzuschränken, konnten sie dennoch ihren Zweck nicht erreichen. Der Stadtrath hatte allemahl die ganze Bürgerschaft auf seiner Seite, die sich lieber an ihn, als an die bischöflichen Beamten hielt. In Polizeysachen, als Gewicht und Maß, Taxe der Lebensmittel und Oberaufsicht über den Markt, in innern und äußern Sicherheitsanstalten, Vermehrung der Thürme und Stadtthore, Erweiterung der Mauern, die sie ohne hin meistens aus ihren Mitteln erbaut hatten, griffen sie immer weiter um sich, so daß ewige Streitigkeiten darüber entstanden. Die Bischöfe brachten es endlich bey Friderich II. dahin, daß alle gemeine Räthe, Bürgermeister, und jede andere Beamte, die von den Bürgern ohne Einstimmung der Erz- und Bischöfe aufgestellt würden, gänzlich abgethan seyn sollten

ten i). Allein dieſes ward nicht allein nicht in das Werk geſetzt, und zwar, wie es ſcheint, mit gutem Willen der Kaiſer, die eben nicht wünſchten die Städte unterdrückt und die Gewalt der Fürſten zu ſehr erhöht zu ſehen, ſondern ſie brachten es noch durch ihr Geld und Abwartung der Zeit bey ihren oft dürftigen Herren manchmahl dahin, daß ihnen die Vogteyen, Schuldheiſſenämter, und überhaupt alle Gerichtsbarkeit als Lehen übergeben oder verkauft, oder auf gewiſſe Zeit verpfändet worden, in welchem Stücke die Kaiſer ſelbſt in Anſehung der ihnen unmittelbar unterworfenen Städte nicht behutſamer zu Werke gingen, als andere Fürſten. Dieß konnte aber nicht anders, als der nächſte Grad zur Unmittelbarkeit und zur gänzlichen Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Landesherren ſeyn. Man ſollte kaum glauben, was ſich manche derſelben bereits in dieſem Zeitraume von den Städten haben müſſen gefallen laſſen, wenn man es nicht aus ſichern Nachrichten wüßte. Der Erzbiſchof Sifrid von Mainz mußte z. B. den Mainzer Bürgern verſprechen, in ihre Stadt nicht mit mehr Leuten zu kommen, als die Bürger für rathſam halten würden k).

Die Italieniſchen Städte hatten den Adel gezwungen, ſich in den Städten niederzulaſſen, und das

i) Hac noſtra edictali ſanctione reuocamus in irritum et caſſamus in omni ciuitate et oppido Alamanniae communia conſilia, Magiſtros ciuium ſeu Rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab vniuerſitate ſine Archiepiſcoporum vel Epiſcoporum beneplacito ſtatuuntur. *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hiſt. Worm. N. CXX. p.* 110.

k) *Apud* GVDEN. *T. I. N. CCXL. p.* 580.

das Bürgerrecht anzunehmen. In Deutschland that es ein merklicher Theil des Landadels bey zunehmendem Faustrechte freywillig, und bekant dafür auch sehr oft Antheil an dem Regiment der Städte, so wie es bey den Italienischen hergebracht war. Auch andere suchten sich mehrerer Sicherheit wegen an die Städte anzuschließen, worunter die Pfahl- und Ausbürger die merkwürdigsten sind. Die erstern waren Leute und Unterthanen der Fürsten, Grafen und Herren, die das Bürgerrecht in den Städten annahmen, dabey aber auf ihren vorigen Wohnplätzen und dem Gebiethe ihrer Herren sitzen blieben, vermöge ihres Bürgerrechtes aber behaupteten, von der Gerichtsbarkeit derselben so wohl als allen Abgaben befreyt zu seyn. Dieß hieß in der That den Fürsten auf den Nacken treten, und ihrer Herrschaft den Herzensstoß beybringen wollen. Keiner war mehr sicher, wie viel er des andern Tages Unterthanen haben würde; und setzte er sich dagegen, so mußte er gewärtig seyn, nicht allein seine alten Unterthanen, und nunmehrigen Pfahlbürger, sondern auch die Stadt, die es anging, nebst allen mit ihr Verbundenen auf dem Halse zu haben. Friderich II. sollte auch hier durch seine Verbothe Rath schaffen 1); allein, wir werden die Dispute darüber noch lange fortdauern sehen. Ein Glück war es noch immer für die Fürsten und Herren, daß nicht jeder Pfahlbürger aus seinem Hause so gleich ein Schloß oder Burg machen konnte, um wenigstens den ersten Angriff, bis ihm die Stadt zu Hülfe kommen konn-

1) Cives, qui Falburger dicuntur, penitus eliciantur — Principum Nobilium et Ministerialium Ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm. N. CXX. p.* 112.

konnte, auszuhalten. Von den Pfahlbürgern waren die Ausbürger in so weit verschieden, daß diese, ohne jemands Nachtheil, das Bürgerrecht in den Städten annahmen, jedoch fast durchgehends auf ihren Gütern wohnten.

Die Italienischen Städte fingen bald nach dem Muster der alten Römer an Zünfte zu errichten m). Auch in den Deutschen Städten findet man sie nun. Diese Zünfte hatten ihre gute und ihre schlimme Seite. Die Künste und Handwerke bekamen dadurch einen festen Sitz in den Städten, und pflanzten sich von sich selbst ohne eine weitere Ermunterung fort. Hauptsächlich aber ward dadurch eine Art bürgerlicher Ehre fest gesetzt und eingeführt. Um in die Zunft zu kommen, mußte einer Meister seyn; und dieses zu werden, mußte er erst gewisse Lehrjahre aushalten, so dann aber sich prüfen lassen. Dadurch entstand ein für die Künste und das Handwerk heilsamer Wetteifer. Aber von nun an wurden auch die Handwerker in den Städten mächtig, und sehr oft ihren eigenen Obrigkeiten furchtbar. Da man nach alt Deutscher Sitte bey jeder Zusammenkunft auch trinken mußte, war es einem schwärmerischen Kopfe ungemein leicht, den erhitzten Köpfen seiner Mitbrüder aufrührische Ideen mitzutheilen, und sie zu Gewaltsamkeiten zu reitzen. Die Zünfte hatten noch dabey die Unbequemlichkeiten der Monopolien, und schränkten die Freyheit der Talente und Gewerbe zu sehr ein. Sie wurden zwar oft von den Kaisern, besonders von Friderich II. verbothen n); aber allemahl vergebens.

Die

m) MVRATORI *Antiq. Ital. Diſſert.* 52.

n) Irritamus nihilominus et caſſamus cuiuslibet artificii con-

fra-

Die Italieniſchen hatten ſo gar die Handwerker waffenfähig gemacht. Auch in Deutſchland geſchah nun das nähmliche. Man hängte Sturmglocken auf, legte Waffenplätze in den Städten an, theilte die Bürger in Fahnen und Compagnien; und in einigen Minuten, wenn die Glocke ſchlug, ſtand ein kleines Heer geharniſchter und bewaffneter Männer da.

Bey den Italieniſchen Städten brachen bald, nachdem ſie ihre Freyheit einiger Maßen befeſtiget hatten, die gewaltſamſten Gährungen zwiſchen dem Adel unter ſich, und dem Adel und Volke aus. Von den Zwiſtigkeiten letzterer Art, nähmlich zwiſchen dem Adel oder dem Magiſtrat und Volk, findet man zwar in dieſem Zeitraum nicht ſonderlich viele Spuren in Deutſchland; hingegen fing ſich der ſtädtiſche Adel bereits ſelbſt an in Factionen zu theilen, wovon zu Baſel die Stern- und Pfittich-Geſellſchaften berühmt waren, die einander ſo gut zur Stadt hinaus jagten, als es die Italieniſchen Familien in den Städten zu thun gewohnt waren.

Gleichwie endlich die Italieniſchen Städte ihre Freyheit hauptſächlich durch den Lombardiſchen Bund feſt geſetzt hatten: ſo fingen nun auch die Deutſchen Städte an, unter ſich Bündniſſe zu ſchließen, wovon jener 1255. unter dem Könige Wilhelm geſchloſſene Bund von mehr als 70 Städten der berühmteſte iſt. Die Städte Frankfurt, Mainz, Worms, Oppenheim, Friedberg, und andere machten im Jahre 1256 und 1273. einen, vermöge deſſen ſie keinen als Römiſchen König annehmen wollten,

fraternitates ſeu ſocietates, quocumque nomine vulgariter appellentur. *Apud* SCHANNAT. *l. c. N. CXX. p.* 110.

ten, als den die Churfürsten einmüthig gewählet. So durften sich damahls einige Städte in Ansehung der Churfürsten selbst heraus lassen! Die Fürsten suchten zwar diese Freyheit, Bündnisse zu schließen, ihnen zu benehmen o); allein, ihre Versuche waren in diesem Stücke fruchtlos, wie in andern.

Wie sehr die Städte überhaupt, und die darin befindlichen kaiserlichen Schuldheissen um sich gegriffen, und wie gefährlich sie den Fürsten hätten werden können, kann man aus dem berühmten Edict Friderichs II. zu Utine im Friaul im Jahre 1232. sehen p), in welchem dieser Kaiser unter andern befiehlt, „ daß durch die neu angelegten Märkte die alten nicht sollen aufgehoben seyn, daß man niemand zwingen solle einen Markt zu besuchen, daß es jedem frey stehen solle, die alte oder neue Straße zu fahren, „ (lauter Anstalten, die zur Vernichtung der Handlung in den Ländern der Fürsten abzielten, und nach und nach den Städten den ausschließenden Handel hätten zuziehen müssen). „ Jeder Fürst soll seine Freyheiten, Gerichtsbarkeit, und Centen ruhig ausüben dürfen nach der einmahl genehmigten Gewohnheit seines Landes, die Centgrafen sollen die Centen von dem Landesherrn (a domino terrae) oder jenem, der von dem Landesherrn damit belehnt ist, empfangen, den Ort der Cent soll niemand ändern ohne Einwilligung des Landesherrn. Diese Puncte betrafen eigentlich die Reichsschuldheissen, die stark anfingen in den anstoßenden Ländern unter dem

o) *Apud* GVDEN. *T. I. N. CLXXXIX. p.* 496. und *N. CCI. p.* 510.

p) *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm. N. LXXI. p.* 112.

dem Vorwande der kaiserlichen Gerichtsbarkeit allerhand Eingriffe zu thun q). Von den übrigen Puncten ist dasjenige, was die Pfahlbürger, oder eigenen Leute der Fürsten, die sich in den Städten niederlassen wollten, betrifft, bereits angeführt worden. Nur eines mangelte, daß sie es in Ansehung der Fürsten und des Adels nicht so weit bringen konnten, als die Italienischen, weil ihrer nähmlich nicht so viel waren, als der letztern, und weil sie nicht so nahe an einander gelegen waren, als eben diese.

Daß man nun mehr Achtung für den Bauernstand zu hegen angefangen, und eben daher auch mehr für dessen Sicherheit bedacht war, kann uns schon die bereits angeführte Verordnung Friderichs II. lehren. Noch merkwürdiger ist aber, daß sich die Leibeigenschaft an mehrern Orten Deutschlandes zu verlieren angefangen. Da bis daher noch keine einige Urkunde für eine allgemeine Entlassung eines ganzen Landes oder Bezirkes aus der Leibeigenschaft zum Vorscheine gekommen, so ist sehr wahrscheinlich, daß sich die Sache nur nach und nach, und vielmehr stillschweigend, als durch ausdrückliche Mitwirkung der Herren solcher Leibeigenen, zugetragen. Böhmer giebt folgende Veranlassungen dazu an r), die Gunst der Fürsten, die den Bauernstand gegen den ihnen seiner Reichthümer wegen verdächtigen und gehässigen Adel einiger Maßen zu heben suchten; daher

q) Beyspiele davon findet man bey Fries Würzburgische Chronik p. 557. Leben Bischof Hermanns.

r) *Exercitat. in Pandectas T. I. Exercit. XIX. de libertate imperfecta rusticorum. §. XVI. sqq.*

daher komme es auch, daß, je mächtiger der Adel, deſto gedrückter in gewiſſen Provinzen der Bauernſtand ſey, z. B. in Weſtphalen, Hollſtein, Pommern, der Lauſitz und dem Mecklenburgiſchen. Dieſe Urſache mag ſich wohl auf ganz neue Zeiten anwenden laſſen; allein, kaum auf das dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert. Zu dem iſt der Adel in den vorliegenden Reichskreiſen gar zur Unmittelbarkeit gelangt, und dennoch hat ſich auch auf den meiſten adelichen Gütern die Leibeigenſchaft verloren. Die zweyte Urſache glaubt Böhmer in den Kreuzzügen zu finden, indem dadurch faſt der Adel von ganz Deutſchland zernichtet, die Länder an Menſchen und Bewohnern entblößet, Dörfer und Flecken von den Bauern verlaſſen worden; die übrig gebliebenen Bauern hätten daher leicht Gelegenheit gehabt, ſich bey Abweſenheit ihrer Herren ein Mehreres heraus zu nehmen, die Herren ſelbſt ſeyen auch gezwungen geweſen, glimpflicher mit ihnen umzugehen, damit ſie nicht ebenfalls davon liefen, oder ſich in die an Bürgern bey der nähmlichen Gelegenheit entblößten Städte begäben.

Obgleich dieſe Urſache nicht ganz ohne Grund iſt, ſo hebt ſie doch bey weitem nicht die ganze Schwierigkeit. Die Vorderſätze, woraus Böhmer ſeinen Schluß herleitet, beruhen auf äußerſt übertriebenen Vorſtellungen. Wer wird ſich wohl mögen beyzehen laſſen, daß der Adel durch die Kreuzzüge faſt in ganz Deutſchland zernichtet worden? Daß manche ihre Güter bey dieſer Gelegenheit verkauft oder verſchenkt, ſehr viele auch ihr Vaterland nicht wieder geſehen, hat ſeine vollkommene Richtigkeit. Indeſſen blieb derſelbe noch allemahl zahlreich genug, ſo daß gegen die heutige Menge deſſelben

selben gar kein Vergleich anzustellen ist. Die Ausdrücke der damahligen Geschichtschreiber von Landschaften, Städten und Flecken, die ganz von Inwohnern sollen entblößt worden seyn, sind offenbar poetisch und hyperbolisch. Das Übertriebene weggerechnet, passen sie alsdann nicht so wohl auf Deutschland, als auf Frankreich, und zwar auf die Zeiten des ersten Kreuzzuges, mit welchem Deutschland wenig zu thun gehabt. Die Paar Haufen, die aus Deutschland damahls ausgewandert sind, konnten keine große Veränderung im Ganzen verursachen. In den folgenden Kreuzzügen war man selbst bedacht, die Bauern davon zu entfernen, und nur Leute vom Handwerk dieselben mitmachen zu lassen.

Ich glaube daher noch immer, daß vielmehr die anwachsende Bevölkerung und zu große Menge von Leuten das meiste dazu beygetragen. Da man versichert war, in jedem Falle Leute genug zu bekommen, die die Güter um die alten Zinsen und Gülten gern übernehmen würden; da man die Menschen einander nicht mehr raubte und verführte, und auf der andern Seite sie auch nicht mehr kaufen mußte, und noch weniger die nicht nöthigen verkaufen konnte: so fiel auch der Preis davon, und mit diesem die Begierde sie als eigen zu haben. Wenn man demnach genaue Volkslisten von den damahligen Deutschen Provinzen hätte, so würden sich vielleicht die Sachen am besten aufklären. Daß die vorliegenden Kreise, in denen man die wenigsten Spuren von Leibeigenschaft antrifft, allezeit die bevölkertsten gewesen, lehret die Sache selbst, und ihre natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit. Hauptsächlich aber muß man die entweder noch wirklich,

lich, oder doch ehemahls Slaviſchen Provinzen, als Mecklenburg, Pommern, die Lauſitz und andere mit aus der Sache laſſen, indem bereits ihre alte ehemahlige Herren die Grundſätze geführet, daß ſie nur durch die härteſte Dienſtbarkeit könnten im Zaume gehalten werden, oder, nach Polniſcher Sprache zu reden, daß man ſie mit den Ochſen müſſe Heu freſſen laſſen, und in der Zucht halten wie die Eſel s); ihre neuen Herren, die Deutſchen, aber ohne hin nicht wußten hart genug mit ihnen umzugehen, indem ſie ſich nichts Schlimmers denken komten, als einen Slaven.

Eben dieſer Gelehrte führt noch, als weitere Urſachen an, den Gebrauch des Römiſchen Civil-Rechtes, und die Nachläſſigkeit mancher Herren, beſonders der Geiſtlichen, die nicht auf ihre Rechte genug ſahen, und zuletzt öffentliche Drangſalen, beſonders den im ſechzehnten Jahrhundert erfolgten großen Aufſtand der Bauern, der die Herren genöthiget, um nur alles wieder in Ordnung zu bringen, in gewiſſen Stücken Nachſicht zu brauchen. (Ich möchte eher ſagen, die große Peſt im vierzehnten Jahrhundert.) Die erſtere dieſer Urſachen, nähmlich der Gebrauch des Römiſchen Civil-Rechtes, mag eine der kräftigſten geweſen ſeyn. Daß die erſten Rechtsgelehrten entweder überall Römiſche Begriffe ſich hinzu dachten, wenn auch Sachen ganz Deutſchen

s) DITMAR. *Merſeburg. p.* 419. Albertus Cranzius ſagt noch zu ſeiner Zeit von den Bewohnern dieſer Provinzen: Ferox nimirum natio et durae ceruicis, quod etiam nunc in poſteris cernitur; ſi aliqua praediti eſſent poteſtate, ſed dura ſeruitute tenentur ſubacti. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VI. Cap. XXXIX. p. m.* 188.

schen Ursprunges waren, oder wenn sie gar nichts Römisches fanden, es durchaus doch haben wollten, ist nur zu gewiß. Da sie nun bey den Deutschen Bauern die Begriffe der Römischen Knechte nicht anbringen konnten, so war es eine ganz natürliche Sache, daß sie solche lieber in die Classe der Freyen, oder doch Freygelassenen setzten.

Ich weiß nicht, warum nicht auch dieser Gelehrte jenem wohlthätigen Vorurtheil, welches sich damahls verbreitete, daß die Leibeigenschaft gegen das göttliche Gesetz sey, einigen Einfluß in die Verminderung der Leibeigenschaft einräumt. Wenigstens sagen es die Spiegel, die gewiß in vieler, auch großer Herren Händen waren, ganz ausdrücklich. Der Verfasser des Schwabenspiegels gibt sich insonderheit viele Mühe zu erweisen, daß man nichts davon in der heiligen Schrift finde, und beschließt seine Untersuchung mit dem treuherzigen Wunsch, daß es Gott demjenigen vergeben solle, der es zuerst gedacht, oder in die Gewohnheit gebracht s). Die aus Andacht unternommene Freylassung der Leibeigenen zeigt sich daher auch in dieser Periode mehr als jemahls.

Endlich stehet es auch noch dahin, ob man nicht den Einsichten mancher damahliger Herren diese Ehre soll widerfahren lassen, daß sie selbst erkannt, daß, durch freye Leute ihren Gütern besser vorgesehen sey, als durch Knechte. Daß mehrere davon auf die Verbesserung des Ackerbaues bedacht gewesen, ist ganz sicher und ausgemacht; indem sie Colonisten aus Holland kommen lassen, um besonders nasse Gegenden, worauf sich die Holländer besser verstanden, als die Deut-

s) C. 52. §. 6. *seqq.*

Deutſchen, urbar zu machen, und zu benutzen t). Auch ſo gar der Zehent, der ſonſt Leute abſchrecken könnte, das Feld zu bearbeiten, half einiger Maßen dergleichen Gegenden zu bevölkern und anzubauen; indem die Geiſtlichen, denen die neuen Zehenten wohl bekamen, ſich alle Mühe gaben, die Coloniſten bey guter Laune zu erhalten.

Die Anzahl derjenigen Knechte, die man ſonſt zu Hausdienſten gebrauchet, mußte ſich bey dem Aufkommen des Handwerks und der Künſte in den Städten ohne hin vermindern, indem man nun viel beſſere Arbeit, und in weit geringerm Preiſe in den Städten haben konnte, als wenn man ſie ſelbſt in ſeinem Hauſe verfertigen ließ.

Sechzehntes Kapitel.

Fauſtrecht. Folgen davon. Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Glück und Unglück der Nation in dieſem Zeitraum.

So viel man ſich in die Deutſche Geſchichte zurück denken kann, gab es immer Leute, die ihr Recht vielmehr auf den Degen, als auf den Ausſpruch der Richter wollten ankommen laſſen. Dieſer Ausſpruch konnte gegen ſie ausfallen, ſie mochten ſich verhalten, wie ſie wollten, Recht oder Unrecht haben. Im erſtern

t) Albertus Urſus brachte auf ſolche Art ſeine erſt erworbenen Brandenburgiſchen Länder in Flor. HELMOLD. Chron. Slavor. L. I. C. LXXXIX.

stern Falle hingegen kam es bloß auf ihren Muth und Geschicklichkeit an; und wenn sie besieget wurden, hatten sie es niemanden, als sich selbst beyzumessen. Da hierzu noch die Meinung kam, daß Gott den Unschuldigen nicht könne unterliegen lassen, ohne ungerecht zu seyn: so ist es kein Wunder, daß der Zweykampf unter dem Schutze des öffentlichen Ansehens und der Gesetze in die Gerichte eingedrungen, und sich bis auf die spätesten Zeiten bey einer ohne hin kriegerischen Nation erhalten hat. Indessen war es doch immer ganz ein anders, wenn die Sache in Gegenwart des Richters und seiner Beysitzer mit dem Degen entschieden ward, als wenn einer den andern überfiel, gefangen wegführte, ihm seine Häuser und Güter zerstörte, oder sich sonst auf eine Art an ihm zu rächen suchte. Unter den Karolingern ward es zwar Mode; doch aber auch, wenn es die Umstände zuließen, scharf geahndet. Die Sächsischen Kaiser setzten sich ebenfalls stark dagegen. Unter den letzten Salischen Kaisern, da das halbe Deutschland sich berechtiget hielt, den Degen gegen sein eigenes Oberhaupt zu führen, kann man sich leicht vorstellen, daß es mit diesem Punct nicht so genau sey gehalten worden. Friderich I. hielt im Anfange seiner Regierung so stark darauf, daß er die alte Strafe des Hundetragens hervor suchte, und auch die größten Herren damit nicht verschonte.

Wenn Friderich in der Jugend so viel hat ausrichten können, was hätte nicht erst der an Erfahrung und Einsichten immer zunehmende Friderich thun können? Allein seine unseligen Italienischen Kriege, während deren sich die Fürsten so sehr daran gewöhnten in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn, daß man ihnen nicht mehr Einhalt thun konnte, machten, daß

endlich der ſonſt ſo ſehr gefürchtete Friderich das in den mittlern Zeiten ſo berühmte Geſetz machen mußte, daß, wer den andern beſchädigen wolle, gehalten ſey, ihm wenigſtens drey Tage vorher durch einen ſichern Bothen die Fehde anzuſagen a); um nähmlich, wenn der Beſchädigte vorgeben würde, daß er ungewarnet überfallen worden, es ihm erweiſen zu können. Aus dieſer Verordnung ſieht man doch noch die Spuren der alten Redlichkeit und Tapferkeit in ſo weit, daß man in Deutſchland Liſt und Hinterhalt verabſcheute, und ſich getrauen mußte, ſeinem Gegner öffentlich und ungeſcheut unter das Geſicht zu treten. Der nähmliche Geiſt war überhaupt damahls noch in Europa herrſchend. Machiavell bemerkt, daß ſeine Landsleute, die Florentiner, in alten Zeiten eine beſonders hierzu beſtimmte Glocke vier Wochen lang geläutet, ehe ſie denjenigen, den ſie befehdet hatten, mit Krieg überzogen b). In der That ein gegen jenes des Cäſar Borgia und anderer Zeitgenoſſen des Machiavell abſtechendes Betragen.

Da Friderich die Hauptſache nicht im Stande war zu hindern, ſo ſuchte er ſie doch in Ordnung und Regel zu bringen, ſo viel er konnte, um wenigſtens die Unſchuldigen vor Schaden zu bewahren. Vor allem wird demnach verbothen das Brennen, unter der Strafe der Acht, deren Ausſpruch jedem Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, oder andern Gra-

a) Statuimus etiam — vt quicumque alii damnum facere, aut laedere ipſum intendat, *tribus ad minimum ante diebus per certum nuncium ſuum diffiduciet eum. Lex pacis Friderici I. Imperatoris* bey Olenſchlager im Urkundenbuch zur güldenen Bull. *N. XLVIII. p.* 126.

b) *Storia di Firenz. L.* 2.

Grafen in seinem Gebiethe überlassen ward. Da die Gebäude von Stein noch ungemein selten waren, war auch diese Vorsicht um so nöthiger.

In dem nähmlichen Friedebrief sorgt auch Friderich für die Obst- und Weingärten. Wir setzen auch fest, sagt er, daß, wer Wein- und Obstgärten aushauen wird, der Acht, wie die Mordbrenner, soll unterworfen seyn c). Für die noch nothwendigern Aernden- und Getreidfelder traut nicht einmahl Friderich das nähmliche zu verordnen. Nur, da die Bäume und Weinstöcke nicht so gleich wieder nachwachsen, mußte man mehr auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Man nahm auch die Excommunication oder den Kirchenbann zu Hülfe; die nähmliche Excommunication, gegen die sich Friderich selbst so sehr zu wehren gehabt, und die ihm und einigen seiner Vorfahren so sauer geworden. „Wenn einer wegen Mordbrennerey in die Acht verfallen, soll ihn der Bischof, wenn er nicht Genugthuung leisten will, von der Gemeinschaft der Kirche Gottes und der Gläubigen ausschließen, und soll ihn nicht absolviren, bis er dem Beleidigten den Schaden ersetzen wird; und so auch im Gegentheil, wenn der Bischof einen nach vorher gegangener gesetzmäßigen Ladung und Vorschrift der Gerechtigkeit excommuniciren, auch solches dem Richter anzeigen wird, soll ihn der Richter in die Acht erklären, und nicht eher heraus thun, als bis er dem Bischofe, der ihn excommunicirt hat, Genugthuung leisten wird. Wenn aber jemand von Acht und Bann zugleich in Jahr und Tag nicht wird absolvirt seyn,

c) Statuimus etiam, vt siquis vineas aut pomeria exciderit, proscriptioni et excommunicationi incendiariorum subiiciatur. *Literae pacis Friderici I. Ibid. p.* 127.

ſoll er ganz ehr- und rechtlos ſeyn, ſo daß er weder Zeug noch Richter ſeyn könne, auch alles Lehnrechts verluſtigt ſeyn ſoll" d). Hier finden wir nun auch dasjenige Pfalzgeſetz, vermöge deſſen Heinrich IV., wenn er in Jahr und Tag nicht von dem Banne ledig ſeyn würde, gar nicht mehr Kaiſer ſeyn ſollte. Man muß es demnach ſchon lange vor Friderich I. als eine Regel in Deutſchland gehalten haben.

Kaiſer Friderich II. der mit Leibs, Lebens und ſeiner Krone Gefahr in ſeinen Erbkönigreichen endlich Ordnung und Gerechtigkeit hergeſtellt hatte, verſuchte eben dieſes auch in Anſehung Deutſchlandes auf ſeinem berühmten Reichstag zu Mainz im J. 1235, wo er einen ſo genannten Landfrieden für Deutſchland errichtete. Betrübt iſt ſo gleich die Uiberſchrift des erſten Kapitels: Da ein Sun mit ſeinem Vater kriegt. Ich zweifle ſehr, ob irgend ein Geſetz in der Welt damit anfange, die Strafen gegen einen Sohn feſt zu ſetzen, der ſeinen Vater von ſeinem Gut verſtößt, ihm

d) Proſcriptum vero, quem pro incendio ſententiam proſcriptionis incurriſſe omnibus notum fuerit, dioeceſanus Epiſcopus ſi ad ſatisfactionem inobediens extiterit, a communione Eccleſiae Dei et fidelium Chriſti abiiciat et extraneum eum reddat, nec eum abſoluat, quoadusque laeſo damnum reſtituat. Et e conuerſo quem Epiſcopus legitimis induciis citatum iuſtitia dictante excommunicauerit, et hoc iudici inſinuauerit, iudex eum banno proſcriptionis condemnet, et nec prius eum abſoluat, quam coram Epiſcopo, de his, pro quibus condemnatus eſt, ſatisfaciat. — Siquis autem a proſcriptione et excommunicatione ſimiliter non fuerit abſolutus infra annum et diem, vniuerſo iure honore et legalitate priuatus habeatur, ita vt in *ferendo teſtimonio vel ad iudicandum* de caetero nequaquam ſit admittendus, omni quoque feudali iure carebit perpetuo. *Ibid. p.* 125.

ihm mit Brennen und Rauben Schaden zufüget, oder zu seiner Gefängniß hilft. Dieß sollte uns in der That schlimme Begriffe von dem Faustrechte machen, wenn es nicht vielleicht einigen Bezug auf dasjenige hat, was Heinrich IV. von seinen Söhnen erlebet, welches freylich hier und da böse Wirkung und Nachahmung mag hervor gebracht haben.

Sonst zeigt Friderich mehr Vertrauen auf sich und Herzhaftigkeit, als sein Großvater Friderich I. Im vierten Kapitel setzet und gebiethet er, „daß, wenn jemanden Schaden geschieht, er es des ersten seinem Richter klagen, und seiner Klage an das Ende, als recht ist, folgen soll e).“ Die ganz willkührliche Befehdung des andern wird auf solche Art eingeschränkt, und Friderich erlaubt sie nur in dem Fall, wo einem nicht gerichtet wird, so daß er aus Noth seinem Feinde widersagen muß f). Damit sich aber niemand entschuldigen könnte, daß ihm nicht gerichtet worden, setzet und gebiethet er ferner „bey des Reichs Hulden, daß alle Fürsten, und alle, die Gericht von dem Kaiser haben, recht richten sollen, als des Landes Sitte und Gewohnheit sey; das nähmliche sollen auch die thun, die Gericht von ihnen haben, und wer das nicht thut, über den will Friderich richten schärpflich als Recht ist g).“

Nur Schade, daß Friderich zugleich König von Sicilien war, und daß er mehr an Italien, als an die Vollstreckung seiner Gesetze in Deutschland dachte. Wie es nach seiner wiederholten Excommunication in

e) Senkenberg Reichsabschiede 1. Theil, p. 20.
f) *Ibid. c. IV. §. 2. p. 21.*
g) *Ibid. c. VI. p. 21.*

Deutſchland ausgeſehen, beſchreibt uns ein damahliger Geſchichtſchreiber mit folgenden Worten: „Als Honorius geſtorben, folgte ihm Gregorius IX. Dieſer excommunicirte den Kaiſer. Nun freuten ſich die Räuber, die Leuteſchinder frohlockten über die erhaſchte Beute. Die Pflugſcharen wurden in Schwerter und die Senſen in Lanzen verwandelt. Keiner war, der nicht Stahl und Stein bey ſich führte, um ſo gleich Feuer anlegen zu können h).“ In der That wurden allemahl die Kriege, wo ſich die Religion mit einmiſchte, mit mehrerer Verbitterung und Verwüſtung geführet.

So bald Wilhelm von Holland einige Ruhe für ſich bekommen, ſorgte er auch für die öffentliche, und brachte wirklich 1255. einen ſo genannten Landfrieden zu Stande. In demſelben heißt es: „Wir danken unſerm Herrn und Gott, daß er das Geſchrey der Armen, die zu den Zeiten des Krieges und der Fehden durch die Tyranney verkehrter Menſchen armſelig und ohne Unterlaß ſind unterdrückt worden, väterlich erhöret, und den Frieden, der längſtens ins Elend verwieſen war, auf eine wunderbare Weiſe und durch ſeine

h) Quo mortuo Gregorius Papa ſuccedit. Hic etiam Fridericum excommunicauit. Laetantur praedones, et exultant lictores capta praeda; conuertuntur vomeres in gladios, et falces in lanceas; non eſt, qui in latere non deferat chalybem et lapidem in praeparationem incendii et in exuſtionem. Omnia mala confluunt ſpecialiter ſuper Eccleſiam Moguntinenſem, ac maxime circa partes Rheni de ciuitate Spirenſi vsque Colonienſem. *Conradi Epiſcopi Chronicon apud* VRSTIS. *p.* 574.

seine Macht wieder in die Welt zurück gebracht hat" i). Es schien demnach gleichsam ein Wunderwerk dazu erforderlich zu seyn.

Da nach Wilhelms Tode das Reich ohne hin kein allgemein anerkanntes Oberhaupt hatte, so war nicht an die genaue Vollstreckung des Wilhelminischen so wohl als Fridericianischen Landfriedens zu denken. Jeder that, was er wollte, und mußte dagegen auch auf der andern Seite suchen sich zu schützen, so gut er konnte. „Als der Römische König Heinrich (Raspe) ohne Leibserben starb, (sagt die Thüringische Chronik,) und das Römische Reich auch ledig war, — entstand viel Uibels und Bosheit auf dem Land zu Thüringen und zu Hessen; dann ein jeglicher wollte des andern Herr seyn. Da waren zween Ritter, Herr Herwig von Hurselgau, und Herr Johann Otze mit andern ihren Helfern, die huben an, und raubten von Eisenach an zween Enden, und trieben all ihr Viehe weg bis gen Zcemberg. Da fiengen sie den Vogt von Zcemberg, der ihnen das gerne gewert hätte. Darnach die andern Edlen Mächtigen, die erwählten Berge, und baueten Schlösse, wo sie wollten. Die erbare Leute an der Werre worffen sich zu Hauffe und bauten Brandenfels. Die von Eschewe baueten die Krachenburg und den Helderstein. Die

von

i) Gratias agimus Domino Deo nostro — pro eo quod Clamoribus *pauperum* bellorum et guerrarum temporibus ex continua afflictione *per peruersorum tyrannidem miserabiliter oppressorum*, auditis paterne et misericorditer exauditis tranquillitatem, et *pacem*, *que iam dudum exilium passa est* per ministerium et labores humilium — *miraculose* et potenter induxit et contulit tali mundo. König Wilhelms Landfrieden zu Oppenheim *a.* 1255. Bey Senkenberg Reichsabschiede *T. I. p.* 30.

von Stockhusen baueten die Malitenburg bey Fischbach. Die von Wangenheim bauten den Kalnberg. Die von Kolstede baueten Stenfurth. Herr Herrmann Schwarz Ritter baute Stronßnauwe. Die von Lupnitze baueten Luchtenwalt. Die von Kobesten baueten Scharffenberg, die von Franckenstein Waldenborg. Herr Walter von Farila ward Feynd der Graven von Schwartzburg und von Kessernberg, und verbrannte ihnen ihre Gerichte, und verderbete ihnen ihre arme Leute, und die Grafen wollten ihm das wehren, und kamen mit ihm zu streit bey Homberg, und es glückte ihm, daß er drey Graven mit vielen erbar Leuten fieng, und mit ihm heimführete" k). Dieß war beyläufig der Zustand von ganz Deutschland, nur daß es in einigen großen und geschlossenen Ländern, z. B. Baiern, Böhmen, Brandenburg ꝛc. etwas leidentlicher mag ausgesehen haben.

Diese Burgen oder Schlösser, die schon in den vorigen Zeiten eine ungemeine Plage von Deutschland waren, wurden es nun viel ärger. Nebst dem, daß mehrere davon in förmliche Raubschlösser ausarteten, waren auch die übrigen, die zur Beschützung einer Gegend angelegt waren, nicht viel besser. Ich will die Sache durch ein Beyspiel erläutern, woraus man sich die Lage der damahligen Zeiten am besten wird vorstellen können. Ein Fränkischer Ritter, Schott mit Nahmen, fing an auf Grund und Boden des Klosters Banz das Schloß Schottenau zu bauen; und ob er gleich darüber excommunicirt ward, und lange Zeit unbegraben liegen geblieben, so suchte doch sein Sohn Heinrich Schott den Bau zu vollführen. Nun kam

k) Fortsetzung der Thüringischen Chronik in Schminke *Monument. Hassiac.* 2. Th. *p.* 408.

kam der Herzog von Meran, als Schutz- und Schirmvogt des Klosters, und wollte auf dem nahe dabey gelegenen Berge Steglitz ebenfalls eine Burg bauen, obschon der Bischof Otto von Bamberg, der den Berg dem Kloster geschenkt, schon zum voraus alle die excommunicirt hatte, die sich unterstehen würden, eine Burg darauf zu errichten. Schon diese Vorsorge kann uns lehren, was es mit diesen Burgen für eine Beschaffenheit gehabt. Der Herzog brauchte folgende Gründe gegen die Vorstellungen des Abtes: als Vogt des Klosters habe er das Recht dazu; zur Verhütung der Beraubung und Verheerung seiner Güter müsse er es thun, und wenn er es nicht thäte, dürfte ihm der Bischof von Würzburg zuvor kommen. „Nun, sagt der damahlige Abt Otto l), war also unsere Kirche in Mitte der Wölfe. Denn was die von der Schotzenau übrig ließen, raubten die Burgmänner des Herzogs, und was die Raupe noch übrig ließ, verzehrte die Heuschrecke — und so weinten die Mönche, das umliegende Land ward verheeret, der Ackersmann geplagt, und um die Früchte seiner Arbeit gebracht", bis endlich auf dringendes Ansuchen des Abtes die Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit dem Herzoge überein kamen, daß beyde Burgen sollten niedergerissen werden, welches auch geschehen. Diese Begebenheit muß uns um so mehr Wunder nehmen, da Friderich II. bereits 1220. in seiner berühmten zu Gunsten der Geistlichen heraus gegebenen Constitution befohlen hatte, „daß keine Gebäude, es mögen Schlösser oder Städte seyn, auf Grund und Boden einer Kirche, entweder unter dem Vorwand der Vogtey, oder jedem andern sollten aufgeführt, und die gegen den Willen der Eigenthumsherren

1. Jahr 1230.

l) In einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters Banz.

herren bereits aufgeführt wären, ſollten niedergeriſſen werden“ m). Eben dieſes lehrt uns auch, wie ſehr man ſich irren würde, wenn man von den Edicten der damahligen Kaiſer, beſonders denen des Friderich II. den Schluß auf den wirklichen Zuſtand des Deutſchen Reiches machen wollte. Daß, ungeachtet der Conſtitution dieſes Kaiſers, auch in den folgenden Zeiten kein Berg war, der nicht ſeinem eigenen Herrn oder dem Nachbar deſſelben die Verſuchung eingeflößet eine Burg darauf anzulegen, ſehen wir theils aus den noch übrigen Trümmern, theils aus andern Urkunden und Denkmahlen. Selbſt die Erzbiſchöfe von Mainz hatten mehrere Fehden mit den Grafen von Rieneck, weil dieſe durchaus in dem benachbarten, dem Erzſtifte zugehörigen Spesharter Walde Schlöſſer und Feſtungen anlegen wollten n). Woraus man leicht ſchließen kann, wie es erſt den minder mächtigen gegangen.

Das ſchönſte war, daß nun die Fürſten und Grafen aus ihren eigenen Wohnhäuſern und Reſidenzen nicht nur, wenn ſie auf ihren Bergen allein, ſondern auch, wenn ſie in einer Stadt wohnten, Burgen und Feſtungen machten. Nichts gibt uns ein klåreres Zeugniß von dem Geiſte der damahligen Zeiten, als die in Deutſchland noch übrigen Denkmahle in dieſem Fache. Man ſieht daraus, daß ſie ſich nicht allein vor auswärtigen Feinden, ſondern auch ihren eige-

m) Item conſtituimus, vt nulla edificia, caſtra videlicet ſeu ciuitates in fundis Eccleſiarum vel *occaſione Aduocacie vel aliquo quocunque prætextu* conſtruantur, et ſiqua forte ſunt conſtructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia poteſtate. Apud GVDEN. T. I. p. 471.

n) Apud GVDEN. T. I. p. 674.

eigenen Untergebenen fürchteten. Die Bischöfe dachten in diesem Stücke nicht besser, als die weltlichen Fürsten, oder waren vielmehr gezwungen so zu denken. Manche verschanzten sich ebenfalls, so gut sie konnten, damit sie von ihren Schäflein nicht könnten überfallen werden. Manche verließen so gar ihre Residenzstädte, ob es ihnen gleich in den alten Kirchengesetzen gebothen war, in Städten zu wohnen. Man sieht aber auch, daß dergleichen Burgen in Mitte einer Stadt, oder in der Nähe derselben den Bürgern ungemein gehässig waren. Daher mußte der Erzbischof Sifrid von Mainz 1244. den Mainzer Bürgern versprechen, keine dergleichen in der Stadt oder Nähe zu bauen o).

Weil nicht jeder Ritter im Stande war sich ein Schloß oder Burg zu bauen, so vereinigten sich manchmahl mehrere, und bauten eine aus gemeinen Mitteln, die sie hernach auch mit zusammen gesetzten Kräften vertheidigten, so wie auch die Herrschaft darüber ihnen gemeinschaftlich zustand; woraus die so genannten Ganerbschaften gekommen sind.

Diejenigen, die mit einander in Freundschaft lebten, erlaubten einander, wenn einer von seinem Feinde verfolgt ward, in der Feste des andern seine Zuflucht nehmen zu dürfen; woraus das so genannte Oeffnungsrecht entstanden. Daher kam auch endlich das Geleitsrecht. Da theils wegen der vielen Fehden, theils der förmlichen Räubereyen die Straßen sehr unsicher waren, so blieb dem Kaufmanne nichts übrig, als entweder in einem starken Gefolge, oder unter

o) Item infra milliare vel infra muros non edificabimus aliquod opidum vel castrum. Apud GUDEN. T. I. p. 580.

unter einer ſichern Bedeckung zu reiſen. Dieſe von Haus aus mitzunehmen, war theils zu koſtbar, theils würden die Landesherren ſelbſt fremden Bewaffneten den Durchzug nicht verſtattet haben; es blieb alſo nichts anders übrig, als ſelbige ſich von den letztern gegen eine gewiſſe Erkenntlichkeit auszubitten, worein dieſe auch um ſo lieber willigten, da ſie dadurch ihre Einkünfte vermehren, und ihre Söldner zum Theil mit fremdem Gelde erhalten konnten. Man geleitete ſie daher zuletzt mit Gewalt, wenn ſie auch nicht wollten, und geleitete ſie weiter, als ſie wollten, oder als es den Nachbarn, die ebenfalls das Geleitsrecht ausüben wollten, anſtändig war; worüber eine Menge Streitigkeiten entſtanden.

So wenig man glauben ſollte, daß neben einer ſolchen Verfaſſung Civil-Gerichte beſtehen könnten, ſo gewiß iſt es doch, daß es nicht daran, ſondern vielmehr an ihrer guten Einrichtung und der Vollziehung ihrer gethanen Ausſprüche gemangelt hat. Nun klärt ſich erſt manches, in Anſehung der Deutſchen Gerichtsverfaſſung, durch die Sammlungen der Deutſchen Geſetze und Gewohnheiten, die unter dem Nahmen des Sachſen- und Schwabenſpiegel bekannt ſind, näher auf. Die Zerſplitterung der alten Grafſchaften und Herzogthümer mußte nothwendig auch in dieſem Stücke Veränderungen hervor bringen. Da die Fürſten ſich nicht mehr als vom Kaiſer aufgeſtellte Richter, und ihre Stellen als Richterämter (poteſtas, dignitas iudiciaria) anſahen, ſondern ſich als eigenmächtige Herren betrachteten, ſo hörten ſie auch meiſtens auf, ſich perſönlich mit Gerichtsſachen abzugeben. Daher kommen nun die vielen Unterrichter, Schuldheiſſen, Vögte, Pfleger, Amtleute, Gografen und dergleichen vor, die beſondern kleinern Bezirken vorge-

gesetzt waren, und ihre Stellen manchmahl entweder als Lehen, oder pfandweise oder auch durch Kauf bekamen, und auf solche Art ihren Nachkömmlingen überließen. So hart war es überhaupt noch in Deutschland, sich an den Begriff eines willkührig und nur auf die Zeit seines Lebens aufgestellten Beamten zu gewöhnen. Am schlimmsten waren in diesem Stücke manche Klöster und Bisthümer daran, wo so gar die Vögte eigenmächtig sich Untervögte bestellten, denen sie die Gerichtsbarkeit als Lehen über besondere Bezirke übertrugen. Damit nun nicht auch diese sich neue Untervögte bestellten, ward in den Ländern, wo Fränkisches Recht galt, als eine Regel angenommen, „die dritte Hand möge nicht mehr fürbaß Gericht leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder an ihr Blutvergießen gieng“ p).

Zu Richtern und Schöppen wurden noch immer keine andere angenommen, als Freye; daher das Schöppenbar frey kam, welches man sich zur besondern Ehre anrechnete. Freyheit, Tugend und Redlichkeit waren in den Begriffen der Nation so nahe mit einander verwandt, und Knechtschaft noch immer so verhaßt, daß man sich nicht entschließen konnte, der letztern etwas Gutes zuzutrauen. Zum Klagen war zwar niemand gezwungen; wer aber einmahl seine Klage vor Gericht angebracht, mußte sie auch vollführen q). An mehrern Orten von Europa gestattete man nicht einmahl den Parteyen sich unter einander zu vergleichen; welches als eine Probe der damahligen üblen Gerichtsverfassung und der Habsucht der Richter angeführt wird; allein, das Deutsche Gesetz

mag

p) *Specul. Sueu. C. CVII.* et *Jur. Feudal. Alemann. C. CXXXIV.*

q) *Ius Prou. Saxon. L. I. Art. XII.*

mag ſich vielmehr darin gegründet haben, damit den gar zu leichtſinnigen und frevelhaften Klagen vorgebeuget würde.

Die Proben geſchahen entweder durch ſchriftliche Aufſätze und Inſtrumente, die man nun häufiger anfing zu brauchen r), oder durch Zeugen. Das ſchlimmſte war aber bey der letztern Art von Probe, daß, wenn einer auch noch ſo viele Zeugen aufgeführet, er darum noch nicht den Sieg in Händen hatte; indem der Beklagte ſich oft durch den Eid zu reinigen Macht hatte, oder, wenn die Zeugen einander widerſprachen, die Sache durch den Zweykampf mußte entſchieden werden.

Aus der Civil-Gerichtsbarkeit kann man leicht den Schluß auf die peinliche machen. Von einem Aeußerſten ging man zu dem andern über. Anſtatt, daß zuvor alles mit Geld konnte gut gethan werden, ſollte nun alles durch Blut getilget werden. „Den Dieb ſoll man henken, heißt es nun; geſchieht aber eine Diebheit, die minder iſt dann fünf Schilling, die gehört zu Haut und Haar s). Alle Mörder, oder die den Pflug berauben, oder Mühlen oder Kirchen, oder Kirchhöf oder Verräther, oder Mordbrenner, oder die mörderliche Bottſchaft zu ihrem Frummen werben, die ſoll man alle Radbrechen t), die den Pflug berauben, ſo er des Morgens von dem Haus fährt auf den

r) In dem Schwabenſpiegel c. CCXCIX. §. 2. heißt es: Wir ſprechen, daß Brieff beſſer ſeyn dann Zeugen, die ſterben, ſo bleiben die Brieff immer ſtät. Dieß heißen Handfeſten, da hilfft ein todter Zeug als ein Lebendiger.

s) Schwabenſpiegel oder Landrecht Cap. 114. §. 1.

t) Ibid. §. 3.

den Acker, und so er wieder heimfährt und den Bauern, und ihrem Gesind icht thut oder nimbt, das drey Pfennig werth ist, man soll ihn Radbrechen x). Aus diesem wird man schon den Geist der damahligen Criminal-Gesetze zur Genüge einsehen.

Doch wird es nicht überflüssig seyn, noch einige Stellen zu bemerken. „ Ist ein Christenmann bey einer Jüdinn gelegen, oder ein Jud bey einem Christenweibe, die soll man beyde über einander legen, und soll sie verbrennen y). Welcher Christenmensch ungläubig ist und mit Zauberey umgeht, oder mit Vergifft, wird er deß überredet, man soll ihn auf einer Hurd verbrennen, es sey Mann oder Weib „ z). Zu diesem allen kamen auch noch die scharfen Constitutionen des Friderich II. gegen die Ketzer, die nun auch in Deutschland eingeführt worden. „ Die Ketzer soll man ebenfalls auf einer Hurde brennen; und wenn der Richter nicht über sie richten will, soll man ihn verbannen beym höchsten, und noch dazu über ihn das Gericht thun, das er den Ketzern sollt haben gethan a). Wenn ein Fürst nicht über sie richtet, soll man ihn eben auch in den Bann thun, und wenn er sich in einer Jahresfrist nicht bekehret, soll man ihn dem Papst verkünden, der ihn von seinem fürstlichen Gewalt und Amte und von all seinen Ehren entsetzen soll b). „

Diese große Veränderung in den Begriffen der Nation kann von nichts anderem, als von dem nunmehr

x) §. 4.
y) Schwabenspiegel Landrecht *Cap.* 347.
z) *Ibid. Cap.* 114. §. 12.
a) *Ibid. Cap.* 346. §. 1.
b) *Ibid.* §. 2.

mehr ganz geänderten Verhältniſſe des Geldes auf einer Seite, und von der Vervielfältigung der Menſchen und ihrer in eben dem Maße zugenommenen Bedürfniſſe auf der andern herrühren. Die Vervielfältigung der Menſchen hob an den meiſten Orten die Leibeigenſchaft auf, und die Aufhebung der letztern machte, daß ſich die Stände mehr vermiſchten, ſo, daß dasjenige, was zuvor nur von den Knechten galt, nach und nach auf die übrigen Stände übertragen ward. Auch konnte ſich nun ein jeder von ſeinem Geburtsorte entfernen, wenn er wollte; daher mußte ſich das herum ziehende Geſindel anhäufen, welches, durch das Beyſpiel ſelbſt vieler vom Adel gereitzt, ſeinen Unterhalt lieber durch Rauben ſuchen wollte, als durch Arbeit, zumahl ihm der Weg zu dem Kriegsdienſte nicht offen ſtand, wie heut zu Tage. Indeſſen mußte man doch den Moſes und das alte Teſtament zu Hülfe nehmen, um dergleichen Geſetze deſto eher in Gang zu bringen c). Das immer mehr aufkommende Römiſche Civil-Recht trug gewiß auch das Seinige zur Einführung einer ſchärfern Criminal-Gerichtsbarkeit bey.

Sonſt iſt überhaupt das merkwürdigſte von dem damahligen Criminal-Recht, daß man den Inquiſitions-Prozeß, wenigſtens bey ordentlichen Verbrechen, nicht kannte, ſondern allemahl ein Kläger vorhanden ſeyn mußte. Hauptſächlich aber kam alles darauf an, ob jemand auf handhafter That erwiſcht, und ſo fort vor den Richter gebracht wurde, oder nicht. Im erſten Fall, wenn der Beklagte der Sache geſtändig war, brauchte es keine Probe; läugnete er es aber, ſo mußte der Kläger mit ſechs

Eid-

c) Schwabenſpiegel oder Landrecht Cap. 114. §. 13.

Eidshelfern die Sache durch den Eid erhärten, und in dieſem Falle ward auch von den Schöppen die Sentenz ſo gleich dictirt, und von ihnen ſelbſt zur Vollziehung gebracht; indem das Amt eines Scharfrichters gar nicht entehrend war. Die Strafen waren entweder zu Hals und Hand, oder zu Haut und Haar; durch die erſtern verlor einer entweder das Leben, oder die Hand, durch die zweyte verſtand man den Staupenſchlag und das Abſchneiden der Haare. Wenn einer nicht auf handhafter That angetroffen worden, ſo konnte man ihn nicht durch Zeugen überführen, ſondern es war ihm erlaubt, ſich durch den Eid zu reinigen. Nach dem Schwabenſpiegel zu urtheilen, ſollte man faſt glauben, als wenn die Franken allein dieſes Recht gehabt hätten; allein in Sachſen war es eben ſo hergebracht d). Wenn jedoch einer rechtlos (infam) war, ſo geſtattete man ihm den Reinigungseid nicht, ſondern er mußte ſich entweder durch das glühende Eiſen, oder das heiße Waſſer, oder den Kampf reinigen. Dieſe drey Arten der ſo genannten Urtheile Gottes waren zwar noch im Gebrauche, keine aber berühmter, als der Zweykampf. Ob ſie gleich ihrer erſten Beſtimmung nach mehr dahin gerichtet waren, um ſich dadurch reinigen zu können: ſo konnte man doch einen auch kämpflich anſprechen, und der Kläger ſelbſt darauf antragen, wenn er glaubte, keine hinlänglichen Proben zu haben. Dergleichen Kämpfe wurden allemahl mit großer Feyerlichkeit, wobey auch die geringſten Umſtände genau beſtimmt waren, gehalten, ſo daß das Kampfrecht eine beſondere Wiſſenſchaft ausmachte; wovon uns nun die ſo genann-

d) *Spec. Sueu. Cap.* 23. §. 4. Man vergleicht damit *L. I. art.* 18. Weichbild *art.* 38. *et* 70. Lehnrecht *c.* 19.

ten Sachsen- und Schwabenspiegel genauere Nachricht ertheilen. Thomasius bringt zur Entschuldigung des Zweykampfs bey: gleichwie in dem natürlichen Stande, wo kein Richter vorhanden, ein jeder die ihm zugefügte Unbild nach Willkühr rächen könne, also hätten die Alten dafür gehalten, daß in dem Fall, wo keine hinlänglichen Proben vorhanden, der natürliche Zustand gleichsam auflebe, und daher auch den streitenden Parteyen habe können gestattet werden, die Sache durch den Kampf auszumachen e). Allein, diese Ursache scheint viel zu gelehrt für die damahligen Zeiten zu seyn, wo man gewiß nicht viel über den Unterschied und die Rechte des natürlichen und bürgerlichen Standes philosophirte.

Noch muß auch einiges angemerkt werden von der in den damahligen Urkunden so berühmten Acht, die in die Unter- und Oberacht abgetheilt wurde; wovon die eine in dem Bezirke eines besondern Richters, die andere im ganzen Reich galt. Wer in der Oberacht war, konnte ungestraft von jedem ermordet werden; der in der Unteracht konnte wenigstens gefänglich angehalten, und vor den Richter gebracht werden, um dort die gebührende Strafe zu empfangen. Eine Formel einer Achtserklärung, wie sie bey dem Würzburger Landgericht hergebracht war, und die sich vermuthlich von sehr alten Zeiten herschreibt, war folgender Maßen abgefaßt: N als dich N nach Kampfrecht und Frankenrecht geheischen und gefordert hat, und wir dir darumb geschrieben, und Rechtstage gesatzt haben, alsdann mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles verschmehet hast, und uff sol-

e) *Dissert. LXXXIX. de Occas. Concept. ac Intent. Constitut. Criminalis Carolinae §. XX. T. III. Dissert. p. 454.*

solche Fordrung außenblieben, und unserm Gebott wiederseßig und ungehorsam gewesen und noch bist, das urteilen wir und Achten dich, und nehmen dich von und aus allen Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhafftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehafftigen Weisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüfften, und den Fischen in dem Wasser. Wir erlauben dich auch menniglichen üff den Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Gleid hat, da solt du keines haben, und wir weisen dich die vier Straßen der Welt in dem Nahmen des Teufels bey den Eyden in der Sach „ f). Wie viel Schauderhaftes sieht man da in einem zusammen gehäuft. Von welchem Menschen und noch dazu einem Verwalter der öffentlichen Gerechtigkeit sollte man glauben, daß er im Stande sey so etwas über seinen Mitmenschen auszusprechen?

Da man überhaupt sehr selten zur Vollstreckung des Urtheils, wenn man auch eines erhalten hatte, kommen konnte, mußten diejenigen, die mit einander Verträge schloßen, auf allerhand Wege bedacht seyn, die Erfüllung der daraus entspringenden Verbindungen sicher zu stellen, wovon die hauptsächlichsten waren das Innlager (obstagium) und die selbst gewählten Schiedsrichter. Man ließ sich nähmlich eine Art von Bürgen stellen, die sich anheischig machen mußten, wenn der Vertrag nicht

f) Burgermeister *Corpus Iuris publici et priuati* 1. Theil. p. m. 722.

gehalten würde, ſich an ein beſtimmtes Ort hinzubegeben, und ſo lange da zu bleiben, bis die Sache verglichen und alles zur Richtigkeit gebracht wäre. Der Erzbiſchof Sifrid von Mainz ließ ſich ſogar von dem Kaiſer Otto IV. ſolche Bürgen, wovon der Biſchof von Speyer ſich zu dem Innlager verpflichten mußte, ſtellen g). Auch wurden ſehr oft zum voraus ſchon, wenn ſich einige Streitigkeit ergeben ſollte, einige beſtimmt, die ſie abthun ſollten h); denen auch manchmahl ein Obmann (Superarbiter), wenn ſie nähmlich nicht einig werden ſollten, zugeſellet ward. Von dieſen ſelbſt gewählten Richtern kamen die ſo genannten Austräge her i).

Das ſchlimmſte von der ganzen Juſtiz-Verfaſſung war unſtreitig, daß man noch immer in Gerechtigkeitspflege als ein Camerale, ſo wie die Zölle und Münzen anſah k), und, anſtatt daß jetzt der Herr

g) Dictos Archiepiſcopos et Epiſcopos mediatores Concordiæ conſiliique datores obligauimus Archiepiſcopo, *dedimusque ſponſores*, vt ſi pretaxatam ſeriem mutaremus, vel aliquando infringere niteremur; iidem contra nos ſuo ipſi aſſiſterent conſilio et fauore. Spirenſis ſiquidem Epiſcopus ipſi Archiepiſcopo in virtute obedientiæ ſe adſtrinxit, vt eo contingente, ſe in locum, quem vellet, transferret, non diſceſſurus ab illo, donec emendationem ſuſciperet a nobis Archiepiſcopus habundantem. *Apud* GVDEN. *T. I. p.* 418. Andere Beyſpiele kommen vor 484. 485. 547. 560. 561. 569. 654. 704. 705. 727. 736. 741. 886.

h) Z. B. eben daſelbſt *p.* 563.

i) Eben daſelbſt *p.* 533.

k) In einer Vergleichsurkunde zwiſchen dem Biſchofe Ludolf von Münſter und dem Abte von Corvey vom Jahre 1238. heißt es: Item ſi oppidum prope caſtrum ædificatum fuerit, *nos iudicium* et *monetam* collocabimus; ſed *prouentus inter*

nos

Herr seine Richter besolden muß, damahls vielmehr der Richter seinem Herrn jährlich etwas Gewisses abgeben mußte. Wenn die Verbrechen und Streitsachen dem Richter Nutzen bringen, oder wenn er gar davon leben muß: so ist eine ganz natürliche Folge, daß er wünschet, und sich freuet, wenn es viele gibt, anstatt daß sein Hauptbestreben dahin gehen sollte, zu verhüten, daß gar keine entstehen möchten.

So gräßlich auch alle diese einzelnen Züge aussehen, wenn man sich nach denselben das Bild der damahligen Zeiten entwerfen soll, so war doch die Nation nicht so unglücklich, als man sichs vielleicht vorstellen könnte. Selten ist bey einem Volke Glück und Unglück verhältnißmäßig unter allen Classen und Ständen desselben vertheilt. Man kann daher auch die Summe der National-Glückseligkeit nicht wohl angeben, wenn man nicht jeden derselben einzeln betrachtet. Die Fürsten hatten nun durch die Landeshoheit den Gipfel ihrer Höhe und Glückseligkeit erreicht. In eben so viel eigenmächtige Herren verwandelt, durften sie nun sicher darauf zählen, daß sie ihre Würde, und alles, was sie hätten, auf ihre Nachkommen bringen konnten. Wenn sie ihre Länder glücklich machten, war es für ihre Kinder und Enkel. Ihr Glanz und Ehre war nun wenig mehr von jener eines höhern verdunkelt, und sie waren versichert, daß sich die Hoffnungen und Aussichten ihrer Unterthanen hauptsächlich auf sie gründeten.

Mancher Ritter, der nach der heutigen Verfassung kaum bemerkt würde, machte damahls auf

nos aequaliter dividantur. Apud SCHATEN *Annal. Paderborn T. II. ad a.* 1238. *p.* 25.

seinem Schloß eine Figur, die ihn auch Fürsten ehrwürdig, manchmahl gar furchtbar machte, da seine Nachkommen eben darum schon verachtet sind, wenn sie auf ihren Schlössern sitzen bleiben, und keine Ehre als im Dienst zu gewarten haben. Wenn er nichts mit Fehden zu thun haben wollte, so stand ihm das Turnier offen; ein weites Feld, zur Ehre und Ansehen zu gelangen. Die bloße Zulassung zu demselben war ihm schon Bürge seines unbescholtenen Leymundes und seines edlen Blutes, der Sieg aber seiner Tapferkeit, seiner Geschicklichkeit und körperlichen Stärke, eines gewiß auch nicht zu verachtenden Vorzuges. Mehrere Siege machten ihn nicht allein zur Zierde seiner Verwandten und Mitgenossen, sondern auch seiner Nation, da hingegen die heutige Art Krieg zu führen, fast alle persönliche Tapferkeit aufhebet.

Noch mehr konnte ein Graf oder Dynast, der sich ebenfalls unter seines gleichen heut zu Tage verlieren würde, die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich ziehen, der Schrecken und die Stütze seiner Nachbarn werden, durch Tapferkeit, Großmuth und Verstand sich einen solchen Nahmen machen, daß ihn ganz Deutschland zu seinem Oberhaupte verlangte, welches der Fall Rudolphs von Habspurg und noch einiger seiner Nachfolger war. Dem Despotismus der neuen Landesherren ward vorgebeuget durch die ebenfalls damahls aufgekommenen Landstände, durch die festen Mauern der Städte, und die nicht unbeträchtliche Macht des niedern Adels. Wenn der Adel auch unter sich Krieg führte, und sich aufrieb, so verloren die übrigen Theile der Nation nicht allein nichts dadurch, sondern gewannen noch.

noch. Der Adel selbst auch ward desto ehrwürdiger, je mehr sich dessen übergroße Zahl minderte.

Von den Städten ist schon bemerkt worden, wie hoch sie in diesem Zeitraume gestiegen. Genug, ihre gute Zeit, und folglich auch einiger Maßen die von dem übrigen Deutschland, die von dem Wohlseyn der Städte großen Theils abhing, fing mit dem Faustrechte an, und hörte mit demselben auf, ob man gleich gerade das Gegentheil denken sollte. Wir haben mitten unter demselben jene mächtige und auch von Souverains respectirte Hanse entstehen sehen, von der wir bereits gehört haben; und eben als das Faustrecht aufhörte, fing sie an zu sinken. So wenig die Industrie mit dem Kriegs- und Freyheitsgeist zu vereinbaren zu seyn scheint, so gewiß ist es dennoch nicht allein durch das Beyspiel der Italienischen Städte, sondern auch der Unsrigen, daß sie sich gar wohl mit einander vertragen. Mit eben diesem Geist entging auch den Städten die Hälfte ihrer Industrie, Kraft, Tugend, und fast alle bürgerliche Ehre. Wenn der Bürger zu Hause war, war er sicher durch seine Mauern, und den Muth seiner Mitbürger. Gegen die Räubereyen und Plackereyen mancher von Adel schützte sich der reisende Bürger theils durch das Geleit, theils durch eigene Waffen, und ein zahlreiches Gefolge. Den Räuber von niedrigerer Classe schreckte Galgen und Rad. Und was sind wohl alle diese Räubereyen gegen das unsägliche Elend, das ein einziger heutiger Krieg verbreitet, gegen die hundert tausende, die durch das Schwert und Krankheiten aufgerieben werden, und gegen so viele Unschuldige, die dadurch unglücklich werden?

Wenn

Wenn man betrachtet, daß damahls bereits Bauern und arme Leute in der gemeinen Sprache angefangen haben gleichbedeutende Worte zu seyn, so sollte man diesem Stande nichts als Elend und Jammer zudenken. Allein, auch dieses war nicht so groß, als manche vielleicht glauben möchten. Der Bauer wußte von keinem andern Beruf, als den Arbeiten für die übrigen Stände. Zu dem Ende entrichtete er seinem Geistlichen und Rittersmann, auf dessen Gut er saß, seine Gült und Zinse, damit der eine für ihn bethen, der andere für ihn fechten sollte. Für seine Person wenigstens war er nicht genöthigt die Waffen zu tragen; ja der Adel litt es nicht einmahl, wenn er es auch hätte thun wollen. Eben so ruhig konnte er seine Kinder in seinem Hause aufwachsen, und ihm in seinem Alter unter die Arme greiffen sehen, die ihm nun so oft, ohne Hoffnung sie wieder zu sehen, entrissen werden, um einem Berufe zu folgen, zu dem sie weder Neigung noch Geburth scheint bestimmt zu haben. Daß er durch die vielen Fehden leiden mußte, hat zwar allerdings seine Richtigkeit; da man aber keine großen Armeen hatte, und die Feldzüge in kurzer Zeit geendiget wurden, wußte man nichts von großen Lieferungen. Ihn und seine Güter zu beschädigen, lief gegen ritterliche Ehre, und zuletzt sorgte man auch durch öffentliche Gesetze für ihn. Kaiser Friderich II. verordnete unter andern bey seiner Krönung zu Rom, „ daß, so Ackerleut auf den Aeckern in dem Feld pflügen, und ackern, oder was für eine Arbeit sie thun, die zu dem Ackern gehöret, wenn sie zu Felde seyn, mit ihren Personen, mit ihren Helfern oder Gesinde, mit Ochsen, Pferden, oder was sie bey ihnen haben mögen, sich keiner erkühnen, und erwegen soll ihnen ichts zu nehmen von Leuten, von

Viehe,

Viehe, von Zug, oder was ihnen zugehöret; oder anzulauffen, anzureiten, oder freventlich an sie zu kommen, sie zu fangen, oder sonst eine Untugend ihnen zu erzeigen „ l). Der Lateinische Original-Aufsatz ist noch viel vortheilhafter für ihn, indem es in demselben heißt: Agricultores et circa rusticitatem occupati, dum villis insident, dum agros colunt, securi sint quacunque parte terrarum m). Die Bauern, wenn sie sich in ihren Häusern (Höfen und Dörfern) aufhalten, wenn sie den Acker bauen, sollen aller Orten Sicherheit haben.

Wenn man aber auch nicht allemahl sich an diese Gesetze genau hielt: so konnte er, wenn er in seinem Dorfe und Wohnung angegriffen ward, seine Zuflucht zu seinem Heiligen (der Kirche) nehmen, dessen Entehrung und Vergewaltigung durch alles, was die Kirche Furchtbarliches und Schreckbares in ihren Strafen hat, verpönt war. Da die geistlichen Strafen nicht auf alle hinlänglich wirkten, fingen die Bauern und Dorfsgemeinden an, ihre Kirchhöfe mit Mauern zu umgeben, um sich allenfalls hinter denselben zur Wehre setzen zu können. Die Kirche diente ihnen auch zur Verwahrung ihrer besten Habseligkeiten, wie wir schon die Spuren in den alten Alemannischen Gesetzen gefunden haben. Der Dorfsherr bedung sich oft den Kirchenboden selbst aus, um sein Getreide und andere Geräthe dahin in Sicherheit zu bringen. Die übrigen von der Ge-

l) Bey Senkenberg Sammlung der R. A. *T. I. N. XIV. p.* 30.

m) *Constit. Friderici II. Imperat. Tit.* 1. §. 11. *ad Calcem Corporis Iuris Civil.*

Gemeinde bauten innerhalb der Kirchhofmauern Keller und Gaden, ſo wohl zur Aufbewahrung ihres Weines, als ihres Getreides; welches man um ſo lieber geſchehen ließ, da die davon fallenden Zinſen der Kirche Vortheil brachten. Auch waren die damahls im Schwange gehenden Räubereyen nicht ſo wohl auf den Bauersmann, dem man ohne hin nichts als Lebensmittel abnehmen konnte, als auf den Bürger und Kaufmann angeſehen.

Siebzehntes Kapitel.

Verbindung Deutſchlands mit Italien, und ihre Folgen in dieſem Zeitraume.

Die Unbequemlichkeiten, die Deutſchland aus ſeiner Verbindung mit Italien empfand, wurden in dieſem Zeitraume erſt recht ſichtbar, und, ſo zu ſagen, handgreiflich, ohne jedoch, daß die Nation ganz von ihrem Irrwahne in Anſehung derſelben konnte geheilet werden. Gleichwie Italien den Untergang der vorigen kaiſerlichen Familien befördert hat, ſo geſchah es nun noch weit mehr mit den jetzigen. Selbſt der ehrliche und tapfere Lothar fand ſeinen Tod in Italien, ob ihn ſchon derſelbe erſt auf den Deutſchen Gränzen hingeraffet hat. Ein Glück war es, daß ſein Tochtermann Heinrich nicht nach ihm den Kaiſerthron beſtiegen hat, indem ſonſt von ſeiner Nachkommenſchaft vielleicht eben ſo wenig, als von jener der Hohenſtauffen, übrig ſeyn würde. Was Peter von Blois zu ſeiner Zeit von

Si-

Sicilien geſagt hat, daß es ſeine Bewohner auffreſſe, trifft inſonderheit in Anſehung dieſer Familie ein a). Nebſt dem, daß ſie durch Sicilien gänzlich aufgerieben ward, mußte ſich noch Friderich II. wegen ſeiner Streitigkeiten mit den Päpſten nicht allein den großen Drachen, der ſich gegen die Kirche aufgelehnet, nennen laſſen, ſondern auch ſeine Söhne nannte man Nattergezüchte, die von der großen giftigen Schlange entſproſſen ſeyn b). Auch ſo gar Deutſche Schriftſteller lernten endlich dieſe Sprache, und redeten in eben dem Tone von einem gewiß ſonſt nicht verdienſtloſen Hauſe c). Vielleicht würden Friderichs II. Nachkommen noch auf den heutigen Tag ſo gut als andere Familien von ſeinen Zeiten blühen, wenn er nicht ſo ſtark in die Italiener gedrungen, und dadurch die Päpſte gegen ſich gereitzt hätte.

Den Fürſten waren ohnehin die Italieniſchen Züge äußerſt gehäſſig. Doch mußten ſie ſich wohl den Römerzug, oder die Begleitung des Kaiſers nach Rom zur Krönung gefallen laſſen. Bey den übrigen koſtete es ſo viel Geld und gute Worte, daß nichts mehr zu verwundern iſt, als wie ein Mann, wie Friderich I., ſo viel Demüthigungen habe aushalten können, um nur viele Leute mit ſich nach Italien zu bringen. Beſonders war ihnen ſchreckbar, wenn der Zug über die Apenniniſchen Gebirge gehen

a) Illa regio infernalis, quae deuorat habitatores ſuos. PETRVS BLES. *Ep. XCII. p.* 169.

b) Genimina viperina venenoſo egreſſa de colubro. *Apud* RAYNALD. *ad a.* 1251. *N.* 40.

c) Man ſehe z. B. *Geſta Baldewini Archiep. Trev. apud* BALUZIVM *Miſcell. L. I. p.* 97.

gehen ſollte. Friderich gab ihnen daher bey ſeinem Aufgebothe zu ſeinem erſten Mayländiſchen Krieg die ausdrückliche Verſicherung, daß er ſie nicht über die Apenninen führen wolle d). Wenn aber auch der Zug bloß auf die Lombardey eingeſchränkt war, ſo eilten doch die Fürſten, wenn ihre Dienſtzeit verfloſſen war, oder wenn ſie noch vor der Zeit die Erlaubniß dazu erhalten, mit der größten Begierde nach ihrem Vaterlande zurück e). Nicht allein die Furcht vor dem Italieniſchen Klima, die beſonders nach dem ſchrecklichen Sterbefall ſo vieler Fürſten auf dem vierten Zuge Friderichs I. außerordentlich groß ward, machte ihnen Italien gehäſſig, ſondern auch die vielen Unkoſten, die ſie dabey hatten. In der That eine wunderliche Lage der Sachen, daß Deutſchland noch dazu ſein Geld in das ungleich reichere Italien ſchleppte. Von Heinrich dem Löwen ſagt Helmold, daß er nach ſeiner Zurückkunft aus Italien ſich ganz darauf geleget, Geld zuſammen zu bringen, denn ſeine Kammer ſey leer und erſchöpft geweſen f). Wenn ein ſo mächtiger Fürſt ſeine ganze Schatzkammer nur durch einen einzigen Zug erſchöpfet, ſo kann man ſich leicht vorſtellen, wie es andern

d) OTTO FRISING. *de geſtis Friderici I. L. II. c. 30. p. 472.*

e) His (Principibus) cum *ſumma alacritate* dimiſſis, ipſe (Fridericus I.) ad ordinanda caetera Italiae negotia animum intendit. RADEVICI *de geſtis Friderici I. Imper. L.* I. c. 44.

f) De promotione vero Epiſcopatus (Altenburgenſis) nihil amplius eo tempore actum eſt, eoquod (Henricus) nuper Italia rediens totus quaeſtui deditus eſſet, *Camera enim erat inanis et vacua.* HELMOLD. *Chron. Slavor. L. I. C. LXXXIV.*

andern Fürſten gegangen. Manche Biſchöfe wurden dadurch in ſolche Armuth verſetzt, daß ſie ihren Kirchenſchatz und Kleinodien verſetzen mußten g).

Die Augen gingen endlich manchem Deutſchen Patrioten auf. Nur die Kaiſer ſelbſt, beſonders Friderich I. und II. wollten ihre Gedanken auf Italien nicht fahren laſſen, ob ihnen gleich am wenigſten verborgen ſeyn konnte, daß ihr Anſehen in Deutſchland darüber ungemein litt. Wenn man aber auch die großen Ausſichten, die ſie dabey hatten, betrachtet, ſo iſt es kein Wunder. Friderich I. berechnete ſeine Einkünfte aus Italien, nach dem Ausſpruche des Roncaliſchen Reichstages vom Jahre 1157. auf dreyßig tauſend Pfund, oder ſechzig tauſend Marken h); eine damahls außerordentliche Summe. Daß in der Berechnung nichts Uibertriebenes liege, ſieht man daraus, weil die Italieniſchen Städte ſo gar in dem Coſtnitzer Frieden ſich anheiſchig machen mußten, daß diejenigen, die ihre Regalien nicht wollten unterſuchen laſſen, jährlich 2000 Mark Zins geben ſollten i). Wenn man die Menge der Italieniſchen Städte betrachtet, von welchen auch die, die wirklich in dem Beſitze der Regalien waren, gewiſſe Summen zahlen mußten, ſo wäre es allemahl noch für die Kaiſer ein ungemeiner Vortheil geweſen. Was 2000 Marken damahls für eine beträchtliche Summe in Deutſchland geweſen,

g) Ein Beyſpiel findet man bey dem Würzburgiſchen Chronik-Schreiber Frieß in dem Leben des Biſchofs Heinrich II. p. 515.

h) GVNTHERVS *Ligurin. L. VIII. p.* 584.

i) Sieh oben Sechstes Buch, Viertes Kapitel, Seite 111.

ſen, kann man daher abnehmen, daß der Erzbiſchof Gerhard von Mainz 1294. das ganze Eichsfeld um 1600 Marken gekauft k). Aller Wahrſcheinlichkeit nach müſſen auch, vermöge des Coſtnitzer Friedens, den Kaiſern noch bis 30000 Marken, die Hälfte nähmlich von dem, was ihnen durch den Roncaliſchen Reichstag war zugeſprochen worden, übrig geblieben ſeyn. Allein, nach Friderichs II. Tod kam alles in Verwirrung; und obgleich die meiſten Städte ſich ſo wenig aller Pflichten, als Geldleiſtungen gegen das Reich entledigt zu ſeyn glaubten: ſo war doch dasjenige, was ſie entrichteten, mehr etwas Willkührliches, als etwas Gewiſſes und Beſtimmtes, und wenn ein Kaiſer nicht ſelbſt mit einer Armee zugegen war, mußte er ſichs gefallen laſſen, nichts zu bekommen.

Noch eine Folge der Italieniſch-Deutſchen Kriege war die Entzweyung und Verbitterung der Italiener unter ſich ſelbſt, woraus endlich die berühmten Factionen der Gibellinen und Welfen entſtanden ſind. Durch dieſe neuen Nahmen kam gleichſam neue Wuth in ihr ohne hin gegen einander erhitztes Geblüt. Unter den Gibellinen wurden die Kaiſerlichgeſinnten, und unter den Welfen die von der päpſtlichen Partey verſtanden. Einige Italiener, die den excommunicirten Friderich II. nicht mehr für einen Kaiſer erkannten, nannten ihn Friderich von Weiblingen, oder, nach ihrer Mundart, von Guibelinga, weil ſie dieſes für ſeinen urſprünglichen Familiennahmen l) hielten; ſeine Anhänger aber heißen ſie

k) *Apud* GVDEN. *T. I. Charta. CCCCXIX. p.* 886.

l) Die Saliſche oder Fränkiſche Kaiſerfamilie, von welcher die Hohenſtauffen von mütterlicher Seite abſtammten, ward auch in

ſie Guibelinger aus der nähmlichen Urſache. Da nun die meiſten Prinzen aus dem Welfiſchen Hauſe Feinde des Hohenſtauffiſchen geweſen, und eben daher vermuthlich in Deutſchland ein Welfiſchgeſinnter einen Feind des Kaiſers bedeutete, brauchten die Kaiſerlichen auch in Anſehung der Italieniſchen Feinde der Kaiſer dieſen Ausdruck.

Man würde ſich aber ſehr irren, wenn man glaubte, der Haß oder die Freundſchaft gegen die Kaiſer oder die Päpſte ſey die letzte Triebfeder ihrer Handlungen geweſen. Beyde waren nur dazwiſchen kommende Perſonen, die dazu dienen mußten, den weit ältern Haß, den ſie ſchon lange gegen einander hegten, deſto kräftiger heraus laſſen zu können. Ehe noch Friderich I. und noch mehr, ehe ſein Enkel Friderich II. ſich ſo ſtark in die Italieniſchen Angelegenheiten miſchten, waren die Zwiſtigkeiten unter den Städten auf das höchſte geſtiegen. Eine ganz natürliche Folge davon war, daß ſich die Schwächern an die Kaiſer hielten, um gegen ihre Feinde Schutz zu haben. So bald ſich aber wegen der kaiſerlichen Unterſtützung das Uibergewicht auf ihre Seite lenkte, mußten ſich nothwendig die andern an die Gegner der Kaiſer, die Päpſte, anſchließen, deren eigenes Intereſſe ihrer Meinung nach forderte, die Kaiſer in Italien nicht zu mächtig werden zu laſſen. Mit den verſchiedenen Factionen und Par-

in Deutſchland die Weiblingiſche genannt. Otto von Freyſingen ſagt: Duo in romano orbe apud Galliae Germaniaeque fines famoſae familiae hactenus fuere: vna Henricorum de *Gueibelingā*, alia Guelforum de Altdorffio. *De geſtis Frider. I. L. 2. c. 2. p. 447.*

Partenen, die hernach in einer Stadt zwiſchen Adel und Volk, oder zwiſchen verſchiedenen adeligen Familien entſtanden ſind, verhielt ſich die Sache eben ſo. Man leſe nur Machiavells Geſchichte von Florenz, und man wird bald gewahr werden, daß die verſchiedenen adeligen Familien, die unter dem Nahmen der Welfen und Gibellinen einander ſo lange in dieſer Stadt verfolgt haben, aus ganz andern Urſachen, als des Kaiſers oder des Papſtes wegen, an die anfangs gar nicht gedacht wurde, in ſo große Feindſchaft gegen einander gerathen ſind.

Unter denſelben waren die vornehmſten die Bondelmonte, Uberti, Amidei und Donati. Eine ungemein reiche Wittwe aus der Familie der Donati, die nur eine einzige, und zwar überaus ſchöne Tochter hatte, war auf den Gedanken verfallen, ſie an einen Bondelmonte, der das Haupt ſeiner Familie war, zu verheurathen. Allein, entweder aus Nachläſſigkeit, oder weil ſie ohnehin an dem glücklichen Ausgange der Sache keineswegs zweifelte, machte ſie niemanden die Eröffnung davon, bis der nähmliche Bondelmonte einer andern aus der Familie der Amidei die Ehe verſprochen. Uiber dieſe Nachricht äußerſt entrüſtet, rief ſie den Bondelmonte, als er eines Tages allein vor ihrem Hauſe vorbey ging, hinein, um ihn von ſeinem Vorhaben abwendig zu machen. Bondelmonte ließ ſich auch wirklich durch die Schönheit der Tochter und die auf ſie wartende Erbſchaft verleiten, die Amidei zu verlaſſen, und bald darauf die Donati zu ehelichen. Dadurch wurden aber die Familien der Amidei und der mit ihnen verwandten Uberti ſo ſehr aufgebracht, daß ſie glaubten, das ihnen zugefügte Unrecht könne durch nichts als das Blut des Bondelmonte getilget werden.

den. Es stand auch nicht lange an, daß Bondelmonte in der That von ihnen ermordet wurde. Nun theilte sich die ganze Stadt. Einige erklärten sich für die Bondelmonte, andere für die Amidei und Uberti. Alle diese Familien hatten feste Häuser und Thürme in der Stadt nebst einer großen Menge Angehörigen. Man schlug sich mehrmahls unter einander, und manchmahl ward zwar ein Stillstand gemacht, nie aber Friede und Freundschaft. Da sie einander so ziemlich gewachsen waren, so jagte kein Theil den andern zur Stadt hinaus, bis sich endlich die Uberti an den Kaiser Friderich II. wandten, und, durch dessen Macht unterstützt, die Bondelmonte vertrieben, von welcher Zeit an aus den Uberti Gibellinen, und aus den Bondelmonte Welfen wurden. Nach Friderichs II. Tod, da auch kein Kaiser war, dauerten doch die alten Feindschaften fort. Weil die Welfen nun anfingen die Oberhand zu bekommen, suchten die Gibellinen Schutz bey dessen Sohn Manfred, der sie auch besonders in Thuscien kräftig unterstützte; allein, nachdem er von dem Karl von Anjou erleget worden, wurden die Welfen wieder um so mächtiger, da sie ohne hin das günstige Vorurtheil für sich hatten, daß sie um die Freyheit von Italien kämpften. Als aber Karl nicht undeutlich merken ließ, daß es ihm nicht so wohl darum zu thun sey, die Welfen zu schützen, als unvermerkt durch diesen Schutz die Oberherrschaft von Italien an sich zu ziehen: so waren die Päpste selbst gezwungen, seiner Macht Ziel und Schranken setzen zu helfen, welches hernach durch die Empörung der Sicilianer noch mehr geschah. Das Ende dieser tragischen Auftritte wird uns der folgende Zeitraum lehren.

So viel muß man dabey aber auch allemahl bekennen, daß, so wie sich dieser Parteyen Geist gelegt hat, so zu sagen Kraft und Mannheit von den Italienern gewichen ist. Dienstbarkeit und Furcht, List, Trägheit und Muthlosigkeit traten an die Stelle der Freyheit, Tapferkeit, des Heldenmuths und der Industrie, die die Italiener des mittlern Zeitalters so sehr auszeichneten.

Achtzehntes Kapitel.

Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte.

Nun ist es nicht mehr darum zu thun, die Ausübung davon zu zeigen, sondern wie sie verloren gegangen, doch so, daß sich allemahl Spuren davon erhalten haben. Friderich I. war derjenige, der wenigstens einige davon in einem so hohen Grad ausübte, als irgend einer seiner Vorfahren; zuletzt aber, durch seine widrigen Schicksale gezwungen, in manchen Stücken nachgeben mußte. Friderich trieb beym Anfange seiner Regierung die Sache einiger Maßen noch weiter, als jene. Vermöge der zu seiner Zeit angenommenen Meinung, daß der Kaiser das Haupt der ganzen Christenheit sey, glaubte er, sein Amt erfordere es, nicht allein für die Deutschen Kirchen ins besondere, sondern auch für die allgemeine Kirche Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde maßte er sich des Rechtes an, bey einer streitigen Papstwahl allgemei-

gemeine Concilien zu berufen; und da ſich der König von Frankreich mit ſeiner Geiſtlichkeit nicht darein fügen, und noch weniger den Victor anerkennen wollte, beſchwerte er ſich durch ſeinen Kanzler Raynald, der König ginge mit dem Römiſchen Reich auf eine ſolche Art um, als wenn er alle deſſen Ehre und die Krone ſelbſt zu Grunde richten wolle a). Wenn Friderich in dem funfzehnten Jahrhundert wieder aufgeſtanden wäre, ſo hätte er wenigſtens das Vergnügen gehabt zu ſehen, daß nun die Franzoſen ſeinen Nachfolgern das zur Pflicht machten, was ſie ihm damahls zum Verbrechen angerechnet.

Die Lombardiſchen und Deutſchen Biſchöfe machten ihm keineswegs dieſes Recht, und noch weniger jenes, Concilien in ihren Gegenden zu berufen, ſtreitig. Friderich bediente ſich auch deſſelben. Seine Nachfolger aber, durch Friderichs eigenes ſo wohl, als ſeiner Vorfahren Beyſpiel erſchreckt, machten ſich mit geiſtlichen Dingen ſo wenig zu ſchaffen, als es ſeyn konnte, ſondern ließen vielmehr die Biſchöfe ihre Kirchenangelegenheiten unter ſich abthun, wovon die Folge war, daß ſie auch allein die Execution oder Vollſtreckung ihrer gemachten Satzungen auf ſich nehmen mußten.

Die Hauptfrage war nun noch wegen der Ausübung des Calixtiniſchen Concordats, und was für eine Auslegung, die päpſtliche oder die kaiſerliche, die Oberhand behalten würde. Wegen der Beleh-

a) Imperium Romanum taliter tractare curetis, *ne coronam et omnem honorem ei violenter demoliri velle videamini.* RAYNALDI *Archiep. Colon. Epiſt. ad Regem Francorum, T. III. Conc. germ. p.* 391. *ſeq.*

nung mit dem Scepter ſetzte es keine Schwierigkeiten ab. Indeſſen hatte ſie eben ſo wenig Wirkung, als die Belehnung der Weltlichen, die ungeachtet derſelben mit ihren Ländern faſt eben ſo, als mit Eigenthum umgingen, dieſelben theilten, verkauften, und überhaupt thaten, was ſie wollten. Bey den Geiſtlichen findet man eben ſo wenig Spuren, daß anfangs bey Veräußerungen oder Vertauſchungen die kaiſerliche Einwilligung ſey verlangt worden. Sie hatten aber bald Urſache, es ſich gereuen zu laſſen. Schon Friderich I. mußte zu Gunſten der Cölner Kirche ſich erklären, daß die biſchöflichen Tafelgüter nicht als Lehen oder pfandweiſe könnten hingegeben werden b). Auf die nähmliche Art ließ ſich der Biſchof von Worms von dem Kaiſer Friderich II. und den verſammelten Fürſten einen Spruch geben, daß von allem, was die Biſchöfe von dem Kaiſer zu Lehen haben, nichts ohne kaiſerliche Einwilligung könne als Lehen hingegeben, oder ſonſt veräußert werden c); und

b) III. Th. dieſer Geſchichte B. 5. K. 14.

c) Fridericus — notum fieri volumus vniuerſis, quod cum in curia noſtra dictante ſententia Principum et de ſpeciali petitione conquerentium ſit obtentum, quod *teloneum, moneta, officium Sculteti, et iudicium ſaeculare nec non et ſimilia*, quae Principes Eccleſiaſtici recipiunt et tenent de manu Imperiali et praedeceſſorum noſtrorum, *ſine conſenſu noſtro infeodari non poſſint* — Supplicauit Celſitudini noſtrae venerabilis Wormatienſis Epiſcopus dilectus Princeps noſter, quatenus ea, quae per praedeceſſores ſuos alienata ſunt ab Eccleſia ſua, ſine conſenſu noſtro de praedictis, ad ius et poſſeſſionem Eccleſiae Worm. reuocari de noſtra gratia iuxta latam ſententiam mandaremus, *his duntaxat, quae de conſenſu praedeceſſorum noſtrorum et noſtro collata noſcuntur, permanſuris.* *Apud* SCHANNAT. *Codex Prob. Hiſt. Worm. N. CXXXII. p.* 130.

und daß alle die Veräußerungen ungültig ſeyn ſollen, die ohne Einwilligung der Kaiſer vorgenommen worden. Eine ähnliche Erklärung gab auch König Wilhelm d).

Was die Gegenwart des Kaiſers bey den Wahlen betrifft, ſcheint es ebenfalls, ungeachtet der Wahl-Capitulation Lothars, wo dieſes dem Kaiſer unterſaget worden, und der Einwendungen des ſchwermüthigen Gerohus von Reigerſperg, bey dem Alten geblieben zu ſeyn. Lothar trieb die Sache ſo weit, daß er bey Gelegenheit einer zwiſtigen Wahl zu Magdeburg, weil er nicht ſelbſt dahin kommen konnte, die Wählenden nach Speyer zu ſich kommen, und ſie die Wahl in ſeiner Gegenwart verrichten ließ e). Friderich I. wohnte einige Mahle den Wahlen bey, um Bisthümer mit Perſonen, die ihm angenehm waren, zu beſetzen. In der berühmten Capitulation des Otto IV. mit dem Papſte Innocenz III. wird zwar die Wahl den Capiteln zugeſprochen, dem Kaiſer aber nicht verbothen, derſelben beyzuwohnen. Ich glaube daher auch keineswegs, daß, wenn die folgenden Kaiſer ſich dieſes Rechts hätten bedienen wollen, ſich die Capitel würden unterſtanden haben, es ihnen zu verſagen, obſchon man auch hier und da Spuren von Widerſetzlichkeit antrifft. So ſuchten z. B. drey Mainzer Domherren die Poſtulation des Biſchofs Luipold von Worms zum Erzbiſchofe von Mainz dadurch zu entkräften, weil Philipp aus Schwaben als erwählter

d) Bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. ad a.* 1255. p. 80.

e) *Annaliſta Saxo ad a.* 1125. Auf dieſes zielt dasjenige, was im III. Th. dieſer Geſchichte B. 5. K. 15. vorkommt.

ter Deutſcher König ihr beygewohnt hätte f). Innocenz III. caſſirte zwar die Poſtulation des Luipold, und gab ſeinem Legaten den Auftrag, die ihr entgegen geſetzte Wahl des Sifrid zu beſtätigen, meldet aber nichts in ſeiner weitläufigen Entſcheidung, wovon in dem Cap. 23. X. de Election. et Electi poteſtat. ein Auszug zu finden, von der Gegenwart Philipps; ſondern ſtellt die Vollmacht des Legaten dahin aus, daß er die Wahl Sifrids beſtätigen ſolle, wenn erweislich ſey, daß ihm und den Seinigen Gewalt bevor geſtanden g). Ob ſolche Gewalt jederzeit bey der Gegenwart des Souverains Platz habe, und daß man alſo nur die erſtere zu erweiſen brauche, davon ſchweigt er. Philipp ſah auch, ungeachtet der päpſtlichen Entſcheidung, den Luipold als rechtmäßigen Erzbiſchof an.

Der Punct wegen des Entſcheidungsrechtes bey ſtreitigen Wahlen war der ſchwierigſte, der einiger Maßen auch jenen, ob der Gewählte die Conſecration vor oder nach der Belehnung empfangen ſollte, nach ſich zog. Obſchon Lothar bey der ſtreitigen Wahl des Trieriſchen Erzbiſchofs Albero, aus Furcht vor dem

f) Rex Philippus ad ciuitatem Moguntinenſem acceſſit, cupiens efficere, vt idoneus illi Eccleſiae praeficeretur Epiſcopus, factumque eſt in ipſa electione, vt omnium vota conuenirent in Luipoldum Wormacienſem tunc Epiſcopum, tribus tantum exceptis, qui accepta pecunia *de praeſentia Regis allegabant* non poſſe liberam fieri electionem. *Chron. Vrſperg. p. CCCXXII.*

g) Deinde inquireret de ipſius electione Archiepiſcopi veritatem, et ſi ei de vi, quam ipſi et ſui metuebant, conſtaret — Electionem Archiepiſcopi confirmaret. *Cap. 23. X. de Elect. et Electi poteſt.*

dem Papſte, und vor dieſem Erzbiſchofe, der ein unternehmender und angeſehener Mann war, nachgegeben: ſo findet man dennoch Spuren, daß er dergleichen ſtreitige Wahlen nach Maßgab des Concordats mit Zuziehung nähmlich der Biſchöfe, abgethan h); ja ſo gar, daß er, nachdem ein Theil bereits nach Rom appellirt, verlangt hat, der Papſt ſolle die Sache wieder nach Deutſchland verweiſen, damit er, nach dem Rathe des Erzbiſchofs und der Biſchöfe, einem ſolchen das Biſthum geben könne, der der Kirche und dem Reich nützlich ſey i). Ob er jemahls gegen

h) Die Streitigkeit wegen des Biſthums Würzburg zwiſchen dem Gebhard, welchen Heinrich V. inveſtirt hatte, und dem Rüger, den die Geiſtlichkeit gewählet, war lange herum getrieben worden. Nach dem Tode des Rüger verlangte Gebhard von dem Kaiſer, daß ſeine Sache noch einmahl unterſucht würde, welches ihm auch dieſer gewährte. Iuſſit, ſchreibt Gebhard ſelbſt *Cod. Bamberg. N.* 335. vt omnis cauſa mea a Principibus, qui tunc aderant, audiretur, et eorum iudicio canonice terminaretur. Bey Gelegenheit einer ſtreitigen Cölner Wahl heißt es *Chron. Pantaleonis ad a.* 1131. Rex natalem domini Coloniae celebrat. In cuius praeſentia grauiſſimae partes fiunt vtriusque ordinis *Cleri* ſcilicet, et populi in electione domini Gotofridi *Santenſis* Praepoſiti, praeſidentibus tribus Cardinalibus Sanctae Romanae Eccleſiae — tandem *iudicio Regis* et *Principum* et *ipſorum Cardinalium* ad vnanimitatem eccleſia perducitur, atque *ſaniori conſilio* Godofrido ceſſante, dominus Bruno Praepoſitus S. Gereonis Colonienſi Cathedrae inthronizatur. Aus dieſer Stelle ſieht man auch, daß Lothar der Wahl beygewohnet, und zwar ohne Widerſpruch der ebenfalls gegenwärtigen päpſtlichen Legaten.

i) Ita nobis eos remittas, ſchreibt Lothar an den Papſt, vt ſalua libertate electionis nos pro Conſilio Archiepiſcopi et Suffraganeorum adhibitis religioſis perſonis talem ronideamus,

gegen den Rath, oder das Urtheil der Bischöfe gehandelt, oder geglaubt habe, es als Richter thun zu dürfen, davon findet man keine Nachrichten. Konrad III. ging schon nachdrücklicher zu Werke. Bey einer streitigen Wahl zu Utrecht führte er sich förmlich als Richter auf; und als der eine Theil die Einwendung machte, daß er, weil diese Sache als eine Kirchensache bereits bey dem geistlichen Richter, nähmlich dem Papst, angebracht sey, sich vor dem weltlichen Richter nicht einlassen könne, sah solches Konrad als eine Verletzung seiner Majestätsrechte an, würde auch diejenigen, die dieses ausgesaget, auf der Stelle gestraft haben, wenn er ihnen nicht sicheres Geleit gegeben. Zuletzt mußten sich die Utrechter es gefallen lassen, alles Einwendens ungeachtet, den von Konraden belehnten Hermann als Bischof zu erkennen k). Konrad brauchte jedoch die Vorsicht, um den Gegentheil desto eher zu beruhigen, seinen Ausspruch von dem Papste bestätigen zu lassen.

Was Friderich I. gleich beym Anfange seiner Regierung in der Magdeburger-Sache, und zwar, ungeachtet des sehr starken Widerspruches zweyer Päpste, gethan, haben wir bereits gehöret. Noch ein anders Beyspiel, bey welchem gar kein Widerspruch vorgekommen, bringt Otto von Freysingen bey Gelegenheit einer streitigen Cölner Wahl bey. Beyde Theile erkannten den Kaiser ohne Anstand als Richter;

mus, qui Ecclesiae et Imperio expediat. II. Th. dieser Geschichte, 6. Buch 4. Kap.

k) inde in Gallias rediens Traiectensium negotium reuocatis omnibus ad subiectionem Hermanni, *cum imperii honore terminauit.* OTTO FRISING. *L. I. de gestis Frid. I. c.* 68. *p.* 446.

ter; und nachdem ſie ihren Handel drey Tage lang vorgetragen, ſetzte ihnen Friderich nach Rath und Urtheil der gegenwärtigen Biſchöfe eine andere Tagefahrt an, auf welcher endlich die Sache zu Gunſten desjenigen, der von den Canonicis der Domkirche gewählet worden, gegen den von den Pröpſten der Nebenſtifte und den Aebten gewählten Propſt von Bonn von ihm entſchieden worden. Da von den Theilen ſelbſt dießmahl ſich keiner nach Rom gewendet, ſo ging die Sache um ſo ruhiger ab l).

Da durch Friderichs widrige Schickſale ſein Anſehen überhaupt einigen Abbruch gelitten, ſo ging es um ſo mehr mit ſeinem angemaßten Entſcheidungsrecht bey ſtreitigen Wahlen. Bey der ſtreitigen Trieriſchen Wahl konnte er es wenigſtens nicht dahin bringen, daß der von ihm bereits belehnte Rudolph zum Erzbisthume gelangt wäre, ob es gleich auch der Papſt ſeinerſeits geſchehen ließ, daß der von ihm conſecrirte Folcmar zurück geſetzt ward m). Was unter Heinrichen VI. vorgegangen, haben wir bereits in ſeiner Lebensbeſchreibung gehöret. Durch die Capitulation, die Otto IV. mit dem Papſt Innocenz III. errichtet, endigte ſich der ganze Streit, obgleich deſſelben nicht ausdrücklich darin gedacht wird. Wenigſtens getraute ſich kein Kaiſer mehr auch

l) Praeſentatis ſibi iterum de Colonienſi eccleſia vtrisque partibus *alteram electionem*, eam videlicet, quae a Canonicis maioris Eccleſiae facta fuit, *validiorem iudicans* Friderieum Adolfi Comitis filium de regalibus inueſtit, ſicque eum a Romano Pontifice conſecrandum ad vrbem miſit. OTTO FRIS. *de geſtis Frid. I. L. 2. c. 32. p. 474.*

m) *Author magni Chronici Belg. in* PISTOR. *Script rer. germ. T. III. p. 220.*

auch nur Gebrauch von dem Concordat nach derjenigen Auslegung, die ſelbſt bey ihren Gegnern angenommen war, zu machen, weil man ohnehin allemahl zuvor wußte, daß ein Theil an den Papſt appelliren würde; Otto aber und die folgenden Kaiſer ſich anheiſchig machen mußten, die Appellation nach Rom nicht zu hindern; anderer Gründe, die man aus derſelben ſowohl gegen ihre Gegenwart bey den Wahlen, als gegen ihr geglaubtes Entſcheidungsrecht herholen konnte, zu geſchweigen. Auf ſolche Art verloren aber die Deutſchen Metropoliten nebſt den übrigen Biſchöfen faſt mehr, als die Kaiſer ſelbſt; indem ſie nun in ſolchen Fällen gar nichts mehr zu ſagen hatten, da ſonſt vermöge des Concordats vor allem ihr Rath und Urtheil mußte von dem Kaiſer eingeholet werden. Uibrigens läßt ſich zwar aus dem Buchſtaben des Concordats nicht ſo leicht ein förmliches Entſcheidungsrecht, und noch viel weniger ein förmliches Devolutions-Recht, deſſen ſich die Kaiſer nach den Ausdrücken des Otto von Freyſingen n) ſcheinen angemaßt zu haben, herleiten. Indeſſen war dasjenige, was ihnen auch unſtreitig vermöge deſſelben mußte eingeräumt werden, allemahl wichtig genug, und läßt ſich kaum ohne alles Entſcheidungsrecht denken; indem ſich der Fall leicht eräugnen konnte, daß der Erzbiſchof und die Biſchöfe ſelbſt unter ſich uneinig wurden, in welchem hernach gewiß das meiſte auf den Kaiſer ankam. Ein Kaiſer, wie Friderich I., durfte nur einen Wink geben, um Erz- und Biſchöfe nach ſeinen Geſinnungen reden zu machen, oder wenigſtens eine Partey unter ihnen auf ſeiner Seite zu haben. Alle Biſchöfe einer Provinz zuſammen zu rufen, hielt ohnehin

n) Sieh 2. Th. dieſer Geſchichte B. 5. Kap. 15. p. 291.

hin ſchwer, und mit einigen ließ ſich die Sache leicht ausmachen.

Lothar behauptete, ungeachtet ſeiner vor der Wahl gethanen Zuſage, daß die Biſchöfe noch vor der Conſecration ſich müßten belehnen laſſen, wie es auch das Calixtiniſche Concordat ſelbſt an die Hand gibt. Was er darüber für einen Streit mit dem Erzbiſchofe Albero von Trier gehabt, iſt bereits in ſeiner Lebensbeſchreibung angeführet worden. Lothar, Konrad III. und Friderich I. erhielten ſich im Beſitze ihres Rechtes, obgleich die Päpſte bereits anfingen Widerſprüche zu erregen. Das letztere ſehen wir daraus, weil Alexander III. es dem erwählten Erzbiſchofe Berthold von Bremen zum Verbrechen angerechnet, daß er ſich noch vor der Conſecration belehnen laſſen o). Wie wenig man aber dieſen Widerſpruch in Deutſchland geachtet, erhellet aus dem Schreiben des Erzbiſchofs Wichmann von Magdeburg, das er in ſeinem und ſeiner Suffragan-Biſchöfe Nahmen an den Papſt Urban erlaſſen hat, wo er ſich unter andern auch darüber beſchwert, daß der Papſt den Folcmar zum Erzbiſchofe von Trier geweihet, ohne daß er noch die Regalien von dem Kaiſer empfangen; wodurch, wenn es rechtsbeſtändig bleiben ſolle, das Reich eine Zergliederung und die größte Verkürzung ſeines Rechtes leiden müßte, indem es noch nicht erhört ſey, daß ein Biſchof im Deutſchen Reich eher die Weihe empfangen habe, als die Regalien durch den kaiſerlichen

o) Praeterea electus veſter (Bertoldus) ante ſacros ordines accepit Regalia de manu Imperatoris. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VII. Cap. IV. p. m. 197.*

chen Scepter, welches als ein der Vernunft nicht zuwider laufender Gebrauch bis daher ſey beybehalten worden p). In der Capitulation des Otto IV. kommt nichts von dieſer Sache vor; es ſcheint alſo, man habe ſie auf ſich beruhen laſſen, beſonders da die Biſchöfe um dieſe Zeit anfingen, ihre Conſecration lange zu verſchieben, und ſich oft gar nicht conſecriren zu laſſen. In ſolchen Fällen blieb ihnen nichts anders übrig, als ſich von den Kaiſern die Regalien und die Verwaltung der Kirchengüter einräumen zu laſſen, ob ſie gleich noch nicht conſecrirt waren, da es einerſeits nach der damahligen Beſchaffenheit der Zeiten, und den vielen im Schwange gehenden Gewaltthätigkeiten nicht wohl möglich war, die Kirchen ohne einen Vorweſer zu laſſen, anderſeits aber die Grundſätze der Decretale des Gregorius IX., welche die Einräumung dieſer Verwaltung dem Papſte zuſchreiben, in Deutſchland noch nicht anerkannt und befolget wurden q).

Was

p) Nam ſi ſecundum ordinationem veſtram idem factum inconuulſum permanere deberet, videretur imperium demembrationem et maximam ſui iuris diminutionem incurriſſe, praeſertim cum nulla anteceſſorum ſuorum ab aliquo anteceſſorum veſtrorum factum fuiſſe antiquitatis curioſa reportet memoria, *quod Epiſcoporum quispiam in regno Teutonico conſecrationem prius, quam regalia per ſceptrum Imperiale receperit, quod quidem rationi non derogans in haec usque tempora vſus approbatus celebritate conſeruauit. Epiſt. Wichmanni ad P. R. Vrban.* Apud LVDWIG. *Relig. Mſcpt. T. II. N. CLXIV. p.* 447.

q) Ein wichtiges Beyſpiel einer Einräumung der Regalien und der Verwaltung der Kirchengüter noch vor der Conſecration kommt von dem Könige Wilhelm vor bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. ad a.* 1253. *p.* 72. Cum itaque, ſicut audi-

Was Friderich I. für Streitigkeit wegen der Habſchaft der verſtorbenen Biſchöfe, und des Ertrages ihrer erledigten Kirchen, die er nach dem Beyſpiele ſeiner Vorfahren an ſich zog, mit den Päpſten und einigen Deutſchen Biſchöfen gehabt, iſt bereits angeführet worden. So ſehr auch die Päpſte ihm zuſetzten, ſo wenig war er zu bewegen, dieſen kleinen noch übrigen Funken, wie er es nannte, der kaiſerlichen Rechte in Betreff der Bisthümer fahren zu laſſen. Die zu Gelnhauſen verſammelten Deutſchen Biſchöfe ſchrieben endlich ſelbſt dem Papſte Urban III., daß er die Ruhe und den Frieden in der Kirche zu erhalten ſuchen möge r). Aus der Un-

audimus, Venerabilis Vir Wedekindus, Eccleſiae Mindens. Praepoſitus — cui nobilitas generis, morum honeſtas et alia laudabilia merita ſuffragantur, a Decano et Capitulo eiusdem Eccleſiae vnanimiter ſit *electus*, ne bona eiusdem Eccleſiae — hoſtili lacerentur incurſu, et improborum inſultibus diſſipentur. *Regalia et adminiſtrationem bonorum temporalium ipſius Eccleſiae ſibi concedimus de benignitate regiae maieſtatis, vt de caetero tanquam Princeps Imperii bona ipſius Eccleſiae adminiſtret*, ordinet et diſpenſet, prout melius ad vtilitatem ipſius Eccleſiae videbitur expedire.

r) Man hat noch zwey Schreiben, die die Biſchöfe bey dieſer Gelegenheit an die Päpſte haben ergehen laſſen, eines von dem Erzbiſchofe Konrad von Mainz *T. III. Conc. germ. p.* 434. wo der Papſt bloß gebethen wird, den Frieden zu halten; und eines des Erzbiſchofs Wichmann von Magdeburg nebſt ſeinen Suffragan-Biſchöfen, wo der Papſt erſucht wird, dasjenige, was er zur Beſchwerde des Reichs gethan, aufzuheben, indem ſie ſolches vermöge ihrer Pflichten gegen das Reich nicht mit Stillſchweigen übergehen könnten; beſonders, da der Kaiſer bereit ſey, ſeine Streitigkeiten mit ihm entweder durch einen Vergleich oder durch den Ausſpruch redlicher Männer abzuthun. *Apud* LVDWIG. *Reliq. Mſcpt.*

T.

Unterredung des Erzbiſchofs Philipp von Cöln mit dem Friderich ſieht man, daß, nebſt den nachgelaſſenen Mobilien, der ganze Ertrag des gegenwärtigen Jahrs genommen ward; welches aber ebenfalls zweydeutig iſt, ob nähmlich der Ertrag eines ganzen Jahres, von dem Tode des Biſchofs an gerechnet, oder nur der Ertrag bis zum Schluß des von dem Biſchof bereits angefangenen Jahres genommen worden s). Otto IV. entſagte gleich bey ſeiner Wahl dem Recht, die Verlaſſenſchaft eines Biſchofes oder Reichsprälaten an ſich zu ziehen. Von dem Ertrage der ledig-ſtehenden Kirchen oder gar eines Jahres geſchah keine Meldung. Damit er aber nicht etwa, nach dem ruhigen Beſitze der Krone, ſeine Gedanken ändern möchte, ward von dem Papſte Innocenz III. ein Capitulations-Punct daraus gemacht, vermöge deſſen er jenem Mißbrauch, den ſeine Vorfahren bey der Beſitznehmung der Güter der geſtorbenen Prälaten oder der erledigten Kirchen ausgeübt haben, auf das neue entſagen mußte t).

Fri-

T. II. p. 448. Jedoch geſchieht keine ausdrückliche Meldung dieſer Beſchwerde wegen der Verlaſſenſchaft der Biſchöfe.

s) Vnde etiam videtur Domino Apoſtolico, quod iuſtam contra vos cauſam proponat, quod mortuis Epiſcopis confiſcantur eccleſiae, ita vt ablatis omnibus mobilibus, et *ſtipendiis praeſentis anni* Epiſcopus ſubintrans omnia exinanita et euacuata inueniat. ARNOLD. LVBEC. *L. III. Chron. Slau. C. XVII.*

t) Nobis etiam aliis Epiſcopis *prauam illam conſuetudinem* aliorum Imperatorum, qui decedentibus Epiſcopis et Abbatibus Principibus, in mobilibus rebus ſeque mouentibus ſuccedebant libenter remiſit. *Epiſt. Colon. Archiep. ad Innocentium III. Apud* SCHATEN. *Annal Paderborn. T. I. ad* a. 1198. *p.* 915.

Friderich II. verſprach nur den Biſchöfen, daß er niemahls bey dem Tode eines geiſtlichen Fürſten deſſen Nachlaſſenſchaft ſeinem Fiſcus zuwenden wolle; eben dieſes ſoll auch kein anderer Laie thun, ſondern ſie ſollen dem Nachfolger heim fallen, und wenn der Biſchof ein Teſtament gemacht, ſoll es in allweg gültig ſeyn u). Von dem Einkommen der ledig ſtehenden Kirche geſchieht keine Meldung. Daß ſich Friderich den Ertrag der Regalien, das iſt, alles deſſen, was ein Biſchof von dem Kaiſer zu Lehen gehabt, noch ohne Widerſpruch zugeeignet, ſieht man aus einer Urkunde, die er für die Wormſer Kirche hat ausſtellen laſſen, und worin er erkläret, daß der Zoll, die Münz, das Schuldheiſſenamt, und weltliche Gericht und dergleichen, die die geiſtlichen Fürſten von dem Kaiſer zu Lehen nehmen, ohne ſeine Einwilligung nicht als Lehen können hingegeben werden, weil, wenn der Kaiſer einen Reichshof in einer biſchöflichen Stadt hält, oder wenn die Kirche ledig ſteht, der Kaiſer den ganzen Genuß von allen dieſen habe, ſo lange, bis der Neugewählte die Regalien von dem Kaiſer empfangen x). Aus dieſer

von

u) Primo permittentes, quod nunquam deinceps in morte cuiusdam Principis eccleſiaſtici reliquias ſuas fiſco vindicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo praetextu ſibi eas vindicet, ſed cedant ſucceſſori, ſi anteceſſor inteſtatus deceſſerit, cuius teſtamentum, ſi quod inde fecerit, voluimus eſſe ratum. Bey Senkenberg Reichsabſchied *N. VIII. p.* 14.

x) Cumque quilibet Imperator in indicta curia percipere debeat integraliter, et *vacantibus eccleſiis omnia* vsque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo Regalia recipiat, ſupplicauit etc. SCHANNAT. *Codex. Prob Hiſt. Worm. N. LXXXII. p.* 120.

von dem Kaiſer angegebenen Urſache erhellet auch ganz deutlich der Grund, aus welchem die Kaiſer zuerſt dieſes Recht ausgeübet, weil nähmlich die Regalien durch den Tod des Belehnten ihnen heim gefallen, folglich auch der Genuß davon. Hier geſchieht zwar keine Meldung von den Kammer- oder Tafelgütern der Biſchöfe; da aber auf dieſen Gütern nach einer ſchon beygebrachten Erklärung des Konrad III. der Reichsdienſt ſo gut, als auf den in Friderichs II. Urkunde angeführten Regalien gehaftet, ſo ſcheint es die nähmliche Bewandtniß damit gehabt zu haben. Daß ſich auch Friderichs Nachfolger Wilhelm oder Richard dieſes Rechtes bedienet, iſt ſehr zweifelhaft; indeſſen mußte zur Vorſorge Rudolph von Habſpurg des Otto IV. Capitulation, wo unter andern auch der Punct wegen der Güter der verſtorbenen Prälaten und der erledigten Kirchen enthalten, wörtlich beſtätigen, und aufs neue beſchwören y).

Der alte Streit wegen des Hominiums der Biſchöfe ſcheint ſich doch noch zuletzt zu Gunſten der Kaiſer geendigt zu haben, ſo wie überhaupt das, was nur Formalität war. Lothar gab in dieſer Sache nach. Sein Nachfolger Konrad hingegen verlangte das Hominium, jedoch mit Nachſicht gegen gewiſſe Biſchöfe, die es nicht gern leiſteten. Unter den letztern war der Erzbiſchof Konrad von Salzburg, der es öffentlich ſo wohl als heimlich predigte, daß es ein Gottesraub ſey, wenn geweihte Hände in blutige geleget, und durch die Leiſtung des Ho-

y) *Apud* RAYNALDVM *T. XIV. Annal. Eccl. ad a.* 1274 *N.* 6. *ſeq.*

Hominiums verunreinigt würden. Als dieſer nebſt andern Biſchöfen auf dem Reichstage zu Regenſpurg erſchien, ermahnte ihn der Herzog Berthold von Zähringen, öffentlich in der Gegenwart des Kaiſers und des Hofes ſein Hominium (den Eid mit Darreichung der Hände) zu leiſten. „Sehet, Herr Herzog! antwortete ihm der Erzbiſchof, ihr ſeyd ſo vorläufig, daß, wenn ihr ein Wagen wäret, ihr vor den Ochſen herlaufen würdet. Die Sache wird zwiſchen mir und unſerm Herrn dem König ſo ausgemacht werden, daß ihr dafür keine Sorge zu tragen habt.“ Damit der Erzbiſchof durch eine etwa hart ausfallende Antwort des Herzogs nicht noch mehr aufgebracht würde, lief der Kaiſer geſchwind herbey, und drückte dem Herzog den Mund zu, damit er nichts reden konnte. Auch ſagte der Kaiſer, er verlange nichts von dem Erzbiſchof, als deſſen guten Willen z). Dieſes Gemählde iſt zugleich ein wichtiges Converſations-Stück aus den damahligen Zeiten. Von Friderich I. findet man ſchon deutlichere Spuren, indem die Biſchöfe zu Gelnhauſen ſelbſt ſagten, ſie wären ſchuldig ihm zur Erhaltung ſeiner Gerechtigkeiten beyzuſtehen, weil ſie ihm das Hominium geleiſtet, und ihre Güter von ihm hätten a). Endlich finden wir auch, wenigſtens zu

z) *Vita Conradi Archiepiſcopi Salisb. apud* PEZ *T. II. Anecdot. Part.* 3. *p.* 227.

a) Vobis, cui *hominium* fecimus, a quo et temporalia poſſidemus, ad aſſequendas omnes iuſtitias veſtras iure tenemur aſſiſtere. ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slau. L.* 3. *C. XVIII.* So ſagt auch Helmold, Kaiſer Friderich I. habe Heinrich dem Löwen in Anſehung der erſt in den Slaviſchen Ländern aufgeſtellten Biſchöfe geſtattet, vt reciperent ab eo dignitates ſuas, vt applicarentur ei per *hominii exhibitionem*

Friderichs I. Zeiten, daß, wenn Deutſche Biſchöfe von den Päpſten abgeſetzt wurden, zu ſolchem erſt die Einwilligung des Kaiſers eingeholt worden b).

Das Recht der ſo genannten erſten Bitte fällt auch ohne Zweifel in dieſe Zeiten, da bereits Rudolph von Habſpurg auf eine alte unwiderſprochene Gewohnheit (antiquam et approbatam conſuetudinem) ſich beruft c). Indeſſen iſt doch in Anſehung des Urſprunges dieſes Rechtes alles dunkel d). Am wahrſcheinlichſten iſt, daß es eine Nachahmung der Päpſte war, die um dieſe Zeit anfingen, Beneficien in auswärtigen Kirchen zu vergeben. Die Schreiben, die ſie deswegen an die Stifte ergehen ließen, wurden Preces genannt; und wenn es das erſte war, das an ein Stift geſchickt wurde, ſo hieß es Primitiae precum, oder primae

nem, ſicut mos eſt fieri Imperatori. HELMOLD. *Chron. Slauor. L. I. c.* 88.

b) So heißt es z. B. bey dem Otto von Freyſingen *de geſtis Friderici I. L.* 2. *c.* 9. Iidem etiam Cardinales *permiſſu Principis* Burchardum Eiſtetenſem ſenio grauem, de inutilitate cauſantes ſubmouére.

c) *Apud* CENNI *Monum. dom. Pont. T. II. p.* 324.

d) Einige wollen Spuren davon in dem Chronico Vrſpergenſi gefunden haben, indem der Verfaſſer deſſelben von dem Otto IV. ſagt: Habebat autem famulos ſuos de Saxonia et Anglia ſeu Clericos ſeu laicos, quibus omnia beneficia, quae contigit vacare, ſtuduit conferre. *Fuerat autem conſuetudo Principum, vt hilariter et prompte beneficia ſua eccleſias conferrent primis petentibus, quod iſte nequaquam facere voluit, p.* CCCXXVI. Allein, das Ganze kann auch verſtanden werden von denen Beneficien, die der Kaiſer als Patronus damahls noch ſehr häufig zu vergeben hatte.

mae preces e). Da die Stifte den Kaiſern ſo außerordentlich verbunden waren, ſo konnte es dieſen gewiß auch leicht einfallen, Bitte und Recommendation für jemand einzulegen; und ſo wie die Päpſte von den Bitten zum Befehlen fortſchritten, ſo war es eben ſo leicht, aus einer einmahl gewährten Bitte für das künftige ein Recht zu machen. Wenn man des Kaiſers Rudolph Formeln, die älteſten, die man in dieſer Sache hat, mit den Briefen des Innocenz III. vergleichet, ſo wird die Sache um ſo deutlicher. Auch Rudolph nennt ſein Schreiben primitias precum f); und gleichwie Innocenz III. und andere Päpſte g) ſagen: Rogamus attentius et per apoſtolica vobis ſcripta mandamus atque praecipimus, eben ſo ſagt Rudolph: deuotionem tuam attentius exorantes, ac Regia tibi nihilominus auctoritate mandantes h). Aus dieſem ſchon läßt ſich ganz wahrſcheinlich ſchließen, daß der Concipiſt der Rudolphiniſchen Formel eine päpſtliche muß vor Augen gehabt haben.

e) In den Briefen des Papſtes Innocenz III. kommt dieſer Ausdruck mehrmahls vor, z. B. in einem Schreiben an das Capitel zu Tripoli: Sie autem has *primitias precum noſtrarum* reuerenter admittere ſtudeatis, vt deuotionem veſtram debeamus proinde commendare. *Epiſt. Innoc. L. I. Ep.* 529. *p.* 300. *Edit Baluz.*

f) Bey Cenni *l. c.*

g) *Apud* BALVZ. *L. I. Ep.* 529. *p.* 300.

h) Bey Cenni *l. c.*

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zuſtand der Kirchen in dieſem Zeitraum. Gewalt der Erzbiſchöfe. Ausſchließung der Miniſterialen von den Biſchofswahlen. Verfaſſung der Dom- und anderer Stifte.

Wenn man ſich ein Bild von dem äußern Zuſtande der meiſten Deutſchen Kirchen in dieſem Zeitraum entwerfen will, ſo leſe man die kleine Mainzer Chronik des Biſchofs Konrad a). Der Verfaſſer beſchreibt zuerſt den Kirchenſchatz, der am Anfange deſſelben vorhanden war, und in der That Erſtaunen erregen muß. Ein einziges Kreutz von Gold wog 600 Pfund oder 1200 Marken des feinſten Goldes. Unter mehrern goldenen Kelchen wog einer 18 Marken, den andern, der viel größer war, wußte der Verfaſſer nicht zu ſchätzen. Von den vielen mit Gold durchwirkten Meßgewändern war eines ſo ſchwer an Gold und Edelſteinen, daß keiner Meſſe darin leſen konnte, als der ſehr ſtark war, ſo daß man es dem Erzbiſchofe nach dem Evangelium abnahm, und ein anderes anlegte, und dergleichen mehr. Nebſt dieſem, ſagt der Verfaſſer, war die Kirche von Kaiſern, Fürſten, Edlen und Unedlen geehrt; unter den Bürgern und der Geiſtlichkeit herrſchte Friede und Einigkeit. Beyde gehorchten dem Erzbiſchof. Nun hat ſich alles dieſes geändert. Den erſten Bruch machte

a) *Apud* VRSTIS. *T. I. p.* 167. *ſeq.* Einige halten den von dem Innocenz IV. abgeſetzten Erzbiſchof Chriſtian für den Verfaſſer.

machte die Abſetzung des Erzbiſchofs Heinrich. Man verklagte ihn bey dem Papſt, daß er ein ſchläferiger, der Kirche unnützer Mann ſey. Heinrich ſchickte ſeinen Vertrauten, den Dompropſt Arnold, nach Rom, um ihn zu vertheidigen. Dieſer wird ein Verräther, gewinnt durch Geld einige Cardinäle, die als Legaten nach Deutſchland kommen, den Heinrich abſetzen, und den Arnold zum Erzbiſchofe machen b). Ein Theil der Bürgerſchaft hielt es noch mit dem Heinrich, obſchon dieſer gewichen und in ein Kloſter gegangen; der andere war für den Arnold. Beyde Theile griffen zu den Waffen, beſchädigten und ermordeten ſich unter einander. Arnolds Gegner überfielen ihn zuletzt auf dem Jacobsberg, zündeten das Kloſter an; und da ſich Arnold in einer Mönchskutte retten wollte, ward er erkannt, und getödtet. Der Kirchenſchatz ging hierauf meiſtens verloren.

Nach dem Arnold wurde Konrad von Wittelsbach Erzbiſchof; weil er aber die Parten des Papſtes gegen den Kaiſer Friderich I. nahm, ſetzte ihm dieſer ſeinen Kanzler Chriſtian entgegen; Konrad mußte nach Salzburg gehen, und ſo bekam das Erzſtift auf einige Zeit Ruhe. Nach Chriſtians Tod ward Konrad mit des Kaiſers Bewilligung auf das neue Erzbiſchof von Mainz. Das erſte, was er that, war, daß er eine Schatzung auf die Geiſtlichkeit ſeines Erzſtiftes legte. Man erſtaunte hierüber, weil nichts dergleichen in Deutſchland noch geſchehen war. Seine Nachfolger ſo wohl, als andere Biſchöfe ſetzten es

b) Nach dem Zeugniſſe des Otto von Freyſingen *L. II. de geſtis Frid. C. IX.* ward Arnold von einem Theil der Geiſtlichkeit und des Volks in der Gegenwart des Kaiſers zu Worms gewählet.

nichts deſto weniger fort. Konrad ging hierauf nach Paläſtina, und kämpfte drey Jahre lang gegen die Saracenen, da indeſſen ſein eigenes Erzſtift durch Brand und innerliche Kriege verwüſtet ward. Nach ſeinem Tode entſtand eine zwiſtige Wahl, und beyde Theile ſuchten ſich durch die Waffen in den Beſitz des Erzſtiftes zu ſetzen. Die groſſen Zwiſtigkeiten Friderichs II. mit den Päpſten, in denen ſich der Erzbiſchof Sifrid an den Papſt hielt, machten auf das neue, daß Morden und Rauben in demſelben überhand nahm. Die wiederholte Abſetzung des Erzbiſchofs Chriſtian, die Kriege mit den Nachbarn, die Widerſpänſtigkeit der Mainzer Bürger, die wenige Ausſicht zur Hülfe und Rettung preßte endlich dieſem Schriftſteller das Bekenntniß ab, daß an keinem Ort, wo der König wenig zu ſagen habe, oder nicht mächtig ſey, das Volk Frieden haben könne c).

In andern Kirchen ſah es nicht viel beſſer aus; ſtreitige Wahlen und damit verknüpfte Bürgerkriege, Empörungen gegen die Biſchöfe ſind wenig ſeltenes. Auch wuchs die Beraubung der Kirchen ſo ſehr an, daß die Biſchöfe auf einem zu Wien in Oeſterreich gehaltenen Concilium ſagen: „Da an den meiſten Orten die Bosheit einiger Laien ſo ſehr überhand genommen, daß der Diebſtahl der Kirchenſachen für Witz und Verſchlagenheit, der Raub für Frömmigkeit, die Gewaltſamkeit für Muth und Tapferkeit gehalten wird: ſo entſcheiden wir durch dieſes Synodal-Urtheil, daß denjenigen, welche Kirchengüter wiſſentlich zurück behalten, wenn ſie ſolche bis auf das nächſte Feſt des Johannes des Täufers nicht werden

c) Nusquam enim, vbi Rex non eſt gubernator vel potens, non poteſt a populo pax haberi. CONRADI *Epiſc. Chron. Mogunt. l. c. p.* 574.

den wieder gegeben haben, der Eingang der Kirche unterſagt ſeyn ſolle" d). Aehnliche Stellen kommen faſt auf allen damahls in Deutſchland gehaltenen Concilien vor. Die Perſonen der Biſchöfe ſelbſt wurden manchmahl ſehr gemißhandelt. Die Cölner warfen im J. 1264. ihren eigenen Erzbiſchof in den Kerker. Der Abt Berthold von Fulda aber ward 1271. von dreyen ſeiner Vaſallen gar ermordet.

Da nun gar kein Hinterhalt mehr für die Kirchen vermöge des kaiſerlichen Anſehens übrig war, wurde es immer in Deutſchland gemeiner, daß die Biſchöfe und Erzbiſchöfe mit dem Degen das Ihrige vertheidigten. Der König Richard, als er Nachricht erhielt, daß der Erzbiſchof von Mainz, ihm zu Gefallen, den von Trier von der Belagerung von Boppard weggeſchlagen, ſchrieb dem Prinzen Eduard nach England: „Da ſehet nun, wie tapfere und kriegeriſche Erzbiſchöfe wir in Deutſchland haben! Mich däucht, es würde Euch nicht unnütz ſeyn, wenn auch ſolche in England aufgeſtellt würden, deren ihr Euch gegen die ungeſtümmen Anfälle eurer Rebellen bedienen könntet" e). Sehr oft geſchah es, daß der Suffra-

d) Item cum in pleriſque locis quorundam laicorum iniquitas inualuerit, quod in rebus eccleſiae furtum reputatur ſagacitas, rapina probitas, et violentia fortitudo; Synodali iudicio diffinimus, vt qui bona eccleſiarum ſcienter detinet occupata, niſi infra inſtans feſtum S. Joannis Baptiſtae reſtituerint, et de damnis et iniuriis ſatisfecerint competenter; ex tunc introitum eccleſiae ſibi nouerint interdictum. *Concil. Viennenſe in Auſtria a.* 1267. *C. IV. T. III. Conc. germ. p.* 633.

e) Ecce! quam animoſos et bellicoſos Archiepiſcopos habemus in Alemannia; non multum vobis inutile reputantes, ſi tales

in

Suffragan-Bischof mit seinem Metropoliten, der Abt mit dem Bischofe Krieg führten; und so wie man in England und Frankreich darauf sah, daß der Neugewählte ein guter Jurist war, um seine Güter vor Gericht vertheidigen zu können, so mußte man in Deutschland nun hauptsächlich darauf bedacht seyn, ob er ein Mann von Muth und Herzhaftigkeit, der seinen Feinden die Spitze biethen könnte, zugleich aber auch von einem guten Hause und mächtiger Verwandtschaft sey, um, wenn er angegriffen würde, Vertheidiger und Alliirte zu haben.

Ein anderes Uibel, das in den vorigen Zeiten schon angefangen, und das den Kirchen fast weher that, als die öffentlichen Verwüstungen, waren die noch immer sich den Kirchen aufdringenden mächtigen Vasallen, worunter nun auch die Kaiser sich befanden. Wer sollte z. B. glauben, daß selbst ein stolzer und mächtiger Friderich I. sich das Truchsessenamt der Kirche zu Bamberg, wegen einiger Lehen in der Oberpfalz, habe geben lassen? f) Kaiser Friderich II. versprach auf dringendes Anhalten der Bischöfe, daß, wenn einer seinen Vasallen nach Lehnrecht verklagen, und das Lehn werde zugesprochen bekommen, der Kaiser es ihm lassen, und alsdann nur es annehmen wolle, wenn er es ihm aus gutem Willen und Freygebigkeit selbst einräumen werde. Sonst möge ein Lehen erledigt werden, wie es immer wolle, auch durch den

in Anglia crearentur, quorum ministerio vti possetis secure contra importunos rebellium vestrorum incursus. *Literae Richardi.* In Schauers Leben Kaiser Richards, Drittes Buch. Urkunden *N. III. p.* 338.

f) Aettenkhofer Geschichte der Herzoge von Baiern. Beylagen *N. XVI. p.* 187.

den Tod des Inhabers, ſo wolle er es keinesweges eigenmächtig oder durch Gewalt an ſich ziehen, wenn er es nicht aus gutem Willen oder aus Freygebigkeit erhalten könne g).

Was für ein Unterſchied, daß, indem zuvor die Kaiſer ſo freygebig und manchmahl mit Verſchwendung den Kirchen gegeben, ſie nun ſelbſt auf kleine den Biſchöfen heim gefallene Lehen lauern, und alles anwenden mußten, um ſie nur aus gutem Willen und Freygebigkeit zu erhalten! Der nähmliche Friderich II. hatte kaum einige Tage zuvor, als er die berühmte Urkunde, wo unter andern dieſes Verſprechen wegen der biſchöflichen Lehen vorkommt, ausgeſtellt, ſich von dem Biſchofe zu Worms Wimpfen mit ſeinen Zugehörungen geben laſſen; welches der Biſchof gethan, weil, wie ſich das Wormſer Capitel in ſeinem darüber ausgeſtellten Einwilligungsbrief ausdrückt, er die Gunſt des Königs auf keine andere Weiſe erlangen können h). Sein Sohn Heinrich verband ſich jedoch in der Folge, dagegen 1300 Mark Silbers zu einiger Entſchädigung zu zahlen i).

Wenn

g) Item ſi aliquis eorum Vaſallum ſuum, qui eum forte offendit, iure feudali conuenerit, et ſic feodum euicerit, illud ſuis vſibus tuebimur, et ſi ipſe feodum de bona et liberali ſua voluntate nobis conferre voluerit, recipiemus, amore vel odio non obſtante. Quocunque autem modo, ſiue etiam ex morte infeodati Principi Eccleſiaſtico feodum aliquod vacare contigerit, illud autoritate propria imo violentia nullatenus inuademus, niſi de bona voluntate liberalique conceſſione ſua poterimus obtinere, ſed eum effectu ſuis vſibus ſtudebimus defenſare. Senkenberg Reichsabſchiede T. I. N. VIII. p. 14.

h) *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hiſt. Worm.* N. CIX. p. 101.

i) *Apud* SCHANNAT. *l. c.* N. CXIX. p. 109.

Wenn die Kaiser sich auf solche Art betragen, so kann man sich leicht vorstellen, daß es die übrigen Fürsten, wenn sie nur Kräfte genug gehabt, nicht viel besser gemacht hätten. In der That sagt schon Helmold zu seiner Zeit: „Wo ist ein Herzog oder Markgraf, oder auch ein noch so großer Fürst, der den Bischöfen seine Hände nicht darstrecke (um den Lehnseid zu leisten,) und, wenn man ihn zurück weiset, nicht mit Bitten oder Gewalt sich eindringe? Sie laufen um die Wette, der Kirchen Mannen und ihrer Lehen theilhaftig zu werden" k). Daher kamen der Bischöfe und zum Theil auch der Aebte große Lehnhöfe. Der Würzburgische Lehnhof zählte bereits zwischen 1290. und 1303. unter seinen Lehnleuten dreyzehn Familien aus dem Fürsten- und Grafenstand, fünf aus dem Herrenstand, dreyhundert und siebzig aus dem Adel und Ritterstand. Und wer wird sich noch mögen beygehen lassen, alle, oder die meisten von dergleichen Lehen für aufgetragene (oblata) zu halten?

Bey solchen Umständen, da man nur hauptsächlich bedacht seyn mußte, das Seinige zu erhalten, konnte auch die durch die nun in vollen Gang gebrachten falschen Decretale ohne hin geschwächte Gewalt der Metropoliten wenig bedeuten. Sachen von Wichtigkeit wurden fast durchgehends mit Vorbeygehung der Metropoliten nach Rom, oder an die nun häufig erscheinenden päpstlichen Legaten gebracht. Am Anfange

k) Vbi enim Dux vel Marchio, vbi in regno Principatus quantumlibet magnus, qui Pontificibus manus non offerat, recusatus opportune et importune se non ingerat? Certatim currunt, vt homines fiant ecclesiae et participes fiant beneficiorum eius. HELMOLD. *Chron. Slavor. L. I. C. LXX.*

fange dieſes Zeitraums ſuchten ſich die Erzbiſchöfe dadurch zu helfen, daß ſie ſich ſelbſt das Amt der päpſtlichen Legaten auftragen ließen, welches unter andern der Erzbiſchof Adalbert von Mainz und der Erzbiſchof Philipp von Cöln gethan haben. Eben dadurch aber legten ſie vollends das Geſtändniß ihres wenigen Vermögens ab; und ihre Nachfolger, denen dieſe Würde nicht gelaſſen wurde, mußten um ſo tiefer herab ſinken. In dieſem Zeitraume findet man auch den erſten Deutſchen Biſchof, der die Stelle eines Cardinals zu Rom angenommen, nähmlich den von ſeinem Stuhl vertriebenen Erzbiſchof Konrad von Mainz. Wie es mit dem Confirmations-Recht der Erzbiſchöfe in Anſehung ihrer Suffragan-Biſchöfe gegangen, werden wir hören, wenn von der päpſtlichen Gewalt die Rede ſeyn wird.

Gegen die Abſetzung ſchützte ſie eben ſo wenig ihr erzbiſchöflicher Charakter, als die Biſchöfe der ihrige. Im Gegentheil wurden in dieſem einzigen Zeitraum zwey Erzbiſchöfe von Mainz, als Heinrich und Chriſtian, abgeſetzt. Von dem erſten ſagt Otto von Freyſingen, er ſey wegen Veräußerung ſeiner Kirchengüter oft ermahnt worden, und habe ſich nicht gebeſſert l). Die ſchon angeführte Mainzer Chronik des Biſchofs Konrad behauptet dagegen ganz deutlich, es ſey ihm Unrecht geſchehen, und die ganze Sache ſey vielmehr durch Geld betrieben worden m). Die Abſetzung des Chriſtian iſt noch merkwürdiger. Denn da man ſonſt diejenigen Biſchöfe abſetzte, die die Waffen führten, und mit in das Feld gingen: ſo ward nun Chriſtian abgeſetzt, oder doch gezwungen zu

l) *De geſtis Friderici L. II. C. IX. p.* 451.

m) *Apud* VRSTIS. *T. I. p.* 569.

zu reſigniren, weil er dieſes einem Biſchof ſo unanſtändige Geſchäft verabſcheute, nur weil dem von dem Papſte aufgeſtellten Gegenkaiſer Wilhelm von Holland wenig mit einem ſolchen Erzbiſchof von Mainz, der von Rechts wegen den Ton in Anſehung der übrigen Biſchöfe angeben ſollte, gedient war n).

Wir haben gehört, daß die Päpſte in dem vorigen Zeitraume ſich entſchuldigt haben, wenn ſie einen Biſchof ohne Vorwiſſen ſeines Erzbiſchofs conſecrirt; in dieſem erklärte bloß Hadrian IV., der dem Biſchof Gerold von Altenburg die Weihe ertheilet, daß dadurch dem Erzbiſchofe von Bremen nichts von ſeinem Anſehen und der Unterwürfigkeit des Biſchofs von Altenburg ſoll benommen ſeyn o).

Uiber-

n) Omnes Religioſi et qui Deum prae oculis habere credebantur, ſuper huius hominis (Chriſtiani) promotione gaudebant, ſperantes pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adſuetus; etiam qui negotio fuerant inimici, congratulantur ei, ſed non ſtetit diu in Epiſcopatu; accuſatur enim apud Papam, quod omnino inutilis eſſet Eccleſiae, *et quod euocatus ad expeditiones Regis inuitus veniret*: hoc autem verum erat, eoquod fierent incendia, vinearum ſectiones, deuaſtationes ſegetum. Dicebat etenim, nequaquam decere talia Sacerdotem — Ob hoc in odium Regis (Wilhelmi) et multorum incidit Laicorum, qui omnes eum accuſantes apud Papam obtinuerunt, eum ab Epiſcopatu omni ſubmoueri. *Chron. Conrad. Epiſc. apud* URSTIS. *T. I. p.* 575.

o) Der Erzbiſchof Hartwig von Bremen ſagte, als der Papſt Hadrian IV. den Biſchof Gerold von Altenburg conſecrirt: Apoſtolica ſedes poteſtate ſua, cui certe obniti non poſſumus, vſa eſt in conſecratione veſtri, *quae ad nos iure ſpectabat.* Sed *huic iniuriae* rurſus prouidit remedium deſignando nobis per literas, nihil in hoc facto authoritati noſtrae *de veſtra ſubiectione* detractum. *Ap.* HELMOLD. *Chron. Slav. L. I.* c. 83.

Uiberhaupt mußten ſich die Erzbiſchöfe einiger Maßen mehr gefallen laſſen, als die Biſchöfe, indem nun die Päpſte auf der von dem Gregorius VII. gemachten Anmaßung beharrten, daß ſie perſönlich nach Rom kommen ſollten, um das Pallium dort zu empfangen, welches zuletzt auch in Uibung kam. Der Erzbiſchof Philipp von Cöln that es unter andern, und mußte folgenden Eid ablegen: „Ich ſchwöre, nun und ins künftige zu gehorchen, und verſpreche der Römiſchen Kirche und meinem Herrn Alexander, und ſeinen Nachfolgern, die auf eine rechtmäßige Art das Papſtthum erhalten werden, die Treue (fidelitatem), und ich werde ihm dienen ohne alle Gefährde gegen jedermann (contra omnem hominem) nach Ausweiſung meines Ordens ꝛc. ꝛc.“ p). Dieß war eine Art von einem geiſtlichen Vaſallatu ligio, oder Ledigkeit, wie man es in Deutſchland hieß, indem auch die Vaſalli ligii ſich gegen Jedermann verbinden mußten. Die Päpſte leiteten in der That manchmahl aus dieſem Eide Folgen her, die der Freyheit der Biſchöfe, als Reichsfürſten betrachtet, ſehr nachtheilig hätten werden können. Innocenz III. forderte von den Deutſchen Biſchöfen vermöge dieſes Eides, daß ſie dem Otto anhangen ſollten, und drohte ihnen, ſie ſonſt als Meineidige zu behandeln q), da ſie doch in die-

p) . . . Modo et in antea me obediturum ituro, et promitto *fidelitatem* Sanctae Romanae Eccleſiae, et *Domino* meo Alexandro, et Succeſſoribus eius iuſte intrantibus; ipſique inſeruiam absque omni malo ingenio *contra omnem hominem*, *ſecundum ordinem meum*. Conſilia eius, quae mihi ſcripto certo mandauerit, vel ipſe mihi commiſerit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis vel membrorum. Legatum Eccleſiae Romanae honorabo, et ducam, et reducam, et iuuabo expenſis. T. *III. Conc. Germ. p.* 420.

q) Monemus igitur fraternitatem tuam (Archiep. Treuirenſ.) — et

dieſem Stücke nicht als Biſchöfe, ſondern als Reichsfürſten anzuſehen waren.

Man wußte zwar um dieſe Zeit noch nichts von Annaten oder andern feſt geſetzten Taxen, die bey der Uiberreichung des Palliums mußten gezahlt werden; daß aber nebſt der ungemein beſchwerlichen Reiſe und den Koſten, die dieſe forderte, auch zu Rom große Summen mußten entrichtet werden, ſieht man daher, daß der Erzbiſchof Werner von Mainz im J. 1264. tauſend Marken, die er der päpſtlichen Kammer ſchuldig geblieben, auf ſeine Geiſtlichkeit zur Zahlung vertheilt hat r). Mit ganz leerem Seckel wird Werner gewiß auch nicht zu Rom erſchienen ſeyn. Der Verfaſſer einer Trieriſchen Geſchichte bemerkt daher als eine Sache, die ſonſt ſelten geſchehe, daß Innocenz IV. 1243. dem Trieriſchen Erzbiſchofe Arnold das Pallium umſonſt gegeben s).

Die Biſchöfe würden noch eher bey der im vorigen Zeitraume vorgegangenen Veränderung in Anſehung der geiſtlichen und weltlichen Macht gewonnen haben

et *ſub debito fidelitatis*, quo eccleſiae Romanae teneris adſtrictus, et vinculo iuramenti, quod ſuper hoc ſpecialiter praeſtitiſti, diſtricte praecipimus, quatenus eidem Regi (Ottoni IV.) de caetero fideliter et conſtanter adhaereas. Alioqui noueris, nos eidem Legato per apoſtolica ſcripta mandaſſe, vt te tanquam *transgreſſorem proprii iuramenti* ſingulis diebus dominicis et feſtiuis pulſatis campanis et candelis accenſis excommunicatum publice nuntiet. *Regiſtr. de negot. Imper. Ep.* 68.

r) *Apud* GVDEN. *T. I. p.* 710.

s) Pallium, quod Romae raro accidit, gratis transmiſit. *Geſta Treuiror. Cap. CVII. Apud* HONTHEIM. *Prodrome Hiſt. Trev. T. IV.*

haben, wenn ſie nicht ſo viel von ihren Nachbarn, ihren unbändigen Vaſallen, und eigenen Bürgern ihrer Reſidenzen auszuſtehen gehabt hätten. Wie große Begriffe ſie von ihrer Würde hatten, ſieht man aus demjenigen, was ſich mit den neu aufgeſtellten Biſchöfen in den Slaviſchen Provinzen, und mit dem berühmten Herzoge Heinrich dem Löwen zugetragen. Nur wenige waren, die nicht Herzoge, Grafen, ja ſelbſt manchmahl die Kaiſer unter ihren Vaſallen zählten. An weltlicher Macht thaten es ohne hin einige auch ihren Metropoliten bevor. Doch mußten ſie ihre Diöceſen von den Erzbiſchöfen viſitiren laſſen; dieſe mochten es durch ſich, oder durch Abgeordnete verrichten t). Sie mußten ſich auch von den Erzbiſchöfen beſtätigen laſſen; obſchon bereits in dieſem Zeitraum durch die von den Päpſten ebenfalls ausgeübte Beſtätigung der Biſchöfe ein merklicher Bruch in dieſes Recht der Erzbiſchöfe gemacht worden. Vermuthlich iſt auch ſchon in dieſem Zeitraum der bey Gelegenheit der Beſtätigung von den Biſchöfen zu leiſtende Unterwerfungseid von den Erzbiſchöfen in einen Vaſalleneid, gleichwie es ihnen ſelbſt in Anſehung der Päpſte gegangen, verwandelt worden. Daß die Erzbiſchöfe den Wahlen der Biſchöfe beygewohnet, oder ſonſt etwas während der Erledigung des Bisthums in Anſehung deſſelben vorgenommen, findet man gar keine Spuren u).

Die

t) Ein wichtiges Beyſpiel von dem Erzbiſchofe Werner von Mainz kommt vor bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. ad a.* 1271. *p.* 121.

u) Albert Cranz bemerkt als etwas Außerordentliches, daß ſich der Erzbiſchof Hartwig von Bremen in die Wahl eines Biſchofs von Lübek gemiſcht, und gibt auch die Urſache davon an: Quod ſe Archiepiſcopus interpoſuit, inde erat, quia

Can-

Die Conſecration ließen ſie auch meiſtens durch andere verrichten. Ihr Entſcheidungsrecht in Anſehung der ſtreitigen Biſchofswahlen ging ohne hin mit jenem der Kaiſer, mit welchem es vermöge des Calixtiniſchen Concordats auf das engſte verbunden war, verloren. Auf der andern Seite fing aber nun die Appellation an die Metropoliten durch die in der Kirche eingeführte Prozeßform an ziemlich gemein zu werden, ſo wie auch dieſe ſehr oft, nach dem Beyſpiele der Päpſte, die Streitſachen den Untergebenen ihrer Suffragan-Biſchöfe zur Entſcheidung übertrugen x).

Sonſt erhielt ſich die in dem vorigen Zeitraum erworbene Wahlfreyheit nicht nur allein, ſondern ſie bekam auch in dieſem erſt ihre feſt geſetzte Geſtalt. Am Anfange deſſelben hatten die Miniſterialen und Stiftsvaſallen unſtreitig noch Theil an der Wahl. Otto von Freyſingen braucht ſo gar mehrmahls den Ausdruck: Durch die Wahl der Geiſtlichkeit und des Volks, worunter jedoch hauptſächlich nur die Stiftsvaſallen und Miniſterialen zu verſtehen waren y). Allein,

Conradus Epiſcopatum reliquerat in manibus praedeceſſoris ſui Sifridi: *alioqui ad eum non pertinuiſſet. Metropol. L. VII. C. XI. p. m.* 201.

x) *Concil. Mogunt. de a.* 1261. *Can. XXXVI. T. III. Conc. germ. p.* 605.

y) L. 1. *de geſtis Friderici I.* ſagt er: Itaque Fridericus dux Moguntiam, quae tunc paſtore ſuo orbata vacabat, venit: omnesque *tam clericos quam laicos* ad hoc vt Albertum iuniorem — *eligerent*, induxit. Von dem Kaiſer Friderich I ſagt das *Magn. Chron. Belgic. T. III. Script. germ. Piſtor. p.* 205. Item defuncto in Italia Raynaldo Archiepiſcopo Colonienſi Fridericus Imperator Philippum — ſuum tunc Cancellarium ad dignitatem Colonienſis Pontificii promo-

Allein, nun ward das Wählen von Seiten des Volks oder des Adels für ein bloßes, und zwar nicht einmahl weſentliches Einwilligen genommen, wie wir bereits aus dem Gerohus von Reigerſperg geſehen z).

Daß man auch um eben die Zeit, als Gerohus ſchrieb, zu Rom wenig daraus gemacht, ſondern vielmehr nach des Gerohus Grundſätzen die Wahl für gültig geachtet, wenn auch die Miniſterialen und Vaſallen ihre Einwilligung nicht dazu gegeben, ſieht man aus der Wahl des Erzbiſchofs Albero von Trier, die ſo gleich von dem Papſte Innocenz II. beſtätigt worden, obſchon die Miniſterialen und andere Weltliche einen andern gewählt hatten a). In den vorigen Zeiten wußte man wenig oder nichts von dieſem Unterſchiede zwiſchen dem Recht zu wählen, und einzuwilligen. Selbſt in Anſehung der Papſtwahl ſagt Garnier, man könne nicht ſagen, das Volk habe bloß eingewilliget, ſondern es habe vielmehr wahrhaft gewählet b). Nun aber, da er einmahl zu Rom nicht allein angenommen, ſondern auch durch öffentliche Conſtitutionen feſt geſetzt war, verbreitete er ſich gleichſam von ſelbſt, ohne daß die Päpſte nöthig gehabt, ihn durch Decrete zu betreiben, auf alle Wahlen, ſelbſt die Kaiſerwahl nicht ausgenom-

mouere deſiderans, ſcripſit Epiſtolas Imperiales fauorabiles *ad miniſteriales ac Vaſallos Colonienſis Eccleſiae* pro praedicto Philippo ſuo Cancellario in Colonienſem Archiepiſcopum promouendo.

z) Sieh 3. Theil dieſer Geſchichte, 5. Buch, 15. Kapitel, p. 289.

a) 4. Th. 6. Buch, 1. Kap. p. 19.

b) *Not. in librum diurnum Rom. Pont. Tit. M. p. 39. in Hoffmanni noua Script. Collect. T. II.*

men; indem man sich von geraumer Zeit her daran gewöhnt hatte, das Verhalten der Päpste als Muster, sie selbst aber als die vornehmsten Ausleger aller Rechte anzusehen. Nachdem ohnehin schon alles dazu vorbereitet war, erklärte endlich Innocenz III. ohne einige Meldung von dem Volke oder der übrigen Geistlichkeit zu thun, daß derjenige eigentlich für gewählt anzusehen, dem entweder alle von dem Capitel, oder der größere und bessere Theil des Capitels ihre Stimme gegeben c). Die übrigen Monarchen hatten sich indessen, ungeachtet der großen Bewegungen, die aus dem Investitur-Streit entstanden waren, der Bischofswahlen wieder in so weit bemächtiget, daß noch allemahl das meiste dabey auf sie ankam d). Sie auf das neue aufzubringen, hielt man von Seiten Roms nicht für rathsam, sondern sah vielmehr durch die Finger. Mit den Deutschen Kaisern hingegen konnte man bey Gelegenheit der Krönung machen, was man wollte. Damit aber sie nicht auch die Lust ankommen möchte, vermöge ihres Rechtes, das sie hatten, den Wahlen beyzuwohnen, weitere Eingriffe zu thun: so mußte Otto IV. in der ihm von dem Papste vorgelegten Capitulation versprechen, daß derjenige der Kirche soll vorgesetzt werden, den das ganze Capitel, oder dessen besserer und größerer Theil werde gewählt haben

c) Vt is collatione habita eligatur, in quem omnes vel maior et sanior pars capituli consentit. *Cap. XLII. X. de Elect. et electi potestate.*

d) Von dem König von England sagt Petrus Blesensis zu seiner Zeit: *cum autem iuxta regni consuetudinem* in electionibus faciendis *potissimas et potentissimas habeat partes.* PETRVS BLESENS. *Ep. LXVI. p.* 116.

haben e); welches auch Friderich II. in seiner zu Eger 1213. den Bischöfen ausgefertigten goldnen Bulle versprach f). Manche Capitel ließen sich auch das nähmliche von ihren Bischöfen durch besondere Urkunden zusichern g); hier und da behaupteten doch noch Nebenstifte, daß sie das Recht mitzuwählen hätten h).

Von Bewegungen, die von Seiten der Erbbeamten der Stifte, Vasallen und Ministerialen, die durch diese Verordnungen von den Wahlen ausgeschlossen wurden, dagegen wären gemacht worden, findet man gar nichts; welches um so weniger zu bewundern ist, da sie nun Päpste, Kaiser, und ihre eigenen Herren die Bischöfe gegen sich würden gehabt haben. Weil auch die Capitel ohne hin mit ihren Familien meistens besetzt waren, so konnten sie es um so eher geschehen lassen. Indessen würden die Päpste, in Ansehung der Bischofswahlen, sich kaum so viel Macht haben heraus nehmen können, als in der Folge geschehen ist, wenn die Stiftsverwandten und Angehörigen noch Theil daran gehabt hätten. Denn nun, da die Weltlichen davon entfernt waren, wurden eben diese zuvor so strenge und eifrige Vertheidiger der Wahlfreyheit ihre gefährlichsten Feinde. Innocenz III. that den ersten Schritt, da er das Devolutions-Recht an den Papst

e) *Regist. de negot. Imper. N.* 189. und bey dem Raynald ad *a.* 1209.

f) *Conc. German. T. III. p.* 496.

g) Z. B. Das von Brandenburg bey Häberlin Reichsgeschichte 2. Band, sechste Periode *p.* 479.

h) Z. B. zu Bremen ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VIII. C. XX. p. m.* 242.

einführte, wenn ſich die Wählenden ihres Wahlrechts unwürdig machten i). Hierbey blieb es aber nicht. Gregorius IX. ernannte bereits einen gewiſſen Lambert zum Biſchofe von Natzeburg k). Innocenz IV. verboth gar dem Domcapitel zu Paſſau eine neue Biſchofswahl vorzunehmen, weil er ſelbſt ihrer Kirche mit einem tüchtigen Biſchofe providiren wolle l). Eben derſelbe befahl dem Erzbiſchofe von Cöln, daß er dem päpſtlichen Capellan Gebhard, einem gebornen Grafen von Freyburg, das erſte in Deutſchland zu erledigende Bisthum in ſeinem Nahmen übertragen ſollte m). Dem Biſchofe Heinrich von Speyer aber ertheilte er eine Anwartſchaft auf das Bisthum Würzburg n). Clemens IV. vergab Salzburg und Paſſau o). Auch ſogar die Legaten fingen an ſich dieſes Rechtes anzumaßen, wie inſonderheit Petrus Capucius in Anſehung des Bisthums Worms p) und einiger Maßen auch von Cambray q) und Paſſau r) gethan hat.

Wenn man die Vergebung der Präbenden nicht einmahl gleichgültig in Deutſchland aufgenommen, ſo

i) *De Elect. et electi potestate X. Cap. XXIII.*

k) ALBERTVS CRANZ. *Metrop. L. VII. C. XLV. p.* 223.

l) BALVZ. *Miſcellanea L. VII. p.* 466.

m) *Ibid. p.* 488. *et* 491.

n) Bey Frieß Würzburgiſche Chronik in Ludwigs *Script. rer. Wirceb. p.* 569.

o) *Apud* HANSIZ. *Germ. Sacrae T. I. p.* 406.

p) *Ibid. p.* 437. *et* 475. SCHANNAT. *Hiſtor. Wormat. T. I. p.* 376. *ſeq.*

q) BALVZ. *Miſcell. L. VII. p.* 480. *ſeq.*

r) *Apud* HANSIZ. *Germ. Sacrae T. I. p.* 389.

so kann man sich wohl vorstellen, daß auch Bewegungen gegen die Vergebung der Bisthümer sind gemacht worden. Das schlimmste war noch in diesen Fällen, daß es meistens zum Blutvergießen, Gewaltthätigkeiten und Befehdungen kam. Innocenz IV. setzte den Bischof Rüdiger von Passau ab, und ungeachtet seines Verboths wählte doch das Capitel den Grafen Berthold von Sigmaringen, den auch der Papst selbst und sein Legat Petrus Capucius, der das Bisthum einem andern zugedacht hatte, endlich als Bischof erkannte. Allein, nun wollte Rüdiger nicht weichen, der nicht nur noch einen starken Anhang in der Stadt Passau hatte, sondern auch von dem Herzoge Otto von Baiern unterstützt ward, so, daß die Sache erst durch die Waffen mußte ausgemacht werden, durch die endlich Berthold die Oberhand behielt s). Ob der Graf Gebhard von Freyburg vermöge des seinetwegen dem Erzbischofe von Cöln gethanen Auftrages jemahls zu einem Bisthume gelanget, ist mir nicht bekannt. Der Bischof Heinrich von Speyer gelangte wenigstens nie zum Bisthume Würzburg, bekam jedoch zuletzt zur Abfindung 3000 Mark Silbers t). Was Worms und Cambray betrifft, so waren in beyden Fällen zwistige Wahlen vorgegangen, in welchen sich die Päpste bereits in den Besitz gesetzt hatten, den Richter zu machen.

Sonst häuften sich die aus der hergestellten Wahlfreyheit herrührenden Spaltungen immer mehr, besonders ehe noch durch die Decretale des Gregorius

s) *Apud* HANSIZ. *Germaniæ Sacræ T. I. p. 385. seq. in Epist. Rudigero et Bertholdo.*

t) Fries *l. c.*

IX. ſichere Regeln in Anſehung derſelben feſt geſetzt waren. Eben dieſe Spaltungen, die zwar jeder Kirche, in der ſie ſich eräugneten, nachtheilig waren, hatten in Deutſchland viel ſchädlichere Folgen als anderwärts, wo die Gewalt der Könige und Regenten noch gröſſer war; indem man ſich nicht begnügte mit der Feder zu ſtreiten, ſondern meiſtens auch, wie erſt jetzt von den päpſtlichen Vergebungen gemeldet worden, den Degen zog. So ging es dem Erzſtifte Mainz bey der zwiſtigen Wahl des Biſchofs Lupold von Worms und ſeines Gegners Sifrid, und eben ſo auch dem Hochſtifte Würzburg, als im Jahre 1266. von einem Theile der Domherren Konrad von Trimberg, von dem andern Berthold von Henneberg gewählet wurde. Der erſtere wandte ſich nach Rom und ſuchte um ſeine Beſtätigung an; der letztere nach Mainz, und nachdem er von dem Erzbiſchofe Werner confirmirt worden, ſuchte er ſein Recht durch die Waffen geltend zu machen. Allein, der Domdechant Berthold von Sternberg rüſtete ſich ebenfalls, und zog ihm entgegen; „ und als ſie nicht fern von Kitzingen, (ſagt der Chronikſchreiber Frieß,) im Feld zuſammen ſtieſſen, griffen ſie einander tapfer an, und ward ein hartes Schlagen daraus, aber zuletzt lagen die Graven von Henneberg und Caſtell darnieder, und kamen uff ihrer Seiten bey 500 Mann um, der Domdechant behielt das Feld „ u).

Die

u) Würzburgiſche Chronik bey Ludwig Geſchichtſchreiber des Bisthums Würzburg *p.* 575. Ein Beyſpiel findet man auch in den *Geſtis Treuirorum C. CVII.* bey Hontheim *Prodrom. Hiſt. Treu. T. II. p.* 800.

Die Verfaſſung der Dom- und anderer Stifte näherte ſich überhaupt immer mehr der heutigen. Jetzt hat man ſichere Spuren, daß insgemein keine andere, als von ritterlichen, oder Herren- und Dynaſten- wie auch Miniſterial-Geſchlechtern zu Präbenden auf die Domſtifte ſind genommen worden. In dieſer Sache bekommt man jetzt um ſo mehr Licht, da nun auch der niedere Adel angefangen hat Beynahmen anzunehmen. Zu Straßburg mußten alle Canonici vom hohen Adel oder Herrnſtand, die damahls meiſtens nur allein das Beywort Nobilis bekamen, entſproſſen ſeyn. Zu Würzburg, Worms und ſelbſt auch zu Mainz konnten jedoch auch die von Ritter- und Miniſterial-Familien zu Präbenden gelangen. Daß auf manchen Stiften auch noch Leute von bürgerlichen Familien angenommen worden, iſt um ſo wahrſcheinlicher, da eben dieſe nicht einmahl der Ritterwürde unfähig waren x). Die Päpſte ließen ſich eben auch die Hände nicht ſo genau binden, daß nicht mancher durch ihre Proviſion zu einer Präbende gelanget, ob ſich gleich manche Stifte, wie beſonders das zu Straßburg, ſtark dagegen ſetzten y).

Eben

x) Der Erzbiſchof Ludolph von Magdeburg, der in dieſem Zeitraume gelebt hat, war gar nur vom Bauernſtand, und bloß wegen ſeiner Verdienſte anfangs von dem Erzbiſchofe Wigmann zum Domherrn gemacht, und nach deſſen Tode gar zum Biſchof gewählet. Sieh ALBERT. CRANZ. *Metropol. L. VII. C. XXV. p. m.* 209.

y) Verum Procurator Argentin. Capituli propoſuit ex aduerſo, quod idem Capitulum hoc audito conſuetudinem allegans antiquam inuiolabiliter obſeruatum, iuxta quam *nullum niſi nobilem et liberum et ab vtroque parente illuſtrem* in ſuum conſortium hactenus admiſerant. *Tit. de Praebend. et dignitat. X. Cap. XXXVII.*

Eben ſo ausgemacht ſcheint es zu ſeyn, daß die Vergebung der Präbenden von den Canonicis ſelbſt abgehangen z); doch hatten die Erz- und Biſchöfe hier und da Propſteyen, die Schoſaſterie und Cuſtorie zu vergeben a). Man findet auch bereits verſchiedene Arten von Präbenden, als Prieſter- Diacon- und Subdiacons-Präbenden. Die Abſicht davon ſcheint keine andere geweſen zu ſeyn, als die Canonicos zu ermuntern, oder allenfalls zu zwingen, die größeren Weihen anzunehmen. Deswegen heißt es in einem Lütticher Statute: Der Dechant und das Capitel ſollen ſechs Canonicos auswählen, die den Diaconat, und ſechs andere, die den Subdiaconat annehmen ſollen, damit das Amt allemahl durch Canonicos könne beſtellet werden; ſonſt wolle ſie der päpſtliche Legat, der das Statut machte, ſelbſt auswählen, und allenfalls durch die Einziehung ihres Beneficiums zwingen, nur gedachte Weihen zu empfangen b). Es kommen auch Vicarii Imperatoris,

a) Ein merkwürdiges Beyſpiel einer von den Canonicis ſelbſt geſchehenen Vergebung von dreyzehn Präbenden, die auf einmahl auf dem Domſtifte zu Würzburg erledigt waren, findet man bey dem Frieß Würzburg. Chronik p. 581. Papſt Innocenz III. und andere Päpſte addreſſirten ihre Bitt- und Recommendations-Schreiben, die Beneficien betreffend, durchgehends an die Capitel. Die Canonici nouae Eccleſiae bey Corvey ſagen in einer Urkunde bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. ad a.* 1264. Saluo nobis iure *liberae electionis* Canonicorum noſtrorum, quod ſemper habuimus. Man vergleiche damit *Can. XXIX. Conc. Mogunt. de a.* 1261. *T. III. Conc. Germ. p.* 604.

a) Z. B. der Biſchof von Utrecht *Synod. Vltrai. a. mccix. T. III. Conc. Germ. p.* 490.

b) *T. III. Conc. Germ. p.* 582.

toris, Canonici parùae menſae c) oder Minores d) und andere vor, die noch gar keine wirklichen Einkünfte genoßen, zu denen zuletzt noch die Expectanten gekommen.

Es geſchieht zwar auch noch Meldung von claustris, dormitoriis (von Clauſuren und Schlafſälen) und dergleichen. In den erſt angezogenen Statuten von Utrecht wird ſo gar befohlen, daß diejenigen Canonici, welche wirkliche Einkünfte von der Kirche ziehen, nirgends anders, als in den Kloſterhäuſern wohnen ſollen e). Der berühmte Otto von Freyſingen befahl auch 1158. den Seinigen beyſammen zu ſchlafen f). In einem Cölner Concilio vom Jahre 1260. wird das nähmliche verordnet g). Im Ganzen genommen iſt es aber ganz ſicher, daß von dem gemeinſamen Leben nichts als einige Formalitäten übrig waren. Zu gewiſſen Zeiten, beſonders an hohen Feſttagen, ſpeiſeten ſie noch beyſammen in dem Refectorio. Man würde ſich aber ſehr irren, wenn man glaubte, daß es eben wegen der Diſciplin und guten Ordnung geſchehen. Schon in den vorigen Zeiten ward an dieſen Tagen herrlicher auf gemeine Koſten geſpeiſet, als an andern Tagen. Man ließ es ſich alſo um ſo eher gefallen, an denſelben noch zuſammen das Mittagmahl zu nehmen. Alles war genau beſtimmt,

c) *Statuta Petri Albanenſis Epiſcopi T. III. Conc. Germ. p.* 579

d) Bey Schaten *Annal. Paderb. P. II. p.* 15.

e) Canonici, qui ſunt in perceptione, in expenſis ſuis vel altèrius non ſint, niſi in *domibus clauſtralibus. Synod. Wtrai. a. mccix. T. III. Conc. Germ. p.* 490.

f) *Apud* LVNIG. *Specileg. Eccleſ. P. II. p.* 223.

g) *T. III. Conc. Germ. Can.* 7. *p.* 590.

ſtimmt, was der Propſt mußte auftragen laſſen. Daß man damit zufrieden ſeyn konnte, lehret der um das Jahr 1270. aufgeſetzte Tiſchzettel für die Domherren zu Bamberg, den ich um ſo lieber beybringe, weil er in einem wenig bekannten Buche anzutreffen h). Sonſt geſchieht ſelbſt in den angeführten Statuten des Biſchofs Otto von Freyſingen, und dem gemeldten Cölner Concilio Meldung von eigenen Häuſern, die ſie bewohnten. Otto ſchenkte ihnen noch große areas dazu, woraus ſie entweder Vorplätze oder Gärten machen konnten. Daß ſich dieſes nicht mit

h) In Feſto omnium Sanctorum danda ſunt octo fercula. 1. Dantur carnes ſicce, id eſt, *Tiſhgerihte*. 2. Sorbicium cum pullis. 3. Intercalare boulnum, id eſt, *Unterrihte*. 4. 4. Olus cum carnibus, id eſt, *Haueneſcen*. 5. Daſitur cum ſinapi inteſtina, id eſt, *Darme* et *Blezzen*. 6. Datur ad vnam menſam magna Artocrea et carnes minutatim inciſe, id eſt, *Merſchale*, et Paſtilli, qui vocantur *Reinuane* in tribus ſcutellis tantundem ad alteram; Epiſcopo, Prepoſito et Decano ſi fuerint in Refectorio datur Artocrea et Merſchal et Paſtilli in vna ſcutella. Idem datur cuilibet eorum, ſi ſolus fuerit in Refectorio. Eodem die Cellerario et Miniſtris. 7. Dantur Aſſature. 8. Et vltimo dantur ſtomachi farciti vna pipere et carnibus minutatim inciſis et *Wizmuſe* et artocrea cum farcimentis, id eſt, *Smeluutrehe*. Nota, quod octo ſunt particule fareſmentorum iuxta Artocream, vna de iecore, ſecunda de ſtomacho, due de pullis, due de *Specwurſte*. Vna de *Stoemuſe*, vna de *Leberwurſte*. Eedem particulae ſuper pulmentum *Wizmuſe* et preterea duo Krapphelini facti de iecore et ſtomacho. An den übrigen hohen Feſttagen ward es faſt eben ſo gehalten. An den Sonntagen von dem Feſt des H. Gangolfs bis Matthäi wurden ebenfalls acht Fercula aufgetragen. Auch wird beſtimmt, wann und wie viel Wein ſoll gegeben werden. *Vid.* SEVERVS *Parochiae Moguntinae in Praefat.*

mit dem gemeinſamen Leben, ſo wie es in Ludwigs des Frommen Regel angeordnet war, zuſammen reimen läßt, liegt für ſich ſchon an dem Tage. Auch die domus claustrales ſind gar keine Probe von dem gemeinſamen Leben.

Wenn in dieſem Zeitraume noch keine förmliche Capitulationen zwiſchen den Capiteln und Biſchöfen ſind errichtet worden, ſo kommen doch Dinge vor, die den Capitulationen ungemein ähnlich ſind. Zu Paſſau war es z. B. hergebracht, daß der Neugewählte dem Capitel ſchwören mußte, es bey ſeiner alten Freyheit zu laſſen i). Daß die Beſtimmung und Auslegung dieſer Freyheit meiſtens bey dem Capitel ſelbſt geſtanden, läßt ſich leicht erachten. In einer Urkunde des Biſchofs Berthold von Paſſau vom Jahre 1252. heißt es bereits, daß die Domherren allen Prälaten des Bisthums vorgehen, gleichwie die Cardinäle mit dem Papſte den Vorrang vor der ganzen Kirche haben k). Eben daher verſpricht ihnen auch der Biſchof, daß kein Archidiaconat einem andern, als einem vom Domcapitel, ſoll gegeben werden. Auch ſollen diejenigen, denen die Burgen, Feſtungen und Thürme des Hochſtifts anvertraut ſind, ſo gleich nach dem Tode des Biſchofs

i) In einer Urkunde des Biſchofs Berthold von Paſſau vom Jahre 1252. heißt es: Cum veſtram antiquam libertatem iuxta conſuetudinem in eadem Eccleſia praedeceſſorum noſtrorum poſt Canonicam electionem a nobis factam iurauimus inuiolabiliter obſeruare. Apud HANSIZ. *German. Sacra T. I. p.* 391.

k) Cum Canonici Cathedrales ſint ſupra Praelatos ſuae Dioeceſis uniuerſos ſicut Cardinales ſedis Apoſtolicae cum ſummo Pontifice ſuper eccleſiam Catholicam univerſam. *Ibid.*

ſchofs dem Capitel, wenn es einmüthig ſeyn wird, eidliche Pflicht ablegen, und ſie ihm überantworten; wenn es aber nicht einmüthig ſeyn wird, ſollen ſie die Burgen um ſo fleißiger bewahren, bis das Capitel wird einig werden. Der Bezirk, in welchem ihre Häuſer gelegen ſind, ſoll gänzliche Freyheit haben, und niemand ſoll in demſelben etwas vornehmen oder anordnen, als was dem Capitel wird gefällig ſeyn l). Wenn uns etwas belehren kann, wie ſehr ſich die Capitel vermöge der Wahlfreyheit in kurzer Zeit empor gehoben haben, ſo iſt es gewiß dieſe Urkunde.

Doch waren überhaupt die Stiftsangehörigen, Edlen und Miniſterialen, ob man ſie gleich von den Wahlen entfernt hielt, von den übrigen Geſchäften von Wichtigkeit nicht ausgeſchloſſen. In was für betrübte Umſtände die meiſten Deutſchen Kirchen bey zunehmendem Fauſtrecht und dem zuletzt ganz danieder liegenden Anſehen der Kaiſer gekommen ſeyen, haben wir bereits gehöret. In ſolcher Lage der Sachen lehrte es wohl die Noth, den Adel bey gutem Muth und Willen zu erhalten. Ein wichtiges Beyſpiel gibt uns die Kirche von Paderborn m), die,

l) Aream veſtram, in qua veſtrae domus diuerſae ſitae conſiſtunt — ſancimus praeſenti priuilegio gaudere omnimoda libertate, firmiter ſtatuentes vt infra eundem ambitum nullus quicquam tractare habeat, vel etiam ordinare, niſi quod veſtro Capitulo videatur placere *Ibid.*

m) Diuerſis habitis tractatibus ſuper reformatione Paderbornenſis Eccleſiae, quae propter diuerſos caſus in temporalibus et ſpiritualibus eſt collapſa, Nos Epiſcopus et Capitulum vel maior et ſanior pars Capituli Nobiles et Miniſteria-

die, wie die übrigen, um dieſe Zeit im Geiſtlichen und Zeitlichen herunter gekommen war. Um ihr wieder aufzuhelfen, wußte man kein anders Mittel, als daß ein Ausſchuß von Domherren, Edlen und Miniſterialen gemacht ward, die nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, wie es ihnen Gott eingeben werde, alles zum Beſten der Kirche einrichten ſollten; dagegen ſich der Biſchof eidlich verband, ſich alles das, was ſie verfügen würden, gefallen zu laſſen.

Zwan-

ziales caeterique homines Eccleſiae Paderbornenſis in hunc modum conuenimus, quod tales vnanimi conſenſu et voluntate inter nos praeficiantur ordinatus et Conſiliarii videlicet de Capitulo Praepoſitus Maior Decanus etc. Nobiles B. de Lippia et B. de Hoſede. Miniſteriales Hermannus et Bertholdus fratres de Brackel etc. Hi omnes iurauerunt et aſſumendi iurabunt, quod conſulent et ordinabunt ad honorem et vtilitatem domini Epiſcopi et Eccleſiae ſuae prout melius ſciunt et poſſunt et ipſis diuinitus fuerit inſpiratum. Nos B. Epiſcopus iuramus, quod ipſorum ſtabimus ordinationi et amota qualibet conditione, quidquid praedicti ordinauerint vel conſuluerint pro nobis et Eccleſia noſtra ſeruabimus. SCHATEN *Annales Paderb.* P. II. p. 8.

Zwanzigstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guten Sitten. Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Sende.

Je mehr die Bischöfe, vermöge des zunehmenden Faustrechtes, zu thun hatten sich vor Gewalt zu schützen, desto weniger konnten sie bedacht seyn, gute Ordnung und Zucht unter den Geistlichen so wohl, als dem Volke zu unterhalten. Indessen brachte doch das von dem berühmten Papste Innocenz III. gehaltene Lateranensische Concilium, und dessen sehr ausführliche, meistens auch sehr nützliche, Canons einen neuen Eifer auch unter die Deutschen Bischöfe. Von der Zeit der Einführung der christlichen Religion in Deutschland, hatte man, dem Plane des Bonifacius zufolge, die Concilien oder Synoden als das Hauptmittel zur Aufrechthaltung guter Sitten angesehen; dieselben auch von Zeit zu Zeit mit wenigerm oder besserm Erfolg, je nachdem es die Zeitumstände zuließen, gehalten. Auch am Ende dieses Zeitraums finden wir einige ungemein merkwürdige Provinzial-Concilien, auf denen, nebst den Vertheidigungsanstalten gegen diejenigen, die sich an den Personen oder Gütern der Geistlichen vergriffen, und einer genauern Bestimmung der Art, wie die heil. Sacramente zu verwalten, die Bischöfe dahin bedacht waren, den Schaden, den das verlassene gemeinsame Leben der Geistlichen und andere

Um-

Umſtände der Kirchenzucht gebracht, einiger Maßen zu erſetzen a).

Man machte nicht nur allein ſolche Verordnungen in Anſehung ihrer Lebensart, die ungemein nützlich geweſen wären, wenn man ſie nur hätte vollſtrecken können, ſondern ſuchte auch jene Mißbräuche, welche der Kirchenzucht am meiſten ſchadeten, zu heben. Das ſchlimmſte, was der Kirche hätte begegnen können, war, daß die Stifte ſo wohl, als einzelne Canoniei, ſo wie auch die Klöſter noch immer fortfuhren, Pfarreyen an ſich zu ziehen, die Seelſorge mochte hernach beſtellt ſeyn, wie ſie wollte. Wer am wenigſten verlangte, ward indeſſen aufgeſtellt unter dem Nahmen eines Vicarius; und wenn einer kam, der ſich mit einer noch geringern Summe befriedigen ließ, ward der erſte wieder abgedankt. Ihrem Beyſpiele folgten auch die Laienpatronen, die mit denjenigen, die ſie zu Pfarreyen präſentirten, erſt gewiſſe Verträge errichteten, vermöge deren ſie ſich das Beſte von den Pfarreinkünften vorbehielten b). Unwiſſenheit und üble Sitten mußten auf ſolche Art bey dem Volke überhand nehmen, der ganze Stand der Seelſorger aber in Verachtung fallen, ſo daß Leute von Verdienſten und einiger Wiſſenſchaft ſich ſchämten in denſelben zu treten. Das Concilium von Mainz vom Jahre 1261. verordnet hierüber, daß ein ſolcher Laienpatron excommunicirt, und ſeine Güter mit Interdict belegt wer-

a) Die merkwürdigſten davon ſind das von Cöln 1260. *T. III. Conc. germ. p.* 588. von Mainz 1261. *Ibid. p.* 596. von Trier 1266. *Ibid. p.* 617.

b) *Concil. Mogunt. a.* 1261. *c.* 41. *T. III. Conc. german. p.* 608.

werden ſollen, bis er die Kircheneinkünfte wieder heraus gebe c). Von den erſtern hingegen ſagt es, daß, wenn jemand doch einen Vicarius zu ſetzen das Recht habe, er einen beſtändigen, der nicht nach Willkühr könne fortgeſchaft werden, aufſtellen ſolle; der Biſchof und Archidiacon ſollen keinen Vicarius in ſein Amt ſetzen, wenn ihm nicht ſo viel von den Kirchengütern werde angewieſen ſeyn, daß er dem Biſchofe und Archidiacon ſeine Rechte zahlen könne, für ſich aber einen hinreichenden Unterhalt habe d). Mit dieſen Verordnungen war aber lange der Sache noch nicht geholfen. Die armen, hülfloſen, und ſich ſelbſt überlaſſenen Pfarreyen blieben auch in den folgenden Zeiten immer dasjenige, worauf man von allen Seiten losſtürmte, und welches man als ein gemeines, Preis gegebenes Gut anſah.

In eben dieſem Concilio ſagen die Biſchöfe, die meiſten Religioſen ſetzten ihrem Geitze gar keine Schranken; und mit dem Fluß von Reichthümern, den ſie durch Anhäufung ihrer Güter und Einkünfte bereits verſchlungen, nicht zufrieden, hätten ſie, damit der Jordan ſelbſt ihnen vollends in den Mund laufe, es dahin gebracht, daß ſo viele, hauptſächlich aber die beſten, Pfarreyen mit ihren Gemeinden ſeyen vereinigt worden, ſo, daß wenige Kirchen in Deutſchland anzutreffen ſeyen, wovon Clerici hinlång-

c) *Ibid.*

d) Sed cum Vicarius poni debet et poteſt, perpetuus inſtituatur — nec Epiſcopus vel Archidiaconus talem inſtituat, niſi ei tantum de bonis Eccleſiae coram eo fuerit aſſignatum, vnde iura Epiſcopi et Archidiaconi poſſit perſoluere, et congruam atque ſufficientem ſuſtentationem habere poſſit. *Ibid. C. XLII. p.* 608.

länglich könnten erhalten werden; daher geſchehe es, daß Weltgeiſtliche, deren Stand älter und würdiger, nach der Weiſſagung des Micheas jenen gleich geworden ſeyn, die nach der Weinleſe Trauben, und Aehren nach der Aernde ſammeln e). Das Concilium macht daher ein Geſetz, daß niemand einem Religioſen eine Pfarrey anvertrauen ſolle, unter der Strafe ſeines Patronats-Rechtes verluſtigt zu werden; dasjenige Kloſter, welches eine ſolche Pfarrey annehmen wird, ſolle nicht allein kein Recht darauf erlangen, ſondern, wenn es wirklich ſchon Pfarreyen haben wird, ſollen dieſe für erledigt gehalten, und von dem Biſchofe oder Archidiacon beſtellt werden.

Von den Indulgenzen ſagen nun auch die Deutſchen Biſchöfe, ſo wie es das Lateranenſiſche Concilium unter dem Innocenz III. bereits geſagt hatte, daß ihre zu große Menge die Schlüſſelgewalt der Kirche verächtlich mache, die Kirchenbuße zu Grunde richte, und das Anſehen der Biſchöfe zernichte f).

e) Religioſi plerique modum auaritiae non ponentes nec contenti diuitiarum fluuio, quem abſorbuiſſe noſcuntur accumulando ſibi largiſſima praedia et alios redditus copioſos, vt in os eorum totus Iordanus influat, tot ſuis Collegiis cupiditatis ſtudio obtinuerunt viri parochias, et maxime meliores, quod paucae in Allemannia inueniuntur Eccleſiae, de quibus poſſint Clerici commode ſuſtentari: vnde contingit, quod Clerici ſaeculares, quorum ordo aliis prior eſt tempore et propter dignitatem, iuxta Micheae praeſagium, facti ſunt quaſi qui colligit in autumno poſt botros racemos vindemiae et ſpicas poſt meſſem, ſeu ſtipulas poſt trituram — *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can. XLVII. T. III. Conc. germ. p.* 612.

f) Cum indulgentiarum nimietas claues Eccleſiae contemptibiles reddat, poenitentialem ſatisfactionem eneruet et Pontifi-

Es wird daher von ihnen verordnet, daß kein Bischof bey der Einweihung einer Kirche mehr als ein Jahr Ablaß, und auf der jährlichen Begehung des Kirchenfestes mehr als 40 Tage ertheile. Diese Abläſſe waren aber gewiß diejenigen nicht, die der Kirchenzucht den größten Schaden zufügten. Eine andere Art war bey Gelegenheit der Kreuzzüge aufgekommen, gegen die man ſich aber nicht getraute etwas zu ſagen, indem einen Kreuzzug hindern, oder nur ſich dem Verdachte ausſetzen, ihn hindern zu wollen, nach der damahligen Denkungsart eben ſo viel war, als Chriſtum auf das neue kreuzigen. Genug daß man ſich durch Geld eben ſo viel Verdienſt, eben ſo viel Nachlaß an Sünden, und Strafen derſelben ſollte verſchaffen können, als einer, der in eigener Perſon alle Mühſeligkeiten eines Kreuzzuges übernommen. Wie nachtheilige Begriffe von der Buße und Bekehrung mußte dieſes nicht bey einem übel unterrichteten Volke hervor bringen, beſonders da man in kurzer Zeit anfing, dergleichen Abläſſe auch auf andere ähnliche Werke auszudehnen!

Eine wichtige Stelle gegen die Art von Almoſenſammlern, die man quaeſtuarios oder ſtationarios nannte, über die ſich die Deutſche Nation in den berühmten hundert Beſchwerden der weltlichen Stände g), die auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522. ſind aufgeſetzt worden, ſo ſehr beklaget, will ich

ealem authoritatem annihilet — *Conc. Mogunt. a.* 1261. *c. XLIX. T. III. Conc. germ. p.* 613.

g) Bey Hortleder Urſachen des Deutſchen Kriegs, 1. Buch, 1. Kap. *p.* II. *N.* 4.

ich aus eben dieſem Mainzer Concilio noch hierher ſetzen: „ Die boshaften Almoſenſammler, (ſagen die Biſchöfe,) gegen die wegen des abentheuerlichen Mißbrauches ihres ſchändlichen Gewinns der Haß der Welt entbrannt iſt, als bey der ſich dieſe giftigen und durch ihre Bosheit verabſcheuungswürdigen Menſchen ſo gehäſſig gemacht haben, daß alle Zungen gegen ſie in Klagen ausbrechen. Und wer iſt derjenige, der nur ein wenig Theil an Gott und dem Glauben hat, der ſolche Menſchen nicht haſſen ſollte, deren Wege verkehrt ſind, und alle Schritte auf die Seite des Teufels gehen, der ein Vater der Lügen iſt, die geboren ſind Lügen zu erdichten und zuſammen zu ſtoppeln? „ h). Unter dieſen Stationarien wurden hauptſächlich jene Betrüger verſtanden, die auf offenen Plätzen ihren Kram aufſchlugen, und dem Volk weiß nicht was für Wunder, Ablaſſe, und dergleichen hererzählten, um von ſeiner Leichtgläubigkeit Vortheil zu ziehen. Wenn man dieſe Sprache hört, ſo ſollte man es faſt für unmöglich halten, daß ſich dieſe Art von Leuten habe fortpflanzen können; zugleich aber ſehen wir, was für ſchädliche Folgen gewiſſe Mißbräuche haben, wenn man es dabey auf die Zeit ankommen läßt,

h) Contra Quaeſtuarios maledicos, quibus ob *monſtroſum turpis quaeſtus abuſum* ſic incanduit orbis odium, cui vtpote homines peſtilentes ſuaque nequitia merito odioſi ita ſe reddiderunt exoſos, *quod aduerſum eos conſtrepit omnis linguae conqueſtio queruloſa.* Et quis Dei et fidei etiam modicum habens, illos quorum omnes viae peruerſae et greſſus infames ex parte diaboli, qui Pater mendaciorum exiſtit, ad concudenda et concinnanda mendaciorum genera genitos non odiret? *Ibid. C. XLVIII. p.* 612.

und nicht gleich anfangs Schärfe und Gewalt gegen ſie braucht.

Die biſchöfliche Gerichtsbarkeit bekam übrigens in dieſem Zeitraum eine ſehr veränderte Geſtalt von jener in dem vorigen. Dieſelbe ward zuvor meiſtens durch die Archidiaconen verwaltet, indem die Biſchöfe in Deutſchland ohne hin wegen des Reichsdienſtes oft abweſend ſeyn mußten. Da die Deutſchen Diöceſen ungemein weitſchichtig ſind, wurden von den Biſchöfen mehrere Archidiaconen aufgeſtellt, und unter ſie die Diöces vertheilt. Die Archidiaconate waren wieder abgetheilt in Decanate, deren jedem ein beſonderer Decan oder Erzprieſter vorſtand. Die Biſchöfe verſahen es dabey, daß dieſe Archidiaconate für beſtändig mit andern geiſtlichen Ehrenſtellen, und zwar meiſtens mit den Propſteyen der Dom- und anderer Nebenſtifte vereinigt wurden, welches um ſo ſchlimmere Folgen hatte, da die Biſchöfe wenig oder gar nichts mehr in dieſem Zeitraume bey Beſtellung dieſer Pröpſte zu ſagen hatten; wodurch ihre Gerichtsbarkeit oft in Hände kam, denen ſie ſolche im geringſten nicht würden anvertraut haben i). Dieſe Archidiaconen ſahen auch bald ihre Gerichtsbarkeit, als eine vermöge ihres Amtes ihnen ordentlicher Weiſe zukommende, nicht als eine von dem Biſchof übertragene an, der daher die häufigen Mißbräuche, die mit der Ausübung derſelben

i) Daß der Biſchof Berthold von Paſſau ſich gegen ſein Capitel anheiſchig gemacht, die Archidiaconate demſelben für allzeit zu überlaſſen, haben wir eben gehöret. Bey andern Stiften finden wir wenigſtens in der Folge ähnliche Verſprechen.

den verbunden waren, nicht verbeſſern kannte, wenn er auch wollte.

So lange die Streitſachen in der Kirche bloß ſummariſch abgethan wurden, und die Sende nur auf die Verbeſſerung der Sitten der Geiſtlichen und Weltlichen abzielten, beneidete man die Archidiaconen nicht ſonderlich wegen ihrer Stellen. Da aber durch den auch in den übrigen Kirchen, nach dem Beyſpiele Roms, eingeführten Civil-Prozeß, und die den Weltlichen aufgelegten Geldſtrafen die ganze geiſtliche Gerichtsbarkeit eine andere Geſtalt bekam: ſo mußten die Biſchöfe um ſo mehr Aufſicht anwenden, da die Archidiaconen nebſt dem, daß ſie wenig von ihnen abhingen, nicht allemahl im Stande waren, ihr Amt ſelbſt zu verſehen, ſondern die Verwaltung deſſelben an andere, und, was noch ſchlimmer war, nicht allein übertrugen, ſondern verpachteten k). Die erſtern fingen daher an, eigene nur von ihnen abhängende Leute unter dem Nahmen der Officialen, Juſtitiarien, und Richter aufzuſtellen, die anfangs mit und neben den Archidiaconen die Gerichtsbarkeit verwalten ſollten, von ihren Herren aber unterſtützt, ihre Gewalt immer weiter ausdehnten; woraus endlich in Deutſchland die geiſtlichen Dicaſterien, Conſiſtorien, Vicariate, u. ſ. w. enſtanden ſind. Peter von Blois macht uns von den Officialen der Franzöſiſchen Biſchöfe eine Schilderung, die ihnen nicht ſonderlich zur Ehre gereichet. Man muß aber auch dabey bemerken, daß Peter ein Archidiacon war, der ſchon Amts wegen den biſchöflichen Officialen nicht ſonderlich geneigt

k) Cap. 2. X. Tit. Ne Prælatis vices ſuas.

ſeyn konnte. Daß in Deutſchland der Geiſt der Chicane und Eigennützigkeit, den ihnen Peter vorwirft, nicht ſo leicht hat Platz greifen können, ſieht man daher, weil das Civil-Recht, auf welches ſich die Franzöſiſche und Italieniſche Geiſtlichkeit damahls mit gröſter Hitze legte, und aus welchem ſie nach Peters eigener Ausſage jenen von dem Evangelium ſo ſehr abweichenden Geiſt, Streitſachen zu behandeln, ſchöpfte, in Deutſchland lange nicht ſo geſchwind, beſonders unter den Geiſtlichen, ſich verbreitet, als in Frankreich und Italien.

Indeſſen fingen doch nun auch die groſſen Streitigkeiten zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gerichtsbarkeit, von denen man zuvor faſt gar nichts gewußt, auch in Deutſchland an ſich zu zeigen. Die Mittel, deren man ſich von Seiten der Geiſtlichen bedient, um die geiſtliche Gerichtsbarkeit auszudehnen, kann man ſehen in dem ſiebenten Diſcurs über die Kirchengeſchichte des Fleury §. VIII. ſeq. In Deutſchland ging jedoch die Sache um dieſe Zeit noch nicht ſo weit. Wie vernünftige Deutſche Biſchöfe von dergleichen Eingriffen geurtheilt, kann man aus der Verordnung des Concilii zu Mainz vom Jahre 1261. ſehen, wo es heißt, daß die Prälaten und alle andere geiſtliche Richter ſich keinesweges in die Streitſachen, die die Laien unter ſich haben, einmiſchen ſollen, wenn es keine ſolche ſind, wegen deren es gar keinem Zweifel unterworfen iſt, daß ſie für die geiſtlichen Gerichte gehören; damit die weltlichen Gerichte, welches ſehr ungereimt wäre, nicht ganz entkräftet werden 1). Da man ſich aber nicht

ſo

1) Huic edicimus ſanctioni, prioris ſtatuta Concilii ſectantes: ne Praelati vel quilibet indices Eccleſiaſtici, de cauſis quas laici

ſo genau allemahl nach dieſer Verordnung richtete, ſo ſaßen die Weltlichen eben auch nicht ſtill, ſondern ſuchten ihre Gerichtsbarkeit zu vertheidigen, ſo gut ſie konnten. In dem Sächſiſchen Weichbild heißt es, „ daß, wenn ein Mann den andern vor geiſtlichem Gericht um ein Ding, das der weltlich Richter richten ſoll, belanget, und der andere dadurch in Schaden verſetzt wird, ſo muß er dieſem, wenn er des Schadens halber klaget, und bezeugen mag, daß er ihm nicht Rechtens gewegert, ſein Buß geben, und dazu ſchadlos halten, und muß auch dem Richter darum wetten m). „ Aus dieſem ſieht man, daß, wenn einer dem andern Rechtens gewegert, oder vor dem weltlichen Richter nicht erſchienen iſt, welches damahls wegen des Fauſtrechtes ſehr gemein war, es dem andern Theil einiger Maßen erlaubt war, ſich an den geiſtlichen Richter zu wenden. In der Folge werden wir hören, daß man auch in Deutſchland alle die Wege gefunden, die in dem berühmten Capitel Nouit. X. de Iudiciis von dem Innocenz III. den Geiſtlichen ſind geöffnet worden, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern.

Zur Erhaltung guter Sitten unter Geiſtlichen und Weltlichen, beſonders aber unter den letztern, ſollten auch die Sende dienen, welche faſt eben das im Kleinen, was die Concilien im Großen, waren, ob ſie ſich gleich von dem urſprünglichen Geiſte ihrer erſten

Iaiel habent ad inuicem, Te nullatenus intromittant, *niſi tales ſint cauſae, quae ad forum eccleſiaſticum non ſit dubium pertinere; ne ex hoc ſaeculare, quod eſt valde incongruum, enruetur.* Conc. germ. *T. III. p.* 600.

m) Weichbild *Artic.* 28. in Burgermeiſter *Corp. Iur. publ. et priuati T. I. p.* 178.

erſten Einführung in Deutſchland immer mehr entfernten. Indeſſen war man doch von Seiten der Geiſtlichkeit ungemein darauf bedacht, ſich in dem Beſitze derſelben und beſtändigen Ausübung zu erhalten. Es ward daher zur Regel, daß jeder, der zu ſeinen Jahren gekommen, dreymahl im Jahr der Send beywohnen ſollte a). Zu des Rheginо Zeiten wußte man nichts von dreyen, ſondern nur von einem Mahle. Dieſe Neuerung war eine Nachahmung der Vogtdinge. Gleichwie die Vögte dreymahl im Jahr ihr Gericht hielten, ſo ſuchten die ſo genannten Sendherren ebenfalls dreymahl ihre Send zu halten; ob es gleich an den wenigſten Orten ſcheint zur Vollſtreckung gekommen zu ſeyn, beſonders, da die allgemeinen Rechte ſelbſt z. B. Cap. 5. X. de officio Archidiac. den Sendherren in dieſem Stücke zuwider waren. Und gleichwie die weltlichen Gerichte verſchieden waren nach Verſchiedenheit der Stände, ſo führte man auch verſchiedene Sende ein. Die Schöppenbarfreyen Leute, die vor kein anders Gericht konnten geladen werden, als

der

a) Ein ietzlich Chriſtenmann der iſt pflichtig den Seent zu beſuchen dreymal im Jahr, ſo er zu ſeinen Jahren kommen (in dem Schwabenſpiegel cap 44. wird das fünf und zwanzigſte Jahr angegeben) in dem Bistumb, da er ingeſeſſen iſt. Freyheit iſt aber hieran dreyerley; Schöppenbar Leute, die ſollen der Biſchöfe Seent beſuchen; die Pfleghaften der Thumpröpſte; die Landſaſſen der Erzprieſter. Sachſenſpiegel 1. Buch, 1. Artikel. Ob ſich dieſe dreymahligen Sende in einem Jahr, auch nach der Bekanntmachung der Gregorianiſchen Decretale, in denen Cap. VI. Tit. de officio Archidiac. es den Archidiaconen ausdrücklich unterſagt wird, eine Kirche mehr als einmahl in einem Jahr zu viſitiren, in Deutſchland erhalten haben, zweifle ich ſehr.

der Burggrafen oder allgemeinen Stiftsvögte, mußten die Send des Biſchofs, welche dieſer in ſeiner Reſidenzſtadt hielt, beſuchen. Dieſe Send wurde General-Send (Synodus generalis) genannt. Der Erzbiſchof Engelbert von Cöln ſagt daher, die Edlen (Nobiles) gehören für ſeine, das iſt, des Erzbiſchofs Send o). Die Pflegbaften, das iſt, die eigen Erb und Güter hatten, und die ſonſt bloß vor den Schuldheiſſen der Vögte und Burggrafen erſcheinen durften, mußten der Archidiaconen, die meiſtens Dom- oder andere Pröpſte waren, Send beſuchen, und die Landſeſſen, oder die kein eigen Gut hatten, ſondern auf einem gemietheten um Gült und Zins ſaßen, ſonſt aber unter dem Gerichte des Gografen ſtanden, mußten der Erzprieſter oder Landdechante Send beſuchen, ſo daß der Biſchof den Burggrafen, die Archidiaconen den Schuldheiſſen, und die Landdechanten den Gografen gleichſam zur Seite ſtanden.

Dieſe Nachahmung wäre an ſich eben nicht tadelhaft geweſen, wenn nicht auch zugleich der Geiſt der damahligen weltlichen Gerichte mit der äußerlichen Form in dieſe Sende eingedrungen wäre. Wir haben gehöret, daß die Vögte bey jedesmahliger Gerichtshegung gewiſſe Rechte und Abgaben von ihren Gerichtspflichtigen zu erheben hatten, die ihre Gerichte ungemein gehäſſig machten. Auf die nähmliche Art führten die Sendherren, beſonders die Archidiaconen, dergleichen Rechte und Abgaben ein, welche

o). Soli tamen Nobiles excipiantur, qui ad *noſtram* Synodum noſcuntur ſpecialiter pertinere. *Conc. german. Tom. III. p.* 623.

welche Sendrechte (iura ſynodalia) genannt wurden; anfangs zwar nur in Anſehung der Geiſtlichen, hernach auch der Weltlichen p); zuletzt arteten ſelbſt die anfangs zur Beſſerung der Verbrecher aufgelegten Bußen in Geldſtrafen aus.

Wir haben bereits aus dem Rheginо gehört, daß man die von der Send aufgelegten Bußen auch mit Geld ablöſen konnte, jedoch nur, wer nicht faſten konnte. Das Geld bekam nicht der Sendherr, ſondern die Kirchen oder Armen, oder es wurden Gefan-

p) Man ſehe z. B. *Antonii Schmidt Diſſertat. de Synodis Archidiac. et Archipresbyt. in Germania, in Theſauro Iur. Eccleſ. N. IX. §. 3. Not. 3. p.* 320. Ich will nur eine Stelle aus einer Vergleichsurkunde der Inwohner von Eresberg mit dem Biſchofe von Paderborn vom Jahre 1229. hieher ſetzen: Praeterea Archidiaconum de Capitulo maioris Eccleſiae Paderburnenſis, qui ſynodo Horehuſen praeſſidere conſueuit — tanquam noſtrum Archidiaconum cum iure, quod ipſe Archidiaconus, antequam nos ad monasterium transferremus in Capella S. Dionyſii Horehuſen habuit, et adhuc circa vniuerſam plebem eiusdem Archidiaconatus habere dignoſcitur, admiſimus, duobus tamen articulis non *de iure, ſed de benignitate et gratia Archidiaconi et Eccleſiae exceptis*, quod nec *denarios et obulos Synodales* perſoluemus; et *quod homines inter nos feruilis conditionis* e Scabinis accuſati non *in ferro candenti, ſicut alias conſuetum eſt*, ſed manu duodecima ſuam expurgationem praeſtabunt. *Apud* SCHATEN *Annal. Paderborn. P. II. p.* 6. Dieſe Geldanlagen wurden wegen der dem Archidiacon oder Sendherren zu leiſtenden Zehrung oder Atzung gefordert. Wir werden in der Folge ſehen, zu was für Mißbräuchen dieſes Anlaß gegeben. Auch iſt noch merkwürdig, daß man bey den Sendgerichten in Anſehung der Knechte das glühende Eiſen gebraucht.

Gefangene darum ausgelöſet. Indeſſen griff doch dieſe Art, ſich der aufgelegten Kirchenbuße zu entledigen, ſo ſehr um ſich, daß bereits Peter Damiani dem Papſte Alexander II. ſchrieb, man müſſe entweder die Bußgeſetze ganz abſchaffen, oder aufhören die Buße zu Geld anzuſchlagen q). Endlich kamen noch die bey Gelegenheit der Kreuzzüge ungemein vervielfältigten Ablässe dazu, die die Gewalt der Sendherren in Anſehung der Kirchenbußen, beſonders der Reichen, faſt ganz unbrauchbar machten. Sie verfielen daher auf andere Wege, ihr Anſehen und zugleich ihren Vortheil zu behaupten. Sie fingen nähmlich an anſtatt der Bußen, Geldſtrafen zu dictiren, und zwar, wie einige davon vorgaben, vermöge eines Privilegiums, das der Kaiſer Conſtantin dem Papſte Sylveſter gegeben, 60 Schilling den Weltlichen anzuſetzen, um ſie wenigſtens dadurch zu beſſern, wenn es auf eine andere Art nicht geſchehen kann r).

Dieſes machte aber auch, daß vollends die Sende äußerſt gehäſſig wurden. An den Orten, wo die Biſchöfe zugleich weltliche Herren waren, mußten ſich wohl ihre Untergebenen vieles gefallen laſſen; hingegen an andern, wo ſie bloß die geiſtliche Gerichtsbarkeit hatten, gab es immer Streitigkeiten bis an Luthers Zeiten hin, die ungemein ſtarken Einfluß in die geſchwinde Erklärung mancher weltlichen Herren und Städte zu Gunſten Luthers hat-

q) Aut liber omnino claudendus eſt Canonum, aut a delegandae poenitentiae taxatione ceſſandum. PETRVS DAMIANI L. I. Epiſt. XV. p. m. 13.

r) Sachſenſpiegel drittes Buch Artikel 63.

hatten. Das Concilium zu Cöln vom Jahre 1266. excommunicirte bereits alle, die sich nicht bey der Send stellen, oder gar dieselbe hindern werden, auch die vom Adel s). Zuvor schon hatte man auch die Reichsgesetze zu Hülfe genommen, indem Friderich II. in seinem Landfrieden vom Jahre 1235. setzte, und verordnete von seiner kaiserlichen Gewalt wegen, daß man im ganzen Reich, in Städten und in Dörfern, zu rechter Zeit sollte Send legen (hegen), und niemand in diesem Stücke den Bischöfen zuwider seyn sollte t).

Allein, dadurch ward noch immer nicht alles in Ordnung gebracht. Weltliche Herren, die mächtig waren, z. B. der Landgraf Heinrich I. von Hessen, nahm besonders seine Unterthanen gegen die Sendgerichte in Schutz. Auch weigerten sich manche Städte, sich ihnen zu unterwerfen, z. B. Grünberg und Frankenberg in Hessen, die ebenfalls durch ihre Landesherren in ihrer Widersetzlichkeit gesteifet wurden. Da es nebst diesen auch aus andern Ursachen zwischen dem Erzbischofe und dem Landgrafen zur Fehde kam, mußte der erstere in so weit nachgeben, daß der Pfarrer dieser Städte allemahl die Send halten, und die Rathsschöppen die Stelle der Sendschöppen vertreten sollten u).

Wir

s) Nobilibus vero ne huiusmodi synodos, vel iura synodalia impediant, sub poena excommunicationis latae sententiae firmiter prohibemus. *Concil. german. Tom. III.* p. 623.

t) Bey Senkenberg Reichsabschied *T. I. p.* 24.

u) In der Frankenbergischen Chronik heißt es hierüber: Darzu behilt der Lantgrave sulich Privileg unde Freyheit, das eyn bischof von Mentz oder die Commissarien und Officiale vort

Wir haben gehöret, daß nicht so wohl die Bischöfe, als die von den Bischöfen wenig abhängenden Archidiaconen Schuld an diesen Mißbräuchen waren. Die erstern gleichwie sie überhaupt darauf bedacht waren, der Gewalt der Archidiaconen engere Schranken zu setzen, also waren sie auch in diesem Stücke mit denselben wenig zufrieden, daß mit den Lastern ihrer Untergebenen gleichsam ein Gewerbe getrieben ward. Das Concilium zu Mainz vom Jahre 1261. befiehlt solchen ihre Ehrenstellen zu nehmen, die sich darin werden schuldig finden lassen x). Wer konnte aber den bereits so mächtig gewordenen Capiteln Einhalt thun?

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Güter. Immunität. Excommunication.

Die Bischöfe und Geistlichen überhaupt hatten zwar auf einer Seite alle Hände voll zu thun, um sich vor Gewaltthätigkeiten und Räubereyen zu schützen; allein, auf der andern Seite, so sehr auch der

vort mers keynen Senth nummermer halten sullen in den steddyn syns Lants unde Furstenthums zu Hessen, durch welche Senthe synt arme Lude vormals geschynt unde geschrappin wordent. Bey Schmincke *Monimenta Hassiaca* 2. Th. *p.* 429.

x) *Can. XXXIX. Conc. Mogunt. de a.* 1261. *T. III. Conc. germ. p.* 606.

der Eifer fromme Stiftungen zu machen erkaltet war, mangelten ihnen doch eben so wenig die Mittel ihre Güter zu vermehren, als in den vorigen Zeiten, nur daß die Art es zu thun sich veränderte. Anstatt daß sie zuvor geschenkt bekamen, kauften sie jetzt. Die Urkundensammlungen der Stifte und Klöster bekommen daher von dieser Zeit an eine ganz andere Gestalt. Da in denselben zuvor fast nichts anzutreffen ist, als Schenkungen, und Immunitäts-Privilegien, wodurch das Geschenkte gegen die Eingriffe und Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen gesichert wird, kommen nun lauter Kauf- und Tausch-Contracte vor; und gegen fremde Gewalt mußte sie der Degen und die Excommunication schützen. Ein großer Bischof war, der viele Güter und Vasallen erwarb, Burgen und Festen baute, und sich furchtbar bey seinen Nachbarn durch Muth und Tapferkeit machte. Ein Glück für die Bischöfe war, daß die weltlichen Familien sich zu sehr theilten; da hingegen das Bisthum allezeit unzertrennt beysammen blieb, und eben dadurch auch an Macht und Reichthum die andern Fürsten, einzeln genommen, leicht übertreffen konnte.

Ein anderer Weg zu erwerben waren die so genannten aufgetragenen Lehen (feuda oblata), die mit den alten praestariis und precariis, die den Kirchen so nützlich waren, viel Aehnlichkeit haben, nur daß die letztern meistens nur auf Lebenszeit des Besitzers, die erstern aber auf die Erlöschung des Mannsstammes, oder der ganzen Familie gerichtet waren. Man muß jedoch sehr behutsam in diesem Stücke zu Werke gehen, indem dergleichen Lehen im eigentlichen Verstande äußerst selten sind. Meistens ließen sich die Eigenthümer für die Auftragung

ihres

ihres Guts als Lehen etwas zahlen, oder verkauften es gar, mit der Bedingung, daß es ihnen wieder als Lehen mußte gegeben werden a). Das Bisthum oder das Kloſter, das nie ſtarb, hatte wenigſtens die Hoffnung, im Falle der Erlöſchung einer Familie in den gänzlichen Beſitz davon zu kommen, und zugleich bekam es einen Vertheidiger und Vaſallen.

Die geiſtlichen Güter bekamen noch einen Zuwachs durch die auf das neue überſehene und rege gemachte Zehent-Materie. Gregorius VII. hatte auch dieſes Project gemacht, den Laien alle Zehenten, als die ſie zu beſitzen unfähig wären, aus den Händen zu winden. Er ſah aber bald ein, daß, indem er die Monarchen nicht zwingen könne, als durch ihre Untergebenen, er dieſer ſchonen müſſe. Seinem Geſandten Hugo von Die, als dieſer einige Engliſche Ritter wegen der Zehenten excommunicirt hatte, ſchrieb er daher, er ſolle nun bey ſo verwirrten Zeiten Schonung und Nachſicht brauchen b). Und in der That würde er alles gegen ſich aufgebracht haben, wenn er auf ſeinem Vorſatze beharret wäre. Allerdings hatten die Laien mehrere davon ſich eigenmächtig zugeleget, andere von den Biſchöfen eben auch auf keine ſonderlich rechtmäßige

a) Ein wichtiges Beyſpiel davon gibt die Grafſchaft Pfirt an die Hand, die der Biſchof Heinrich von Baſel dem Grafen Ulrich um 1000 Marken verkauft, und ſie ihm hernach wieder zu Lehen gereichet. *Annal. Colmar. ad a. MCCLXXII.* p. 9. Dergleichen Beyſpiele kommen häufig in den Urkundenſammlungen der Bisthümer vor.

b) *Lib. 9. Epiſt. 5.*

ge Art geschenkt bekommen. Viele davon hatten sie aber auch ganz gewiß eingetauscht oder gekauft von den Bischöfen selbst, auch viele als Beschützer der Kirchen in dringenden Fällen als Lehen erhalten. Genug, Gregorius, der nicht gewohnt war nachzugeben, machte doch keine ferneren Bewegungen hierüber. Da durch seine übrigen Decrete gegen die Priesterehe und Simonie alle äußerst gehässig wurden, die man in diesem Stücke schuldig erkannte, und daher viele so weit gingen, daß sie die Zehenten lieber verbrannten, als ihrem rechtmäßigen Priester entrichteten: so kann man sich leicht vorstellen, daß noch mehrere, besonders die Patronen der Kirchen, sie sich selber werden zugeeignet haben. Das Lateranensische Concilium unter dem Alexander III. sagt zwar, daß die Laien die Zehenten mit Gefahr ihrer Seelen inne hätten, und verbiethet, ihnen aus diesem Grund, sie an andere Laien zu veräußern c); woraus einige haben schließen wollen, daß, weil die Rückgabe derselben nicht ausdrücklich sey verordnet worden, wenigstens diejenigen Zehenten, die sie vor dem Concilium schon besessen, von ihnen könnten mit gutem Gewissen behalten werden. Allein in Deutschland, wo die Bischöfe ungemein viele Ursachen hatten, ihre Vasallen nicht vor den Kopf zu stoßen, scheint man nicht auf den Gedanken gekommen zu seyn, den Laien den Besitz derselben, sie mochten sie vor oder nach dem Concilium erhalten haben, streitig zu machen. Und eben dieses mag dem Papste Urban III. Gelegenheit gegeben haben, unter andern auch darüber bey dem Kaiser Friderich I. sich zu beschweren, daß in Deutschland die Laien Zehenten besäßen, da doch diese Gott ganz aus-

c) *Cap.* 19. *X. de Decimis.*

ausdrücklich für die beſtimmt, die dem Altar dienen. Worauf Friderich I. antwortete, daß man ſie zwar anfangs den Prieſtern und Leviten gegeben; allein, da die Kirchen in der Folge ſo ſehr von ihren Gegnern verfolgt worden, daß ſie außer Stand geweſen, das Ihrige ſelbſt zu ſchützen, ſo hätten edle und mächtige Leute die Zehenten von den Kirchen zu ewigen Lehen bekommen, um ihre Beſchützer zu werden d). Daß man in Deutſchland auch nach dem Laterannenſiſchen Concilium die Laien nicht für unfähig gehalten, Zehenten zu beſitzen, ſieht man daher, weil manche Deutſche Biſchöfe einen Theil ihrer Zehenten auch nach dem Verkaufe deſſelben mächtigen weltlichen Herren zu Lehen gegeben, um nur den andern um ſo ſicherer zu erhalten e).

d) Dicit enim dominus Papa iniuſtum eſſe aliquam laicam perſonam decimas poſſidere, quas manifeſte dominus his, qui altari deſeruiunt, deputauerit, quod ſicut de ſcripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate euacuare contendit. Scimus autem decimas et oblationes a Deo Sacerdotibus et Leuitis primitus deputatas. Sed cum tempore Chriſtianitatis ab aduerſariis infeſtarentur Eccleſiae, eaſdem decimas nobiles et praepotentes viri ab eccleſiis in beneficio ſtabili acceperunt, vt ipſi defenſores Eccleſiarum fierent, quae per ſe ſua obtinere non valerent. ARNOLD. LVB. *Chron. Slau. L. III. C. XVIII.*

e) Iſte Epiſcopus (Theodoricus Lubecenſis) — cedendo potius in parte, vt reliquam partem cum pace obtineret, de conſilio Epiſcopi Suerinenſis et Capituli ſui decimarum medietatem dicto Principi (Meklenburgenſi) in feudum conceſſit, vt de altera medietate iuſtam decimam expedite ipſum accipere efficeret. Illo tum ingenio nobiles ſe immiſcuere decimis: fecere idem comes de Racesborg et Adolphus de Holſatia, vt vaſalli per feudum fierent eccleſiarum, accepta quota parte decimarum, vt adiutores eſſent

Eben ſo wenig war man in Deutſchland im Stande, die durch den Alexander III., Cäleſtin III. und andere Päpſte gemachten und von dem Gregorius IX. in ſeine Sammlung aufgenommenen Zehentgeſetze, vermöge deren von Mühlen, Fiſchteichen, Wolle, Bienen, von jedem Gewerb, von der Jagd und dem Kriegsſold ſo gar Zehenten ſollten gegeben werden f), in Uibung zu bringen. Indeſſen fruchteten doch die Conciliar-Schlüſſe ſo viel, daß manche aus eigenem Gewiſſenstriebe die Zehenten an Kirchen und Klöſter unentgeldlich, manche aber um einen geringen Preis heraus gaben.

Die Kirchen gewannen auch in dieſem Zeitraume vieles dadurch, daß manche, beſonders die biſchöflichen, Gelegenheit fanden, ſich der ihnen ſeit langer Zeit gehäſſigen Advocatien oder Vogteyen zu entledigen g). Man hatte es ſelten mehr mit einem Vogt allein zu thun, indem ſich dieſe wieder Untervögte beſtellt hatten, denen ſie ihre zuvor gehabten Einkünfte und Gerichtsbarkeit über einzelne Güter angewieſen. Da einer ſchon zu viel war, ſo mußten dieſe andern um ſo mehr zur Laſt fallen. Der Papſt Urban III. ſuchte den Biſchöfen und Klöſtern ganz kurz von der Sache zu helfen, und geradezu alle dieſe Vogteyen plötzlich abzuſchaffen, indem es ungerecht ſey, daß die Weltlichen etwas über Kirchengüter zu ſagen haben ſollten. Allein wenn auch die

reſiduae partis extorquendae. Nam nouus in fide populus grauis ad perſoluendas decimas nimis videbatur. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VII. C. XI. p. m.* 201.

f) *Capit.* 5. *X. de Decimis. Item* 22. *Ibid.*

g) Man ſehe z. B. HONTHEIM. *Hiſtor. Trevir. Diplomat. L. I. Saec. XIII. §. IV. p.* 635.

die Abſchaffung den Prälaten nützlich ſey, antwortete Friderich I., ſo glaube er doch nicht, daß eine Sache, die durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit geworden, und zwar zu einer ſolchen, die, von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgepflanzt, man eben dadurch auch als rechtmäßig anerkannt, ſo leicht könne geändert werden h). Es ſcheint auch, die Deutſchen Biſchöfe haben die Sache ſelbſt nicht weiter betrieben, indem ſie in denen Fällen, wo ſie nicht auf gute Art von den Advocaten haben loskommen können, ſich nur dieſes von dem Kaiſer Friderich II. haben durch ein Reichsgeſetz beſtätigen laſſen, daß niemand unter dem Vorwande einer Vogtey eine Kirche in ihren Gütern beſchädigen ſolle, und wenn er es thue, daß er der Kirche den Schaden zwiefach erſetzen, zugleich auch der kaiſerlichen Kammer hundert Mark Silbers zur Strafe zahlen ſolle; ingleichen, daß niemand befugt ſeyn ſoll, unter dem Vorwande der Vogtey eine Burg oder eine Stadt auf den Gütern der Kirchen anzulegen i). Warum man dieſe Burgen ſo ſehr ſcheute, iſt bereits gemeldet worden.

h) Affirmat etiam (Vrbanus III.) inlectum esse, quod aliquis in praediis seu hominibus Ecclesiarum Aduocatiam sibi vsurpet, vt sicut ecclesiae de libera voluntate siue donatione Imperatorum vel Principum fundatae sunt, ita res ecclesiasticae a Praelatis tantum libere dispensentur. *Et quamuis haec pro Praelatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile mutari possint, quae ex longa antiquitate vsus in consuetudinem vertit, imo ipsa consuetudo a progenie in progeniem descendens quasi iusta traditione roborauit.* ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slau. L. III. C. XVIII.*

i) Bey Senkenberg Reichsabſchied *T. I. N. VIII. p.* 14. *et* 15.

Endlich gaben dem faſt ganz erloſchenen Stiftungsgeiſte die indeſſen aufgekommenen neuen Orden der Ciſterzienſer und der verſchiedenen Ritter wieder einiges Leben. In den erſtern glaubte man das ächte und urſprüngliche Mönchsleben wieder erneuert zu ſehen. Die letztern aber hatten das Verdienſt, für Paläſtina und das heilige Grab zu kämpfen. Manche, die nicht perſönlich daſſelbe beſuchen, oder beſchützen konnten, und dennoch gern der Abläſſe ſich theilhaftig gemacht hätten, die denjenigen, die es thaten, von den Päpſten verliehen waren, gaben ihre Güter zum Beſten deſſelben her. Der Deutſche Orden ward endlich gar Eroberer, und ſtiftete ſich ſelbſt am Balthiſchen Meer ein anſehnliches Reich.

Das große Immunitäts-Werk war nun hinlänglich beſorget, das iſt, Biſthümer und viele Klöſter waren nicht allein von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürſten gänzlich befreyt, ſondern hatten ſelbige über ihre eigenen Unterthanen in einem ſo hohen Grade, als die weltlichen Fürſten. Und dieß war es auch eigentlich, was ſie geſucht. Denn man findet nicht, daß ſie die kaiſerliche Gerichtsbarkeit über ſich in Civil-Sachen und überhaupt ſolchen, die ihre Güter angingen, jemahls gemißkannt k). Auch nicht einmahl die Decretale des Grego-

rius

k) In einer Urkunde des Heinrich VI. heißt es: Notum facimus vniuerſis Chriſti fidelibus, quod dilectus noſter Henricus Wormatienſis Epiſcopus, et Comes *Waleramus* de Naſſowe ſuper diſcordia, quae inter ipſos de oppido Wilburg vertebatur, de *mandato et voluntate noſtra* in hunc modum conuenerunt. *Apud* SCHANNAT. *Hiſtor. Worm. Cod. Prob. N. XCV. p.* 88. Friderich II. und ſein Sohn Hein-

rius IX. brachten in dieſem Stücke einige Veränderung in Anſehung der Geiſtlichkeit, die unmittelbar zu dem Reich gehörte, zuwegen. Nur ward man jetzt aufmerkſamer in Betreff der mittelbaren Stifte, Klöſter und Geiſtlichkeit, über die die Biſchöfe bloß allein die Gerichtsbarkeit, auch in dergleichen Fällen, ausüben wollten. „ Item ſollen die weltlichen Fürſten und Herren, (heißt es in einer Verordnung des Königs Heinrich VII. vom Jahre 1232.) dheine geiſtliche Perſon, ſo ir Recht vor geiſtlichen ordentlichen Obrigkeit angefangen, mit Gewalt für ir Gericht ziehen „ l). Wie vielen Schwierigkeiten aber die Sache noch unterworfen geweſen, kann man aus den Schlüſſen verſchiedener damahligen Concilien ſehen m).

Was die Immunität der Güter betrifft, fiel es zwar den Biſchöfen keineswegs ein, ſich dem Reichsdienſte zu entziehen; indeſſen kam ihnen der Verfall des kaiſerlichen Anſehens in dieſem Stücke, ſo wie den übrigen Fürſten, zu gute. Sie hatten nun nach Friderichs I. Zeiten keine Züge mehr nach Poſen oder Ungarn zu thun, Italien betraten ſie nicht mehr bewaffnet; und wenn ſie nicht ſo oft mit ſchlimmen Nachbarn und Unterthanen zu thun gehabt hätten, würden ſie zu Hauſe ruhig ihr Amt haben verwalten können. Von Lieferungen an den kaiſerlichen Hof an Lebensmitteln und Fourage findet

Heinrich VII. entſchieden auch den Streit, der wegen Neckargu zwiſchen dem Biſchofe vom Worms und dem Pfalzgrafen obwaltete.

l) Bey Senkenberg Reichsabſchied T. I. N. X. p. 17.

m) Z. B. aus dem Canon. XI. ſeqq. Conc. Colonienſ. de a. 1266. T. III. Conc germ. p 682.

(n

man nun auch nichts mehr; und da wenigstens die Kaiser mußten frey gehalten werden, wenn sie einen Hof oder Reichstag in einer bischöflichen Stadt hielten, wollten es die Bischöfe ihnen streitig machen, ob sie befugt seyn, in ihren Städten Hof und Reichstäge zu halten n). Man findet auch nach Friderichs I. Zeiten gar selten, daß Reichstäge in bischöflichen Städten sind gehalten worden.

Von der niedern Geistlichkeit, als denen Klöstern, die nicht zu dem Reiche gehörten, Stiften und Pfarrern hatte das Reich von Ludwigs I. Zeiten nichts als das Gebeth gefordert. Da man ohne hin in Deutschland nichts von Schatzungen und Steuern wußte, so fiel es den Fürsten um so weniger ein, ihre Geistlichkeit damit belegen zu wollen. Und wenn sie auch einen Versuch dazu gemacht hätten, würden sie den Papst, die Bischöfe und ihre Geistlichkeit selbst, die nun meistens auch eine Stelle unter den Landständen bekam, gegen sich gehabt haben.

Die Sache bekam aber dennoch in diesem Zeitraume eine ganz andere Wendung. Den ersten Bruch machten die Päpste durch ihre Auflagen bey Gelegenheit der Kreuzzüge, und hernach auch in eigenen Angelegenheiten, ob es gleich in dem letzten Falle ihnen in Deutschland nie recht nach Wunsch gehen wollte. Als einmahl dieser Weg in den Seckel der Geistlichen geöffnet war, kamen die weltlichen Fürsten, und verlangten von den Päpsten, daß ihnen ebenfalls unter dem Vorwand der Kreuzzüge verstattet würde, gewisse Auflagen auf die Geistlichen

n) Schwabenspiegel 39. Kap.

chen zu machen, worunter beſonders die in Frankreich geforderten Saladins-Zehenten berühmt ſind. Die Geiſtlichen ſagten, „ wie es ſich gezieme, daß diejenigen, die für die Kirche ſtreiten, ſie berauben, indem ſie dieſe vielmehr durch die Beute ihrer Feinde bereichern ſollten; der Raub der Armen und Kirchen habe nie einen glücklichen Erfolg gehabt, wie man erſt in dem letztern Kreuzzug geſehen; von den Biſchöfen und Geiſtlichen könne ein Fürſt nichts anders begehren, als ein beſtändiges Gebeth „ o). Allein, man ließ ſich dadurch nicht irre machen.

In Deutſchland war man jedoch dagegen um ſo geſicherter, da nach Friderich II. Zeiten nicht mehr an einen Kreuzzug gedacht ward. Hingegen folgten nun die Erz- und Biſchöfe dem Beyſpiel der Päpſte, und fingen an Schatzungen auf ihre Geiſtlichen zu legen. Von dem Mainzer Erzbiſchofe Konrad ſagt ein Mainzer Geſchichtſchreiber, er habe alsbald nach ſeiner Zurückkunft eine ſchwere Schatzung auf die Geiſtlichkeit geleget; alle hätten ſich darüber gewundert, und einer zu dem andern geſagt, wer dieſer ſey, der ſeine Geiſtlichkeit zinsbar mache. Allein, es habe vielmehr mit der Zeit ſich noch mehr

o). Quae ratio eſt, vt qui pro eccleſia pugnant, eccleſiam ſpolient, quam inimicorum ſpoliis et domis triumphalibus ampliare debuerant? — Nunquam pauperum, nunquam eccleſiae ſpolia proſperum habuerunt euentus auſpicium. Ideo in vltima peregrinatione effuſa eſt contentio ſuper Principes, et errare fecit eos dominus in inuio et non in via. — Quid aliud a Pontificibus vel a Clero poteſt vel debet princeps exigere, quam vt inceſſanter fiat oratio ab Eccleſia ad Deum pro eo? — PETRVS BLESENS. *Epiſt. CXII. p.* 202.

mehret, und ſeine Nachfolger hätten das nähmliche gethan p). Den Erzbiſchöfen folgten hernach die Biſchöfe, beſonders da ſich bey dem zunehmenden Fauſtrecht und den daher rührenden Befehdungen ihre Geldausgaben und Schulden immer häufeten. Von manchen ließ ſich daher ihre untergebene Geiſtlichkeit eidlich verſprechen, keine Anlagen auf ſie zu machen q), obſchon auch dieſes wenig fruchtete.

Zuletzt kamen noch diejenigen, an die man am wenigſten gedacht hatte, nähmlich die Bürger in den Städten. Die Italieniſchen, die ſeit langer Zeit die Muſter der Deutſchen waren, machten den Anfang. Durch die langwierigen Kriege mit den Kaiſern ſo wohl, als unter ihnen ſelbſt waren ſie in die Nothwendigkeit geſetzt ganz außerordentlichen Aufwand zu machen, welchen zu beſtreiten, ſie auch die

p) In continenti autem poſtea (Conradus) grauem ponebat exactionem in Clerum et mirati ſunt vniuerſi, et omnes, qui audiebant, dicebant: Qualis eſt hic, qui tributarium facit Clerum? Sed conualuit haec preſſura, et exia hoc ſuis deinceps ſucceſſoribus relinquebat. *Conradi Epiſc. Chronicon Mogunt.* *Apud* VRSTIS. *T. I. p.* 573.

q) Prae deuotionis affectum, quem circa nos dilecti filii Praelati et Clerus dioeceſis noſtrae ſemper geſſerunt, commendantes, pro eo quod ad ſolutionem debitorum noſtrorum grata nobis ſubſidia ſaepius impenderunt, Nos ipſorum indempnitati in poſterum prouidere volentes, ex mera liberalitate et affectu gratuito in facie Cleri Wormatienſis *pro Nobis et Succeſſoribus noſtris Corporale praeſtitimus iuramentum, quod nunquam in Clerum ciuitatis vel dioeceſis noſtrae ex parte noſtra aliqua fiat exactio*, vel fieri procurabitur quocunque caſu eam exigente. *Apud* SCHANNAT. *Codex Prob. Hiſt. Worm. N. CXXVI. p.* 117.

die Geiſtlichkeit mit Taxen belegten. Die Päpſte ſetzten ſich zwar hier und da dagegen; ſie mußten aber doch auch, da ihnen ungemein viel daran gelegen war die Städte auf ihrer Seite zu behalten, vieles ungeahndet laſſen. Da es endlich die Städte zu weit trieben, hielt man von Seiten des Römiſchen Hofes am rathſamſten, ihnen das kaiſerliche Anſehen entgegen zu ſetzen, ſo ſehr man ſich auch bis daher bemüht hatte, dieſes überhaupt nicht aufkommen zu laſſen. Friderich II. mußte daher mehrere Conſtitutionen gegen die Verletzer der Kirchenfreyheiten heraus geben, und alle dagegen gemachte Statuten caſſiren und zernichten r).

Da die Deutſchen Städte, vermöge des Fauſtrechtes, ebenfalls genöthigt waren, große Vertheidigungsanſtalten zu treffen, ſtarke Mauern und Thürme aufzuführen, dieſelben zu unterhalten und zu bewahren, und nebſt dieſem noch Söldner und Schützen in ihre Dienſte zu nehmen: ſo fingen ſie auch an, die in ihren Mauern wohnende Geiſtlichkeit, indem ſie durch die Bürger Schutz und Sicherheit hätte, mit Umgeld, Acciſen und Schatzungen zu belegen s). Die Geiſtlichen machten die Einwendung, daß

r) *Apud* GOLDAST. *Tom. I. Conſtit. Imper. p.* 292. *Item* 297. und *Conc. german. p.* 505. Der Papſt Honorius, nachdem er ihm die Krone aufgeſetzt, excommunicirte zu gleicher Zeit öffentlich alle jene, die ſolche Statuten, die gegen die Kirchenfreyheit ſind, machen, und halten, oder die gemachten nicht abthun werden. C. 49. X. de Sentent. Excommun. Tit. 39.

s) Man ſehe z. B. Richardi Romanorum Regis praeceptum, per quod Conſules Wormatienſes ab omni exactione abſtinere compellit. *Apud* SCHANNAT. *Codex Probat. Hiſt. Worm. N. CLIII. p.* 134.

daß sie ihren Unterhalt keinesweges von den Städten zögen, sondern von ihren Gülten und Zinsen auf dem Lande, die man ihnen ungehindert zu verzehren, und zu verkaufen gestatten müsse; indem dieses den Bürgern vielmehr nützlich als schädlich wäre, weil dadurch die Lebensmittel um so wohlfeiler würden. Allein dergleichen Vorstellungen fruchteten selten; die Bürger schritten meistens zur Execution, alles Einwendens und Appellirens an den Papst, Kaiser und Legaten ungeachtet, und nach dem damahligen Gebrauch kam es so gleich bey der geringsten Widersetzlichkeit zu Gewaltthätigkeiten. Man jagte die Geistlichen zur Stadt hinaus, plünderte ihre Häuser, und trieb sonst Unfug mit ihnen und ihren Gütern. Hingegen excommunicirten diese ihrerseits die Bürger, legten Interdicte auf die Städte, suchten die benachbarten Fürsten und Grafen gegen sie aufzubringen, und dergleichen mehr. Man vermittelte endlich die Sache, machte Recesse und Verträge, selten aber kam ein dauerhafter Friede zu Stande. Man wird wenige Städte, besonders wo bischöfliche Residenzen und der Clerus zahlreich war, antreffen, wo sich dergleichen Vorfälle von dieser Zeit an nicht mehrmahls ereignet hätten t).

Je mehr sich die Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen häufeten, desto mehr wurden auch die ohne hin schon sehr häufig gebrauchten Excommunicationen und andere geistliche Strafen vervielfältigt. Man

t) Man sehe z. B. Fries Würzburgische Chronik p. 566. folg. SCHANNAT. *Histor. Wormat. p.* 379. *seqq.* Lehmanns Speyerische Chronik, und andere.

Man griff in Deutſchland nicht allein begierig nach denen, welche in ſolchen Fällen in den Decretalen des Gregorius IX. verhängt ſind, ſondern ſetzte auch neue dazu. In Deutſchland war eine Art von Gewaltthätigkeiten, wovon in den Decretalen des Gregorius wenig Meldung geſchieht, gewöhnlicher, als die Todtſchläge und Verwundungen der Geiſtlichen, nähmlich die Gefangennehmung derſelben, welches man in der Sprache des Fauſtrechtes das Niederwerfen hieß. Die Schnapphähne, die aus ihren Schlöſſern auf die Vorbeypaſſirenden lauerten, waren ungemein begierig, reiche Geiſtliche in ihre Gewalt zu bekommen, die ſie ſo lange gefänglich aufbewahrten, bis ſie eine fette Ranzion dafür erhielten. Denjenigen, die wegen der Mehrheit ihrer Präbenden, oder aus andern Urſachen öfters auf Reiſen waren, mußte dieſes ſehr beſchwerlich fallen. Daher rühren in den Deutſchen Concilien ſo viele Verordnungen und Strafen gegen die Niederwerfung und Gefangennehmung eines Geiſtlichen. Der Mainzer Erzbiſchof Sifrid ſetzte mit Genehmigung des Papſtes Innocenz IV. feſt, daß die Söhne derjenigen, die einen Geiſtlichen gefangen genommen, oder dazu geholfen, keineswegs ſollen zu den Weihen, Präbenden, oder gar geiſtlichen Ehrenſtellen, können befördert werden; ſo gar die Töchter ſollen unfähig ſeyn in ein Kloſter aufgenommen zu werden u). Da der Adel ungemein begierig war, ſeine Kinder auf die Dom- und andere Stifte zu bringen, zugleich aber dieſe Gewaltthätigkeiten meiſtens ausübte, ſo ſuchte man ihm dadurch Einhalt zu thun. Der Erzbiſchof Gerhard begnügte ſich noch nicht damit, ſondern excommuni-

u) *Conc. Mogunt. a.* 1261. *T. III. Conc. germ. p.* 609.

municirte alle, die sich etwas dergleichen zur Last kommen ließen, und verordnete zugleich, daß in dem ganzen Archidiaconat, wo ein Geistlicher gefänglich aufbewahret würde, so gleich aller Gottesdienst sollte eingestellt werden, besonders aber an den Orten, wo die Verbrecher selbst wohnten x). Der Erzbischof Werner ging noch weiter, und verordnete, daß, wenn ein solcher, der einen Geistlichen niederwirft, andere Geistliche in seinen Diensten habe, entweder als Capläne, oder als Schreiber, diese so gleich keine Gemeinschaft mehr mit ihrem Herrn in gottesdienstlichen Sachen so wohl, als beym Tisch haben, ihm nicht mehr mit Rath oder Schreiben an die Hand gehen, und wenn er sich in zweyen Monathen mit der Kirche nicht werde ausgesöhnt haben, ihn gar verlassen sollen. Wenn er auch nach einem Monathe den gefangenen Geistlichen würde entlassen haben, binnen einer Jahresfrist aber sich nicht würde haben absolviren lassen, soll er aller Lehen, die er von den Kirchen habe, verlustig seyn. Wenn einer gar einen Bischof gefänglich anhalten würde, sollen seine Geistlichen so gleich aus Diensten gehen, alle Lehen, die er von den Kirchen habe, so gleich verwirkt, und seine ganze Nachkommenschaft unfähig seyn ein Lehen von einer Kirche zu bekommen, und diejenigen so gar, die ihr eines geben wollen, excommunicirt seyn y).

Auch die in den Gregorianischen Decretalen zuerst vorkommenden excommunicationes ipso facto, vermöge deren einer gleich durch die That selbst ohne vorher gehende Mahnung oder Sentenz eines

x) *Ibid. p.* 586.
y) *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Ibid. p.* 609.

eines Richters in die Excommunication ſollte verfallen ſeyn, wurden in Deutſchland angenommen; wovon Beyſpiele nicht ſelten in den damahligen Concilien vorkommen z). Daß dieſe Art von Strafen nicht allerdings dem Geiſte der erſten Kirchenzucht, und des Evangeliums ſelbſt angemeſſen, als welches verlangt, daß man den Verbrecher erſt der Kirche anzeigen, und wenn er dieſe nicht hören werde, dann für einen Heiden und Publicanen halten ſolle, iſt ſchon von mehrern bemerkt worden, zumahl da dieſe Fälle ſo häufig waren, daß ſie bis auf das Jahr 1398. bereits 36 ausmachten, zu welchen noch das in dieſem Jahr bekannt gemachte ſechſte Buch der Decretale 32, die Clementinen hingegen bis 50 hinzu thaten a).

Um der Excommunication, die anfing nicht ſonderlich mehr geachtet zu werden, neue Kraft zu geben, ward das Interdict eingeführt. Daß man es auch bald in Deutſchland angenommen, ſieht man aus einer Verordnung des Conciliums zu Mainz 1266, wo es heißt, daß, weil man gegen neue Krankheiten auch neue Mittel anwenden müſſe, ſo gleich in den Gränzen eines Archidiaconats, in denen ein Geiſtlicher gefangen angehalten werde, aller Gottesdienſt eingeſtellt werden ſolle, damit ſo wohl Große als Kleine, gegen dergleichen Verbrecher aufgebracht, den Geiſtlichen zu befreyen ſuchen möchten. — In denen Orten, in welchen die Verbrecher ſelbſt wohnen, ſoll das Interdict auf das ſtrengſte gehal-

z) Z. B. in dem Mainzer Concilio vom J. 1261. C. XLIII. heißt es: Sub poena excommunicationis iam latae ſententiae mandantes. *T. III. Cons. germ. p.* 609.

a) MARTINVS NAVARRVS *in Manuali c. 27. n.* 49.

dadurch hätte leiden ſollen. Sie ward noch beſonders dadurch minder furchtbar, weil es Urſachen gab, wodurch einer entſchuldigt war, ſelbſt nach Rom zu kommen, und ſich dort abſolviren zu laſſen, z. B. wenn einer ſo arm, ſo ſchwächlich, oder alt war, daß er die Reiſe dahin nicht machen konnte g). Wenn einer auf das Todtbett kam, konnte ihn ohne hin jeder Geiſtliche losſprechen.

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Päpſtliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und biſchöfliche. Anfang der Diſpenſationen, Beneficien-Vergebungen und Confirmationen der Biſchöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen.

Gleichwie der Sieg Gregors VII. und ſeiner Nachfolger nicht ſo wohl ein Sieg über die Perſon Heinrichs IV. als über die weltliche Macht überhaupt war: eben ſo verhielt es ſich mit jenem des Alexander III. über Friderich I., der um ſo glänzender war, je größere Rolle Friderich zuvor geſpielet. Uiberhaupt wurden die Gregorianiſchen Grundſätze nicht aus den Augen gelaſſen, ſondern theils mehr entwickelt, theils feiner eingekleidet. Gregorius VII. hatte das berühmte Gleichniß von Sonne und Mond nur im Vorbeygehen hingeworfen; Gerohus von Rei-

g) *Ibid. Cap.* 26.

Reigerſperg ſagte ſchon, man müſſe einen ſolchen Unterſchied zwiſchen dem Papſt und Kaiſer machen, als zwiſchen der Sonne und dem Monde ſey, das Geiſtliche gleiche dem Tag, dem die Sonne vorgeſetzt ſey, das Weltliche aber der Nacht, welcher der Mond vorſtehe a). Innocenz III. behauptete nun gar, gleichwie der Mond ſein Licht von der Sonne bekomme, dabey aber kleiner bleibe als die Sonne, der Größe ſo wohl als ſeiner Lage und Wirkung nach, alſo erhalte auch die königliche Gewalt von dem Anſehen des Papſtes den Glanz ihrer Würde; die erſtere müſſe ſich daher von den Päpſten entfernt halten, indem der Mond, je mehr er ſich der Sonne nähere, deſto weniger Licht erhalte, und, je mehr er von derſelben entfernt ſey, deſto glänzender werde b). Mit jenem von den zweyen Schwertern, dem geiſtlichen nähmlich und weltlichen, ging es faſt eben ſo. Anfangs hieß es nur, durch die zwey Schwerter Luc. 22. v. 38. würde die geiſtliche und weltliche Macht bedeutet; in der Folge behauptete man, beyde wären dem heiligen Peter übergeben worden, das weltliche leihe er oder in ſeiner Perſon der Papſt dem Kaiſer, das geiſtliche aber brauche er für ſich c).

a) Siehe 5. Buch, 16. Kap.

b) Porro ſicut Luna lumen ſuum a ſole ſortitur, quae reuera minor eſt illo quantitate ſimul et qualitate, ſitu pariter et effectu, ſic regalis poteſtas ab auctoritate pontificali ſuae ſortitur dignitatis ſplendorem, cuius conſpectui quanto magis inhaeret, tanto minori lumine decoratur; et quo plus ab eius elongatur aſpectu, eo plus proficit in ſplendore. L. 1. *Epiſt.* 401. *Ed. Baluz.*

c) Schwabenſpiegel in der Vorrede.

der Excommunication durch schreckende Umstände und Ceremonien; dergleichen die schon berührte war, daß während der Hersagung der Formel davon die Wachskerzen angezündet, so dann aber nach Vollendung derselben ausgelöschet, zu Boden geworfen, und mit Füßen getreten, manchmahl auch alle Glocken geläutet wurden, solches aber alle Sonn- und Feyertage, manchmahl gar alle Tage wiederholet ward.

Da der Nahme eines Ketzers c) damahls in den meisten abendländischen Provinzen noch neu war, und eben daher allgemeinen Schrecken erregte: so wurden diejenigen, die eine gewisse Zeit in der Excommunication beharrten, als der Ketzerey verdächtig vor geistliche Gerichte citirt; welches Schicksal den Kaiser Friderich II. und dessen berühmten Anhänger Ezelin, und zuletzt auch noch Friderichs Sohn den Konrad traf. Denn, sagte man, wer nicht an die Bind- und Lösegewalt der Kirche glaubt, ist ein Ketzer; nun glaubt ein solcher, der lange Zeit in der Excommunication bleibt, nicht an solche Gewalt, indem es sonst unmöglich wäre, daß er nicht alles anwenden sollte, von ihr loszukommen; somit hält man ihn billig der Ketzerey verdächtig. Gegen diese

c) Wo der Nahme Ketzer eigentlich herkomme, weiß man bis auf den heutigen Tag nicht genau. Am wahrscheinlichsten ist, daß er das in Deutsche Aussprache verwandelte, Griechisch-Lateinische Cathari sey, womit man die damahls von der katholischen Lehre Abweichenden meistens bezeichnete, vielleicht weil sie sich selbst diesen Nahmen gegeben. So viel ist richtig, daß, indem man bis daher in Deutschland seit der Einführung des Christenthums keine Ketzer, wenigstens in einer beträchtlichen Anzahl, gesehen hatte, man sich ganz fürchterliche Ideen von einem Ketzer machte.

te e); die erste Vorbereitung zur Verschenkung ganzer noch nicht gefundener Welttheile. Und in der That, wenn die weltliche Macht nur ein Ausfluß der geistlichen ist, wie sich aus des Innocenz III. bereits angeführtem Ausspruche folgern läßt, so hatten ungläubige oder sonst mit der Kirche nicht vereinigte Regenten keine wahre Gewalt über ihre Länder.

Das Entscheidungsrecht zwischen dem Rudolph und Heinrich IV. maßte sich zwar Gregorius nicht so wohl wegen seiner päpstlichen Würde, als wegen der von der Nation selbst an ihn geschehenen Provocation an. Allein Innocenz III. behauptete es schon als ein bey einer streitigen Kaiserwahl ihm zukommendes förmliches Recht, und wenig hätte es gefehlt, daß nicht Urban IV. und Clemens IV. wirklich in den Besitz desselben gekommen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen, so blieb doch das, was Innocenz III. in sein berühmtes Decretal Venerabilem f) hat einfließen lassen, daß dem Papst, weil er den Kaiser zu krönen habe, auch das Recht zukomme, den Gewählten zu examiniren und folglich zu approbiren oder zu bestätigen, eine unveränderliche Maxime des Römischen Hofes.

Nebst diesem hatten die Päpste in diesem Zeitraume noch andere große Absichten, für sich selbst nähmlich einen mächtigen Staat in Italien zu bilden. Innocenz III. entzog daher durch die an sich gebrach-

te

e) Bey Lambacher Oesterreich. *Interregnum* in den Beylagen N. XXXIII.

f) C. XXXIV. X. de Elect. et electi potest.

te Investitur des Stadtpräfects zu Rom den Kaisern ihr vorzüglichstes Recht, das sie noch in dieser Stadt gehabt, und Otto IV. mußte versprechen, daß, was die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Rom angehe, er sich nach dem Rath und Ausspruch des Papstes richten wolle; wodurch zwar noch einiger Maßen die Oberherrschaft und die oberrichterliche Gewalt der Kaiser zu Rom erkannt und fest gesetzt, jedoch bloß von der Willkühr des Papstes abhängig gemacht ward. Wie es mit der Mark Ancona und dem Herzogthume Spoleto gegangen, haben wir gehöret. Wenn die wichtigen Absichten des Innocenz IV. auf Neapel und Sicilien, die der Ausführung so nahe gebracht waren, vollends wären zu Stande gekommen; so hätte man einen großen geistlichen Monarchen und vielleicht in der Folge den Papst und Kaiser in einer Person erblickt. In den Lombardischen Bund hatten die Päpste ohne hin schon einen überwiegenden Einfluß, und auch in diesem Stücke mußte Otto IV. versprechen, sich nach dem Rathe und Ausspruch des Papstes zu richten. Kurz, Italien war so nahe daran, ganz unter die Herrschaft der Päpste zu kommen, daß man sich vielmehr wundern muß, daß es nicht geschehen, als das Gegentheil befremdlich gewesen wäre. Wenn Innocenz IV. zur Zeit, da er keinen Zufluß von Rom hatte, nebst seinen übrigen Ausgaben 200,000 Marken nur gegen den Friderich II. anwenden konnte g), was würden erst seine Nachfolger, von der ganzen Macht Italiens unterstützt, haben thun können?

Alle

g) *Nicolaus de Curbio vita Innocent. IV. C. XXIX. Apud* BALUZ. *Miscell. T. VII. p.* 383.

richtern ihr Amt ſehr gemißbraucht wurde. Was endlich die Reichsgeſetze betrifft, war es eben, als wenn ein Kranker dem andern aufhelfen, und zur Stütze dienen will.

Da hauptſächlich die erſtaunliche Vervielfältigung der Excommunication ihren Eindruck minderte, ſo iſt ſich zu wundern, warum die Päpſte ſich dieſelbe nicht als ein ausſchließendes Recht und Reſervat zugeeignet haben, wie ſie es mit vielen andern Dingen, die ſie zuvor mit den Biſchöfen gemein gehabt haben, gemacht. Ihre Excommunicationen mußten zwar allerdings noch eine merklichere Wirkung als die der Biſchöfe und ihrer nachgeſetzten Richter hervor bringen, da es als eine Regel angenommen war, daß nur derjenige, der eine Excommunication verhängt hat, oder deſſen rechtmäßiger Oberer, ſie wieder aufthun könne, wodurch der Papſt ſo zu ſagen Herr ward über alle Excommunicationen, die ſeinige aber keinem Urtheile unterworfen blieb. Und da ſonſt die Excommunicationen, in die einer durch die That ſelbſt fiel, durch die Biſchöfe konnten gelöſet werden, ſo ſtand es jedoch bey beſondern Materien in der Macht des Papſtes, auch die Löſung von dergleichen Excommunicationen ſich vorzubehalten, wie es auch wirklich mit denjenigen, die auf die gewaltſame Handanlegung an Geiſtliche geſetzt war, geſchehen iſt f), wodurch ſie ebenfalls allen andern die Hände binden, die ihrigen aber frey behalten konnten. Deſſen ungeachtet aber war es unmöglich, daß zu eben der Zeit, da die Excommunication überhaupt zu ſehr ihr Anſehen verlor, nicht auch die päpſtliche

f) *Cap.* 19. X. *de Sententia Excommunicationis.*

dadurch hätte leiden ſollen. Sie ward noch beſonders dadurch minder furchtbar, weil es Urſachen gab, wodurch einer entſchuldigt war, ſelbſt nach Rom zu kommen, und ſich dort abſolviren zu laſſen, z. B. wenn einer ſo arm, ſo ſchwächlich, oder alt war, daß er die Reiſe dahin nicht machen konnte g). Wenn einer auf das Todtbett kam, konnte ihn ohne hin jeder Geiſtliche losſprechen.

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Päpſtliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und biſchöfliche. Anfang der Diſpenſationen, Beneficien-Vergebungen und Confirmationen der Biſchöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen.

Gleichwie der Sieg Gregors VII. und ſeiner Nachfolger nicht ſo wohl ein Sieg über die Perſon Heinrichs IV. als über die weltliche Macht überhaupt war: eben ſo verhielt es ſich mit jenem des Alexander III. über Friderich I., der um ſo glänzender war, je größere Rolle Friderich zuvor geſpielet. Uiberhaupt wurden die Gregorianiſchen Grundſätze nicht aus den Augen gelaſſen, ſondern theils mehr entwickelt, theils feiner eingekleidet. Gregorius VII. hatte das berühmte Gleichniß von Sonne und Mond nur im Vorbeygehen hingeworfen; Gerohus von Rei-

g) *Ibid. Cap.* 26.

Kriegführen verbiethen ſolle; wenn je einer an den andern eine Forderung zu machen habe, ſoll er ſie der Entſcheidung des Papſtes unterwerfen; ſo bald dieſer den Sentenz gefällt, ſollte der Theil, der ſich nicht füget, excommunicirt und abgeſetzt werden; der gerechte Theil hingegen durch die Prieſter (tubis ſacerdotalibus) zum Streite ermuntert werden, die übrigen Fürſten ſollten zugleich aufgebothen werden ihm beyzuſtehen, und wenn ſich einer weigere, die gottloſen Amaleciten zu verheeren, und auf den König Agag drein zu ſchlagen, ſo werde einem ſolchen ſeine Gewalt, die er mißbraucht, billig genommen m). Innocenz III. that nun einen Schritt, der dieſem Plan ziemlich nahe kam. Dem Könige Philipp von Frankreich geboth er die Waffen niederzulegen, und dagegen entweder Frieden oder einen Stillſtand einzugehen. Man antwortete ihm, daß der Streit, den er mit dem König von England habe, eine Lehenſache angehe, über die der Papſt nichts zu ſprechen habe. „Seine Abſicht ſey gar nicht über das Lehen zu urtheilen, (ſagte Innocenz dagegen,) ſondern über die Sünde, deren Ahndung ihm ohne Zweifel vorbehalten ſey, gegen jeden, der es immer ſeyn möge n). „Soll dieſe Aeußerung Statt haben, ſo läßt ſich in der That kein Krieg, und nicht einmahl ein Privat-Prozeß denken, wo der

m) *Gerohus de corrupto eccleſiae ſtatu apud* BALUZ. *Miſc. L. V. p.* 117.

n) Non enim intendimus iudicare de feudo, cuius ad ipſum ſpectat iudicium, niſi forte iuri communi per ſpeciale privilegium vel contrariam conſuetudinem aliquid ſit detractum; ſed *decernere de peccato*, cuius ad nos pertinet ſine dubitatione cenſura, quam in quemlibet exercere poſſumus et debemus. *Vit. de Iudiciis X. Cap. XIII.*

der Papſt nicht die Hände einſchlagen könnte; indem allemahl entweder eine wahre, oder doch eingebildete Beleidigung oder Verletzung vorher gehen muß, die ſich kaum ohne Sünde denken läßt, beſonders, wenn ſich der Beleidigende oder Verletzer weigert, Genugthuung zu leiſten. Ferner ſagt Innocenz, er dürfe die Verheerung ſo vieler Ortſchaften, und das Blutvergießen des chriſtlichen Volkes nicht mit Stillſchweigen übergehen o); wieder eine Urſache, die auf alle Kriege paſſet, und dem Papſte das Recht einräumet, den Streitenden Frieden zu gebiethen. Ein Richter muß doch allemahl vorhanden ſeyn; da aber kein weltlicher Fürſt den andern dafür erkannte, oder ohne Verletzung ſeiner Rechte dafür erkennen konnte, ſo blieb niemand übrig, als der Papſt.

Man findet auch von dieſer Zeit an keinen kleinen und großen Krieg, wo nicht ein Legat mit dazwiſchen käme. Des Raynaldus Kirchen-Annalen, wo ſo viele päpſtliche Original-Schreiben mit eingerückt ſind, dienen aus dieſem Grunde nun eben ſo gut, den Gang der Staats- und Kriegsſachen aufzuſpüren, als der eigentlichen Kirchengeſchäfte. Da der von den Deutſchen zum Kaiſer gewählte Otto IV.

o) Ne ergo tantam diſcordiam videamur ſub diſſimulatione vouere, *diſſimulare locorum excidium vel ſtragem negligere populi Chriſtiani* praedicto legato dedimus in praeceptis. Dieſe Worte diſſimulare locorum excidium vel ſtragem negligere populi Chriſtiani, ſind von dem Raymund in der Sammlung der Decretale des Gregorius IX. übergangen worden, allein in dem ganzen Decretal bey dem Baluzius ſind ſie anzutreffen. Auf die nähmliche Art redet auch Innocenz bey Gelegenheit eines Krieges zwiſchen den Placentinern und Parmeſanern. *L. II. Epiſt.* 39. *p.* 360. *ſeq. Edit. Baluz.*

IV. mit dem Könige Philipp ebenfalls nicht in dem beſten Vernehmen ſtand, mußte er in ſeiner Krönungs-Capitulation verſprechen, daß er in allem, was dieſen Punct anging, ſich nach dem Rath und Befehl des Papſtes richten wolle p). Noch einen Weg, den Fürſten das Kriegführen zu unterſagen, hatten die Päpſte, daß ſie erklärten, der eine Theil mit ſeinen Landen ſtehe im päpſtlichen Schutz. Auf ſolche Art verboth der Papſt Honorius III. allen übrigen Monarchen das Königreich Dänemark anzugreiffen, weil es unter beſonderm Schutz des Papſtes ſich befinde q).

Der Fortſchritt der päpſtlichen Macht in geiſtlichen Dingen iſt noch ſichtbarer, als der in weltlichen. Die Päpſte hatten zuvor jederzeit bekannt, daß ſie verbunden wären die Kirchenſatzungen zu halten, und in der genauen Beobachtung derſelben ſetzten ſie in den ältern Zeiten die Ehre ihres Stuhls. Selbſt Gregorius VII. ſagt nichts ausdrücklich, daß er in denſelben diſpenſiren, oder ſie gar aufheben könne. Innocenz III. hingegen behauptete nun, ihm käme von Rechts wegen nach ſeiner Machtvollkommenheit zu, auch über das Recht zu diſpenſiren r).

Die-

p) *Apud* RAYNALD. *T. XIII. ad a.* 1201. *N.* 15.

q) Ad exemplar felicis memoriae Alexandri et Innocentii praedeceſſorum noſtrorum vobis omnibus ſub interminatione anathematis arctius inhibemus, nequis praeſcriptum regnum (Daniae) inuadere vel turbare praeſumat. *Apud* RAYNALD. *L. c. ad a.* 1220.

r) Licet autem intentionis noſtrae non ſit inueſtituras de vacaturis (praebendis) factas contra Canonum inſtituta ratas habere, *qui ſecundum plenitudinem poteſtatis de iure poſſumus ſupra ius diſpenſare. Epiſt. Innoc. III. L. I. Ep.* 127. *p.* 72. *apud* Baluz.

te Investitur des Stadtpräfects zu Rom den Kaisern ihr vorzüglichstes Recht, das sie noch in dieser Stadt gehabt, und Otto IV. mußte versprechen, daß, was die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Rom angehe, er sich nach dem Rath und Ausspruch des Papstes richten wolle; wodurch zwar noch einiger Maßen die Oberherrschaft und die oberrichterliche Gewalt der Kaiser zu Rom erkannt und fest gesetzt, jedoch bloß von der Willkühr des Papstes abhängig gemacht ward. Wie es mit der Mark Ancona und dem Herzogthume Spoleto gegangen, haben wir gehöret. Wenn die wichtigen Absichten des Innocenz IV. auf Neapel und Sicilien, die der Ausführung so nahe gebracht waren, vollends wären zu Stande gekommen; so hätte man einen großen geistlichen Monarchen und vielleicht in der Folge den Papst und Kaiser in einer Person erblickt. In den Lombardischen Bund hatten die Päpste ohne hin schon einen überwiegenden Einfluß, und auch in diesem Stücke mußte Otto IV. versprechen, sich nach dem Rathe und Ausspruch des Papstes zu richten. Kurz, Italien war so nahe daran, ganz unter die Herrschaft der Päpste zu kommen, daß man sich vielmehr wundern muß, daß es nicht geschehen, als das Gegentheil befremdlich gewesen wäre. Wenn Innocenz IV. zur Zeit, da er keinen Zufluß von Rom hatte, nebst seinen übrigen Ausgaben 200,000 Marken nur gegen den Friderich II. anwenden konnte g), was würden erst seine Nachfolger, von der ganzen Macht Italiens unterstützt, haben thun können?

Alle

g) *Nicolaus de Curbio vita Innocent. IV. C. XXIX. Apud* BALUZ. *Miscell. T. VII. p.* 383.

Eine andere Art von Diſpenſationen ward nun außerordentlich gemein, nähmlich die in Anſehung der Gelübde entweder einem Kreuzzuge beyzuwohnen, oder eine Wallfahrt nach Paläſtina zu verrichten; indem es ſich ſehr häufig ereignete, daß jemand in der Aufwallung eines heiligen Eifers und erſten Hitze ein Gelübd ablegte, deſſen es ihn hernach gereute. Anfangs war kein Mittel, deſſelben anders als durch die wirkliche Erfüllung ledig zu werden; allein, bald nahm man eine gewiſſe Geldſumme, die zum Beſten von Paläſtina ſollte verwendet werden u). Durch dieſen Weg ſchlich ſich das Intereſſe mit in die Diſpenſations-Materien. Wenn man ſich in einer Sache loskaufen konnte, ſo war nicht leicht abzuſehen, warum es nicht auch in andern ſollte geſchehen können. Uiberhaupt fingen nun die ſonſt ſo unbekannten Diſpenſationen an, ſich auf eine ganz außerordentliche Art zu häufen. Papſt Innocenz III. hatte, um der immer mehr überhand nehmenden Mehrheit der Beneficien zu ſteuern, auf dem Lateranenſiſchen Concilium verordnet, daß keiner zwey Pfarrkirchen, oder geiſtliche Ehrenſtellen (dignitates) zugleich beſitzen ſolle; jedoch mit dem Zuſatz, daß mit höhern oder gelehrten Perſonen, wenn ein Grund vorhanden ſey, durch den apoſtoliſchen Stuhl könne diſpenſirt werden x). Dieſe Verord-

gratiam ſubmonere. *Apud* BREMOND. *Bullar. Ord. Praed. T. I. p.* 282.

u) Von den Bettelmönchen, die zu dieſem Geſchäfte gebraucht wurden, ſagt Parisius: Signatosque hodie, cras data pecunia a crucis voto abſoluerunt. *Hiſt. Anglic. p. m.* 388.

x) *Circa ſublimes tamen et literatas perſonas*, quae maioribus beneficiis ſunt honorandae: *cum ratio poſtulauerit, per ſedem*

so gleich zur gehörigen Zeit einen andern Kaiser anstatt des von ihm abgesetzten Friderich II. gewählt hätten, und wenn es nicht bald geschehen werde, der Papst sich um einen andern entweder einen Franzosen oder Lombarder umsehen müsse, den er zum Kaiserthum befördere, indem die Römische Kirche nicht lange ohne einen Advocaten oder Beschützer seyn könne, antwortete: „ wenn es nur schon lange geschehen wäre! er für seine Person wolle gern auf seine beyden Churstimmen als Pfalzgraf und Herzog von Baiern Verzicht thun, und dem Papst ein schriftliches Instrument darüber ausfertigen k). „

Die Päpste prägten den Kaisern ein, daß sie durch die Krönung zu Rom erst die Fülle ihrer Gewalt bekämen l); und eben diese Krönung war so wohl wegen der ihnen bey dieser Gelegenheit vorgelegten Capitulationen, wodurch sie allemahl reelle Rechte gegen eingebildete hingeben mußten, als auch der Folgerungen, die die Päpste aus ihrem Krönungsrecht herleiteten, das Mittel, die Kaiser mehr zu erniedrigen, als alle übrige Monarchen. Obschon auch Versuche gemacht wurden, die andern Könige in Ordnung zu bringen, die, wenn sie gerathen wären, auf einmahl dem ganzen Europa eine neue Gestalt würden gegeben haben. Schon Gerohus von Reigersperg hatte in seinem frommen Eifer den Plan gemacht, daß der Papst allen Fürsten das Krieg-

k) Vtinam dominus noster Papa hoc ipsum iam fecisset, propter hoc enim vellem vtrique voci renuntiare, videlicet *Palatii* et *Ducatus*, et dare super hoc Ecclesiae pro me et haeredibus publicum instrumentum. *Epist. Alberti Ruchmii ad Innoc. IV.* bey Oeffel *Script. Boior. p.* 788.

l) Sieh Buch 6. Kap. 3.

auch andere Unehelichgeborne zu legitimiren, und zu weltlichen Rechten und Ehrenſtellen tauglich zu machen b).

Die Biſchöfe ertheilten ihrerſeits ſelten Diſpenſationen, ſondern wieſen meiſtens die Parteyen ſelbſt nach Rom c), auch in denen Fällen, wo ſie glaubten, daß eine Diſpenſation erlaubt und nützlich ſey. Daß ſie ſich dadurch alles Rechtes zu diſpenſiren haben begeben wollen, iſt keineswegs glaublich.

Zu den Diſpenſationen geſellten ſich endlich noch die Beneficien-Vergebungen, die von beträchtlichern Folgen geweſen, als alles übrige, und welche faſt die ganze bisherige Kirchenverfaſſung über den Haufen geworfen hätten, um dem Papſte allein alle Gewalt und Herrſchaft zuzuwenden. Der heil. Bernhard klagte ſchon darüber, daß alle Claſſen von Leuten nach Rom liefen, damit ſie durch das Anſehen des Papſtes Kirchenämter entweder erlangten, oder die ihrigen behielten d). Man hat jedoch noch keine ſo deutlichen Spuren von Beneficien, die die Päpſte vergeben, als von Alexander III., der bereits in ſeinem dieſerwegen an die Biſchöfe erlaſſenen Schreiben folgende Worte brauchte: Wir bitten, mahnen und befehlen (rogantes, monentes, atque mandantes,) daß dieſer oder jener mit einem Beneficium verſehen werde e). Auch in dieſem

b) *Cap. XIII. X. Qui filii ſint legitimi.*

c) Man ſehe z. B. *Miſcell.* BALUZ. *T. VII. p.* 450.

d) Vt apoſtolica auctoritate vel obtinerent honores eccleſiaſticos vel retinerent. *L. I. de Conſiderat. Cap. IV. opp. S. Bernardi Edit. Mabill. T. II. p.* 416.

e) *Apud* van ESPEN *I. E. P. II. Tit. XXIII.*

ſem Stücke zeichnete ſich Innocenz III. aus, der ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihm gemacht wurden, fortfuhr, dergleichen Beneficien in der ganzen Chriſtenheit zu vergeben, und den Päpſten den Beſitz dieſes Rechtes zu verſichern. Um allem Einreden für allzeit ein Ende zu machen, berief er ſich auf die Fülle der Macht, die den Päpſten gegeben ſey f). Man widerſetzte ſich aber dennoch an vielen Orten, an manchen mit Gewalt, an andern durch Rechtsausflüchte und andere Wege. Zu Limoges wurde ein ſolcher, der von dem Papſte providirt war, von dem Volk und der Geiſtlichkeit zur Stadt hinaus geſteinigt g). An einigen Orten appellirte man, oder ſetzte einen andern indeſſen in den Beſitz, ſo daß der päpſtliche Beneficiat gezwungen ward, rechtliche Wege einzuſchlagen und Prozeß zu führen. Dieſem zuvor zu kommen, fingen die Päpſte, beſonders Innocenz, an, die von ihm Providirten ſo gleich ſelbſt durch den Ring zu inveſtiren, und confirmirten auch ſo gleich dieſe Inveſtitur h). Weil aber auch dieſes gar oft nicht helfen wollte, er-

f) Si eam, quae *apud nos plenitudo reſidet poteſtatis* — conſideraſſetis attente — nunquam cor veſtrum in tantae praeſumptionis audaciam aſcendiſſet, vt — tam temere noſtris praeſumeretis inſtitutionibus obuiare. *Epiſt. Innocent. III. L. I. Epiſt.* 418. *p.* 246. *apud* RALVZ.

g) *Epiſt. Innoc. III. L.* 1. *Ep.* 55. *apud* BALVZ. *p.* 30.

h) Praebendam — ſicut de plenitudine poteſtatis nobis conceſſae licebat, et miſericorditer duximus conferendam, de ipſa per annulum propriis manibus inueſtientes eundem, eamque ipſi auctoritate apoſtolica confirmantes, ne inueſtitura noſtra ſiue donatio ſperato poſſet effectu quorumlibet temeritate priuari. *Epiſt. Innocent. III. L.* 1. *Epiſt.* 418. *p.* 246.

ernannte er meiſtens ſo gleich Executoren (Vollſtrecker), die den Providirten mit Bedrohung der Excommunication und des Interdicts gegen alle, die es hindern würden, in den Beſitz ſetzen ſollten i). Bey dem allen braucht er noch die Sprache des Alexander, und ſetzt nebſt ſeinem: mandantes, auch das rogamus, monemus und exhortamur (wir bitten und mahnen) dazu. Ja er läßt ſich ſo gar einige Mahle herab, Urſachen ſeines Betragens zu geben. Die Gütigkeit, ſagt er, des Römiſchen Stuhls erfordere, daß er diejenigen, die zu ihm kommen, freundſchaftlich aufnehme, und die Mühe derjenigen, die bey ihm lange Zeit ſich aufhalten, durch ein Beneficium oder andere Art belohne k). An einem andern Orte ſchreibt er, daß, indem er jedem ein Schuldner ſey, er hauptſächlich für diejenigen ſorgen müſſe, die entweder von dem Papſte geweiht worden, oder durch ihre dem Papſt und den Cardinälen geleiſtete Dienſte ſeine Gnade erworben l). Daß aber noch weit andere Urſachen mitgewirket, leidet gar keinen Zweifel. Und in der That, wenn man dabey erwäget, daß ſich die Päpſte auf ſolche Art ohne irgend einen Aufwand Creaturen an allen Orten und Enden der ganzen Chriſtenheit verſchaffen konnten, daß ſie nicht nur allein alle einzelne Geiſtliche, ſondern auch faſt alle Privat-Familien, große ſo wohl als kleine, manchmahl auch fürſtliche und königliche ſich verbindlich machen, und dabey für ihre Schatzkammer eine unverſiegliche und unermeſſene Quelle von Taxen öffnen konnten: ſo muß man geſtehen,

i) *Ibid. Item* L. I. *Ep.* 529.

k) *Ibid.*

l) *Epiſt. Innocent. III.* L. I. *Epiſt.* 477. *p.* 274. *apud* BALUZ.

daß wenig Plane noch sind ausgedacht worden, die diesem an der Wichtigkeit beyzuzählen wären.

Deutschland hatte in diesem Stücke von den unseligen Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päpsten den Vortheil, daß es nicht so gar mit Beneficien-Vergebungen von den Päpsten beschweret ward, als andere Länder. Doch findet man auch Spuren davon. Der Erzbischof Sifrid von Mainz sagt von sich selbst, daß er die Propstey der Kirche von St. Martin zu Worms von dem Papste (auctoritate apostolica) bekommen m). Also half eben derjenige, der sich von Amts wegen an die Spitze der Deutschen Kirchen hätte setzen, und ihre Freyheit vertheidigen sollen, wegen eines geringen Vortheils ihnen selbst die Bande anlegen. Aus des Innocenz eigenen Briefen sieht man auch, daß der Papst Cälestin die Dompropstey zu Augspurg vergeben. An Widersetzlichkeiten gegen diese Anmaßungen fehlte es aber eben so wenig in Deutschland, als anderwärts. Das Capitel zu Augspurg wählte, ungeachtet der päpstlichen Provision, einen andern Propst; jedoch nicht, als wenn es die Gewalt des Papstes in diesem Stücke nicht anerkennete, sondern weil der Papst durch falsche Vorspiegelung sey hintergangen worden n).

Auch machte die Kirche zu Utrecht bereits um das Jahr 1209. ein höchst merkwürdiges Statut in Ansehung dieser Sache. Wenn einer, er möge

m) SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Warmat. N.* CIII. *p.* 96.

n) *Epist. Innocent. III. L.* 1. *Epist.* 290. *p.* 152. *apud* BALUZ.

Eine andere Art von Diſpenſationen ward nun außerordentlich gemein, nähmlich die in Anſehung der Gelübde entweder einem Kreuzzuge beyzuwohnen, oder eine Wallfahrt nach Paläſtina zu verrichten; indem es ſich ſehr häufig ereignete, daß jemand in der Aufwallung eines heiligen Eifers und erſten Hitze ein Gelübd ablegte, deſſen es ihn hernach gereute. Anfangs war kein Mittel, deſſelben anders als durch die wirkliche Erfüllung ledig zu werden; allein, bald nahm man eine gewiſſe Geldſumme, die zum Beſten von Paläſtina ſollte verwendet werden u). Durch dieſen Weg ſchlich ſich das Intereſſe mit in die Diſpenſations-Materien. Wenn man ſich in einer Sache loskaufen konnte, ſo war nicht leicht abzuſehen, warum es nicht auch in andern ſollte geſchehen können. Uiberhaupt fingen nun die ſonſt ſo unbekannten Diſpenſationen an, ſich auf eine ganz außerordentliche Art zu häufen. Papſt Innocenz III. hatte, um der immer mehr überhand nehmenden Mehrheit der Beneficien zu ſteuern, auf dem Lateranenſiſchen Concilium verordnet, daß keiner zwey Pfarrkirchen, oder geiſtliche Ehrenſtellen (dignitates) zugleich beſitzen ſolle; jedoch mit dem Zuſatz, daß mit höhern oder gelehrten Perſonen, wenn ein Grund vorhanden ſey, durch den apoſtoliſchen Stuhl könne diſpenſirt werden x). Dieſe Verord-

gratiam ſubmouere. *Apud* BREMOND. *Bullar. Ord. Praed. T. I. p.* 282.

u) Von den Bettelmönchen, die zu dieſem Geſchäfte gebraucht wurden, ſagt Pariſius: Signatosque hodie, cras data pecunia a crucis voto abſoluerunt. *Hiſt. Anglic. p. m.* 388.

x) *Circa ſublimes tamen et literatas perſonas, quae maioribus beneficiis ſunt honorandae: cum ratio poſtulauerit, per ſedem*

ordnung hatte zwey Folgen. Die erſte war, daß man glaubte, andere Beneficien, es möchten ihrer ſo viel ſeyn, als immer wollten, könne man ohne einigen Anſtand beyſammen haben; die zweyte, daß ſich alles herzu drängte, um in Anſehung der Pfarrkirchen und Dignitäten Diſpenſationen von Rom zu holen y). Die Concilien, Canoniſten und Theologen mochten ſagen, was ſie wollten, man ließ ſich eine Diſpenſation von Rom geben, und damit war der Sache geholfen. Hierzu kamen noch die dem Papſte allein vorbehaltenen Diſpenſationen in Anſehung der Prieſterkinder, um ſie zu Beneficien, Canonicaten und geiſtlichen Ehrenſtellen tauglich zu machen z); eine damahls nicht unergiebige Quelle von Einkünften a). Die Päpſte fingen endlich an, auch

ſedem Apoſtolicam poterit diſpenſari. Cap. XXVIII. X. Tit. de Praebend. et dignit.

y) Ein wichtiges Beyſpiel einer ſolchen Diſpenſation für Deutſchland kommt vor bey Schaten *Annal. Paderb. T. II. p.* 70. wo der Cardinal-Legat Hugo dem Biſchof von Paderborn folgenden Auftrag machte: Nos igitur ipſius Canonici (Widekindi) precibus inclinati prouidentiae veſtrae, qua fungimur, auctoritate mandamus, quatenus cum ipſo, quod beneficia eccleſiaſtica, *ſi etiam curam habeant animarum* licite recipere, ſi ſibi canonice offeraſtur, et cum illis, quae obtinet libere retinere valeat, *conſtitut one generalis Concilii non obſtante diſpenſetis auctoritate noſtra* ad ſummam, quam ſecundum Deum videritis expedire, prouiſo, quod Eccleſiae debitis non fraudentur obſequiis. Der Biſchof beſtimmte die Summe zu 500 Marken, wozu nach dem damahligen geringen Getreidpreis bis 30 Pfarreyen und Beneficien nicht hinlänglich ſeyn mochten.

z) *Cap. XVII. et XVIII. X. de filiis Presbyterorum ordinandis vel non.*

a) MATTHAEVS PARISIVS *Hiſtor. Anglic. p. m.* 403.

meiſten Stiften mehr Exſpectanten, als wirkliche Canonici, waren; wodurch die größte Verwirrung und unendliche Prozeſſe theils der päpſtlichen Exſpectanten unter ſich, theils gegen die capitliſchen Exſpectanten enſtanden, ſo daß Papſt Alexander IV. endlich genöthiget ward zu erklären, daß in den Deutſchen Kirchen von allen dieſen Exſpectanten nicht mehrere als vier in jeder zu laſſen, der übrigen ihre Anwartſchaften alle unkräftig und nichtig ſeyn ſollten r). Die Exception wegen der geſchloſſenen Zahl ward auch dadurch unkräftig gemacht, daß die Päpſte ſo gleich in ihre Proviſion ſetzten, daß, ungeachtet (non obſtante) derſelben, dennoch der päpſtliche Proviſus ſo gleich mit einer Präbende verſehen werden ſollte s).

Die Capiteln glaubten endlich, es würde ihnen am beſten geholfen ſeyn, wenn ſie ſich von den Päpſten ſelbſt Indulte geben ließen, vermöge deren ſie durch keine päpſtlichen Briefe, und nicht einmahl durch Suſpenſion oder Excommunication ſollten können gezwungen werden, jemand in ihre Kirche aufzunehmen, wenn nicht eben dieſe Briefe ausdrückliche Meldung von einem ſolchen Indult thäten. Allein, auch dieſes half wieder wenig; weil von den Zeiten des Innocenz IV. meiſtens in die päpſtlichen Proviſionen die Clauſel mit eingerückt wurde, daß

un-

r) *Apud* WÜRDTWEIN *Subſid. Diplom. T. I. N. XVII. p.* 189.

s) Non obſtante, ſi in Eccleſia, in qua ſibi prouidendum duxeris *certus ſit Canonicorum numerus inſtitutus, iuramento ſeu quacunque firmitate alias roboratus. Epiſt. Innoc. IV. Epiſcopo Signino*, *apud* BALUZIVM *Miſcell. L. VII. p.* 492.

ungeachtet ſolcher Indulte die Proviſion ſoll zur Vollſtreckung gebracht werden t). Ich ſage, wenig; indem ein ſolches Indult, welches z. B. das Domſtift Bamberg von eben dieſem Papſte erhalten hat, doch wirklich eine der Haupturſachen mit ſcheint geweſen zu ſeyn, warum auch nach den Concordaten gar keine päpſtliche Beneficien-Vergebungen dort jemahls Platz gehabt haben u).

Durch die Reſervationen oder Vorbehaltungen gewiſſer Beneficien wurden vollends denen, die ſonſt das Recht hatten, ſie zu vergeben, die Hände ganz und gar gebunden. Das wunderſamſte dabey iſt, daß man hiervon faſt eher Spuren in Anſehung der Biſthümer, als der geringern Beneficien findet. Innocenz IV. reſervirte ſich bereits die Vergebung aller Biſthümer der Provence und zwar wegen der Ketzereyen, von denen dieſe Kirchen beſtritten würden x). Was die übri-

t) Nur unter den wenigen Briefen des Innocenz IV. von dem ſechsten Jahre ſeiner Regierung, die Baluzius in ſeinen Miſcellaneen beybringt, enthalten drey dieſe Clauſel: Non obſtante — ſi Perſonis Eccleſiarum et monaſteriorum ipſorum a ſede Apoſtolica ſit indultum, *quod ad receptionem vel proviſionem alicuius compelli* aut interdici, ſuſpendi vel excommunicari non poſſint per litteras Apoſtolicas, niſi expreſſam fecerint de ipſa indulgentia mentionem p. 440. *Item* 471. 492.

u) Der Hauptinhalt iſt folgender: Auctoritate vobis praeſentium indulgemus, vt ad receptionem vel prouiſionem alicuius in eccleſiaſticis beneficiis ſeu penſionibus per litteras Apoſtolicas vel Legaterum Apoſtolicae ſedis compelli minime valeatis, niſi eaedem litterae de indulgentia huiusmodi et receptorum ac prouiſorum in eccleſia veſtra numero plenam et expreſſam fecerint mentionem.

x) *Apud* BALUZ. *Miſcell. L. VII p.* 468.

übrigen Beneficien angeht, that Clemens IV. den entſcheidenden Schritt, daß er alle, die bey dem päpſtlichen Stuhl würden erledigt werden, wenn nähmlich ein Beneficiat an dem Orte des Aufenthalts des Römiſchen Hofes oder in der Nähe von zwey Tagreiſen davon ſtürbe, ſich vorbehielt y). Wie weit man endlich in dieſer Sache gegangen, werden wir in der Folge hören.

Auch was die Oberherrſchaft über die Biſchöfe betrifft, kam nun überhaupt das große Gebäude, das man in den vorigen Zeiten entworfen hatte, faſt zu ſeiner Vollkommenheit. Von den ſo genannten cauſis maioribus war ohne hin am Anfange dieſes Zeitraums nur die Translation oder die Verſetzung eines Biſchofes auf ein anderes Bisthum übrig, die noch nicht unter die päpſtlichen Reſervate gezählet ward, wie wir ein Beyſpiel unter der Regierung des Friderich I. geſehen haben z). Allein, Innocenz III. betrieb dieſe Sache mit ſo vielem Eifer und Nachdruck a), daß man nach ihm gar keinen Verſuch mehr findet, den die Biſchöfe gewagt hätten etwas dergleichen für ſich zu thun.

Bis daher hatten die Metropoliten noch ihr Confirmations-Recht über die Biſchöfe behauptet, welches um ſo füglicher geſchehen konnte, da eben dieſe Confirmation von der Conſecration, die man ihnen wenigſtens in der Regel gelaſſen, nicht verſchieden oder getrennt war. Der erſte Bruch geſchah durch die nun einreiſſende Gewohnheit, die Con-

y) *Cap. 2. de Prœbend. in 6.*

z) B. 6. Kap. 3.

a) *De Translatione Epiſcopi X. per totum.*

Conſecration zu verſchieben b); welches die Biſchöfe in Deutſchland um ſo eher thun konnten, da ſie meiſtens ihre ſo genannten Weihbiſchöfe hatten. Indeſſen ſuchte man beſonders in denen Fällen, wo es Gefahr war, daß einem ein Bisthum ſtreitig gemacht würde, dennoch um die Confirmation des Metropoliten nach c); welches Anlaß gab, daß man anfing die Confirmation als etwas von der Conſecration Verſchiedenes anzuſehen. Manche Metropoliten verſchoben ſelbſt ihre Conſecration. Sie mußten ſich daher um ſo eher mit einer ſolchen von der Conſecration getrennten Confirmation begnügen laſſen.

Allein, eben dadurch ward den Päpſten der Weg geöffnet, ſich die Beſtätigung der Biſchöfe zuletzt ausſchließend zuzueignen. Selten verging damahls eine Wahl ohne Streitigkeiten, die um ſo hartnäckiger, und um ſo weniger zu entſcheiden waren, da die Wäh-

b) Papſt Alexander IV. befahl den Biſchöfen, ſich in einer Jahresfriſt conſecriren zu laſſen. Allein, es ging ſo hart her, daß ſich der Erzbiſchof Philipp von Salzburg gar darüber abſetzen ließ. Innocentius IV. Papa obiit, Alexander IV. ſedit, qui ſententiam de omnibus Kathedralibus electis, *qui tunc plures erant, vt infra annum munus conſecrationis reciperent*, dedit, — Dominus Philippus non obediens conſtitutioni Papali — ad Haellinum *in præſentia quorundam Miniſterialium de conſilio tamen omnium* Dominum Vlricum Secouienſem Epiſcopum ſibi in Archiepiſcopum poſtulauerunt — Dominus Papa poſtulationem Capituli de Domino Vlrico admiſit ipſum confirmando. *Chron. Salisb. ad a.* 1254. 1255. 1257. Bey Lambacher Oeſterreich. *Interregnum* §. *LVI. p.* 66.

c) Man ſehe z. B. Frieß Würzburgiſche Chronik S. 575.

Wählenden einander unter ſich oder dem Gewählten ſolche Ausnahmen entgegen ſetzten, die man kaum zu ergründen, und in das Reine zu bringen vermochte, z. B. die Simonie, die Excommunication, oder Suſpenſion ipſo facto, und dergleichen. Wenn auch der Gewählte von dem Erzbiſchofe confirmirt war, mußte er ſich deſſen ungeachtet vor dem Römiſchen Hof einlaſſen, und verantworten, wenn ſich ſeine Gegner dahin wandten, wie es meiſtens geſchah. Viel ſicherer war es demnach, wenn man von dem Papſte unmittelbar die Confirmation ſuchte, weil dieſe gegen alle Angriffe deckte, da bereits der Papſt Innocenz IV. in ſeine Confirmationen mit einrückte, daß er durch ſeine Machtvollkommenheit allen Mangel erſetze, wenn einer dabey möge mit untergelaufen ſeyn d). In einer andern Confirmation ſetzt er dazu, daß dieſelbe der erzbiſchöflichen Kirche zu keinem Präjudiz gereichen ſoll e); woraus man ähnehmen kann, daß anfangs die päpſtliche Confirmation die erzbiſchöfliche gar nicht aufgehoben oder überflüſſig gemacht hat. Indeſſen konnte ſie doch wenig mehr als eine bloße Formalität ſeyn, ſo bald ſie mit der päbſtlichen zuſammen traf.

Da

d) Nos autem inquiſita de modo electionis, ſtudiis eligentium et electi meritis diligentius veritate ipſam electionem — duximus confirmandam *ſupplentes defectum ſi quis in ea extitit de plenitudine poteſtatis.* *Apud* BALUZ. *Miſcell. T. VII. p.* 413.

e) Nullum propter hoc Narbonenſi Eccleſia, cuius Suffraganeus eſſe dinoſcitur, in poſterum paſſuſa praeiudicium. *Ibid. p.* 467.

Da überhaupt die Menſchen der unmittelbar ihnen vorgehende mehr irrt, als ein entfernter noch ſo großer, und eben daher das ihnen angeborne Beſtreben nach der Unabhängigkeit immer nur dahin geht, ſich von den Befehlen und der Gewalt ihres nächſten und unmittelbaren Obern frey zu machen: ſo iſt auch gar kein Zweifel, daß die Biſchöfe gern und von ſelbſt dieſen einmahl geöffneten Weg betreten, und ihre Confirmationen lieber von Rom, als von ihren Erzbiſchöfen geholet haben. Dieß war aber auch die Veranlaſſung, wodurch die Päpſte den ſchon längſt von den Erzbiſchöfen ihnen geleiſteten Eid der Treue (fidelitatis) auch auf die Biſchöfe ausdehnten, beſonders wenn ſie ein Bisthum ſelbſt vergaben f). In eben dieſem Falle war die erzbiſchöfliche Confirmation ohnehin überflüſſig, ſo daß, je mehr die päpſtlichen Proviſionen in Anſehung der Bisthümer ſich vervielfältigten, deſto mehr die erzbiſchöflichen Confirmationen außer Uibung kommen mußten.

Noch wuchſen die ſchon am Ende des letztern Zeitraums ſehr angehäuften Appellationen nach Rom, und die Exemtionen der Mönche außerordentlich an. Beſonders wurden jene durch die Decretale des Gregorius IX. erſt recht in den Gang gebracht g). Das

Fauſt.

f) Von dem Innocenz IV. kommt ein Beyſpiel vor bey BALUZ. *Miſcell. L. VII. p.* 443. ac recipientes ab eo poſtmodum noſtro et Eccleſiae Romanae nomine *fidelitatis ſolitae iuramentum* iuxta formam quam vobis ſub Bulla noſtra mittimus interclusam.

g) At hoc primum fratres Sereni montis *appellationis* et verborum decretalium eis hactenus ignotorum vſum habere coepe-

Fauſtrecht verbreitete über alle Stände einen ſo kriegeriſchen Geiſt, daß, wenn einer dem andern mit dem Degen nicht beykommen durfte oder konnte, er ſich der gerichtlichen Chicane bediente. Hierzu aber war, wie ſchon der heil. Bernhard bemerkt, die Appellation nach Rom in manchen Fällen ein ausgeſuchtes Mittel h). Wollte einer perſönlich ſeine Sache zu Rom vertheidigen, ſo konnte er wegen der vielen im Schwange gehenden Gewaltthätigkeiten die Reiſe ohne Leibs- und Lebensgefahr nicht machen; und Briefe hin und wieder zu ſchicken, war aus Abgang der Poſten wiedet eine ungemein harte Sache. Wenn er einen Procurator aufſtellen wollte, ſo mußte bar Geld oder Bürgen da ſeyn, zu welchen man keine andere nahm, als Römiſche Banquiers und Kaufleute, die, nach der Uibereinſtimmung der damahligen Nachrichten, in der Berechnung ihrer Intereſſen eben nicht ſonderlich ſcrupelhaft waren. Wir haben ſchon etwas davon gehöret, als von den Caurſinis die Rede war. Viele ſtanden daher lieber von ſelbſt von ihren Rechten ab.

Sehr oft wurde durch Reſcripte die Sache gewiſſen Richtern außer Rom anvertraut, welches auch der natürlichſte und der Billigkeit angemeſſenſte Weg war; allein, auch hier konnte die Chicane nicht ganz ver-

coeperunt, quarum rerum praefati Tiderici electores a Bertoldo Merſeburgenſi praepoſito et Henrico eius fratre informati auctores fuerunt. *Chronicon montis Sereni ad a. MCCV.*

h) Videas — prorumpere ad appellandum non tam grauatos quam grauare volentes. S. BERNARDVS *L. III. de Conſid. Cap. II. opp. Ed. Mabillon. T. II. p.* 435.

ungeachtet ſolcher Indulte die Proviſion ſoll zur Vollſtreckung gebracht werden t). Ich ſage, wenig; indem ein ſolches Indult, welches z. B. das Domſtift Bamberg von eben dieſem Papſte erhalten hat, doch wirklich eine der Haupturſachen mit ſcheint geweſen zu ſeyn, warum auch nach den Concordaten gar keine päpſtliche Beneficien-Vergebungen dort jemahls Platz gehabt haben u).

Durch die Reſervationen oder Vorbehaltungen gewiſſer Beneficien wurden vollends denen, die ſonſt das Recht hatten, ſie zu vergeben, die Hände ganz und gar gebunden. Das wunderſamſte dabey iſt, daß man hiervon faſt eher Spuren in Anſehung der Biſthümer, als der geringern Beneficien findet. Innocenz IV. reſervirte ſich bereits die Vergebung aller Biſthümer der Provence und zwar wegen der Ketzereyen, von denen dieſe Kirchen beſtritten würden x). Was die übri-

t) Nur unter den wenigen Briefen des Innocenz IV. von dem ſechsten Jahre ſeiner Regierung, die Baluzius in ſeinen Miſcellaneen beybringt, enthalten drey dieſe Clauſel: Non obſtante — ſi Perſonis Eccleſiarum et monaſteriorum ipſorum a ſede Apoſtolica ſit indultum, *quod ad receptionem vel proviſionem alicuius compelli* aut interdici, ſuſpendi vel excommunicari non poſſint per litteras Apoſtolicas, niſi expreſſam fecerint de ipſa indulgentia mentionem *p.* 440. *Item* 471. 492.

u) Der Hauptinhalt iſt folgender: Auctoritate vobis praeſentium indulgemus, vt ad receptionem vel prouiſionem alicuius in eccleſiaſticis beneficiis ſeu penſionibus per litteras Apoſtolicas vel Legatorum Apoſtolicae ſedis compelli minime valeatis, niſi eaedem litterae de indulgentia huiusmodi et receptorum ac prouiſorum in eccleſia veſtra numero plenam et expreſſam fecerint mentionem.

x) *Apud* BALUZ. *Miſcell. L. VII p.* 468.

übrigen Beneficien angeht, that Clemens IV. den entſcheidenden Schritt, daß er alle, die bey dem päpſtlichen Stuhl würden erledigt werden, wenn nähmlich ein Beneficiat an dem Orte des Aufenthalts des Römiſchen Hofes oder in der Nähe von zwey Tagreiſen davon ſtürbe, ſich vorbehielt y). Wie weit man endlich in dieſer Sache gegangen, werden wir in der Folge hören.

Auch was die Oberherrſchaft über die Biſchöfe betrifft, kam nun überhaupt das große Gebäude, das man in den vorigen Zeiten entworfen hatte, faſt zu ſeiner Vollkommenheit. Von den ſo genannten cauſis maioribus war ohne hin am Anfange dieſes Zeitraums nur die Translation oder die Verſetzung eines Biſchofes auf ein anderes Bisthum übrig, die noch nicht unter die päpſtlichen Reſervate gezählet ward, wie wir ein Beyſpiel unter der Regierung des Friderich I. geſehen haben z). Allein, Innocenz III. betrieb dieſe Sache mit ſo vielem Eifer und Nachdruck a), daß man nach ihm gar keinen Verſuch mehr findet, den die Biſchöfe gewagt hätten etwas dergleichen für ſich zu thun.

Bis daher hatten die Metropoliten noch ihr Confirmations-Recht über die Biſchöfe behauptet, welches um ſo füglicher geſchehen konnte, da eben dieſe Confirmation von der Conſecration, die man ihnen wenigſtens in der Regel gelaſſen, nicht verſchieden oder getrennt war. Der erſte Bruch geſchah durch die nun einreiſſende Gewohnheit, die Con-

y) *Cap. 2. de Prœbend. in 6.*

z) B. 6. Kap. 3.

a) *De Translatione Epiſcopi X. per totum.*

Conſecration zu verſchieben b); welches die Biſchöfe in Deutſchland um ſo eher thun konnten, da ſie meiſtens ihre ſo genannten Weihbiſchöfe hatten. Indeſſen ſuchte man beſonders in denen Fällen, wo es Gefahr war, daß einem ein Bisthum ſtreitig gemacht würde, dennoch um die Confirmation des Metropoliten nach c); welches Anlaß gab, daß man anfing die Confirmation als etwas von der Conſecration Verſchiedenes anzuſehen. Manche Metropoliten verſchoben ſelbſt ihre Conſecration. Sie mußten ſich daher um ſo eher mit einer ſolchen von der Conſecration getrennten Confirmation begnügen laſſen.

Allein, eben dadurch ward den Päpſten der Weg geöffnet, ſich die Beſtätigung der Biſchöfe zuletzt ausſchließend zuzueignen. Selten verging damahls eine Wahl ohne Streitigkeiten, die um ſo hartnäckiger, und um ſo weniger zu entſcheiden waren, da die Wäh-

b) Papſt Alexander IV. befahl den Biſchöfen, ſich in einer Jahresfriſt conſecriren zu laſſen. Allein, es ging ſo hart her, daß ſich der Erzbiſchof Philipp von Salzburg gar darüber abſetzen ließ. Innocentius IV. Papa obiit, Alexander IV. ſedit, qui ſententiam de omnibus Kathedralibus electis, *qui tunc plures erant, vt infra annum munus conſecrationis reciperent*, dedit, — Dominus Philippus non obediens conſtitutioni Papali — ad Haellinum *in preſentia quorundam Miniſterialium de conſilio tamen omnium* Dominum Vlricum Secouienſem Epiſcopum ſibi in Archiepiſcopum poſtulauerunt — Dominus Papa poſtulationem Capituli de Domino Vlrico admiſit ipſum confirmando. *Chron. Salisb. ad a.* 1254. 1255. 1257. Bey Lambacher Oeſterreich. *Interregnum* §. *LVI.* p. 66.

c) Man ſehe z. B. Frieß Würzburgiſche Chronik S. 575.

Wählenden einander unter ſich oder dem Gewählten ſolche Ausnahmen entgegen ſetzten, die man kaum zu ergründen, und in das Reine zu bringen vermochte, z. B. die Simonie, die Excommunication, oder Suſpenſion ipſo facto, und dergleichen. Wenn auch der Gewählte von dem Erzbiſchofe confirmirt war, mußte er ſich deſſen ungeachtet vor dem Römiſchen Hof einlaſſen, und verantworten, wenn ſich ſeine Gegner dahin wandten, wie es meiſtens geſchah. Viel ſicherer war es demnach, wenn man von dem Papſte unmittelbar die Confirmation ſuchte, weil dieſe gegen alle Angriffe deckte, da bereits der Papſt Innocenz IV. in ſeine Confirmationen mit einrückte, daß er durch ſeine Machtvollkommenheit allen Mangel erſetze, wenn einer dabey möge mit untergelaufen ſeyn d). In einer andern Confirmation ſetzt er dazu, daß dieſelbe der erzbiſchöflichen Kirche zu keinem Präjudiz gereichen ſoll e); woraus man abnehmen kann, daß anfangs die päpſtliche Confirmation die erzbiſchöfliche gar nicht aufgehoben oder überflüſſig gemacht hat. Indeſſen konnte ſie doch wenig mehr als eine bloße Formalität ſeyn, ſo bald ſie mit der päbſtlichen zuſammen traf.

Da

d) Nos autem inquiſita de modo electionis, ſtudiis eligentium et electi meritis diligentius veritate ipſam electionem — duximus confirmandam *ſupplentes defectum ſi quis in ea extitit de plenitudine poteſtatis.* *Apud* BALVZ. *Miſcell. L. VII. p.* 413.

e) Nullum propter hoc Narbonenſi Eccleſia, cuius Suffraganeus eſſe dinoſcitur, in poſterum paſſuta praeiudicium. *Ibid. p.* 467.

Da überhaupt die Menschen der unmittelbar ihnen vorgehende mehr irrt, als ein entfernter noch so großer, und eben daher das ihnen angeborne Bestreben nach der Unabhängigkeit immer nur dahin geht, sich von den Befehlen und der Gewalt ihres nächsten und unmittelbaren Obern frey zu machen: so ist auch gar kein Zweifel, daß die Bischöfe gern und von selbst diesen einmahl geöffneten Weg betreten, und ihre Confirmationen lieber von Rom, als von ihren Erzbischöfen geholet haben. Dieß war aber auch die Veranlassung, wodurch die Päpste den schon längst von den Erzbischöfen ihnen geleisteten Eid der Treue (fidelitatis) auch auf die Bischöfe ausdehnten, besonders wenn sie ein Bisthum selbst vergaben f). In eben diesem Falle war die erzbischöfliche Confirmation ohne hin überflüssig, so daß, je mehr die päpstlichen Provisionen in Ansehung der Bisthümer sich vervielfältigten, desto mehr die erzbischöflichen Confirmationen außer Uibung kommen mußten.

Noch wuchsen die schon am Ende des letztern Zeitraums sehr angehäuften Appellationen nach Rom, und die Exemtionen der Mönche außerordentlich an. Besonders wurden jene durch die Decretale des Gregorius IX. erst recht in den Gang gebracht g). Das

Faust.

f) Von dem Innocenz IV. kommt ein Beyspiel vor bey BALUZ. *Miscell. L. VII. p.* 443. ac recipientes ab eo postmodum nostro et Ecclesiae Romanae nomine *fidelitatis solitae iuramentum* iuxta formam quam vobis sub Bulla nostra mittimus intercluſam.

g) At hoc primum fratres Sereni montis *appellationis* et verborum decretalium eis hactenus ignotorum vſum habere coepe-

Fauſtrecht verbreitete über alle Stände einen ſo kriegeriſchen Geiſt, daß, wenn einer dem andern mit dem Degen nicht beykommen durfte oder konnte, er ſich der gerichtlichen Chicane bediente. Hierzu aber war, wie ſchon der heil. Bernhard bemerkt, die Appellation nach Rom in manchen Fällen ein ausgeſuchtes Mittel h). Wollte einer perſönlich ſeine Sache zu Rom vertheidigen, ſo konnte er wegen der vielen im Schwange gehenden Gewaltthätigkeiten die Reiſe ohne Leibs- und Lebensgefahr nicht machen; und Briefe hin und wieder zu ſchicken, war aus Abgang der Poſten wiedet eine ungemein harte Sache. Wenn er einen Procurator aufſtellen wollte, ſo mußte bar Geld oder Bürgen da ſeyn, zu welchen man keine andere nahm, als Römiſche Banquiers und Kaufleute, die, nach der Uibereinſtimmung der damahligen Nachrichten, in der Berechnung ihrer Intereſſen eben nicht ſonderlich ſcrupelhaft waren. Wir haben ſchon etwas davon gehöret, als von den Caurſinis die Rede war. Viele ſtanden daher lieber von ſelbſt von ihren Rechten ab.

Sehr oft wurde durch Reſcripte die Sache gewiſſen Richtern außer Rom anvertraut, welches auch der natürlichſte und der Billigkeit angemeſſenſte Weg war; allein, auch hier konnte die Chicane nicht ganz ver-

coeperunt, quarum rerum praefati Tiderici electores a Bertoldo Merſeburgenſi praepoſito et Henrico eius fratre informati auctores fuerunt. *Chronicon montis Sereni ad a. MCCV.*

h) Videas — prorumpere ad appellandum non tam grauatos quam grauare volentes. S. BERNARDVS *L. III. de Conſid. Cap. II. opp. Ed. Mabillon. T. II. p.* 435.

verhütet werden. Nebſt dem, daß es ungemein viele Fabricanten falſcher päpſtlichen Reſcripte gab, ſo liefen auch zahlreiche Mißbräuche mit den ächten unter. Manche übergaben das auf ihren Nahmen erhaltene päpſtliche Reſcript einem andern gleichen Nahmens, der hernach Leute, gegen die er gar keine Forderung hatte, damit plagte und vor Gericht citiren ließ; andere dehnten das Reſcript auf zukünftige Streitigkeiten aus, die zur Zeit der Ausfertigung davon noch gar nicht vorhanden waren, oder citirten den nähmlichen wegen einer einzigen Sache, oder zwar wegen mehrerer perſönlichen Klagſachen, die aber füglich von einem Richter hätten können ausgemacht werden, vor verſchiedene Gerichtsſtühle, damit nur der Beklagte, durch die Koſten und Mühe ermüdet, entweder ſich in einen Vergleich einließe, oder gar ſeinem Recht entſagte; oder es ließ der Kläger den Beklagten zur nähmlichen Zeit an verſchiedene Orte, oder unbeſtimmt an einen Ort, deſſen Nahme mehrern andern der nähmlichen Provinz gemein war, citiren, damit, wenn er nicht erſchiene, er als ein Hartnäckiger excommunicirt, und ſo dann nicht mehr zum Antworten vorgelaſſen würde i). Wer ſollte dergleichen Dinge nur vermuthen, oder glauben, wenn die Päpſte nicht ſelbſt in ihren Reſcripten ſie als etwas gewöhnliches angäben?

Das ſchlimmſte war aber ohne Zweifel, daß man auch in Diſciplinſachen alle Arten von Appellationen zu Rom annahm. „Man appellirt, ſagt der heil. Bernhard, damit die Biſchöfe die unzuläſſigen Ehen nicht trennen, Raub, Diebſtahl und Miß-

i) Cap. XLIII. X. de Reſcriptis.

Mißhandlung geiſtlicher Dinge nicht ſtrafen, unwürdige Leute von den Beneficien nicht entfernen mögen. „ Auf ſolche Art, ſagt er ferner, ſey ihm ſelbſt bekannt, daß manche, ſo lange ſie lebten, ungeſtraft in der Blutſchande und dem Ehebruche haben bleiben können k). Und in der That, welchem Biſchofe durfte man es auch nur von weitem zumuthen, daß er ſich erſt in einen weitläufigen Prozeß und viele Unkoſten einlaſſen ſollte, um nur ſein Amt thun zu dürfen?

Gegen die immer mehr zunehmenden Exemtionen eiferten beſonders der heil. Bernhard und Peter von Blois. Bernhard ſah ſie nicht allein als eine der Kirchenzucht ſchädliche Sache an, ſondern nach ſeinen Grundſätzen ſollte man gar zweifeln, ob der Papſt die Gewalt habe, Exemtionen zu ertheilen. „ Woher ſoll es dir wohl erlaubt ſeyn, ſagte er dem Papſt Eugen, Kirchen zu ſtümmeln, die Ordnung zu verwirren, und die Schranken, die deine Vorgänger geſetzt haben, zu durchbrechen? Wenn die Gerechtigkeit fordert, jedem das Seinige zu laſſen, wie kann es wohl mit derſelben beſtehen, wenn man jemanden ſein Recht nimmt? Du irreſt dich, wenn du glaubſt, daß, ſo wie deine Gewalt, die höchſte, ſie auch die einzige ſey. — Nicht allein deine iſt von Gott, ſondern auch jene der mittleren und untergeordneten Prälaten. Allein, kann der Papſt nicht diſpenſiren? Freylich; aber nicht zu Grunde richten; indem ihm ſeine Gewalt zum erbauen und nicht zum Zerſtören gegeben iſt. — Wo

k) *L. III. de Conſiderat. Cap. IV. Edit. Mabill. p. 432.*

— Wo die Noth dringet, leidet die Dispensation Entschuldigung; wenn es der Nutzen erheischet, ist sie löblich, aber der allgemeine, nicht der eigene Nutzen; denn wenn dieß nicht ist, so ist keine Dispensation, sondern eine grausame Verschwendung 1). „

Nichts ist sonderbarer, als daß, obgleich, nur diejenigen weggerechnet, die zur Zeit des Basler und Costanzer Conciliums geschrieben haben, niemand mit solcher Energie und Freymüthigkeit sich gegen die Exemtionen erklärt hat, als der heil. Bernhard, dennoch sein ganzer Orden noch vor dem Ende dieses Zeitraums sich hat von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyen lassen. Diesem Heiligen, der vielleicht am

1) Tunc denique tibi licitum censeas, suis Ecclesias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos posuerunt patres tui? Si iustitiae est ius cuique seruare suum; auferre cuiquam sua, iusto quomodo poterit conuenire? Erras, si vt summam, ita et solam institutam a Deo vestram apostolicam potestatem existimes. Si hoc sentis, dissentis ab eo, qui ait: Non est potestas nisi a Deo. Proinde quod sequitur, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit: etsi principaliter pro te facit, non tamen singulariter. — Non ergo tua sola potestas a domino; sunt et mediocres, sunt et inferiores. — Quid? inquis, prohibes dispensare? Non, sed dissipare. Non sum tam rudis, vt ignorem positos vos dispensatores, sed *in aedificationem, non in destructionem*. Denique quaeritur inter dispensatores, vt fidelis quis inueniatur. Vbi necessitas vrget, excusabilis dispensatio est: vbi vtilitas prouocat, dispensatio laudabilis est. *Vtilitas, dico, communis, non propria.* Nam cum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio, sed crudelis dissipatio est. *L. III. de Consideрat. Cap. IV. Ed. Mabill. p. 439.*

am meiſten Genie unter allen Ordensſtiftern gehabt hat, ging es, wie es mehrern noch ſo klugen menſchlichen Geſetzgebern zu begegnen pfleget, daß ſie ſchon die entfernten Urſachen von Wirkungen, die ſonſt mit ihrem Plane gar nicht überein ſtimmen, mit in denſelben aufnehmen. Bernhard wollte den Mönchsſtand auf ſeinen urſprünglichen Geiſt der Buße, Simplicität, Frugalität, des Gebeths und der Handarbeit zurück führen, von welchem er glaubte, daß die damahligen Mönche, beſonders die Cluniacenſer, ausgeartet wären. Von den letztern nahm er deſſen ungeachtet die Ordenscapitel und Viſitationen an, durch die ſie ſich eine Zeit lang aufrecht erhalten haben. Gleichwie aber dieſe Einrichtung die Cluniacenſer zur Exemtion geführet, ſo mußte ſie auch ſeinen Orden über kurz oder lang eben dahin bringen. Entweder mußten die Biſchöfe die Vollſtrecker der Statuten der Ordenscapitel und Viſitatoren werden, oder das Ordenscapitel, der General und die Viſitatoren die Vollſtrecker der Statuten der Biſchöfe, und zwar ſo vieler, als Diöceſen waren, in denen ſich Klöſter befanden; und umgekehrt, entweder mußten die Biſchöfe die Statuten der Ordenscapitel reformiren dürfen, oder die Ordenscapitel die Statuten der Biſchöfe. Lauter Dinge, woraus Ungereimtheiten folgen mußten. Wir ſehen daher auch in den folgenden Zeiten, daß, ſo bald Klöſter in Congregationen ſich zuſammen gethan haben, ſich eben ſo bald auch der Keim zur Exemtion eingefunden hat, der über kurz oder lang zu ſeiner Reife gediehen iſt.

Nebſt dem, daß die Exemtionen, ſo wie die Appellationen, bey manchen ein Mittel wurden, ungeſtraft thun zu können, was ſie wollten, ſo fingen ſie an um ſo gehäſſiger zu werden, weil man ſie

auch, auf Civil-Sachen auszudehnen ſuchte. Nicht allein die verſchiedenen Ritter, ſondern ſo gar auch die Bettelorden behaupteten vermöge ihrer Privilegien, daß man ſie nirgends als zu Rom bey dem Papſte oder gar zu Jeruſalem bey den Meiſtern ihrer Orden belangen könne, wenn es auch nur ihre Güter und Gefälle oder Schuldforderungen anging; da ſie hingegen für ſich einen jeden andern ſo gleich bey ſeinem nächſten Ritter beklagten. In Deutſchland ſcheinen ſie es jedoch in dieſem Stücke nicht weit gebracht zu haben.

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Folgen der Ausdehnung der päpſtlichen Macht. Uiberbleibſel der Deutſchen Kirchenfreyheit. Inquiſition in Deutſchland. Bettelmönche.

Will man nun nach allem dieſem genau abwägen, ob der päpſtliche Stuhl bey dergleichen Anſtalten und Unternehmungen in der That ſelbſt viel gewonnen oder nicht, ſo bleibt man doch in einer Art von Ungewißheit. Mit dem großen Project, die weltliche Macht der ſo genannten geiſtlichen ganz unterwürfig zu machen, wollte es noch immer im Grunde nicht recht fort. So blendend auch die Schlüſſe waren, die man dazu brauchte, unter denen die berühmte Allegorie von Sonne und Mond, voran ſtand; ſo viele Mühe man ſich auch gab, dergleichen Maximen durch Theologen und Canoniſten predigen

und

und einschärfen zu lassen; und so wenig man von Seiten der weltlichen Fürsten im Stande war sich in dergleichen Spitzfindigkeiten einzulassen, oder darauf zu antworten: so erhob sich doch allemahl in den Herzen der Souverains so wohl als des Volkes eine von dem natürlichen Gefühle der Freyheit und Unabhängigkeit erzeugte Stimme, die über alle Sophismen und Verdrehungen siegte. Daß sich der Stärkere von dem Schwächern lange Zeit in der Vormundschaft halten lasse, ist ohnehin eine Sache, die mit der Natur der Dinge streitet. Es waren nicht allein die Kaiser, die die Rechte ihrer Krone mit augenscheinlicher Gefahr ihres so wohl, als des Untergangs ihrer Häuser zu retten suchten, sondern selbst die Könige von Frankreich, ob sie schon den Päpsten und diese wieder ihnen die schönsten Complimente und Sachen zuschrieben, gaben in der Hauptsache noch weniger nach, als die Kaiser. Von den Europäischen Souverains ging nach Ludwigen dem Heiligen keiner mehr nach Palästina; unter sich aber schlugen sie sich um so mehr herum, und ließen den Papst zusehen, der es eben so wenig hindern konnte, als ein alter Vater, wenn sich die ihm an Kräften weit überlegenen Söhne unter einander herum balgen und rauffen. Die neuen Anmaßungen der Päpste in Ansehung der Beneficien-Vergebung und Auflagen auf die Geistlichen machten, daß sie selbst einiger Maßen gezwungen wurden, ihr Betragen gegen die Souverains umzustimmen, damit ihnen diese in dergleichen Stücken nicht entgegen wären.

Die von dem Innocenz III. zu Stande gebrachte weltliche Macht und Bildung des Kirchenstaats war auch lange nicht so vortheilhaft für die Römische Kirche, als man glauben sollte. Selbst der Le-

bensbeſchreiber des Innocenz ſagt, die Mühe ſey groß geweſen, und die Frucht gering, weil die Menſchen wegen ihrer Bosheit nicht konnten in Schranken gehalten werden a). Den Städten der Mark Ancona und des Herzogthums Spoleto war es nicht ſo wohl darum zu thun, in der Perſon des Papſtes ſich einen andern Herrn zu geben, als von der ihnen gehäſſigen Gewalt der Deutſchen los zukommen. Sie nahmen ſich daher ſo viele Freyheit heraus, als die Lombardiſchen, und hatten zuletzt auch das Schickſal derſelben, nähmlich kleinen Tyrannen in die Hände zu fallen, von denen die zu ſeiner Zeit noch übrigen der berüchtigte Cäſar Borgia durch Liſt und Gewalt aus dem Wege geräumt hat, der zwar für ſich zu arbeiten glaubte, es aber vielmehr für die Römiſche Kirche that, welcher er zuletzt den Vortheil überlaſſen mußte. Zu dieſem kamen noch die vielen weltlichen Geſchäfte, in die nun die Päpſte verwickelt wurden, von denen Innocenz ſelbſt ſagte, wer Pech anrühre, werde von demſelben beſudelt, und dennoch gab er ſich ſo viele Mühe, einen weltlichen Staat zu haben, daß es nicht leicht war ſie zu beſchreiben b).

Die

a) Quia vero longum eſſet, explicare per ſingula, quam diligens et ſtudioſus extiterit circa patrimonium Eccleſiae reformandum, ſufficiat dixiſſe pauca de multis — quamuis hanc ſolicitudinem quodammodo haberet exoſam, vnde ſaepe dicebat: qui tangit picem, coinquinabitur ab ea, *maxime quia labor erat magnus et fructus paruus, et propter excreſcentem malitiam homines non poterant facile coërceri. Geſta Innocentii III. §. XVII. p. 5. Edit. Baluz.*

b) S. eben jetzt angeführtes Zeugniß.

Die schlimmste Folge der vielen Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den weltlichen Monarchen war, daß das Vertrauen, ohne welches weder das oberste Kirchenhaupt, noch die übrigen Geistlichen ihrem Amt ein Genüge leisten können, ungemein litt. Dieses zu erhalten, hätte man vielmehr ungezweifelte Rechte, die nur das Zeitliche betrafen, aufopfern, als ungewisse durchzusetzen suchen sollen; allein da gerade das Gegentheil ausgeübt ward, sah man sich zuletzt nicht anders als erklärte oder doch heimliche Feinde an. Die Päpste wollten durchaus nicht, daß ein Deutscher Kaiser zugleich König von Sicilien seyn sollte, obschon eben dieses Land das gelegenste war, das kaiserliche Schutz- und Schirmamt der Römischen Kirche erfüllen zu können. War dieses nicht eben so viel gesagt, als daß entweder sie immer Feinde der Kaiser, oder diese immer Feinde der Päpste seyn würden? Daß sich leicht Haß und Feindschaft einfindet, wo kein Zutrauen mehr ist, ist ohne hin eine ganz natürliche Sache. Wenn Bonifacius VIII. gesagt hat, daß die Laien der Geistlichen Feinde von alten Zeiten her seyen, so hatte er zwar nicht ganz Unrecht; nur war die Frage, woher dieser Haß entstanden, und ob es keine Mittel gegeben, denselben auszurotten, und dagegen wechselweise Liebe und Vertrauen zu pflanzen.

Was für gehässige Begriffe man sich überhaupt von dem Betragen des Römischen Hofes gemacht, kann uns folgende Begebenheit lehren. Der König Bela von Ungarn hatte sich einen Theil von Bulgarien unterwürfig gemacht, dessen Bewohner er gern mit der katholischen Kirche vereinigt hätte. Als er sein Vorhaben dem Papst Gregorius IX. eröffnet, erboth sich dieser, einen Legaten zur Be-

ſorgung dieſes Geſchäftes abzuordnen. Bela erſuchte ihn dagegen, ihm vielmehr, wie es ehemahls mit dem heil. Stephan geſchehen, die Gewalt zu ertheilen, Biſchöfe aufſtellen zu dürfen, die Gränzen der Diöceſen und Pfarreyen zu berichtigen. „Denn, ſagt er, wenn wir mit einem Legaten nach Bulgarien kämen, würden die Landesinwohner glauben, wir wollten ſie nicht unſerer, ſondern der Herrſchaft der Römiſchen Kirche in zeitlichen Dingen unterwerfen, welches ſie ſo ſehr ſcheuen, daß die meiſten bis auf das Blut ſich dagegen ſetzen würden; denn ſie machen uns und andern Chriſten oft den Vorwurf, daß wir Sclaven der Römiſchen Kirche ſeyen c); „ ſo dachte man in dem Orient. Von Seiten der Abendländer mußte wenigſtens der Römiſche Hof die bitterſten Beſchuldigungen wegen des Geitzes leiden, welche zwar übertrieben, doch auch anderſeits nicht ganz ungegründet waren. In dieſem

c) *Epiſtol. Belae Regis Hung. ad Gregor. IX. a. Raynald. ad a.* 1238. *N.* 14. Petimus, vt officium Legationis non alii, ſed nobis in terra Aſſoeni (in Bulgaria) committatur, vt habeamus poteſtatem limitandi dioeceſes, diſtinguendi parochias, et in hac prima inſtitutione poteſtatem habeamus ibi ponendi Epiſcopos de conſilio Praelatorum et virorum Religioſorum, quia haec omnia beatae memoriae anteceſſori noſtro S. Stephano ſunt conceſſa; illa potiſſimum ratione, quia ſi cum legato ſedis apoſtolicae partes illas fuerimus ingreſſi ab vniuerſis illarum partium incolis praeſumatur, quod non nobis, ſed Romanae Eccleſiae velimus eos etiam in tempoſtalibus ſubiicere, *quod ipſi tam plurimum abhorrent, vt quam plurimi, quos ſine pugnae certamine poſſemus obtinere, vsque ad mortis periculum ſe defendere niterentur: nobis enim et aliis Chriſtianis frequenter improperant, quod Eccleſiae Romanae ſerui ſimus.*

sem Stücke handelte derselbe gewiß nicht nach seinem wahren Interesse. Um desto sicherer befehlen zu können, muß man Ansehen haben; dieses aber setzt allemahl reine Absichten voraus; so bald diese verdächtig sind, fängt auch Ansehen und Vertrauen an zu wanken d).

Noch ein Umstand machte das Betragen der Päpste gehässig. Wenn Zwistigkeiten über besondere Fälle entstanden, wollten sie nie einen Richter und nicht einmahl Schiedsmänner anerkennen, ob sie schon selbst in den meisten Stücken nichts als Partey waren. Uiberhaupt wußte man nicht bey so dunkeln Zeiten, wie man in dergleichen Umstände sich finden sollte. Von dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht, woraus vieles hätte müssen entschieden werden, hatte man keine oder äußerst verworrene Begriffe. Gratians Decret, und so gar eine Glosse desselben war hinreichend, einem Prinzen Krone und Leben abzusprechen, wie wir an dem unglücklichen Konradin gesehen haben. Nach eben diesem Decret, nach alten Urkunden, die einseitig aufbewahret und ausgeleget wurden, nach dem, was bereits andere Päpste gethan, und endlich nach allen vorgefaßten Meinungen des Römischen Hofes sollten sich die Kaiser ohne Ausnahme beurtheilen, und ihre Streitigkeiten abthun lassen, wenn sie auch ihrerseits noch so viel Thaten ihrer Vorfahren und noch so viele Gesetze und Gesetzausleger aus dem iure ciuili vor sich hatten. Das schlimmste war noch, daß die Kaiser selbst keine fest stehenden Begriffe über ihre Rechte hatten. Friderich II. behauptete bald, er stehe, was

d) Man sehe z. B. das Schreiben der Englischen Nation an den Papst Innocenz IV. bey Parisius p. 646.

was ſein Reich und das Weltliche anginge, unter niemand; bald appellirte er von dem Papſte an ein Concilium, und von dieſem wieder an ein allgemeines Concilium; bald ſuchte er Ausflüchte, wie ſie etwa ein Advocat in einer Sache, die zwanzig Gulden beträfe, machen würde, er ſey nähmlich nicht auf eine rechtmäßige Art citirt worden, habe keinen hinreichenden Termin erlangt, und dergleichen. Das Ende davon war, wie jederzeit, daß alles in Verwirrung kam. Die Weltlichen wußten ſo wenig, wie ſie daran waren, als die Geiſtlichen, beyde aber fürchteten ſich, entweder einem oder dem andern Theile zu mißfallen e).

Obgleich das päpſtliche Anſehen weit ſchneller über jenes der Biſchöfe empor geſtiegen iſt, als der weltlichen Mächte ihres, ſo findet man doch auch in dieſem Zeitraum einige obwohl ſchwache Spuren der Deutſchen Kirchenfreyheit, wovon die hauptſächlichſte iſt das Recht, deſſen ſich die Deutſchen Kirchen bedienet, Concilien zu halten, und ſich eigene Statuten, Verordnungen und Geſetze zu machen. Manche von ſolchen Statuten ließen ſie von den Päpſten beſtätigen f), manche auch nicht. Die meiſten ſtimmten mit dem gemeinen canoniſchen Rechte überein, manche waren nähere Beſtimmungen deſſelben; manche

e) Et facta eſt in eccleſia Dei perturbatio non modica. Quia dum inter ſe diſcordarent cardines orbis, facta eſt confuſio elementorum, Praelatorum videlicet hinc inde placere volentium. ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slauor. L. 3. C. XV.*

f) Man ſehe z. B. *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can. XLIII. T. III. Conc. germ. p.* 609.

che neben demſelben, manche gegen daſſelbe gemacht. Ich will die Sache nur mit einem einzigen Beyſpiele erläutern. Nach dem gemeinen geiſtlichen Recht Cap. 2. X. de ſtatu Monachor. ſcheinen die Mönche nicht unfähig zu ſeyn, auf Pfarreyen geſetzt zu werden; wenigſtens ſolche, die ihren Klöſtern vollkommen einverleibt ſind, und mit der Bedingung, daß ſie mit einigen andern ihres Ordens beyſammen wohnen. Hierüber verordnen die Deutſchen Biſchöfe auf dem ſchon mehrmahls angeführten Deutſchen Concilium zu Mainz 1261. g), „daß, indem ſolche den Klöſtern einverleibte Kirchen durch Mönche verſehen werden, dieſes aber ihnen Gelegenheit zur Ausſchweifung gebe, da ſie um ſo geneigter zum Böſen ſeyen, weil ſie unvernünftiger Weiſe dafür hielten, vermöge ihres Mönchſtandes von aller Gerichtsbarkeit befreyt zu ſeyn, auch ihre Prälaten nicht zugäben, daß ſie durch die Archidia-

g) Ad haec cum Religioſi quidam alicubi per fratres ſui ordinis officient eccleſias *ſic vnitas*, et in fratribus ipſis ſit diſſolutionis occaſio, quia iidem eo ſunt procliuiores ad lubricum, *quo Religionis titulo ſtulte autumant eſſe exemptos*, ac Praelati eorum per Archidiaconos tales corrigi minime patiantur: ſed quia pro ordinis ſcandalo euitando eos ad domos reuocant vel ad alias parochias mittunt; auctoritate huius ſacri Concilii et hoc duximus admittendum: vt Religioſorum Eccleſiae non per fratres eorum officientur, ſed per Clericos ſeculares, vt ſaltem de reliquiis, quae de immenſa religioſorum menſa ceciderunt, ſuſtentari valeant pauperes Sacerdotes, qui in vituperium noſtri publica egeſtate laborant, ita vt heu! iam ſint verifica illa verba Ieronymi dicentis in Canone: Mendicat infelix Clericus in platea. *Conc. Moguut. a.* 1261. *Can. XLVII. T. III. Conc. germ.* p. 612.

chidiaconen geſtraft würden, ſondern ſie vielmehr, die Geringſchätzung des Ordens zu verhüten, nach Hauſe riefen, oder auf andere Pfarreyen ſchickten: ſo hätten ſie für gut befunden, daß die Kirchen der Mönche nicht durch Mönche ſollen bedient werden, ſondern durch Weltgeiſtliche, auf daß wenigſtens ſo viele arme Geiſtliche von den Uiberbleibſeln mögen genähret werden, die von dem Tiſch der Mönche abfallen. „ Nähere Beſtimmungen des gemeinen Rechtes und Zuſätze wird man auf allen Blättern der damahligen Deutſchen Concilien finden.

In dieſem Zeitraum, beſonders aber am Ende deſſelben, wurden mehrere Provincial-Concilien gehalten, ohne daß man die mindeſten Spuren findet, daß man die Erlaubniß dazu von Rom eingeholet, oder daß ein Abgeordneter des Papſtes zugegen geweſen, oder daß man ſie von dem Papſte habe beſtätigen laſſen h).

Eine ganz neue Erſcheinung in Deutſchland war die von dem Papſt Innocenz III. in Gang gebrachte Inquiſition gegen die Ketzer, die nun auch um das Jahr 1231. von dem Konrad von Marburg, als päpſtlichen Bevollmächtigten, in Deutſchland ausgeübt ward. Die außerordentliche Strenge dieſes Mannes ſowohl, als ſeine Art zu verfahren, ſind Dinge, von denen man kaum glauben ſollte, daß ſie ſo lange konnten ertragen werden, als es wirk-

h) Die merkwürdigſten davon ſind das von Trier 1238. *T. III. Conc. germ. p.* 558. das von Cöln 1260. *Ibid. p.* 588. das von Mainz 1261. *Ibid. p.* 596.

wirklich geschehen. Wenn einige Zeugen, die man, auch in Abwesenheit des Beklagten, und ohne ihm zu gestatten, Ausnahmen gegen sie zu machen, abhörte, jemanden als einen Ketzer angegeben, so war dawider kein Mittel. Entweder mußte er sich schuldig bekennen, und durch die Abschneidung seiner Haare das Leben lösen, oder, wenn er nicht bekennen wollte, sich verbrennen lassen i). Mit den Bauern ward der Anfang gemacht, so dann zu den Bürgern, von diesen zu dem niedern Adel, und von diesem zu den Grafen und Freyherrn selbst fortgeschritten. Als dieses bereits drey Jahre lang gedauert, erwachte endlich die Nation, wozu die von dem Konrad vor sein Gericht geschehene Ladung eines Grafen von Seyn hauptsächlich Anlaß gab. Was jedermann in Verwunderung setzte, war, daß der Graf, ein wegen Gewaltthätigkeiten berüchtigter Mann, wirklich erschien; eine Sache, die sonst die mächtigsten Deutschen Erzbischöfe nicht zuwege bringen konnten. Es ging ihm aber nicht anders, als den gemeinen Ketzern. Da er keine Lust hatte sich verbrennen zu lassen, bekannte er sich als schuldig, und ließ sich die Haare abschneiden. Diese Unbild, die er in seinem Sinn erlitten, drang ihm jedoch so tief zu Herzen, daß er den Römischen König Heinrich und alle geistliche und weltliche Fürsten anging, und seine Sache auf einer Zusammenkunft derselben, die auch wirklich im Jahre 1234. nach Frankfurt ausgeschrieben ward, untersucht haben wollte. Konrad erschien ebenfalls. Als aber seine gegen den Grafen aufgeführte Zeugen rückfällig wurden, durfte sich der Graf durch den Eid von 8 Bischö-

i) *Epistola Archiepisc. Mogunt. ad Greg. IX. Ibid. p.* 542.

ſchöfen, 12 Ciſterzienſer Aebten, 12 Franziskanern, 3 Dominikanern nebſt noch mehrern andern geiſt- und weltlichen Perſonen reinigen; welches auch ein Graf von Solms, der ebenfalls als ein Ketzer war geſchoren worden, und andere thaten. Konrad, der ſich einen allgemeinen Haß zugezogen, ward auf der Rückreiſe von Frankfurt nach Marburg ermordet. „Von dieſer Zeit an, (ſagt ein damahliger Deutſcher Geſchichtſchreiber k), hat dieſe ſtürmiſche Verfolgung ſich geleget, und die gefährlichſten Zeiten, denen von den Zeiten des ketzeriſchen Kaiſers Conſtantius und des abtrünnigen Julian keine gleich gekommen, haben angefangen milder und heiterer zu werden; und dieſer Graf von Seyn war eine Mauer für das Haus des Herrn, damit die ungeſtümme und gottloſe Wuth nicht weiter gehen, Unſchuldige und Schuldige zugleich verſchlingen, Fürſten und Bauern, Biſchöfe und andere Geiſtliche, Katholiſche und Ketzer ohne Unterſchied in das Verderben ſtürzen möchte. „ Der Papſt Gregorius IX. beſchwerte ſich zwar in einem Schreiben an die Deutſchen Biſchöfe über das Betragen derſelben zu Frankfurt, indem der Papſt allein Macht habe zu entſcheiden, wenn nach dem Ausſpruche ſeiner Bevoll-

k) Ex hinc procelloſa illa perſecutio ceſſauit, et periculoſiſſima tempora, quibus a diebus Conſtantii Imperatoris haeretici, et Iuliani Apoſtatae nulla alia fuere ſimilia, ſereniori ſpirare coeperunt clementia, et fuit comes ille Seynenſis murus pro domo domini, ne in vlteriora progrederetur rabies importuna et impia noxios quoque et innoxios abſorptura, Epiſcopos ac Principes, et Religioſos et Catholicos quosque aeque vt ruſticos et haereticos peruaſura. *Geſta Treuir. C. CIV. apud* HONTHEIM. *Prodr. hiſt. Treu. T. II. p.* 798.

vollmächtigten ein Zweifel über die Rechtgläubigkeit eines Menschen so wohl, als die Wahrheit einer Lehre übrig bliebe 1); allein der Haß, der durch Konrads Betragen auf die Inquisition geworfen worden, war so stark, daß sie in Deutschland nie mehr empor kommen konnte. Die in den folgenden Zeiten in Deutschland erscheinenden Inquisitoren oder Ketzermeister, wie man sie nannte, waren vielmehr vorüber gehende Meteore, als ein förmliches und beständiges Gericht.

Den großen Privilegien der unter dem Innocenz III. ebenfalls aufgekommenen Bettelmönche setzten die Deutschen Bischöfe bey Zeiten Schranken. Uiber die alten Ordensstände wurden Klagen geführt, daß sie zu wenig thäten; über diese, daß sie alles thun wollten, predigen, Beicht hören, taufen, begraben, auf Universitäten lehren, Frieden machen zwischen Monarchen, Fürsten, Bürgern und Bauern, Ketzer ausrotten, Heiden bekehren, Kreuzzüge stiften, und dergleichen. Eben daher aber entstanden gleich nach ihrem Ursprung weit aussehende Uneinigkeiten zwischen ihnen und den Bischöfen, hauptsächlich aber den Pfarrern. Dessen ungeachtet aber gaben ihnen die Päpste, die sie als Stützen der Kirche so wohl als ihres Ansehens betrachteten, eine Menge von Privilegien, nahmen sie in ihren besondern Schutz, überhäuften sie mit Lobsprüchen, und unterließen nichts sie empor zu bringen. Unter anderm sagt Alexander IV. von ihnen: „Dieß sind diejenigen, die bey Gott und den Menschen beliebt, ihre Neigung immer auf himmlische Dinge hef-

1) *Tom. III. Conc. german. p. 554.*

heften, und die Kraft des göttlichen Nahmens in der Welt bekannt machen. — Dieſe ſind es, die das Leben und die Verdienſte des Apoſtels Paulus ſich zum Muſter nehmend ſich allein in dem Kreuze des Herrn rühmen, und die Vergnügungen der Welt verachten, um jene des Paradieſes zu erlangen. Dieſe ſind es, die die Feinde der Seelen durch den Schild des Glaubens, den Harniſch der Gerechtigkeit, das Schwert des Geiſtes, den Helm des Heils, und die Lanze der Beharrlichkeit überwinden, und nur dahin trachten, daß alle Katholiſche in dem Glauben, der Hoffnung und Liebe zunehmen, den Meineidigen der Weg der Wahrheit offen ſtehe, und der Unſinn der ketzeriſchen Bosheit verſchwinde „ m).

Eben dieſer Alexander, der nicht nachließ, bis er ihnen Lehrſtühle auf der Univerſität zu Paris verſchaffet hatte, erklärte zugleich, daß ſie für ſich niemand anderm als ihren Ordensbrüdern beichten n), dabey aber Fug und Macht haben ſollten, mit

m) Hi ſunt dilecti Deo et hominibus Fratres ordinum Praedicatorum et Minorum, qui ſemper ſuum affectum ad amorem coeleſtium dirigentes virtutem diuini nominis per orbem terrae publicant. — Hi ſunt, qui vitam et merita B. Pauli contemplantes gloriantur in ſola cruce Domini ſpernendo mundi ſolatia pro deliciis Paradiſi. Hi ſunt, qui hoſtes animae per ſcutum fidei, loricam iuſtitiae, gladium ſpiritus, ſalutis galeam et haſtam perſeuerantiae debellantes, obtinere ſatagunt, vt Catholicis vniuerſis fidei, ſpei et caritatis augmenta proueniant, ac perfidis veritatis via pateat, et haereticae prauitatis inſania euaneſcat. *Bulla Alexandri IV. in* BREMOND. *Bullar. Praedic. T. I. p.* 275.

n) *Apud* BREMOND. *Bullar. Ord. Praedic. T. I. p.* 272.

mit Genehmigung des Bischofes eines jeden Orts, auch ohne Erlaubniß des Pfarrers, jedermann Beicht zu hören o). Hingegen sagen die Deutschen Bischöfe, die sich an den berühmten Canon: Omnis vtriusque sexus, des dritten Lateranensischen Conciliums hielten, auf dem zu Mainz 1262, „es thäte ihnen leid, daß manche Gläubige, auch mit der Erlaubniß ihres Pfarrers, zu Zeiten den Ordensgeistlichen beichteten; diese sollten, wenigstens unter der Strafe der Excommunication, die schon über sie verhängt seyn soll, niemanden die Communion oder andere Sacramente reichen. Unter der nähmlichen Strafe sollen sie den in der allgemeinen Kirche gewöhnlichen Prozessionen beywohnen p). Auch sollen sie dem Volke öfters vortragen, daß es an besondern Festtagen schuldig sey, in seine Pfarrkirche zu gehen, und sie mit seiner Gegenwart zu beehren, als von welcher, als einer Brunquelle, die Gnade der Sacramente auf dasselbe zuströme. Sie sollen sich auch zu solchen Zeiten von allem enthal-

o) Aliorum inferiorum praelatorum et Rectorum Ecclesiarum ac Sacerdotum parochialium assensu minime requisito. BREMOND. *Bullar. Ord. Praed. T. I. p.* 369.

p) Quamuis *Ecclesia doleat, quod de proprii Sacerdotis voluntate subditi Plebanorum pro maturiori consilio capessendo Religiosis quibusdam confiteantur interdum*; nolumus tamen sacri Concilii authoritate, et sub poena excommunicationis iam latae vetamus omnibus Religiosis, ne subditos Plebanorum, maxime autem Bekinas et Bicornos et Molusas ac alias personas huiusmodi communicent corpore domini aut alia porrigant Ecclesiastica Sacramenta paruulis vel adultis. *Conc. Mogunt. a.* 1262. *T. III. Conc. german. p.* 610.

halten, was dem Volke zur Anlockung dienen könnte, ſeine Pfarrkirche nicht zu beſuchen q). „

Wir haben gehöret, daß die Päpſte bey Gelegenheit der Kreuzzüge verſchiedene Anlagen machten, die man zur Zeit, da der Eifer zu dergleichen Unternehmungen noch ungemein groß war, gern zahlte; allein, nach und nach, da öfters dergleichen gemacht wurden, und dennoch kein Kreuzzug erfolgte, entſtand ein allgemeines Mißtrauen gegen dieſelben, ſo daß manche Biſchöfe auf dem Concilium zu Lyon dem Papſte Innocenz IV. darüber in das Angeſicht widerſprachen, hauptſächlich, weil nicht die Biſchöfe dergleichen Abgaben ſammeln und aufbewahren ſollten, ſondern diejenigen, die der Papſt dazu aufſtellen würde r). Als deſſen ungeachtet Clemens IV. wieder eine ſolche Anlage in Deutſchland

q) Eidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem Eccleſiam in praecipuis feſtiuitatibus teneatur accedere, ac illam ſui praeſentia honorare, a qua Sacramentorum gratia in eos quaſi ex fontali gurgite influit et deſcendit, ipſi tunc abſtineant ab omnibus allectiuis, quibus abſtrahi poſſit populus, quominus ad ſolemnitates veniat ſuae matris. *Conc. Mogunt. ibid. p.* 611.

r) De crucis vero negotio nonnulla ſunt in Concilio (Lugdunenſi) ſalubriter et prudenter conſtituta; ſed cum de contributione pecuniae facta fuit mentio, contradictum fuit Domino Papae in facie maxime propter hanc adiectionem omnibus inuiſam: *Conferant ſubſidium per manus eorum, qui ad hoc apoſtolica prouidentia fuerint ordinati.* Quia multoties et multipliciter conqueruntur fideles Eccleſiae, ſe de pecunia ſua terrae ſanctae in auxilium contributa per Romanam curiam fuiſſe defraudatos. MATTH. PARIS. *hiſt. Angl. p. m.* 658.

land ausſchrieb: ſo proteſtirte der berühmte Propſt von Halberſtadt, Johann Semeca, im Nahmen der Deutſchen Biſchöfe dagegen, und appellirte an ein Concilium. Der Papſt excommunicirte ihn zwar, und ſuchte ihn ſeiner Propſtey zu entſetzen; allein, Johann fand viele Vertheidiger, bis endlich des Clemens ſo wohl, als des Semeca bald darauf 1269. erfolgter Tod dem Streit ein Ende machte s). Wir werden auch in den folgenden Zeiten hören, daß die Päpſte mit ſolchen Anlagen nie recht aufkommen konnten.

Die päpſtlichen Proviſionen kamen zwar in dieſem Zeitraume in Deutſchland in Uibung, wie anderwärts; jedoch gilt das, was Albert Cranz von ſeinen Zeiten geſagt hat, daß zwar die Macht der Päpſte in dieſem Stücke ganz ohne Schranken angewachſen, in Deutſchland jedoch noch leidlich, in England und Frankreich hingegen unmäßig ſey, auch von den jetzigen. Das unerträglichſte für die andern Europäiſchen Provinzen, z. B. die Engländer, in dieſem Stücke war, daß ſo viele Beneficien an Ausländer, die ſich nicht einmahl in dem Lande, wo ſie Beneficien beſaßen, ſehen ließen, und deren Nahmen man oft nicht einmahl wußte, vergeben wurden t). Von dieſer Art wird man wenige

s) ALBERT. CRANZ. L. 8. *Saxon.* c. 27.

t) Vide, in quantum licentiae tum proceſſit poſt Imperatorum deſtitutionem Romana Eccleſia, vt ſe inciperet intromittere de Eccleſiis vacantibus. Solebant Imperatores de Romana aliquando diſponere Eccleſia: peruentum eſt eo, vt de ſolis Germaniae Eccleſiis et Abbatiis diſponerent, idque extortum eſt manibus eorum tempore S. Henrici Imperat-

Beyſpiele in Deutſchland finden; beſonders, da die Stifte ſo gar behaupteten, die Päpſte müßten ſich nach ihren Statuten und Gewohnheiten in Anſehung des Adels richten u), ſo iſt um ſo weniger glaublich, daß ſie Ausländer unter ſich ſollten aufgenommen haben.

Auch die Exemtionen ſind in Deutſchland im Vergleich gegen andere Länder nicht ſo häufig. Die Biſchöfe ermangelten nicht, wenn ſie etwas von einem ſolchen Exemtions-Geſuch von ihren Untergebenen merkten, ſich an die Päpſte zu wenden, und ihre Gegenvorſtellungen zu machen, welche auch ſelten ohne Wirkung blieben x). Manchmahl, wenn der

peratoris; tum Eccleſiis prouenit libera electio: in eam quoque Papa manus iniecit per haec tempora, et creuit illa facultas in immenſum, vt ſatis ſit per Germaniam res tolerabilis, ſed in Francia et Anglia immoderata. ALBERT. CRANZ. *Metropol. L. VII. C. XLV. p. m.* 223.

u) Qualiter circa nos et alias perſonas eccleſiaſticas Angliae hactenus ſe habuerint Romani et eorum Legati, veſtram non dubitamus latere diſcretionem beneficia Regni *ſuis*, ſecundum quod eis placet conferendo in veſtrum et omnium aliorum regni intolerabile praeiudicium et grauamen. In vos etiam et coëpiſcopos veſtros aliasque perſonas eccleſiaſticas, ad quas collatio beneficiorum pertinere dinoſcitur — Suſpenſionis ſententias fulminando ne alicui de regno beneficia conferatis, *donec quinque Romanis necdum proprio nomine nominatis, imo nato Rumfredi et talis et talis in ſingulis eccleſiis veſtris per totam dioeceſim ſit prouiſum, vnicuique eorum in redditu centum librarum. Epiſtol. quorundam Epiſc. Angliae. Apud* PARIS. *Hiſt. Anglic. p. m.* 358.

x) Der Papſt Innocenz IV. antwortete in einer ſolchen Gelegenheit dem Biſchofe von Coſtnitz: Nos igitur te ac eandem Ec-

der Papſt wirklich eine Exemption ertheilt hatte, nahmen ſie ihren Recurs an den Kaiſer. Ein merkwürdiges Beyſpiel davon liefert uns die ehemahlige Abtey Pegau, deren Abt ſich eine Exemption von dem Papſte geben laſſen. Allein, der Biſchof von Merſeburg wandte ſich an den Kaiſer, und meldete ihm, daß der Abt der Ehre des Reichs zuwider (weil nähmlich dadurch die Rechte des Biſchofs als eines Reichsſtandes geſchmälert wurden) ſich nach Rom begeben, und ein Privilegium zu des Biſchofs Nachtheil erhalten. Alsbald ward der Abt vorgeladen, und ſein Privilegium ihm von dem Kaiſer abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, und auch ſeine Sache von dort aus gewiſſen Richtern zur Unterſuchung übergeben ward, befahl der Kaiſer dem Erzbiſchofe von Magdeburg, den Abt abzuſetzen, und von der Verwaltung des Kloſters zu entfernen, welches auch geſchah y). Inno-

Eccleſiam *in ſuo ſemper iure ſeruari cupientes illaeſam*, tuam volumus fraternitatem de apoſtolicae ſedis benignitate tenere, quod aliquos tibi dioeceſana lege ſubiectos hactenus nos exemiſſe non credimus, et eximere noſtri propoſiti non exiſtit. *Apud* BALUZ. *Miſcell. T. VII. p.* 475.

y) Quod intelligens venerabilis Frater noſter Merſeburgenſis Epiſcopus nunciauit et ſcripſit Imperatori, te contra honorem Imperii ad Romanam Eccleſiam acceſſiſſe et priuilegium in eius praeiudicium impetraſſe. Vnde motus Imperator curiam tibi indixit, et priuilegium ſibi praeſentari praecepit, quod receptum noluit tibi poſtea refignare. Et dum in his et aliis te per Epiſcopum grauari ſentires appellatione interpoſita ſedem Apoſtolicam viſitaſti: a qua per nuncios Commiſſionis litteris impetratis partes iudices citanere iuxta formam mandati Apoſtolici proceſſuri. Verum dum haec agerentur, vener. Frater noſter Magdebur. Archie-

cenz III. behielt ſich zwar noch vor, die Sache wegen ſeines Privilegiums weiter zu unterſuchen; es läßt ſich aber aus ſeinem Schreiben nichts abnehmen, was ferner darin erfolget.

Vollſtän-

chiepiſcopus ad petitionem dicti Epiſcopi memorati *de mandato Imperiali* te ab officio beneficioque ſuſpenſum a monaſterii adminiſtratione removit. *Epiſt. Innoc. III. L. I. Ep.* 317. *p.* 174. *Ed. Baluz.*

Vollſtändiges Regiſter.

A.

Abläſſe, von denſelben, p. 451, 452.

Achen, wird von Wilhelm belagert. p. 224.

Adalbert, Erzbiſchof von Mainz dirigirt mit dem päpſtlichen Legaten die Wahl Lothars des Sachſen. p. 51 et ſeq.

Acht, die, wird in die Unter- und Oberacht eingetheilet, p. 388. Formel derſelben, 388, 389.

Adels, des **Deutſchen**, Sitten. p. 267, et ſeq.

Adel, von dem Deutſchen, in dieſem Zeitraume. p. 354. et ſeq.

Advocatien, oder **Vogteyen**, p. 468 et ſeq.

Aeneis, die, wird in das Deutſche überſetzt. p. 309.

Albert, Markgraf von Brandenburg, erhält von Conrad III. das Herzogthum Sachſen. p. 32. muß es an Heinrich den Löwen abtreten, und ſich mit dem Titel eines Markgrafen begnügen. 34.

Albrecht, tritt das Erzſtift Salzburg ab. p. 101.

Alexander III. ſeine Wahl. p. 83. geht nach Frankreich. p. 84. proteſtirt gegen das Concilium, p. 85.

excommunicirt ſeinen Gegner ſammt dem Kaiſer, und ſpricht ſeine Unterthanen von dem Eid der Treue los. p. 85. ſchlägt den Antrag Friderichs I. aus p. 95. geht nach Benevent. p. 95.

Alexander IV, drohet allen denen die Excommunication, die ſich unterſtehen würden den unwürdigen jungen Konrad zum König zu machen. p. 242. wird von Manfred aus Neapel und Sicilien verdrungen. p. 256.

Alexandria, wird von den Lombardern erbauet. p. 99. wird von Friderich I. belagert. p. 102, 103.

Alphonſus von Caſtilien, wird zum König von Deutſchland gewählt p. 244. kommt nie nach Deutſchland. p. 246.

Allon, eine der berühmteſten Handelsſtädte in Paläſtina. p. 284.

Amidei vid. **Bondelmonte.**

Almoſenſammler, p. 452, et ſeq.

Ancona wird von Friderich I belagert. p. 94.

Anlagen, gegen die, der Päpſte bey Gelegenheit der Kreuzzüge, entſtehet ein allgemeines Mißtrauen, p. 530.

Antichriſt, der, ein Schauſpiel. p. 274, 275.

Anweiler, vid. **Marquard.**

Appellationen, die nach Rom, werden in dieſem Zeitraume häufiger. p. 510, et ſeq.

Apulien, zwey Partheyen daſelbſt. p. 123. Die wegen des Herzogthus Spoleto daſelbſt entſtandenen Unruhen. p. 185 et ſeq.

Archidiakonen, von den, p. 454 et ſeq.

Arnold, ein gewiſſer Mönch, behauptet, die Geiſtlichen ſollten keine unbeweglichen Güter und andere weltliche Rechte im Beſitz haben. p. 37.

Aſtrologie, Friderich II. ein Freund derſelben. p. 298.

Astronomie, die, fängt an Liebhaber zu finden. p. 298.

Auflagen, verschiedene Gattungen derselben. p. 352.

Ausbürger, p. 361.

Azzo von Este, wird von Otto dem IV. mit der Mark Ankona belehnet. p. 157.

B.

Bauern, von ihrem Zustande überhaupt in diesem Zeitraume, p. 394, et seq. Verordnung Friderichs des II. in Betreff derselben. p. 394, 395.

Bauernstand, Beschaffenheit desselben in diesem Zeitraume. p. 365.

Bedrükungen, der kais. Beamten in Italien. p. 92

Bela, Königs von Ungarn Schreiben an den Papst Gregor IX. p. 520.

Belagerung, die, von Parma. p. 226, 227.

Belehnung, von der, der Bischöfe vor der Consecration. p. 413, 414.

Belehnungsurkunde, die dem Erzbischofe Philipp von Cöln über das Herzogthum Westphalen und Engern ertheilte. p. 107.

Beneficien, werden von den Päpsten vergeben, p. 499 et seq.

Beneficium, dieses Wort in einem Schreiben des Papstes an Friderich I. wird für beleidigend angesehen. p. 66. Die Sache wird durch die Erklärung des Papstes einiger Maßen beygelegt. p. 68.

Bernard, der Heilige, durch seine Vermittelung läßt Lothar von seiner an den Papst gemachten Forderung, wegen Wiederherstellung des Investiturrechtes mit Ring und Stab, ab. p. 18. prediget in Frankreich so-

wohl, als in Deutſchland das Kreuz mit dem beſten Erfolge. p. 40, 41.

Bernhard von Anhalt, erhält von Friderich I. das Herzogthum Sachſen. p. 108.

Berthold, Graf von Andechs wird Herzog von Meran. p. 109.

Berthold, Herzog von Zähringen, ſchlägt gegen eine Geldſumme die Deutſche Krone aus. p. 138.

Berthold, der Vormund des jungen Konrads. p. 255.

Bettelmönche, Klagen über dieſelben, p. 527. Lobſprüche Alexanders IV derſelben, p. 528.

Beynahmen, von den, der Großen und des Adels. p. 275.

Biſchöfe, die wollen keines weltlichen Fürſten, den Kaiſer allein ausgenommen, Mannen, oder Lehnsleute werden. p. 348.

Biſchöfe, die Deutſchen, vertheidigen das Ihrige mit dem Degen. p. 425.

Biſthümer, die Beſetzung einiger Sicilianiſchen, gibt zu neuen Streitigkeiten zwiſchen Friderich II., und Honorius III. Anlaß. p. 175 et ſeq.

Bitte, der ſo genannten erſten, von dem den Kaiſern zuſtehenden Rechte. p. 420, 421.

Blois, Peter von, ſein Schreiben bey der Nachricht von dem Tode Friderichs I. p. 120, 121.

Böhmen, der Feldzug Lothars gegen die Böhmen fällt nicht zum beſten aus. p. 11. Herzog Sobieslaus leiſtet Lotharn den Eid der Treue. p. 11.

Boleslaus, Zug Friderichs I gegen denſelben. p. 101.

Bondelmonte, Uberti, Amidei, und Donati, Feindſchaft dieſer Familien. p. 402, 403.

Bononien, 10000 Studenten daſelbſt. p. 298.

Bovines, berühmtes Treffen daſelbſt. p. 160.

Braunſchweigiſche Ländertheilung, p. 331, et ſeq.

Braunſchweig, Friderich II. entſagt ſeinen Rechten auf dieſe Stadt. p. 193.

Bremen, des Domcapitels von, Schreiben an den Altenburgiſchen Biſchof Wigelin. p. 348. ein andres an ebendenſelben. p. 348.

Breſcia, Friderich II. muß nach einer faſt dreymonathlichen Belagerung von dort abziehen. p. 201.

Bulle, die goldene, die Friderich II zu Eger im Jahre 1213 ausſtellte. p. 164.

Bund, neuer der Lombarder. p. 97.

Bund, einiger Italieniſchen Städte gegen Friderich I. p. 89.

Bund, der Rheiniſche, wird errichtet. p. 226.

Burelli, eine Art von Kleidungsſtücken wird in Deutſchland verfertiget. p. 283.

Bürger, vid. **Pfahl** und **Ausbürger.**

Burgen, oder **Schlöſſer** werden häufig in Deutſchland erbauet p. 378. arten in Raubſchlöſſer aus. ibid. ein Beyſpiel davon. p. 378, 379. werden von Fürſten, und Grafen auch in ihren eigenen Wohnhäuſern, und Reſidenzen angelegt. p. 380. von mehreren aus gemeinen Mitteln erbauet. p. 381.

Burglehen, von denſelben, p. 350.

Burgund, Lothar kann das daſelbſt in Verfall gekommene kaiſerliche Anſehen nicht herſtellen. p. 12.

C.

Canones, die alten, werden vernachläſſiget. p. 305, 306.

Caorſini, oder **Caurſini**, p. 289. et ſeq.

Capitulation, eine ſchriftliche, wird von Innocenz III. dem Otto vorgelegt. p. 152 et ſeq.

Capitulationen, zwiſchen den Capiteln und Biſchöfen kommen in dieſem Zeitraume noch keine förmlichen vor,

vor, aber doch Dinge, die den Capitulationen ungemein ähnlich ſind. p. 445, et ſeq.

Cardinäle, Vorwurf, den Friderich der II. denſelben machte. p. 211.

Celano vid. Moliſe.

Chriſtians, Erzbiſchofs von Mainz Abſetzung. p. 459.

Churfürſten, die, laſſen ſich ihre Stimmen bezahlen. p. 244. die deutlichſten Spuren von den ſieben p. 245. ihre Entſtehung. p. 340 et ſeq.

Civilrecht, von dem Römiſchen, p. 298.

Clemens, VI. Sein Vorhaben die ſtreitige Kaiſerwahl zwiſchen Richarden, und Alphonſen zu entſcheiden, wird durch ſeinen und Richards Tod vereitelt. p. 254.

Crema, wird von Friderich dem I. belagert. p. 81. muß ſich ergeben und wird geſchleift. p. 82.

Cremona, Friderich II. hält daſelbſt einen Reichstag. p. 180.

Criminalrecht, in dieſem Zeitraume, p. 384. et ſeq.

Concilien, von den Deutſchen, p. 522, et ſeq.

Concilium, das Recht ein allgemeines zu berufen, glaubt Friderich I. ſtünde einem Römiſchen Kaiſer zu p. 404, 405.

— — — zu Mühldorf. p. 224.

Conciliums, des zu Wien in Oeſterreich gehaltenen. Verordnung gegen diejenigen, welche die Kirchen berauben, p. 424, 225.

Coloniſten, von den Deutſchen. p. 282.

Confirmation, die, der Biſchöfe, wird von den Päpſten an ſich gezogen. p. 598, et ſeq.

Conſtantia, wird von den Salernitanern dem Tankred überliefert. p. 124. wieder losgelaſſen. ibid.

Coſtnitzerfriede, p. 110. Inhalt deſſelben. p. 111.

D.

Dachau, wird belagert, und muß sich ergeben. p. 84.

Dänemark, Magnus wird von Lotharn II. mit Dännemark belehnet. p. 21. Der Zwist der Dännischen Prinzen Suein, und Kanut wird auf dem Reichstage zu Merseburg im Jahre 1152 entschieden. p. 50.

Dänen, werden als Untergebene der Deutschen angesehen. p. 4.

Damaskus wird belagert. p. 45. Die Belagerung aufgehoben. ibid.

Damiata, merkwürdige Belagerung derselben, p. 171, 172. geht wieder verloren, p. 173.

Decretalen, die, Gregors des IX. p. 304. die Processe werden durch dieselben nicht vermindert. p. 305. tragen den Zuschnitt der päpstlichen Anmaßungen. p. 305. warum sie so geschwind verbreitet wurden, p. 306.

Despotismus, dem, der neuen Landesherren, durch was ihm vorgebeugt wurde. p. 392.

Deutsche, Bild derselben. p. 265, 266. sind noch ungemein groß und stark am Körper. p. 279.

Deutschlands Zustand nach dem Tode Konrads IV. p. 240, 241.

Deutschland, in diesem Zeitraume ein Wahlreich. p. 338, 339.

Dienst- und Lehnmänner. p. 337.

Diopold, der Graf, wird von Otto IV. mit dem Herzogthum Spoleto belehnet. p. 157.

Dispensationen, Anfang derselben, in Ansehung der verbothenen Grade der Verwandtschaft, p. 496. der Gelübde, p. 497. werden häufiger ibid. et seq.

Donati vid. **Bondelmonte**.

Dynasten, der, Zustand in diesem Zeitraume. p. 392.

E.

Edict, das, von Friderich II. vom Jahr 1220, den Beſchwerden der Geiſtlichkeit abzuhelfen. p. 164 et ſeq.

— — — jenes, Friderichs II. zu Utine in Friaul. p. 364.

Einwilligung, die, der Fürſten wird zu einem Kriege erfordert, den ſie mitmachen ſollen. p. 326.

— — — die kaiſerliche, bey Veräußerung, oder Vertauſchung der geiſtlichen Güter, wird anfangs nicht eingeholt. p. 406.

Einkünfte, die, aus Italien, wie hoch ſie Friderich I. berechnete. p. 399.

Englands, Zuſtand im Anfange dieſes Zeitraumes. p. 3. Freyheit der Deutſchen dahin zu handeln, p. 285, 286.

Entius, thut einen Einfall in die Mark Ankona. p. 205. wird von den Bologneſern bey Foſſalta geſchlagen. p. 227. gefangen ibid. Endet nach einer zwey und zwanzigjährigen Gefangenſchaft das Leben. p. 227.

Erzbiſchöfe, der, geringe Gewalt in dieſem Zeitraume. p. 428. et ſeq.

Eugens, III., Schreiben an die Franzoſen. p. 40.

Excommunicationen, die, werden häufiger, p. 476, 478.

Exemtionen, die, nehmen immer mehr zu. p. 513, et ſeq. ſind in Deutſchland im Vergleich mit andern Ländern nicht ſo häufig, p. 532. von der dem Abt zu Pegau von Innocenz III. ertheilten Exemtion p. 533.

Ezelin, Friderich II. überläßt demſelben den Krieg gegen die Lombarder. p. 205.

F.

Factionen, die Cardinäle, und das Volk zu Rom ſind in zwey Factionen getheilt, wovon man die eine die Sicilianiſche, die andere die kaiſerliche nannte. p. 82

Faustrecht, Einfluß deſſelben auf die Sitten des Adels. p. 267. erhält ſich noch immer im Schwange. p. 371. Verordnungen verſchiedener Kaiſer es einzuſchränken. p. 371 et ſeq.

Fehde, merkwürdige, der beyden Welfen mit dem Markgrafen von Tübingen. p. 91. et ſeq.

— — die, ſoll drey Tage vorher angeſagt werden. p. 372.

Ferenti, Unterredung daſelbſt zwiſchen Friderich II. Honorius III. und dem König von Jeruſalem. p. 177.

Flotte, die Genueſiſche, wird von der kaiſerlichen theils verſenket, theils gefangen genommen. p. 210, 211.

Frangipaner, treten auf die Seite Friderichs II. gegen Gregorius IX. p. 187.

Frankreichs, Zuſtand im Anfange dieſes Zeitraumes. p. 3.

Friderich der I. zeiget ſeine Tapferkeit ſchon in ſeiner Jugend. 48. Seine Abkunft p. 49. ſeine Wahl. p. 49. man findet bey derſelben ſchon deutliche Spuren von der Vorberathſchlagung der Vornehmſten, wie auch einigen Unterſchied zwiſchen den Wählenden und Einſtimmenden. p. 49. ſein Anſehen wächſt durch die Entſcheidung der zwiſtigen Biſchofswahl zu Magdeburg, p. 51. 52. wird zu Pavia zum König der Lambardey gekrönet. p. 56. wird zu Rom gekrönet p. 59. kehrt nach Deutſchland zurück. p. 60. bringt es bey den Fürſten auf dem Reichstage zu Nürnberg dahin, daß ein neuer Zug nach Italien beſchloſſen wird. p. 64. eine neue Zwiſtigkeit mit dem Papſte macht ihn dazu begieriger. p. 65. Veranlaſſung dazu. ibid. wird durch das Betragen des Papſtes auf das neue wider ihn aufgebracht p. 74 75. befiehlt ſeinen Notariis in den Schreiben an den Papſt den Nahmen des Kaiſers dem Nahmen des Papſtes vorzuſetzen. p. 75. die Urſache. ibid. Seine Beſchwerden gegen den Papſt. p. 78. Beruft auf Anrathen der Rechtsgelehrten ein Concilium die zwiſtige Wahl Alexanders III. und Victor III. zu entſcheiden. p. 85. Setzt ſeine Krone wieder auf, nachdem er ſich an Mayland gerächet p. 87. ſieht dieſen Zeitpunct als eine Hauptepoche ſeines

nes Lebens an. p. 87. ſchmeichelt ſich mit der gewiſſen Hoffnung ſich auch Sicilien und Neapel unterwürfig zu machen. p. 87. ſein Anſehen, und das Vertrauen der Völker geräth in Abnahme, p. 89. muß, um die Fürſten im guten Willen zu erhalten, die gröſten Ausſchweifungen dulden. p. 91. ſein kaltſinniges Betragen bey den Beſchwerden der Lombarder. p. 93. ſein Anerbiethen an die Römer. p. 95. ſeine Verrichtungen in der Lombardey p. 89. verläßt Suſa verkleidet. p. 98. weiß ſich noch immer ein großes Anſehen zu geben. p. 99. erbt die beträchtlichem Güter des Herzogs Friderich von Rottenburg. p. 99. ſeine Ausſöhnung mit Alexandern. p. 104. wirft ſich zu Venedig auf öffentlichem Platze vor dem Papſt Alexander nieder, und küßt ihm die Füße. p. 105. ſeine Vorſtellung an die Biſchöfe auf dem Reichstage zu Gelnhauſen. p. 115. nimmt auf dem Reichstage zu Mainz das Kreuz an, p. 115. ſtirbt in Orient. p. 118. ſeine Eigenſchaften. p. 119. ließ ſich das Truchſeſſenamt zu Bamberg einiger Lehen wegen geben. p. 426.

Friderich, II. wird zu Hervorden nach dem Tode Otto VI. allgemein als König erkannt. p. 162. ſein und ſeiner Italieniſchen Reiche Zuſtand während ſeiner Minderjährigkeit, p. 162. ſein Charakter. p. 163. richtet ſein Augenmerk hauptſächlich auf zwey Gegenſtände. p. 161. ſtellt zu Eger eine goldene Bulle aus, die mit der dem Otto IV. ehemals von Innocenz III. vorgelegten Capitulation faſt gleichlautend iſt. p. 164. ſein berühmtes Edict von 1220. p. 164. et ſeq. weſſen er ſich in Betreff ſeines Sohnes Heinrich, und des Königreichs Sicilien gegen den Papſt anheiſchig machen mußte. p. 167. ſein Schreiben an den Papſt. p. 168. wird zu Rom gekrönet. p. 170. begibt ſich in ſeine Erblande. p. 170. macht Honorio III. Vorwürfe p. 178. ſeine Verrichtungen in Sicilien. ibid. ſeine Anerbiethungen einen Aufſchub des zu unternehmenden Kreuzzuges zu erhalten. p. 179 neue Irrungen mit Honorium III. p. 179, 180. hält einen Reichstag zu Cremona. p. 180. wählt Honorius III zum Schiedsrichter in ſeiner Sache mit den Lombardern. p. 181. ſein im Jahr 1227 unternommener Kreuzzug p. 181, 182. wird von Gregorius VII. als ein excommuni-

cir-

cirter erklärt, p. 183. Die Vorwürfe, die er dem Gregor IX. machte, p. 184. Wird von demselben noch einmahl in den Bann gethan, p. 184. Unternimmt im Jahre 1228 einen neuen Kreuzzug, p. 185. et seq. Setzt sich zu Jerusalem die Krone selbst auf, p. 187. Kehrt aus dem heiligen Lande zurück, und stellt die Ruhe in Apulien wieder her, p. 187. Wird mit Gregor IX. ausgesöhnt, und vom Banne losgesprochen, p. 189. Vermählt sich zu Worms mit Isabella, der Tochter Heinrichs Königs von England, p. 192. Krieg mit den Lombardern, p. 193. et seq. Die denselben vor Ausbruch des Kriegs von Friderich II. vorgelegten Puncte, p. 194, 195. Sein Ansehen in der Lombardey fängt an zu sinken, p. 201. Wird von Gregorius IX. auf das neue excommunicirt, p. 201. Sein Schreiben an die Europäischen Souverains, worin er die von dem Papst angeführten Ursachen seiner Excommunication von sich ablehnet, p. 202. Macht dem Papst persönliche Vorwürfe, p. 204. Wird aller Orten, besonders bey dem gemeinen Manne gehässig, p. 205. Bekriegt den Kirchenstaat, p. 206. Fordert die Europäischen Fürsten zur Hülfe gegen die Tartarn auf, p. 209. Warum er Italien nicht verlassen, p. 209. Vertheidiget sich durch seinen Hofrichter Thaddäus von Sessa, gegen die wider ihn auf dem Concilium zu Lyon von dem Papst gemachten Vorwürfe, p. 213. Dämpfet die durch Innocenz IV. in Sicilien erregte Aufruhr, p. 217. Läßt sich förmlich über die Artikel der christlichen Religion examiniren, p. 217, 218. Sein Schreiben an die Souverains und Monarchen, p. 218. Verliert bey der Geistlichkeit, und den Königen von Frankreich und England alles Vertrauen, p. 219. Ein anderes Schreiben desselben, p. 220. Sein Tod, p. 228. Sein Charakter, p. 228, 229. Schrieb einen allgemeinen Reichstag aller Könige und Souverains aus, p. 315. Sein berühmtes Edict zu Utine in Friaul, p. 364. Seine Verordnung zur Sicherheit der Ackersleute, p. 394, 395. Sein den Bischöfen gethanes Versprechen in Betreff der ihnen heimgefallenen Lehen, p. 426. Läßt sich von dem Bischofe zu Worms Wimpfen mit seinen Zugehörungen gebn, p. 427.

Fride-

Friderich der Streitbare, Herzog von Oesterreich, was Friderichen II. gegen ihn anförachte, p. 197. Wird in die Acht erklärt, p. 198. Die von Friderich dem II. dem Herzog gemachten Vorwürfe, p. 198. Wird seiner Länder beraubt, ib. Muß sich in Neustadt eingeschlossen halten, p. 199. Bemächtiget sich nach und nach seiner Staaten wieder, ib. Der Kaiser söhnt sich mit ihm aus, p. 200.

Friderich, Herzog von Schwaben, Heinrichs V. Schwesterſohn, kommt zum Kaiserthrone in Vorschlag, p. 7. Wird von Adalberten, Erzbischofe von Mainz davon ausgeschlossen, p. 7.

Friderich, Herzog von Schwaben, ein Sohn Friderichs I., stirbt, p. 118.

Friderich, der junge, der Sohn Heinrichs VI. wird geboren, p. 130. Wird zu seinem Nachfolger gewählt, p. 132. Begibt sich unter vielen Gefahren aus Italien nach Deutschland, p. 159. Erwirbt sich durch seine Freygebigkeit Anhang, p. 159. Verfolgt seinen Gegner, Otto nach Sachsen, ib.

Friderich, Herzog von Sachsen, wird zu Straßburg als Reichsfeind erklärt, p. 11. Erhält von dem Kaiser Lothar Gnade, p. 24.

Fürsten, die, sehen ihre Länder als Eigenthum an, p. 330. Ihre Macht und Ansehen, p. 391.

G.

Gewerbschaften, Ursprung derselben, p. 381.

Gefangennehmung, von der, der Geistlichen, p. 447.

Gefangennehmung, die, wird mit Auflagen und Steuern belegt, p. 472. et seq.

Geld, die Menge desselben mehret sich, p. 293.

Geleitsrecht, Entstehung desselben, p. 381, 382.

Gemählde, das, welches die Krönung Lothars vorstellt, sammt der Inschrift, p. 23.

— — — — — — Friderich der I. erhält durch ſeine dringenden Vorſtellungen das Verſprechen, daß man es wegſchaffen werde, p. 60.

Geographie, die, fängt an Liebhaber zu finden, p. 298.

Gerhard, vid. Legat.

Gerichte, der, in Civilſachen, Verfaſſung in dieſem Zeitraume, p. 382.

Gerichtsbarkeit, von der, den Kaiſern zuſtehenden, p. 318. et ſeq.

— — — — von der, der Biſchöfe in dieſem Zeitraume, p. 454. et ſeq.

— — — — der peinlichen, Verfaſſung in dieſem Zeitraume, p. 384. et ſeq.

Geſetze, peinliche, in dieſem Zeitraume, p. 384. et ſeq.

Gewertſchen, p. 289. et ſeq.

Gibellinen, und **Welfen**, von dieſen berühmten Factionen in Italien, p. 400. et ſeq.

Grafen, der, oder **Dynaſten**, Zuſtand in dieſem Zeitraume, p. 392.

Gratians Sammlung, p. 299. et ſeq.

Gregorius IX., ſein Schreiben an Friderich II. p. 182, 183. Erklärt ihn als einen excommunicirten, p. 183. Sein Schreiben an verſchiedene Sicilianiſche Biſchöfe, p. 183. Läßt ſeine Soldaten in Apulien einfallen, p. 185. Sucht die ganze Chriſtenheit gegen Friderich II. aufzubringen, p. 187, 188. Kann eben keine beſondere Hülfe erhalten, p. 189. Söhnt ſich mit Friderich II. aus, und ſpricht ihn vom Banne los, p. 189. Excommunicirt Friderich II. aufs neue, p. 201. Die von ihm angeführten Urſachen, ib. Die wahrſcheinlich wahre Urſache, p. 203. Macht Friderichen II. perſönliche Vorwürfe, p. 204. Ermahnet die Deutſchen einen andern Kaiſer zu wählen, p. 206. Die Antwort, die er von den Deutſchen erhält, ib. Bringt in England durch ſeinen Legaten außerordentliche Summen zuſammen, p. 206. Läßt das Kreuz

gegen Friderichen predigen, p. 207. Hielt zu Rom Prozessionen, ib. Schreibt ein allgemeines Concilium nach Rom aus, p. 207. Läßt das Kreuz gegen die Tartarn predigen, p. 210. Sein Schreiben an den König Balu, p. 210. Hört nicht auf sein Concilium zu betreiben, p. 200. Stirbt, p. 211. Decretalen, p. 304. et seq.

Griechenland, wird immer schwächer, p. 4.

Gütern, von den geistlichen, p. 463. et seq.

H.

Hadrian IV. seine Forderungen an Friderich den I. p. 78. nimmt den Vorschlag des Kaisers die Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen nicht an, p. 79. Läßt sich mit dem König von Sicilien, den Städten Mayland und Brescia und den meisten Cardinälen in eine enge Verbindung ein, p. 79. Inhalt derselben, ibid. Stirbt, p. 79.

Handlung, deutsche, in diesem Zeitraume, p. 279. et seq.

Handwerker, die, in den Städten werden waffenfähig, p. 363.

Hanseatischer Bund, Macht und Ansehen desselben, p. 288.

Heinrich, der erstgeborne Sohn Konrads des III, stirbt, p. 47.

Heinrichs, des, ältesten Sohns Friderichs I, in der Reihe der Kaiser des VI Vermählung mit der Sicilianischen Prinzessinn Constantia, p. 113. Geht nach Italien, theils sich zu Rom krönen zu lassen, theils die Sicilianische Erbschaft anzutreten, p. 122. et seq. Wird bey der Belagerung von Neapel krank, p. 124. Kehrt nach Deutschland zurück, ib. Unternimmt einen neuen Zug nach Apulien, p. 129. Welches sich sammt Neapel fast ohne Widerstand ergibt, ib. Unterwirft sich auch Sicilien, p. 130. Denkt, nach nicht unwahrscheinlichen Nachrichten, Deutschland zu einem Erb-

Erbreiche zu machen, p. 131. Stirbt zu Meſſina, p. 132.

Heinrich VII., der Sohn Friderichs II, wird zum Römiſchen König gewählt, p. 168. Wird bey ſeinem Vater der Rebellion und Verrätherey verdächtig, p. 191. Was vermuthlich dieſem Prinzen zum Mißvergnügen gegen ſeinen Vater Anlaß gegeben, p. 191. Will ſeine Schlöſſer und Feſtungen Friderichen II. nicht ausliefern, p. 192. Wird gefangen nach Apulien geführt, und ſtirbt im Kerker, p. 192.

Heinrich, Herzog von Baiern, erhält von Lotharn II. ſeine Tochter zur Gemahlinn, p. 12. Lotharn verleihet ihm das Herzogthum Sachſen, p. 12. Wird nun der Feind ſeiner Schwäger, p. 13. Warum er nach dem Tode Lothars nicht zum Kaiſer gewählt wurde, p. 30. Liefert Konraden die Reichskleinodien aus, p. 31. Soll nächſtens zu Augſpurg erſcheinen, p. 31. Wird auf dem Hoftage zu Würzburg in die Acht erklärt, p. 32. Auf dem zu Goslar werden ihm auch ſeine Herzogthümer abgenommen, p. 32. Verläßt Baiern um wenigſtens Sachſen zu retten, p. 33. Stirbt, p. 33.

Heinrich, der Löwe, thut Verzicht auf Baiern, p. 34. Erhält das Herzogthum Sachſen, ib. Die zwiſchen ihm und einigen Sächſiſchen Fürſten entſtandenen Unruhen, p. 100. Werden von Friderich I beygelegt, ib. Kann auf keine Art bewogen werden, Friderichen I. auf ſeinem im Jahre 1174 unternommenen Zug nach Italien zu unterſtützen, p. 103. Die Urſache ſeiner Weigerung, p. 105, 106. Die wider ihn angebrachten Beſchwerden, p. 106. Wird auf dem Reichstag nach Worms gefordert, p. 106. Erſcheint weder auf dieſem noch auf jenem zu Magdeburg und Goslar, p. 107. Wird in die Reichsacht erklärt, p. 107. Noch einmahl nach Würzburg vorgeladen, p. 107. Das nur erwähnte Urtheil wird wirklich über ihn gefällt, p. 107. Die Einwendung, die er gegen alle dieſe Reichstage machte, p. 108. Muß Gnade bey dem Kaiſer ſuchen, p. 110. Muß drey Jahre Deutſchland meiden, und ſich in England bey ſeinem Schwiegervater aufhalten, p. 110. Behielt nichts als Braunſchweig und Lüneburg übrig, ib. Kehrt vor Ablauf der beſtimmten

Zeit nach Deutſchland zurück, p. 121. Wird auf dem Hoftage zu Fuld unter gewiſſen Bedingungen zu Gnaden angenommen, p. 121. Fällt in die Ungnade des Kaiſers, p. 126. Wird wieder zu Gnaden aufgenommen, ib.

Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, wodurch er ſich die Ungnade Heinrichs VI. zugezogen, p. 126. Wird von dem Kaiſer zu Gnaden angenommen, p. 127. Erhält die Anwartſchaft auf die Rheiniſche Pfalz, p. 127.

Heinrich, Markgraf von Oeſterreich, erhält nach dem Tode ſeines Bruders Leopold des V. von Konrad III. das Herzogthum Baiern, p. 33. Heurathet des Welfiſchen Heinrich hinterlaſſene Wittwe Gertraud, ib. Tritt das Herzogthum Baiern an den Herzog Heinrich von Sachſen ab, p. 61. vid. Oeſterreich.

Heinrich, Landgraf von Thüringen, wird zum Gegen-Kaiſer gewählt, p. 216. Stirbt, p. 221.

Heinrichs, Erzbiſchofs von Mainz, Abſetzung, p. 429.

Herzoge, von der Gewalt derſelben in dieſem Zeitraume, p. 335. et ſeq.

Herzogthümer, die Veränderungen, die im vorigen Zeitraume mit den Deutſchen vorgegangen, werden wiederholt, p. 5.

Hiſtriones, Mimi, Ioculatores, (Gaukler und Spielleute) vid. Spielleute.

Höfe, die, der Fürſten, werden mit vieler Pracht gehalten, p. 276. et ſeq.

Hofhalten, das, der Kaiſer, in was es beſtand, p. 277. Von dem Hoftage zu Mainz, welcher von Friderich I. und jenem, welcher von Friderich II. gehalten worden, p. 277. 278.

Hofrichter, ein beſonderer, wird von Friderich II. aufgeſtellt, p. 321

Hohenſtauffiſche Haus, das, nahet ſich ſeinem Untergange, p. 276. et ſeq.

Hominium, der Kaiſer ſoll den Biſchöfen nicht das Hominium, ſondern nur den Eid der Treue abnehmen, p. 10.

— — — von dem, welches die Biſchöfe dem Kaiſer zu leiſten hatten, p. 418, 419.

Honorius II., excommunicirt den Schwäbiſchen Herzog Konrad, p. 14.

Honorius III., beſchuldiget Friderichen II. der Undankbarkeit, macht ihm andere Vorwürfe, p. 147. Wird von Friderich II. in ſeiner Sache mit den Lombardern als Schiedsrichter erwählt, p. 181. Sein Ausſpruch, ib.

Hundtragen, Hermann Pfalzgraf am Rhein, wird von Friderich dem I. zu dieſer Strafe verdammt, p. 61.

J.

Immunität, von derſelben, p. 470. et ſeq.

Indulgenzen, von denſelben, p. 451. et ſeq.

Innocenz II., ſeine Wahl, p. 16. Geht nach Frankreich, p. 17. Wird in Deutſchland als rechtmäßiger Papſt angenommen, p. 17. Kommt mit Lotharn zu Lüttich zuſammen, p. 17. Kommt in den Beſitz der ganzen Stadt Rom, p. 35. Erneuert die Verordnung, daß die nachgelaſſenen Güter eines Biſchofs der Kirche verbleiben ſollen, p. 35. Zieht ſelbſt gegen den Roger zu Felde, p. 35. Wird gefangen, ib. Der Friede kommt zu Stande, p. 36.

Innocenz III., legt den Grund zu dem heutigen Kirchenſtaat, p. 134. et ſeq. Seine Gründe wider den jungen Friderich, und Philipp, p. 139. Warum er ſich des Otto nicht annehmen könne, p. 148. Legt ſich das Richteramt bey einer zwiſtigen Kaiſerwahl bey, ib. Erklärt ſich förmlich für den Otto, p. 141. Sein Schreiben an denſelben, p. 141, 142. Läßt durch ſeinen Legaten alle die excommuniciren, die ſich dem Otto widerſetzen würden, p. 142. Seine merkwürdige Antwort an den Herzog von Zähringen, die unter dem Nahmen Venerabilem eine ſo merkwürdige Stelle in

den Decretalen erhalten hat, p. 144, 145. Wird dem Philipp geneigter als dem Otto, p. 148. Die Urſache, p. 149. Erklärt ſich für den jungen Friderich, p. 159.

Innocenz IV., ſeine Wahl, p. 211. Verläßt Rom, und begibt ſich über Genua nach Lyon in Frankreich, p. 212. Beruft dorthin ein Concilium, p. 213. Macht Friderichen verſchiedene Vorwürfe, p. 213. Excommunicirt Friderichen II., und ſpricht deſſen Unterthanen von dem Eid der Treue los, p. 214. Muntert die Deutſchen Fürſten auf, einen andern Kaiſer zu wählen, p. 215. Unterſtützt den gegen Friderich II. zum König gewählten Heinrich von Thüringen, p. 216, 217. Spricht die Sicilianer von dem dem Friderich II. geleiſteten Eide los, p. 217. Sein Schreiben an die Sicilianer, als Friderich II. ſtarb, p. 230. Thut ſein mögliches, daß ſich Neapel und Sicilien gutwillig der Römiſchen Kirche unterwerfen möchten, p. 230. Sucht der Partey Wilhelms gegen den Konrad das Uibergewicht zu verſchaffen, p. 230. Sein Schreiben an die Schwaben, p. 231. Trägt die Königreiche Neapel und Sicilien erſt dem Grafen Richard, dann dem Karl von Anjou, Grafen von Provence an, p. 235, 236. Erreicht ſeine Abſicht auf Neapel und Sicilien, p. 255.

Johann, König von Jeruſalem, unterredet ſich zu Verona mit Friderich II., p. 177. Kann nur wenige Liebhaber zum Kreuzzuge in Europa auftreiben, p. 177, 178. Fällt in Apulien ein, p. 185.

Johann Semeca, vid. Semeca.

Jolanthe, zwiſchen ihr, als der einzigen Tochter des Königs von Jeruſalem, und Friderichen II. wird eine Heurath verabredet, p. 177.

Jordan, wird von den Römern zum Patritius gewählt, p. 37.

Inquiſition, die, wird von Innocenz III. im Jahre 1231 in Deutſchland eingeführt, p. 524. Wird der Deutſchen Nation gehäſſig, p. 526. Kann nie mehr empor kommen, p. 527.

Inſtruction, die, welche Honorius III. den an Friderich II. abgeſchickten Biſchöfen mitgegeben, p. 169.

Interdict, von dem, p. 479. et ſeq.

Italiäner, Schilderung derſelben, p. 266.

Italien, Unruhen daſelbſt, p. 24. et ſeq.

Italiens, Lage nach dem Tode Heinrichs VI., p. 133. et ſeq.

Juden, von denſelben, p. 289.

Judenzins, p. 324.

K.

Kaiſer, man ſucht demſelben das Recht, den Biſchofswahlen beyzuwohnen, zu benehmen, p. 10. Soll den Biſchöfen die Regalien erſt nach der Conſecration ertheilen, p. 10. Den Biſchöfen nicht das Hominium, ſondern nur den Eid der Treue abnehmen, p. 10. Vorrechte derſelben, p. 318. et ſeq. Ihr Anſehen ſinkt in dieſem Zeitraume, p. 827, 328. Durch welche Mittel ſie ihr Anſehen zu behaupten ſuchen, p. 329.

Kammergüter, die in Betreff derſelben auf dem Hoftage zu Regenſpurg gemachte Verordnung, p. 11.

Kammergütern, von den, der Kaiſer, p. 323.

Kammerknechte, warum die Juden ſo genannt wurden, p. 324.

Karl, dem, von Anjou Grafen von Provence werden die Königreiche von Neapel und Sicilien von Innocenz dem IV. angetragen, p. 236.

Ketzer, die eine gewiſſe Zeit in der Excommunication beharrten, werden der Ketzerey verdächtig, p. 482.

Kirchen, die Deutſchen, holen in zweifelhaften Fällen ſich ſelbſt Raths unter einander, p. 303. Von der Beraubung derſelben, p. 424, 10. Derſelben äußerer Zuſtand, p. 428. et ſeq.

Kirchenfreyheit, Überbleibſel der Deutſchen, p. 522.

Kirchenſtaat, der Grund zu dem heutigen wird von Innocenz III. gelegt, p. 134. et ſeq.

Kirchenzucht, Anſtalten zur Erhaltung derſelben, p. 448. et ſeq.

Konrad, in der Reihe der Kaiſer der III., aus dem Hohenſtauffiſchen Hauſe, nimmt den königlichen Titel an, p. 14. Wird zu Mayland als König der Lombardey gekrönt, p. 14. Wird von dem Papſt excommunicirt, p. 14. Muß unverrichteter Sache nach Deutſchland zurück kehren, p. 14. Seine Wahl, und Krönung, p. 30. et ſeq. Nimmt den Vorſchlag der Römer, ſeine Reſidenz im Rom aufzuſchlagen, aus wichtigen Gründen nicht an, p. 39. Sichert dem Papſt ſeine Freundſchaft zu, p. 39. Nimmt von dem H. Bernard das Kreuz an, p. 42. Zieht nach Orient, p. 42. Wird krank, p. 45. Kehrt nach Deutſchland zurück, p. 45. Faßt den Entſchluß einen Zug nach Italien zu unternehmen, und ſich krönen zu laſſen, p. 47. Stirbt, ehe derſelbe vor ſich gehen konnte, p. 47. Empfahl die Reichs-Inſignien, und ſeinen jüngern Sohn Friderich ſeinem Brudersſohne Friderich, ib. Seine Eigenſchaften, p. 47. Sein Schreiben an den Conſtantinopolitaniſchen Kaiſer Johann, p. 314.

Konrad IV., der Sohn Friderichs II. wird zum Römiſchen König gewählt, p. 199. Ein förmliches Wahldecret darüber abgefaßt, p. 199. not. k). Verläßt Deutſchland, p. 223. Und geht nach Apulien, p. 234. Sucht die Belehnung über Sicilien bey dem Papſte an, p. 234. Soll an einem gewiſſen Tag perſönlich am päpſtlichen Hofe erſcheinen, p. 234. Wird des Brudermordes beſchuldiget, p. 236. Wird krank und ſtirbt, p. 237. Seine bedenklichen Worte vor ſeinem Tode, p. 237.

Konradin, Konrads IV. Sohn, wird geboren, p. 233. Macht einige Verſuche, die alten herzoglichen Rechte auszuüben, p. 257. Seine Erbgüter, p. 258. Was ſein Unternehmen, ſeine Erb-Königreiche Neapel und Sicilien zu erobern rechtfertigen konnte, p. 259. Sein Oheim, und ſein Stiefvater begleiteten ihn bis Verona, kehren von da aus nach Deutſchland zurück, p. 260. Geht nach Pavia, ſchickt ſeine Truppen nach

Thu-

Thuſcien, er aber begibt ſich nach Finale, und von da zu Waſſer nach Piſa, p. 260, 261. Glücklicher Fortgang ſeiner Waffen, ib. Wird von den Römern mit größtem Pomp in ihre Stadt eingeführt, p. 261. Eilt nach Apulien, ib. Wird von dem Karl von Anjou geſchlagen, p. 261. Sucht ſein Heil in der Flucht, p. 262. Wird eingeholet und dem Karl von Anjou ausgeliefert, p. 262. Das wider ihn gehaltene Gericht, p. 262. Wird enthauptet, p. 263.

Konrad, wird von Heinrich VI. als Herzog von Spoleto beſtätiget, p. 130. Von den Italienern ſpottweiſe Moſcancervello genannt, ib.

Konrads, Erzbiſchofs von Salzburg, Antwort, die er dem Herzog von Zähringen gab, p. 419.

Kreuzzug, ein neuer, wird durch die Eroberung von Edeſſa, oder Roas, veranlaſſet, p. 40. et ſeq. Der im Jahre 1227 von Friderich II. unternommene, p. 185. et ſeq. Jener im Jahre 1228, p. 184. et ſeq.

Kriegsverfaſſung, von der Deutſchen, in dieſem Zeitraume, p. 346. et ſeq.

L.

Landfriede, die in Betreff deſſelben von Friderich I. gemachten Geſetze, p. 72.

— — — Der, von Friderich II. zu Mainz im Jahr 1235 errichtete, p. 374. et ſeq. Jener von Wilhelm vom Jahre 1255, p. 376. Werden nicht gehalten, p. 377.

Landſtände, ihre Entſtehung, p. 337.

Legat, ein päpſtlicher, dirigirt mit Adalberten Erzbiſchofe von Mainz die Wahl Lothars des Sachſen, p. 5. et ſeq.

Lehen, biſchöfliche oder geiſtliche, werden vom Kaiſer an bis auf den geringſten Rittersmann geſucht, p. 348.

Lehen, von den aufgetragenen, p. 464. et ſeq.

Lehnhöfe, ihre Entſtehung, p. 351.

Lehnrecht, das Sächſiſche und Schwäbiſche, p. 349.

Lehensverfaſſung, von der Deutſchen, in dieſem Zeitraume, p. 347. et ſeq.

Lehnweſen, die über daſſelbe von Friderich I. gemachten Geſetze, p. 72.

Leibeigenſchaft, die, fängt ſich an mehrern Or[illegible] Deutſchlands zu verlieren an, p. 365. Die Urſa[illegible] ib. et ſeq. Die ehemahls Slaviſchen Provinzen behielten ihre alte Verfaſſung, p. 368.

Leinwand, die feinſte, wird in Deutſchland verfertiget, p. 282.

Leopold, der Heilige, Markgraf von Oeſterreich ſchlägt die Kaiſerwürde aus, p. 7.

Leopold, der Freygebige, Markgraf von Oeſterreich, erhielt von Konrad III. das Herzogthum Baiern, p. 32. Stirbt, p. 33.

Leopold, der Glorreiche, Herzog von Oeſterreich, durch ſeine des Patriarchen von Aquileja, und der Biſchöfe von Salzburg und Regenſpurg Vermittelung wird Friderich II. mit Gregor IX. ausgeſöhnt, p. 189.

Lignano, Treffen daſelbſt zwiſchen Friderich I. und den Lombardern, p. 103.

Lombarder, der, Verfaſſung unter Friderich II. p. 190. Krieg Friderichs II. mit denſelben, p. 193.

Lothar II., wird zum König von Deutſchland gewählt, p. 5. et ſeq. Wodurch er ſich bey Weltlichen und Geiſtlichen beliebt gemacht, p. 8, 9. Die ihm bey der Wahl im Geiſtlichen ſowohl als Weltlichen vorgeſchriebenen Gränzen, p. 9. Nimmt den Biſchöfen nicht das Hominium, ſondern nur den Eid der Treue ab, p. 10. Seine Irrungen mit dem Hohenſtaufiſchen Hauſe, p. 11. et ſeq. Gibt dem Herzog Heinrich von Baiern ſeine Tochter zur Gemahlinn, p. 12. Ertheilt ihm bald hernach das Herzogthum Sachſen, p. 12. Kommt mit Innocenz dem II. zu Lüttich zuſammen, p. 17. Verlangt von dem Papſt die Wiederherſtellung des alten Inveſtitur-Rechts mit Ring und Stab, p. 17. Die Sache wird durch den H. Bernhard beygelegt, p. 18.

Tritt

Tritt seinen Römerzug an, p. 21. Wird in der Lateranensischen Kirche gekrönet, p. 21. Sein Feldzug nach Apulien, p. 25. et seq. Wird auf seinem Rückzuge zu Trient krank, p. 28. Stirbt in einer schlechten Behausung zwischen dem Inn und Lech, ib. Die in seinem Sarg gefundene Inschrift bezeichnet ziemlich genau seinen Charakter, p. 28.

Löwe, der aus Erz gegossene vor der herzoglichen Burg zu Braunschweig, p. 100.

Lübek, wird von Friderich I. zur Reichsstadt erklärt, p. 109. Kommt durch die Handlung empor, p. 280.

Lüttich, streitige Bischofswahlen daselbst, p. 125, 126.

Lüneburg, wird von Friderich II. zum Herzogthume erhoben, p. 193.

M.

Macht, der kaiserliche, Verhältniß zu der ständischen, p. 312. et seq.

Magdeburg, die zwistige Bischofswahl daselbst wird von Friderich dem I. entschieden. p. 51.

Mainz, der daselbst gehaltene feyerliche Reichstag, p. 192.

Mainzerkirche, der, Schätze, p. 422. Zustand, p. 423.

Manfred, der natürliche Sohn Friderichs II. erhielt von seinem Vater das Fürstenthum Tarento, p. 236. Ist bey den Sicilianern sehr beliebt, p. 236. Ist wahrscheinlich Schuld an dem Tode Konrads des IV., p. 237. Übernimmt die Vormundschaft Konradins, p. 255. Schlägt die päpstlichen Truppen, und setzt sich in Besitz von Neapel und Sicilien, p. 256. Verliert sein Leben in dem Treffen gegen den Karl von Anjou, p. 257.

Margaretha, von Oesterreich, soll sich auf Anrathen Innocenz des IV. mit einem Anverwandten Wilhelms vermählen, p. 231, 232.

Margaretha, von Flandern, p. 238, 239.

Mark, die, von Nordſachſen, Albert von Ballenſtädt, p. 23. Vergrößert ſie, ib. Bringt die Stadt Brandenburg an ſich, wovon die ganze Mark den Nahmen erhält, p. 23.

Marquard, von Anweiler, wird von Heinrich VI. zum Herzog von Ravenna, und Markgrafen von Ancona gemacht, p. 131.

Mathildiſche Güter, die Sache wegen derſelben wird bey der Krönung Lothars wieder rege gemacht, p. 22. Und ausgeglichen, ib.

Mayland, treibt ihre Nachbarn immer mehr in die Enge, und macht ſich wenig aus dem kaiſerl. Anſehen, p. 54. Macht ſich bey Friderich dem I. verhaßt, p. 55, 56. ihr Gebieth wird von ihm verheeret. p. 56. wird von ihm in die Reichsacht erkläret, p. 57. Muß ſich an Friderich den I. ergeben, p. 69. die Art, mit welcher die Mayländer bey dem Kaiſer um Gnade flehten, erregten bey den Deutſchen die größte Verwunderung. p. 69. Muß einen Adler auf den Domthurm ſetzen. p. 72. Wird von Friderich I. auf das neue in die Acht erklärt, p. 86. Förmlich eingeſchlaffen, p. 86. Muß ſich auf Gnad und Ungnade ergeben, p. 86. Ihre Bewohner müſſen nach Lodi kommen, und das nach ihrer erſten Ubergabe gegebene Schauſpiel wiederholen, ib. Die Vorkehrungen Friderichs zur Zerſtöhrung dieſer Stadt, p. 87, 88. Die Vermählung zwiſchen dem Sohn Friderichs des I., und der Sicilianiſchen Prinzeſſinn Conſtantia wird daſelbſt vollzogen, p. 114. Erklärte ſich für den Gegner Friderichs II. Otto, p. 179. Hat ſich ſeit dem Tode des letzteren Friderich dem II. noch nicht unterworfen, p. 179. Erneuert ihren Bund mit verſchiedenen Städten, p. 180. Wird mit denſelben in die Acht erklärt, p. 187.

Mayländer, erhielten von Friderich I. verſchiedene ihnen abgenommene Rechte und Freyheiten wieder, p. 113. Was ſich Friderich I. vorbehalten, p. 113. Werden von Friderich II. geſchlagen, p. 200. Bitten um Gnade, wenn ihnen leidliche Bedingungen gemacht werden, ib. Können ſolche von Friderich II. nicht erhalten, ib.

Minneſinger, p. 308.

Miniſterialen, p. 355.

Mitbelehnſchaft, von derſelben, p. 385.

Mönche, führen zu gewiſſen Zeiten eine Art theatraliſcher Vorſtellungen auf, p. 274. Proteſtation der Deutſchen Biſchöfe wider das Beichthören derſelben, p. 529. vid. Bettelmönche.

Moliſe und Celano, den Grafen, werden von Friderich II. die von denſelben an ſich gezogenen Krongüter wieder abgenommen, und müſſen zur Strafe auch die ihrigen hergeben. p. 170.

Münzweſen, Zuſtand des Deutſchen in dieſem Zeitraume. p. 290 et ſeq.

N.

Neapel, wird von Heinrich VI. vergebens belagert. p. 124. muß ſich nach einer langen Belagerung an Konrad IV. ergeben. p. 234.

Niederwerfen, das, was es nach der Sprache des Fauſtrechtes bedeutet. p. 477.

Nominaliſten, und Realiſten, ihre Entſtehung. p. 295.

Nürnberg, wird von Lotharn belagert. p. 11. die Belagerung aufgehoben. ibid.

O.

Oeffnungsrecht, Entſtehung deſſelben. p. 381.

Oeſterreich, wird von Friderich dem I. zu einem Herzogthum erhoben. p. 62. Inhalt des demſelben ertheilten berühmten Privilegiums. p. 62. Zuſtand deſſelben nach dem unbeerbten Tode Friderichs des Streitbaren. p. 222. 223.

Officialen, von den, p. 455.

Orden, von den verſchiedenen, die in dieſem Zeitraume entſtanden, p. 470.

Oſtindiſcher Handel, die Deutſchen nehmen an demſelben Antheil. p. 285.

Otto IV. wird zum König gewählt. p. 138. wird nach der Ermordung Philipps allgemein als König erkannt. p. 151. bereitet ſich zu einem Römerzug. p. 151. unternimmt ihn. p. 152. wird von Innocenz III. zum Kaiſer gekrönet. 155. zerfällt mit dem Papſt. p. 156. die Urſache. ibid. et ſeq. hält um eine perſönliche Unterredung mit dem Papſt an. p. 157. ſeine Antwort über die von dem Papſt vorgelegte Beſchwerde. ibid. geht nach Apulien, deſſen großen Theils und auch Neapels er ſich bemächtiget. p. 158. wird von Innocenz III. excommunicirt. p. 158. kehrt nach Deutſchland zurück. p. 159. ſein Krieg mit dem König Philipp von Frankreich p. 160, et ſeq. ſeine Tapferkeit in dem Treffen bey Bovines. p. 161. ſein Anſehen in Deutſchland geht zu Grunde. p. 161. ſtirbt. ibid.

Otto von Wittelsbach, ermordet den König Philipp. p. 151.

Ottokar, wird von dem König Richard mit Böhmen und Mähren, wie auch mit Oeſterreich und Steyermark belehnet. p. 249. wie er zu dem Beſitz von Oeſterreich gekommen. P. 249, 250.

P.

Päpſte, die, begünſtigen die aufgekommenen Univerſitäten. p. 311. Macht derſelben p. 486 et ſeq. Verhältniß derſelben gegen die weltliche. p. 487, et ſeq. Ihre Macht in geiſtlichen Dingen, p. 495, et ſeq.

Paläſtina, Zuſtand deſſelben unter Konrad III. p. 46. Einfluß der Eroberung deſſelben auf die meiſten Europäiſchen Reiche. p. 4.

Pallium, das, müſſen die Erzbiſchöfe perſönlich zu Rom empfangen. p. 431. der bey dieſer Gelegenheit abzulegende Eid, ibid. Wird nicht umſonſt ertheilet. p. 432.

Paraticam, oder die königliche Einholung bedüngt sich Friderich I. von den Mayländern aus. p. 113.

Parma, die Kaiserlichen werden daraus vertrieben. p. 226, 227.

Pavia, Friderich der I. wird von den Pavesanern im Triumpe eingeführt. p. 56. zum König der Lombardey gekrönet. ibid.

Peinlichen Gerichtsbarkeit, der, Verfassung in diesem Zeitraume p. 384 et seq.

Pfaffenkönig, vid. Heinrich, Landgraf von Thüringen. p. 216.

Pfahlbürger, p. 361.

Pfarreyen, werden von den Stiften an sich gezogen, p. 449, et seq.

Philipp, der jüngere Bruder Heinrichs VI. erhält das Herzogthum Thuscien nebst den Mathildischen Gütern, in der Folge auch das Herzogthum Schwaben p. 132. Kann wegen dem Haß der Italiener gegen die Deutschen kaum sicher nach Deutschland zurück kehren, p. 183. Wird zum König gewählt, und gekrönet, p. 137. Seine Anerbietungen an Innocenz III, um dessen Freundschaft zu gewinnen. p. 147. Wird von dem Erzbischofe von Cölln Adolph zu Achen gekrönet. p. 148. Unterredet sich mit dem Otto. p. 148. Sein Schreiben an Innocenz III. p. 149. Wird ermordet. p. 151.

Philipp, Erzbischof von Cölln, erhält von Friderich I. das Herzogthum Westphalen, und Engern. p. 107.

Physik, kömt mit dem Aristoteles zu den Abendländern. p. 296.

Präbende, von dem über eine zu Utrecht entstandenen Streit p. 302, 303.

Primae Preces, vid. **Bitte**.

Provisionen, die päpstlichen sind in Deutschland noch leidlich, p. 531.

Polens, Zustand im Anfange dieses Zeitraumes. p. 4. Friderich I. schützet den Polnischen Prinzen Uladislaus gegen den Polnischen Herzog Boleslaus. p. 64.

Poeſie, der Deutſchen, Zuſtand in dieſem Zeitraume p. 308. et ſeq.

Q.

Quaeſtuarii, vid. Almoſenſammler.

R.

Rainald, der Kanzler Friderichs I, erkennt zu voreilig Paſchal III. als Papſt. p. 90. wird nach England geſchikt. p. 39, 94.

Ravena, Rechte der Kaiſer in Anſehung dieſes Herzogthumes. p. 131.

Realiſten, und Nominaliſten, ihre Entſtehung. p. 295.

Rechte, vorzügliche, der Kaiſer, p. 318 et ſeq. Ihre Verſchiedenheit von jenen im vorigen Zeitraume. p. 327. et ſeq.

— — — die der Kaiſer in Anſehung Italiens, werden auf Veranlaſſung Friderichs beſtimmt. p. 70, 71.

Regalien, von den den Kaiſern zuſtehenden. p. 316. et ſeq.

Regenſpurg, Hoftag daſelbſt. p. 11. die auf demſelben in Betref der Kammergüter gemachte Verordnung. p. 11. Wird von Friderich I. zur Reichsſtadt erklärt, p. 109.

Reichs- und Hoftäge, ihre Beſchaffenheit in dieſem Zeitraume. p. 344 et ſeq.

Reichstag, zu Frankfurt, im Jahr. 1252. p. 232.

Reſervationen, von den päpſtlichen. p. 506, 507.

Rheinzölle. p. 264.

Richard, König von Engeland, die Geſchichte ſeiner Gefangennehmung. p. 127, et ſeq.

Richard, von Cornwall wird zum König von Deutſchland gewählt, p. 243. Kömmt nach Deutſchland. p. 246. ſeine Schätze. ibid. wird zu Achen gekrönet. p. 246.

246. Verrichtungen in Deutschland. p. 247. Kehrt nach England zurück, p. 247. Kömmt noch zweymal nach Deutschland, p. 249. Belehnt den König Ottokar mit Böhmen und Mähren, wie auch mit Oesterreich und Steyermark, p. 249. Wird in England in dem Treffen bey Lewes gefangen, p. 252. Erhält nach Jahr und Tag die Freyheit wieder, ibid. Kömmt nach Deutschland, p. 264. Was unter seiner Regierung in Betref der Rheinzölle verordnet worden, p. 264. Stirbt, 265. Sein Schreiben an den Prinzen Eduard in Betref der Deutschen Bischöfe, p. 425.

Richenza, huldiget auf dem Hoftage zu Bamberg Konrad dem III. p. 31.

Riga, wird erbauet. p. 281.

Ritter, von denselben, p. 268 et seq. Ihr Zustand in diesem Zeitraume, p. 391. Haben Gelegenheit sich auszuzeichnen. p. 392.

Ritterorden, des Deutschen, Entstehung. p. 118, 119.

Ritterstand, von demselben, p. 354.

Roger, erhält von Innocenz II. den Titel eines Königs von Sicilien, p. 25.

Rom, muß sich an Friderich I. ergeben. p. 95.

Römer, der, Niederlage, p. 94. Die meisten erkennen Paschal III. als Papst, p. 95. Ihr Schreiben an Konrad den III. p. 38. Behaupten gegen Friderich den I., daß ihre Einwilligung zur Krönung nothwendig sey. p. Werden von ihm kurz abgefertiget, ibid. Sind mit Innocenz II. unzufrieden, p. 36. Sagen dem Papst den Gehorsam auf. p. 37. Wählen Senatoren, und machen den Jordan zum Patritius, der die Aufsicht über ihren neuen Staat haben sollte. p. 37.

Römisches Recht, p. 298 et seq. wird durch das canonische Recht einiger Maßen nothwendiger. p. 307. Friderich der I. weiß sich dessen zu seinem Vortheile zu gebrauchen, p. 70.

Roncalischer Reichstag, unter Friderich I. p. 70 et seq.

S.

Saracenen, die in Sicilien ſich aufhaltenden, werden von Friderich II. in die Stadt Nocera in Apulien verpflanzet. p. 178.

Scharlach, wird in Deutſchland verfertiget. p. 282.

Schlöſſer, vid. **Burgen**.

Schreiben, der bey den Leichenbegängniſſe Heinrichs V. anweſenden Fürſten an die übrigen, p. 2. Des H. Bernhard an den Kaiſer, p. 25. Des Papſtes Hadrian an Friderich den I., p. 65. Friderichs I. an die Reichsfürſten, p. 67. Der deutſchen Biſchöfe an den Papſt. des Papſtes Hadrian an Friderich den I. p. 76. Die Antwort des Kaiſers. p. 77. Der Mutter Richards, Königs von Engeland, an den Papſt. p. 128. Innocenz III. an den Otto. p. 141, 142. Der Deutſchen Fürſten an Innocenz III. 142. p. 68. Des Königs Philipp an Innocenz. III, p. 149. Friderichs II. an den Papſt Honorius III. p. 168. Honorius III. an Friderich II. p. 175, 176. Gregorius IX. an Friderich II. p. 782, 183. an verſchiedene Sicilianiſche Biſchöfe. ibid. Friderichs II. an die Europäiſchen Souverains, p. 202. Gregors IX an den König Bela in Ungarn, p. 210. Friderichs II. an die Souverains, und Monarchen, p. 218. ein anderes. p. 220. Innocenz des IV. an die Sicilianer als Friderich der II. ſtarb. p. 230. an die Schwaben. p. 231. eines Deutſchen Prälaten über die Wunder des Virgilius, p. 297. Konrads III. an den Conſtantinopolitaniſchen Kaiſer Johann. p. 314. Des Domkapitels von Bremmen an den Altenburgiſchen Biſchof Witzelin. p. 348. Ein anderes an eben denſelben. p. 349. Des Königs Bela an Gregor den IX. p. 520.

Semeca, Johann, Propſt von Halberſtadt, ſein Streit mit Clemens IV. in Betref der ausgeſchriebenen Anlage, p. 531.

Sende, p. 457, et ſeq.

Seſſa, Thaddäus von, p. 213.

Seuche, eine im Lager Friderichs I. ausgebrochene, raffet die meisten Fürsten aus seinem Gefolge weg. p. 95. Wie auch den größten Theil des Heeres. ibid.

Sicherheitseid, der, muß von Otto IV. geleistet werden. p. 155.

Sicilien, wird von Heinrich VI. erobert. p. 130.

— — — der König von, soll von dem Papst die Belehnung empfangen, und ihm den Vasaleneid leisten. p. 36.

Sifrid, Erzbischof von Mainz, verkündiget die Excommunication Philipps p. 159. sucht einige Deutsche Fürsten zu bewegen, daß sie den jungen Friderich, dem sie schon die Treue geschworen, zum König erwählten. p. 159.

Sitten, die, der Nation noch sehr einfach. p. 276.

Slaven, die in Deutschland noch übrigen müssen sich unter das deutsche Joch schmiegen. p. 4.

Spaltungen, die, bey den Bischofswahlen werden häufiger. p. 440.

Speyer, wird von Lothar belagert. p. 15. muß sich ergeben, p.

Spielleute, kommen noch eben so oft vor, wie im vorigen Zeitraume. p. 274.

Spoleto, wird erobert und verheert, p. 60. Die wegen diesem Herzogthum in Apulien zwischen Friderich dem II. und dem Papst entstandenen Irrungen. p. 185 et seq.

Stationarii, vid. **Almosensammler.**

Städte, von den Deutschen, p. 329, 337. Der Italienischen, Verfassung beym Antritte der Regierung Friderichs des I. p. 54. Der Lombardischen, Verfassung, p. 190. Der des Kirchenstaats Verfassung, p. 205. Ihr Zustand wird in diesem Zeitraume noch blühender, p. 358, et seq. ihre Verfassung, p. 359. Schlüssen Bündnisse unter sich, p. 363. Von der Macht und dem Wohlstande derselben in diesem Zeitraume. p. 393.

Steigbügel, Streitigkeit Friderichs des I. mit dem Papst in Betref desselben. p. 58.

Stifte, der Dom- und anderer, Verfaſſung in dieſem Zeitraume. p. 441 et ſeq.

Strafe Gottes, als eine ſolche wird die im Lager Friderichs I. ausgebrochne Seuche angeſehen p. 96.

Suſa, wird, von Friderich I. zerſtört, p. 102.

T.

Tankerd, wird als König erkannt, p. 124.

Tartarn, die, fallen in den Occident ein, p. 208.

Theilung, von der, der Herzog- und Fürſtenthümer, p. 330. et ſeq.

Thüringen, Hermann Landgraf von Thüringen wird von Lotharn gefangen, p. 16. Ludwig erhält die Landgrafſchaft, ib.

— — — Succeſſionsſtreit daſelbſt nach dem Tode Heinrichs, p. 221.

Thüringen und Heſſen, die daſelbſt entſtandenen Streitigkeiten werden beygelegt, p. 251, 252. Beſchreibung von dem Zuſtande dieſer Länder aus der Thüringiſchen Chronik, p. 377, 378.

Tortona, muß ſich an Friderich den I. ergeben, p. 56.

Trier, Irrungen bey der Wahl eines neuen Erzbiſchofes unter der Regierung Lothars II., p. 19. Zwiſtige Erzbiſchofswahl daſelbſt, p. 114.

Tuchmachen, das, lernen die Italiener vielmehr von den Deutſchen, als dieſe von jenen, p. 283.

Turniere, p. 267, 268. Päpſte und Biſchöfe ſetzen ſich dawider, p. 273.

Tuſculo, die Stadt, kann von den Römern nicht überwunden werden, p. 37. Wird von Heinrich VI. den Römern übergeben, p. 123. Grauſamkeit der Römer, ib.

U.

Uberti, vid. **Bondelmonte.**

Uladislaus, wird von Friderich I. abgesetzt, p. 101.

Ungarn, Zustand desselben im Anfange dieses Zeitraums, p. 4. Wird von den Tartarn verheeret, p. 209.

Universität, der, zu Paris, Ansehen, p. 311.

Urban IV., ladet Richarden so wohl als Alphonsen förmlich vor, um das von Innocenz III. angemaßte Richteramt bey einer streitigen Kaiserwahl auszuüben, p. 253. Stirbt, ib. Verschenkte an den König Ottokar von Böhmen, so viel er von dem damahls noch heidnischen Lithauen, und Russen erobern konnte, p. 488, 489.

Ulm, wird von Heinrich Herzogen von Bayern und Sachsen belagert, p. 24.

Urtheile Gottes, welche Arten derselben in diesem Zeitraume noch im Gebrauch waren, p. 381.

Utrecht, Streit daselbst in Betreff einer Präbende, p. 302, 303.

V.

Venedig, Zusammenkunft daselbst Friderichs I., und Alexanders, p. 104. Ihre Aussöhnung, ib.

Venerabilem, p. 144, 145.

Verlassenschaft, der verstorbenen Bischöfe, von den den Kaisern in Betreff derselben zustehenden Rechten, p. 415. 416.

Veroli, Unterredung Friderichs II. und Honorius III. daselbst, p. 177.

Verschwörung, die, einiger Sicilianer gegen Heinrich VI. wird von diesem bestrafet, p. 130.

Victor III., seine Wahl, p. 83. Stirbt, p. 90.

Virgilius, Schreiben eines Deutschen Prälaten über verschiedene Wunder desselben, p. 297.

Vogteyen oder **Advocatien**, p. 468. et seq.

W.

Waaren, mit Deutſchen, wird der Handel von Italien aus nach Egypten größtentheils geführet, p. 284.

Wahl, die, Lothars des Sachſen, beſonders merkwürdig, p. 5. et ſeq.

Wahldecret, das, welches über die Römiſche Königswahl Konrads des IV. abgefaßt worden, p. 199. not. k).

Wählende, principaliter, und nicht principaliter, p. 343.

Wahlen, der Biſchöfe, von der Gegenwart der Kaiſer bey denſelben, p. 407. Von dem Entſcheidungsrechte derſelben bey ſtreitigen Wahlen, p. 408, at ſeq. Die Miniſterialen und Stiftsvaſallen werden davon ausgeſchloſſen, p. 434. et ſeq. Macht der Päpſte, die ſie ſich in Anſehung derſelben herausnahmen, p. 437. et ſeq. Zwiſtige werden häufiger, p. 440.

Wahlfreyheit, die, der Biſchöfe, bekömmt in dieſem Zeitraume eine beſtimmte Geſtalt, p. 434. et ſeq. Von den daraus entſtandenen Spaltungen, p. 439.

Wahlreich, ob Deutſchland in dieſem Zeitraume eines geweſen? p. 338, 339.

Wappen, von den, p. 275.

Welfo, der Bruder Heinrichs, Herzogs von Bayern und Sachſen, ſucht die Rechte ſeines Hauſes in Bayern gegen Leopold V. Markgrafen von Oeſterreich zu vertheidigen, p. 33. Seine Bemühungen ſind vergebens, p. 34. Nimmt das Kreuz an, p. 42. Nimmt ſeinen Rückweg über Apulien, und Calabrien, und errichtet mit dem Könige Roger von Sicilien neue Verbindungen gegen Konraden, p. 46.

Welfen, der beyden, merkwürdige Fehde mit dem Pfalzgrafen von Tübingen, p. 91.

Welfen, vid. Gibellinen.

Wien, wird von Friderich II. zur Reichsſtadt erhoben, p. 199. Das ihr ertheilte Privilegium wird von Friderich II. wieder caſſirt, p. 200.

Wilhelm, Graf von Holland, wird zum Gegenkaiser gewählt, p. 224. Vermählt sich mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig, p. 232. Spricht Konraden dem IV. seine Reichslehen, und alle Güter in Deutschland ab, p. 233. Seine Verrichtungen in Deutschland, p. 238. Die in seinen Erblanden durch die Margaretha von Flandern, und den Friesen erregten Unruhen, p, 239. Sein Tod, 239.

Würzburg, auf dem Reichstage daselbst müssen sich die Fürsten und Bischöfe anheischig machen, den Alexander nie als rechtmäßigen Papst zu erkennen, p. 93.

Z.

Zehenten, von den, p. 495.

Zinnbergwerke, die Böhmischen, werden entdecket, p. 287.

Zug nach Italien, ein neuer wird auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen, p. 64. Geht im Jahre 1158 wirklich vor sich, p. 69. Ist einer der glorreichsten, den jemahls ein Deutscher Kaiser gemacht hat, p. 69.

Züge, die Italienischen, warum sie den Deutschen Fürsten so gehässig waren, p. 397, 398.

Zünfte, werden in den Städten errichtet, p. 362. Ihre gute und schlimme Seite, ib.
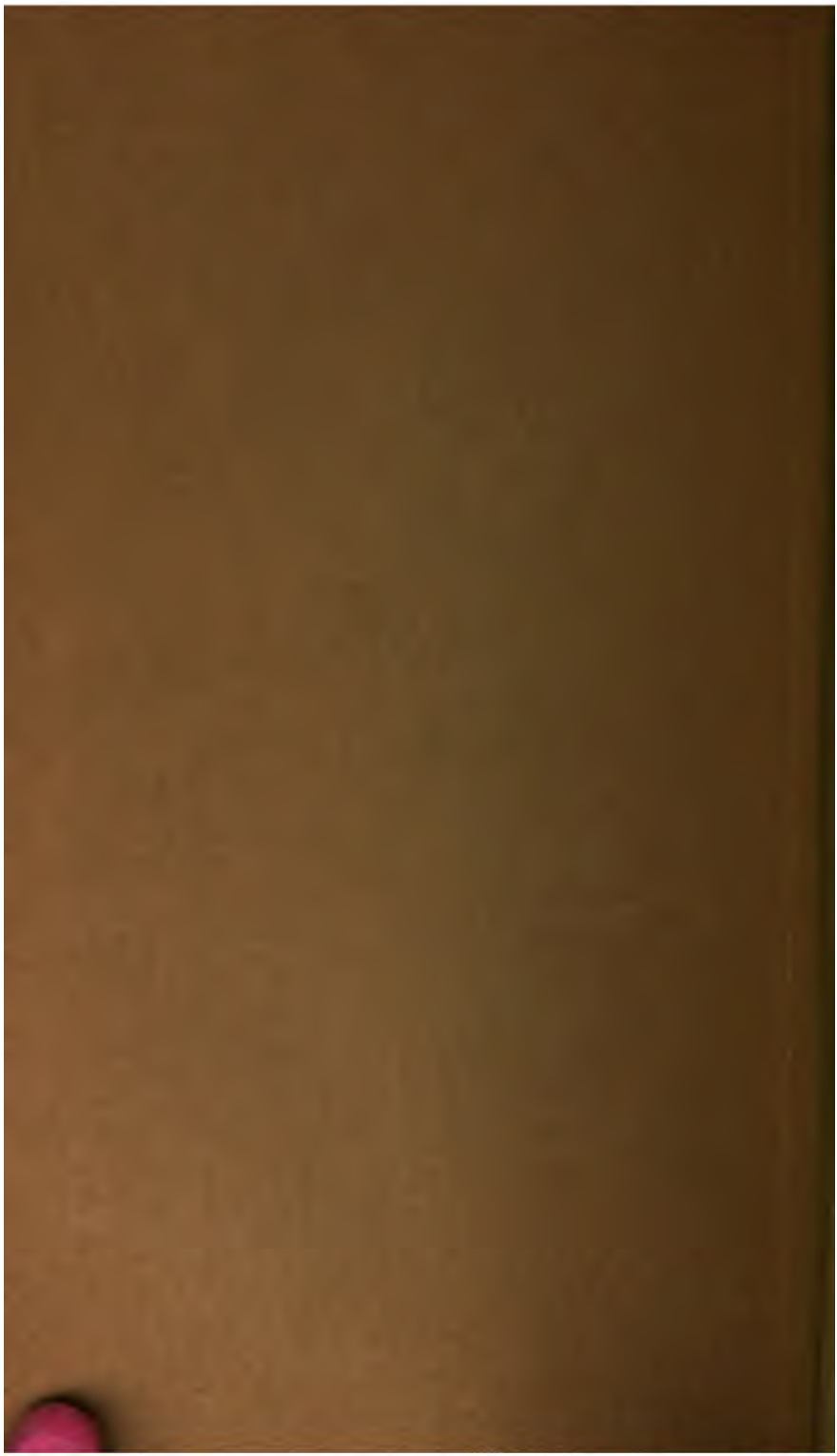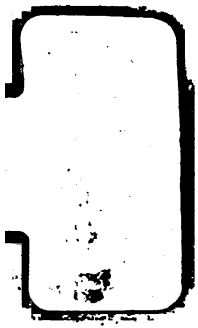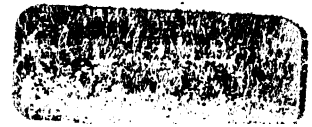
Zweykampf, der, noch immer in den Gerichtshöfen der Deutschen üblich, p. 308., 371, 387, 388.